Bavar
2644 d
- 1840,2

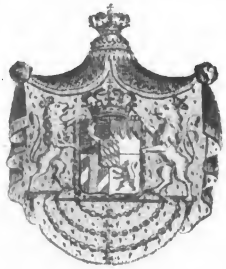

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36611209120012

<36611209120012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Kammer der Abgeordneten

der

Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1840.

Amtlich bekannt gemacht.

Zweiter Band.

Enthaltend die Protokolle von VII. bis XVI. einschlüssig.

München.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Uebersicht

über die

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten,

im zweiten Bande.

Protokoll der VII. geheimen Sitzungen am 8. Februar 1840 . . . . . S. 1.

VII.

Protokoll der siebenten öffentlichen Sitzung am 6. Februar 1840.

Vereidung der Abgg.: Goetz, Neudelhuber, Jordan und Lochmüller . . . . . S. 2.
Vortragserstattung des k. Ministers des Innern über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr. . . . . S. 2.
Schreiben des k. Finanzministers an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten wegen Einbringung eines Gesetzentwurfes in die Kammer über die Hypotheken- und Wechselbank . . . . . S. 3.
Einberufung des Abg. Rauch v. Haag, als Ersatzmann des Abg. v. Utzschneider . . . . . S. 3.

Digitized by Google

Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 5.

VIII.

Protokoll der achten öffentlichen Sitzung am 10. Februar 1840.

Dankschreiben des kgl. Zolladministrators Knorr, über die bezeugte Theilnahme der Kammer bei dem Leichenbegängnisse und dem Trauergottesdienst für den geh. Rath v. Utzschneider . . . . . S. 7.

Vortragserstattung des Abg. Frhrn. v. Rotenhan über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Tit. VII. der Verfassungsurkunde . . . . . S. 7.

Debatte über die Frage, ob der Gegenstand sogleich in Berathung gezogen oder nach dem reglementmäßigen Termin zu vertagen sey; woran Antheil nehmen: Abg. Vogel, Frhr. v. Freyberg, S. 8. Frhr. v. Thon-Dittmer, S. 9, Lambert, Bestelmeyer, Tischer, Stöcker, Friederich, 13 und der k. Minister des Innern, v. Abel, 16; worauf sich die Kammer für die Vertagung entscheidet . . . . S. 17.

Dritte Berichterstattung des Secr. des Prüfungsausschusses Frhrn. v. Welden, dann Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der Anträge; als

12) über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Kreß v. Kressenstein auf Erwirkung eines Erläuterungsgesetzes über die auf Staats- u. Kreisfonds zu übernehmenden Straffen; S. 17—20.

13) über den Antrag des Abg. Gareis, das absolute Widerspruchsrecht der Gemeinden bei Ansässigmachung und Verehelichung auf Lohnerwerb; . . . . . S. 20—25.

14) über die Vorstellung des Hammerwerksbesitzers und Kirchenpflegers Joh. Bapt. Suckart in Luka, den Abzug der Schul- und Armenquoten betr., als Antrag angeeignet vom Abg. Weinzierl . . . . . S. 25—31.

15) über die Vorstellung des Handelsstandes von Regensburg, die Verhältnisse des Regensburger Handelsstandes, die Verhältnisse des Regensburger Transithandels, die Aufhebung oder Ablösung der Stadtniederlage in Paßau und endlich die so dringend nothwendige Correction des Donaustromes betr. angeeignet v. Abg. Frhrn. v. Thon-Dittmer . . . . . S. 31—41.

16) über den Antrag des Abg. Stöcker auf Ermächtigung der k. Staatsregierung zur Errichtung unterirdischer Getraidemagazine . . . . . S. 41—42.

Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 43.

Digitized by Google

IX.

Protokoll der neunten öffentlichen Sitzung am 13. Februar 1840.

Wiederholte Urlaubsgesuch des Abg. Weiß und Bewilligung hiezu von 14 Tagen . . . . . S. 46.
Vortragserstattung des Frhrn. v. Welden über den Gesetzentwurf: den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr. . . . . S. 46.
Berathung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde,
wobei das Wort nehmen: Abg. Rebmann, S. 47; Wurm, 48; Frhr. v. Thon-Dittmer, 49; Schwindl, 53; Frhr. v. Kreß, 53; Frhr. v. Rotenhan, 54; der k. Minister v. Abel, 55; wonach beschlossen: dem ganzen Gesetzentwurf nach seiner ursprünglichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen . . . . . S. 59.
Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 59.

X.

Protokoll der zehnten öffentlichen Sitzung am 15. Februar 1840.

Beschluß der Kammer d. Abg. über den Gesetzentwurf: die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde . . S. 62.
Berathung über den Gesetzentwurf: den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.
Als Redner für den Entwurf spricht: Abg. Harleß S. 63.
Im Allgemeinen sprechen darüber: Abg. Kolb, 70; Dr. Albrecht, 71; Bestelmeyer, 73; Frhr. v. Thon-Dittmer, 74; Götz, 76; Frhr. v. Freyberg, 77; Gareis, Stöcker, 79; Bestelmeyer, 80; Schäfer, Frhr. v. Gumppenberg, v. Flembach, 81; Frhr. v. Welden, als Referent, 82; der k. Minister v. Abel, 83.
Ueber den Art. I. äussern sich: Stöcker, 90; v Hagen, 92; Frhr. v. Welden, 93.
Ueber Art. II. die Modification der Kammer der Reichsräthe in Betreff des Ausdruckes „Staatsministerien" nehmen das Wort: Kolb, 94; Schwindl, 98; Lambert, 103; Dr. Bayer, 108; Boeth, 111; Schwindl, 111; der II. Secr. Frhr. v. Thon-Dittmer, 116; Friede-

Digitized by Google

rich, 120; Harleß, 121; Neuland, 124; Frhr. v. Freyberg, 126; der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer 127; Friederich, 128; Frhr. v. Welden, als Referent, 129; schlüßlich der k. Minister des Innern, von Abel, 131 — 140.

Abstimmung für den Gesetzentwurf, welcher einstimmig angenommen wird . . . . . S. 140—142.

Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 142.

XI.

Protokoll der eilften öffentlichen Sitzung am 22. Februar 1840.

Beeidigung des Abg. Rauch . . . . . S. 144.

Bekanntmachung der Bildung des Prüfungsausschusses . . 144.

Beschluß der Kammer der Abg. über den Gesetzentwurf, den freiwilligen Zugang zur Armee und die Wahl der Waffengattung betr. . . . . S. 145.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf: Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII. die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche 7 Kinder haben, auf Kosten des Staats . . . . . S. 146.

Gesammtbeschluß der beiden Kammern hierüber . . S. 147.

Vorlagsbericht an Seine Majestät den König hiezu. S. 147.

Vortragserstattung des Abg. Kolb über den Gesetzentwurf, Ausdehnung des Verbots der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten . . . S. 148.

Schreiben des k. Ministers des Innern v. Abel, in Betreff der Bevollmächtigung desselben von Seiner Majestät dem König, den wegen Unpäßlichkeit verhinderten k. Finanzminister in der Kammer zu vertreten . . . . . S. 149

I. Berichterstattung des Abg. Dr. Harleß über die geprüften, jedoch zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet gefundenen Beschwerden . . . . . S. 149.

Vierte Berichtserstattung des Frhrn. v. Welden über eingekommene Anträge, dann Berathung und Schlußfassung hierüber, als in Betreff

17) des Antrags des Abg. Brückner und Lähr wegen Herstellung der Kreisstraßen zwischen Culmbach und Bürgkunstadt . . . . . S. 150.

18) des Antrags des Abg. Hegele, das Vermögen der unversorgten Volljährigen betr. . . . . S. 150.

Digitized by Google

19) des Antrags des Abg. Neuland, auf Ergänzung der ungenügend dotirten Pfarreien . . . . . S. 152.
20) des Antrags des Abg. Decan Vogel, wegen Verkleinerung des Landgerichts Günzburg. . . . . S. 153.
21) des Antrags der sämmtlichen Abgeordneten aus der Classe der katholischen Geistlichkeit, die Errichtung von Emeritenfonds für dienstunfähig katholische Priester . S. 154.
22) des Antrags des Abg. Dr. Müller, auf Abänderung der §. 2—9. des Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes von 1834 . . . . . S. 157.
23) des Antrags des Abg. Stegmayer, die Sicherung der Gemeinden bei Besitzveränderung ihrer Angehörigen betr. S. 161.
24) des Antrags des Abg. v. Hagen, in Betreff der Vorstellung der Landgemeinden, Landgerichts Hollfeld, wegen Abnahme beträchtlicher Schubfuhrenkosten S. 162.
25) des Antrags der Abgg. Meinel und Böck, wegen Sonntagsfeier . . . . . S. 163.
26) des Antrag der Abgg. Moser und Schmidt, wegen Abwendung der Holztheuerung . . . . . S. 165.
27) des Antrags der Abgg. Schaller und Gampert, die Umbauung der Straßenstrecke zwischen Ober- und Unterlangenstadt, Landgerichts Kronach . . . . S. 166.
28) des Antrags des Abg. Glenk wegen Streu- und Holzabgabe . . . . . S. 167.
29) des Antrags des Abg. v. Streber, die Correction der Isar betreffend . . . . . S. 168.
Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 170 — 179.

XII.

Protokoll der zwölften öffentlichen Sitzung am 24. Februar 1840.

Allerhöchstes Reskript, die Verlängerung des Landtags bis zum 31. März d. Js. betr. . . . . S. 173.
Urlaubsgesuch des Abg. Mühldorfer, und Bewilligung auf 3 Wochen . . . . . S. 173 — 175.
Einberufung des Abg. Hoffmann von Bieberfassel . S. 175.
Berathung über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unterofficiere und Soldaten betr.
Rede für den Entwurf vom Abg. Ritter von Flembach. S. 177 — 183.

Digitized by Google

(Allgemeine Discussion)

Bemerkungen vom Platze aus, von den Abgeordneten: Mayr, 183; Frhrn. v. Freyberg, 188; Albrecht, 191; Frhrn. v. Gumppenberg, 194; des II. Secretärs Frhrn. v. Thon-Dittmer, 197; des k. Ministers von Abel, 204; des Abg. Schwindl, 209 u. 222; des I. Secretärs Windwart, 214; des Abg. Kolb, 217; Albrecht, 221; Kolb, als Referent, 223; schlüßlich des k. Ministers v. Abel, 225.

(Besondere Discussion)

Ueber Art. I. sprechen: Frhr. v. Kreß, 230; Minister v. Abel, Brunck, 231; Kolb, Weiß, 232; schlüßlich der k. Minister v. Abel, 233.

Ueber Art. II.: Frhr. v. Thon-Dittmer. 235.

Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf . . . . S. 236.

Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 238

XIII.

Protokoll der dreizehnten öffentlichen Sitzung am 29. Februar 1840.

Schreiben des kgl. Justizministers Frhrn. von Schrenk über die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Abänderung einiger absoleter Bestimmungen der Nürnberger, Wechselordnung betr. . . . . S. 240.

Erneuertes Dispensationsgesuch des Abg. Hoffmann von Bließkastel, und Bewilligung des Urlaubs auf 4 Wochen S. 240 — 245.

Vorlage obgenannten Gesetzentwurfs vom k. Justizminister S. 245.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbots der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten . . . . . S 246.

Begleitungsschreiben hiezu an die Kammer der Reichsräthe S. 346.

Fünfte Berichtserstattung des Secretärs des Prüfungsausschusses über eingekommene Anträge. Berathung und Schlußfassung über deren Zulässigkeit, als über

30) den Antrag des Abg. Müller, die Firirung des Malzaufschlags für Privatbrauberechtigte betr. . . . . S. 247.

31) den Antrag des Abg. Eser, um Abänderung des §. 4. lit. a. des Häuersteuergesetzes . . . . . S. 249.

32) den Antrag desselben Abg. in Betreff der Modification des revidirten Grundsteuergesetzes v. 1834. . . . S. 250.

33) den Antrag der Abgeordneten der katholischen und protestan-

Digitized by Google

tischen Geistlichkeit, gegen Ueberhandnehmung der Unsittlichkeit; S. 253.
34) den Antr. des Abg. Zarbl, um Aufhebung der Gesetze über die Schul- und Armenquarten . . . . . S. 255.
35) den Antrag des Abg. Gareis, in Betreff der Straßenverbindung von Vollmau bis Fürth und Herstellung der Chaussirung durch den Stodinger- und Bruckseeforst . . S. 267.
36) den Antrag des Abg. von Hagen, in Betreff der Vorstell. der Pfarrgemeinde Trebgast, daß der Kirche die aus dem Hollweg'schen Processe erhaltenen 111 fl. rhein. verbleiben S. 268.
37) den Antrag des Abg. Folie, auf Herstellung und Unterhalt der Straßenstrecke im Rentamtsbezirke Lindau vom Aerar. S. 269.
38) den Antrag der Abgeordneten von Schwaben und Neuburg, die Steuerüberschätzungen in Schwaben und Neuburg betreffend . . . . . S. 270.
39) den Antrag des Abg. von Hagen, die Vorstellung des kgl. Advocaten Mayer von Bayreuth, die Baum- und Obstcultur betr. . . . . S. 274.
40) den Antrag des Abg. Müller, auf Herabsetzung des Salzpreises im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg um 1 kr. per Pf. . . . . S. 279.
Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 281.

XIV.

Protokoll der vierzehnten öffentlichen Sitzung am 2. März 1840.

Vortragserstattung des Abg. Dr. Bayer über den Gesetzentwurf den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck. S. 282.
Schreiben der Abgeordneten Mayr, Brunck ꝛc. ꝛc. über das Ableben des Abg. Fitting . . . . . S. 283.
Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 283.

XV.

Protokoll der fünfzehnten öffentlichen Sitzung am 5. März 1840.

Schreiben des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten an das

*

kgl. Ministerium des Innern, Einberufnng des Ersatzmanns für den Abg. Fitting . . . . . S. 288.

Vortragserstattung des IV. Ausschusses über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren $18\frac{35}{36}$ — $18\frac{37}{38}$ S. 288.

Berathung über den Gesetzentwurf, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung ꝛc.

(Allgemeine Discussion)

Aeusserungen hiebei des Abg. Frhrn. v. Freyberg, 289; Enke, 295; Frhrn. v. Fuchs, 297; Bestelmeyer, 300; Haas, 301; des II. Secretärs Frhrn. v. Thon-Dittmer, 304; Mayer, 325; Enke, 326, 327; Schwindl, 331; des k. Ministers v. Abel, 340 — 352.

Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 352.

XVI.

Protokoll der sechszehnten öffentlichen Sitzung am 6. März 1840.

(

Specielle Discussion über den Gesetzentwurf: den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst ꝛc.)

Ueber Artikel I.:

Vorlage der Modificationen des ersten Ausschusses, 354; dann jene des Abg. Böckh, 354; Gack, 356; Lambert 358; Tafel, 361; welche dieselben motiviren. —

Aeusserungen hierauf des Abg. Enke, 363; Schwindl, 366; Gack, 368; Frhrn. v. Welden, 369; Bestelmeyer, 370; (Zwischenbemerkung des k. Ministers des Innern v. Abel,) 371; Göz, 371; (Zwischenbemerkung des königl. Ministers von Abel,) 375; Albrecht, 377; Vogel, Böckh, 378; Bayer, als Referenten. 379.

Schlußäusserung des kgl. Ministers v. Abel . . . S. 384.

Abstimmung . . . . . S. 386.

Artikel II.

Vorlage der Entwurfsbestimmungen, der Anträge des Ausschusses, und der entwickelten Modificationen der Abgeordneten Böckh, 388; Meinel, 390; Frhrn. v. Welden, 391; Lambert, 392; Harleß, 394; Gack, 396; Albrecht, 398; Schwindl 399; Frhrn. v. Thon-Dittmer, 490.

Bemerkungen hierauf des I. Secretärs Windwart, 401; der Abg. Schwindl, 403; Bayer, 405; Frhrn. v. Welden, 406; Böckh, 407; Bestelmeyer, Frhrn. v. Kreß, 408; Frhrn. v. Freyberg, 409; Vogel, 410; Enke, Schwindl,

Digitized by Google

411; Vogel, 412; Bestelmeyer, Frhrn. v. Kreß und Frhrn. v. Thon-Dittmer, 413; Frhrn. v. Welden und Frhrn. v. Freyberg, 415; Schwindl, 416, 417; Gack, 417; Bayer, als Referenten. 418 — 426.
Abstimmung und Schlußfassung . . . . . S. 427.
Artikel III.
Exponirung der Entwurfsbestimmungen . . . . . S. 428.
Vorlage und Entwicklung der eingebrachten Amendements von den Abg. Frhrn. v. Fuchs, 429; Zarbl, 435.
Aeußerungen der Abgeordneten; Gack, 437; Enke 438; Harleß, 441; v. Hagen, 442; Bestelmeyer, 444; Frhrn. v. Fuchs, 445; Frhrn. v. Freyberg, 447; Frhrn. von Welden, 449; des II. Secretärs Frhrn. v. Thon-Dittmer, 450; Schwindl, 454; Frhrn. v. Freyberg, 458; Schwindl, 459; Zarbl, 460; Dr. Bayer, als Referenten. 463.
schlüßlich des k. Ministers v. Abel . . . S. 466 — 471.
Abstimmung . . . . . S. 471.
Verzeichniß der Eingaben . . . . . S. 472.

Nachträgliche Ergänzungen zum Protokoll XVIII.

S. 189. zwischen Zeile 9 u. 10 von oben ist einzuschalten:
(Hier wurde der Redner wegen eines harten Ausdruckes vom Präsidenten unterbrochen.)
Dann:
S. 190. vor Zeile 3 von unten ist einzuschalten:
(Der Schluß der Rede des Abg. Vogel, sowie die hierauf folgenden Aeußerungen des Hrn. Ministers des Innern, ersten Präsidenten, und Abg. Frhrn. v. Schäzler werden nach Kammerbeschluß vom 11. März 1840 als nicht geschehen betrachtet, und vom Drucke weggelassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Protokoll

der

VII. geheimen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten

am 3. Februar 1840.

Nach Einladung des Präsidiums versammelte sich heute die Kammer, um in geheimer Sitzung die Stelle des verstorbenen Abg. v. Utzschneider als Mitglied des zweiten Ausschußes durch Wahl wieder zu besetzen.

Nachdem die hinlängliche Zahl von Kammergliedern sich versammelt fand, wurde zum Wahlacte geschritten, das erste Scrutinium blieb ohne Resultat, indem kein Wahlmann die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erhielt; eben so gestaltete sich das zweite Scrutinium; im dritten endlich wurde bei einer Präsenz von 107 Mitgliedern, sohin einer zur absoluten Majorität erforderlichen Zahl von 54 Stimmen der Abg. Trautner durch 58 Wahlstimmen zum Mitgliede des zweiten Ausschußes gewählt.

Womit sich die Wahlhandlung und die heutige Sitzung schloß.

(L. S.) Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer.

Digitized by Google

Protokoll

der

VII. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten,

am 6. Februar 1840.

Anwesend 108 Mitglieder; am Ministertische: der königliche Minister des Hauses und des Aeußern, Frhr. v. Gise, später auch der k. Minister des Innern von Abel; eben so die k. Commissäre Ministerialräthe von Maier und von Weigand.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vorträge der Minister des Innern und der Finanzen über der Kammer der Abgeordneten vorzulegende Gesetzentwürfe. 4) Einberufung des Ersatzmannes für den verstorbenen Abgeordneten geheimen Rath v. Utzschneider.

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit der Aeußerung, daß seit der letzten öffentlichen Sitzung die Abgeordneten Goetz, Reudelhuber, Jordan und Lochmüller in die Kammer eingetreten seyen.

Er beeidigte die genannten vier Abgeordneten in gesetzgemäßer Form und wies sie in die ihnen durch das Loos zugefallenen Plätze ein.

Hierauf gab er den seit der letztverflossenen öffentlichen Sitzung erwachsenen Einlauf, wie derselbe als Anhang dieses Protokolls verzeichnet ist, bekannt und lud zwei Abgeordnete ein, den inzwischen angelangten königl. Minister des Innern von Abel einzuführen.

Nach erfolgter Einführung betrat der k. Minister v. Abel die Rednerbühne und erstattete Vortrag über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII.

Digitized by Google

der Verfassungsurkunde betreffend, wie dieser in dem Beil. Bd. I. Nr. XII. enthalten ist.

Der erste Präsident verlas hierauf eine Mittheilung des Ministeriums der Finanzen, folgenden Inhalts:

Das Staatsministerium der Finanzen
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten hiedurch Kenntniß zu geben, daß in der heutigen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten von Seite des königl. Staatsministeriums der Finanzen der königl. Regierungs-Commissär, Ministerialrath v. Weigand, einen Gesetzentwurf im Betreffe der Hypothek- und Wechselbank sammt hierauf bezüglichen Ministerialvortrag zur Vorlage bringen werde.

Hiebei benützt der Unterzeichnete mit wahrem Vergnügen diesen Anlaß, den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

München den 6. Februar 1840.

v. Wirschinger.

Der königl. Ministerialrath von Weigand verlas sofort den Gesetzentwurf in Betreff der Abänderung der §§. 8 und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Einführung der bayer. Wechsel- und Hypothekenbank sammt Motiven, wie derselbe dem Beilagenband I. sub Nr XIII. einverleibt ist.

Der erste Präsident bemerkte hierauf, daß der Weinwirth und Oekonom Alois Rauch in Haag nach dem Ergebnisse der betreffenden Wahlverhandlungen als Ersatzmann für das verstorbene Kammermitglied v. Utzschneider in die Kammer einzutreten habe und verlas den Entwurf des von der Kammer an genannten Abge-

Digitized by Google

ordneten zu erlassener Einberufungsschreibens, welches lautet, wie folgt:

Die Kammer der Abgeordneten
an
den Herrn Alois Rauch, Weinwirth und Oekonom in Haag.

Da der Abgeordnete aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, königl. geheime Rath von Utzschneider mit Tod abgegangen ist, so hat die Kammer der Abgeordneten unterm heutigen beschlossen, daß Herr Alois Rauch in Haag als Ersatzmann einberufen werde.

Indem das Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem Herrn Rauch den vorerwähnten Beschluß hiemit eröffnet, sieht es dessen baldigen Eintritt in die Kammer entgegen.

München den 6. Febr. 1840.

Hochachtungsvollst ꝛc.

Auf geschehene Präsidialumfrage beschloß die Kammer, es sey die Fassung dieses Entwurfes zu genehmigen.

Der erste Präsident lud sodann den Abg. Tischer ein, das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zu verlesen, welcher Einladung derselbe auch Folge leistete, worauf der erste Präsident die Sitzung mit dem Bemerken schloß, daß die nächste werde anberaumt werden, wenn sich Material hiezu ergebe.

(L. S.) Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Windwart,
erster Secretär.

Bertram.
Vogel.
Wurm.

Digitized by Google

Einlauf

der

Kammer der Abgeordneten

vom 1. bis 6. Februar 1840.

1) Antrag des Herrn Abg. Neuland,
erforderliche Dotationsergänzung der ungenügend dotirten Pfarreien des Königreichs betr.

2) Antrag des Herrn Abg. Stöcker, die Errichtung von Silos betr.

3) Antrag des Herrn Abg. Frhrn. v. Kreß,
das Straßenbauwesen, resp. die Uebernahme der Kosten der Erbauung derjenigen Straßen, welche Kreisstädte oder Amtsbezirke verbinden, auf den Staatsfond, resp. die Kreisfonds betr.

4) Vorstellung des Carl Ludwig Ritter v. Fischeim, ehemaligen Hofrathes mehrerer mediatisirten Herren, Fürsten und Grafen,
Vorlage seines systematischen Entwurfes über Verbrechen, und deren Bestrafung, eingerichtet nach dem Bedürfnisse der Zeit und Kultur deutscher Nationen betr.

5) Antrag des Herrn Abg. Heinrich Gareis,
die Aufhebung des Widerspruchsrechtes der Gemeinden bei Verehelichungen der Arbeiter größerer Fabriken betr.

6) Vorstellung der Corporation des Regensburger Handelsstandes, die Verhältnisse des Regensburger Transitohandels, die Aufhebung oder Ablösung der Stadtniederlage in Passau, und endlich die so dringend nothwendige Correction des Donaustromes betr. angeeignet durch den II. Secretär Frhrn. von Thon-Dittmer.

7) Beschluß der Kammer der Reichsräthe
über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

8) Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf, den freiwilligen Eintritt in die Armee, und die Wahl der Waffengattung betr.

9) Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern,
den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr.

10) Mittheilung des königl. Staatsministeriums der Finanzen
den Gesetzentwurf, Abänderung der §§. 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Errichtung der b. Hypotheken- und Wechselbank betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

VIII. öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten,

am 10. Februar 1840.

In Gegenwart von 101 Mitgliedern, dann des königlichen Ministers des Innern von Abel und des Ministers des königl. Hauses und des Aeussern Frhrn. v. Gise; endlich der königl. Commissäre, Ministerialräthe von Bezold, von Zenetti und von Weigand.

---

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben 3) Vortrag des Referenten des II. Ausschußes über den neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf, die Abanderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde betreffend. 4) Vortrag des Secretärs des Petitionsausschußes über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der von dem Ausschuße zum Vortrage an die Kammer der Abgeordneten geeignet befundenen Anträge.

Nachdem der erste Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, brachte derselbe das in 9. Nummern bestehende Verzeichniß des Einlaufes seit der letzten Sitzung, wie es sich als Anhang diesem Protocoll beigefügt findet, zur Kenntniß der Kammer, und las sodann die unter der letzten Ziffer 9. eingestellte Eingabe ihrem vollen Inhalte nach ab, lautend:

Digitized by Google

Hohe Kammer der Abgeordneten
der
Stände des Reichs!

Die hohe Kammer der Abgeordneten der Stände des Reichs hat sowohl bei dem Leichenbegängniße meines Schwiegervaters, Herrn geheimen Rathes Ritter von Utzschneider, als auch bei dem für denselben stattgefundenen Trauergottesdienst, ihre Achtung für den Dahingeschiedenen auf eine Weise und in dem Maaße kund gegeben, daß die Familie desselben im hohen Grade hiedurch gerührt werden mußte.

Der gehorsamst Unterzeichnete findet sich daher verpflichtet, der hohen Kammer den Ausdruck des innigsten Dankes mit der Versicherung darzubringen, daß uns dieser Act der öffentlichen Anerkennung des Werthes des Verblichenen die größte Linderung bei dem erlittenen schmerzlichen Verluste gewährt.

Indem ich bitte diesen Dank so gütig entgegenzunehmen, als tief empfunden solcher erstattet wird, verharre ich

München am 8. Februar 1840.

Der
Hohen Kammer der Abgeordneten
der Stände des Reichs
ganz gehorsamster
Th. Knorr,
königl. Generalzolladministrator.

Auf Einladung von Seite des Präsidiums erstattete nun der Abg. Frhr. von Rotenhan als Referent des II. Ausschußes über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr. den in der Beilage XIV. des ersten Beilagenbandes enthaltenen Vortrag, worauf der erste Präsident ankündigte, daß in Gemäßheit des §. 80. der Geschäftsord-

Digitized by Google

nung die Berathung über den in Rede stehenden Gesetzentwurf bis nächsten Donnerstag auf die Tagesordnung kommen würde. Hierüber erbat sich das Wort und äusserte:

Der Abg. Vogel: Da dieser Gesetzentwurf schon so viel besprochen und berathen worden ist, da zwei ausführliche und gründliche Referate darüber vorliegen, da die beiden Ausschüße einstimmig dafür gestimmt haben, und daher nicht mehr viel Wichtiges in der Discussion wird vorgebracht werden können, — da dieser neue Gesetzentwurf entgegengekommen ist den Wünschen, welche in der Mitte dieser hohen Kammer ausgesprochen worden sind, und ein neues Merkmal einer erhabenen und höchst erfreulichen Gesinnung ist, da das Vertrauen Vertrauen erwecken soll, da Vertrauen das goldene Band seyn soll, das alle in Liebe umschlingt und fest verknüpft, da das Vertrauen es seyn soll, das wie Ariadnens Faden stets aus jedem Labyrinth uns bald wieder zum freundlichen Lichte führt; — so erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß, wenn es nicht gegen Art. 80. der Geschäftsordnung ist, dieser Gesetzentwurf ohne weitere Discussion sogleich zur Abstimmung möchte gebracht werden.

Der Abg. Frhr. von Freyberg: Ich schließe mich in der Hauptsache ganz diesem Antrage des Herrn Abg. Vogel an und zwar aus den von demselben bemerkten Motiven; mit dem Schlußsatze desselben, daß nun sogleich, und ohne vorgängige Discussion zur Abstimmung über das Gesetz geschritten werden soll, kann ich mich aber nicht einverstanden erklären. Denn wenn gleich der Gegenstand dieses Gesetzes bereits in einer frühern Sitzung hinreichend erörtert worden seyn dürfte, so wird doch einer weiteren allenfallsigen Berathung nicht vorgegriffen werden dürfen. Mein Antrag geht daher dahin, daß dieser Gegenstand zwar nicht gleich unmittel-

Digitized by Google

bar zur Abstimmung, wohl aber sogleich zur Discussion zu bringen sey.

Der erste Präsident: Ich erlaube mir vor Allem den Art. 80. der Geschäftsordnung vorzulesen. Er lautet:

„Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mit„theilungen der Staatsregierung dürfen in der Re„gel nicht früher, als am dritten Tage nach Erstat„tung des Vortrages zur Berathung gebracht wer„den, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstat„tungen und jenem der Discussion zweimal vier und „zwanzig Stunden verfliessen. Eine Ausnahme hie„von findet auf besondern Beschluß der Kammer nur „dann statt, wenn der Gegenstand von der Staats„regierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder „die anwesenden Staatsminister oder königl. Com„missäre die Zustimmung zu der frühern Berathung „erklären."

Ich glaube, daß es vor Allem nöthig seyn wird, die Erklärung vom Ministertische zu vernehmen, ob die sofortige Berathung und Beschlußfassung über den fraglichen Gesetzentwurf keinem Anstand unterliege.

Der königl. Minister v. Abel: Wenn die hohe Kammer Beschluß fassen würde, die Discussion über diesen so viel besprochenen Gesetzentwurf sogleich beginnen zu lassen, so ist von Seite der königl. Regierung dagegen nichts zu erinnern.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Ich erlaube mir das einzige Bedenken gegen den Antrag des Hrn. Abg. Vogel auszusprechen, daß die Berathung und Schlußfassung über den fraglichen Gesetzentwurf in der Tagesordnung nicht enthalten sey, sie sagt blos, es soll Vortrag darüber erstattet werden.

Die Tagesordnung gibt aber die Direction, welche Gegenstände zur Debatte, welche nach Art. 80 blos zum

Digitized by Google

Vortrag kommen sollen. — Es muß an dieselbe festgehalten werden.

Jeder der Herren Abgeordneten, der z B. jetzt nicht anwesend ist, glaubt sich sagen zu können, er könne und werde nichts Anderes versäumen, als was die heutige Tagesordnung enthält.

Der Beschluß, der durch den jetzt besprochenen Antrag in Aussicht gestellt wird, würde eine Ausnahme von der Regel seyn; eine solche scheint nicht indicirt, und in so ferne möchte es allerdings gerathen seyn, beim Art. 80. der Geschäftsordnung selbst stehen zu bleiben.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Ich erlaube mir hiegegen zu bemerken, daß es hinreichend ist, daß der Gegenstand einmal auf der Tagesordnung steht.

Sollten solche Abweichungen von der Tagesordnung, wie die jetzt beantragte, durchaus nicht möglich seyn, so würde der eben verlesene Art. 80 der Geschäftsordnung keinen rechten Sinn haben, oder wenigstens nie zur Anwendung kommen können. Denn wie wäre es denn möglich, vorauszusehen, welche Beschlüße etwa in Folge eines gehaltenen Vortrages von der Kammer gefaßt werden. Die Tagesordnung müßte sich denn immer eventuell über Alles dasjenige aussprechen, was gelegenheitlich eines Vortrages beschlossen werden könnte.

Der Gegenstand, von dem die Rede ist, steht nun einmal auf der Tagesordnung und die Geschäftsordnung erlaubt ausdrücklich, daß wenigstens ausnahmsweise die Discussion über erstattete Vorträge sofort unmittelbar stattfinden dürfe. Weder in der Tagesordnung, noch von Seite des Präsidiums konnte dießfalls eine Vorsorge getroffen werden, und es steht also kein Hinderniß entgegen, dem gestellten Antrage Folge zu geben; und zwar um so weniger, als es auch in früheren Ständeversammlungen in ähnlichen Fällen so gehalten worden ist.

Digitized by Google

Der erste Präsident: Das wollte ich eben auch bemerken; beim Vortrag über den Gesetzentwurf, die permanente Civilliste betreffend, wurde von dem Hrn. Abg. v. Anns derselbe Antrag gestellt, den Gegenstand sogleich in Berathung zu ziehen, und es wurde zwar von einigen Mitgliedern der Kammer dagegen Einsprache erhoben, allein mit großer Stimmenmehrheit ward damals beschlossen, die Discussion über diesen Gegenstand sogleich zu beginnen, was sodann auch geschehen ist.

Der Abg. Schwindl: Ich glaube, daß wir den eigentlichen Gesichtspunkt ganz verloren haben.

Der Art. 80. der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich: „Eine Ausnahme findet auf besondern Beschluß der „Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von „der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet „wird."

Der erste Präsident unterbricht den Redner mit Aeusserung, daß es dort noch weiter heiße:

„Oder, die anwesenden Staatsminister ꝛc. die Zu„stimmung zu der frühern Berathung erklären."

Worauf der Redner fortfährt: Allerdings, die Hauptsache ist aber doch immer, ob der Gegenstand als dringend entweder von der Kammer oder der Staatsregierung angesehen werden kann; dringend ist der Gegenstand wohl nicht, und ob nun noch zweimal vier und zwanzig Stunden verlaufen, oder nicht, bis wir darüber Beschluß fassen — an und für sich wird das Schicksal des Gesetzentwurfes bereits gesichert seyn. Bei einer so wichtigen Angelegenheit, dieser Abänderung der Verfassungsurkunde, sollte meiner Ansicht nach die Berathung und Beschlußfassung verschoben werden.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Die Tagesordnung hat den Vortrag blos als Vortrag bezeichnet, und als solcher kann er eine weitere Debatte nicht herbeiziehen. In

Digitized by Google

dieser Beziehung dürfte auch die von den Abg. Hrn. Baron v. Freyberg gemachte Bemerkung nicht stichhaltig seyn, daß man nicht voraus wissen und sehen könne, was für Debatten und Beschlüße sich an den Vortrag knüpfen werden. Ich bleibe daher dabei, daß, nach dem die Tagesordnung nichts anderes als einen Vortrag ohne Berathung, geschweige denn Beschlußfassung in Aussicht gestellt hat, man auch bei der Tagesordnung bleiben solle.

Der Abg. Lambert: Ich glaube allerdings, wenn es die hohe Kammer beschließt, könne auch die Discussion über den erstatteten Vortrag sogleich eröffnet werden; denn es stehet ja ausdrücklich im Art.. 80 der Geschäftsordnung:

„In der Regel können Vorträge nicht eher als „am dritten Tage nach Erstattung des Vortrags „zur Berathung gebracht werden."

Wenn es also heißt, in der Regel, so ist eine Ausnahme möglich. Es liegt dieß ja in dem Zusammenhange der Worte selbst.

Der Abg. Frhr. v. Rotenhan: Ich glaube, daß dem Antrage des Hrn. Abg. Vogel weder die Tagesordnung, noch die Geschäftsordnung entgegensteht. Es liegen auch frühere Vorgänge hierüber vor.

Es entscheidet darüber nichts anderes, als die Frage, ob sich die Mitglieder dieser hohen Kammer über den Gegenstand so vorbereitet erachten, daß sie sogleich zur Discussion zu schreiten und die Zeit einer zweiten Sitzung zu ersparen wünschen.

Allerdings wäre eine solche Zeitersparniß für ihre Ausschüße erwünscht, damit sie um desto schneller weiteren Berathungsstoff liefern könnten.

Findet sich aber auch nur ein Theil der Mitglieder nicht vorbereitet genug, dann möchte es das Zartgefühl fordern, die Berathung ausgesetzt seyn zu lassen.

Digitized by Google

Der Abg. Bestelmeyer: Ich glaube, daß durchaus kein Hinderniß vorliegt, die Discussion über den vorliegenden Gegenstand sogleich zu eröffnen. Ich habe bei der letzten Berathung hierüber die Modification eingebracht, daß statt 6 Monaten, 8 Monate gesetzt werden sollen, und es haben sich hiefür 48 Stimmen erklärt. Wäre diese Modification angenommen worden, so hätte auch der Gesetzentwurf die Zustimmung der Kammer erhalten. Diese 48 Stimmen, welche sich für 8 Monate ausgesprochen haben, werden sich um so mehr für 9 Monate aussprechen.

Der Abg. Tischer: Meine Herren! Der neue und in Frage stehende Gesetzentwurf ist uns wegen der Berathung über die 9 Monate bekannt, und es hat bereits schon über diesen Gegenstand eine weitwendige Dicussion stattgefunden. Ich glaube daher, es sey an der Zeit, ohne weitere Aeusserung sogleich darüber abzustimmen.

Der Abg. Stöcker: Wenn ich auch die von dem Hrn. Abg. Vogel ausgesprochene Ansicht theile, so kann ich mich doch nicht dafür aussprechen, daß über den uns so eben erstatteten Vortrag sogleich Berathung und Beschluß gefaßt werde, weil wir immer mit Ueberlegung handeln sollen, und uns keiner Uebereilung schuldig machen dürfen. Was mich hiezu noch weiter bestimmt, ist ein Artikel in der Augsburger Postamtszeitung Nr. 34, welchen gewiß alle Mitglieder der Kammer mit größter Entrüstung gelesen haben. Wenn der Schreiber dieses Schmähartikels glaubt, hiedurch die Kammer einzuschüchtern, so irrt er sehr; wenn er aber glaubt, daß jene zwei Männer, nämlich Hr. Dr. Schwindl und Hr. Dekan Vogel, welche in unserer Mitte ihre Ansicht frei ausgesprochen haben, durch seinen Angriff compromittirt worden, und etwa in unserer Achtung gesunken seyen, so irrt er noch mehr; wenn es anders möglich ist, so ist die

Digitized by Google

Achtung, die wir für diese Männer haben, nur gesteigert worden.

Ich weiß wohl, daß dieser Artikel auch nicht im Sinne der Regierung war, daß auch sie ihre Mißbilligung aussprechen wird. Allein dieß ist mir nicht genug, diese zwei Männer sind öffentlich beschimpft worden, und hiefür gehört ihnen auch öffentliche Satisfaction. Ich wiederhole daher, daß diese zwei wackern Collegen, welche ihre Meinung frei und gewissenhaft ausgesprochen haben, an ihrer Achtung nichts haben verlieren können.

Wenn das in diesem Saale ausgesprochene freie Wort sich von solchen Giftschlangen (ich meine den Schreiber jener beiden Artikel) muß begeifern lassen, für was sind wir einberufen? Für was sind die Landstände da, wenn sie nicht ein freies Wort sprechen (was ohnedieß nirgends mehr, als in diesem Saale geduldet wird), wenn sie nicht eben so sehr die Rechte des Volks vertreten dürfen, als sie jederzeit auch die Rechte der Krone vertreten werden. Wenn von revolutionären Aeusserungen in jenen erbärmlichen Anmerkungen der genannten Postzeitung gesprochen wird, so weiß ich nicht, wie man in den Reden der beiden Biedermänner so etwas finden konnte. Es wird überhaupt das Wort „revolutionär" so oft gebraucht, daß es ein wahrer Ekel ist. Jede freie Rede, die für die Rechte des Volkes gehalten wird, soll revolutionäre Grundsätze enthalten, jeder Redner, der die Rechte des Volks nach seinem besten Wissen und Gewissen auf das Kräftigste vertheidiget, soll ein Revolutionär seyn. Ich habe schon vor 3. Jahren hier ausgesprochen, daß mir das Wort „Revolution" so verhaßt ist, wie der Tod, und daß ich wünsche, es möchte dieses Wort in der Kammer nie mehr ausgesprochen werden. Die Männer, deren Reden in dem Schmähartikel von einer Giftschlange, die im Finstern schleicht,

Digitized by Google

angefochten worden, haben die Rechte des Volks kräftigst vertheidiget, und ich bin überzeugt, daß sie mit demselben Feuereifer auch die Rechte der Krone vertheidigen, wenn sie bedroht werden sollte. Deshalb wünsche ich, daß die Discussion über den neueingebrachten Gesetzentwurf verschoben werde, damit jener Schmierer der fraglichen Anmerkungen in genannter Postzeitung nicht glaube, die Kammer habe nun die Sache übereilt und den Gesetzentwurf angenommen, weil er sie gleichsam bedroht hat. Ich sage übrigens, daß ich für den Gesetzentwurf stimmen werde, weil ich dabei consequent bleibe, indem ich schon bei der letzten Berathung mich für die Modification ausgesprochen habe, welche der Hr. Abg. Kolb beantragt hat, und welche ebenfalls auf 9 Monate ging.

Der Abg. Friederich: Ich schließe mich in der Hauptsache ganz der Meinung des Redners vor mir an. Auch ich glaube, daß wir uns in dieser Sache nicht übereilen sollten, nicht als wenn ein Zweifel darüber entstehen könnte, daß dieser zweite Gesetzentwurf von dieser Kammer mit entschiedener Stimmenmehrheit werde angenommen werden; aber es handelt sich um eine, wenn auch nur ganz kleine Abänderung des Textes der Verfassungsurkunde, und gerade hiefür sind besondere, strengere Formen verfassungsmäßig vorgeschrieben. Wenn auch nach dem citirten §. 80. der Geschäftsordnung in einzelnen Fällen die Kammer über einen Vortrag zu einem gewöhnlichen Gesetzentwurf früher als in zweimal 24 Stunden nach seiner Erstattung berathen und Beschluß fassen kann, so halte ich doch dafür, daß man am allerwenigsten eine Ausnahme da machen soll, wo es sich von einer Abänderung der Verfassungsurkunde handelt, und um so weniger nach dem Vorfalle, welchen der Redner vor mir zur Sprache gebracht hat.

Digitized by Google

Uns alle durchläuft ein Schauer bei den Worten: „revolutionäre Ansichten und revolutionäre Gesinnungen.“

Allein, meine Herren, ist es nicht auch eine revolutionäre Tendenz, wenn der Verfasser des fraglichen Zeitungsartikels das Institut der gesetzlich bestehenden Verfassung selbst angreift? Die Verfassungen werden in demselben „Ausgeburten einer unchristlichen und akatholischen Zeit“ genannt; ich glaube, nicht nur der ist revolutionär, der im Sinne des Republikanismus verfassungsmäßige Einrichtungen angreift, sondern auch der, welcher dieß thut im Sinne des Absolutismus. Durch das Heiligste, was der Mensch zur Garantie bieten kann, durch die Heiligkeit des Eides sind Fürsten und Völker an die Aufrechthaltung der Verfassungen da, wo solche bestehen, gebunden; wie sehr muß man daher staunen, wenn unter der Censur erscheinende Blätter sich so hierüber vernehmen lassen?? Um dieser Ursache willen stimme ich dafür, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf nach den Bestimmungen des Reglements stattfinde.

Der königl. Minister des Innern von Abel. Zum zweitenmale, meine Herren, ist eines Zeitungsartikels Erwähnung geschehen, in welchem 2 hochachtbare Mitglieder dieser sehr geehrten Kammer angegriffen, und ihre Aeusserungen in dieser hohen Kammer auf eine höchst unangemessene Art getadelt und beurtheilt worden sind. Wenn ich über diesen Gegenstand, meine Herren nach der gegebenen Anregung das Wort nehme, so geschieht es nur, um Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß an dem Tage selbst, an welchem das betreffende Blatt hier eingetroffen ist, sogleich von dem Ministerium des Innern an das Präsidium der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die erforderliche Weisung ergangen ist, um den Censor zur Verantwortung zu ziehen, und die-

Digitized by Google

jenigen Einleitungen zu treffen, welche jener strafwürdige Artikel in Anspruch nimmt. Ich bemerke weiter, daß das Verfahren des Censors um so mehr das Befremden des Ministeriums erregen mußte, als an alle Censoren schon früher die bestimmte Weisung ergangen war, keinem Artikel die Aufnahme in irgend ein Blatt zu gestatten, worin beleidigende Ausfälle gegen ein Mitglied der hohen Ständeversammlung enthalten sind.

Da Niemand weiter das Wort ergriff, so stellte das Präsidium an die Kammer die Frage, ob die Berathung über den Gesetzentwurf sogleich eröffnet oder bis nach Umfluß des regelmäßigen Termines vertagt werden wolle? Die Kammer entschied durch Stimmenmehrheit für die Vertagung; worauf der erste Präsident den Secretär des VI. Ausschußes einlud, Vortrag über die eingekommenen und durch den Ausschuß geprüften Petitionen zu erstatten.

Entsprechend dieser Einladung, referirte von der Rednerbühne aus der Abg. Frhr. von Welden:

Meine Herren! Seitdem ich zum Letztenmale die Ehre hatte, vorzutragen, sind im VI. Ausschuße folgende Anträge erlediget worden.

12) Antrag des Abg. Frhrn. von Kreß von Kressenstein, auf Erwirkung eines Erläuterungsgesetzes über die auf Staats- und Kreisfonds zu übernehmenden Strassen.

Es bezieht sich dieser Antrag zunächst auf die neue Verbindungsstrasse zwischen den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach, welche als Distriktsstrasse erklärt worden sey, und nun durch Concurrenz der Distrikte Erlangen, Fürth und Schwabach hergestellt werden soll, während sie doch nach den in der Ministerialentschließung vom 18. Februar 1835, (Döllingers Verordnungensammlung Bd. XVI. Abth. 2. pag. 579) gegebenen Bestim-

mungen als Communicationsweg mehrerer Amtsbezirke, und in commercieller Hinsicht als Abzugskanal für die Rohproducte und Gewerbserzeugniße mehrerer Distrikte, so wie als Einmündungslinie in die große Münchner-Augsburger-Commercialstrasse — wenn nicht zu den Staats-, doch wenigstens zu den Kreisstrassen um so mehr gehöre, als sie in das während der Kammerverhandlungen vom Jahre 1837. vom königl. Staatsministerium vorgelegte Verzeichniß der Kreisstrassen eingestellt gewesen, auch der Stadt zu ihrer Anlegung für jede Stundenlänge einen Beitrag von 5000 fl. bewilligt, der Landrath von Mittelfranken einen Aversalzuschuß von 4000 fl. beantragt, und solcher hiebei ebenfalls die Bezeichnung einer Kreisstrasse gegeben habe.

Dessen ungeachtet werde aber von den beigezogenen Landgemeinden ein Beitrag gefordert, welcher einem 4- bis 5fachen Steuerbetrage, und zwar nach einem noch nicht einmal definitiv festgesetzten Kostenvoranschlag gleichkomme. —

Die Mehrzahl der Gemeinden hätten die Uebernahme dieser Kosten abgelehnt, und nur die Minderzahl von 6 bis 30 Gemeinden sich für die Nothwendigkeit des Baues ausgesprochen.

Da der Antragsteller hiemit das Petitum verband, daß die Erbauung und Unterhaltung solcher Strassen, welche die Städte des Kreises unter sich verbinden, oder als Subsidien des Verkehrs von Amtsbezirk zu Amtsbezirk oder als Einmündungen in die großen Commercialstrassen dienen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß niemals den Gemeinden überbürdet, und wo es geschehen, mittelst Vorlage eines Läuterationsgesetzes unverzügliche Abhilfe durch Uebernahme der Kosten auf Staats- resp. Kreismittel aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode geleistet, und bei dem Entwurfe des nächsten Budgets

Digitized by Google

auf die Einstellung der hiezu erforderlichen Zuschüße der nothwendige Bedacht genommen werden möge, so erkannte der Ausschuß, daß diese Petition gemäß §. 21. und 19. Tit. VII. der Verfassungsurkunde zur Vorlage an die Kammer der Abgeordneten zuläßig sey.

Zur Motivirung des Antrages äusserte sodann der Abg. Frhr. v. Kreß: Mein Antrag enthält nichts Neues, er ist nur der Wiederhall der Klagen aller früheren Ständeversammlungen, wegen Ueberbürdung der Gemeinden mit Ausgaben für den Bau und den Unterhalt solcher Straßen, welche in die Categorie der Staats- und Kreisstraßen gehören. Auch in neuester Zeit wurden die Kosten des Baues und der Unterhaltung solcher Straßen den Gemeinden überbürdet. Im Jahre 1837 sind in dieser Hinsicht von den Herren Abg. Rauh und Baron von Rotenhan zweckmäßige Anträge gestellt worden, die den ungetheilten Beifall beider Kammern erhielten, wegen Nichtvorhandenseyns der zur Abhilfe erforderlichen Mittel leider aber unerledigt geblieben sind.

Ich erneuere hiemit diesen Antrag, den ich durch ein auffallendes Beispiel neuester Zeit erläutert und begründet habe. Es ist nämlich der Fall vorgekommen, daß eine solche Straße, welche nach der ministeriellen Verordnung vom 18. Februar 1835 als Staats- oder Kreisstraße bezeichnet wurde, auch in das Verzeichniß solcher Straßen eingestellt worden ist, dessen ungeachtet als Distriktsstraße behandelt, den betreffenden Gemeinden überbürdet und der Beitrag dazu abgefordert, ja sogar mit Strenge beigetrieben wurde.

Meine Herren! Würden Sie jemals zu einer 4- oder 5fachen indirecten Steuerausschreibung Ihre Zustimmung gegeben haben. Und dennoch liegt hier die Thatsache vor, daß zum Bau der bezeichneten Straße ein Beitrag gefordert wird, der einem 4- bis 5fachen Steuerbetrage

Digitized by Google

gleichkommt, welcher ohne Zustimmung der Stände nicht erfolgen darf.

Mein Antrag zerfällt in drei Bitten:

1) um Vorlage eines erläuternden Gesetzes, welches solche Straſſen, die Staats- und Kreisstraſſen sind, genau bezeichnet, damit solche Mißstände nicht auf's Neue vorkommen können,
2) um Einstellung der, zum Baue mehrfach erwähnter Straſſen nöthigen Mittel, in das nächste Budget,
3) um schleunige Abhilfe in den bezeichneten und noch andern vorkommenden ähnlichen Fällen, und zwar durch Beihilfe und Ersatz aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode.

Meine Herrn, da der gestellte Antrag gewiß Ihren Wünschen, besonders denen der Herren Landeigenthümer, entspricht, so hoffe ich, daß Sie ihn beifällig aufnehmen, und demselben Ihre Zustimmung geben werden.

Ohne weitere Discussion beschloß hierauf die Kammer: der Antrag sey in Erwägung zu ziehen und dem betreffenden Ausschuße zur materiellen Prüfung und Vortragerstattung zuzuweisen.

Der Abg. Frhr. v. Welden in Fortsetzung des Vortrages:

13. Antrag des Hrn. Abg. Gareis, das absolute Widerspruchsrecht der Gemeinden bei Ansäſſigmachung und Verehelichung auf Lohnerwerb betreffend.

Entwickelnd die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung der Heirathen auf dem Lande vom 12. Juli 1808 (Reggsbl. 1808. Th. II. pag. 1505.) und bemerkend, daß dessen nachtheilige Seiten das nicht in seinem Principe, sondern bloß im Vollzuge mangelhaft erschienene Gesetz vom Jahre 1825. hervorgerufen haben, geht der Antragsteller auf das Ansäſſigmachungs- und Verehelichungsgesetz vom Jahre 1834. über, und bezeichnet das Letztere wegen des darin den Gemeinden einge-

Digitized by Google

räumten Veto, insbesondere für Fabrikorte und Industrie höchst verderblich, indem dadurch ein Coelibat bei Arbeitern, die eine Familie zu ernähren wohl im Stande wären, erzwungen, und da eheloſe Fabrikarbeiter an Arbeitsluſt und Sittlichkeit den Verehelichten bei weitem nachſtehen, auf ſolche Weiſe eine drückende Superiorität der Grundbeſitzer über die Induſtrie ausgeübt werde.

Die unglücklichen Folgen einer aufgedrungenen Eheloſigkeit ſchildernd, berührt er noch, daß vorzüglich die Eiſenhammerwerks- und Glashüttenbeſitzer jetzt verehelichte Arbeiter aus Böhmen möglichſt herbeizurufen, um ſolche zu erhalten, die Fabrikherren in ihren Lohnbeſtimmungen ſich wechſelſeitig zu überbieten ſuchen, und bei fernerem Fortbeſtande dieſer Verhältniße nicht minder gewandte Inländer zum bloßen Taglohne in dem Grade verwieſen ſeyen, als Ausländer deshalb in Bayern Aufnahme finden werden.

Der genannte Hr. Abgeordnete ſchließt mit dem Antrage, auf verfaſſungsmäßigem Wege zu erzielen, daß das abſolute Regierungsrecht der Gemeinden bei eigentlichen Fabrikarbeitern aufgehoben, und das volle Entſcheidungsrecht den Adminiſtrativbehörden wieder zugewieſen werde.

Der Ausſchuß fand dieſen, eine Geſetzesabänderung bewirken wollenden Antrag, auf den Grund des §. 2. Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde für den Wirkungskreis der Stände geeignet.

Der Abg. Gareis als Antragſteller: Ich berufe mich auf meinen geſtellten Antrag; berufe mich auf die Discuſſion vom Jahre 1837, und auf den Mißſtand, der dort entwickelt worden iſt. Ich ſtelle die Bitte, daß, bevor die Discuſſion über meinen Antrag Statt finde, der Tag hinausgeſchoben werde, damit ich Gelegenheit habe, fraglichen Antrag ſpeciell unter den Herren Abgeordneten zirkuliren laſſen zu können.

Digitized by Google

Der Abg. Bestelmeyer: Ich will nur bemerken, daß noch andere Eingaben ähnlicher Art an den Petitionsausschuß gelangt sind; es dürfte daher auf jeden Fall die Discussion hierüber verschoben und der Antrag an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden.

Der Abg. Schwindl: Der Antrag des Hrn. Abg. Gareis ist von höchster Wichtigkeit. Bereits im Jahre 1837, also kaum ein paar Jahre nachher, als das Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung emanirt worden ist, wurde ein ähnlicher, oder vielleicht der nämliche Antrag in die Kammer gebracht. Er betrifft eigentlich nur das Interesse der Hammerwerks- und Fabrikbesitzer, welche natürlich brave Arbeiterfamilien in der Nähe ihrer Besitzungen zu haben wünschen. Die Gemeinden klagen hingegen mit Recht über Ueberbürdung dieser Bevölkerung, die ihnen im Falle ihrer Armuth allein zur Last fällt. So lange die unbedingte Verpflichtung den Gemeinden aufgelegt ist, für ihre Angehörigen zu sorgen, selbst auch, wenn diese zwar arbeiten können, aber nicht wollen, oder arbeiten können und wollen, aber nicht Arbeit finden, so lange muß den Gemeinden das ausschließliche Widerspruchsrecht bei Ansässigmachung dergleichen Leute belassen werden.

Man kann einem Einzelnen nicht gestatten, daß er eine ganze Gemeinde dadurch in's Unglück setze, daß er zufälliger Weise hier oder da eine Fabrik errichte, die er, nachdem er seinen Vortheil ausgebeutet hat, wieder verläßt, worauf dann sämmtliche Fabrikarbeiter der Gemeinde zur Versorgung überbürdet werden.

Wenn wir einmal dahin gekommen wären, daß das Armenwesen mehr als Staatssache, als als Gemeindeangelegenheit behandelt würde, daß wir nämlich die gehörige Anzahl von Arbeits-, resp. Beschäftigungshäusern und Armenversorgungsanstalten hätten, so könnte man ge-

Digitized by Google

gen dergleichen Anträge nichts Wesentliches erinnern; so lange es aber an Arbeitshäusern für müssige Leute und an Versorgungsanstalten für solche Individuen fehlt, die auf bloßen Lohnerwerb in einer Gemeinde aufgenommen werden wollen, so lange können wir einem Antrage auf Abänderung des den Gemeinden wohlweislich zugestandenen Widerspruchsrechtes unsere Zustimmung nicht ertheilen.

Der Abg. Städtler: Schon im Jahre 1837 habe ich einen ähnlichen Antrag des Hrn. Abg. v. Poschinger unterstützt, und ich finde mich auch heute aufgefordert, für die Zulässigkeit des fraglichen Antrags zu stimmen.

In das Materielle desselben einzugehen, ist es gegenwärtig nicht Zeit, und ich erlaube mir desfalls bloß zu bemerken, daß sich viele tausend Individuen, welche sich auf Lohnerwerb in den Fabriken und als herrschaftliche Bediente niederlassen wollen, gleichsam ausser dem Gesetze stehen; denn die Gemeinden bewilligen gegenwärtig meistens nur Niederlassungen auf Realbesitz, das heißt, auf Geld und Gut, und berücksichtigen weniger die Güter, die mehr werth sind, als diese, nämlich Kenntnisse, Fleiß und Sparsamkeit, da durch diese Tugenden alle anderen Erwerbsquellen unterdrückt und ausgeschlossen bleiben.

Der Abg. Rebmann: Ich erlaube mir blos zu bemerken, daß, nachdem das Gesetz vom Jahre 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung nicht mehr als fünf Jahre in Uebung ist, es sehr bedenklich seyn möchte, wenn wir jetzt schon an den Hauptpunkten desselben rütteln wollten; es entstehen immer mehr Fabriken (ich will mich in das Materielle nicht einlassen, sondern behalte mir vor, mich hierüber später zu äussern), welche eine Masse von Arbeitern in Anspruch nehmen, so daß durch Annahme dieses Antrages manchen Gemeinden ausserordentliche Nachtheile zugefügt werden könnten.

Digitized by Google

Der Abg. Meinel: Ich spreche nur in formeller Beziehung, nämlich über die Zulässigkeit des Antrags. Ich stimme ganz für denselben, weil es sich hier nicht blos von dem einzelnen untergeordneten Interesse der Fabrikbesitzer, sondern von noch bei weitem höheren Interessen handelt; denn es kommen hier besonders die großen Nachtheile in Berücksichtigung, welche aus dem Gesetze, das den Gemeinden ein unbedingtes Veto bei Ansässigmachung auf Lohnerwerb einräumt, in vielfacher Beziehung auf Moralität hervorgehen.

Der Abg. Lambert: Der Antrag des Hrn. Abg. Gareis kann in so ferne Berücksichtigung finden, als wirklich der Census, der im Gesetze vom Jahre 1834 bestimmt ist, zu hoch steht; wenn nämlich derselbe bei Ansässigmachungen überhaupt strenge gehandhabt werden will, so kann die Hälfte der Bayern sich nicht mehr ansässig machen und ehelichen, insbesondere nachdem die Güterwerthe so hoch gestiegen sind.

Ich glaube daher, daß solche Individuen, welche einen sehr guten Leumund besitzen, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnen, einer besondern gesetzlichen Begünstigung sich hier zu erfreuen haben sollten.

Der Abg. Wurm: Der fragliche Antrag beabsichtet, dem Interesse einzelner Staatsbürger, der Fabrikbesitzer, das Wohl der Gemeinden aufzuopfern, und diesen durch eine zu große Masse von Bevölkerung unerschwingliche Lasten aufzubürden, was nicht zugegeben werden kann, wogegen vielmehr Abhilfe nothwendig ist.

Wenn die Fabrikbesitzer für den Unterhalt der von ihnen aufgenommenen Taglöhner auch die nöthige Sorge tragen, so wird Niemand dagegen etwas einzuwenden haben; da aber dieß nicht der Fall ist, so möge das Volk vor einem Uebel bewahrt werden, das für die Zukunft die

Digitized by Google

traurigsten Folgen haben würde. Ich stimme daher dafür, diesen Antrag ad acta zu nehmen.

Hiemit trat der Schluß dieser Debatte ein, und die Kammer beschloß auf gestellte Umfrage:

Der Antrag sei in Erwägung zu ziehen und dem betreffenden Ausschuße zur materiellen Prüfung und Vortragerstattung zuzuweisen.

Der Abg. Frhr. von Welden setzt den Vortrag in nachstehender Weise fort:

14) Die Vorstellung des Hammerwerksbesitzer und Kirchenpflegers Joh. Baptist Suckart in Lucka, den Abzug der Schul- und Armenquarten betreffend, als Antrag vom Hrn. Abg. Weinzierl angeeignet.

Es wird darin vorgebracht, eine Ministerialentschließung vom 24. November 1832, welche sich auf die früheren Rescripte vom 13. März und 24. Juli 1813 und 15. September 1823 beziehe (Döllingers Verordnungssammlung Bd. XI. Th. 2 pag. 1247, 1248, 1252 und 1256) habe im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen über den Abzug der Quarta scholarum et pauperum die Bestimmung gegeben, daß die Schul- und Armenquarte immer demjenigen Orte zugehen müsse, wo die Stiftung selbst ins Leben zu treten habe.

Es vertrage sich diese Erläuterung nicht mit der Verordnung vom 27. Juni 1801. (Reg. Bl. pag. 465 und Döllinger l. c. pag. 1240), indem hiernach Alles — was Schulen und Armen-Instituten zugewendet sey — in den Quartenbetrag eingerechnet werden dürfe, und habe schon dazu geführt, daß, weil auf der Entrichtung der Schul- und Armenquarte für den Ort der Kirche bestanden werde, mehrere Stiftungen, deren Stifter diese Vortheile anderen Schulen und Armenpflegen zukommen lassen wollten, rückgängig geworden seyen.

Digitized by Google

Nach dieser Darstellung wird in Antrag gebracht: auf verfassungsmäßigem Wege zu veranlassen, daß das Ministerialreskript vom 24. November 1832. aufgehoben, und das betreffende Gesetz dahin erläutert werde, daß die Schul- und Armenquarten den betreffenden Fonds des Domicilortes des Stifters, nach seiner freien Disposition, oder wo dieser nichts bestimmt, den Schul- und Armenanstalten des ganzen Kirchensprengels zufallen sollen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig die Vorlage dieser Petition an die hohe Kammer auf den Grund des §. 2. Tit. VII. der Verfassungsurkunde, weil damit, wenn gleich zunächst blos die Aufhebung einer Ministerialentschliessung beantragt ist, dennoch die authentische Interpretation einer als Gesetz geltenden Verordnung intendirt werde.

Der Abg. Weinzierl zur Motivirung des Antrages: Es ist allgemein bekannt, daß ein Gesetz besteht, welches demjenigen, der von seinem Eigenthume zu einer Kirche, z. B. zu einer Jahrtagsstiftung, eine Fundation von fünfzig Gulden machen will, die Auflage macht, das Vierfache zu bezahlen; nämlich 50 Gulden für den Zweck, 50 Gulden für die Kirchenfabrik, 50 Gulden für die Schulen, und endlich 50 Gulden für die Armen. Unbegreiflich ist dieses Gesetz bei dem Bestand einer Constitution, welche Freiheit der Person und des Eigenthumes, folglich auch der Disposition über sein Vermögen ausspricht. Noch unbegreiflicher ist, daß das Gesetz dagegen von einem Solchen, dem es etwa beliebte, eine Fundation zum Bau eines Theaters, oder zu irgend einem weltlichen Zwecke, ja selbst zum Unterhalt seines Schooshundes zu machen, nicht im Mindesten eine Quarte verlangt; nur wenn jemand auf das Gebet der Kirche noch etwas hält, und für sein Seelenheil eine milde Stiftung macht, muß er gesetzlich das Vierfache bezahlen. Für und wider dieses Gesetz haben sich bei allen bisherigen Ständeversammlungen in dieser

Digitized by Google

Kammer schon Stimmen erhoben, die Sache ist aber immer beim Alten geblieben: auch dieses Mal dürften wieder Anträge auf gänzliche Aufhebung dieses drückenden Gesetzes gemacht werden; ich verspreche ihnen aber einen geringen Erfolg.

Der Antrag indessen, meine Herren, welchen der ehemalige Abgeordnete Suckart von Luckahammer an die hohe Kammer gebracht hat, und den ich mir angeeignet habe, bezweckt keineswegs die Aufhebung des Quartengesetzes, sondern die Derogirung der Ministerialentschliessung vom 24. November 1832, vermöge welcher die Schul- und Armenquoten demjenigen Orte zukommen, wo die fromme Stiftung vollzogen wird. Bekanntlich gehören oft viele Landgemeinden zu einem gemeinschaftlichen Pfarrorte.

Macht nun irgend ein Mitglied einer solchen Gemeinde eine Stiftung, so wird nach der Auslegung obiger Ministerialverordnung nicht nur der Betrag für den Zweck und die Kirche, sondern auch die Quart für Schule und für die Armen eben nur der Gemeinde des Pfarrortes zugewendet, und die Landgemeinde, aus deren Mitte die Stiftung hervorgegangen ist, gehet leer aus. Der Herr Antragsteller findet nun in dieser Verordnung einige Härte, oder vielmehr eine schiefe Anwendung derselben von Seite der k. Kreisregierung, und wünscht, es möge die Erläuterung dahin gegeben werden, daß diese Quarten entweder nach der Bestimmung und dem Willen des Stifters der Schule und dem Armenfond seiner selbstigen Gemeinde, wo er domicilirt, oder bei Unbestimmtheit dem Armenfond des ganzen Kirchensprengels zufliessen sollen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, und behalte mir die nähere Entwicklung desselben bis zur Debatte bevor.

Der Abg. Tischer: Ich kann den eingebrachten Antrag nur aufs Kräftigste unterstützen. Ich kenne keine Ver-

Digitized by Google

ordnung, die so sehr das Eigenthum angreift, und den freien Willen beschränkt, als wie die Verordnung über die Quarta pauperum et scholarum. Ich kenne aber auch keine Verordnung, welche das Eigenthum der Stiftungen so sehr beschädiget hat, wie diese. Ich könnte namhafte Summen von 10 und 25000 Gulden, ja von noch mehr bezeichnen, welche darum zurückgeblieben sind, weil die Donatoren sagten, sie lassen ihren Willen nicht beschränken, und ihr Eigenthum nicht für andere Zwecke wider ihren Willen verwenden.

Meine Herren! Wenn Sie der Armenkasse, wenn Sie den Schulen durch freiwillige Schankungen und Legate, ohne Zwangsgesetz und ohne Eingriff in fremdes Eigenthum, in nachhaltiger Weise aufhelfen wollen, so unterstützen Sie den Antrag, ja Sie werden dem Lande mehr nützen, die Stiftungen mehren und kräftiger aufrecht halten, wenn Sie die Abschaffung der Verordnung wegen der Quarta pauperum et scholarum beschliessen, als wenn Sie dieses „nur sogenannte" Gesetz noch länger bestehen lassen.

Der Abg. Neuland: Es handelt sich gegenwärtig nur darum, ob dieser Antrag zulässig ist. Nachdem derselbe aber zum Theil die Ansprüche einzelner Gemeinden betrifft, nachdem es sich um die Dotation der Armenkassen selbst handelt, und hier gesetzliche Bestimmungen vorliegen; die Erläuterung solcher gesetzlichen Bestimmungen gewiß aber nicht ausser dem Bereiche der Kammer liegt, so möchte der Antrag in dieser Beziehung schon Zweifelsohne für zulässig zu erachten seyn. Nebst diesem handelt es sich aber hiebei auch um die Frage, ob irgend ein Bürger des Staates über das Seinige frei verfügen kann, oder ob durch die bestehenden Anordnungen nicht die freie Verfügung über das Eigenthum dem Eigenthümer ganz unmöglich gemacht werde; deswegen möchte auch in dieser Hinsicht der

Digitized by Google

Gegenstand von einer solchen Wichtigkeit seyn, daß ihn der Ausschuß zum Vortrage erhalten, und die Kammer seiner Zeit hierüber Beschluß fassen dürfte. Ich bin der Meinung, daß der Antrag für zulässig zu erachten und dem betreffenden Ausschuße zuzuweisen sey.

Der Abg. Lambert: In unserer Regierungsprovinz besteht die Verordnung bezüglich der Quarta pauperum et scholarum nicht als Gesetz, sie wird blos hergeleitet aus dem Armengesetze vom 17. November 1816, und wenn auch von Seite der Regierungen jener Verordnung Gesetzeskraft gegeben, und die Quart erhoben werden will, weil diese in dem Gesetze über das Armenwesen als Einnahmstitel aufgeführt ist, so sprechen doch die Gerichte bei Ergreifung des Rechtweges dagegen; denn ein Gesetz kann nur Anwendung finden, wenn es gesetzlich publicirt worden ist. Uebrigens muß ich bedauern, daß in unserem Kreise dieser Verordnung selbst von der Regierung eine zu weite Ausdehnung gegeben wird. Ich erlaube mir beispielsweise einen Fall anzuführen. Ein emeritirter Pfarrer, Namens Kolb, hat für den geistlichen Eremitenfond zu Würzburg 9000 Gulden vermacht. Die Verfügung der Quarta pauperum bezielt nun unmittelbare Stiftungen für Messen, nicht aber solche, wodurch Armen und Kranken aufgeholfen werden soll, worunter auch die alten Geistlichen gehören; nichts desto weniger hat die Regierung auf den Antrag des Magistrats in Würzburg die Sache so beschieden, daß 1800 Gulden von den 9000 Gulden für die Quarta pauperum abgegeben werden mußten. Dieß ist zu weit gegangen. Ich unterstütze für jeden Fall den Antrag.

Der Abg. Schwindl: Ich zweifle durchaus nicht, daß die angeregte Verordnung, wie sehr viele andere, aus der vorconstitutionellen Periode den Character eines Gesetzes an sich trage, und in Hinblick auf die allgemeine Durchführung derselben

Digitized by Google

auch bisher behauptet habe. Meine Ansicht wird sich leichter rechtfertigen lassen, als die meines verehrten Hrn. Collega Tischer; denn wenn es bisher kein Gesetz gewesen wäre, so hätte dasselbe wohl nicht allgemein selbst auf diejenigen Kreise ausgedehnt werden können, welche später zu Bayern gekommen sind. Was daher in legislativer Beziehung gesagt wurde, ist von keiner Relevanz, um so weniger, als ausserdem der Gegenstand für die Kammer nicht geeignet wäre, wenn blos eine Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden sollte, die sich auf kein Gesetz, oder nicht auf §. 2 des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde reduciren liesse. Wenn man überhaupt von Aufhebung einer solchen Verordnung spricht, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sie einen gesetzlichen Character oder eine gesetzliche Basis haben müsse.

Die Sache selbst betreffend, will ich vorläufig nichts erinnern; nur ist es mir auffallend, daß die Geistlichen in unserer Kammer den Zweck dieser früheren Verordnung blos wegen eigenen Vortheiles so sehr mißkennen. Der Hauptzweck des fraglichen Gesetzes war der, daß Privat- und Nationalvermögen ad manus mortuas verzogen und nicht zu viel unmittelbar für den Cultus allein verwendet werde, daß vielmehr und insbesondere die Schulen, die Erziehungsanstalten, welche ohnehin ärmlich dotirt waren und noch sind, sowie die Armen aus dem hinterlassenen Vermögen der frommen Testirer Nutzen ziehen möchten. Durch solche Zuschüße aus dem Vermögen aufgeklärter Christen sollten die Gemeinden die erhabensten Zwecke der menschlichen Gesellschaft, die der Volksbildung und Armenpflege leichter erfüllen können.

Herr Tischer sagt zwar: es werde den Schulen besser aufgeholfen, wen ndieses Gesetz aufgehoben und ihnen aus Vermächtnissen nichts mehr zugewendet werde.

Digitized by Google

Welch' sonderbarer Widerspruch! In unserer Zeit namentlich dürfte es gewiß bald dahin kommen, daß von den reichen Katholiken für Schulen und Armenpflege gerade am wenigsten, Alles oder das Meiste hingegen für den Gottesdienst, für Seelenmessen und dergleichen vermacht würde. Daß aber den Gemeinden große Summen dadurch entgehen würden, können Sie aus sämmtlichen Rechnungen der Stadt- und Landgemeinden ersehen.

Große Städte, namentlich die Stadt München, würde in manchem Jahre 50, bis 60,000. fl. für beide Zwecke, nämlich für die Armenpflege und für die Schulen verlieren. —

Der Antrag ist daher wahrlich ein höchst wichtiger Berathungsgegenstand; sollte jedoch das fragliche Gesetz einer Modification unterstellt werden können, so erkläre ich mich im Voraus bereit, nach meinen Kräften zum allgemeinen Besten beizutragen; allein von gänzlicher Aufhebung desselben kann meines Erachtens nie die Rede seyn. —

Der erste Präsident: Ich muß nur bemerken, daß der Antrag, welchen der Herr Abg. Weinzierl sich aneignete, nicht die Aufhebung, sondern nur eine Abänderung des Gesetzes über die Schulen- und Armenquart betrifft.

Sofort wurde der Schluß der Debatte mehrfältig verlangt, und es beschloß nun die Kammer:

Es sey auch dieser Antrag dem treffenden Ausschuße zur materiellen Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen.

Der Abg. Frhr. v. Welden als Berichterstatter den Vortrag fortsetzend:

15) In einer Vorstellung des Handelsstandes von Regensburg vom 29. Januar l. J., welche sich der Herr Abg. Frhr. v. Thon-Dittmer angeeignet hat, ist vorgebracht:

Digitized by Google

Die alte Stadt Regensburg habe sich in früheren Zeiten ihrer günstigen Lage am Donaustrome wegen eines blühenden Handels, namentlich hinsichtlich der von Osten nach Norden bestimmten Güter, eines bedeutenden Transithandels erfreut, der unter günstigem Einfluße für den Wohlstand der Gewerbe eine große Anzahl von Fuhrleuten und Schiffern beschäftigte.

Allein durch Eröffnung eines Straßenzuges in Böhmen sey ihnen von diesem Transithandel nur mehr geblieben, was stromaufwärts nach Regensburg gelange und für die Schweiz, Würtemberg und Elsaß bestimmt sey. Aber auch diesen Rest zu verlieren, seyen sie schon bedroht; denn bedeutende Häuser in Ungarn hätten ihnen bereits angekündiget, Regensburg zu umgehen, und die Güter von Linz aus auf der Achse zu versenden, wenn der schleppende Transport von Linz nach Regensburg, der lediglich in dem mangelhaften Zustande des Flußbeetes und der Unterwegsbrücken seinen Grund habe, nicht schnell gehoben, und das Verhältniß hinsichtlich der Stadtniederlage und Umlagsgebühr in Passau alsbald beseitiget werde, welches durch Vertheuerung und Verzögerung des Transportes lästig falle, mit dem, durch den Zollverein hervorgerufenen freien Verkehr im hohen Grade contrastire und unzulässig sey, da im Zollvereinsgebiete keine Zwischenzölle mehr bestehen sollen. Die nachtheiligen Folgen dieser Bewandniße seyen von dem Regensburger Handelsstande schon im verflossenen Jahre empfunden worden, wo ungleich mehr Producte von Ungarn ausgeführt, dessen ungeachtet aber nur der Antheil für Würtemberg nach Regensburg gelangte und die ganze Masse der Güter für die Schweiz und für Elsaß ihren Weg von Linz über Salzburg, Innsbruck, Bregenz oder Lindau genommen habe.

Und wenn nicht der ganze Handel aufhören solle, so

Digitized by Google

möge die Bitte erhört, und von der hohen Kammer veranlaßt werden, daß die höchst dringende, ja ganz unerläßliche Correction der Donau demnächst vorgenommen, die Stadtniederlagsgebühr in Passau mittelst Ablösung aufgehoben und der so lästige und den Geschäftsbetrieb so störende Umstand des Aus- und Einladens in Passau beseitiget werde.

Ueber diesen Antrag waren die Stimmen des Ausschußes getheilt; auf der einen Seite wurde nämlich die Ansicht aufgestellt, daß, nachdem für die Donaucorrection im Budget des Jahres 1837 §. 6. Lit. d. 150,000 fl. aufgenommen, die Sache sich erst dann zur Vorlage an die Kammer eigne, wenn die gegebenen Mittel zur Flußcorrection nicht ausreichen, und das Stappelrecht der Stadt Passau anbelangend, wenn die Regierung nach vertragsmäßiger Festsetzung der Entschädigungssumme zur Zahlung öffentlicher Fonds bedürfe.

Allein die Mehrzahl entschied sich für die Vorlage an die Kammer, besonders in Erwägung, daß beide Anträge schon in den Jahren 1831 und 1837 gestellt, als zulässig erklärt, zum Beschluße erhoben, und an Se. Königliche Majestät gebracht, sowie von der kgl. Staatsregierung auch angenommen worden seyen.

Zur Motivirung des vorstehenden Antrages bemerkte der zweite Secretär, Frhr. v. Thon-Dittmer:

Meine Herren! Die Corporation des Handelsstandes in Regensburg, dieser einst so gewichtigen Handelsstadt Deutschlands, hat mir einen Antrag zugesendet, den Transitohandel der dortigen Stadt, überhaupt den Verkehr auf dem Donaustrome betr.

Ich konnte keinen Anstand nehmen, mir diesen Antrag anzueignen, indem er eines Theils in die Sphäre der Competenz der Kammer einzuschlagen scheint, anderer

Seits, wenigstens zum größern Theil, allgemeine Interessen berührt, sohin auch der Vorwurf wegfallen muß, als wolle man locale Interessen in den Bereich der Kammer ziehen.

Ihr Petitionsausschuß hat dieß ebenfalls anerkannt, und es sey mir daher erlaubt, jetzt in gedrängter Kürze den Antrag selbst zu entwickeln.

Der Antrag zerfällt in 3 Theile.

Er handelt:

I. Von der Nothwendigkeit einer nachhaltigen Correction des Donaustromes,

II. befaßt er sich mit dem Wunsche, daß das Niederlagsrecht der Stadt Passau aufgehoben werden möge, und reiht an denselben

III. den weitern Antrag an, daß auch die in Passau nöthige Umladung und der dadurch nöthige große Aufenthalt und Kostenaufwand beseitiget werden möge.

Ad I. In erster Beziehung, was die Correction des Donaustromes betrifft, so ist bereits im Jahre 1837. in der Mitte der verehrlichen Kammer ein Antrag von unserm Collegen Trautner hierauf gestellt worden. Es wurde auch bei Gelegenheit der Berathung über das Budget die Summe von 150,000 fl. für diesen Zweck votirt und wie Sie aus dem Landtagsabschiede entnehmen wollen, eine gleich große Summe auch für diesen wichtigen Gegenstand genehmigt.

Es kann überhaupt von unserer Seite nicht verkannt werden, im Gegentheile, ich finde mich verpflichtet, es mit lautem Danke auch in Ihrer Mitte auszusprechen, mit welcher reger Theilnahme die Regierung in neuerer Zeit die Verhältniße des Donaustromes in's Auge gefaßt hatte.

Daß dem so ist, beweist vor Allem der rege Antheil,

Digitized by Google

den die Staatsregierung der Verbesserung des Strombeetes im Allgemeinen zuwendet, und mit welchem sie durch ihre technischen Organe alle hieher einschlägigen Einleitungen treffen läßt; dieß beweist nicht minder die warme Theilnahme und der wichtige Schutz, dessen sich sowohl die Stromschifffahrt überhaupt, als in's Besondere das neu begründete Unternehmen der Dampfschifffahrt erfreut, und worin die sicherste Bürgschaft für deren künftiges Gedeihen liegt.

Dieß beweisen ferner die bedeutenden Einleitungen, die für die Correction des Donaustromes bereits getroffen und, wie wir zuverläßig hoffen, noch ferner geschehen werden. Dieß beweist endlich der Nachdruck, mit welchem von Seite der kgl. Staatsregierung dahin gewirkt worden ist, daß die Brücken, welche den Strom beengen und der Schifffahrt nachtheilig sind, verändert und beseitiget werden.

Hiebei halte ich es aber auch für Pflicht, zugleich des ehrenden Gemeinsinnes zu erwähnen, welchen unsere Nachbarstadt Straubing dadurch an den Tag gelegt hat, daß sie, erkennend die Gemeingefährlichkeit ihrer Donaubrücke, deren Beseitigung beschlossen hat, und eine neue Kettenbrücke an die Stelle der bestehenden zu errichten beabsichtiget.

Hiedurch ist die Hoffnung nahe, eines der wichtigsten Hemmniße der Stromschifffahrt auf der untern Donau bald gehoben zu sehen, und die Stadt Straubing, die hiedurch ein großes pecuniäres Opfer bringt, gibt in erfreulicher Weise zu erkennen, wie sie ihr locales Interesse dem öffentlichen unterzuordnen gerne bereit ist.

Allein so viel auch in dieser Beziehung geschehen ist, zu so viel Gutem die Einleitung getroffen ist, so bleibt doch noch Vieles zu wünschen übrig.

Ich weiß nicht, ob und wie weit die von Seite der

Regierung bewilligten 150,000 fl. bereits aufgewendet worden sind; allein, so viel ich mich aus den letzten Ständeverhandlungen erinnere, so wurden die Kosten einer gründlichen Correction des Donaustromes auf circa 2—3 Millionen entziffert.

Begreiflich kann daher mit der immerhin beträchtlichen Summe, welche diesem Zwecke bereits zugewendet ist, nicht das erreicht werden, was erreicht werden soll.

In einer Zeit aber, wo die materiellen Interessen des Vaterlandes einen so lebhaften Umschwung erfahren, in einer Zeit, wo die Vermählung der zwei wichtigsten Ströme Deutschlands zur Wahrheit werden soll, kann es nur im Willen der Staatsregierung liegen, auch die Ströme, diese Pulsadern des freien Verkehrs, zu heben, ihnen die Gestaltung zu geben, welche ihrer großen commerciellen Bedeutung würdig ist, und alle Hindernisse zu beseitigen, die deren freien, ungehinderten Benützung im Wege stehen.

Ich glaube daher, die zuverlässigste Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß eine gründliche Correction des Donaustromes, wie sie von der Corporation des Handelsstandes von Regensburg gewünscht wird, demnächst eintreten werde.

Ich glaube, daß dieser Gegenstand allerdings geeignet wäre, im II. Ausschuße näher erwogen und geprüft zu werden, und daß dort auch über die Mittel sich zu berathen wäre, wie diesem dringenden Wunsche entsprochen werden soll.

Ad II. Der zweite Theil des Antrages des Handelsstandes zu Regensburg betrifft die Aufhebung des s. g. Stappelrechtes zu Passau, — einer Localniederlagsgebühr, wornach jedes an der Stadt vorübergehende Kaufmannsgut eine Abgabe von 4 — 12 kr. per Centner zu entrichten hat.

Digitized by Google

Auch dieser Gegenstand ist in Ihrer Mitte nicht neu. Im Jahre 1828 hat mein würdiger Vorgänger, der Hr. Bürgermeister v. Anns, denselben angeregt bei Gelegenheit der Berathung der Zollordnung.

Es wurde die Sache damals weiter besprochen, und der Antragsteller wünschte zu einem §. der Zollordnung, welcher sich über die Localgebühren verbreitete und über die Zwischenzölle, eine Modification in dieser Beziehung beigefügt zu sehen; dieses ist zwar nicht geschehen, im Allgemeinen aber hat die damalige Zollordnung, wie sie aus Ihrer Berathung hervorgegangen und zum Gesetze erhoben worden ist, sich dahin ausgesprochen, daß die Aufhebung solcher Localasten und Zölle und ähnlicher Abgaben verfügt werden soll „nach Maßgabe der zulänglichen Mittel und vorhandenen Zollerträgnißüberschüße."

Auch im Jahre 1831 wurde derselbe Gegenstand zur Sprache gebracht; es wurde von einem Abgeordneten aus der Stadt Kitzingen darauf hingewiesen, wie darin eine Ungleichheit der Rechte liege, daß man der Stadt Kitzingen das Recht genommen habe, welches in der Stadt Passau noch ungeschmälert bestehe.

Es wurde damals von den am Ministertische anwesenden Regierungscommissären dieser Vorwurf mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß im Untermainkreise durch eine allgemeine Verfügung dieses Localstappelrecht aufgehoben wurde, und die Stadt Kitzingen keine Ausnahme machen könnte.

In Beziehung der Stadt Passau wurde bemerkt:

„Auch rücksichtlich der Stadt Passau besteht kein Zweifel, daß ein Stappelrecht ferner nicht geübt werden dürfe; nur davon ist die Frage, ob das damit verbundene Recht, von den transitirenden Gütern eine bestimmte Abgabe zu erheben — ein durch kaiserliche

Digitized by Google

Privilegien seit den ältesten Zeiten begründetes Recht der Stadtgemeinde — ohne Entschädigung eingezogen werden dürfe, oder ob dafür Entschädigung zu leisten sey.

Der Magistrat zu Passau hat auf den Rechtsweg provocirt; ob diesem Rechtswege Statt zu geben, oder ob, ohne die richterliche Entscheidung auf demselben abzuwarten, die Entschädigung zu leisten sey, nur davon ist jetzt noch die Frage.

Daß das Stappelrecht nicht mehr bestehen dürfe, ist längst entschieden."

In demselben Jahre wurde dieser Gegenstand nochmals bei Gelegenheit der Berathung über das Zollwesen angeregt, und es wurde von der Kammer der Wunsch ausgesprochen, daß dieses Localstappelrecht aufgehoben werden wolle.

Der Landtagsabschied v. J. 1831 spricht sich darüber aus, wie folgt:

„In Beziehung auf die sogenannten Niederlags-
„gebühren zu Passau werden Wir mit Rücksicht auf
„die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere
„innerhalb der bestehenden Gesetze anordnen."

Auch im Jahre 1834 kam derselbe Gegenstand abermal zur Debatte, der Hr. v. Anns hat dieselbe Beschwerde wiederholt, und es wurde die Aufklärung gegeben, daß dieses Recht der Stadt Passau durch ein Erkenntniß der Gerichte geschützt worden sey, daß es sich um ein althergebrachtes Recht handle, und die Stadt Passau so lange nicht darauf verzichten könne und werde, als sie nicht anderweitig hiefür entschädiget wird.

So steht die Sache noch jetzt. Die Stadt Passau hat dieses Recht auf dem Rechtswege sich gewahrt, und noch

Digitized by Google

immer müssen die Güter, welche an der Stadt Passau vorübergefahren werden, diese Abgabe leisten.

Ich kann nicht gemeint seyn, der Stadt Passau ein Recht ohne Entschädigung entzogen wissen zu wollen, das ihr der Richter zugesprochen hat.

Allein es liegt am Tage, daß solche Localzollgebühren dem allgemeinen Verkehre höchst nachtheilig sind. Die Zollschranken überhaupt sind die größte Belästigung des Handels und des Verkehres.

Dank sey es dem gemeinsamen Zusammenwirken der deutschen Regierungen, Dank sey besonders den eifrigen Bestrebungen unserer Regierung — die Zolllinien im innern Deutschland sind gefallen, und diese Wohlthat des freien Verkehres wird täglich laut anerkannt und ausgesprochen. Wenn aber dessen ungeachtet im Innern noch einzelne Localgattungen von Zöllen bestehen, so kann dieses nicht für den Verkehr wohlthätig seyn.

Ich glaube auch, daß die Staatsregierung selbst es wünschen wird, ein solches Hemmungsmittel zu beseitigen. Ich meine diese Ueberzeugung aus einer höchsten Ausschreibung schöpfen zu dürfen, welche erst in diesen Tagen gekommen ist, und wornach der Transitohandel von England nach Wien bedeutender Erleichterungen sich zu erfreuen hat.

Es scheint mir im Interesse des commerciellen Publikums, wie der Zollcassen und Zolleinnahmen selbst zu liegen, ein solches Hinderniß zu beseitigen, und aus den Ueberschüssen der Zollerträgnisse eine Abgabe zu decken, welche, wenn sie noch länger besteht, allerdings die Gefahr näher treten läßt, daß die Güter, welche bisher stromaufwärts gingen, diesen Weg verlassen, und über Salzburg und Innsbruck nach Bregenz gehen würden, und dadurch auch die Zolleinnahme verkürzt werde.

Digitized by Google

Eben deshalb ist es wohl auſſer Zweifel, daß dieſer Gegenstand geeignet iſt, in unſerm II. Ausſchuße näher gewürdiget zu werden, und ſeiner Zeit zur Berathung zu kommen.

Ad III. Was den dritten Theil des Antrags betrifft, ſo geſtehe ich Ihnen offen, daß ich ihn nicht genug präciſirt erachte. —

Der Handelsſtand ſpricht von Moleſten bezüglich der Umladung der Schiffe in Paſſau und fügt den Wunſch bei, daß dieſe Nothwendigkeit dadurch gehoben werden könnte, wenn man einen Zollbeamten oder Conducteur mit bis Regensburg gehen läßt.

Ich glaube daraus folgern zu müſſen, daß es ſich von einer Zollmaßregel handelt, von einer Maßregel des Hauptzollamtes bezüglich des Gränzverkehres. In dieſem Falle ſcheint es eine reine Verwaltungsmaßregel zu ſeyn, auf welche wir mit einem Antrage nicht einwirken können.

Sollte dieſe Maßregel in Verbindung ſtehen mit der Abgabe an die Stadt Paſſau, ſo würde ſie mit dem zweiten Theile des Antrages zuſammenfallen.

Ich glaube daher, daß, was den dritten Theil des Antrages betrifft, wir nur mit empfehlendem Vorwort eine Abänderung dieſer Maßregel dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geben können.

Dieß zur vorläufigen Entwicklung des vorliegenden Antrages. —

Ich empfehle ihn im Allgemeinen als — nicht locale Intereſſen berührend, ſondern auf den allgemeinen Verkehr einwirkend — geneigter Aufnahme, und bin ſchon jetzt überzeugt, daß er eben ſo gründlich in unſerer Mitte gewürdigt, als von der Regierung ſeiner Zeit wohlwollend berückſichtiget werden wird.

Digitized by Google

Die Kammer weist ohne weitere Erinnerung durch Beschluß auch diesen Antrag an den geeigneten Ausschuß zur Berichterstattung.

Der Secretär des VI. Ausschußes, Abg. Frhr. v. Welden, beendet nun seinen Vortrag wie folgt:

16) Antrag des Abg. Stöcker auf Ermächtigung der königl. Staatsregierung zur Errichtung unterirdischer Getreidmagazine.

Der Hr. Abg. Stöcker beabsichtigt in diesem Antrage, daß die Staatsregierung ermächtiget werden möchte Versuche anzustellen, ob sich das Getreide in unterirdischen Magazinen, Silos, eine lange Reihe von Jahren hindurch ohne Nachtheil für dessen Substanz aufbewahren lasse, indem dann, wenn eine entschiedene Erfahrung hierüber gewonnen worden, der Möglichkeit einer plötzlichen Theuerung durch Verkauf des Vorrathes ebenso, wie einem zu niedrigen Stande der Getreidpreise durch Aufkauf von Seite der Regierung vorgebeugt werden könne.

Der Ausschuß votirte einstimmig dahin, daß dieser Antrag bei der Kammer nicht eingebracht werden könne, indem der Staatsregierung nicht vorgeschrieben werden könne, wie sie ihre Rentamtsspeicher erbauen, oder wann sie ihre Früchte verkaufen solle; es könnte sohin den Ständen des Reichs nicht zustehen, der Regierung die Errichtung von Silos vorzuzeichnen. — Indessen bleibe es immerhin wünschenswerth, über die Aufbewahrung des Getreides in unterirdischen Magazinen bestimmte Erfahrungen zu machen, und nachdem die Staatsregierung selbst einen Preis von 3000 fl., welcher bisher nicht errungen worden, auf die beste Construction eines Magazins für Getreide ausgesetzt habe, so sey es angemessen, daß eine bevorwortende Mittheilung dieses Antrages an das königl. Staatsministerium der Finanzen durch das Präsidium der

Digitized by Google

hohen Kammer um so mehr veranlaßt werde, als der Staat ohne empfindlichen Verlust einen solchen Versuch für das allgemeine Beste machen könne, der für den einzelnen Privaten unerschwinglich sey.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft war, so lud der erste Präsident den Abg. v. Oerthel ein, das Protokoll der VII. geheimen, wie das der letzten öffentlichen Sitzung zu verlesen, erklärte die heutige geschlossen und beraumte die nächste auf Donnerstag den 13. d. Vormittags 9 Uhr an.

(L. S.)

Graf v. Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer,
Secretär.

Ziegler.
Frhr. von der Tann.
Bach.

Digitized by Google

Einlauf

der Kammer der Abgeordneten vom 6. bis 10. Februar 1840.

1) Vortrag des k. Staatsministers der Finanzen über den Gesetzentwurf,
   Abänderungen der §§. 8 und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.
2) Gesetzentwurf in vorstehendem Betreffe.
3) Vortrag des k. Staatsministers des Innern,
   die Motive zu dem Gesetzentwurfe, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr.
4) Gesetzentwurf in vorstehendem Betreffe.
5) Antrag des Hrn. Abg. Hegele,
   das Vermögen der unversorgten Volljährigen betr.
6) Antrag des Hrn. Abg. Dr. Müller,
   die Abänderung des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, namentlich der §§. 2 und 9. lit. c. betr.
7) Antrag und Wunsch des Hrn. Abg. C. M. Stegmeyer,
   die Sicherung der Gemeinden bei Besitzveränderungen ihrer Angehörigen betr.
8) Beschwerde des Jakob Stemplinger, Webersohn in Sonnen, k. Landgerichts Wegscheid,
   Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und seine Subsistenz betr.
9) Schreiben des kgl. General-Zolladministrators Herrn von Knorr,
   wodurch er seinen Dank für die ehrenvolle Theilnahme der Kammer der Abgeordneten bei dem Leichenbegängnisse und dem feierlichen Gottesdienste für seinen verstorbenen Schwiegervater, den k. Geheimenrath und Abgeordneten Herrn von Utzschneider ausdrückt.

Digitized by Google

Protokoll

der

IX. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München den 13. Februar 1840.

Gegenwärtig waren 110 Kammermitglieder, und am Ministertische der kgl. Minister des Innern v. Abel, dann die kgl. Commissäre, Ministerialrath v. Mayr und Ministerialrath v. Weigand.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag des Referenten des III. Ausschußes, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr. 4) Berathung und Beschlußfassung über den neueingebrachten Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betreffend.

Der erste Präsident eröffnete die Sitzung mit Verlesung des Einlaufes vom 10. bis 13. d. M., wie derselbe dem gegenwärtigen Protokolle als Anhang beigefügt ist, und trug dann das Urlaubsgesuch des Abg. Ludwig Weiß, welches also lautet, vor:

Digitized by Google

Fürstenfeldbruck, den 10. Februar 1840.

Hohes Präsidium der Kammer der Abgeordneten!

Ende vorigen Monats wurde der gehorsamst Unterzeichnete krank. Da ein alsbaldiges Besserwerden nicht zugesichert wurde, so ließ ich mich zu meiner Familie bringen, um durch eine sorgsame Pflege bald möglichst wieder hergestellt zu werden, und sodann durch die erhaltene Bestimmung als Abgeordneter den mir auferlegten hohen Pflichten wieder schuldigst nachkommen zu können.

Der Krankheitszustand hat sich nun zwar nicht verschlimmert, aber auch nach anliegendem Zeugniße des Arztes noch nicht in der Art gebessert, daß ich schon dermalen den Kammersitzungen beiwohnen könnte. Ich erlaube mir hiemit mit dem ergebensten Bemerken hievon Anzeige zu erstatten, daß ich, sobald mich der Arzt wieder als gesund erklärt, den Sitzungen gleich wieder beizuwohnen nicht verfehlen werde.

Verehrungsvollst geharrend

Eines hohen Präsidiums,

gehorsamster

Louis Weiß.

Abgeordneter.

Herr Ludwig Weiß, bemerkte dann der erste Präsident weiter, liegt laut des ärztlichen Zeugnißes seit dem 28. v. M. an einem Schleimfieber krank darnieder, und seine völlige Wiederherstellung bedarf noch eines Zeitraums von 14 Tagen. Ich glaube, es wird unter diesen Verhältnissen der Gewährung des Gesuches kein Hinderniß im Wege stehen.

Auf die hiernächst erfolgte Präsidialumfrage beschloß

Digitized by Google

die Kammer, daß dem Abg. Ludwig Weiß ein Urlaub von 14 Tagen zu ertheilen sey.

Der Abg. Frhr. v. Welden erstattete sodann, auf Einladung des ersten Präsidenten, Vortrag über den Gesetzentwurf „den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr." — Dieser Vortrag ist im Beil. Bd. I. als Beil. XV. bereits abgedruckt.

Nach Erstattung dieses Vortrages wurde von Seite des Präsidiums der Termin zur Berathung und Beschlußfassung über den dießfallsigen Gesetzentwurf, dem Reglement gemäß, auf Samstag den 15. d. M. festgesetzt.

Nun kam die Reihe an die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf: „die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verf. Urk. betr."

Der erste Präsident verlas daher zuerst den ganzen Gesetzentwurf, welcher, wie nachsteht, lautet:

„Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Tit. VII. §. 6 der Verfassungsurkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Se. Königl. Majestät nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Allerhöchst Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. I. Spätestens neun Monate, vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. II. Der vorstehende Art. I. soll an die Stelle

des hiemit aufgehobenen §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde treten, und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden."

Hierauf bemerkte der erste Präsident:

Da der Gesetzentwurf aus mehr als einem Artikel besteht, wird die Discussion in die allgemeine und die besondere zu theilen seyn.

Ich eröffne nun die allgemeine Discussion.

Hierbei ergriff zuerst das Wort, der Abg. Rebmann, welcher äusserte:

Ich habe nach meiner Ueberzeugung schon dem ersten Antrag der Regierung beigestimmt; ich bereue aber sehr, die Modification meines werthen Freundes Hrn. Bestelmeyer auf 8 Monate nicht unterstützt zu haben, dann wäre uns wenigstens ein Frühlingslandtag geworden!

Jede Vergleichung mit Jahreszeiten finde ich unstichhaltig! Ich erinnere an den Landtag von 1837, in welchem ich mein Noviziat beendigte. Damals trafen wir mit Eis, Frost und Schnee im Februar ein, eisiger und frostiger war es noch, wie wir im November entlassen wurden.

Dieser Landtag umfaßte alle vier Jahreszeiten.

Jetzt werden uns neun Monate gegeben, das ist ohngefähr die nämliche Zeit, wie wir diesmal einberufen worden sind. Sie trifft einen Zeitpunkt, in dem sich jeder ungern aus dem Kreise seiner Familie entfernt. Eine ernstere Seite aber gewinnt die Sache, weil sich dann Mancher aus einem milden, in ein weit rauheres Klima versetzt, und selbst lebensgefährlichen Einwirkungen ausgesetzt sieht. Diese Beispiele finden sich auch diesmal in unserer Mitte.

Da nun weder mehr von 6 Monaten noch von 8 die Rede seyn kann, nachdem schon überhaupt in frühern

Digitized by Google

Debatten die Sache weitläufig und ausführlich genug verhandelt worden ist, da in der letzten Kammersitzung schon so viele Stimmen für den Antrag laut geworden sind, so stimme auch ich für denselben mit dem Wunsche, daß es der angestrengten Thätigkeit unserer Ausschüße gelingen möge, aus diesem Landtag keinen Sommerlandtag werden zu lassen.

Der Abg. Wurm: Meine Herren! Ich erlaube mir, zur Begründung meines Votums für die unbedingte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes nur noch ein paar Sätze anzuführen, weil der Gegenstand in der frühern Sitzung schon ganz erschöpfend und gründlich dargestellt worden ist. Die kgl. Regierung ist den Wünschen, welche in dieser Beziehung in der hohen Kammer laut geworden sind, mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe bereitwillig entgegengekommen, indem sie den Termin zur spätesten Vorlage des Budgets von 6 auf 9 Monate erweitert hat. Damit hat sie, meines Erachtens, einerseits alle erheblichen Besorgniße beseitigt, welche in der Beschränkung auf 6 Monate gefunden worden sind, und andererseits ist ugleich die Möglichkeit gegeben, daß das Budget gehörig vorbereitet, und die hohe Kammer noch im Spätherbste einberufen werden kann, was gewiß für die Mehrzahl der Abgeordneten sehr erwünscht seyn wird.

Auch ist es nicht nöthig, daß die Zeit der Gemeindewahlen verändert werde. Diese Bereitwilligkeit der Regierung, den Buchstaben der Verfassung mit allen erheblichen Interessen in Einklang zu bringen, verdient gewiß Anerkennung, und rechtfertiget meinen Wunsch, daß die hohe Kammer durch ihre Zustimmung das empfangene Vertrauen auch wieder mit Vertrauen thatsächlich belohnen möge.

Der Abg. Bestelmeyer. Da mein verehrter Freund mir gegenüber der von mir bei der vorigen Berathung ge-

Digitized by Google

stellten Modification gedacht hat, so will ich bemerken, daß ich dabei eine doppelte Absicht hatte; erstens hielt ich den Termin von 8 Monaten für vorzüglicher, weil derselbe die Einberufung der Stände nicht gerade auf den 1. Jänner forderte, und zweitens wollte ich dadurch einen vermittelnden Vorschlag machen. In der That stimmten meiner Modification 48 Stimmen bei, und wäre dieselbe durchgegangen, so wäre auch der Gesetzentwurf selbst mit großer Stimmenmehrheit angenommen worden; die heutige Berathung wäre dadurch überflüßig geworden; ich will indessen auf jene Modification nicht mehr zurückkommen, da der Gesetzentwurf die Einberufung der Stände auch früher gestattet, und zu erwarten ist, daß dabei immer Rücksicht auf den Schluß des Jahres genommen werden wird; ich werde daher für denselben, so wie er vorliegt, stimmen.

Hiemit schloß sich die allgemeine Discussion.

Nun folgte die specielle über die einzelnen Artikel.

Der erste Präsident verlas zu diesem Zwecke den Art. I. des oben bereits vorgetragenen Gesetzentwurfes, und bemerkte dann: Der II. Hr. Secretär, Frhr. von Thon-Dittmer, hat zu diesem Art. I. eine Modification folgenden Inhaltes übergeben:

„In dem letzten Jahre der laufenden Finanzperiode und zwar spätestens neun Monate vor Ablauf ꝛc."

Es steht Ihnen frei, diese Modification zu entwickeln.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Meine Herren! Es ist durchaus nicht meine Absicht, dem Termine, der hier geboten worden ist, entgegen zu treten.

So ferne überhaupt eine Abänderung dieses §. als wünschenswerth sich darstellte, bin ich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein Termin von 9 Monaten allen billigen Anforderungen entspricht; 9 Monate halte ich allerdings für genügend, selbst die complicirtesten Verhältniße

Digitized by Google

eines vorgelegten Budgets zur Berathung und Schlußfassung zu führen.

Ebenso wenig kann ich auch die Ansicht theilen, die hin und wieder aufgetaucht ist, daß man an dem Bestehenden durchaus nichts ändern solle, daß das Bestehende blos deshalb aufrecht erhalten werden müsse, weil es besteht, abgesehen, ob es zeitgemäß ist, oder nicht.

Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß es wünschenswerth wäre, so manche Stelle unserer verfassungsmäßigen Grundbestimmungen modificirt zu sehen, ohne sich ängstlich an dem bestehenden Buchstaben anzuklammern. —

Wenn ich gleichwohl eine Modification zum Art. I. des vorliegenden Entwurfes einbringe, so ist der einfache Grund darin zu suchen, weil ich glaube, wenn man verändert, so soll man auch zugleich zu verbessern suchen. Ich glaube, daß es erste Regel der Gesetzgebung seyn müsse, daß die Fassung der Gesetze klar, bestimmt und bündig ist; ich glaube, daß jeder Schritt der Gesetzgebung sich in dieser Richtung bewegen müsse.

Diese Eigenschaft vermiße ich aber in der Fassung zu Art. I. §. 6. — Der §. 6., um dessen Aufhebung es sich hier handelt, und für welchen der neue Artikel eingeschaltet werden soll, fixirt den Termin zur Budgetseinbringung ganz genau, ja zu genau. Er will sie auf einen bestimmten Tag normiren, es heißt hier:

„Ein Jahr vor dem Ablauf"

und später:

„somit nach Verlauf von sechs Jahren." —

Der neue Entwurf dagegen spricht blos von einem spätesten Termin, er befaßt sich durchaus nicht mit der Fixirung des Termines selbst. Will man einmal Gränzen bestimmen, so halte ich für nothwendig, daß man sie nach allen Richtungen bezeichne. —

Digitized by Google

Ich will dieß durch ein Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben klar machen: Wenn ich verreise, und sage, spätestens in 8 Wochen komme ich zurück, so wird derjenige, zu dem ich es sage, mich wohl zunächst fragen, wann gedenkst du abzureisen? Wie lange gedenkst du nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge auszubleiben? — Wenn ich zu einem Freund sage, bis spätestens 4 Uhr werde ich bei dir seyn, so kann ich ihm nicht zumuthen, vom grauenden Morgen bis Nachmittag 4 Uhr mich zu erwarten. Ich muß beiläufig die Zeit näher bestimmen. So ist es auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Nehmen Sie die drei §§. im Zusammenhalte, §. 5, 6 und 7, denken Sie sich, daß der §. 6. in der dermaligen Fassung ganz gestrichen, und der neue dafür eingeschaltet werden soll. Der §. 5. sagt uns, daß die Steuern jedesmal auf 6 Jahre bewilliget werden. Der §. 6. würde gleich darauf anfangen:

„spätestens 9 Monate ꝛc."

Und der §. 7. sagt wörtlich:

„In dem Falle, wo der König durch ausserordent„liche äussere Verhältniße verhindert ist, in diesem „letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die „Stände zu versammeln ꝛc."

Nehmen Sie die Frage, wie ich sie vorhin aus dem bürgerlichen Leben hervorgehoben habe, auch hieher, fragen Sie spätestens in 9 Monaten, wann denn „frühestens"? so könnte man möglicher Weise selbst versucht werden, den Bereich dieses frühesten Termins in dem ganzen Zeitraume der sechs Jahre zu suchen, die der §. 5. nennt. — Fragen Sie ferner, was will dieses letzte Jahr sagen, das der §. 7. anführt? so verliert diese Fassung allen Sinn, wenn voraus von keinem Jahre die Rede ist. Der verehrliche Hr. Abg. Frhr. v. Kreß hat dieses Beden-

Digitized by Google

ken auch schon das erstemal hervorgehoben und geglaubt, es müsse sodann heißen, „statt diesem letzten Jahre, in dem letzten Jahre“ — Ich bin nun weit entfernt zu glauben, daß man jemals die Erfahrung machen werde, es werde ein Budget zu früh eingebracht werden. Es ist mehrfach ausgesprochen worden und ist klar, daß ein neues Budget sich nur auf die Erfahrung der Vergangenheit basiren könne. Es ist auch unter den Motiven, mit welchen der Gesetzentwurf eingeführt wurde, hervorgehoben worden, daß die Hinausschiebung des Termines gerade darin begründet werden wölle, weil man dann mehr die Erfahrung der Vergangenheit für sich habe. Allein immerhin bleibt die im Entwurfe beantragte Fassung dem logischen Zusammenhange nicht so ganz angemessen. Immerhin bliebe in thesi die Möglichkeit gegeben, daß das Budget für die nächste, selbst schon nach 3 Jahren der laufenden Finanzperiode eingebracht werden könnte. Ich bin nicht gemeint zu glauben, daß man dieses will. Allein, wenn es sich um eine Redaction handelt, so müssen alle Wechselfälle berücksichtiget werden. Deshalb habe ich diese Modification vorgeschlagen und geglaubt, man sollte sagen: „im letzten Jahre der Finanzperiode“. Ich glaube, daß von keiner Seite in dieser Modification irgend ein Entgegentreten gegen den Entwurf gesehen werden kann. Ich will nichts anderes, als den logischen Zusammenhang der §§. 5. 6. und 7. aufrecht halten, der durch den Entwurf zerrissen wird; ich will nichts anderes, als bestimmt fixiren, was ohnehin die Meinung derer zu seyn scheint, die den Gesetzentwurf eingebracht haben. Ich bitte daher, dieses Amendement zu prüfen, und darüber Beschluß zu fassen. Ich glaube nicht, daß es auf das Stehen oder Fallen des Gesetzes Einfluß äussern soll; allein ich halte das Gesetz für vollständiger, wenn der Beisatz dabei wäre. — Man könnte

Digitized by Google

mir vorwerfen, daß ich die Modification erst jetzt eingebracht habe. Diesem Vorwurfe entgegne ich, daß sich dieses Bedenken eben jetzt erst mir aufgedrungen hat. — Es ist, wenn Sie wollen, eine Frucht des Horazischen „nonum prematur in annum“. Bei wiederholter Durchlesung kommen neue Bedenken, neue Erwägungen. Hiemit glaube ich meinen Antrag entwickelt zu haben.

Diese Modification wurde auf erfolgte Umfrage geeignet unterstützt.

Der erste Präsident eröffnete nun die Berathung über den Art. I. und über diese Modification.

Hierauf äusserte der Abg. Schwindl: An und für sich ist uns zwar allen klar, was durch den neuen Gesetzentwurf statuirt werden soll. Allein logisch und grammaticalisch richtiger würde die Fassung allerdings werden, wenn man die Modification des II. Hrn. Secretärs annehmen würde. Es müßte nur der Staatsregierung gefallen, auch den §. 7. zu ändern, dahin, daß es hieße:

im Falle wo . . .

„in dem letzten Jahre statt in diesem letzten „Jahre.“

Denn wenn „diesem“ stehen bleibt, so ist consequent vorauszusetzen, daß oben im §. 6. auch von einem Jahre die Rede seyn soll. Würde aber im §. 7. gesetzt „in dem letzten Jahre“, dann könnte der Entwurf der Staatsregierung unbedingt angenommen werden.

Der Abg. Frhr. v. Kreß: Ich muß diese Modification um so mehr unterstützen, als sie mit der meinigen zu dem früheren Gesetzentwurfe eingebrachten ganz harmonirt. Meine Modification lautete: „in der Regel ein Jahr; spätestens aber ein halbes Jahr, vor ꝛc.“. Ich

Digitized by Google

habe ferners gesagt, daß das Wort diesem im §. 7. abgeändert werden müsse, in: „dem letzten Jahre", also ganz dasselbe, was der II. Hr. Secretär dermal in seiner Modification beantragt hat. Ich glaube auch, daß der Herr Minister des Innern gegen diese Modification wenig werde einzuwenden haben, weil sie nur beabsichtiget, den Zusammenhang der §§. herzustellen.

Der erste Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die Debatte geschlossen, und es steht dem Herrn Referenten frei, noch einmal das Wort zu nehmen.

Der Abg Frhr. v. Rotenhan: Der verehrte Herr Redner, welcher die Modification in die Kammer gebracht hat, hat sich selbst sehr bestimmt dahin ausgesprochen, daß er eigentlich den Fall einer zu frühen Vorlage des Budgets kaum als denkbar annehmen könne, und daß es mehr der logische Zusammenhang mit den nächsten Paragraphen sey, der ihn bestimmt habe, diese Modification zu beantragen.

Ich glaube nun, daß dieser logische Zusammenhang nicht so wichtig sey, als Bedenken, die gegen diese Modification aus materiellen Gründen geäussert werden könnten. Viel leichter als eine zu frühzeitige Vorlage ist der Fall denkbar, daß innere oder äussere Verhältniße des Landes hindern können, die Vorlage des Budgets, ja die Zusammenberufung der Stände selbst, gerade innerhalb jener drei Monate vorzunehmen, welche durch die Modification gesetzt werden.

Denken wir uns z. B., es sey ein Krieg vorauszusehen. Jetzt wäre noch Zeit gegeben, die Finanzverhältniße für die nächste Periode zu ordnen, in wenigen Monaten voraussichtlich nicht mehr. Würde es da nicht eben-

Digitized by Google

so unbedenklich, als wünschenswerth seyn, wenn die Regierung auf 4 — 5 Monate vor Ablauf des 9monatlichen Termines die Stände zusammenrufen und das neue Budget vorlegen könnte?

Ich glaube daher, daß es weder nöthig, noch räthlich sey, rückwärts gegen eine zu frühzeitige Vorlage eine Gränze zu stecken, und möchte daher anrathen, diese Modification nicht anzunehmen

Der Zusammenhang mit dem nächsten §. würde allerdings wohl erfordern, daß im §. 7. das Wörtchen diesem in dem verwandelt würde; da aber die alte Fassung immer stehen bleibt, und die neue als ein selbstständiges Gesetz der Verfassung angehängt wird, so kann dadurch niemals ein Mißverständniß entstehen.

Der k. Minister des Innern v. Abel: Die Bedenken, meine Herren, welche der von Ihrem sehr verehrten II Hrn. Secretär vorgeschlagenen Modification sich entgegenstellen, sind von dem verehrten Referenten Ihres III. Ausschußes so eben entwickelt und und erörtert worden, und ich muß denselben in ihrem vollsten Umfange beipflichten.

Die Regierung hat Ihnen den vorliegenden Gesetzentwurf zum Beirath und zur Zustimmung übergeben, worin sie die Abkürzung des verfassungsmäßigen Termines für die Vorlage des Budgets aus dem Grunde in Anspruch nimmt, weil bei pünctlicher Einhaltung dieses Termines eine gründliche Bearbeitung des Budgets unmöglich erscheint.

Das ist das klar ausgesprochene Motiv der Gesetzesvorlage, und dieses Motiv, wie es bei der Uebergabe des Gesetzentwurfes ausgesprochen worden ist, und wie ich solches bereits in Ihrer Mitte noch weiter zu erörtern die Ehre hatte, wird jeder Zeit bei der Auslegung des neuen Gesetzes, wenn dasselbe sich Ihrer Zustimmung zu erfreuen

Digitized by Google

hat, einen sichern und festen Anhaltspunct geben müssen; denn zu den Interpretationsquellen eines jeden Gesetzes gehören vor Allem seine officiellen Motive. Die Besorgniß also, daß die Regierung je mißbräuchlich die Stände des Reichs zusammenrufen könnte, um denselben in einem Zeitpuncte das Budget zur Berathung zu übergeben, wo nach den Motiven des Gesetzentwurfes selbst eine gründliche Bearbeitung desselben noch nicht möglich gewesen wäre; diese Besorgniß findet, glaube ich, in den Motiven selbst, und in den Gründen, aus welchen eine Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmung in Anspruch genommen wird, die vollständigste Beseitigung.

Die vorgeschlagene Modification erscheint aber überdieß auch noch bei dem von ihrem sehr geehrten Urheber selbst schon in Anregung gebrachten Zusammenhange des §. 6. mit dem nachfolgenden §. 7; als ganz unnöthig. Denn gerade, weil dieser §. des letzten Jahres der Steuerbewilligung im Zusammenhange mit dem §. 6. als desjenigen Erwähnung macht, in welchem die Budgetvorlage erfolgt, wird der festzusetzende neue Termin in einem andern Sinne nicht genommen werden können, als daß die Vorlage des Budgets, wie es auch der laut angekündeten Absicht der Regierung entspricht, im letzten Jahre, und zwar spätestens 9 Monate vor dessen Ablaufe geschehen soll.

Sehr richtig hat aber der Hr. Referent Ihres III. Ausschußes bemerkt, daß, wenn der Gesetzentwurf, so wie er an Sie, meine Herren, gebracht worden ist, und namentlich in der von der Regierung nach Ihren eignen Wünschen vorgeschlagenen Redaction angenommen wird, sodann für ausserordentliche Fälle, die doch keineswegs ausser dem Reiche der Möglichkeit liegen, der Regierung eine höchsterwünschliche und dem Besten des Landes selbst entsprechende Lati-

Digitized by Google

tude gewährt sey, um das Budget in einer Zeit vorzulegen, wo eine ruhige und reifliche Berathung desselben den Ständen des Reichs möglich ist.

Dieß sind die Gründe, meine Herren, aus welchen ich mich gegen die vorgeschlagene Modification erklären zu sollen glaube; eine Modification, die übrigens nichts Anderes besagt, als dasjenige, was, ausserordentliche Verhältnisse abgerechnet, ohnehin denkbar, ausgesprochenen Wünschen und Absichten der Regierung selbst entspricht.

Hiemit schloß sich diese Debatte, und erfolgte sodann auf Präsidialumfrage der Beschluß:

a) daß die Modification des Frhrn. von Thon-Dittmer nicht anzunehmen sey; daß dagegen

b) dem Art. I. des Entwurfes nach seiner ursprünglichen Fassung die vorläufige Zustimmung zu ertheilen sey.

Eben so wurde über den Art. II., da hierüber nach eröffneter Debatte Niemand das Wort ergriff, sogleich, und zwar einhellig beschlossen, daß derselbe vorläufig anzunehmen sey. Durch den hierauf erfolgten Namensaufruf wurde die Anwesenheit von 110 Mitgliedern der Kammer constatirt, und bei der unmittelbar darauf vorgenommenen definitiven Abstimmung faßte die Kammer einstimmig den Beschluß, daß dem ganzen Gesetzentwurfe nach seiner ursprünglichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen sey.

Hiebei votirten nachstehende Kammermitglieder:

1) Buttler, Graf v. 2) Lambert. 3) Stegmeyer. 4) Haas. 5) Glenk. 6) Wening v. 7) Blaß. 8) Kolb. 9) Schätzler, Frhr. v. 10) Binner. 11) Landgraf v. 12) Riezler. 13) Streber v. 14) Meinel. 15) Gareis. 16) Bertram. 17) Vogel. 18) Wurm. 19) Ziegler Jac. 20) Vonder

Digitized by Google

Tann. Frhr. 21) Bach. 22) Maffei v. 23) Hegele. 24) Bergold. 25) Bayer, Dr. 26) Brückner. 27) Freyberg, Frhr. v. 28) Fraunhofen, Frhr. v. 29) Seehölzer. 30) Eſer. 31) Erthel. 32) Rotenhan, Frhr. v. 33) Faßmann v. 34) Schweymeier. 35) Stangl. 36) Städler. 37) Riſt. 38) Kaden. 39) Göbel. 40) Reck, Frhr. v. 41) Neudelhuber. 42) Schmidt. 43) Flembach v. 44) Glas. 45) Harleß Dr. 46) Gack Dr. 47) Hummel. 48) Dall'Armi, v. 49) Weinzierl. 50) Klausner. 51) Poſchinger v. 52) Deym, Graf v. 53) Windorfer. 54) Ammensdörfer. 55) Saur. 56) Seckendorf, Frhr. v. 57) Fiſcher. 58) Schwindl Dr. 59) Wolf. 60) Tiſcher. 61) Böckh Dr. 62) Kreß, Frhr. v. 63) Schnell. 64) Neuland. 65) Oerthel v 66) Körblein. 67) Gumppenberg, Frhr. v. 68) Lipp. 69) Baehr. 70) Heffter. 71) Stöcker. 72) Trautner. 73) Hack. 74) Lodter. 75) Schultz. 76) Folie, Dr. 77) Fuchs, Frhr. v. 78) Schäfer. 79) Jordan. 80) Schleiſinger. 81) Zarbl. 82) Friederich. 83) Weiß, Johann. 84) Sigmund. 85) Clement. 86) Müller. 87) Brunck. 88) Maier. 89) Lochmüller. 90) Hagen v. 91) Albrecht, Dr. 92) Niggl. 93) Rebmann. 94) Ebenhöch. 95) Brogino. 96) Müller Dr. 97) Ladenberger. 98) Welden, Frhr. v. 99) Schaller. 100) Walch. 101) Wiespauer. 102) Schattenfroh. 103) Lang. 104) Moſer. 105) Beſtelmeyer. 106) Billmann. 107) Tafel. 108) Thon-Dittmer, Frhr. v. 109) Windwart. 110) Seinsheim, Graf von.

Sofort ſchloß der erſte Präſident die heutige Sitzung, nachdem der Abg. v. Oerthel das Protocoll der VIII.

Digitized by Google

Sitzung verlesen hatte, und beraumte die nächste, wie bereits erwähnt, auf Samstag den 15. d. M. Vormittags 9 Uhr an.

(L. S.)

Graf v. Seinsheim,
erster Präsident.

Windwart,
erster Secretär.

v. Maffei.

Hegele.

Bergold.

Einlauf

der Kammer der Abgeordneten

vom 10. bis 13. Februar 1840.

1) Antrag der Herren Abg. Joseph Brückner von Höchstadt, und Georg Bähr aus Mainroth in Oberfranken,
die Herstellung der Kreisstrasse zwischen Kulmbach und Burgkundstadt auf der Route von Baireuth nach Koburg betr.

2) Vorstellung mehrerer Gemeinden des k. Landgerichts Günzburg,
die Verkleinerung dieses Landgerichtes, und die Bildung eines neuen betr.; welche sich der Herr Abg. Vogel als Antrag aneignete.

3) Antrag der Herren Abg. Martin Moser und Joseph Schmidt, Holztheuerung betr.

Digitized by Google

4) Vorstellung des Pfarrers Jakob Rabs zu Trunstadt, k. Landgerichts Bamberg II,

die nothwendige Erleichterung der durch die Verordnung vom 6. September 1811 allzuerschwerten Ausleihung der Kirchencapitalien betr.

5) Vorstellung der Landgemeindenvorsteher des k. Landgerichts Hollfeld,

um Abänderung der beträchtlichen Schubfuhrkosten,

welche sich der Herr Abg. von Hagen als Antrag aneignete.

6) Beschwerde des Oeconomen und Bürgers Michael Gaugigel in Neuburg an der Donau,

Verletzung constitutioneller Rechte betr.

7) Rechenschaftsbericht des Georg von Delling, k. Archivars der Stände des Reichs,

über dessen Amtsführung seit dem letzten Landtage 1837.

8) Antrag der Herren Abgeordneten der katholischen Pfarrgeistlichkeit,

die Errichtung von Emeritenfonds, resp. von Pensionsanstalten für dienstunfähig gewordene Seelsorger in jeder Diöcese betr.

9) Vorstellung des Herrn Abg. Ludwig Weiß,

einen 14tägigen Urlaub betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

X. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, den 15. Februar 1840.

In Gegenwart von 112 Abgeordneten. — Am Ministertische befanden sich: der königl. Minister des Innern, Herr v. Abel, der königl. Kriegsminister, Frhr. v. Gumppenberg, die königl. Ministerialräthe v. Weigand, v. Zenetti und der königl. Oberkriegscommissär Habel.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vorlage des Beschlußes über die Berathung in der letzten Sitzung hinsichtlich des neu eingebrachten Gesetzentwurfes, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr. 4) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.

Die Sitzung wurde vom Präsidium mit Beeidigung der neu eingetretenen Abgeordneten Leuchs und Schardt eröffnet, welchen sofort die ihnen zustehenden Plätze angewiesen wurden. —

Digitized by Google

Hierauf verlas der erste Präsident den Einlauf vom 13. bis 15. Februar, wie solcher diesem Protokolle als Anhang beigedruckt ist.

Sodann wurde der Referent im II. Ausschuße, Frhr. v. Rotenhan, vom Präsidium eingeladen, den in der letzten Sitzung gefaßten Kammerbeschluß hinsichtlich des neu eingebrachten Gesetzentwurfes, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde, sowie auch das diesen Beschluß begleitende Schreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe zu verlesen.

Beschluß und Schreiben lauten:

Beschluß

der

Kammer der Abgeordneten

über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr.

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über den von dem königl. Staatsministerium des Innern an sie gebrachten Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr., durch ihren combinirten II. und I. Ausschuß, Vortrag erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in ihrer IX. öffentlichen Sitzung am 13. Februar 1840 beschlossen, daß dieser Gesetzentwurf unbedingt anzunehmen sey.

München, den 15. Februar 1840.

Graf v. Seinsheim,
I. Präsident.

Windwart,
I. Secretär.

Digitized by Google

Die Kammer der Abgeordneten

an die

Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betr.; sie glaubt, daß er unbedingt anzunehmen sey, und besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung.

München, den 15. Februar 1840.

Graf v. Seinsheim,
I. Präsident.

Windwart,
I. Secretär.

Auf vom Präsidium gestellte Umfrage wurden Beschluß und Schreiben genehmigt, und beschlossen von zweimaliger Verlesung Umgang zu nehmen.

Der erste Präsident schritt hierauf zur Eröffnung der Berathung über den Gesetzentwurf „den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend, indem er den Abg. Harleß, der sich als Redner für den Entwurf hatte einzeichnen lassen, einlud, seinen Vortrag zu halten.

Der Abg. Harleß: Meine Herren! Es liegt uns bei dem Gesetzentwurfe, der unserer Berathung unterstellt wurde, ein doppelter Gegenstand zur Prüfung vor; einmal der Gesetzentwurf selbst nach seinem materiellen Inhalte, dann die Form desselben, welche von Seite der hohen Kammer der Reichsräthe eine Beanstandung gefunden hat.

Digitized by Google

Was den Gesetzentwurf betrifft, so scheint er mir so sehr den frühern Bestimmungen zu entsprechen, und so sehr in der Natur der Sache selbst begründet, daß die hohe Kammer nach meine Dafürhalten denselben unbedingt annehmen kann.

Es würde also demnach der Gegenstand der Prüfung blos jenes Bedenken seyn, welches von Seite der Kammer der Reichsräthe gegen die formelle Fassung des Gesetzentwurfes erhoben worden ist.

Von dem sehr verehrten Hrn. Referenten des III. Ausschußes, sowie von Seite des kgl. Ministeriums sind die Gründe entwickelt worden, um derentwillen das Bedenken der hohen Kammer der Reichsräthe als ungegründet erscheinen soll.

Ich gestehe, daß die Motive selbst für mich nicht ohne alles Bedenken sind, und ich erlaube mir zunächst das, was mir daran bedenklich erschien, zu entwickeln, ehe ich meine Ansicht über das Bedenken der hohen Kammer der Reichsräthe ausspreche.

Mit dem Hrn. Referenten des III. Ausschußes könnte ich in den meisten Punkten einverstanden seyn, doch gestehe ich, daß es mir auffiel, bei der Entwicklung dieser Gründe gegen das erhobene Bedenken so besondere Rücksicht auf auswärtige Verhältniße genommen zu sehen.

Nur allein das, was nach heimischem Rechte und heimischer Uebung und Sitte zusteht, kann uns bestimmen; vielleicht wäre ich auch über diesen Punkt weggegangen, wenn er nicht in mir unwillkührlich mancherlei Erinnerungen hervorgerufen hätte, wie man vor noch nicht sehr langer Zeit auch Regierungsmaaßregeln durch Berufung auf auswärtige Verhältniße zu rechtfertigen versucht hat, während doch die Rechtszustände dieser auswärtigen Länder von den unsrigen so verschieden sind, wie die Nacht von dem Tage.

Digitized by Google

Was die Erklärung des kgl. Ministeriums betrifft, so weit sie bei dem Ausschusse abgegeben worden ist, so scheint es mir, und vielleicht ist dies auch im Sinne mehrerer andern Herren gesprochen, nicht minder auch dieses-mal beklagenswerth, daß in dieser Erklärung eine Provocation auf den Willen dessen stattgefunden hat, dessen erhabener Name in dieser Versammlung nicht einmal genannt werden darf. Es scheint mir dieses weder dem Reglement gemäß, noch politisch. Gründe allein sollen angeführt werden, und die Entscheidung der hohen Kammer bestimmen. Provocationen dieser Art aber enthalten immer einen indirecten moralischen Zwang, sie sind eine Art von Einschüchterungsmaßregeln, welche gerade den entgegengesetzten Eindruck hervorrufen, indem leise Bedenken, die man hat, wachsen, wenn man statt der Gründe solche Provocationen hört, und indem man gerade im Gegensatze zu diesem indirecten moralischen Zwange sich leichter bestimmt fühlt, eher „Nein" als „Ja" zu sagen, was wirklich gerade in Bezug auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf mir höchst unangenehm wäre.

Ebenso gestehe ich, daß ich ein Bedenken gegen die Gründe habe, welche nach dem Vortrage des kgl. Ministeriums das erhobene Bedenken der Kammer der Reichsräthe beseitigen sollen. Wenn z. B. in dem Vortrage des kgl. Ministeriums vor dem Ausschusse gesagt wird: „es werde der Krone das Recht bestritten, die Titel und Benennungen der von ihr niedergesetzten öffentlichen Behörden, auch in soweit von ihrer verfassungsmässigen Stellung durchaus nicht die Sprache sey, nach ihrem Gutfinden zu ändern", so glaube ich, daß dieses weder in den Absichten der Kammer der Reichsräthe lag, noch daß dieß je die Intention dieser verehrlichen Kammer seyn könne. Die Kammer der Reichsräthe wird offenbar das Bedenken

Digitized by Google

gehabt haben, als handle es sich hier um Aenderung von Titeln und Namen, welche mit der verfassungsmässigen Stellung von Behörden im genauen Zusammenhange stehen, und es möchte nicht schwer zu beweisen seyn, daß in der Benennung „Staatsministerium" eine Beziehung ausgesprochen sey, in welcher sich diese Beamten des Staates persönlich von den Dienern des Königs unterscheiden, und welche nach diesem Unterschiede auch eine verantwortliche Stellung im Staate einnehmen.

Aus demselben Grunde scheint mir auch die beispielsweise angebrachte Benennung „Apellationsgericht" gegenüber von „Hofgericht" nichts zu beweisen. Wir dürfen ausschließlich den Nachdruck auf das Wort „Staatsministerium" legen, um uns für den genannten Fall zu überzeugen, wie viel darauf ankommt, ob und wo dieses Wort Anwendung finde oder nicht.

Wenn es z. B. irgend einem Ministerium belieben sollte, (es ist zwar ein undenkbarer Fall, ich setze ihn nur) irgend eine der gleichberechtigten christlichen Confessionen „Staatskirche" zu nennen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auf den Grund der Verfassung sogar eine Beschwerde gegen diesen Titel erhoben werden könnte und müßte.

Es hat auch schon öfter das Ministerium ein Vorbild gegeben, sich auch bei minder relevanten Namen stets ganz genau an die verfassungsmässige Benennung zu halten. Es ist z. B. den verehrten Mitgliedern wohl bekannt, daß Kraft einer geschichtlichen Entwicklung die protestantische Kirche in vielen andern Ländern den Namen „evangelische Kirche" trägt. Unsere Verfassungsurkunde nennt sie aber „die protestantischr Kirche" und die kgl. Regierung hat gemäß ihres gewissenhaften Festhaltens an den Buchstaben der Verfassung bestimmt, daß nur die Benennung „pro-

Digitized by Google

testantische Kirche", officiell gebraucht werden dürfe, weil dieses die verfassungsmässige Benennung sey.

Ebenso würde vielleicht ein Bedenken über die Art entstehen können, wie die Verantwortlichkeit der Minister jener der andern Staatsbeamten gleichgestellt wird. Denn leicht wird man erkennen, daß diese Verantwortlichkeit des Ministeriums eine ganz verschiedene gegen die der übrigen Staatsbeamten, eine eminente und specifisch verschiedene sey. Die übrigen verantwortlichen Beamten müssen vollziehen, was ihnen von den Ministerien befohlen wird, und sind dafür verantwortlich; die Minister aber sind verantlich für ihre Befehle.

Obwohl ich aber gegen Einzelnes in den Motiven ein Bedenken habe, so scheint mir bei allem dem, daß das von der hohen Kammer der Reichsräthe erhobene Bedenken gegen den formellen Theil des Gesetzentwurfes völlig unbegründet sey. Im Gegentheile, meine Herren, ich glaube, daß die Art und Weise, wie die Benennungen nach dem Sprachgebrauche der Verfassungsurkunde und deren Beilagen festgesetzt sind, von dem Staatsministerium genau beibehalten worden sey.

Nach meinem Dafürhalten werden in die Verfassungsurkunde und ihren Beilagen die Benennungen „Staatsministerium" und „Ministerium" gar nicht promiscue oder synonim gebraucht, sondern es steht beides da, wo es hin gehört. In Beziehung auf das Gesammtministerium muß dessen Verhältniß zum Staate im Allgemeinen bezeichnet werden; darum findet sich auch der Ausdruck „Staatsministerium" gerade im II. Titel der Verfassungsurkunde §. 12. statt, wo von dem Verhältnisse des Gesammtministeriums die Rede ist, wo gesagt ist, daß dieses Ministerium als eine Gesammtheit in seiner allgemeinen Beziehung unter dem Begriffe „Staatsministerium" fällt.

Digitized by Google

Wenn aber weiter die besondern Branchen bezeichnet werden, nach welchen sich die einzelnen Ministerien abtheilen, so scheint mir die Bezeichnung und das Wort „Staatsministerium" nicht einmal das richtige zu seyn. Wir sagen nicht „Staats-Kriegs-Ministerium, Staats-Justiz-Ministerium" u. dgl., sondern das Gesammtstaatsministerium zerfällt in die Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges u. s. w. So richtet sich also der herrschende Gebrauch der Benennungen in der Verfassungsurkunde, wie in deren Beilagen, nach den Verhältnissen, in welchen nur von einem einzelnen Ministerium die Rede ist, und wo es auch folgerichtig schlechterdings nur „Ministerium des Innern u. dgl." heissen kann und muß.

Ebenso ist es endlich bei Veranlassungen, wo unter gewissen Verhältnissen die Minister aus ihrer allgemeinen Beziehung heraustreten, und als die persönlichen Delegirten des Königs erscheinen. In diesem Falle wäre es widersinnig, sie als Staatsminister auftreten zu lassen. Demnach heißt es in der Beilage X. Titel II. §. 16. „der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen."

Die Minister treten also hier als Seine Minister auf, weil sie de facto in ihrer Stellung unter diesen Verhältnissen den besondern Commissären gleich stehen. Obwohl ich also nicht glaube, daß diese Ausdrücke synonim sind, so halte ich doch dafür, daß im vorliegenden Falle die Benennungen „Staatsminister" oder „Minister" vollkommen gleichgültig, und die letzte ohne Zweifel verfassungsmässig sey.

Wollte man nun doch noch irgend ein Bedenken erheben, so scheint mir, daß von einer Basis ausgegangen werden

Digitized by Google

will, die ich lieber so weit als möglich entfernt wissen möchte. Man könnte sich nämlich wieder nur auf andere Länder berufen, und sagen, daß man dort Vorgänge wahrgenommen habe, die darauf hindeuten, daß man die Verantwortlichkeit der Minister beseitigen wolle.

Meine Herren! wir stehen aber in Bayern auf einem andern ungleich festern Boden als jener ist, auf welchem man solche Vorgänge wahrgenommen hat. Wenn man von Seite unsers Ministeriums keinen Anstand genommen hat, zu erklären, daß man bei dem Gebrauche der Benennung „Ministerium" nicht im mindesten eine Schmälerung der Verantwortlichkeit in irgend einer Beziehung beabsichtige, so sehe ich nicht ein, was man noch für ein Bedenken tragen könne. Wollten wir aber dennoch einem Bedenken Raum geben, so fürchte ich sehr, es möchte einer solchen Handlungsweise jener des Wolfs verglichen werden, welcher die Nachtigall verschlang. Als er sie nämlich verschluckt hatte, da reute es ihn und er sprach: „Das Geschrei war groß, der Braten ist klein, das Geschrei ist doch das Beste an der Sache gewesen."

Meine Herren, weil ich wünsche, daß die Selbstbekenntnisse der hohen Kammer in Bezug auf die vorliegende Frage nicht mit den Worten schließen: das Geschrei sey doch das Beste an der Sache gewesen, — stimme ich kurz und gut für unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes sowohl seiner materiellen als seiner formellen Seite nach.

Der erste Präsident eröffnete hierauf mit dem Bemerken, daß, da der Entwurf aus zwei Artikeln bestehe, die Debatte über denselben in eine allgemeine und besondere zerfalle, die allgemeine Discussion, indem er den ganzen Gesetzentwurf ablas. Derselbe lautet:

Digitized by Google

Gesetzentwurf,
den
freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betr.

„Seine Königliche Majestät haben in der Absicht, das Recht der Wahl der Waffengattung bei dem freiwilligen Eintritte in das Heer jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung des waffendienstfähigen Bestandes aller einzelnen Theile des Heeres erforderlich sind, nach Vernehmung Allerhöchst-Ihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, was folgt:"

„Art. I. Vom Beginn des Loosungsactes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, ist keinem zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen."

„Art. II. Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes, beauftragt."

Der Abg. Kolb: Wie ich wahrgenommen zu haben glaube, zerfällt die Discussion nicht in eine allgemeine und eine besondere, sondern, nachdem sich der verehrliche Redner vor mir bereits über die Modification der Kammer der Reichsräthe ausgesprochen hat, glaube ich, daß auch alle Mitglieder sich in derselben Weise über den ganzen Gesetzentwurf äussern können.

Der erste Präsident: Die Redner von der Bühne können sich über den ganzen Gesetzentwurf ausbreiten, sie können das Gesetz im Allgemeinen, wie im Besondern be-

Digitized by Google

sprechen, nicht so auch die übrigen Mitglieder, welche nur vom Platze aus ihre kurzen Bemerkungen vortragen; darum eröffne ich vorläufig die allgemeine Discussion.

Der Abg. Kolb nahm hierauf sein Wort zurück.

Der Abg. Dr. Albrecht: Nachdem mein verehrter Hr. College Harleß bereits über den formellen Theil des in Frage stehenden Gesetzes gesprochen hat, sey es mir vergönnt, mich zunächst über den materiellen Theil auszusprechen:

Ich werde auch in dieser Beziehung dem Gesetzentwurf unbedingt zustimmen, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil ich finde, daß das, was der Gesetzentwurf will, dem schon bestehenden Rechte ohnehin vollkommen gemäß sey, und zwar nicht blos wegen des §. 29. des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828, auf welchen §. bereits der Herr Referent des III. Ausschusses in seinem Vortrag angespielt hat, sondern mein Argument beruht vorzüglich auf den §§. 6, 7 und 8. des ebengedachten Gesetzes.

Die Rechtswohlthat der freien Wahl der Waffengattung ist nämlich nur den freiwillig in das Heer Eintretenden zugestanden, also demjenigen versagt, der unfreiwillig eintritt, d. h. demjenigen versagt, der zufolge einer Rechtspflicht in dasselbe eintreten muß. Die Frage ist nun die: wer ist verpflichtet, in das Heer einzutreten? oder m. a. W., unter welchen Voraussetzungen und in welchem Augenblicke kann man von Jemanden sagen, daß er in das Heer einzutreten verbunden sey? Diese Frage wird durch die alleg. §§. hinlänglich beantwortet.

Nach denselben ist man mit dem nächsten ersten Jänner nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre in das Heer einzutreten verbunden, wenn man durch das Loos dazu gerufen wird. Mit jenem ersten Jänner ist man also zunächst nur bedingnißweise zum Eintritte

Digitized by Google

verbunden, nämlich unter der Bedingung, wenn die Loosung erfolgt; mit dem Vollzug der Loosung aber fällt jene Bedingung hinweg, und sofort ist man unbedingt zum Eintritte verbunden. Ist man nun mit der Loosung zum Eintritte bereits unbedingt verpflichtet, so kann derjenige, welcher nach derselben erst seinen Eintritt erklärt, unmöglich mehr als ein freiwillig Zutretender erachtet werden, zumal es ein altes Rechtsaxiom ist, daß man von dem, der etwas thun muß, nicht mehr sagen könne, er thue es freiwillig („Non creditur velle, qui obsequitur imperio;") kann aber, wer den Eintritt erst nach der Loosung erklärt, nicht mehr als freiwillig Zugehender gelten, so kann er auch auf die Rechtswohlthat keinen Anspruch haben, die nur dem wirklich Freiwilligen vergönnt ist.

So liefert also schon das Heerergänzungsgesetz genau dieselben Resultate, welche unser Entwurf wörtlich beabsichtiget.

Man möchte übrigens vielleicht einwenden: „es sey ja auch noch nach der Loosung möglich, daß man nicht eingereiht werde, z. B. weil man eine so hohe Loosnummer gezogen, deren das zu stellende Contingent nicht mehr bedarf, — also sey auch mit der Loosung die Pflicht zum Eintritt noch immer nicht unbedingt begründet."

Allein warum sagt dann der §. 8 des Heerergänzungsgesetzes: die Berufung zur Armee geschehe schon durch die Loosung? warum heißt es nicht, wie es bei jener Annahme heissen müßte, sie geschehe erst durch die Aushebung oder Einreihung? Man darf, dünkt mich, den Act der Entstehung der Eintrittspflicht mit der Erlöschung dieser Pflicht nicht zusammenwerfen. Für den, welcher wegen einer hohen Loosnummer, die er gezogen hat, nicht eingereiht wird, ist die Entscheidung, daß er nicht einzureihen sey, nicht eine Erklärung, daß bei ihm die Militärpflicht nicht perfect werde, sondern sie ist die Aufhebung sei-

Digitized by Google

ner Eintrittspflicht, er wird kraft jener Entscheidung nunmehr frei von der Eintrittspflicht, die bisher wirklich schon bestanden hat. Dieß prägt sich auch vollkommen aus in dem Institut der Militärentlassungsscheine; auch derjenige, welcher wegen einer zu hohen Loosnummer nicht eingereiht wird, erhält einen von dem k. obersten Recrutirungsrath auszufertigenden Entlassungsschein; er könnte aber von der Militärpflicht nicht entlassen werden, wenn dieselbe nicht bereits begründet gewesen wäre; war sie aber schon bereits begründet, so konnte sie lediglich nur durch die Loosung begründet worden seyn.

Auf diese Weise hoffe ich nachgewiesen zu haben, daß das, was unser Gesetzentwurf beabsichtet, genau schon in dem Heerergänzungsgesetze von 1828 vorgeschrieben sey; aus dem theoretischen Standpunkte könnte man daher unser neues Gesetz für überflüssig halten, allein aus dem practischen Standpunkte muß ich es für sehr nützlich, wenn nicht gar für nothwendig erklären, eben deswegen, weil ich sehe, daß die mir nun klar gewordene Wahrheit bisher in der Praxis Zweifeln unterstellt worden ist, welche den vorliegenden Gesetzentwurf auch hervorgerufen haben mögen. Auf jeden Fall wird unser neues Gesetz eine richtige und zweckmäßige authentische Interpretation seyn.

Der Abg. Bestelmeyer: Der vorliegende Gesetzentwurf scheint mir noch in einer anderen Beziehung eine empfehlende Seite zu haben, und es veranlaßt mich ein Schreiben, das ich vor Kurzem von einem Landmanne erhielt, deshalb das Wort zu nehmen: Der Sohn dieses Mannes hatte die Handlung erlernt und diente im Auslande; nun traf ihn die Conscription; er zog eine niedere Nummer, und mußte entweder eintreten oder einen Ersatzmann stellen. Obschon zur Infanterie geeignet gefunden, zwang man ihn doch, wie der Vater behauptet, einen

Digitized by Google

Ersatzmann zur Cavallerie zu stellen; diese Ersatzleute sind bekanntlich sehr theuer, und so mußte er sich entschließen, entweder die hohe Summe von 500 fl., wozu noch viele Kosten kamen, zu bezahlen, oder die Carrière seines Sohnes als Kaufmann zu vernichten; er wählte ersteres und mußte darauf Schulden machen. Durch diesen Gesetzentwurf wird nun aber verhindert, daß die Väter es nicht bis zur Verloosung anstehen lassen, um sich nach einen Ersatzmann umzusehen und einen Theil ihres Vermögens daran zu setzen; sondern sie werden bei Zeiten Vorsorge tragen, oder ihren Söhnen eine solche Bestimmung wählen lassen, durch welche nicht ihre ganze Existenz auf's Spiel gesetzt wird, wenn sie ausser Stande sind, einen Ersatzmann zu stellen und in das Heer eintreten müssen. Ich glaube, daß der Gesetzentwurf in dieser Beziehung eine Seite mehr darbietet, die ihn zur Annahme empfehlen kann.

Der zweite Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Auch ich habe mit dem verehrlichen Redner mir gegenüber, bei dem Erwägen dieses Gesetzentwurfes mir die doppelte Frage gestellt, ob derselbe wohl im Geiste des Gesetzes, und ob er auch nothwendig sey. Auch ich bin durch gründliche Erwägung des Gesetzes selbst zur Ueberzeugung gekommen, daß der Gesetzentwurf, wie er vor uns liegt, allerdings im Geiste des Heerergänzungsgesetzes gefaßt sey. — Ich habe diese Ueberzeugung theils aus den §§. geschöpft, die die verehrlichen Redner vor mir bereits angeführt haben, theils aber überhaupt aus der Entgegenstellung des freiwilligen Zuganges und der Conscription. Schon der §. 1. des Heerergänzungsgesetzes sagt, daß die bestehende Armee sich ergänze: einmal durch freiwilligen Zugang, und dann durch Conscription. Es wird dieser scharfe Gegensatz auch in ganz verschiedenen Titeln, nämlich in Tit. 2 u. 3. des Gesetzes ganz abgesondert behandelt. Es kann also nur die

Digitized by Google

Frage seyn: wo hört der freiwillige Zugang auf, und wo fängt die Pflicht an? Diese Gränze bestimmt, wie mir dünkt, besonders auch der §. 11. des Gesetzes, wonach in Kriegszeiten selbst die ganze Altersclasse aufgerufen werden kann, ja selbst ohne alle Loosung. So wie also die Altersclasse in die Cathegorie der Aufrufungsfähigen und der Conscriptionspflicht gelangt, kann von freiwilligen Zugang nicht mehr die Rede seyn; um so weniger, wenn die Loosung bereits geschehen ist, nachdem niemals im Voraus bestimmt werden kann, wie unmittelbar vor mir auch ein Beispiel angegeben wurde, wie weit die Nummern der Einzelnen durch den Aufruf in Anspruch genommen werden, oder nicht. Ist es aber richtig, daß der Gesetzentwurf im Geiste des Gesetzes ohnehin liegt, so wird dadurch allerdings die Frage dringend, ob er gleichwohl nöthig gewesen wäre, ob man nicht schon aus der Fassung und aus dem Geiste des Heerergänzungsgesetzes selbst die Ueberzeugung schöpfen könne, daß es nur einer Interpretation bedürfe, ob es sich nicht eigentlich nur um einen Vollzug, einen streng logischen Vollzug des Gesetzes handle? Allein ich glaube auch, in dieser Beziehung mit dem verehrlichen Redner vor mir mich dahin aussprechen zu müssen, daß eine solche gesetzliche Bestimmung deßhalb gerathen erschiene, weil sich bereits ein usus gebildet hatte, der dem Geiste des Gesetzes zuwider war — ein usus, der ohne Erläuterung des Gesetzes nicht hätte beschwichtigt werden können. Dieser Gebrauch aber, der sich gebildet hat, ist nicht nur gegen den Geist des Gesetzes, sondern auch an sich höchst mangelhaft, und könnte zu Absurditäten führen.

Es ließe sich der Fall denken, daß alle durch das Loos Gewählten zu Einer Waffengattung sich wenden wollten, ja vielleicht, daß sie die Vorliebe zu Einem Regimente hätten; die Möglichkeit wäre denkbar, und es würde da-

Digitized by Google

durch die ganze Ordnung im Heere gestört werden können, und ich glaube es liegt in der Pflicht, diesem usus nachdrücklich zu begegnen. Deshalb stimme ich auch durchaus für den materiellen Theil des Gesetzes, mir meine weitere Erklärung für die specielle Discussion vorbehaltend.

Der Abg. Götz: Ich stimme im Ganzen nicht gegen die Annahme des Gesetzentwurfes, doch möchte ich denselben mit einer Modification angenommen sehen. Es scheint mir nämlich die Bestimmung sehr wohlthätig, daß derjenige, welchen bereits das Loos getroffen, und der gewiß weiß, daß er sich dem Militärstande zu widmen haben werde, noch über die Wahl der Waffengattung bestimmen könne. Das Gesetz scheint mir in diesem Sinne aus einer sehr milden Gesinnung hervorgegangen zu seyn. Denken wir uns einen jungen Mann, der keine Neigung zum Militärstande hat; so lange ihn das Loos nicht getroffen hat; hofft, dazu auch nicht verpflichtet zu werden; hat ihn aber das Loos getroffen, so tritt ihm erst jetzt die Frage nahe: welcher Waffengattung werde ich zugewiesen werden? und es ist ihm noch übrig, diese oder jene Art durch den freiwilligen Eintritt zu wählen. Dieß kann für ihn im hohen Grade wichtig, es kann für ihn eine Wohlthat seyn.

Nehmen wir an einen jungen Mann aus dem gebildeten Stande, den das Loos getroffen hat, der also weiß, er sey verpflichtet, in diesen Stand einzutreten; er befürchtet, er möchte etwa dem Fuhrwesen zugewiesen werden, was für seine bisherige Verhältnisse am wenigstens sich eignete; oder es wäre ein Anderer, dem es nicht gelungen, durch ärztliche Zeugnisse eine körperliche Schwäche, z. B. Brustbeschwerden nachzuweisen, während er dennoch wirklich leidend ist, wie denn Jeder nur am besten von sich selbst wissen kann, wie er sich fühlt; dieser besorgt nun, dem schwie-

Digitized by Google

rigen Cavalleriedienst zugewiesen zu werden; für Leute der Art kann die freie Wahl der Waffengattung eine große Wohlthat seyn, welche wir ihnen vielleicht durch die Annahme des Gesetzentwurfes entziehen.

Ich wünschte daher, daß auf irgend eine Weise, eine Modification ausgesprochen würde, wonach zwar der freiwillige Eintritt in die Armee und die daraus folgende unbedingte freie Wahl der Waffengattung für diejenigen, welche das Loos getroffen, aufgehoben, denselben jedoch noch gestattet würde, ihre besonderen Motive anzuführen, warum sie irgend einer Waffengattung zugewiesen zu werden begehren, und daß diese Motive mit größter Humanität berücksichtigt werden möchten.

Der erste Präsident: Ich muß bemerken, daß, wenn Sie eine Modification wünschen, ich Sie ersuchen müßte, mir dieselbe beim betreffenden Artikel schriftlich vorzulegen, damit sie näher entwickelt, und der hohen Kammer zur Unterstützung und Berathung vorgelegt werden könne.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Was den materiellen Theil des Gesetzentwurfes betrifft, so ist der Zweck desselben offenbar nur eine Wiederherstellung jener Beschränkung der freien Wahl der Waffengattung, welche nach dem frühern Conscriptionsgesetz vom Jahre 1812 bereits bestanden hat.

Durch das Heerergänzungsgesetz vom Jahre 1828 ist nämlich in Zweifel gestellt worden, ob diese freie Wahl der Waffen auch nach dem Beginne der Loosung noch stat finden dürfe; um so mehr als dieses spätere Gesetz mehrt von dem Geiste ausgeht, diese freie Wahl zu begünstigen.

Die Staatsregierung hat Anstand genommen, diesen Zweifel auf dem Wege einer logischen Interpretation zu beschwichtigen, und sich daher bestimmt gefunden, dießfalls einen Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen.

Die Motive zu diesem Gesetze sind theils im Entwurfe

Digitized by Google

selbst, theils durch den Referenten des Ausschusses so bestimmt entwickelt, daß ich mich füglich hierauf beziehen darf. Sie gehen aus der Erfahrung hervor, welche auch in dieser Beziehung die beste Lehrmeisterin ist. Es hat sich gezeigt, daß, wenn nach der gegenwärtigen Uebung fortgefahren würde, es sehr schwer fallen würde, das Heer auf entsprechende Weise zu bilden. Es wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß das loyale Benehmen der Staatsregierung, bei Einbringung dieses Gesetzes, eine günstige Aufnahme und unsern Dank verdiene. Denn es bestehen offenbar wichtige Gründe dafür, daß man, auch ohne ein neues Gesetz zu geben, die fragliche Beschränkung der freien Wahl der Waffen hätte durchführen können. Ich weise in dieser Beziehung auf das hin, was schon andere Redner darüber bemerkt haben, und hebe hervor, wie fürs Erste neben dem Rechte, freiwillig in das Heer zu treten, auch die Pflicht besteht, für die Dauer einer bestimmten Reihe von Jahren den Heeresdienst zu leisten, und daß sohin die freie Wahl der Waffen wenigst für die Dauer dieser Jahre ausgeschlossen scheint. Zweitens setzt ja die freie Wahl der Waffengattung auch einen freiwilligen Eintritt ins Heer voraus; ein solcher freiwilliger Eintritt läßt sich aber von dem Augenblicke an nicht mehr denken, an welchem die Loosung bereits begonnen hat.

Auch der Zweck und die Intention des Gesetzes scheinen die Suspension der fraglichen Wahl der Waffen während der Zeit des Loosens vorauszusetzen, und eine practische, tüchtige Bildung des Heeres ist bei Gestattung einer so ausgedehnten Freiheit wohl nimmermehr zu erwarten.

Allein ungeachtet dieser erheblichen Gründe, welche ein neues Gesetz ganz überflüssig zu machen scheinen, hat dennoch bei den Berathungen der Ministerien über diesen Gegenstand der Grundsatz obgesiegt, daß nachdem es sich hier

Digitized by Google

von einem heiligem Rechte der Staatsbürger handelt, von einem Rechte, welches die persönliche Freiheit betrifft, nicht auf dem Wege der bloßen logischen Interpretation vorzuschreiten, sondern verfassungsgemäßer sey, hierüber einen Gesetzentwurf an die Stände zu bringen.

Hienach, und vorzüglich aus dem Grunde stimme ich für die Annahme dieses Gesetzentwurfes, weil er mir fürs Erste zweckmäßig und furs Zweite gerecht erscheint. Zweckmässig — weil die Erfahrung gezeigt hat, daß man bei strengem Einhalten der bestehenden Bestimmungen nicht länger zur tüchtigen Bildung eines Heeres gelangen könne — gerecht, weil die beschränkende Bestimmung des Gesetzes sich auf das Princip des freiwilligen Verzichtes begründet, also auf das beste Princip für die Gerechtigkeit einer solchen Bestimmung überhaupt. Denn da nun in der Zukunft jeder Waffenpflichtige dadurch, daß er sich vor dem Beginne der Loosung nicht zum freiwilligen Zugang meldet, implicite ausspricht, daß er auf das Recht der freien Wahl der Waffen verzichten wolle — so geschieht ihm durch die amtliche Einweihung jedenfalls kein Unrecht mehr.

Der Abg Gareis: Ich stimme dem Gesetzentwurf in materieller Hinsicht vollkommen bei. Jedoch glaube ich, daß der Wunsch beigefügt werden durfte, daß gleichwohl Rucksicht genommen werde auf die Familienverhältnisse derjenigen, deren Urlaubszeit einer Verlängerung nothwendig macht, z. B. bei einzigen Söhnen, bei Söhnen, welche ihre Mutter zu ernähren haben. Ich gebe mich dem Vertrauen hin, daß die Militärbehörden in dieser Beziehung den Wünschen der Conscribirten möglichst entsprechen werden. Was die Modification der Reichsräthe betrifft, so behalte ich mir vor, mich später hierüber zu äussern.

Der Abg. Stöcker: Der Herr Abg. Bestelmeyer hat durch ein Beispiel gezeigt, wie sehr der Landmann durch

Digitized by Google

Stellung eines Ersatzmannes gedrückt werden könne. Ich möchte hier gerne einen allgemeinen Wunsch aussprechen — einen Wunsch, der jedem Landmanne zum Nutzen gereichen könnte, den Wunsch nämlich, daß die kgl. Staatsregierung Sorge treffen möchte, daß, wenn der Landmann einen Ersatzmann zu stellen hat, er nicht so fürchterlich geprellt werde, wie dieß öfter der Fall ist. Wenn er einen Ersatzmann haben muß, so ist er gewöhnlich genöthigt, in die Kreishauptstadt zu reisen, und dort fällt er den sogenannten Schmusern oder Unterhändlern in die Hände, die ihn oft 2 — 3 Tage herumziehen und mit großen Kosten belästigen, ohne daß es am Ende einen Erfolg bringt, und der Landmann muß endlich nach Hause gehen, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Wäre es nicht möglich, daß man dem Landmann hier hilfreich an die Hand ginge, damit er nicht solchen Menschen preis gegeben würde, die ihn um sein Geld, welches er mit sauerm Schweiße verdient, bringen? Gewiß würde er dankbar dafür seyn, und ich glaube, genug gesagt zu haben, wenn ich hier darauf aufmerksam gemacht habe.

Der Abg. Bestelmeyer: Ich glaube schwerlich, daß der Mißstand, welchen der Redner vor mir angedeutet hat, und welcher allerdings besteht, durch die Regierung abgestellt werden kann, weil einem Jeden sein freier Wille gelassen werden muß. In einigen unserer Nachbarstaaten haben sich Assecuranzanstalten gebildet, bei welchen jeder Vater, der Söhne hat, sich durch Bezahlung einer Prämie für den Fall, daß einem derselben das Loos trifft, assecuriren kann, wie etwa in einer Lebensversicherungsgesellschaft, so daß in diesem Fall der Ersatzmann aus dem Fonde der Gesellschaft bezahlt wird. Eine solche Einrichtung scheint mir allerdings viel Vorzügliches zu haben, und darum wäre

Digitized by Google

es wünschenswerth, auch bei uns eine solche eingeführt und von der Staatsregierung unterstützt zu sehen.

Der Abg. Schäfer: Ich schließe mich im Allgemeinen dem an, was der Hr. Abg. Bestelmeyer geäussert hat. Es ist erst kürzlich in meiner Gegend ein ähnlicher Fall vorgekommen. Ein junger Mann hatte schon, ehe ihn die Conscription traf, geheirathet, und deshalb die Caution von 300 Gulden gestellt. Als ihn das Loos später wirklich getroffen hatte, wurde er zu den Cürassieren eingereiht, und nun mußte er für den Ersatzmann 500 Gulden bezahlen. Ich frage den Hrn. Kriegsminister, ob dieß gesetzlich ist? Ich glaube nicht, denn die gesetzliche Caution ist nur 300 Gulden.

Der kgl. Kriegsminister Frhr. v. Gumppenberg: Die gesetzliche Caution ist in minimo zu 300 Gulden bestimmt. Wenn in irgend einem Falle für einen Ersatzmann 500 Gulden bezahlt worden sind, so wurden die Verhandlungen hierüber bei einem kgl. Landgerichte gepflogen, und hat sich dabei eine Militärbehörde nicht eingemischt.

Der Abg. v. Flembach: Auch ich, meine Herren, bin der Ansicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf unbedingt anzunehmen sey, indem dadurch eine Rechtsverletzung wegfällt, welche bisher bestanden hat. Ich halte nämlich dafür, daß durch die Art und Weise, wie die freie Wahl der Waffen bisher stattgefunden hat, allerdings der Eine oder der Andere der Pflichtigen benachtheiliget werden könne, indem er einer Heeresabtheilung zugewiesen wird, zu der er nicht gekommen wäre, wenn derjenige, welcher ursprünglich dazu bestimmt gewesen war, nicht freiwillig bei einer andern Heeresabtheilung eintrat. Zudem spricht für den Gesetzentwurf auch der Umstand, daß ein Feldherr mit einem Heere nicht ordentlich manövriren kann, welches nicht richtig organisirt ist, dieses scheint mir aber nur dann der Fall zu seyn, wenn er jede einzelne Kraft so ver-

Digitized by Google

wenden kann, wie es zur Stellung des Ganzen am Paſſendſten iſt.

Da hiernächſt Niemand das Wort nahm, ſo wurde die allgemeine Discuſſion vom erſten Präſidenten geſchloſſen.

Der Abg. Frhr. v. Welden als Referent: Es ſcheinen mir in der hohen Kammer darüber noch Zweifel zu beſtehen, ob der vorliegende Geſetzentwurf nothwendig ſey, oder nicht. Meine Herren, ich wollte wünſchen, daß Sie Gelegenheit gehabt hätten, einmal einer Aushebung beizuwohnen. In der Regel iſt das Contingent eines Regierungsbezirkes 12 — 1400 Mann. Hievon kommt nur der 5te Theil zur Cavallerie, $\frac{1}{5}$ zur Artillerie, die übrigen $\frac{3}{5}$ werden der Infanterie zugewieſen; wenn Sie nun, meine Herren, die Noth ſehen könnten, welche beſteht, dieſes kleine Contingent für die Cavallerie zu ſtellen, wenn Sie ſehen würden, wie mit den Conſcribirten, welche nur von Ferne glauben, daß ſie zur Cavallerie, Artillerie oder Fuhrweſen verwieſen werden könnten, deren Väter, Mütter, Vormünder und Gemeindevorſteher erſcheinen, mit bittern Thränen in den Augen daſtehen, und warten, was der oberſte Recrutirungsrath entſcheiden wird, ſo würden Sie ſich gewiß von der Nothwendigkeit überzeugen, daß hier, wo bisher beinahe Willkühr geherrſcht habe, eine geſetzliche Beſtimmung eintreten müſſe. Bis jetzt konnte nämlich ein Conſcribirter, nachdem ihn das Loos getroffen, nachdem er gewiß gewußt hat, er werde eingereiht, (denn die erſten 20 Loosnummern in einem Conſcriptionsbezirke, der nur 50 — 60 Conſcribirte hat, werden ganz gewiß zur Einreihung berufen) noch freiwillig zugehen. Er hätte alſo, wenn er zur Infanterie ging, obgleich er zur Cavallerie tauglich war, hiedurch Veranlaſſung gegeben, daß ein Anderer zur Cavallerie genöthiget wurde, der auſſerdem hätte davon freigelaſſen werden können. Es kommt manchmal vor, daß

gegen das Ende der Conscription ein ständiger Urlaub nicht mehr gegeben werden kann, weil man vielleicht damit am Anfange zu freigebig war, und ich kann Sie versichern, daß wir in Oberbayern deswegen die Conscriptionsbezirke alljährig nach einer anderen Ordnung einberufen, damit eine Abwechslung bestehe, und keinem Conscriptionsbezirke in dieser Hinsicht wehe geschehe. Das Conscriptionsgesetz hat eine Menge von Ausnahmen begünstiget, so daß, wenn 1400 Conscribirte abgestellt werden müssen, wenigstens 500 Reclamationsgesuche, theils Reservestellungsgesuche, theils Gesuche um ständigen Urlaub und Loosnummerntausch von dem Recrutirungsrath zu entscheiden sind. Wie sehr werden aber die Arbeiten des Recrutirungsraths dadurch vermehrt, daß er sich mit jedem einzelnen Cavalleristen besonders zu beschäftigen hat!

Es ist daher in der That ein dringendes Bedürfniß, daß hier eine gesetzliche Bestimmung eintrete, denn nur dann kann sich Keiner beklagen, weil die Rechte eines Jeden auf gleiche Weise geschützt sind. Ich glaube, daß durch die von mir angeführten Gründe jedes Bedenken beseitiget ist.

Der kgl. Minister des Innern v. Abel: Es ist, meine Herren, vor Allem die Frage aufgeworfen worden, ob der Gesetzentwurf, welcher gegenwärtig Ihrer Berathung unterliegt, auf wahrer Nothwendigkeit beruhe, ob nicht die bereits bestehende Gesetzgebung ausreichende Hilfe gegen das Uebel gewähre, dessen Abhilfe der neue Gesetzentwurf herbeiführen soll. Mehrere sehr geehrte Redner, meine Herren, haben mich durch die Aeusserungen, welche sie bereits abgegeben haben, der Mühe überhoben, Ihnen näher darzuthun, wie, der bestehenden Gesetzgebung gegenüber, auch denjenigen Conscribirten, welche bereits zum Acte der Loosung gelangt sind, das Recht der freien Wahl der Waffengattung nicht streitig gemacht werden kann,

Digitized by Google

und wer, meine Herren, die Entstehung des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828, wer die Verhandlungen einer nähern Aufmerksamkeit würdiget, die über dasselbe in der Mitte der damaligen Kammer der Abgeordneten vorgekommen sind, dem wird jeder Zweifel darüber schwinden. Das Conscriptionsgesetz v. J. 1812 kannte das Recht nicht, welches das Heerergänzungsgesetz v. J. 1828 gewährt hat, das Recht der freien Wahl der Waffengattung in unbeschränkter Ausdehnung. Eben darin aber, daß das Gesetz v. J. 1828 dieses Recht im Gegensatze zu dem ältern Gesetze ohne Beschränkung gewährt hat, eben darin liegt der vollste Beweis, daß die Beschränkung, würde sie auf dem Wege der Verwaltung einzuführen versucht, offenbar eine Rechtsverletzung in sich enthalten würde.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die Uebung dieses Rechtes die Ergänzung der wichtigsten Bestandtheile des Heeres, der Artillerie, der Cavallerie und der technischen Corps bald zur Unmöglichkeit werden würde, und ich kann Ihnen, meine Herren, noch aus der jüngsten Recrutirung die Thatsache als Beleg anführen, daß nur allein im niederbayerischen Kreise 51 Conscribirte nach vollzogener Loosung von dem Rechte des freiwilligen Eintritts Gebrauch gemacht und sich dadurch der Einreihung in jene Corps entzogen haben, für welche sie nach ihren übrigen Eigenschaften wohl geeignet gewesen wären.

Ein sehr geehrter Redner hat auf die Betrügereien aufmerksam gemacht, welche bei der Aufsuchung und Auffindung der Ersatzleute sehr häufig dem armen Landmanne gespielt werden. Er schlägt vor, es möge die Regierung durch ihre Behörden die Einstellung der Ersatzleute besorgen lassen. Wie, meine Herren, sollte ein solcher Vorschlag ausführbar seyn? Ihnen selbst wird sicher nicht entgehen, daß die Behörden es unmöglich übernehmen können, die

Digitized by Google

Unterhandlungen einzuleiten, welche nothwendig zwischen dem Theile, welcher einen Ersatzmann sucht, und zwischen dem, der sich zum Dienste anbietet, vorausgehen müssen; daß sie unmöglich den Abschluß des Vertrages vermitteln können. Die Regierung bedauert aufrichtig, wenn solche Betrügereien stattfinden, und die Behörden werden gewiß überall, wo dergleichen zu ihrer Kenntniß kommen, bereitwilligst Hilfe gewähren; selbst aber das Geschäft der Unterhandlung zu übernehmen, liegt für sie ausser dem Bereiche der Möglichkeit.

Ein anderer sehr geehrter Redner hat des Falles gedacht, daß ein Conscribirter, der zur Einreihung in die Cavallerie bestimmt gewesen, eine Summe von 500 fl. für einen Einstandsmann zu bezahlen genöthiget war. Hierin liegt durchaus keine Verletzung des Heerergänzungsgesetzes. Dieses Gesetz hat nur Summen für die Einstandscautionen festgesetzt, alles Uebrige überläßt dasselbe der freien Uebereinkunft. Und wie, meine Herren, wäre es auch möglich, durch ein Gesetz einen Zwang gegen irgend Jemanden zu begründen, daß er um einen gewissen Preis die Militärdienstpflicht für einen Anderen übernehme? Erinnern Sie sich, meine Herren, der Zeiten, wo für einen Ersatzmann 15 und 1800 fl. bezahlt werden mußten.

Diese Zeiten, meine Herren, können wohl wieder kehren: wer aber räumt der Regierung das Recht ein, den Einzelnen zu nöthigen, daß er um die Summe von 150 oder 300 fl. unter solchen oder was immer für Verhältnissen die Dienstpflicht für einen Andern übernehme? Alles ist hier, wie die natürlichen Rechtsverhältnisse mit sich bringen, der freien Uebereinkunft anheimgegeben; alles muß ihr anheimgegeben bleiben.

Und nun, meine Herren, komme ich zum formellen Theile des vorliegenden Gesetzentwurfes. Man verlangt

Digitized by Google

eine weitere Erklärung von Seite der Organe der Regierung, eine Erklärung, daß eine Verfassungsverletzung nicht beabsichtiget worden sey, indem man die Benennung „Ministerien" neben der Benennung „Staatsministerien" gebraucht habe; und wahrlich, meine Herren, ich befinde mich einer solchen Aufforderung gegenüber in einer eigenthümlichen Lage.

Die beiden Verordnungen v. J. 1817, wie aus dem Vortrage des sehr geehrten III. Ausschusses ersichtlich ist, bedienen sich bald des Ausdruckes „Staatsministerien" bald der Benennung „Ministerien"; die Verordnung vom 2. Februar 1817 schreibt sogar ausdrücklich vor, daß die einzelnen Ministerien die Benennung oder den Titel „Ministerium des kgl. Hauses und des Aeussern ꝛc." führen sollen.

Auch die Verfassungsurkunde und ihre Beilagen bedienen sich bald des Ausdruckes: „Staatsministerium" bald des Ausdruckes „Ministerium." Die kgl. Verordnungen v. J. 1825 und 1829 haben die Benennung „Ministerien" vorgeschrieben.

Die Stände des Reichs selbst haben in den beiden Jahren 1831 und 1837 dem Finanzgesetze, und zwar, wenn ich nicht irre, durch eine von den Ständen selbst ausgegangene Modification eine Schlußbestimmung angehängt, wo die Benennung Ministerien und Minister gebraucht wird.

Und nun frage ich, meine Herren, und bitte zuerst um Erklärung, worin liegt denn der Grund der Besorgniß oder des Verdachtes? Darin, daß die Regierung eine Benennung gebraucht, die alle Verordnungen, die die Verfassung und ihre Beilagen, die die mit Zustimmung der Stände des Reichs erlassenen Gesetze vielfältig anwenden. Liegt darin, meine Herren, ein Grund zu Besorgnissen und Verdacht? Liegt darin ein Grund zu einer schweren,

Digitized by Google

beleidigenden Beschuldigung, es werde eine Verletzung der Verfassung beabsichtiget? zur Vermuthung nur der Möglichkeit, es sey eine solche Verletzung in den Absichten gelegen?

Wie, meine Herren, wenn ich dem sehr geehrten Redner mir gegenüber, welcher zuerst eine solche Besorgniß und eine solche Vermuthung aussprach, im Privatverhältnisse die Erklärung abfordern würde, ob er mich zu beleidigen beabsichtiget habe? was würde seine Antwort seyn? Er würde mit gerechtem Unwillen die unbemessene Beleidigung von sich zurückweisen.

Doch, meine Herren, ich bin überzeugt, ferne lag es den Absichten des sehr geehrten Redners, den Absichten der hohen Kammer, von welcher diese Modification ausgegangen ist, eine solche Beschuldigung auszusprechen, oder nur an die Möglichkeit denken zu wollen. Deshalb, meine Herren, und nur deshalb trage ich kein Bedenken, die Erklärung zu wiederholen, die ich bereits im III. Ausschuß gegeben habe; sie aber zu wiederholen mit der entschiedensten bestimmtesten Zurückweisung einer jeden Beschuldigung, als einer beleidigenden, die auch nur den Gedanken der Möglichkeit einer Verfassungsverletzung gegenüber den Organen der Regierung ausspricht.

Man hat, meine Herren, an der abgegebenen Erklärung getadelt, daß darin der Name des Königs genannt worden; man hat behauptet, es werde die Berufung auf diesen Namen als ein Mittel der Territion benützt. Und doch hat man in demselben Augenblick gesagt, daß durch dieses Mittel bei einer neuerlichen Veranlassung die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht worden sey.

Nun denn, meine Herren, wenn die Wirkung eine entgegengesetzte ist, so ist die Anwendung dieses Mittels auch wohl nicht zu fürchten. Der Redner aber, welcher

diesen Vorwurf gemacht hat, hat selbst bald darauf den Namen des Königs ausgesprochen, indem er eine Stelle, wenn ich nicht irre, den §. 16. Tit. II. Beil. X. zur Verfassungsurkunde abgelesen hat; wo auch der Name des Königs vorkommt. Und wahrlich, die Organe der Regierung befänden sich in einer eigenthümlichen Stellung, denn die Verfassungsurkunde spricht überall vom Könige als dem Inhaber der Staatsgewalt; und sie müßten fürwahr! zuletzt darauf Verzicht leisten, Stellen aus der Verfassungsurkunde anzuführen und abzulesen, wo der Name des Königs genannt ist. Man hat angeführt, man halte sich doch sonst immer so strenge an die in der Verfassungsurkunde gebrauchten Benennungen, und hat sich als Beispiel darauf berufen, daß das Ministerium die Anwendung der Benennung: „evangelische Kirche" statt der in der Verfassungsurkunde gebrauchten Benennung: „protestantische Kirche" verboten habe.

Dieser Fall, meine Herren, paßt zur Vergleichung in gar keiner Beziehung. Fürs Erste hat die Verfassungsurkunde nicht bald den Ausdruck „protestantische Kirche", bald den Ausdruck „evangelische Kirche" wie den Ausdruck „Staatsministerium und Ministerium" gebraucht; und dann wird dem sehr geehrten Redner gerade in seiner Stellung am Wenigsten entgangen seyn, daß in dem Ausdrucke „evangelische Kirche" eine Beleidigung für die katholische enthalten sey, weil er ihr vorwirft, daß sie eine nicht-evangelische, eine von dem Evangelium losgerissene sey.

Man hat ferner angeführt, die Erklärung, welche ich in dem III. Ausschusse abgegeben habe, mißkenne den großen Unterschied, der zwischen der Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener gegenüber der Verfassungsurkunde bestehe.

Digitized by Google

Meine Erklärung, meine Herren, wiederholt wörtlich nichts Anderes, als was die Verfassungsurkunde in Tit. X. §. 4. 5. 6. wörtlich sagt; der Vorwurf daher, der mir gemacht worden ist, er trifft die Verfassungsurkunde, und ich kann da nur beklagen, daß die Verfassungsurkunde den Wünschen des sehr geehrten Redners nicht entspricht.

Das, meine Herren, ist, was ich auf die im Verlaufe der allgemeinen Debatte gemachten Aeusserungen zu erwidern die Ehre habe.

Die Regierung ist überall der Verfassung treu geblieben, sie wird der Verfassung, wie sie vor uns liegt, treu bleiben, so treu als Jeder aus Ihrer Mitte; dafür bürgt ihr Eid, bürgt ihr Pflichtgefühl. Sie wird aber auch die Verfassung handhaben, wie sie ist, sie wird sie bewahren vor jeder Einschwärzung von Grundsätzen, welche ihr fremd sind. Die Organe der Regierung — ich habe schon einmal die Ehre gehabt, dieses in Ihrer Mitte auszusprechen, — werden die Rechte des Königs stets eben so heilig halten, und werden sie eben so heilig bewahren, wie die Rechte der Stände.

Der erste Präsident eröffnete sodann die specielle Discussion, indem er den I. Artikel des Gesetzentwurfes ablas, des Inhalts:

Art. I. „Vom Beginn des Loosungsactes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres ist keinem zur Ziehung eben dieses Jahres gehörigen Militärpflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritte in das Heer die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen."

Zu diesem Artikel hatte der Abg. Götz eine Modification übergeben. Der erste Präsident las dieselbe ab. Sie lautet:

Zu Art. I. Der freie Zugang zur Armee und somit

Digitized by Google

die freie Wahl der Waffengattung findet für diejenigen, welche das Loos getroffen, nicht unbedingt statt; jedoch ist es denselben erlaubt, vor geschehener Einreihung in eine Waffengattung ihre besonderen Gründe, warum sie in diese oder jene Waffengattung nicht einzutreten wünschen, auszusprechen, welchen Gründen die humanste Beurtheilung werden soll.

Auf gestellte Umfrage wurde diese Modification nicht unterstützt und kam somit auch nicht in Berathung.

Die specielle Discussion eröffnete hierauf:

Der Abg. Stöcker: Meine Herren! Nach der Aeusserung, welche ich so eben vom Ministertische vernommen habe, muß ich annehmen, daß ich nicht recht verstanden worden bin.

Ich wollte die kgl. Staatsregierung durchaus nicht zum Unterhändler machen, das kam mir gar nicht in den Sinn; ich wollte sie nur bitten, den Landmann zu unterstützen, geeignete Vorsorge zu treffen, wenn er in den Fall kömmt, einen Ersatzmann zu stellen.

Ich wollte deshalb keinen Vorschlag machen, aber jetzt fühle ich mich gedrungen, einige Vorschläge zu machen.

Es wäre schon viel geholfen, wenn die Regierung in jeder Kreishauptstadt eine oder mehrere Personen aufstellen würde, die sich diesem Geschäfte unterzögen. Man könnte dabei Leute auswählen, von denen man überzeugt wäre, daß sie die Unerfahrenheit des Landmanns nicht zu ihrem Vortheile benützen, und der Bauer könnte sich dann mit Vertrauen an diese Leute wenden. Dadurch wäre schon viel geholfen.

Ein anderer Vorschlag wäre der, daß vielleicht eine gewisse Summe bestimmt würde, die man zu erlegen hätte,

Digitized by Google

je nachdem ein junger Mensch zur Infanterie, Cavallerie oder Artillerie gehen müßte.

Wenn sich die Zeiten, wie der Herr Minister des Innern erinnerte, ändern, so könnte diese Summe auch geändert werden.

Dieß war meine Ansicht; aber daß die kgl. Regierung selbst unterhandeln sollte, wollte ich durchaus nicht.

Aber daß etwas in der Sache geschehen muß, davon bin ich, sowie Jeder, der auf dem Lande wohnt, und wie ich, schon so oft Zeuge von solchen Prellereien war, überzeugt, und Jeder fühlt mit mir sich gedrungen, seine Stimme hierüber zu erheben, und die kgl. Staatsregierung zu bitten, hier auf irgend eine Weise Abhülfe zu leisten.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Der Vorschlag, den der Herr Abg. Stöcker gemacht hat, gehört eigentlich nicht zur Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf; allein zur Beruhigung glaube ich hier nur erwähnen zu müssen, daß ein solches Institut, wie er angedeutet, durch den usus bereits bestehe.

Ein Conscribirter, der einen Ersatzmann stellen will, darf sich nur an einen Regimentscommandanten oder Officier wenden, so werden diese ihm jene Soldaten bezeichnen, die in demselben Jahre ausdienen, und es werden von ihnen ihm jene benannt werden, die beim Regimente wieder angenommen werden; und so wird er in den Fall gesetzt seyn, ohne Unterhändler und ohne Prellerei einen Ersatzmann zu finden, der in dasselbe oder in ein anderes Regiment wieder eingereiht werden kann.

Es sind mir dergleichen Fälle hunderte, ja tausende vorgekommen, und ich habe gefunden, daß die Leute dabei sehr zufrieden seyn konnten; und daß die Conscribirten dabei geprellt worden seyen, ist mir wirklich nicht bekannt.

Digitized by Google

Es wäre möglich, daß ein unerfahrner Landmann hie und da einem Betrüger in die Hände fällt, aber solche Fälle gehören gewiß unter die sehr seltenen.

Der Abg. Stöcker: Es wäre allerdings sehr löblich, wenn es immer so gehalten würde, wie der verehrte Redner vor mir geäussert hat, ich glaube auch, daß, wenn ein Conscribirter sich an einen Offizier wendet, er ohne Prellerei einen Ersatzmann finden werde; allein man muß nur überlegen, daß der Landmann oft das erste Mal in die Stadt kommt, er ist zu verzagt, er traut sich nicht, diese Herren aufzusuchen, er fürchtet abgewiesen zu werden. Ich will Ihnen eine kleine Beschreibung machen, wie es dem Landmann in solchen Fällen geht.

Sucht er einen Ersatzmann, so wendet er sich gewöhnlich an seinen Gastwirth, wo er logirt, und wird von demselben an einen Unterhändler verwiesen, der nun bei der Sache so viel als möglich zu gewinnen sucht, und also gewöhnlich den unerfahrnen Mann prellt. Es wäre daher gut, wenn allgemein bekannt gemacht würde, wohin er sich zu wenden habe, um einen Ersatzmann zu bekommen, ohne betrogen zu werden.

Der erste Präsident, Graf v. Seinsheim: Meine Herren! die Discussion scheint sich auf einen Gegenstand auszudehnen, der nicht zur Sache gehört; die Organe der Regierung haben das in den Debatten Vorkommende gehört, und ich glaube, daß, in soferne es nöthig befunden werden sollte, diese nach Beschaffenheit der Sache Maßregeln ergreifen werde.

Der Abg. v. Hagen: Meine Herren, wir sind immer eifersüchtig, wenn es auf Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums ankommt, und prüfen selbst einzelne Verordnungen, um uns zu überzeugen, ob solche nicht die Gränzen überschritten haben. Darum müssen wir

Digitized by Google

auch hier vorsichtig seyn. Der Vorschlag des Hrn. Abg. Stöcker würde ja die Freiheit der Person und des Eigenthums im hohen Grade beschränken, und deshalb dürfen wir denselben nicht annehmen.

Jeder Einzelne mag selbst darauf bedacht seyn, wie er sich einen Einstandsmann verschaffe. Die abzuschließenden Verträge müssen durchaus Gegenstand der freien Uebereinkunft bleiben. Ich muß deshalb gegen diesen Vorschlag protestiren. Was dagegen das Gesetz selbst betrifft, so bin ich in materieller Beziehung durchaus für dasselbe; — denn es enthält Bestimmungen, welche vielen Mißbräuchen, die bisher bestanden haben, abhilft, und es schützt zugleich die Rechte der Conscribirten, die durch diese Mißbräuche gefährdet worden sind. — Mehr Bedenken hat mir der formelle Theil, namentlich der zweite Artikel erregt, und ich behalte mir vor, bei der speciellen Discussion darauf zurückzukommen.

Da Niemand weiter sich äusserte, so schloß der erste Präsident die specielle Discussion über den ersten Artikel und stellte es dem Referenten und den Herren vom Ministertische frei, sich etwa weiter darüber zu äussern.

Der Abg. Frhr. von Welden, als Referent: Ich halte es nicht für nothwendig, nachdem ich den Vorschlag des Hrn. Abg. Stöcker bereits widerlegt habe, noch weiter etwas v ubringen.

Auf nochmalige Verlesung des I. Artikels und sodann gestellte Umfrage wurde derselbe von der Kammer angenommen.

Der erste Präsident verlas hierauf den II. Artikel des Gesetzentwurfes und die darauf bezügliche Modification der Kammer der Reichsräthe.

Der II. Artikel des Entwurfes lautet:

Art. II. Unsere Ministerien des Innern und des „Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses, durch

„das Gesetzblatt bekanntzumachenden Gesetzes beauf-
„tragt —"

Die auf diesen Artikel bezügliche Modification der Kammer der Reichsräthe will,

daß in dem II. Artikel statt der Worte:

„Unsere Ministerien des Innern und des Krie-
„ges ꝛc."

zu setzen sey:

„Unsere Staatsministerien des Innern und des
„Krieges ꝛc."

Vom Präsidium wurde hierauf die specielle Debatte über den II. Artikel sammt der bezeichneten Modification eröffnet.

Der Abg. Kolb. Meine Herren, ich glaube, daß wir der von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Modification auf keine Weise unsere Zustimmung zu ertheilen vermögen.

Es ist uns unbekannt, auf welchen Gründen diese Modification beruht, es ist auch eine schwierige Aufgabe, jene Gründe zu erforschen, aus denen sie entstanden seyn mag. Sie kann nicht darauf beruhen, daß sich die Regierung aller derjenigen Ausdrücke bedienen möge, die in der Verfassungsurkunde oder in den Beilagen vorkommen; denn es ist bereits erwähnt worden, daß in denselben die einfachen Worte „Minister — Ministerien" nicht minder oft, wie die zusammengesetzten oder Doppelwörter „Staatsministerien — Staatsminister" gebraucht erscheinen.

In der Verfassungsurkunde kommen auch die zusammengesetzten Wörter „Staatsbürger, Staatseinnahmen, Staatsbedürfnisse ꝛc. ꝛc." vor; allein Niemand wird die Folgerung ableiten wollen, daß, wenn man die erste Hälfte dieser Wörter weglasse, das einfache Wort eine ganz andere juridische Bedeutung habe.

Digitized by Google

Die Modification kann auch nicht wohl darauf beruhen, daß das Recht des Beirathes und der Zustimmung auch auf die Art und Weise der Benennung oder Namenstellung der obersten Verwaltungsstellen, Behörden und Aemter ausgedehnt werden wolle. Nach meiner Ansicht liegt so ein Beirath ausser dem Wirkungskreise der Stände.

Nach §. 1. Tit. II. der Verfassungsurkunde ist der König das Oberhaupt des Staates, vereint in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie nach den verfassungsmässigen Bestimmungen aus, oder läßt sie durch die verantwortlichen Minister nach gegebenen speciellen Befehlen ausüben.

Setzen Sie, meine Herren, diesen §. 1 in Zusammenhang mit Tit. VII. über den Wirkungskreis der Stände, so wird Ihnen ohne Zweifel die Wahrheit entgegentreten, daß das sogenannte Staatsorganisationsrecht oder die oberste Regierungs- und Administrativgewalt ausserhalb den Gränzen des ständischen Wirkungskreises liege.

Dieses oberste Regierungsrecht oder die oberste Administrativgewalt begreift in sich das Recht oder die dem Souverain unbeschränkt zustehende Befugniß, die Zahl, die Sitze, die Sprengel, den geographischen Umfang, die Geschäftsvollmachten, die Instructionen der Stellen, Behörden und Aemter festzusetzen, d. h. die Militär-, Finanz-, Polizei-, Maut- und Postbehörden oder Stellen zu organisiren. Auch steht dem Monarchen zu, die Zahl der Gerichte, ihren Sitz, ihre Sprengel zu bestimmen, jedoch alles dieses nur unter genauer Beobachtung des entweder verfassungsmässigen oder gesetzlich festgesetzten Wirkungskreises und der Instanzordnung.

In diesem Rechte ist ferner das dem Monarchen unbeschränkt zustehende Recht begriffen, alle Beamten für alle Stellen zu ernennen.

Kommt nun bei diesem Ernennungsrechte den Ständen

Digitized by Google

des Reichs keine Mitwirkung, kein Beirath zu, so ist es nach meiner Ansicht staatsrechtlich unmöglich, daß wir darüber berathen oder Beschlüsse fassen können, daß der Monarch die von ihm ernannten Diener und Aemter so oder anders nenne, ihnen diese oder jene Titel verleihe.

Es kommt hier nicht auf die Titulaturen, auf die Benennungen, sondern lediglich auf die Sache selbst an. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn durch eine neue Organisation alle Namen gewechselt, z. B. die Landgerichte etwa Pfleggerichte, die Appellationsgerichte — Hofgerichte, die Regierungen — Generalcommissariate, die Ministerien — Staatssecretariate, der Staatsrath — geheime Rath, die Minister — Departementschefs oder geheime Räthe oder Staatssecretäre, genannt werden würden, alle diese Benennungen schlechterdings keine Aenderung in den verfassungsmässigen Bestimmungen und Verhältnissen zu bewirken vermöchten, vorausgesetzt, daß mit der Titulaturänderung nicht zugleich auch wesentliche Veränderungen mit der verfassungsmässigen Stellung, oder dem Wirkungskreise oder Instanzenordnung der Stellen und Behörden vorgenommen werden, in welchem Falle es sich aber nicht um die blosse Namensänderung handeln würde.

Man wird freilich fragen, warum die Staatsregierung in früherer Zeit gar häufig die Doppelwörter „Staatsministerien und Staatsminister" gebraucht habe, davon aber in neuester Zeit abgewichen sey; allein darauf, meine ich, könnte geantwortet werden: gerade aus dem nämlichen Rechte, aus dem sie jetzt den Ausdruck Ministerium und Minister gebraucht, hat sie sich früher der Ausdrücke „Staatsministerium nnd Staatsminister" bedient.

Wer überhaupt sich seines unumschränkten Rechtes bedient, ist keine Rechtfertigungs- oder Erklärungsgründe abzugeben schuldig. Man kann sich zwar Erklärungsgründe

Digitized by Google

denken; allein ob sie richtig oder unrichtig seyen, kann nicht Gegenstand unserer Berathung seyn.

Es ist möglich, daß deswegen der Ausdruck „Ministerien" gewählt wird, um anzudeuten, daß dieselben keine eigentliche Direction der Staatsverwaltung haben, oder daß die Minister keine eigentlichen Dirigenten der Staatsverwaltungsthätigkeit seyen, sondern alle Gewalt lediglich bei dem Monarchen ruhe, und von ihm ausgehe.

Man kann auch deshalb das Wort „Ministerium" dem Worte „Staatsministerium" vorgezogen haben, weil ein einziges Ministerium nicht die ganze Staatsverwaltungsthätigkeit umfaßt.

Der Modification kann auch noch viel weniger der Grund unterliegen, daß in dem Worte „Staatsminister" die ministerielle Verantwortlichkeit gesteigert sey; denn weder auf dem Gebiete der Theorie, noch viel weniger auf dem Gebiete des positiven Staatsrechtes finden wir irgend ein unterscheidendes Merkmal oder eine staatsrechtliche Unterscheidung zwischen den einfachen Wörtern Ministerien und Minister und den Doppelwörtern — Staatsministerien und Staatsminister.

Es ist zwar von einem früheren Redner angeführt worden, daß, wenn wir innere verfassungsmässige Angelegenheiten beurtheilen, nicht auf auswärtige Verhältnisse recurriren, sondern bloß auf die heimischen Institutionen das Augenmerk richten sollten. Allein alle repräsentativen und ständischen Verfassungen in Deutschland sind aus ein und demselben Principe hervorgegangen; und das Princip der ministeriellen Verantwortlichkeit ist in den Verfassungen dieses oder jenes Landes mit mindern oder stärkeren Grundzügen hervorgehoben; in allen oder den meisten findet man aber die zusammengesetzten Worte

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

„Staatsministerium und Staatsminister" nicht, sondern nur die Worte „Minister, Geheimeräthe ꝛc. oder Departementschef.

Wäre nun an dieses Wort die ministerielle Verantwortlichkeit gebunden, so liesse sich nicht absehen, warum andere Verfassungsurkunden nicht ebenfalls die zusammengesetzten Wörter gebraucht haben. Nur in dem Einem Falle möchte sich eine staatsrechtliche Bedeutsamkeit in dem Worte „Staatsminister" aufsuchen lassen, wenn einem Minister eine solche Stellung eingeräumt ist, daß die andern Minister ihm untergeordnet erscheinen, und der deshalb den Namen „Premierminister" führt. Eine solche Institution ist aber unserer Verfassung ganz fremd, obwohl nach derselben auch ein Gesammtministerium sich in gewissen Fällen constituirt.

Die Gewähr unserer Verfassung liegt in den Eiden, in dem Rechte der Beschwerdestellung und in der Verantwortlichkeit aller obersten Verwaltungsstellen oder aller obersten, mittleren und untersten Beamten, gleichviel, wie sie nun immer genannt oder geheissen werden mögen.

Ob man nun die obersten Beamten Staatsminister oder Minister nennt, so sind sie schon als Staatsdiener für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Es wäre ein Widerspruch, daß derjenige, der auf der obersten Stufe der Staatsverwaltung steht, und schon als Staatsdiener den Verfassungseid geschworen hat, nur dann verantwortlich seyn sollte, wenn er den Namen „Staatsminister" führen würde.

Diese Gründe haben mich bestimmt, sowohl früher schon im Ausschusse, als heute in der Kammer für die Nichtannahme der reichsräthlichen Modification zu stimmen.

Der Abg. Schwindl: Es ist mir unmöglich, die Ansichten des verehrten Redners vor mir zu theilen; —

Digitized by Google

ich müßte denn voraussetzen, daß diejenigen Männer, welche die Verfassungsurkunde entworfen haben, die Bedeutung des Wortes wenig erwogen, oder den rechten Sinn derselben gar nicht verstanden hätten.

Wenn ich die Verfassung durchgehe, von der Spitze bis zum Ende, so findet sich das Wort „Staat" in Verbindung anderer Wörter auf eine auffallende Weise sehr oft vor; so lesen wir „der Staatsminister, die Staatsdiener, das Staatsgut, die Staatsschuld, die Staatskassen, der Staatszweck, die Staatswirthschaft."

Sollten denn diese Worte in ihrer Zusammensetzung nicht mehr bedeuten, als wenn man das Wort „Staat" davon trennt? — Sollte dieses so oft wiederholte, gewichtige Wort überflüssig seyn?

Der verehrliche Redner vor mir glaubt, es wäre immer das Nämliche, ob man in diesen Zusammensetzungen das Wörtchen „Staats" zusetze oder nicht. — Glaubt er denn wirklich, daß es Einerlei sey? Wenn man z. B. vom Staatsbürger das Wort „Staat" wegthäte; hat das Wort „Bürger" auch nur dieselbe Bedeutung mehr? Wenn man von Gut das Wort „Staat" wegnähme, so gäbe es zwar ein Gut, doch kein Staatsgut: Oder wäre etwa Staatsgut gleichbedeutend mit dem Gute der Krone?

Ich glaube vielmehr, daß alle diese Bezeichnungen sehr wesentlich von dem Geber der Verfassung wohlerwogen, und absichtlich zur Begründung unseres Rechtszustandes in die Bestimmungen der Verfassungsurkunde übergetragen worden sind.

Was bedeutet denn der Staat, in solange er lediglich nach rein monarchischem Regime verwaltet wird?

Er ist das Land des Herrschers.

Was ist der Staat unter verfassungsmässigem Re-

Digitized by Google

gime? Er ist der Staat κατ' ἐξοχην, wo die Gesammtheit bleibende und unantastbare Rechte genießt.

Denn Staatsbürger, somit Staatsdiener, Staatsminister gibt es erst in dem Momente, wo man Verfassungen für die Völker statuirt, Staatsverfassungen, welche des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen zum Zwecke haben.

Die Bedeutung Staatsminister und Minister ist an und für sich wohl dasselbe, so lange es sich nur im Allgemeinen von ihrem Range und Geschäftszweige handelt; allein so bald es sich um ihre constitutionelle selbstständige Stellung in Beziehung zu dem Staate handelt, ist es nicht dasselbe: oder die §§. 4, dann 5 und 6 des X. Tit. der Verfassungsurkunde hätten keinen Sinn — wären leere Phrasen.

Es gibt Staatsministerien, welche in staatsrechtlichen Dingen stets selbstständig in ihrer eigenen Stellung verfiren, ja es gibt sogar, und nur in Folge dessen, ein Gesammtstaatsministerium, welches bei der Reichsverwesung den Regentschaftsrath bildet.

Es gibt also Staatsminister.

Nehmen Sie, z. B. jenen der Justiz, der als Großrichter des Reichs in seiner selbstständigen Stellung nur seiner Pflicht zu folgen hat, so wie überhaupt in Fällen, wo es sich um die Justiz als solche handelt, und wo durchaus die Einwirkung des Staatsoberhauptes von keiner Consequenz ist, noch seyn kann.

Es fragt sich nun, in welchen Fällen soll es nach unserer Verfassung Staatsminister und Staatsministerium, in welchen Fällen Minister und Ministerium heissen?

Ich glaube, in allen Gegenständen, wo es sich um staatsrechtliche Verhältnisse, verfassungsmässige Sachen handelt, muß das Wort „Staatsminister, Staatsministerium"

Digitized by Google

gebraucht werden; in allen Fällen aber, wo es sich um den Vollzug der Gesetze oder die Administration, Verwaltung handelt, soll es „Minister, Ministerium" heissen.

Der Vollzug der Gesetze geht unmittelbar vom Staatsoberhaupte aus, er sanctionirt die Gesetze und läßt sie verkünden.

Dieses Staatsoberhaupt weist, commissorio modo quasi, den Vollzug der Gesetze seinen Ministern über, und letztere stehen in dieser ihrer Geschäftssphäre, insoferne es sich lediglich um das Administriren handelt, unter allen Beziehungen nur als königliche Diener da.

Es ist daher in solcher Hinsicht folgerecht und gut gesagt: „Unser Ministerium des Innern, Unser Ministerium der Justiz, Unser Ministerium der Finanzen." —

Allein im Momente, wo die Worte gebraucht werden, um staatsrechtliche Verhältnisse auszudrücken und zu verhandeln, heißt es das Staatsministerium des Innern ꝛc. ꝛc.

Die Modification der Kammer der Reichsräthe scheint mir daher an und für sich nicht so bedeutungslos, als man sie machen möchte.

Blicken Sie in die Verfassungsurkunde, so werden Sie nirgends Ministerium oder Minister anstatt Staatsminister ꝛc. hingestellt sehen, als da, wo sie als königliche verwaltende Commissäre unter Aufsicht und den unmittelbaren Befehlen des Staatsoberhauptes als seine Diener wirklich auch nur erscheinen.

Sehen Sie selbst in die Beilagen VI. und X. der Verfassungsurkunde, so wird dieses ad oculos demonstrirt seyn. Immer heißt es „seine Minister" nur in den Stellen, welche blos dienstliche Angelegenheiten dieser königlichen Diener betreffen.

Ich würde sonach, wenn in vorliegendem Gesetzesartikel dispositive Bestimmungen enthalten wären, welche

Digitized by Google

auf Staatsrecht Bezug hätten, ohne weiters die Modification der Kammer der Reichsräthe als sachgemäß erkennen; da es sich aber in diesem Artikel lediglich um den Vollzug des Gesetzes handelt und nach der Verfassungsurkunde der König allein das Gesetz sanctionirt und durch seine Minister vollziehen läßt, so ist der Ausdruck „Staatsministerium" durchaus ungeeignet, und es ist sachgemäß, zu setzen: „das Ministerium des Innern und des Krieges."

Diese Ansicht glaube ich rechtfertigen zu können in jeglicher Hinsicht, und erbitte mir sogar Erwiderungen, um meine Meinung bestimmter durchzuführen.

Daß dieser §. übrigens in der Verantwortlichkeit der Minister in dem Rechtsbestande unseres Grundgesetzes nichts ändert, ist allseitig anerkannt worden. In dieser Beziehung dürfen wir um so weniger Befürchtungen Raum geben, als unsere erleuchtete Staatsregierung in letzterer Zeit die schönsten Beweise gegeben hat, daß sie unverbrüchlich festhält an dem volksbeglückenden Principe der Repräsentativverfassung, und daß sie den festen Willen und edlen Muth besitzt, wenn es gilt, auch für die Rechte der Völker in die Schranken zu treten.

Für das, was unsere hohe Staaatsregierung in der hannöver'schen Verfassungsangelegenheit gewirkt hat, können wir ihr gewiß den feurigsten Dank, die vertrauensvollste Verehrung nicht vorenthalten.

Mögen alle Regierungen die Ueberzeugung gewinnen, daß die Völker im 19ten Jahrhundert ihr Recht kennen, daß es ihnen heilig ist, daß es aber gefährlich sey, für Millionen den unbedingten Gehorsam zu statuiren, und hiedurch jenen Riesenkampf des passiven Widerstandes gegen die Regierungsgewalten in das öffentliche Leben Deutschlands einzuführen.

Die Heiligkeit und Sicherheit des Thrones beruhen

Digitized by Google

nur, ja wahrhaftig, sie beruhen nur auf der Heiligkeit und Sicherheit des Rechts.

Der Abg. Lambert. Meine Herren! Ich erlaube mir auch, über die von der Kammer der Reichsräthe eingebrachte Modification meine Ansicht in Kürze zu entwickeln.

Der König leistet zwar nach der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 1. bei seinem Regierungsantritte den feierlichen Eid, „nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren."

Weil aber im Tit. II. §. 1. der Verfassungsurkunde die Person des Königs als heilig und unverletzlich erklärt ist, so liegt in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 4. und 5. ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Minister die Hauptbürgschaft unserer Verfassung.

Nähme man diese Verantwortlichkeit weg, so hätte unsere Verfassung gewiß keine Festigkeit mehr.

Die Minister sind die obersten Organe der Regierungsgewalten, keiner Oberbehörde, nur dem Könige untergeben; sie sind die höchsten Staatsbeamten und obersten Staatsdiener.

Verantwortlich macht sie aber ihr auf die Verfassungsurkunde abgelegter Eid und ihr im Dienste des Staates übernommenes Amt (munus publicum).

Ihr Titel trägt nichts zur Verantwortlichkeit bei, und entzieht derselben auch nichts; es ist gerade ihre constitutionelle Stellung, dem Fürsten und der Nation gegenüber, nicht ihr Name, welcher sie verantwortlich macht.

Sie unterzeichnen mit ihrer Namensunterschrift die Gesetze, welche von der Staatsregierung ausgehen, und haften für den Vollzug.

Nicht das accentirte Wort „Staatsminister, Staatsministerium" legt ein Gewicht in die Wagschale pflicht-

Digitized by Google

mässiger Obliegenheit zum treuen Gesetzesvollzuge; es derogirt dieser die einfache Benennung „Minister und Ministerium" nichts. Unverändert bleibt die verfassungsmässige Verantwortlichkeit.

Ich erlaube mir, meine Herren, meine Ueberzeugung durch zwei vollwichtige Zeugnisse zu unterstützen.

Das erste ist das eines Mannes, der einst mit glühender Vaterlandsliebe und mit hoher Freisinnigkeit in diesem Kreise wirkte, des hingeschiedenen kgl. Appellationsgerichtspräsidenten, Frhrn. v. Aretin, dessen Name jeden Verdacht serviler Gesinnungen entfernt.

Derselbe schreibt in seinem Werke: „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" 3. Theil, Abschn. V. „Verantwortlichkeit der Minister" §. 4. so:

> Ziff. I. „Der hier besprochenen Verantwortlich-
> „keit unterliegen allernächst alle diejenigen Personen,
> „von welchen in ihren Amtsverrichtungen keine andere
> „Berufung als an den Fürsten selbst gilt, also die
> „höchsten Staatsämter, welchen keine Oberbehörde
> „vorgesetzt ist. Ohne Unterschied, ob sie wirklich
> „Minister sind oder heissen, oder nicht, was
> „von den verschiedenen Organisationsformen der
> „Staaten abhängt."

Und nach §. 6. ibidem sind ihm verantwortlich die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde, „nenne man sie Staatsrath oder Staatsministerien u. s. w." welche ein Gesetz oder eine Verfügung mit ihrer Unterschrift signiren.

Das zweite Zeugniß enthält Klübers classisches Werk über öffentliches Recht des deutschen Bundes, und der deutschen Bundesstaaten, wo er §. 488 schreibt:

> Ziff. II. „Der Regent führt im Staate den
> „Stempel der Ehrenmünze, deren Gepräge verschiedene
> „Formen darbietet."

Digitized by Google

Und im §. 491 spricht er: „daß selbst acade-
„mische Würden jetzt nur allein unter landesherrlicher
„Auctorität ertheilt werden können.“

Wie viel mehr müssen also die bloßen Titel der Staatsdiener von der Wahl des Staatsregenten abhängen, welcher an der Spitze der Staatsbeamten steht?

Im IV. Edict zur Verfassungsurkunde §. 61 spricht klar die Analogie dafür, wo es heißt im Bezug auf die Verhältnisse standesherrlicher Diener:

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediatkanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

Ist also in diesem Edicte den Standesherren das Recht verliehen, gewisse Titel zu geben, und können verdienten standesherrlichen Dienern mit königlicher Bewilligung sogar höhere Titel verliehen werden; wer möchte behaupten wollen, die Krone habe sich die Prärogative der Wahl und der Verleihung von Titeln in Bezug auf ihre eigenen Beamten selbst vergeben?

Was ein verehrlicher Redner vor mir darüber vorgebracht hat, daß, wenn man bei dem zusammengesetzten Worte „Staatsminister“ das Wort „Staat“ unbedenklich weglassen könne, quadrirt nicht, daß man etwa dem Worte „Kirche“ es „unbedenklich“ vorzusetzen versucht werden möchte; denn der Minister ist ein bleibendes Organ der Regierung für den ganzen Staat, er mag Staatsminister oder Minister heissen.

Allein wenn man einer Kirche den Beisatz „Staat" anfügt, dann würde sie die herrschende Kirche, was in unserem Vaterlande nicht denkbar ist. Dafür bürgt uns unsere Verfassungsurkunde und das zweite Edict.

Wenn nun die Benennung eines öffentlichen Beamten die Sachlage nicht ändert, warum sollten wir denn der von der Kammer der Reichsräthe eingebrachten Modification unsere Unterstützung geben, nämlich statt „Unsere Ministerien" ꝛc. zu setzen; Unsere Staatsministerien" ꝛc.

Die hohe Kammer hat den Titel Ministerium in dem Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII. betr., unbedenklich passiren lassen.

Sie kann consequent in diesem Gesetzentwurfe dieselbe Benennung Ministerium ohne weiteres zugeben.

Hätte jedoch ein bedenkliches Versehen obgewaltet, so würde ich zuerst rathen, es durch eine Verbesserung gut zu machen, weil das Gesetz durch gegenseitigen Austausch der Einsichten beider Kammern bereift werden soll, und jeder Irrthum schlimmer wird, wenn er die Natur der Hartnäckigkeit annimmt.

Allein ein Gesetz über die Organisationsformation und Benennungen der obersten Verwaltungsbehörden besteht in Bayern factisch nicht.

Im Jahre 1825 ist eine allerhöchste Verordnung? ergangen über Formation und den Wirkungskreis der obersten Behörden, ohne daß dagegen ein Bedenken von den Ständen angeregt wurde, und wenn nun hier in der Verfassungsurkunde und in den dazu gehörigen Edicten, und in den Finanzgesetzen von 1831 und 1837, welche mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reichs erlassen wurden, der Titel Minister und Ministerium vorkommt, wie sollte es noch hintendrein Mißverständnisse erregen, und wie wollten wir uns um deswillen Befürchtungen hingeben, weil

Digitized by Google

nicht „Staatsminister“ und „Staatsministerium“ gesetzt wird?

Der Vortrag des sehr verehrten Referenten des III. Ausschusses und die vom Herrn Minister des Innern abgegebene Erklärung weisen die Sache hinlänglich klar nach, ohne daß ich eine weitere Ausführung nöthig habe. Und wenn eben der Herr Staatsminister uns versichert hat, daß der Ausdruck „Ministerium“ und „Staatsministerium“ als völlig gleichbedeutend genommen und zu nehmen sind, wenn ferner durch den Ausdruck nichts an der staatsrechtlichen Stellung der Minister und an der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verantwortlichkeit geändert werden soll, so können wir uns ganz beruhigen.

Endlich ist ja nicht einmal die Absicht ausgesprochen von der Regierung, den Ausdruck „Staatsminister“ ganz zu abrogiren, sondern es steht nur das Recht der Krone in Frage, ob sie nicht Titel und Benennungen nach Belieben für ihre Regierungsorgane geben kann; und das ist nach den Authoritäten, die ich angeführt habe, eine gewiß nicht zu bezweifelnde Prärogative.

Wahrlich unsere seit 26. Mai 1818 bestehende Verfassung würde nur sehr seichte Wurzeln in den vaterländischen Boden eingesenkt haben, wenn sie bei der Wahl des Ausdrucks „Ministerium“ statt „Staatsministerium“ schon gefährdet wäre, und wenn unsere Verfassungseiche bei den gebrauchten Worten der Ministerien schon beben sollte, und deswegen Wurzeln losrissen, sie zum Umsturze neigten; dann möchte es nicht lohnen der Mühe und des Geldaufwandes, sie länger aufrecht zu erhalten.

„Vertrauen fördert das Gute; Mißtrauen hindert es,“ sind die königlichen Worte, welche bei Eröffnung der Ständeversammlung zu unseren Herzen gesprochen wurden; räu-

Digitized by Google

men wir auch dem Mißtrauen keinen Platz in unseren Herzen ein.

Bayerns erhabener König war es, was rühmend schon in diesem Saale ausgesprochen wurde, welcher in der hannoverischen Verfassungsfrage durch seinen biederen Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung ein loyales Votum abgeben ließ. Und wir wollten jetzt fürchten im eigenen Vaterhause? — Nein, patriotisches Vertrauen und bayerische Treue wanken nicht, sie sind besiegelt durch heilige, auf Aufrechthaltung der Verfassung geschworne Eide, und binden gleichmässig den König, Seine Minister, die Stände des Reichs und die gesammte Nation.

Der Abg. Dr. Bayer: Der Hr. Regierungsrath Dr. Schwindl. hat vorhin eine Theorie aufgestellt, mit der ich nicht einverstanden seyn kann.

Der verehrliche Redner war nämlich der Meinung, es müßte unterschieden werden, ob von staatsrechtlichen Verhältnissen, oder nur von Vollzuggegenständen die Rede sey.

In dem ersten Falle sey es nicht gleichgültig, ob man sich des Ausdrucks „Staatsministerium" oder „Ministerium" bediene, sondern es müsse das Wort „Staatsministerium" beibehalten werden; handle es sich aber um Vollzugsachen, dann müsse der Ausdruck „Ministerium" gebraucht werden.

Nach der Ansicht des Hrn. Redners würde daher der Ausdruck „Ministerium" im dispositiven Theile des Gesetzes nicht zu billigen seyn, vorausgesetzt, daß das Gesetz irgend ein staatsrechtliches Verhältniß beträfe. Ich glaube aber, daß auch in diesem Falle nichts gegen den Gebrauch dieses Wortes erinnert werden könnte. Denn nirgendwo, weder in der Verfassungsurkunde, noch in den Beilagen ist eine dispositive Bestimmung darüber zu

Digitized by Google

finden, daß sich die Krone in gewissen Fällen des Ausdruckes „Staatsminister" bedienen müsse.

Der Umstand, daß dieser Ausdruck in der Verfassungsurkunde öfter vorkommt, als der einfache Ausdruck „Ministerium", ist nur ein Factum, aber kein Gesetz, und daher ohne verbindende Kraft. —

Uebrigens wird die Ansicht des verehrlichen Redners auch nicht einmal durch den factischen Sprachgebrauch der Verfassungsurkunde unterstützt.

Derselbe behauptet nämlich, daß in Bezug auf staatsrechtliche Gegenstände stets nur der Ausdruck „Staatsministerium" vorkomme.

Dieß ist aber nicht richtig, wenn ich anders den Hrn. Redner richtig verstanden habe.

Denn in dem §. 12 Titl. II der Verfassungsurkunde heißt es:

§. 12.

> Wenn der König nach §. 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

Hier ist von der Reichsverwesung, also doch gewiß von einem staatsrechtlichen Verhältnisse die Rede, und gleichwohl wird in dieser Stelle einmal der einfache Ausdruck „Minister", und dann der Ausdruck „Staatsministerium" gebraucht.

Jedenfalls aber, wenn man auch auf diese Stelle

Digitized by Google

kein Gewicht legen will, bleibt der von mir vorher angeführte allgemeine Grund entscheidend, nämlich, daß in keinem Gesetze eine Vorschrift zu finden ist, kraft welcher in gewissen Fällen nur der eine oder der andere Ausdruck gebraucht werden dürfte; — der factische Sprachgebrauch allein aber keine verbindende Kraft habe. — So bin ich z. B. auch der Ueberzeugung, daß, wenn der Ausdruck „Abgeordneter" in der ganzen Verfassungsurkunde nirgendwo vorkäme, wir uns aber doch desselben bedienen wollten, uns dieses Niemand wehren könnte.

Um übrigens meine ursprüngliche Meinung auszusprechen, — denn, was ich bis jetzt bemerkt habe, wurde nur durch die von Herrn Regierungsrath Dr. Schwindl aufgestellte Theorie veranlaßt, — so besteht dieselbe in folgendem:

Wir sind hieher berufen, um uns über das Beste des Vaterlandes zu berathen. Auch unsere Wünsche und Anträge sollen diesem Berufe gemäß auf jenes Ziel gerichtet seyn. — Nun erlaube ich mir die Frage, ob das Resultat unserer gegenwärtigen Berathung, — es möge ausfallen, wie immer, — auf das Wohl des Vaterlandes irgend einen Einfluß äussern könnte? — Ich wüßte in der That nicht, wie. — Nehmen wir an, die vorgeschlagene Modification sollte angenommen werden; was würde wohl der practische Erfolg davon seyn?

Würde etwa dadurch die Stellung der Minister der Krone und den Ständen gegenüber eine Veränderung erleiden? Gewiß nicht. Auch den Staatsminister wird die Krone nach freier Wahl ernennen, und der Staatsminister wird verantwortlich bleiben, wie bisher. Nehmen wir den entgegengesetzten Fall; die Modification sollte fallen. Wie würde es dann seyn? Genau ebenso, wie in dem vorigen Falle, und wie es bisher war. Wenn

Digitized by Google

nun aber der Erfolg einer vorgeschlagenen Modification in jedem Falle so gleichgültig ist, und nicht im Entferntesten mit Dem in Verbindung steht, was für das Land wünschenswerth seyn kann, so glaube ich nicht, daß irgend ein Gewicht darauf zu legen ist.

Wir haben viel reden hören von der Aufklärung unserer Zeit; der Gespensterfurcht, scheint es, sind wir noch nicht ganz Meister geworden. Ich stimme dafür, daß die Modification abgelehnt werde.

Mehrere Stimmen riefen hierauf zum Schluß. Gegen den Schluß aber ergriff das Wort:

Der Abg. Dr. Boeckh: Ich glaube, daß, wie die Debatte sich jetzt gestaltet hat, noch manche Erörterung in der Sache nothwendig seyn dürfte. Namentlich glaube ich, daß derjenige Redner, welcher zuerst gesprochen hat, gewiß noch Veranlassung nehmen wird, einige Punkte, die er gerne näher erörtern wird, hervorzuheben. Wenn ich ihm vorgreifen dürfte, so würde ich vor Ihnen, meine Herren, selbst Einiges anführen, was nach meiner Meinung in der Sache noch einer weiteren Besprechung zu bedürfen scheint.

Fern sey es, meine Herren, daß confessionelle Verhältnisse, dogmatische Erörterungen in dieser hohen Kammer hervorgerufen werden, das möge, zur Aufrechthaltung des Friedens nimmermehr geschehen! Aber was sonst in Beziehung auf die vorliegende Debatte zur Beruhigung der Kammer dienen mag, das möge nicht zurückgehalten, sondern immerhin geäussert werden!

Ich stimme gegen den Schluß der Debatte.

Auf vom ersten Präsidenten sodann gestellte Umfrage beschloß die Kammer die Fortsetzung der Debatte:

Der Abg. Dr. Schwindl: Der Herr Professor Bayer hat sich, um, wie er glaubt, den wunden Fleck

Digitized by Google

meiner Ansichten zu treffen, auf den §. 12 Titl. II der Verfassungsurkunde bezogen, und mir nachweisen zu können geglaubt, daß gerade auch in solchen Gegenständen, welche staatsrechtliche Verhältnisse betreffen, der Ausdruck „Minister" statt Staatsminister sogar in der Verfassungsurkunde selbst vorkomme. Allerdings kommt in diesem §. der Ausdruck „Minister" zweimal vor; allein gerade dieß unterstützt meine Ansicht und beweiset die Richtigkeit derselben. Was sagt dieser §. anders, als daß der König seine Bestimmung über die Regentschaft, respective die hierüber errichtete Urkunde seinem Minister des Hauses zur Empfangnahme übergibt, welcher die Urkunde sodann aufbewahrt. Der Minister steht ja lediglich in dienstlicher Beziehung zum Monarchen da. In dem Momente aber, wo die staatsrechtliche Wirksamkeit dieser Urkunde eintreten soll, heißt es ausdrücklich, daß diese Urkunde dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt werden solle. Dieser §. spricht daher ganz für meine Behauptung.

Wenn aber auch der verehrte Herr Hofrath auf den Grundsatz einlenken will, als wäre es gleichgiltig oder sehr wohl zulässig, daß von der Staatsregierung die Benennungen der Stellen und Behörden, welche in unserer Verfassungsurkunde vorkommt, nach Belieben abgeändert werden, so muß ich den Herrn Professor auf die Bestimmuungen der Verfassungsurkunde hinweisen, wo es ausdrücklich heißt, daß Abänderungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze hiezu, nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen dürfen. Der angeregte Ausdruck kommt aber in der Verfassungsurkunde so oft vor, daß er als verfassungsmässig, als grundgesetzlich betrachtet werden dürfte.

Ich kann mich am allerwenigsten der Meinung hin-

Digitized by Google

geben, daß das Staatsoberhaupt Benennungen, welche den höchsten Verwaltungsstellen in der Urkunde ausdrücklich gegeben sind, nach Belieben abändern könne. Es ist, angeführt worden, es stünde dem Staatsoberhaupte frei, die Benennung der Appellationsgerichte in Hofgerichte umzuwandeln; hier ist aber ein ganz anderes Verhältniß vorwaltend.

In der Verfassungsurkunde Titl. VIII §. 1 heißt es: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet".

Hier ist ja durchaus von einer Benennung, von einer eigentlichen dispositiven Bestimmung in Besetzung der Gerichte ꝛc. ꝛc. keine Rede. Ich mache hier namentlich auch meinen Collegen, Herrn Kolb, wiederholt aufmerksam auf meine Frage, ob die königliche Staatsregierung, wenn das Wort „Staat" auch noch so gleichgiltig wäre, ohne ständischen Beirath den Wortlaut der Verfassung abändern z. B. nach Belieben die Benennung „Staatsrath" in „geheimen Rath" oder dergleichen umwandeln könne? Gewiß nicht! Es besteht einmal die verfassungsmässige Bestimmung des §. 30 VII. Titl., in welcher klar ausgesprochen ist, daß der König die Gesetze allein sanctionire, und dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths ꝛc. ꝛc. erlasse. Es ist also vorerst eine verfassungsmässige Bestimmung, daß es einen Staatsrath geben müsse, und wenn man diese Bezeichnung auch ändern wollte oder müsste, so müsste hiezu, und würde auch der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen geändert, ständische Mitwirkung stattfinden, weil jede, wenn auch nur wortweise Abänderung der Verfassungsurkunde den-

Digitized by Google

Beirath der Stände unterstellt werden muß. Man legt in dieser Kammer der Volksvertreter leider zu wenig Gewicht auf das Wort „Staat". Ich habe mich zwar bereits ausgesprochen, welch großer Unterschied dießfalls zwischen rein monarchischen und zwischen constitutionellen Staaten bestehe. In rein monarchischen Staaten sind die Verhältnisse der Unterthanen nicht so bestimmt gestellt, daß sie bestimmt, bleibend und unantastbar wären, und nur mit Einwirkung der Unterthanen selbst abgeändert werden könnten; in den constitutionellen Staaten aber sind alle staatsbürgerlichen Rechte so genau bestimmt und so stabil, daß nur mit Beistimmung der Vertreter der Nation irgend eine Abänderung der constitutionellen Rechte stattfinden kann.

Die Willkühr der Staatsgewalten ist durch die Staatsverfassung nach allgemeinen Rechtsprincipien zum Heile der Völker beschränkt.

In rein monarchischen Staaten kann z. B. ohne weiters irgend eine Religionspartei als Staatskirche erklärt werden; es können die Bestimmungen über die gutsherrlichen Rechte in jedem Momente einer Veränderung unterliegen ꝛc. ꝛc. nicht so in verfassungsmässigen Staaten. Die staatsdienerschaftlichen Verhältnisse kann der Monarch in andern Staaten beliebig verändern, nicht so in unserm verfassungsmässigen. Es ist also ein wesentliches, characteristisches Merkmal constitutioneller Regierung, daß man das Wort „Staat" in den fraglichen staatsrechtlichen Verhältnissen auch anwendet, und zur richtigen Bezeichnung des Unterschiedes auch gebraucht.

Daß das Wort „Staat" im Bereiche der Verfassungen einen ganz anderen Character annimmt, sieht man in vielen Stellen unserer Verfassungsurkunde sehr deutlich: so heißt es in derselben zum Beispiel bezüglich der Mili-

Digitized by Google

tärverfassung: der Staat hat eine stehende Armee u. s. f. Daß also meine Ansicht nicht geradehin so ganz grundlos, ja vielmehr die einzig richtige ist, werden Sie zugeben. Wenn man sich übrigens darauf beziehen will, daß ein oder der andere Gesetzentwurf, welchen wir berathen haben, mit der Schlußformel: Unser Ministerium N. N. wird mit dem Vollzuge beauftragt, ohne Differenz durchgegangen ist, so ist dieses ohne Belang, weil der Ausdruck nach meiner Deduction vollkommen richtig ist. Es handelte sich in allen diesen Fällen von dem Vollzuge eines Gesetzes, das heißt von der Benennung des Ministeriums, welchem der Vollzug übertragen ist; gerade in diesem Falle darf, wie ich so oft schon bemerkt habe, der Ausdruck „Staatsministerium" gar nicht gebraucht werden, sondern ist im Gegentheil unrichtig und unlogisch. In der Hauptsache sind wir jedoch einig, und ich glaube, daß die Modification der Reichsräthe nicht anzunehmen ist. Indessen freut es mich, daß in der gedachten hohen Kammer sich solch' ein constitutioneller Geist durch diese Modification kund gegeben hat. Sie, die sich mit Recht berufen fühlt, gleichsam zunächst dem Throne zu stehen, sie, die sich früher bereit erklärt hatte, dem mächtigen Anwogen des Volkes einen Damm entgegenzusetzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe dastehe, unerreichbar und unverletzlich; sie will aber auch anderseits durchaus nicht einmal den geringsten Anstrich jenes anticonstitutionellen Grundsatzes: „L'état c'est moi" in unserer Legislation gelten lassen; sie hat somit wohl nicht ohne Grund diese Modification eingebracht, wenigstens kann ich nach meiner innigsten Ueberzeugung der Ansicht, welche im Referate niedergelegt ist, daß nämlich diese Modification keinen Grund in der Verfassungsurkunde habe, durchaus nicht beipflichten.

Digitized by Google

Der II. Secretär, Frhr. von Thon-Dittmer: Die Modification, welche die Kammer der Reichsräthe gemacht hat, geht dahin, statt Ministerium „Staatsministerium" zu setzen. Sie ist unzweideutig hervorgerufen durch den seit einiger Zeit aufgetretenen Gebrauch, in den Fertigungen eines Ministeriums diese Fassung zu belieben. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß auch auf mich und mit mir wohl auf viele Staatsbürger es einen unangenehmen Eindruck gemacht hat, als diese Fertigung kam. Man hat sie, ob mit Recht oder Unrecht, mit einer, irre ich nicht, fast zu gleicher Zeit erschienenen Ministerialausschreibung, die Sie auch in Döllingers Verordnungsammlung finden, in Zusammenhang gebracht, wonach der Gebrauch der Ausdrücke „Staatsregierung und Staatsbürger" beschränkt werden soll. Man konnte sich keine Rechenschaft geben, warum dieß geschah. Es konnte und kann wohl zu keiner Zeit irgend einem Staatsbürger beifallen, dem Minister eines constitutionellen Staates im Ernst zumuthen zu wollen, daß er, indem er die Namen ändert, auch der Begriffe sich entledigen wolle. Die Verantwortlichkeit der Minister und der Räthe der Krone überhaupt steht in unserer Verfassungsurkunde so unerschütterlich fest, daß, wie ich glaube, nie einer derselben versucht werden könnte, den Begriff „Staatsbürger", der uns heilig ist, den Begriff „Staatsregierung" der in allen Gesetzen wiederhallt, beseitigen zu wollen. Gleichwohl fragt man sich, wie billig, warum dieser Ausdruck plötzlich Anstoß erregte, nachdem die Verfassung promiscue von Minister und Staatsminister spricht, auch bisher der usus den letzteren Begriff und Namen gebilligt hat. Diese Frage lag um so näher, weil die Staatsbürger in ihrer achtbaren Mehrheit gewiß sich mit gutem Gewissen sagen konnten, daß sie ihre Rechte als Staatsbürger zu keiner Zeit über-

Digitized by Google

schritten haben, daß sie nie vergassen, Unterthanen zu seyn, wenn sie gleichwohl ihre Rechte heilig halten. Diese Frage war noch um so dringender, weil diese Fertigung nur einseitig war, weil man ihr eine höhere Rücksicht nicht unterlegen konnte, nachdem andere Branchen nach wie vor dieselbe Fertigung beibehielten. —

Deshalb glaube ich, müssen wir der Kammer der Reichsräthe Dank wissen, daß diese Sache zur Sprache kam, denn ich halte dafür, daß, wenn es unsere heilige Pflicht ist, zunächst des Vaterlandes Wohl zu berathen, es auch, meine Herren, eine Ehrenpflicht für uns sey, alle Mißverständnisse, alle Bedenken, die sich zwischen die Regierung und das Volk drängen, zu beschwichtigen; daß aber dieser Vorgang Mißverständnisse hervorgerufen hat, glaube ich wenigstens mit Bestimmtheit. Ich bin auch der Meinung, daß dem Ministerium selbst es erwünscht seyn müsse, eine Erklärung zu geben, wodurch diese Mißverständnisse — ich sage nicht Besorgnisse — gründlich gehoben werden können. Diese Erklärung ist bereits in Ihrem Ausschusse gegeben worden. Sie ist hier im Angesichte der Kammer, im Namen der Regierung wiederholt worden; ich glaube bei dieser Erklärung können wir uns mit gutem Gewissen beruhigen.

Ich glaube daher, daß nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers die Modification ohnehin zusammenfällt; und daß die Kammer der Reichsräthe selbst auf diese Modification jetzt kein großes Gewicht mehr legen wird und kann, da sie nicht zu dem Dispositiven des Gesetzes selbst gehört, und in der Hauptsache das Stehen oder Fallen des an sich zweckmässigen Gesetzes wohl nicht bedingen konnte. Allein ich kann es nicht verhehlen und muß es, gewohnt offen zu seyn, ohne Rückhalt aussprechen, daß mir die Art, wie die Erklärung vom Minister-

Digitized by Google

tische aus heute eingeführt worden ist, sehr wehe gethan hat. Man hat dem ersten Redner, der über diesen Gegenstand gesprochen hat, den Vorwurf gemacht, als habe er von Verletzung verfassungsmässiger Rechte gesprochen, welche das Ministerium in dieser Sache sich hatte zu Schulden kommen lassen. Wenn ich den Redner recht verstanden habe, so ist ein solcher Vorwurf nicht ausgesprochen worden, und wenn ein solcher Vorwurf laut werden müßte, so würde die Kammer v. J. 1840 es wahrlich nicht bei Andeutungen bewenden lassen, sie würde, ihrer Rechte bewußt, in der Verfassungsurkunde selbst die Mittel finden, solche geltend zu machen. —

Man hat abermal vom Ministertische aus den Gegensatz zwischen König und Ständen hervorgehoben.

Meine Herren ich habe mich früher schon darüber ausgesprochen.

Der Art. 106. sagt deutlich:

„daß die Person des Monarchen nie in die Dis-
„cussion gezogen werden soll."

Ich glaube, es ist ein Unterschied, den Namen des Königs in gesetzlichen Bestimmungen zu lesen, oder ihn in die Discussion zu ziehen. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; nicht der König, die Regierung steht den Ständen gegenüber. Die Rechte der Krone, sie sind uns so heilig als den Ministern und Räthen der Krone, nicht sie wollen wir betasten, aber es ist Pflicht der Stände, dafür redlich zu wachen, daß der Vollzug dieser Rechte im Einklang stehe mit den Rechten des Landes.

Man hat ferner den Ausdruck:

„Einschwärzen anderer Grundsätze"

gebraucht. Ich bin weit entfernt, dem hochgestellten Redner die Vermuthung unterlegen zu wollen, als glaube er

Digitized by Google

daß jemand gemeint seyn könnte, in unserer Versammlung, fremde Grundsätze und Begriffe einschwärzen zu wollen; allein in der Allgemeinheit und Nacktheit, in der dieser Ausdruck gebraucht worden ist, könnte möglicher Weise den Ständen zu nahe getreten werden, und deswegen glaube ich verpflichtet zu seyn, diesen Ausdruck „Einschwärzen" zurückweisen zu sollen, weil es uns nicht darum zu thun seyn kann, Grundsätze einzuschwärzen, wo es gilt, bestehende Rechte der Krone wie des Volkes getreulich zu wahren und zu erhalten.

Dieß zur Sache. Es ist endlich bereits von mehrern verehrlichen Rednern der Verhältnisse Hannovers gedacht worden.

Nachdem dieser Gegenstand einmal zu Sprache gekommen ist, glaube auch ich, mich darüber aussprechen zu dürfen. Auch ich halte es für eine Ehrenpflicht, der Kammer vom J. 1840, ihren tiefgefühlten Dank an die Krone zu bringen für das, was Bayerns Regierung in dieser Beziehung bereits gethan und wie sie sich ausgesprochen hat. Ich glaube, daß hierin eine hohe Bürgschaft für die Wahrheit unseres verfassungsmässigen Strebens liegt. Ich habe schon früher darauf hingedeutet, und es war mir erfreulich, heute zu vernehmen, daß auch von andern Seiten dieser Gegenstand Anklang fand. Denn ich halte dafür, daß die Sache des hannöver'schen Volkes Sache aller deutschen Stämme ist; ich halte dafür, daß es Ehrensache aller deutschen Kammern ist, jenem wackern Nachbarvolke ihr volles Mitgefühl, ihre Anerkennung offen auszusprechen, welche solche Vorgänge und dabei solch besonnenes und gesetzliches Auftreten bei jedem Unbefangenen hervorrufen muß.

Ich glaube, daß es unsere Pflicht ist, dieses auch hier laut auszusprechen, und wenn sich die Diplomatie in

Digitized by Google

ihrer Majorität nicht nur für competent erachtete, in dieser Sache zu handeln, wo wir nur sprechen können, so möge sie sich überzeugen, daß die Völker sich hier competent halten, durch ihre gesetzlichen Organe in dieser Sache ein Urtheil zu fällen, und daß es wahrlich nicht gut sey, die Mitwirkung in dieser Sache der Völker wie der Throne von dem Zeitpunkt abhängig zu machen, wo am Ende, gedrängt durch die Macht der Verhältnisse, der gesetzliche Widerstand aufhören wird, ein gesetzlicher zu seyn.

Der Abg. Friederich: Ich künde vorläufig an, daß ich eine Modification einzubringen gedenke, welche bezielt, daß die von der Kammer der Reichsräthe angebrachte Modification als Wunsch behandelt werden möge. Es ist viel dafür und dagegen gesprochen worden, ob die Worte Staatsministerium oder Ministerium, dann Staatsminister oder Minister ganz gleichbedeutend seyen. Entweder ist es so, oder nicht. Ist es so, dann begreife ich nicht, warum gegen ein Festhalten dieses Wortes ein gewisser Widerstand sichtbar wird; ist es nicht der Fall, so müßte man bei dem Texte der Verfassungsurkunde stehen bleiben, in welcher einmal der Ausdruck Staatsministerium anerkannt ist, und ich halte es für angemessen, daß die Kammer diesen Wunsch ausspreche. — Hiedurch glaube ich weder einer Gespensterfurcht mich hinzugeben, noch Grundsätzen zu huldigen, gegen deren Einschwärzung besorgliche Aeusserungen gemacht wurden.

Ich glaube, es wird immer Sache der Kammer bleiben, den Wunsch auszusprechen, daß bei der Schlußformel, welche ein Gesetzesentwurf über den Vollzug enthält, das Wort „Staatsministerium" fortan gebraucht werden möge.

Ich will daher meinen Antrag der Geschäftsordnung gemäß, schriftlich übergeben, und unterstelle es dem

Digitized by Google

Ermessen der hohen Kammer, ob dieser Antrag zu unterstützen sey, oder nicht.

Der Abg. Harleß: Es ist häufig das Geschick der Referate, in welchen man den Sinn gehaltener Reden wiedergeben will, daß die Referenten ein Verfahren einschlagen, wie Jener, von welchem Jean Paul erzählt, er habe einen Büschel Haare und ein paar Nägel vorgezeigt und gesagt: so sehe der Mensch aus.

In gleicher Weise hat man Sätze aus meiner Rede herausgerissen, um eine scheinbare Widerlegung oder ein völlig entstellendes Referat daran zu knüpfen.

Ich will die Kammer mit vielen Worten nicht mehr ermüden, und glaube nur gegen ein kleines, aber nicht unbedenkliches und gegen ein großes und bedenkliches Mißverständniß mich aussprechen zu müssen.

Das kleine, aber nicht unbedenkliche Mißverständniß bezieht sich auf das, was ich von „Staatskirche" gesagt habe, und ich muß es einem verehrten Redner vor mir Dank wissen, daß er mich veranlaßt hat, hierauf noch ausdrücklich zurückzukommen.

Meine dießfallsige Bemerkung ist völlig mißverstanden worden.

Sie konnte aber auch nur von Solchen mißverstanden werden, welche die Ausdrücke von „Staatsministerium und Ministerium" für gleichbedeutend halten.

Ich halte sie nicht für unbedingt gleichbedeutend. Um nun zu erklären, daß unter Umständen der Zusatz „Staats" u. s. w. von der größten Bedeutung werden könne, bediente ich mich des angezogenen Beispiels.

Eine Exemplification kann aber nach der von mir jetzt abgegebenen Erklärung nur durchaus für unverfänglich angesehen werden. Gegen jede ungemessene Mißdeutung derselben erkläre ich aber hiemit ein- für allemal,

Digitized by Google

daß ich auf dieselbe nicht eingehen werde, weil ich ebenfalls fest entschlossen bin, so lange als möglich die confessionellen Zerwürfnisse nicht vor die Kammer der Abgeordneten zu bringen.

Das große und bedenkliche Mißverständniß ist auf Seite des Ministeriums. Es hat in einer Weise geantwortet, als wolle meine Rede dem Ministerium imputiren, daß es sich seiner Verantwortlichkeit begeben wolle.

Wie ein Mißverständniß der Art entstehen konnte, ist mir unbegreiflich. Denn der Hauptpunkt meiner Rede war der, daß die formelle Fassung des Gesetzentwurfes gänzlich unbedenklich sey.

Wenn ich gegen die Gründe, mit welchen das Ministerium dasselbe zu beweisen suchte, mein Bedenken erhob, so wird dieß hoffentlich unverwehrt seyn.

Ebenso unbegreiflich ist mir, wie das Ministerium dazu kommen konnte, mir vorzuwerfen, ich hätte dem Minister die Absicht unterlegt, sich seiner Verantwortlichkeit entziehen zu wollen. Nicht ich habe das Bedenken erfunden, als hänge die Aenderung des Titels mit einer solchen Absicht zusammen. Im Gegentheile, ich kann nicht begreifen, wie eine Ortsveränderung zur Beleidigung machen könne, was an einem andern Orte keine war. Im Ausschusse ist das Bedenken genannt worden, als könnte möglicher Weise die geänderte Benennung die Tendenz haben, daß sich das Ministerium seiner Verantwortlichkeit theilweise entledigen wolle.

Das Ministerium fand aber keinen Anstand, auf die Sache einzugehen und zu erklären, „daß die Verantwortlichkeit ganz dieselbe sey.“ Ich glaube, was dem Ausschusse Recht war, das wird auch hoffentlich der hohen Kammer Recht seyn.

Dieß, meine Herren, hängt auch auf das Engste mit

Digitized by Google

jenem Wunsche einer Erklärung zusammen, hinsichtlich dessen man mich ebenfalls auf das Gröblichste mißverstanden hat. Von andern Mißverständnissen von Seite des Ministeriums, welche handgreiflich und schon von einem andern Redner berichtigt sind, abgesehen, will ich mich nur zum Schlusse auf dieses eine beschränken. Denn entweder muß ich mich hinsichtiich der begehrten Erklärung ganz falsch ausgedrückt haben, oder man hat mich ganz falsch verstanden.

Mein Wunsch beschränkt sich blos darauf, daß für die hohe Kammer auch jene Erklärung gelte, welche das Ministerium dem dritten Ausschusse gegeben hat. Dann also erklärt dieses Seite 15: Auf den Grund dieser feierlichen Erklärung des Hrn. Ministers, welche die Worte „Staatsministerium" und „Ministerium" als ganz gleichbedeutend in Bezug auf die verfassungsmässige Verantwortlichkeit feststellt, wurde von sämmtlichen Mitgliedern des I. und III. Ausschusses einstimmig der Beschluß gefaßt, „dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben." Meine Herren! ich begehre nichts, als daß diese Erklärung vor dem Ausschusse auch für die Kammer als ohne Widerrede irgend einer Art giltig bezeichnet und betrachtet werden dürfe. Findet dieß Statt, so kann ich nur mein früheres Votum wiederholen, daß man unbedingt dem Gesetzentwurfe in formeller, wie in materieller Beziehung beipflichten dürfe.

Hiernächst bemerkte der erste Präsident, daß so eben vom Abg. Friederich eine Modification, respektive ein Wunsch übergeben worden sey, folgenden Inhalts:

Ich beantrage, daß die Modification der Kammer der Reichsräthe in der Kammer der Abgeordneten als Wunsch dem Gesetzentwurf beigefügt werde.

Digitized by Google

Der Antragsteller hatte diese Modification bereits früher entwickelt.

Der erste Präsident hielt hierauf Umfrage, und die bezeichnete Modification wurde unterstützt, und kam daher zur Berathung.

Der Abg. Neuland: Nachdem die Theorien über die Begriffe von Minister und Staatsminister, und den verfassungsgemäßen Bestand des einen oder anderen Ausdruckes vielseitig besprochen sind, so will ich nur über das Bedenken sprechen, das vielleicht Mancher über den Gebrauch des Ausdruckes „Minister" haben könnte; man glaubt vielleicht, daß man vielleicht durch den Ausdruck „Minister" die Verantwortlichkeit der Minister entfernen wolle. Ich sehe hier keine Gefährde, denn nicht im Namen, sondern in der Uebernahme des Amtes und der Beeidigung hierüber liegt die Garantie der Verantwortlichkeit. Die Verantwortlichkeit der Minister steht Titl. X §. 4 verfassungsmäßig fest. Der Minister legt den Eid — gleich den anderen Staatsbeamten — ab, und kann nach Titl. X §. 5 über jede Verletzung der Verfassung zur Verantwortung gezogen werden. Ich will nur den Fall annehmen, ein Minister wollte einem untergeordneten Beamten den Befehl ertheilen, irgend eine verfassungswidrige Handlung zu vollbringen. Das Geschäft und die Pflicht dieses Beamten wäre nun, dem vorgesetzten Minister Gegenvorstellungen zu machen, und falls er nicht gehört würde, allerhöchsten Orts die Anzeige zu machen; und wäre wirklich eine verfassungswidrige Handlung begangen worden, so würde nicht allein derjenige, der sie begangen, sondern derjenige, der sie geboten oder veranlaßt hat, vor Gericht und zur Strafe gezogen werden; denn beide sind zur Beobachtung der Staatsverfassung verbunden. Auch den Ständen des Reichs steht das Recht der Anklage gegen jeden ein öffentliches Amt

Digitized by Google

bekleidenden höheren oder niederen Beamten wegen einer Verfassungsverletzung zu, und die Verfassungsurkunde bezeichnet Titl. X §. 5 u. 6 genau das Verfahren, das hierüber zu beobachten ist. Wir haben aber, seit dem Bestehen unserer Verfassung eine Beschwerde dieser Art nicht gehabt, und wir müssen es unserm Beamtenstande höheren und niederen Grades zur Ehre aussprechen, daß sie sich ein ähnliches Vergehen nicht zu Schulden kommen liessen. Ich halte es für eine harte Beschuldigung, wenn wir den ganzen Beamtenstand mit einem allgemeinen Mißtrauen, als wäre er fähig, die Verfassung zu verletzen, beobachten oder bezeichnen wollten, und glücklich ist unser Vaterland, das einen pflichtgetreuen Beamtenstand hat. Die officielle Erklärung des Ministers, daß die Benennung „Minister" durchaus die verfassungsmässigen Verhältnisse nicht berühre, d. h. die Verantwortlichkeit des Ministers nicht ändere, kann uns genügen, halten wir sie nur als eine officielle Urkunde fest, und künftige Ständeversammlungen werden auch jene aus ihrer grundgesetzlichen Stellung hervorgehende Kraft und Muth besitzen, ihr verfassungsmässiges Recht zu benützen, einen Minister, der sich eine verfassungswidrige Handlung erlauben sollte, in Anklagestand zu setzen, und die Richter werden das Strafurtheil über ihn aussprechen, er mag die verfassungswidrige Handlung selbst begangen oder nur befohlen haben. Gerade, sowie, wenn Jemand seinen Dienstboten befehlen würde, seinen Nachbar todtzuschlagen, oder zu bestehlen; der Richter nicht blos den, der das Verbrechen begangen, sondern auch den, der die Veranlassung dazu gegeben hat, zur Strafe ziehen wird. Hienach möchte jede Besorgniß, daß der Name: „Minister" die verfassungsmässige Verantwortlichkeit der Minister gefährde, unbegründet seyn.

Digitized by Google

Mehrere Stimmen riefen hierauf wiederholt zum Schluß.

Gegen den Schluß sprach in nachstehender Weise der II. Secretär, Frhr. v. Thon-Dittmer: Ich glaube, daß die Sache zum Schlusse noch nicht reif ist. Der Hr. Abg. Friederich hat eine Modification eingebracht, die noch nicht genügend besprochen ist. Es könnte der Fall kommen, daß diese Modification, ohne Berathung, zu voreilig angenommen oder verworfen würde.

Auf sodann vom ersten Präsidenten gestellte Umfrage wurde die Fortsetzung der Debatte beschlossen.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Meine Herren! Das Sprichwort sagt zwar, ein Wunsch und eine Bitte kann Niemanden verargt werden. Aber demohngeachtet muß ich gegen diesen Wunsch, der hier vorgebracht worden ist, protestiren; diesem Wunsche steht für's erste schon alles das entgegen, was gegen die Modification selbst bereits vorgebracht worden ist. Auch dieser Wunsch kann in seinem letzten Zwecke nur eine Beschränkung einer Prärogative der Krone — ihres Rechtes nämlich Titel zu ertheilen, welches Recht von uns Allen anerkannt worden ist — bezielen; und hienach steht dem Wunsche die Bestimmung des Titl. VII. §. 19 der Verfassungsurkunde entgegen, woselbst die Gegenstände, welche zum Bereich der Wünsche der Kammer gehören, genau bezeichnet sind. Abgesehen hievon, hat aber dieser Wunsch durch alles das, was vorhergegangen ist, eine ganz eigenthümliche — ja ominöse Bedeutung gewonnen; so daß er nicht wohl mehr ausgesprochen werden könnte, ohne ein offenbares Document des Mißtrauens darin auszustellen. Meine Herren! Es giebt allerdings ein edles loyales Mißtrauen; ein Mißtrauen, welches in diesem Saale so wie in den Geschäfts-

Digitized by Google

zimmern der Regierung vorkommen darf, nämlich das Mißtrauen in die menschlichen Kräfte und Einsichten; ein Mißtrauen, welches sich nur dadurch beschwichtigt, daß man alle Sorgfalt und den vollsten redlichen Willen aufbietet, um allen Geschäften auf den Grund zu sehen, und sie so lange zu prüfen als es nöthig erscheint; dieses Mißtrauen wird auch uns in steter Wachsamkeit erhalten, und uns zur Pflicht machen, allen Beschlüssen, die an uns gebracht werden, oder aus unserer Mitte hervorgehen, jene Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Ueberzeugung in uns begründen soll, daß sie zum Besten des Landes gedeihen und mit der Verfassung übereinstimmen. Allein ein ganz anderes Mißtrauen würde jenes seyn, welches verfassungswidrige Intentionen, eidbrüchige Nebenabsichten zum Gegenstande seines Argwohns macht. Ein solches Mißtrauen wird den Ständen Bayerns immer fremd bleiben; ja, lassen Sie uns die Schlüssel zu einem solchen Mißtrauen weit hinter uns ins Meer werfen, die Büchse einer solchen Pandora wollen wir nimmermehr eröffnen.

Blicken Sie nach Außen hin, um Sich, meine Herren! der politische Horizont verfinstert sich, von allen Seiten bereiten sich Stürme vor. Wahrlich, von solchen Stürmen werden nur die Staaten unversehrt bleiben, deren Stände sich auf das Festeste an den Thron schließen. Lassen Sie uns in dieser Beziehung ein Muster für Deutschland bleiben, und keinen Schritt thun, der über den Geist, der uns beseelt, eine falsche Ausdeutung zulassen könnte; lassen Sie uns daher auch den fraglichen Wunsch unterdrücken.

Der II. Secretär Frhr. von Thon-Dittmer: Auch ich habe mich in diesem Sinne aussprechen wollen. Was soll der Wunsch bezwecken? Soll er eine allgemeine

Digitized by Google

Fassung erhalten, soll er blos Bezug haben auf das vorliegende Gesetz, oder auf mehrere? Wir haben von dem Organe der Staatsregierung im Ausschusse und hier im Angesicht der Kammer die offizielle Erklärung erhalten, daß man den Namen „Minister" synonym halte mit dem Namen „Staatsminister". Mit dieser Erklärung fällt, glaube ich, nothwendig jeder Hinterhalt zurück. Wollen Sie nun mit dieser Erklärung sich nicht zufrieden stellen, wollen Sie eine Erklärung auch von der Krone provociren? Ich glaube, meine Herren, daß dann die Kammer nicht mit gehöriger Zartheit verfahren würde. Ich glaube, wenn das Organ der Regierung im Namen der Regierung eine solche Erklärung öffentlich giebt, werden wir uns verpflichtet halten müssen, derselben zu glauben. Lassen Sie uns daher nicht einen Wunsch ohne Noth an den Thron bringen, der dort verletzen könnte. Wollen wir den Gesetzentwurf annehmen ohne Modification.

Mehrere Stimmen riefen hierauf wiederholt zum Schluß.

Der Abg. Friederich: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die hohe Kammer zu fragen, ob sie gestatte, daß ich meinen eingebrachten Antrag zurückziehe? — Nach den Aeusserungen der beiden verehrten Redner vor mir, und besonders in Erwägung, daß ich durchaus nicht gemeint war, durch meinen Antrag ein Mißtrauen anzudeuten, erkläre ich, denselben zurücknehmen zu wollen.

Hiernach genehmigte die Kammer auf gestellte Umfrage die Zurücknahme der vom Decan Friederich beantragten Modification.

Da Niemand weiter das Wort verlangte, schloß der erste Präsident die specielle Debatte, und bemerkte, daß es nun dem Herrn Referenten frei stehe, das Wort zu ergreifen.

Digitized by Google

Der Abg.-Frhr. v. Welden als Referent: Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist bereits so von allen Seiten beleuchtet, so erörtert worden, daß ich mich kurz fassen kann, um nicht in Wiederholungen zu verfallen. Der sehr verehrte Redner mir gegenüber hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich in meinem Referate häufig auf auswärtige Verhältnisse Bezug genommen habe. Es scheint mir, daß es Pflicht eines jeden Referenten ist, den Gegenstand so gründlich als möglich zu behandeln, daß er alle Umstände, welche für oder gegen einen vorliegenden Gesetzentwurf sprechen, gehörig erläutern müsse; denn es handelt sich ja darum, die Kammer zu überzeugen. Das Referat bildet ja doch die Grundlage, an welche sich die Discussion knüpft. Ich habe dieser auswärtigen Verhältnisse in der Absicht gedacht, daß ich nachweisen wollte, wie es durchaus nicht zu den absoluten Merkmalen einer constitutionellen Regierung gehöre, sich des Ausdruckes „Staatsministerium, Staatsminister ꝛc." zu bedienen, sondern daß gerade im Gegentheile nicht constitutionelle Regierungen sich dieser Ausdrücke bedienten, während sie bei constitutionellen nicht vorkommen. Ich glaube also, einen Vorwurf nicht verdient zu haben. Ferner hat der Herr Regierungsrath Schwindl eine staatsrechtliche Theorie aufgestellt. —

Meine Herren, wenn sie Ihnen klar geworden ist, sind Sie glücklicher, als ich. Mir ist sie noch in diesem Augenblicke nicht klar. Der verehrte Redner hat gesagt, daß das Staatsoberhaupt nicht befugt sey, dem Staatsrathe eine andere Benennung zu geben, weil dieser und kein anderer Titel in der Verfassungsurkunde vorkomme. So müßte folgerecht aus demselben Grunde dem Staatsoberhaupte nicht gestattet seyn, ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Reichs das Portefeuille eines Ministeriums in andere Hände niederzulegen, als in die

Digitized by Google

eines Staatsministers, weil auch dieser in der Verfassungsurkunde steht, und doch haben wir gesehen, daß es sogar in die Hände eines Regierungspräsidenten zeitenweise gelegt wurde, der damals noch nicht Staatsrath war. Es ist ferner ausgesprochen worden, daß die Aenderung der Ausdrücke Staatsministerien und Staatsminister deshalb bedenklich sey, und daß es eine allgemeine Sensation erregt habe, weil man sie in Verbindung zu bringen geglaubt hat mit dem Reskripte, welches über den Gebrauch der Ausdrücke „Staatsbürger, Staatsregierung ꝛc." unter dem 9. August 1838 erlassen wurde. Es ist allgemein ausgeschrieben, eine Kreisregierung hat es sogar in ihrem Intelligenzblatte bekannt gemacht. Allein ich zweifle, ob es den Herren gegenwärtig seyn wird, und erlaube mir daher es abzulesen.

Döllingers Verordnungs-Sammlung Band XVIII. Seite 172.

„Seine Majestät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß in amtlichen Berichten, Verhandlungen und Eingaben ꝛc. der Ausdruck „Staatsregierung" häufig in Fällen gebraucht wird, in denen sich entweder auf die höchste Staatsgewalt, sonach auf die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, oder aber auf eines oder mehrere königliche Ministerien bezogen werden will. Da in der einen, wie in der andern Beziehung der Ausdruck „Staatsregierung" offenbar ungeeignet ist, so erwarten Seine Königliche Majestät, es werde der königliche Regierungspräsident nicht nur ernstlich dafür sorgen, daß der Gebrauch des bezeichneten Ausdrucks in den Verhandlungen der königlichen Kreisregierung und der untergeordneten Behörden allenthalb vermieden, und da, wo sich auf die höchste Staatsge-

Digitized by Google

walt bezogen werden will, der Ausdruck „Seine Majestät der König" oder wo eines oder mehrere königliche Ministerien in Bezug genommen werden wollen, die Benennung dieser Ministerien gebraucht werde, sondern es werde derselbe gleichmässig in angemessener Weise dahin wirken, daß hiernach auch in Eingaben der Unterthanen, dann in den Verhandlungen des Landrathes jener Ausdruck nicht gebraucht werde.

Da nicht minder auch der Ausdruck „Staatsbürger" häufig in ungeeigneter Weise gebraucht zu werden pflegt, so soll in gleicher Weise dafür gesorgt und beziehungsweise dahin gewirkt werden, daß sich auch dieses Ausdruckes nur in Fällen, wo es gemäß der Verfassung geschehen muß, und in dem verfassungsmässigen Wortsinne bedient, dagegen in allen anderen Fällen der bezeichnendere Ausdruck „Unterthan" oder „Bayer" und diese letztere Benennung auch statt des hie und da vorkommenden Ausdruckes „Staatsangehörige" gebraucht werde.

Der königliche Regierungspräsident wird sich hienach geeignet zu achten wissen."

München den 9. August 1839.

Was will nun dieses Reskript? Es will den verfassungswidrigen Gebrauch dieser Ausdrücke, namentlich des Ausdruckes „Staatsbürger," beseitigt, und nur den verfassungsmässigen Gebrauch festgehalten wissen. Nehmen Sie die Verfassungsurkunde zur Hand, so werden Sie finden, daß der Ausdruck „Staatsbürger" nur denjenigen zukommt, welche volles Staatsbürgerrecht genießen. Hievon sind aber sehr viele ausgeschlossen; alle Minderjährigen, alle die, welche den drei christlichen Confessionen nicht an-

Digitized by Google

gehören, alle, welche nicht auf Realitäten oder Gewerben ansässig sind ꝛc. Dagegen finden Sie in dem verfassungsmässigen Edicte X. Tit. 1. §. 10. das Wort „Unterthan" in einer so allgemeinen Beziehung gebraucht, daß auch die, welche das volle Staatsbürgerrecht genießen, unter diesen Ausdruck zu subsummiren sind. Es heißt ausdrücklich:

> §. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die grössere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Sie sehen hiernach, daß in diesem Rescripte so wenig ein Grund zur Besorgniß ist, als in dem Gebrauche der Ausdrücke „Minister, Ministerien." Ich füge nur noch hinzu, daß selbst der Ausschuß der hohen Kammer der Reichsräthe, aus welchem diese Modification ursprünglich hervorgegangen ist, in den letzten Tagen bei Berathung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII. diese Modification auf die Erklärung des Herrn Ministers hin, welche er auch in unserer Mitte gegeben hat, fallen ließ. Ich glaube sonach, es würde wirklich ein Vergehen seyn, noch entfernt dem Glauben Raum zu geben, die Kammer könne dieser Modification die Zustimmung ertheilen, man würde ausserdem zu dem Resultate gelangen müssen, daß es leichter sey, die Kammer zu überreden, als zu überzeugen.

Der k. Minister des Innern, v. Abel: „Minister oder Staatsminister, das ist die hochwichtige Frage, meine Herren, die Sie nun seit mehreren Stunden beschäftigt, an die das Heil des Vaterlandes geknüpft wird.

Wenn ich, meine Herren, noch einmal auf diese hochwichtige Frage zurückkomme, so geschieht es bloß deswe-

Digitized by Google

gen, um Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem die Regierung nach allen Vorgängen diese Frage, die nun in Antrag gebrachte Modification, ohne irgend eine böse Absicht irgend Jemanden zur Last legen zu wollen, ansehen müßte und ansehen muß.

Und um, meine Herren, diesen Standpunkt näher zu bezeichnen, muß ich selbst auf die Zeit vor Ihrer Zusammenkunft zurückgehen.

Kaum, meine Herren, hatten die Wahlen begonnen, und schon suchte man durch das ganze Land den Saamen des Mißtrauens auszustreuen. Haben Sie nicht gehört, meine Herren, wie der Regierung das Bereithalten von Vorschlägen angedichtet wurde über die Uebernahme der Glyptothek und des Königsbaues auf die Staatsfonds?

Hat man Ihnen nicht ferner gesagt, es seyen Vorschläge bereitet, um die Dotation von, ich weiß nicht wie vielen Klöstern in Anspruch zu nehmen? Haben Ihnen nicht öffentliche Blätter zugerufen von der griechischen Anleihe, dieser berüchtigten Anleihe, welche die Staatsgelder verschlungen haben soll. Hat man nicht ferner, ich wage es kaum zu berühren, selbst gesprochen von dem Mißbrauche öffentlicher Gelder für Privatzwecke?

Meine Herren, ich rufe Sie alle auf, ist es so, wie ich gesagt habe, oder nicht?

Dieselbe schamlose Ehrlosigkeit, die den Saamen des Mißtrauens schon vor Ihrer Zusammenkunft auszustreuen gesucht hat, sie hat ihr schlechtes Spiel nicht aufgegeben, seitdem Sie versammelt sind.

Der Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfassungsurkunde betreffend, ward in Ihre Mitte gebracht, ein Gesetzentwurf, der nichts Anderes wollte, als den Character der Gesetzmässigkeit demjenigen beilegen,

Digitized by Google

was dem bisherigen constanten Gebrauche gemäß war, und zu keiner Zeit irgend einen Anstand hervorgerufen hatte.

Kaum aber, meine Herren, war der Gesetzentwurf eingebracht, und alsbald ist von Mund zu Munde oder vielmehr von Ohr zu Ohr die Verdächtigung gegangen. Man hat auszustreuen gesucht, es sey darauf abgesehen, die Landtage in Postulatenlandtage umzuwandeln, und die Verfassungsurkunde zu untergraben. Nachdem der erste Gesetzentwurf nicht angenommen worden, ist die Regierung Ihren Wünschen, meine Herren, entgegengekommen; sie hat in einem zweiten Gesetzentwurfe den Termin für die Budgetvorlage, der in dem frühern auf spätestens 6 Monate bestimmt werden sollte, auf spätestens 9 Monate vor dem Ablaufe des letzten Jahres der Finanzperiode bereitwillig erweitert; sie hat Ihnen den besten Beweis damit gegeben, daß das, was man ausgestreut, ehrlose Verläumdung war. Und Sie, meine Herren, ich erkenne es dankbar, haben das vertrauende Entgegenkommen der Regierung gewürdigt und erwiedert, und haben dem Gesetzentwurf einstimmig Ihre Zustimmung ertheilt.

Doch nun, meine Herren, haben Sie mit einemmale das trojanische Pferd vor sich.

Equo ne credite Teucri!

Trauet dem Pferde nicht, ihr Teukrer! — so ruft man Ihnen warnend zu. Auch hier hat sich der Calchas eingefunden.

Et monstrum infelix sacrata sistitis arce!

Das unheilschwangere Ungeheuer — ihr pflanzt's auf der geheiligten Burg auf! So ruft er: Und was ist denn nun, meine Herren, in diesem trojanischen Pferde versteckt! Nichts anderes, als die Festhaltung dessen, was die königl. Verordnungen, was die Verfassungsurkunde seit 23 Jahren ausgesprochen haben, was stets gehandhabt worden ist!

Digitized by Google

Man hat bemerkt, es habe Mißtrauen erregen müssen, daß ein einzelnes Ministerium des Ausdruckes „Ministerium" sich zu bedienen angefangen habe, während von anderer Seite solches nicht geschehen. Aber ich frage, welches ist denn der Titel, den die Verordnung vom 2. Februar 1817 vorgeschrieben hat? Ist dort nicht deutlich ausgesprochen, die Ministerien haben sich folgender Titel zu bedienen: „Ministerium des königl. Hauses und des Aeussern ꝛc." Ist nicht eben dasselbe in der Verordnung vom 9. December 1825 auf's neue klar vorgeschrieben worden, und ist es geeignet, Verdacht und Mißtrauen zu erregen, wenn ein Ministerium königl. Verordnungen treu, wie es seine Pflicht gebietet, befolgt?

Und nun, meine Herren, nachdem ich Sie auf den allgemeinen Standpunkt aufmerksam zu machen mir erlaubt habe, auf dem die Regierung der Modification gegenüber sich befindet, muß ich noch einige nähere Gründe und Erwägungen anführen, welche den besondern Standpunkt der Regierung, gegenüber dieser Modification, zu bezeichnen, und zugleich klar zu machen geeignet sind, warum dieselbe Ihre Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen mußte.

Unsere Verfassung, meine Herren, sie ist eine monarchische, eine ständische. Was ist nun aber das Wesen einer monarchischen Verfassung? Dieses Wesen ruht darin, daß der König die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt, keine ebenbürtige Gewalt im Staate neben sich erkennt. Und dieses Wesen, dieses Grundprincip einer jeden monarchischen Verfassung hat die Verfassungsurkunde im Tit. II. §. 1 auf das bestimmteste sanctionirt und ausgesprochen.

Das Wesen der ständischen Verfassung aber, und nur diese ständische, und nicht die repräsentative, hat unsere Verfassungsurkunde wieder hergestellt.

Digitized by Google

Das Wesen der ständischen Verfassung besteht darin, daß, während der König die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich vereinigt, Er in den durch die Verfassungsurkunde von dem königlichen Geber selbst bestimmten und bezeichneten einzelnen Fällen für die Ausübung derselben den Beirath und die Zustimmung seiner Unterthanen erholt. Freundlich berathet in diesen einzelnen ausdrücklich bezeichneten Fällen der König mit Seinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs (ich bediene mich gern und absichtlich des sinnvollen altdeutschen Ausdruckes), Er berathet mit Seinen Lieben und Getreuen, was dem Allgemeinen, dem ganzen Vaterlande frommt, was den Einzelnen noth thut, und was dem allgemeinen Wohle, dem Rechte, dem Glücke und der Ehre des Landes zusagt.

Und leicht wird hier die Verständigung, weil von allen Seiten nur der gemeinsame Zweck redlich gewollt und angestrebt wird, und weil Jeder des Andern Rechte ehrt und achtet.

Der Staatsdiener ist nach dieser Verfassung Diener des Königs geblieben.

Diesen Grundsätzen gegenüber hat nun in neuerer Zeit (ich sage nicht bei uns, sondern spreche im Allgemeinen) eine moderne Staatslehre sich geltend zu machen gesucht, welche statt dieses ständischen Principes, das repräsentative einzuschwärzen unternimmt.

In diesem Sinne habe ich mich denn auch des Ausdruckes „Einschwärzen" in meiner früheren Aeusserung bedient, Niemand beschuldigend, am wenigsten diese oder eine andere hohe Kammer, wo am wenigsten die erwähnte republicanisirende Staatslehre Anklang finden dürfte, darum muß ich denn auch die Zurückweisung des zugemutheten Einschwärzens, weil sie auf einer unrichtigen Vor-

Digitized by Google

ausſetzung beruht, hiemit auf das Beſtimmteſte zurückweiſen.

Dieſe moderne Staatslehre nun, ſie führt unter dem weniger verletzenden Namen des Staates das Volk als eine moraliſch juridiſche Perſon, als die Geſammtgemeinde in die Verfaſſung herein.

Folgerecht iſt ihr die Staatsverfaſſung, die Verfaſſungsurkunde, nichts Anderes, als der Urvertrag, auf welchem das Daſeyn und die Rechte des Monarchen beruhen. Die Souveränität iſt beim Volke (der Name wird zwar nicht genannt, aber es hat das Volk jetzt den unſchuldigen Namen des Staates angenommen). Nach dieſer Theorie iſt der König nichts Anderes, als der oberſte Diener, der erſte Beamte des ſouveränen Volkes.

Die Verfaſſungsurkunde ſetzt das Maximum fürſtlicher Freiheit und fürſtlicher Rechte feſt. Was ſie nicht ausdrücklich dem Monarchen einräumt und zugeſteht, das iſt ihm auch nicht geſtattet; und würde er irgend etwas unternehmen, wozu er nicht aus der Verfaſſungsurkunde ſelbſt ſeine Bevollmächtigung nachzuweiſen vermöchte, — er oder ſeine Räthe hätten, (um mich eines beliebten Ausdruckes zu bedienen) verfaſſungswidrig gehandelt.

Das Innehaben und die Ausübung der fürſtlichen Rechte, ſowie die Erfüllung der fürſtlichen Pflichten, ſie werden dem Monarchen abgenommen, und gehen auf ſeine Miniſter über. Denn wohin käme es ſonſt mit der Verantwortlichkeit gegen das ſouveräne Volk, genannt Staat?

Die Repräſentanten dieſes Volkes ſind eine dem Monarchen ebenbürtige Macht, ſind Mitregenten — die Staatsdiener, Diener des Volkes.

Ich will, meine Herren, die weitere Entwickelung dieſer Theorie hier nicht verfolgen; wer aber mit der Li-

Digitized by Google

teratur des neueren Staatsrechtes auch nur einigermaſſen vertraut iſt, ja wer auch nur die Begebenheiten, wie ſie uns täglich vor den Augen vorübergehen, mit prüfendem Blicke erſchaut und verfolget; er hat dieſe Staatslehre längſt erkannt, ſie iſt ihm längſt nicht mehr ein Geheimniß geblieben.

Dieſen Grundſätzen aber, meine Herren, muß die Regierung überall nach ihrer Pflicht, und eben weil ihr die Verfaſſung heilig iſt, auf das Entſchiedenſte entgegentreten. Sie hat bis zu dem Augenblicke, wo von der jetzt in Frage ſtehenden Modification die Rede ward, den Ausdruck: „Miniſterium und Staatsminiſterium" als ſynonym behandelt; und einen ſchlagenderen Beweis hiefür kann es wohl nicht geben, als den Umſtand, daß in den an Sie gebrachten Geſetzentwürfen theilweiſe der Ausdruck „Miniſterium", theilweiſe aber auch „Staatsminiſterium" gebraucht iſt.

Nun aber wird mit einem Male ein Unterſchied aufgeſtellt zwiſchen Miniſterium und Staatsminiſterium; und worin ſoll nun dieſer Unterſchied beſtehen? In der Verfaſſungsurkunde, und in allen bisherigen Verordnungen ſind beide Ausdrücke als gleichbedeutend genommen. Jetzt ſoll dieſe Synonymität aufgehoben werden; Miniſterium des Staates ſoll etwas anders ſeyn, als das königliche Miniſterium oder das Miniſterium des Königs.

Mußte ſich hier nicht die Regierung erinnern, daß gar vielfältig die Lehre aufgeſtellt wird, der Staat, oder mit anderen Worten, das Volk ſey der eigentliche Souverän, der Staatsminiſter, der eigentlich verantwortliche Miniſter ſey der Miniſter, der Beamte des Volkes?

Dazu kam aber auch noch eine andere Erwägung. Der König vereinigt nach Tit. II. §. 1 der Verfaſſung alle Rechte der Staatsgewalt in ſich.

Digitized by Google

Er hat die Verfassung aus freiem Antriebe gegeben; er hat sich des Rechtes, welches er vor der Verfassung unbestritten ausgeübt, nämlich des Rechtes, die Benennung der öffentlichen Stellen festzusetzen, durch die Verfassungsurkunde nicht begeben. Und jetzt soll gesetzlich und zwar im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde bestimmt werden, die Ministerien hätten in Zukunft keinen andern Titel zu führen, als den der Staatsministerien!

Kann dieses der Regierung wohl gleichgiltig seyn? Sicher nicht; das werden Sie, meine Herren, mit mir anerkennen. Ich vertraue auf Ihren Rechtssinn, auf Ihre bayerische Gesinnung.

Sie werden somit den Standpunkt zu würdigen wissen, auf dem jetzt der ganze Streit der Regierung erscheinen muß.

In Bayern ist von jeher der König der Träger des Rechts und der heiligsten und höchsten Interessen der Gesammtheit gewesen.

Liebe und Vertrauen und Treue und Anhänglichkeit haben in diesem Lande Volk und Fürst von jeher zu einem untrennbaren Ganzen verschmolzen. Beide haben Leid und Freude zu aller Zeit gleich getheilt, sie sind in Leben und Tod treu und fest bei einander gestanden, und von Geschlecht zu Geschlecht hat ein geheiligtes Band sie durch eine lange Reihe von Jahrhunderten auf das Innigste verkettet.

Liebe und Vertrauen und Treue und Anhänglichkeit für das angestammte Fürstenhaus, sie sind das schöne Erbtheil des bayerischen Volkes, und aus diesem ist reicher Segen seit Jahrhunderten dem Lande erwachsen.

Dieses Band, es kann, es wird keine Störung erleiden, und daß es keine erleiden wird, dafür bürgt mir,

Digitized by Google

meine Herren, Ihr deutscher Sinn und Ihre Verfassungstreue.

Und mit diesem segenvollen Bande, mit diesem Vertrauen, dieser Liebe, dieser Treue und Anhänglichkeit für seinen König wird für und für Bayern blühen, und in jeglichem Glücke gedeihen!

Der erste Präsident schritt hierauf zur Abstimmung über die Modification der Kammer der Reichsräthe oder vielmehr den auf dieselbe bezüglichen Beschluß des II. und III. Ausschusses, welcher auf den Grund der vorausgegangenen Erklärungen einstimmig dahin gegangen war

„dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu ertheilen,
„dagegen die Modification der Kammer der Reichs-
„räthe abzulehnen."

Auf sodann gestellte Umfrage wurde dem Beschlusse des I. und III. Ausschusses von der Kammer beigestimmt, und hierauf wurde der II. Artikel des bezeichneten Gesetzentwurfes vom ersten Präsidenten wiederholt vorgelesen und einstimmig angenommen.

Endlich las der erste Präsident den ganzen Gesetzentwurf wiederholt ab, und verfügte zur Abstimmung den Namensaufruf.

Hienach wurden die Stimmen abgegeben, wie folgt. Für den Gesetzentwurf stimmten:

1) Pummerer. 2) Graf v. Butler. 3) Lambert. 4) Stegmeyer. 5) Haas. 6) Gambert. 7) Glenk. 8) v. Wening. 9) Blaß. 10) Kolb. 11) Frhr. v. Schaetzler. 12) Binner. 13) v. Landgraf. 14) Riezler. 15) v. Streber. 16) Meinel. 17) Gareis. 18) Bertram. 19) Vogel. 20) Wurm. 21) Ziegler. 22) Frhr. von der Tann. 23) Bach. 24) v. Maffei. 25) Hegele. 26) Bergold. 27)

Digitized by Google

Bayer. 28) Brückner. 29) Frhr. v. Freyberg. 30) Frhr. v. Fraunhofen. 31) Seeholzer. 32) Eser. 33) Erthel. 34) Frhr. v. Rotenhan. 35) v. Faßmann. 36) r. Schweymair. 37) Stangl. 38) Leuchs. 39) Städler. 40) Riſt. 41) Goebel. 42) Frhr. v. Reck. 43) Neudelhuber. 44) Schmidt. 45) Wochinger. 46) v. Flembach. 47) Glas. 48) Dr. Harleß. 49) Gack. 50) Hummel. 51) v. Dall'Armi. 52) Weinzierl. 53) Klausner. 54) v. Poſchinger. 55) Graf v. Deym. 56) Windorfer. 57) Ammensdoerfer. 58) Saur. 59) Frhr. v. Seckendorf. 60) Fiſcher. 61) Dr. Schwindl. 62) Wolf. 63) Tiſcher. 64) Dr. Boekh. 65) Frhr. v. Kreß. 66) Schnell. 67) Neuland. 68) v. Oerthel. 69) Koerblein. 70) Frhr. v. Gumppenberg. 71) Goetz. 72) Lipp. 73) Baehr. 74) Hefftter. 75) Stoecker. 76) Hack. 77) Schardt. 78) Lodter. 79) Schulz. 80) Dr. Folie. 81) Frhr. v. Fuchs. 82) Schaefer. 83) Jordan. 84) Zarbel. 85) Friederich. 86) Weiß, Johann. 87) Sigmund. 88) Clement. 89) Müller. 90) Brunck. 91) Mayer. 92) Lochmüller. 93) v. Hagen. 94) Dr. Albrecht. 95) Niggl. 96) Rebmann. 97) Ebenhoech. 98) Brogino. 99) Dr. Müller. 100) Ladenberger. 101) Frhr. v. Welden. 102) Schaller. 103) Walch. 104) Wispauer. 105) Schattenfroh. 106) Moſer. 107) Beſtelmeyer. 108) Billmann. 109) Tafel. 110) Frhr. v. Thon-Dittmer. 111) Windwart. 112) Graf v. Seinsheim.

Derſelbe erſcheint demnach einſtimmig angenommen.

Der erſte Präſident lud hierauf den Abg. v. Oerthel ein, das Protokoll der letzten Sitzung zu verleſen, be-

Digitized by Google

merkte, daß er die nächste Sitzung anberaumen werde, wenn genügendes Material gegeben seyn werde, und schloß nach Genehmigung des abgelesenen Protokolls die heutige Sitzung.

(L. S.) Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer,
Secretär.

Dr. Bayer.
Brückner.
Frhr. v. Freyberg.

Einlauf
der
Kammer der Abgeordneten
vom 13. bis 15. Februar 1840.

1. Antrag des Hrn. Abg. v. Streber, die Correction der Isar betr.
2. Beschwerde des Senates des heiligen Kreuzbündnisses in München, wegen ungeeigneter Belastung mit Concurrenzen zu Stiftungszwecken.
3. Antrag der Hrn. Abg. Meinel und Boekh, die Vorlage eines Sonntagsmandats oder allgemeinen Sonntagsgesetzes betr.
4. Beschwerde der Nürnberger und Fürther Kaufleute, Verletzung constitutioneller Rechte betr.
5. Antrag des Hrn. Abg. Glenck, wegen Abgabe von Streu und Holz.
6. Vorstellung der Marktgemeinden Oberstauffen, Weiler u. a. um Verwendung und Unterstützung des schon im Jahre 1837 eingerichten Gesuches, die Verbesserung resp. Herstellung der Strasse von Immenstadt nach Lindau betr.
7. Antrag des Hrn. Abg. Zarbl, die Aufhebung des Gesetzes, die Armen- und Schulquarten bei frommen Stiftungen betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

XI. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München den 22. Februar 1840.

Anwesend: 99 Mitglieder; dann der königl. Minister des Innern, v. Abel, so wie die königl. Commissäre: Ministerialrath v. Bezold, Ministerialrath v. Maier und Ministerialrath v. Weigand.

Tagesordnung:

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vorlage des Beschlusses über die Berathung in der letzten Sitzung hinsichtlich des Gesetzentwurfes, den freiwilligen Zugang zur Armee und die Wahl der Waffengattung betr. 4) Vorlage des Gesammtbeschlusses über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien auf Staatskosten, die sieben Kinder haben, betr. 5) Vorlage des Referenten des III. Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. 6) Anzeige des V. Ausschusses über die geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden. 7) Vortrag des Secretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der von dem Ausschusse zum Vortrag an die Kammer der Abgeordneten geeignet befundenen Anträge.

Der erste Präsident eröffnete die Sitzung mit Beeidigung des für den verstorbenen Abgeordneten von Utzschneider eingetretenen Abgeordneten Rauch und verlas

Digitized by Google

alsdann den seit der letzten, öffentlichen Sitzung erwachsenen Einlauf, wie derselbe als Anhang diesem Protokolle beigefügt ist.

Hierauf erklärte der erste Präsident, er habe früher vergessen, der verehrlichen Kammer die Bildung des VI. Ausschusses bekannt zu geben, thue aber dieses hiemit nachträglich, damit das Resultat hievon in das Protokoll übergehen könne. Der genannte Ausschuß bestehe aus folgenden Mitgliedern:

1) ihm, dem Präsidenten,
2) Bestelmeyer als Vorstand,
3) Walch,
4) Freiherrn v. Fuchs,
5) v. Landgraf,
9) Freiherrn v. Welden, Secretär.

Aus demselben Grunde und zu demselben Behufe theile er auch der sehr geehrten Kammer mit, daß nach den Ergebnissen der erfolgten Wahl der Abg. Trautner für das verlebte Kammermitglied v. Utzschneider in den II. Ausschuß eingetreten sey.

Der erste Präsident eröffnete dann, daß der dem Abg. Benzino ertheilte Urlaub längst abgelaufen, ohne daß der Genannte eingetroffen sey, oder sich entschuldigt habe, worauf die Kammer auf gestellte Umfrage beschloß, es sey der Abg. Benzino wiederholt einzuberufen und habe in 10 Tagen nach dem ihm insinuirten Auftrage in der Kammer einzutreten, widrigenfalls sein Ersatzmann für ihn einberufen werden wird.

Der Abg. Freiherr v. Welden verlas hierauf, als Referent über den Gesetzentwurf: den freiwilligen Zugang zur Armee und die Wahl der Waffengattung betr., den in der letzten öffentlichen Sitzung von der Kammer hin-

Digitized by Google

sichtlich dieses Entwurfes gefaßten Beschluß, welcher nachfolgend lautet:

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über den von der Kammer der Reichsräthe an sie gebrachten Gesetzesentwurf, den freiwilligen Zugang zur Armee, und die Wahl der Waffengattung betreffend, durch ihren III. Ausschuß, im Benehmen mit dem ersten Ausschusse Vortrag erstatten lassen, und nach umständlicher Berathung in ihrer VIII. öffentlichen Sitzung vom 15. Februar beschlossen:

> Demselben unbedingt ihre Zustimmung zu ertheilen, dagegen die von der Kammer der Reichsräthe zum Art. II. eingebrachte Modification abzulehnen.

Eben so verlas er das mit vorstehendem Beschlusse an die Kammer der Reichsräthe zu erlassende Begleitungsschreiben, nachfolgenden Inhalts:

Die Kammer der Abgeordneten
an die Kammer der
Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe in der Anlage den Gesetzentwurf, den freiwilligen Zugang zur Armee, und die Wahl der Waffengattung betreffend, mit dem hierüber in der Sitzung vom 15. l. M. gefaßten Beschlusse.

Sie glaubt demselben ihre unbedingte Zustimmung ertheilen zu müssen, und sich der von der Kammer der Reichsräthe zum Art. II. eingebrachten Modification nicht anschließen zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München am 22. Februar 1840.

Digitized by Google

Die Kammer genehmigte sofort die Fassung dieser beiden Producte und beschloß weiters,

es seyen dieselben ohne nochmalige Verlesung sogleich zu expediren.

Der Abg. v. Hagen, Referent über den Gesetzentwurf, Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, auf Kosten des Staats betr., verlas nachfolgenden, von der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten in Bezug auf diesen Entwurf gelangten Beschluß:

Beschluß

der Kammer der Reichsräthe

über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, auf Kosten des Staates betr.

München am 19. Februar 1840.

Die Kammer der Reichsräthe übergibt der Kammer der Abgeordneten den ihr mitgetheilten Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII. betreffend, welches die Erziehung von Söhnen jener Familien auf Staatskosten anordnet, die sieben Kinder haben.

Sie hat in ihrer heutigen allgemeinen Sitzung beschlossen, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sie besteht mit ausgezeichneter Hochachtung.

Sodann trug derselbe den Entwurf des Gesammtbeschlusses beider Kammern über bezeichneten Gesetzesvorschlag vor, welcher in nachfolgender Weise lautet:

Digitized by Google

Gesammtbeschluß

der Kammern der Ständeversammlung

über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII. betreffend, welches die Erziehung von Söhnen jener Familien, die sieben Kinder haben, auf Staatskosten anordnet.

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs haben dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII. betreffend, welches die Erziehung von Söhnen jener Familien, die sieben Kinder haben, auf Kosten des Staats anordnet, nach vorausgegangener Berathung gemeinschaftlich ihre Zustimmung ertheilt. In allertiefster Ehrfurcht verharrend

München den 22. Februar 1840.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

Diesemnach verlas Referent den hiezu gehörigen Vorlagsbericht, dessen Fassung ist, wie folgt:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs übergeben Euerer Königlichen Majestät in der Anlage den Gesammtbeschluß, wodurch sie dem Gesetzentwurfe, die Aufhebung des Gesetzes vom 29.

Digitized by Google

Nivôse XIII. betreffend, welches die Erziehung von Söhnen jener Familien, die sieben Kinder haben, auf Kosten des Staats anordnet, ihre Zustimmung gegeben haben. In allertiefster Ehrfurcht verharren

Euerer Königlichen Majestät

München den 22. Februar 1840.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe. allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer entschied sich auf geschehene Umfrage für unverzügliche Genehmigung dieser Producte in vorgelegter Weise, worauf der Abg. Kolb als Referent des III. Ausschusses,

über den Gesetzentwurf, Ausdehnung des Verbots der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

seinen Antrag über diesen Entwurf von der Rednerbühne entwickelte:

Dieser Antrag befindet sich im Beil. Bd. I. sub Nro. XVII. einverleibt.

Der erste Präsident beraumte auf Montag den 24. d. M. Vorm. 9 Uhr allgemeine Sitzung zur Berathung und Schlußfassung über diesen Entwurf an, worauf derselbe folgendes an die Kammer gelangte Schreiben verlas:

Das

Königliche Ministerium des Innern

an das Präsidium

der Kammer der Abgeordneten.

Da der k. Minister der Finanzen v. Wirschinger durch seinen dermaligen Gesundheitszustand noch verhin-

Digitized by Google

dert ist, in den Ausschüssen der beiden Kammern der Stände des Reichs zur Vertretung der denselben gemachten Vorlagen und sonstigen in die Finanzverwaltung einschlägigen Gegenstände zu erscheinen, so haben Seine Majestät der König vermöge allergnädigster Entschließung vom 21. d. M. den unterzeichneten Minister des Innern zu bevollmächtigen geruht, den gedachten k. Minister der Finanzen in Absicht auf die bemerkten Zwecke zu vertreten, sofort für denselben in den Ausschüssen der beiden Kammern der Ständeversammlung zu erscheinen, und die erforderlichen sachgemässen Aufschlüsse zu geben.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, das sehr verehrliche Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, benützt er zugleich diese Gelegenheit zu der erneuerten Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München am 22. Februar 1840.

v. Abel.

Der Abg. Dr. Harleß erstattete hierauf Namens des V. Ausschusses Bericht über die geprüften und zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befundenen Beschwerden, wie dieser Bericht in dem I. Beilagenbande sub Nro. XVIII. enthalten ist.

Der Abg. Frhr. v. Welden fuhr sodann als Secretär des Petitionsausschusses in Vortragerstattung über die an diesen Ausschuß gelangten Anträge fort, wie folgt:

Meine Herren! Im Verlaufe der Verhandlungen des VI. Ausschusses sind folgende Anträge von Abgeordneten erlediget worden:

17. Antrag der Abg. Brückner und Bähr wegen Herstellung der Kreisstrassen zwischen Culmbach und Burgkundstadt betr.

Die Antragsteller sagen, es sey noch bei jeder Landrathsversammlung in Oberfranken der Wunsch ausgesprochen worden, die zur Kreis-, resp. Staatsstrasse erhobene Strasse zwischen Culmbach und Zedlitz vollenden zu lassen. Theilweise sey auch schon genügt worden; allein zwischen Burgkundstadt und Schwarzach liege noch der größte Theil ungebaut, und bei schlechter Witterung sey auf dieser Strecke gar nicht fortzukommen. Der Strassentheil zwischen Burgkundstadt und Theissau sey überdieß schon im Jahre 1837 an den Wenigstnehmenden veraccordirt worden, dessen ungeachtet aber noch nicht die höchste Genehmigung erfolgt.

Im Interesse der dortigen starkbevölkerten Gegend, im Interesse des Handels und des bedeutenden Güterzuges, bringen die Antragsteller die Bitte an:

> im verfassungsmässigen Wege diesem Uebelstande abzuhelfen, und ihren Antrag in Berathung zu ziehen, oder denselben dem k. Staatsministerium zur Willfährde anzuempfehlen.

Da dieser Antrag sich unter keinen §. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde subsummiren läßt, beschloß der Ausschuß einstimmig, daß er nur mit Anempfehlung dem k. Staatsministerium des Innern mitgetheilt werden könne.

18. Antrag des Abg. Hegele, das Vermögen der unversorgten Volljährigen betr.

Mit Zurücklegung des 21. Jahres ende die Bevormundung der Minderjährigkeit, und damit auch die Vermögenscuratel.

In der Regel sey aber mit diesem Alter die Jugend noch nicht zu jener Ruhe und haushälterischen Ueberlegung herangereift, die auf Conservirung des Vermögens Bedacht nehme, vielmehr überlasse sich dieselbe, den Ver-

Digitized by Google

führungen des Lebens sich hingebend, nicht selten einer ihr Vermögen aufzehrenden Freiheit, die zu Müssiggang und allen möglichen Verirrungen führe, und deren Folgen eben so sehr von den betreffenden Individuen, als von den Gemeinden schmerzlich empfunden werden müßten, indem solche Leute am Ende im Hüter-Spinnhause oder in Armenanstalten unterzubringen wären. Die Festsetzung einer Bestimmung, welche den unversorgten Volljährigen in der Vermögensdisposition einigermassen noch beschränke, erscheine daher zweckgemäß, und um so thunlicher, als sie dem Sparsamen keine Last, bei dem Leichtsinnigen aber nur von guter Wirkung seyn könne. — Hierauf stützte der Abgeordnete Hegele den Antrag:

„auf verfassungsmässigem Wege zu erwirken, daß „derjenige, welcher als volljährig in den Besitz „seines Vermögens gekommen ist, über einen „solchen Theil desselben, welcher dereinst seinen „nothwendigen Unterhalt decken könnte, bis zur „erfolgten Ansässigmachung, Verehelichung oder „sonstigen Versorgung nicht frei verfügen könne.

Einstimmig wurde hierüber vom Ausschusse beschlossen, daß dieser Antrag, gemäß §§. 2. 19. Tit. VII. der Verfassungurkunde und §. 36. Tit. II. der XI. Verfassungsbeilage zum Wirkungskreise der Stände gehörend, bei der hohen Kammer in Vorlage zu bringen sey.

Der erste Präsident bemerkte, daß Antragsteller wegen dringender Geschäfte verreiset sey, ihm aber erklärt habe, daß derselbe den gestellten Antrag nicht weiter entwickeln wolle, sondern sich lediglich auf das in selbem Vorgebrachte beziehe.

Auf geschehene Umfrage beschloß hierauf die Kammer, daß dieser Antrag in Erwägung zu ziehen, ehevor

Digitized by Google

aber zur Vortragerstattung an den betreffenden Ausschuß abzugeben sey.

Der Abg. Frhr. v. Welden setzte dann die Vortragserstattung fort:

19. Antrag des Abg. Neuland

auf Ergänzung der ungenügend dotirten Pfarreien.

Es wird darin bemerkt: schon im Landtagsabschiede vom Jahre 1831 sey die Zusicherung gegeben, es werde nach Herstellung neuer Pfarrfassionen in Erwägung gezogen werden, wie den ungenügend dotirten Pfründen die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren sey.

Im Jahre 1837 sey von den Ständen des Reichs an den Thron die Bitte gebracht worden, denselben zur Verbesserung der Pfarrdotationen durch Beiträge aus der Staatskasse die geeignete Vorlage machen zu lassen, worauf im Landtagsabschiede desselben Jahres lit. F. Nr. VIII. zur Entschliessung ertheilt worden, daß der Antrag der Stände nach Beendigung der Vorarbeiten in Erwägung gezogen werden soll.

Solche Zusicherungen, und die mehrmaligen Berührungen dieses Gegenstandes in den ständischen Verhandlungen sprächen von selbst für die Nothwendigkeit der Dotationsergänzung, die manchen Priester peinlicher Nahrungssorge überheben, und ihn zum bessern Gedeihen der Seelsorge, der Jugenderziehung ꝛc. ꝛc. mehr an einen Platz fesselnd, den häufigen nachtheiligen Pfarrwechsel verhindern werde.

Erfülle Bayern diese Anforderung, so komme es — nach Ansicht des Antragstellers — nur einen im §. 35 des Reichsdeputationshauptabschlusses von 1803 (Döllingers Verord. Samml. Band 1. S. 160) übernommenen Verpflichtung, und dem Beispiele auswärtiger Staaten nach, dem von Seite Bayern's um so leich-

Digitized by Google

ter gefolgt werden könne, als die Möglichkeit zur Ausführung der §. 48 der II. Verf. Beil. und die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend, darbieten dürften, wenn das Kirchenvermögen weniger zu fremdartigen Zwecken verwendet würde. —

Es soll demnach Seine Königliche Majestät gebeten werden, zur geistigen Wohlfahrt des Landes das allergnädigst gegebene Versprechen bis zum nächsten Landtage zur Vollendung zu bringen, falls es in gegenwärtigem nicht mehr geschehen könne.

Der Ausschuß erachtete aber einstimmig, daß sich dieser Antrag, nachdem durch denselben nur ein strengerer Vollzug der Verordnung vom 19. Juni 1810 und des §. 48 der II. Verf. Beil. bezweckt werden will, zur Vorlage an die hohe Kammer nicht eigne, jedoch, da er materiell nicht ungegründet erscheine, dem kgl. Staatsministerium anempfehlend mitgetheilt werden soll.

20. Antrag des Abg. Dekan Vogel wegen Verkleinerung des Landsgerichts Günzburg.

Das bezeichnete Landgericht habe eine Bevölkerung von 22,000 Seelen, und mehrere Gemeinden mit einer Seelenzahl im Betrage von 6—7000 seyen vom Landgerichtssitze 5, 6 sogar 7 Stunden entfernt, so daß Einwohner dieser Gemeinden, wenn sie sich zum Landgerichte begeben müßten, zum Theil nie, zum Theil wenigstens im Winter nicht an demselben Tage zu ihren Wohnsitzen zurückkehren könnten.

Bei dem Landgerichte Günzburg seyen ein Landrichter, 2 Assessoren und ein ständiger Actuar; in Neuulm bestehe ein Gränzbüreau mit einem Actuar, Arzte, mit 2 Polizeisoldaten, auch erhalte ein jeweiliger Gendar-

Digitized by Google

meriebrigadier eine monatliche Gratification für seine bei jenem Büreau zu leistenden Dienste.

Würde nun das kgl. Landgericht Günzburg verkleinert, und der Sitz des neuen Landgerichts nach Neuulm bestimmt, so würde dadurch der Actuar in Günzburg entbehrlich, die Angestellten des Gränzbureaus würden nicht mehr als blosse Polizeibeamte und Polizeidiener ihren Gehalt zu beziehen haben, und die Kosten der Errichtung eines neuen Landgerichts könnten nur wenig beträchtlich seyn.

Es werde daher gebeten, die hohe Kammer möge sich bei Seiner Majestät dem Könige verwenden, daß der Bezirk des Landgerichts Günzburg verkleinert, und aus den gegen Neuulm gelegenen, von Günzburg zu weit entfernten Gemeinden ein neues Landgericht gebildet werde.

Der Ausschuß konnte aber in diesem Antrage nur den Wunsch nach einer Verwaltungsmaaßregel erblicken, und beschloß daher einstimmig, daß derselbe in Gemäßheit des §. 36. Tit. II. der X. Verfassungsbeilage bei der hohen Kammer nicht eingebracht werden könne, jedoch mit gutachtlichem Vorworte dem kgl. Ministerium des Innern übermacht werden soll.

21. Antrag der sämmtlichen Abgeordneten aus der Classe der katholischen Geistlichkeit:

Die Errichtung von Emeritenfonds für dienstunfähige katholische Priester betr.

Der Stand der Seelsorger, in deren Händen die heiligsten Interessen der socialen Verhältnisse ruhen — und nicht minder wichtig für den Staat, als die Stände des Civils und des Militärs — könne die Fürsorge der Kirche und des Staats dafür in Anspruch nehmen, daß er am

Digitized by Google

Abend seines Lebens, oder gebeugt von Krankheit und Gebrechlichkeit nicht zu darben habe.

Schon eine Verordnung von 11. October 1807 (Regierungsbl. S. 1615) suche in dieser Hinsicht Abhilfe zu gewähren, sey aber noch nicht eigentlich in's Leben getreten, überdieß aber unzulänglich.

Aber nicht blos eine allgemeine Pflicht des Staates sey es, für die zum Dienste unfähig gewordenen Geistlichen zu sorgen, sondern auch specielle Bestimmungen verbinden ihn hiezu.

Unter diese gehöre der §. 35. des Reichsdeputationshauptabschlusses von 1803. (Döllingers V. S. Band I. S. 160.), so wie der Artikel VI. des Concordats, und bei verschiedenen Anlässen der Landraths- und Landtagsabschiede sey in dieser Hinsicht eben so wenig die Nothwendigkeit als die Verpflichtung des Staats verkannt worden.

Die protestantische Geistlichkeit erfreue sich bereits schon solcher Anstalten und Unterstützungen des Staats, indem derselben zu diesem Behufe 4000 fl. und ihrer Wittwen- und Waisenanstalt 30,000 fl. jährlich aus Staatsmitteln zufließen. Ein verhältnißmässiger Beitrag dieser Art für die katholische Geistlichkeit würde die Emeritenfonds für jede Diöcese um so mehr ins Werk setzen lassen, als derlei schon in jeder Diöcese, nur in kleinerm Umfange in so weit bestehen, als dieselben aus Vermächtnissen, freiwilligen Beiträgen hervorgingen, und es sich sonach nur mehr um eine Ergänzung handelt.

Es soll daher Seine Königliche Majestät gebeten werden:

Für die Organisirung der Emeritenanstalten für katholische Geistliche die zweckmässigen Verfügun-

Digitized by Google

gen treffen und die nöthigen Mittel bei dem glücklichen Stande der Finanzen aus den Staatsfonds entnehmen zu lassen.

Der Ausschuß faßte hierüber den Beschluß, es sey, da sowohl die Festsetzung, wann eine Pension angesprochen werden könne, als auch die hiezu erforderliche namhafte Summe eine gesetzliche Vorsorge erheische, der gestellte Antrag im Hinblicke auf §. 2. und 4. Tit. VII. der Verfassungsurkunde an die hohe Kammer zu bringen.

Auf geschehene Aufforderung entwickelte Namens der Antragsteller der Abg. Neuland die Zulässigkeit des letztern Antrags in nachgehender Weise:

Nachdem dieser Antrag schon in einer frühern Kammer zur Sprache gekommen, und bereits seine Erledigung gefunden, indem ein Gesammtbeschluß beider Kammern an den Thron gebracht wurde, jedoch nur in der Ausführung selbst sein Ziel noch nicht erreicht hat, so wird die gegenwärtige Kammer demselben ohne Zweifel ihre Zustimmung ertheilen, nachdem die frühern Kammern durch ihre Beschlüsse bereits anerkannt haben, daß es sich hier um nichts handle, als durch frühere Staatsverträge begründete Verpflichtungen wirklich in Erfüllung zu bringen.

Da aber gegenwärtig nicht der materielle Inhalt zur Sprache gebracht werden, sondern bloß die formelle Zulässigkeit Gegenstand der Beschlußnahme seyn kann, so glaube ich, wird diese keinem Anstande unterliegen und die hohe Kammer sich dahin aussprechen, daß derselbe dem entsprechenden Ausschusse zu seiner vollen Erledigung mitgetheilt werden solle.

Die Kammer entschied sich auf an sie gestellte Frage,

Digitized by Google

es sey dieser Antrag in Erwägung zu ziehen, jedoch zur vorherigen Antragserstattung an den betreffenden Ausschuß abzugeben.

Der Abg. Frhr. von Welden trug weiter vor:

22. In einem Antrage des Abg. Dr. Müller wird behauptet, es fehle dem revidirten Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetze eine befriedigende Bürgschaft, indem Moral und Intelligenz darin eine ganz untergeordnete Stelle einnehmen, und als sehr erheblicher Mangel desselben müsse bezeichnet werden, daß das als Vorbedingung geforderte Leumundszeugniß, abgesehen von seiner anderweitigen häufigen Unzuverlässigkeit, mit einer blossen Negation des Unmoralischen und Ungesetzlichen befriedige, nicht aber eine absolute Bestätigung ununterbrochener bewährter Tüchtigkeit bestimme. Moral, Intelligenz und Vermögen seyen die Factoren, welche die Regierung zur Aufnahme eines Individuums als Bürger berücksichtigen solle.

In dem Besitze der beiden Ersteren ruhe die einzige sichere Befriedigung des Staats, die sittliche Bürgschaft individueller Brauchbarkeit und Selbstständigkeit als Maßstab für die Gewährung des Staatsbürgerthums.

Dieses sey abhängig von jedem örtlichen Bedarfe und Ueberflusse, so wie Ausfluß der Regierungsgewalt, seine Verleihung müsse stets von ihr abhängig, und wenn auch nicht dem Erinnerungsrechte, doch dem absoluten Widerspruchsrechte der Gemeinden entrückt bleiben.

In der Erfassung der rein den Localitäten zugehörigen Besonderheiten und des gemeinschaftlichen Vermögens erwachse der Gemeinde eine rechtlich begründete Erinnerung gegen Jeden, der an dem Gemeindeeigenthum

Digitized by Google

Antheil nehmen, und durch ihre Armenpflege gesichert seyn wolle.

In diesem Erinnerungsrechte bilde sich das Gemeindebürgerthum, dessen Bewegung im directen Verhältnisse mit der Grösse socialer Einsichten der Bevölkerung einer Provinz stehe, und je höher und allgemein verbreiteter die Cultur, desto unabhängiger vom Besitzthum, desto abhängiger von der persönlichen Qualification müsse die Ansässigmachung und Verehelichung bleiben.

Die Gesetzgebung in dieser Beziehung könnte deßhalb mit ungetheiltem Erfolge nicht für alle Provinzen gleich seyn, wohl aber könnte sie dahin streben, daß nach Maßgabe der vorhandenen Cultur, und aller mit dieser gleichzeitig verflochtenen Institution dem Vollkommneren nachgestrebt, und sich angenähert werde.

Der Hr. Abg. Müller gründete hierauf den Antrag, Seine Königl. Majestät zu bitten, ein Gesetz in Vorschlag bringen zu lassen, welches auf Herabsetzung

> des im §. 2. des revidirten Ansässigmachungsgesetzes bestimmten Steuersimplums entweder im Allgemeinen für den ganzen Staat, oder im Besonderen für jeden Regierungsbezirk gerichtet ist, und an die Stelle der Beschränkung des §. 9. Lit. a. eine, alle Classen der Bevölkerung gleichmässig umfassende, vollkommnere Würdigung moralischer und intellectueller Bürgschaft als die einzige und sicherste Garantie für die dauernde und selbstständige Existenz eines jeden Staates und Gemeindebürgers setzt.

Dieser Antrag wurde vom Ausschusse einstimmig auf den Grund des §. 2. Tit. VII. der Verfassungs-

urkunde zur Vorlage an die hohe Kammer für zulässig erklärt.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Müller wurde wegen Krankheit seiner Gattin plötzlich von hier abgerufen; da er sich nun nicht im Falle befindet, seinen Antrag entwickeln zu können, so wird nichts übrig bleiben, als die Frage zu stellen, ob dieser Antrag bis zur Zeit, wo dessen Entwicklung von jenem stattfinden kann, vertagt werden oder über dessen formelle Zulässigkeit sogleich Beschluß gefaßt werden soll.

Der Abg. von Hagen: Ich glaube, es dürfte hier derselbe Fall eintreten, wie bei dem Hrn. Abg. Hegele, denn die Hauptmotive sind bereits im Antrage, welchen wir eben vernommen haben, enthalten, und wir könnten denselben für hinlänglich entwickelt ansehen. Ueberdieß ist sehr zu wünschen, daß dieser Antrag sobald als möglich an den III. Ausschuß gelange, damit, weil ein ähnlicher Antrag bei demselben schon vorliegt, über beide zugleich Berathung gepflogen werden könne.

Der erste Präsident: Ich muß hiebei bemerken, daß der Abg. Hegele sich selbst bei mir einfand, und erklärte, daß er seinem Antrag nichts weiter beizusetzen habe, und somit auf eine weitere Entwickelung desselben verzichte. Dieses ist aber von Seite des Abg. Müller nicht geschehen.

Der II. Secretär Frhr. von Thon-Dittmer: Wir haben uns gegenwärtig eigentlich nur mit der formellen Zulässigkeit des Antrags zu befassen, und wenn ich dem Antrag richtig gefolgt bin, so glaube ich, haben wir einen hiemit connexen Antrag bereits für zulässig erklärt. Es möchte hienach einer weitern formellen Begründung und Entwicklung desselben von Seite des

Digitized by Google

Antragstellers kaum mehr bedürfen, daher es meiner Ansicht nach für den einschlägigen Ausschuß selbst fördernd seyn dürfte, wenn dieser Antrag sofort demselben zur Berathung zukäme, um beide dann mit einander verbinden zu können.

Der Abg. von Hagen: Als Vorstand des III. Ausschusses muß ich den Wunsch aussprechen, daß der vorliegende Antrag sobald als möglich demselben übergeben werden möchte, weil bereits ein hiemit connexer schon vorliegt.

Der erste Präsident: Es wird Sache der Kammer bleiben, ob sie hierüber Beschluß fassen will, oder nicht; beschließt sie, daß ohne vorhergegangene Entwicklung, wegen Abwesenheit des Antragstellers, der Antrag sofort an den geeigneten Ausschuß überwiesen werden soll, so wird sich jener nicht darüber beschweren können, und ich muß die Bemerkung wiederholen, daß der Hr. Abg. Dr. Müller sich nicht, wie der Hr. Abg. Hegele, bei mir geäussert hat.

Es wird demnach die Frage zu stellen seyn, ob die hohe Kammer sogleich über die formelle Zulässigkeit Beschluß fassen oder denselben bis zur Entwicklung des Antrags verschieben wolle.

Die Kammer entschied sich hierauf, es sey über die formelle Zulässigkeit des fraglichen Antrages Beschluß zu fassen.

Auf sofort gestellte Umfrage beschloß dieselbe

„es sey erwähnter Antrag in Erwägung zu „ziehen, ehevor aber zur Vortragerstattung an den „betreffenden Ausschuß zu verweisen.

Der Abg. Frhr. von Welden fuhr sodann in Vortragerstattung weiter:

23. Antrag des Abg. Stegmeyer

die Sicherung der Gemeinden bei Besitzveränderung ihrer Angehörigen betr.

Die Erfahrung zeige, daß Gemeindeangehörige hundertfältig ihr kürzlich erworbenes Besitzthum wieder veräussern, und den Kaufschilling durch Unüberlegtheit, durch Speculationen ꝛc. verschleudern, und so der Gemeinde zur Last fallen.

Es gebe zwar Gemeinden, wo die Uebung bestehe, den Gemeindemitgliedern den Verkauf ihrer Anwesen nicht eher zu gestatten, bis nicht ihre Ansässigmachung in einer andern Gemeinde nachgewiesen, oder ihr Nahrungsstand auf eine sonstige nachhaltige Weise gesichert sey. —

Diese Uebung sey aber keine Allgemeine, jedoch gewiß werth, sie zu einem Gesetze zu erheben, da es im Geiste des revidirten Gemeindeedictes, wie nicht minder im Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetze liege, daß der Bestand jener Verhältnisse, unter welchen Jemand die Aufnahme in einer Gemeinde finde, ein nachhaltiger sey.

Der Antragsteller macht daher den Vorschlag, daß Se. K. Majestät gebeten werden wolle, noch im Laufe der gegenwärtigen ständischen Verhandlungen ein Gesetz einbringen zu lassen, wornach bey einer

„freiwilligen Veräusserung des Besitzthums eines „Gemeindeangehörigen in so lange der Verkaufs„vertrag unverbrieft und der Kaufsschilling ganz „oder theilweise bei der Gemeinde deponirt zu blei„ben habe, bis der Verkaufende durch Erwerbung „neuer Realitäten oder eines Gewerbes, oder auf „sonstige Weise sich über die Fortdauer eines ge-

„sicherten Nahrungsstandes in derselben oder einer „andern Gemeinde ausweisen könne."

Der Ausschuß erwog, daß ein solcher Antrag auf den Grund der §§. 2 und 20 des Tit. VII. der Verfassungsurkunde gestellt werden könne, und erklärte die Petition des Hrn. Abg. Stegmeyer zur Vorlage an die hohe Kammer geeignet.

Der erste Präsident: Auch hier liegt derselbe Fall vor, indem der Hr. Abg. Stegmeyer vor der Sitzung mir die Anzeige machen ließ, er könne wegen Krankheit nicht erscheinen.

Da der Antrag desselben mit einem frühern des Abg. Poschinger conner ist, den die hohe Kammer schon als zulässig erkannt hat, so wird ebenfalls die Frage zu stellen seyn, ob über dessen formelle Zulässigkeit entschieden und berathen werden soll.

Nachdem die Kammer hierauf sich entschied, über die formelle Zulässigkeit des Antrages des Hrn. Abg. Stegmeyer Beschluß zu fassen, beschloß dieselbe weiters auf erfolgte Umfrage:

es sey erwähnter Antrag in Erwägung zu ziehen, und zur vorherigen Gutachtenserstattung an den betreffenden Ausschuß zu verweisen.

Der Abg. Freiherr v. Welden fuhr in seinem Vortrage in nachfolgender Weise fort:

24. Die vom Abg. v. Hagen sich angeeignete Vorstellung der Landgemeinden des Landgerichts Hollfeld wegen Abnahme beträchtlicher Schubfuhrenkosten geht dahin:

Die Gemeinden des Landgerichts Hollfeld seyen durch die alljährlich wenigstens auf 460 Gulden zu ver-

Digitized by Google

anschlagenden Kosten sehr bedrückt, welche auf Transport der grossen Anzahl von Schüblingen aus andern Gerichtsbezirken erwachsen, die nach der Correctionsanstalt Plassenburg gebracht werden müßten; und diese Last sey für sie um so fühlbarer, als ihre Gemeinden sich nur in einem sehr wenig bemittelten Zustande befinden, und aus ihrem Gerichtsbezirke dem Landgerichte Pottenstein 11 Gemeinden und 35 Ortschaften zugetheilt worden.

Ueberdieß sey der Weg nach Plassenburg über Hollfeld um 2 Stunden weiter, als der über Weismain, sie sehen sich deshalb zu der Bitte veranlaßt,

„daß die Gemeinden des Landgerichts Hollfeld nur „diejenigen Transportkosten zu übernehmen haben, „welche auf Schüblinge ihres eigenen Gerichtsbe„zirkes erlaufen, oder daß wenigstens die Schublinie „über Weismain bestimmt werden möge."

Der Ausschuß war einhellig der Ansicht, daß sich diese Vorstellung auf keinen zum Wirkungskreise der Stände verfassungsmässig gehörigen Gegenstand beziehe, und nur die Herbeiführung einer Verwaltungsmaßregel beabsichtige. —

Da jedoch die Abnahme der betreffenden Last bei der Armuth der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Hollfeld sehr wünschenswerth erscheine, so beschloß der Ausschuß, daß eine anempfehlende Mittheilung der Vorstellung an das einschlägige Ministerium veranlaßt werden soll.

25. Die Hrn. Abg. **Meinel** und **Böckh** bringen in einem gemeinschaftlichen Antrage vor, daß es zwar an Verordnungen über die Sonntagsfeier keines-

Digitized by Google

wegs mangle, denselben aber der gehörige Vollzug fehle, indem sie in Vergessenheit gekommen, und eine Menge von Uebelständen die Feier der Sonn- und Festtage herabwürdige.

Es erscheine deshalb ein — alle diese Verordnungen zusammenfassendes — Sonntagsmandat nothwendig, welches eine würdige Feier nicht bloß im Allgemeinen gebiete, sondern auch die einzelnen störenden Handlungen speciell verpönend bezeichne, wozu gerichtliche Verhandlungen, geräuschvolle werktägige Arbeiten, nicht durch Noth gebotene Feldarbeiten, Waffenübungen der Landwehr an Sonntagen, zu rechnen wären.

Dieses Mandat wäre dann den Districts- und Localpolizeibehörden, so wie den Geistlichen zum Vollzuge und alljährlichen Verlesung in den Gemeinden mitzutheilen, dessen Beobachtung sodann von den Geistlichen und Regierungsvisitationscommissären besonders überwacht werden soll, um so der immer bedenklicher werdenden Herabwürdigung der Sonntagsfeier entgegen zu treten.

Der Ausschuß hat diesen Antrag, nachdem darin von einem, die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetze abgesehen, und nur eine Zusammenstellung und besserer Vollzug der über die Sonntagsfeier bestehenden Verordnungen intendirt ist, einstimmig zur hohen Kammer nicht competirend bezeichnet, jedoch beschlossen, daß hinsichtlich desselben, nachdem der Gegenstand allerdings von der Wichtigkeit ist, um eine Berücksichtigung zu verdienen, ebenfalls eine Mittheilung an das kgl. Ministerium des Innern mit Bevorwortung veranlaßt werden soll.

Digitized by Google

26. Antrag der Hrn. Abg. Moser und Schmidt wegen Abwendung der Holztheuerung.

Die genannten HH. Abgeordneten führen an, die Holzpreise hätten eine solche Höhe erreicht, daß sie für die Mittelclasse kaum mehr, viel weniger für die dürftige Classe erschwinghar seyen.

Sie bezeichnen dieß als ein Resultat der Art und Weise wie man in k. Forsten die Versteigerung vollziehe, die dann auch von den Privaten zum Maßstabe für ihre Holzpreise genommen werde. Sie klagen über das Aufkaufen des Holzes durch Speculanten, über das durch diese herbeigeführte Ausschließen aller andern nur für ihren eigenen Bedarf kaufslustigen Privaten, über den bedeutenden Holzabfluß ins Ausland, und über die Maßregel, daß das Aerär nicht selten Holz aus seinen Waldungen verkaufe, von den Käufern aber — namentlich Bauholz — wieder abkaufe, und so — weil das Aerar ein grosser Consumment sey, zur Steigerung der Holzpreise sogar selbst beitrage.

Auf diese Darstellung gründen sie den Antrag:

1. Die Holzausfuhr nach Oesterreich durch eine Auflage zu erschweren, oder ganz zu sperren,
2. bei Steigerungen in k. Forsten nur jene zuzulassen welche die Notorietät für sich haben, oder durch amtliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur für den eigenen Bedarf kaufen, und
3. den Holzbedarf des Aerars aus den eigenen Waldungen zu nehmen, und nicht denselben erst durch Kauf bei den Unterhändlern zu decken.

Digitized by Google

Der Ausschuß hat diesen Antrag in Erwägung, daß die Regierung in der Verwerthung oder im Ankaufe ihrer Producte an kein Gesetz gebunden sey, daß es eben so wenig zur Erlassung eines Ausfuhrverbotes der Zustimmung der Stände bedürfe, nicht zur Vorlage an die Kammer, jedoch zur anempfehlenden Mittheilung an das betreffende Ministerium geeignet befunden, indem die gefährliche Höhe der Holzpreise allerdings sehr berücksichtigungswerth und nicht in Abrede zu stellen sey, daß die Versteigerungen des Aerars, wie aus dem Rechenschaftsberichte hervorgehe — zwar ein für die Einnahmen günstiges, aber im Allgemeinen doch nachtheilig wirkendes Resultat hervorgebracht haben, und es weit nationalwirthschaftlicher sey, wenn das dem Auslande zugeführte Holz dem Inlande zukommt, und dagegen die mit dessen Verbrauch erzeugten Fabrikate dem Auslande zugesendet werden.

27. Antrag der Hrn. Abg. Schaller und Gampert, die Umbauung der Strassenstrecke zwischen Ober- und Unterlangenstadt, Landgerichts Kronach betr.

Die Antragsteller bemerken, daß die bezeichnete Strassenstrecke aus unbekannten Gründen unausgebaut geblieben, und dagegen eine andere auf Dämmen und ruinösen Durchlässen ruhende Strasse am rechten Ufer der Rodach unter dem noch bestehenden Namen „der Nothstrasse“ erbaut worden sey.

Diese Strasse bezeichnen die Antragsteller als äusserst gefährlich, und benennen mehrere Personen, die wegen des schlechten Zustandes derselben verunglückt seyen; selbst der Eilwagen sey vor etwa 2 Monaten dort umgestürzt.

Digitized by Google

Durch den Landrathsabschied v. J. 1839 sey die Umbauung versprochen, und selbst von der königl. Regierung von Oberfranken die Messung bereits vorgenommen worden.

Auch die Gemeinde Unterlangenstadt habe erklärt, nach ihren Kräften dazu beitragen, und den erforderlichen Grund und Boden, so weit ihr Grundeigenthum gehe, unentgeltlich abtreten, ja selbst den Bau nach dem möglichst billigen Anschlage übernehmen zu wollen.

Die Antragsteller bitten, die hohe Kammer wolle erwirken, daß die Umbauung dieser gefährlichen Strassenstrecke ohne längern Zeitverlust bewerkstelliget werde.

Der Ausschuß beschloß aber einstimmig, daß dieser unter keinen §. des Titel VII. der Verfassungsurkunde fallende Antrag der Kammer nicht vorgelegt werden könne, doch würdig erscheine, ihn dem königl. Ministerium dringend anzuempfehlen.

28. Antrag des Hrn. Abg. Glenk wegen Streu- und Holzabgaben.

Es sey Thatsache, bringt der Antragsteller vor, daß die früher im reichen Maaße stattgefundene Streuabgabe einen nachtheiligen Einfluß auf die Waldungen äusserte, allein die jetzige allzusehr reducirte Verabreichung dieses Düngermittels stehe mit dem Bedürfnisse und mit dem Vorrathe in keinem Verhältnisse, und wirke auf manche Gegenden, namentlich in Oberfranken, und theilweise in der Oberpfalz, wo ein Mangel an Stroh gefühlt werde, um so nachtheiliger, als man auch in qualitativer Hinsicht zu beklagen habe, daß die königl. Forstämter die Streusammlungen nicht selten erst in den letzten Tagen des Spätherbstes gestatten, wenn die Streue von Regen und Schnee durchnäßt, nicht mehr den halben Werth habe.

Digitized by Google

Eine gleiche betrübende Besorgniß errege die Abgabe des Holzes aus königl. Forsten, das gegenwärtig nur mehr in die Hände der Speculanten komme, welche den Preis des Holzes bei Steigerungen so lange hinauftreiben, bis die bloß für ihren eigenen Bedarf steigerungslustigen Privaten nicht mehr concurriren können, und auf solche Weise seit 6—8 Jahren einen doppelten Holzwerth erzeugt haben.

Hierauf wird die Bitte gestützt, die hohe Kammer wolle beantragen, oder doch wenigstens bei dem betreffenden Ministerium begutachten,

daß den Unterthanen der nothwendige Streubedarf zur trockenen Zeit verabreicht werde, und bei Holzversteigerungen Speculanten und Fabrikanten in so lange ausgeschlossen bleiben, bis nicht der Hausbedarf der im Forstbezirke befindlichen Unterthanen in genügender Weise gedeckt sey.

Die Beschlußfassung des Ausschusses ging dahin, daß dieser Gegenstand den im Titel VII. der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wirkungskreis der Stände nicht berühre, sohin der hohen Kammer auch nicht vorgelegt werden könne, jedoch eine Berücksichtigung im land- und staatswirthschaftlichen Interesse dringendst verdiene, und deshalb eine nachdrücklich unterstützende Anempfehlung bei dem königl. Ministerium der Finanzen veranlaßt werden soll.

29. Antrag des Hrn. Abg. von Streber, die Correction der Isar betreffend.

Die Verheerungen der Isar, bemerkt der Antragsteller, seyen für Behörden und Stellen, wie für jeden Bayer, bekannte Thatsache. Ihre Einbrüche haben schon Tausende von Grundstücken der Unterthanen und des Staates verschlungen, viele Gebäude, Brücken und Wege

Digitized by Google

abgerissen, und schon manche Familie an den Bettelstab gebracht.

Immer noch fehle es an einem schützenden Uferbau und an einer Correction, die die Gewalt des Flusses bezähmen könnte.

Dieser beklagenswerthe Zustand für die Unterthanen, wie das Interesse des Staates, das Interesse der Floßfahrt, die den Handel, die Industrie befördere, und zunehmen werde, je sicherer dieselbe sey, fordere eine nachhaltige Abhilfe.

Der Antragsteller verbindet hiemit die Bitte:

Die hohe Kammer möge bei Seiner Königlichen Majestät bewirken, daß eine vollkommene Correction der Isar durch ganz Ober- und Niederbayern vorgenommen werde.

In Berücksichtigung, daß eine Correction der Isar, wie sie hiemit beantragt worden, einen Kostenaufwand von der Größe erheische, welcher die Aufnahme einer besondern Position im nächsten Budget erfordere, erachtete der Ausschuß diesen Gegenstand auf den Grund der §§. 3. und 4. Titel VII. der Verfassungsurkunde zur Vorlage an die hohe Kammer für zulässig.

Nach Aufforderung von Seite des ersten Präsidenten ergriff der Abg. v. Streber das Wort und äusserte:

Da ich wegen Catarrh meinen Antrag weiter zu entwickeln nicht im Stande bin, so bleibt mir nichts übrig, als mich auf die in demselben vorgelegten Gründe zu berufen, und mir die nähere Begründung und Auseinandersetzung auf die Sitzung, in welcher über denselben berathen wird, zu versparen.

Digitized by Google

Die Kammer beschloß auf geschehene Umfrage, es sey der Antrag des Abg. v. Streber in Erwägung zu ziehen und zur vorherigen Vortragerstattung an den betreffenden Ausschuß abzugeben.

Der erste Präsident erklärte hierauf die Tagesordnung als erschöpft, bemerkte wiederholt, daß zu dem bereits aufgeführten Behufe nächsten

Montag den 24. Februar

zur festgesetzten Stunde allgemeine öffentliche Sitzung stattfinde, und lud hierauf den Abg. v. Oerthel zur Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung ein.

Nachdem dieses geschehen und das Protokoll von der Kammer genehm gehalten ward, schloß der erste Präsident die Sitzung.

(L. S.)

Graf v. Seinsheim.
Präsident.

Windwart,
erster Secretär.
Frhr. v. Fraunhofen,
Seeholzer.
Eser.

Einlauf
der
Kammer der Abgeordneten
vom 15. bis 22. Februar 1840.

---

1. Antrag der Hrn. Abg. Schaller und Gampert, die nöthige Umbeugung einer Straßenstrecke zwischen Ober-

Digitized by Google

und Unterlangenstadt, k. Landgerichtes Kronach in Oberfranken betr.

2. Antrag des Hrn. Abg. Joh. Mich. Müller,
die Erhebung des Bieraufschlages von Privatbräuberechtigten betr.

3. Antrag des Hrn. Abg. Heinrich Gareis,
die Anlage einer Strasse zur Verbindung des bayerischen Waldes mit Oberpfalz und Franken betr.

4. Beschwerde der Gemeinden des k. Landgerichtes Schwabmünchen, Kriegsentschädigungsgelder betr.

5. Vorstellung des k. Appellationsgerichtsadvocaten und Notars Mayer zu Baireuth,
Baumzucht und Obstcultur betr., welche sich der Hr. Abg. v. Hagen als Antrag aneignete.

6. Beschwerde des Hofbesitzers Johann Zimmermann zu Bösseneck, k. Landgerichts Gefrees in Oberfranken,
Entschädigung für erlittene Kriegsschäden betr.

7. Vorstellung der Gemeinden Schwabmünchen, Buchloe und Kaufbeuern, wegen Steuerprägravirung,
welche sich der Hr. Abg. Eser als Antrag aneignete.

8. Antrag des Hrn. Abg. Eser,
die Besteuerung der Häuser auf dem Lande nach dem Miethertrage, resp. nach §. 4. lit. a des Häusersteuergesetzes betr.

9. Beschluß der Kammer der Reichsräthe,
den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII, die Erziehung von Söhnen jener Familien auf Staatskosten, die sieben Kinder haben, betr.

10. Beschwerde des quiescirten Landgerichtsassessors Ernst v. Reider,
Verletzung constitutioneller Rechte betr.

11. Vorstellung des k. Universitätsprofessors Dr. Debes zu Würzburg,
dessen Vorlage seiner schriftlichen Aufsätze aus dem Gebiete des bayerischen, bürgerlichen, peinlichen und öffentlichen Rechtes betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

XII. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, am 24. Februar 1840.

Anwesend waren 106 Kammermitglieder; dann am Ministertische: der k. Minister des Innern von Abel und der k. Kriegsminister Frhr. v. Gumppenberg, endlich die Regierungscommissäre, Ministerialräthe von Zenetti und von Weigand.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit Bekanntgebung des Einlaufsverzeichnisses, wie es sich diesem Protokoll als Anhang beigefügt findet, und brachte daraus das unter Numer 6 aufgeführte allerhöchste Rescript in Betreff der Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung vollem Inhalte nach zur Kenntniß der Kammer; dasselbe lautet:

Digitized by Google

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen, die nach Bestimmungen des Titl. VII. §. 22. der Verfassungsurkunde mit dem 8. März d. J. zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 31. März d. J. einschlüßlich zu verlängern, und geben Uns dabei dem bestimmten Vertrauen hin, daß beide Kammern sich zur besondern Obliegenheit machen werden, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände unfehlbar und vollständig zu erledigen.

Wir verbleiben Unsern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 24. Februar 1840.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

An die Ständeversammlung der Kammer der Abgeordneten.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsecretär:

An dessen Statt der Ministerialrath
von Zenetti.

Der Abg. v. Mühldorfer hatte nachstehendes Urlaubsgesuch eingereicht, welches durch das Präsidium zum Vortrag gebracht wurde:

Digitized by Google

Vilshofen am 19. Febr. 1840.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Nothgedrungen muß ich das zweitemal um Urlaub nachsuchen. Meine Frau erlangte, wie das hier sub Lit. A. anliegende Zeugniß bewährt, ihre Gesundheit noch nicht; sie kann noch nicht einmal die Aufsicht in dem Hausgeschäfte übernehmen. Meine Dienstbothen liegen größtentheils krank darnieder, und es kommt nur noch auf Einen an, und wenn der erkrankt, so muß ich den Betrieb meiner Bräuerei mitten im Winter einstellen.

In dieser wahrhaft traurigen Lage erlaube ich mir die ergebenste Bitte:

mir den Urlaub auf drei Wochen gütigst zu verlängern.

In Ehrerbietung erharre ich

der hohen Kammer

gehorsamer

Ph. v. Mühldorfer.

Das beigelegte ärztliche Zeugniß besagt:

Daß Frau Theresia v. Mühldorfer, Gattin des Hrn. Abg. Philipp v. Mühldorfer sich gegenwärtig nach überstandenem schweren acuten Fieber zwar in der Wiedergenesung befinde, aber noch zu schwach sey, ihren häuslichen Geschäften nachkommen zu können; daß ferner seitdem drei Bräuknechte des Abg. Hrn. v. Mühldorfer an gastrisch nervösen Fieber erkrankt, wovon einer gestorben, und zwei noch krank sind, bezeugt

Vilshofen den 18. Febr. 1840.

(L. S.) Dr. Duemer,
Landgerichtsarzt.

Vorstehendes gerichtärztliches Zeugniß wird seinem vollen Inhalte nach mit dem Anhange polizeiämtlich be-

Digitized by Google

stätiget, daß heute auch noch der vierte Bräuknecht des Abg. Hrn. v. Mühldorfer erkrankte, und in das hiesige Krankenhaus aufgenommen wurde, und daß überdieß auch zwei seiner weiblichen Dienstboten krank darnieder liegen.

Unter solchen Umständen ist die Anwesenheit des Hrn. Abg. Philipp v. Mühldorfer dahier auch zur Zeit noch unumgänglich nothwendig.

Vilshofen den 18. Febr. 1840.

Magistrat der k. Stadt Vilshofen.

(L. S.) Stoiber, Bürgermeister.

Für die Richtigkeit vorstehender Zeugnisse

Vilshofen den 18. Febr. 1840.

Königl. Landgericht Vilshofen.

(L. S.) Desch, Landrichter.

Die Kammer beschloß auf erfolgte Ablesung ohne Debatte einstimmig:

es sey der erbetene Urlaub auf drei Wochen a dato der Ertheilung zu genehmigen.

Hierauf äusserte der erste Präsident: Die hohe Kammer hat in einer ihrer ersten Sitzungen dem Hrn. Abg. Hoffmann von Bliescastel Urlaub bis zum 22. Febr. gegeben. Derselbe ist nun verlaufen, ohne daß Hr. Abg. Hoffmann um Verlängerung eingekommen ist. Ich glaube daher, daß Hr. Abg. Hoffmann sofort und unter geeignetem Präjudiz einzuberufen sey.

Der Abg. Schulz: Ich erhielt vor einigen Tagen einen Brief von Hrn. Abg. Hoffmann von Bliescastel, worin er schrieb, daß sobald seine Gesundheitsumstände es erlauben, er sich einfinden, und im entgegengesetzten Falle um Urlaubsverlängerung einkommen werde. Ich erwarte daher täglich einen Brief oder den Hrn. Abg. Hoffmann selbst.

Digitized by Google

Der erste Präsident: Jedenfalls wird es nach dem Geschäftsgange am Geeignetsten seyn, daß derselbe sofort unter dem Präjudiz der Einberufung des Ersatzmannes im Falle des Nichterscheinens aufgefordert werde, binnen 10 Tagen in der Kammer zu erscheinen.

Ich frage daher die hohe Kammer, ob sie damit einverstanden ist, daß Hr. Abg. Hoffmann aufgefordert werde, innerhalb 10 Tagen als letzter Frist zu erscheinen?

Die Kammer erklärte sich einstimmig mit der Einberufung des Abg. Hoffmann unter dem bemerkten Präjudiz einverstanden.

In Gemäßheit der Tagesordnung wurde nun die Berathung über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend, eingeleitet; derselbe lautet:

„Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchstihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Allerhöchstihrer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807. S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813. mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den obenerwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand ausser Kraft und Giltigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

für den Entwurf: v. Abel, Minister des Innern.

Als Redner von der Bühne aus hatte sich einschreiben lassen — und zwar für den Entwurf — der Abg. von Flembach, welcher auf Einladen des Präsidiums äusserte:

Meine Herren! der Umstand, daß ich früher die Ehre hatte, als Auditor in der Armee zu dienen, daß ich mit den Verhältnissen des Militärstandes genau bekannt wurde, daß ich auch in der Zwischenzeit, seit ich aus dem Heere getreten bin, und dem Civilstande angehöre, diese Verhältnisse stets im Gedächtnisse behalten habe, — indem ich beinahe jedes Jahr in der Garnison, wo ich wohne, Auditorsdienste leiste — dieser Umstand scheint mir die Verpflichtung aufzulegen, für den gegenwärtigen Gesetzentwurf zu sprechen. Ich halte dafür, daß derselbe unverändert, und also auch mit Weglassung jener Modification angenommen werden solle, welche die hohe Kammer der Reichsräthe beifügen zu müssen glaubte. Für die Zulässigkeit dieses Gesetzentwurfes scheinen mir drei Hauptgründe sich darzustellen.

Als den ersten derselben bezeichne ich den Umstand, daß durch Annahme des Gesetzentwurfes die Rechtsgleichheit im Königreiche befördert werde; der zweite Grund für die Annahme desselben scheint mir darin zu liegen, daß bereits bestehende allgemeine Rechtsgrundsätze und Gesetze bezüglich der Vollziehbarkeit gewinnen; endlich drittens, daß die moralische Kraft des Heeres durch die

Annahme dieses Gesetzentwurfes gehoben werde. Ich erlaube mir diese drei Sätze etwas näher zu beleuchten.

Was den ersten Satz betrifft, so scheint es mir auf platter Hand zu liegen, daß durch die Annahme des Gesetzes die Rechtsgleichheit sich mehre, und ich halte dafür, daß es heilige Pflicht der Stände des Reichs sey, desfalls mitzuwirken, wo immer sich in der verfassungsmässigen Sphäre die Gelegenheit hiezu darbietet Wenn der Gesetzentwurf nicht angenommen würde, so müßte nothwendig der anomale Zustand der Rechtsungleichheit fortbestehen, oder es müßte die Staatsregierung zur Erzielung der Rechtsgleichheit im verfassungsmässigen Wege darauf dringen, daß die Verordnungen vom Jahre 1783 und 1807 gänzlich aufgegeben würden. Ich glaube nicht, daß es vernunftgemäß sey, zur Fortdauer des anomalen Zustandes mitzuwirken. Wenn die betreffenden Verordnungen auſſer Kraft gesetzt würden, wenn die Vermögenscuratel aufgehoben würde, so möchten sich die Mißstände der Anomalie, deren ich später gedenke, nur noch mehr steigern. — Die Curatel, welche durch die Verordnung von 1783 und 1807 gegeben ist, ist nur eine Vermögenscuratel, und dehnt sich nicht auf die persönlichen Verhältnisse aus.

Diese Curatel ist wenigstens theilweise schon i. J. 1783 nicht mehr etwas ganz Neues gewesen. Das römische Recht, das gemeine Recht, das bayerische Landrecht insbesondere, kennt die Curatel über das Vermögen Abwesender, und damit über das Vermögen des Soldaten, welcher sich im Felde befindet. Die Verordnungen vom Jahre 1783 und 1807 haben diese Absentencuratel lediglich vom Kriegs- auf den Friedensstand ausgedehnt. Auch anderen Rechten ist es nicht fremd, die Vermögenscuratel aus erheblichen Gründen über die Volljährigkeit ausdehnen zu dürfen.

Digitized by Google

Dieses gestattet das Bamberger- das Ansbacher- das österreichische-Recht ꝛc. Hierin liegt der Beweis, daß dem Gesetzesentwurf keine Rechtsgrundsätze entgegenstehen, und daß das, was anderwärts positiv rechtlich besteht, auch bei uns gelten dürfe.

Diese Vermögenscuratel ist auch nur in der Dauer der ersten Capitulation des Conscribirten eine unfreiwillige.

Wer freiwillig eintritt, wer sich reengagiren läßt, der übernimmt mit den übrigen Lasten des Kriegerstands auch freiwillig die Last dieser Curatel. Selbst dann, wenn die Erneuerung der Capitulation als Strafe einer widerrechtlichen Handlung ausgesprochen wird; auch dann ist doch mittelbar eine freiwillige Unterziehung unter die Curatel anzunehmen, weil derjenige, welcher eine widerrechtliche Handlung begeht, angenommen wird, sie freiwillig begangen zu haben.

Ich glaube nicht, daß zu befürchten sey, diese Curatel werde eine besondere Bedrückung und Belästigung mit sich bringen. Unsere Regierung, unsere Militärstellen, sie sind mild, billig und erleuchtet. Die militärischen Heirathscautionen — sie sind im Grunde auch wohl nichts anderes, als eine Art von Vermögenscuratel; doch weiset die Erfahrung nach, daß die Staatsregierung schon mehreren Individuen gestattet hat, dieses unter Curatel gesetzte Vermögen ganz oder theilweise zu nothwendigen Zwecken zu verwenden. Man darf also auch allerdings erwarten, daß bezüglich der gegenständigen allgemein einzuführenden Curatel nach gleichen Normen werde verfahren werden.

Die Regierung verlangt im Grunde nichts Anderes, als daß dem Mißbrauche gesteuert werde, hiezu erscheint sie verpflichtet; denn jeder Regierung liegt es ob, nach ihren Kräften dafür zu sorgen, daß einzelnen widerrecht-

Digitized by Google

lichen Handlungen so viel als möglich vorgebeugt werde; demnach muß es erlaubt seyn, Einzelner Rechte, selbst die Rechte ganzer Klassen zu beschränken.

Dem Staate liegt aber auch die Verbindlichkeit ob, den Vollzug der Gesetze zu überwachen. Nun bestehen Rechtsgrundsätze und positive Gesetze von allgemeiner Giltigkeit, daß alle jene Beschädigungen, welche dem Militärärar culpos oder dolos zugehen, auch wieder zum Ersatze gebracht werden sollen. Das Heerergänzungsgesetz spricht aus, daß das Vermögen der Deserteurs mit Beschlag belegt, und nach Umständen confiszirt werden solle.

Gegen Vermögenslose werden die betreffenden Grundsätze und Gesetze freilich nicht wohl angewendet würden können.

Nehmen wir aber den Gesetzentwurf nicht an, wollen wir diese ganze Curatel auf verfassungsmässigem Wege aufzuheben hiedurch herbeiführen, so kann nur die Folge seyn, daß auch jenen, welche Vermögen besitzen, eingeräumt wird, diesem Ersatze sich zu unterziehen, weil sie das Prävenire spielen können.

Die moralische Kraft des Heeres erzeugt den Ruhm desselben, der Ruhm des Heeres ist der Stolz des Vaterlandes und die Sicherheit desselben gegen Aussen! Die moralische Kraft des Heeres scheint mir nicht denkbar ohne gute Disciplin.

Die Ablehnung des Gesetzentwurfes, noch mehr die Aufhebung der älteren Verordnungen würde diese Disciplin gefährden.

Meine Herren! Der Soldatenstand hat eigenthümliche Verhältnisse; in ihm ist — gemäß dieser Verhältnisse — die Erzeugung des moralischen Krankheitsstoffes, die Verbreitung desselben bei Weitem leichter, als anderwärts.

Digitized by Google

Das Zusammenwohnen, die Kameradschaft ꝛc. tragen hiezu viel bei; es ist auch nicht möglich, daß die Vorgesetzten im Militär — gleichsam wie in einem Erziehungsinstitute — die einzelnen Individualitäten studieren und überwachen. Es ist nicht möglich, daß die Individualitäten einzeln berücksichtiget werden, sondern die Gesetze müssen gegen jeden gleichmässig, ohne Rücksicht auf Temperament und Neigung des Einzelnen angewendet werden.

Die Entwicklung und Verbreitung des moralischen Krankheitsstoffes steigt in dem Grade, in welchem die Strapatzen abnehmen, welche zuvörderst im Stande sind, die Leidenschaften darnieder zu halten. Mancherlei Versucher umgeben den Soldaten. Schmarotzer, Wucherer, feile Dirnen! Trunk, Spiel und Verschwendung — alle diese Uebelstände zusammen — sie verderben den Soldaten; der leichte Sinn wird zum Leichtsinn; der Leichtsinn artet schnell in Verderben aus! Ist nun das Privatvermögen verschleudert, so tritt Mißmuth, Arbeitsscheue, falsche Scham und Armuth bei dem Unglücklichen ein. Mißmuth und falsche Scham versperren ihm den Weg zur Rückkehr auf den Pfad der Tugend; Arbeitsscheue und Armuth die Rückkehr in den Civilstand. Er muß froh seyn, wenn er im Heere behalten wird. — Aber — er ist seinen Lebenswandel gewöhnt: die rechtlichen Mittel sind ihm nicht mehr gegeben, denselben fortzusetzen; — er nimmt zu widerrechtlichen seine Zuflucht. Die Folgen können nicht ausbleiben. Strafen, — infamirende Strafen, Desertion, ja hie und da Selbstmord! Und kommt er in die Heimath zurück, vielleicht mit Laufzettel entlassen, — so freut sich seiner Niemand, als höchstens wer seines Gelichters!

Die Familie, — die Gemeinde ist bedrängt; es tritt für sie die Pflicht der Ueberwachung und Alimentation

Digitized by Google

des Arbeitsscheuen ein; und, wahrlich! unsere Gemeinden scheinen mir so belastet zu seyn, daß wir nicht dahin zu wirken brauchen, diese Lasten noch zu vermehren! Sohin scheint mir die Nothwendigkeit gegeben; den Gesetzentwurf annehmen zu müssen.

Bezüglich der Modification, welche die hohe Kammer der Reichsräthe beifügen zu müssen glaubte, ist jüngst schon so viel gesprochen worden, daß weitere Erörterungen hier überflüssig seyn möchten. Die hohe Kammer wird ihre Würde durch Consequenz bezeichnen. — Offen spreche ich mich dahin aus, daß ich nicht annehmen kann, es sey wirklich eine Veränderung der Namen und Bezeichnungen der Organe des Inhabers der Staatsgewalt eingetreten.

Wäre aber dieß wirklich der unzugegebene Fall, so scheint mir, es habe die Regierung sich doch nur auf dem ihr reservirten Gebiete der Organisation bewegt. Auch möchten die Stände des Reichs an einer Veränderung der Bezeichnung der Organe der Staatsgewalt nur dann ein Interesse haben, wenn damit eine Verkümmerung oder Alterirung der Verantwortlichkeit dieser Organe eintreten würde.

Dieses scheint mir aber unmöglich zu seyn; denn wenn auch Tit. X. §. 4 — 6 der Verfassungsurkunde der ministeriellen und staatsdienerlichen Verantwortlichkeit nicht mit einem Worte gedacht, so liegt sie doch und im Wesen unserer monarchischständischen Verfassung!

Der Tit. II. §. 1. drückt sich deutlich aus, daß die Person des Staatsoberhauptes heilig und unverletzlich sey, in ihm sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinen, und daß endlich die Ausübung dieser Rechte an die Bestimmungen der Verfassung geknüpft sind. Er muß also das Recht haben, die Namen der Organe der Staatsgewalt zu schaffen, und zu verändern. Ist die Ausübung

der Rechte an eine Verfassungsbestimmung geknüpft, ist der Monarch heilig und unverletzlich, so müssen diese Organe nothwendig verantwortlich seyn; die Verantwortlichkeit ist von ihrer Stelle schlechthin unzertrennlich.

So begrüsse ich denn den Gesetzesentwurf freudig, und indem ich der königl. Regierung für die Einbringung desselben lebhaft danke, glaube ich aus vollster Ueberzeugung für die unveränderte Annahme desselben stimmen zu müssen.

In der sodann beginnenden allgemeinen Discussion vom Platze aus ergriff zuerst das Wort:

Der Abg. Mayer: Nachdem der sehr verehrte Redner mir gegenüber sich ziemlich weitläufig für die Annahme des Gesetzentwurfes, der heute unserer Berathung unterlegt ist, erklärt hat, so erlauben Sie einem Abgeordneten der Pfalz, jenes Bezirkes, der vorzüglich bei diesem Gesetzentwurf betheiligt ist, auch einige Bedenken, die gegen denselben sprechen, Ihrer Prüfung vorzulegen:

Die Verordnung vom 21. August 1807, welche allerdings für die ältern Gebietstheile des Königreiches in unbezweifelter Rechtskraft besteht, soll nunmehr auch durch diesen Gesetzentwurf in jenen Gebietstheilen eingeführt werden, welche erst nach dem 21. October 1813 an die Krone Bayerns gekommen sind. Diese Verordnung aber, meine Herren, sie unterwirft einen hochachtbaren Stand, einen Stand, dem wir die Vertheidigung des Vaterlandes gegen äussere Feinde anvertrauen, einen Stand, von dem wir jene moralische Kraft fordern, vermöge deren seine Glieder muthig und unverzagt auf ihren Posten bleiben, wenn auch Tausende zu ihren Rechten von den Kugeln des feindlichen Geschützes weggerafft werden, einer solchen durchgreifenden Beschränkung, daß der Soldat, welcher, ehe er durch das Heerergänzungs-

geſetz zum Dienſte der Waffen berufen werden darf, bereits volljährig geworden ſein muß, in Beziehung auf die Dispoſition ſeines Vermögens wieder in die Reihe der Minderjährigen zurücktreten ſoll.

Während wir alſo auf der einen Seite in ihm jenen hohen Sinn vorausſetzen müſſen, der ihn fähig macht, freudig und willig für König und Vaterland Blut und Leben einzuſetzen, ſollen wir ihn zugleich auf der andern Seite für unmündig und unfähig erklären, über ſein Vermögen zu disponiren.

Meine Herren! Es müſſen wahrlich wichtige Gründe vorhanden ſeyn, wenn ſie uns beſtimmen ſollten, dieſem Geſetzentwurf beizuſtimmen.

Der ſehr verehrte Herr Referent des dritten Ausſchuſſes hat in ſeinem Referate ſelbſt bemerkt, daß die Handhabung der Disciplin, die Sicherſtellung des Militärärars gegen Beſchädigungen an Montur, Armatur oder gegen Entwendung der Munition kaum als hinreichendes Motiv betrachtet werden können. Ich bin über dieſen Punkt mit dem Herrn Referenten vollkommen einverſtanden, dagegen kann ich mich mit dem Motive, daß die Deſertion zu ſehr durch freie Vermögensdiſpoſition erleichtert werden möge, nicht einverſtanden erklären. Meine Herren! wäre bei den Söhnen des Vaterlandes, die zur Ehre der Waffen berufen ſind, die Deſertion Regel und das pflichtgemäſſe Verweilen bei der Fahne die Ausnahme, dann freilich dürften wir keinen Augenblick anſtehen, dem Geſetzentwurfe unſere Zuſtimmung zu ertheilen; allein es iſt gerade das Gegentheil der Fall. Von tauſend Jünglingen, die zum Dienſte der Waffen durch das Heerergänzungsgeſetz berufen werden, deſertiren vielleicht 5, höchſtens 10. Es ſtehen mir zwar hierüber keine genauen Zahlenangaben zu Gebote; geſetzt aber es deſertiren 50 von Tauſenden, was

ich jedoch bezweifle, wäre es wohl billig, um dieser 50 Unwürdigen und Pflichtvergessenen willen, die übrigen 950 Würdigen und Pflichttreuen einer so durchgreifenden Beschränkung in Bezug auf Disposition über ihr Vermögen zu unterwerfen? Sie sind ja keine Söldlinge, die für schnödes Geld Leben und Freiheit verkaufen. Nein, sie sind Söhne des Vaterlandes, die durch das Gesetz zum Schutze des Gesetzes berufen werden, und die wohl auch unter dem Schutze des Gesetzes stehen müssen. Sie bringen wahrlich dem Vaterlande Opfer genug, wenn sie die sechs schönsten Jahre ihres Lebens, die sie so gerne der tüchtigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf widmen möchten und sollten, dem Dienste der Waffen weihen; sollen sie diese Opfer auch noch durch Hingabe ihrer Mündigkeit und dadurch vergrössern, daß sie auf die freie Disposition über ihr Vermögen verzichten?

Vielleicht dürfte hierin mit ein Grund gefunden werden, daß, wie der Herr Referent bemerkt, der Dienst der Waffen von dem Volke für eine schwere Last betrachtet wird. Ich schweige von dem Motive, daß durch freie Vermögensdisposition der Militär zur Verschwendung seines Vermögens verleitet werden dürfte: denn auch hier gilt, was ich so eben von der Desertion bemerkt habe, daß die Ausnahme nimmermehr für die Regel Maaß und Ziel geben darf. Auch läßt sich eine sehr würdige Vermögensdisposition denken, die durch die Annahme des Gesetzentwurfs gehemmt würde.

Nehmen wir an, ein Soldat möchte von dem kleinen ihm zugefallenen väterlichen Erbe einen Theil verwenden, um eine in Dürftigkeit und Mangel schmachtende Mutter oder Stiefmutter, die in seiner Kindheit treue Mutterpflicht an ihm geübt, zu unterstützen, oder seine armen Geschwisterte besser erziehen zu lassen, müßte es nicht

Digitized by Google

ein schmerzliches Gefühl für ihn seyn, daß er sich durch dieses Gesetz gehindert sehen sollte, dem Drange seines Herzens zu folgen? Oder nehmen wir an, er hätte Gelegenheit, ein ihm gehöriges Stück Gut recht vortheilhaft zu veräussern, und dadurch die Mittel zur künftigen Begründung seines Gewerbes zu vermehren, eine Gelegenheit, welche er später nicht mehr in der Ausdehnung finden wird, wäre dieß nicht ein neues empfindliches Opfer seiner Militärpflichtigkeit, daß er diese Gelegenheit ungenützt vorübergehen lassen muß. Ich berühre eben so wenig das Motiv, meine Herren, die Gleichheit vor dem Gesetze verlange, weil die Verordnung in den ältern Gebietstheilen eingeführt ist, so müsse dieselbe auch in den neuern Gebietstheilen des Königreichs eingeführt werden, denn mit Recht könnte man auch den Satz umkehren und behaupten, weil das Gesetz in den neuen Gebietstheilen nicht gilt, solle es auch in den älteren aufgehoben werden.

Nur auf ein ganz specielles Bedenken erlaube ich mir noch Ihre Aufmerksamkeit hinzulenken, welches ich in Beziehung auf die Pfalz gegen diesen Gesetzentwurf habe. Meine Herren, es ist Ihnen aus den Kammerverhandlungen früherer Jahre bekannt, wie höchst mangelhaft der Zustand des Hypothekenwesens in unserm Regierungsbezirke ist.

Die ernstesten Vorstellungen der Abgeordneten, die dringendsten Bitten des Landrathes, diesem höchst bedenklichen, auf die Sicherheit des Eigenthumes, auf den Credit und Wohlstand des ganzen Kreises wesentlich und sehr nachtheilig einwirkenden Zustande auf legislativem Wege zu begegnen, blieben bis heute leider, wie ich glaube, aus fiscalischen Rücksichten ohne Erfolg. Daher die traurige Folge, meine Herren! daß die bayerische Hypothek- und Wechselbank ihr höchst wohlthätiges Wirken

Digitized by Google

in Bezug auf Capitalanlegung auf die Pfalz noch nicht erstreckt, und noch keine einzige Capitalanlage in der Pfalz bewirkt hat, und leider auch nicht bewirken konnte, weil es beinahe nicht möglich ist, eine exceptionsfreie Hypothek zu errichten.

Daher ferner die traurige Folge, daß der Zinsfuß, welcher rings um uns her in allen benachbarten Ländern auf 4% und darunter gesunken ist, in der Pfalz auf 5% und darüber stehen blieb, ja daß es sogar schwer ist, zu diesem die Armuth drückenden Zinsfuße Capitalien zu erhalten, indem selbst pfälzische Capitalisten es vorziehen, ihre Capitalien bei hinreichender Sicherheit im benachbarten Baden für 4% als bei mangelnder Sicherheit im eigenen Vaterlande zu 5% und 6% anzulegen. Geben wir dem Gesetzentwurfe unsere Zustimmung, so fügen wir zu der Menge der stillschweigenden Hypotheken, welche zum Nachtheil des Credites und Eigenthumes in der Pfalz bestehen, noch eine weitere stillschweigende Quasihypothek zum Vortheile des Militärärars gegen alle Unteroffiziere und Soldaten der Pfalz hinzu.

Meine Herren! der Wechsel des Eigenthumes ist in der Pfalz so rasch, daß ein und dasselbe Stück Gut in wenigen Jahren sich in 3 oder 4 Händen befinden kann. Ist es unter diesen Verhältnissen überhaupt höchst schwer, bei Constituirung einer Hypothek darzuthun, daß das zu verhypothecirende Gut hypotheken- und privilegienfreies Eigenthum des ein Darlehen suchenden Schuldners ist, so würden wir durch Annahme dieses Gesetzes noch die neue Schwierigkeit hinzufügen, darthun zu müssen, daß das betreffende Gut nicht aus dritter oder vierter Hand von einem Militär herrühre, und deshalb dem Militärfiscus verstrickt ist.

Nehmen wir den Fall an, A wird heute Militär, er verkauft im ersten Jahre seines Dienstes ein Stück Gut

an B., welcher es im Vertrauen auf die Solidität des Verkäufers baar ausbezahlt. Im Kaufvertrage, der gesetzlich bei uns ohne alle gerichtliche Form, bloß durch Privatunterschrift geschehen kann, wird die Qualität des Verkäufers gar nicht berührt. B verkauft dieses Gut nach einiger Zeit an C und dieser an D. D muß nun zur Realisirung des Kaufpreises ein Capital aufnehmen und bestellt dem E auf das fragliche Gut eine Hypothek. Mittlerweile desertirt A. (der Militärfiscus greift nach dessen Vermögen.) D hat das Gut und E sein Hypothekenrecht verloren. Aber nun entstehen auch noch Rückgriffsprocesse gegen B und C, denn gegen A, dessen Vermögen confiscirt ist, kann kein Rückgriff Statt finden. Alle verlieren, nur der Fiscus gewinnt; gewinnt doppelt, einmal durch die Confiscation des Vermögens von A und dann durch die sehr bedeutenden Gerichtsporteln, welche diese Processe zur unausbleiblichen Folge haben. Bei einem ausreichenden Hypothekengesetze, meine Herren! könnten diese Nachtheile nicht entstehen, da aber ein solches fehlt, so verargen Sie es mir nicht, wenn ich mich gegen einen Gesetzentwurf erkläre, der solche nachtheilige Folgen haben müsse.

Hätten wir freilich einen tüchtigen Rechtsgelehrten aus der Pfalz in unserer Mitte, er würde vielleicht durch irgend eine passende Modification zu einem Gesetzentwurfe dem eben berührten Nachtheile begegnen können. Sie fehlen uns indessen, diese pfälzischen Rechtsgelehrten, und ich als Laie in der Juris prudenz muß mich darauf beschränken, Sie auf diese Bedenklichkeiten hinzuweisen und bei Ihrem weisen Ermessen bei Ihrer Abstimmung anheim zu geben.

Der Abg. Frhr. von Freyberg: Der verehrliche Redner vor mir stützte sich auf allgemeine sentimentale

und besondere rechtliche Gründe, welche mir beide nicht sehr haltbar erscheinen.

Was die sentimentalen Gründe betrifft, so würde ein Blick in's practische Leben, und die eigentlichen moralischen Lebensverhältnisse, in welchen die Conscribirten zu stehen kommen und sich zu befinden pflegen, den verehrlichen Redner wohl eines Andern belehren. Insbesondere scheint hieher nicht zu passen, was er daraus zu argumentiren sucht, daß die Desertionsfälle ja nur die Ausnahme bilden. Dieses versteht sich wohl von selbst; allein auch alle Strafgesetze überhaupt sind ja nur gegen ausnahmsweise Handlungen gerichtet.

Was die rechte Grundlage seiner Argumentation betrifft, so scheint mir dieselbe ebenfalls nicht haltbar. Er geht nämlich von der Ansicht aus, als wolle das Gesetz lediglich eine eigene und strenge Curatel über die Conscribirten verhängen. Das ist aber, schärfer angesehen, durchaus nicht der Fall, sondern die zu verfassende Verfügung hat vielmehr den Charakter einer bloßen Caution; und dieser Charakter des Gesetzes ist denn auch vorzugsweise festzuhalten und zu berücksichtigen. Der Zweck ist also hiebei nicht, den Militär bloß in der Disposition seines Vermögens zu geniren, sondern Rücksichten auf das Interesse der Gemeinden, auf die Sicherheit des Militärärars gegen Beschädigungen, auf die Vollziehbarkeit der Conscriptionsgesetze und der dort angebrachten Strafen sind es, welche dem Gesetze als Motive zu Grund liegen. Auch den Gemeinden ist nicht damit gedient, wenn ein Conscribirter seiner Zeit ohne Vermögen und siechen Körpers zurückkehrt, und ihnen nun die Last auferlegt wird, denselben zu ernähren. Eben so hat das Militärärar gewiß gleichfalls einen Anspruch, sich gegen Beschädigungen und für Einbringbarkeit der Strafen durch eine Caution durch ein deponirtes Ver-

Digitized by Google

mögen sicher zu stellen. Was insbesondere die Einführung dieses Gesetzes im Rheinkreise betrifft, so verhält sich die Sache damit auf folgende Weise: die Nützlichkeit — ja die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Verordnungen hatte sich in den älteren Gebietstheilen so evident in der Erfahrung bestättigt, daß bei Erwerbung der neuen Provinzen im Jahre 1813 man sogleich bedacht war, daß was in den ältern Provinzen als schon bestehend sich bewährt hatte, auch in den neuen Provinzen einzuführen.

Später, als auch die Pfalz an Bayern gelangte, hat man, von demselben Grundsatze ausgehend, die fragliche Verwendung gleichfalls im Rheinkreis eingeführt und ausgeschrieben. Diese Einführung hat auch daselbst anfangs einen Anstand gar nicht gefunden; und namentlich im Gerichtsbezirke Landau, so wie auch in andern Bezirken ist durch mehrere Entscheidungen anerkannt worden, daß diese auch im Rheinkreis als giltig bestehe und vollzogen werden müsse.

Erst im Jahre 1836 haben sich im Bezirksgerichte Zweibrücken Schwierigkeiten gezeigt, und es ist dießfalls ein Recurs an den Cassationshof gelangt; und als dieser nun aussprach: daß — da die Verordnung vom Jahre 1807 keineswegs eine bloße Vollzugsvorschrift, sondern eine für sich selbst bestehende Verordnung sey, und daß diese Verordnung vor dem Jahre 1818 nicht als ein Gesetz publicirt worden sey, dieselbe nun auch nicht als ein für den Rheinkreis geltendes Gesetz betrachtet werden könne, ist nun erst dadurch die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, die fragliche Verordnung auf dem förmlichen und verfassungsmässigen Wege der Gesetzgebung auch für den Rheinkreis einzuführen. Auf diesem Wege also ist der Gesetzvorschlag, der uns heute beschäftigt, an die Kammer gelangt, und ich halte es für

Digitized by Google

überflüssig, nach dem was hierüber bereits vorgekommen ist, die Gründe, welche für dieses Gesetz sprechen, zu wiederholen.

Der Abg. Dr. Albrecht: Die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes scheint mir durch zwei Gründe geboten zu seyn, — einmal von der Gefahr für das öffentliche Interesse, dann von der Gerechtigkeit.

Ich sage: einmal von der Gefahr für das öffentliche Interesse. Denn es wird dem Soldaten ein bedeutender Theil des Staatsgutes in die Hände gegeben, und mit diesem Staatsgute die unvermeidliche Gelegenheit, dasselbe, sey es aus Leichtsinn oder aus bösem Willen zu mißbrauchen. Ich spreche hier nicht bloß von Kriegszeiten; wie sehr auch in Friedenszeiten eine solche Gefahr gegeben sey, dafür möge als einziges Beispiel jene Explosion dienen, welche wir im hiesigen Pulvermagazin im Mai 1835 erlebt haben.

Auch sonst muß Jedermann, der ein Staatsgut in die Hände anvertraut bekömmt, für die treue Bewahrung desselben Caution leisten; dieß muß sogar der Civilbeamte thun, selbst dann, wenn er nur wenig Taxen oder Sporteln zu verrechnen hat. Und doch ist ein bedeutender persönlicher Unterschied zwischen einem Soldaten und einem Civilbeamten, indem die hohe Bildung des Letztern doch gewiß besonders dazu geeignet ist, Verstand und Willen von solchen Mißbräuchen zurückzuhalten, und weil man anderseits schon bei der Anstellung des Civilbeamten auf seinen persönlichen Charakter und seine Moralität Rücksicht nehmen kann, was beim Soldaten nicht der Fall ist, indem der Soldat bei der Aushebung genommen werden muß, wie er eben ist, wenn er nur kein körperliches Gebrechen hat. —

Ich sagte, die Annahme des Gesetzentwurfes werde auch von der Gerechtigkeit geboten. Denn was dem

Einem recht und billig ist, muß es auch in aller Welt dem Andern seyn. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze steht an der Spitze unserer Verfassungsurkunde, und wenn ich nicht irre, so ist bei allen früheren Ständeverhandlungen, so oft sich nur die geringste Gelegenheit darbot, auf diesen Grundsatz recurrirt worden. Eine gleiche Behandlung ist endlich auch Grundprincip unserer heutigen Militärverfassung; auf dieses Princip ist der Organismus des ganzen Heeres, sowie die ganze Tactik desselben berechnet.

Warum sollte nun rücksichtlich der Soldaten der Pfalz und von Unterfranken eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, die rücksichtlich der übrigen sechs Kreise besteht? Bietet etwa der Soldat der Pfalz in seinem persönlichen Charakter oder in seinen Vermögensumständen grössere Garantien dar, als der Soldat von Niederbayern? Der bayerische Soldat ist überall derselbe, gleichwie er durchs ganze Land denselben Rock trägt, ebenso hat er auch sonst überall dieselbe Pflicht und denselben Dienst. Der Soldat der Pfalz dient nicht blos für die Pfalz und in derselben, sondern er dient für das ganze bayerische Vaterland und in demselben, gleichwie auch der Soldat von Niederbayern, indem er für's ganze Vaterland dient, auch für die Pfalz und in derselben zu dienen hat.

In der That, es würde meines Erachtens nur eine grosse Ungerechtigkeit gegen die Bewohner der sechs ältern Kreise seyn, wenn man den beiden übrigen jene Exemption zuerkennen wollte.

Von allen diesen Gründen abgesehen ist übrigens auch die Belästigung, welche in der beabsichtigten Cautionsleistung liegt, so beträchtlich nicht, als sie dieß auf den ersten Anblick hin vielleicht erscheinen möchte; denn für's Erste wird ja nicht das gesammte Vermögen des

Soldaten der Caution unterstellt, sondern nur ein Theil desselben, nämlich jenes Vermögen, das er durch den besondern Titel des Erbganges überkommt, also nur sein Erbvermögen. Dieses Erbvermögen ist übrigens zugleich gerade derjenige Vermögenstheil, über welchen der wohlwirthschaftende Soldat während seiner Dienstzeit ohnehin nicht zu disponiren pflegt, sondern welchen er bis zu seiner Verabschiedung aufbewahrt, um an demselben eine Grundlage für seinen künftigen häuslichen Besitz zu haben. Zugleich ist endlich dieses Erbvermögen der zufälligste Vermögenstheil von allen; etwas Drückendes könnte die fragliche Dispositionsentziehung für den Soldaten vielleicht in dem Falle haben, wenn sie jenes Vermögen beträfe, welches er sich durch eigenen Verdienst, Mühe und Arbeit bereits erworben hat; aber dieses Drückende fällt bei dem blos zufälligen Erbvermögen vollends hinweg.

Für's Zweite wird es auch immer nur ein kleines Erbvermögen seyn, welches der Caution unterstellt wird, indem aller Erfahrung nach jeder, der nur irgend ein namhaftes Vermögen besitzt, sich ohnehin dem Militärdienst entzieht, und durch einen Einstandsmann vertreten läßt.

Zum Dritten ist es ja keine unbedingte, keine absolute Caution, der das Erbvermögen des Soldaten unterstellt wird; es heißt nicht, der Soldat solle durchaus nicht und in keiner Weise über sein Erbvermögen disponiren dürfen, sondern es heißt in der Verordnung vom Jahre 1783 ausdrücklich:

„es solle ihm nichts von seinem Erbvermögen verabfolgt werden ohne Bewilligung der höheren Militärbehörden."

Nun bin ich wenigstens der vollkommenen Ueberzeugung, daß in allen Fällen, wo ein Soldat ernsthafte und dringende Beweggründe zu einer Disposition nachweisen wird, und wenn zugleich seine bisherige Conduite und sein

bisheriger Wandel auch Garantien für sein ebenmässiges, ferneres Verhalten darbietet, daß in allen diesen Fällen, sage ich, die Militärbehörden keinen Anstand nehmen werden, ihm die eine oder andere Disposition über sein Vermögen zu erlauben.

Wo aber zum Vierten diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, in diesen Fällen ist die Vercautionirung, weit gefehlt eine Last für den Soldaten zu seyn, geradezu die größte Wohlthat für denselben. Denn wo jene Voraussetzungen fehlen, da könnte jede freie Disposition des Soldaten nichts anders, als nur eine Folge jener Gelegenheit zu nutzlosen Vergeudungen und Verschleuderungen seyn, welche theils in dem Müssigang, theils in dem Umgang mit verderbten Kameraden, theils in dem Leichtsinne des Alters nur allzusehr ihren Grund hat.

Aus allen diesen Gründen glaube ich mich für den Gesetzentwurf entscheiden zu müssen.

Der Abg. Frhr. v. Gumppenberg: Meine Herren! Wenn ich auch mehreren Motiven beistimme, auf welche der sehr verehrte Referent des III. Ausschusses die Annahme des unserer Berathung übergebenen Gesetzentwurfes gründet, so muß ich andererseits manche Voraussetzungen des sehr verehrten Hrn. Referenten bestreiten, welche den angeblichen Einfluß des Vermögens auf die Desertion oder auf den militärischen Geist überhaupt betreffen.

Ein mehr als zwanzigjähriges Soldatenleben, welches Kriegs- und Friedenszeiten umfaßt, hat mir die Erfahrung gegeben, daß das Bewußtseyn des Vermögens oder der Armuth keinen oder nur einen sehr geringen Einfluß auf die Desertion des Soldaten ausübt.

Andere Motive, als z. B. Furcht vor einer verdienten strengen Strafe, Gemüthskrankheit in Folge von Abneigung gegen den Soldatenstand, Heimweh, seltener Mangel an Muth in Augenblicken der Gefahr, das sind mächtigere Hebel, welche manchen Soldaten zur Deser-

Digitized by Google

tion verleiteten, und ihn gleichgiltig gegen die Confiscation seines Vermögens machten.

Darum glaube ich, daß der sehr geehrte Herr Referent nicht mit Recht den Fall der Desertion als Hauptmotiv der gesetzlichen Beschränkung des Vermögens hervorheben konnte.

Die Vorrechte, welche die bemittelten Conscribirten in Vergleich mit den unbemittelten haben sollen, und woraus der sehr verehrte Herr Referent manchen Mißstand ableiten will, sind doch wohl keine anderen, als eben die Vorrechte, oder besser gesagt Vortheile, welche der Vermögliche gegenüber dem Unbemittelten in allen Ständen genießt; dieß läßt sich aber ein für allemal nicht ändern. Allein es gibt wohl keinen Stand, in welchem der Unterschied des Vermögens so wenig störend in's Auge tritt, keinen Stand, wo eine brüderliche Ausgleichung den Unterschied zwischen arm und reich so schnell verwischt, als eben der Soldatenstand, dem Entbehrung so oft zur Pflicht gemacht wird.

Wenn ferner der sehr geehrte Herr Referent behauptet, daß durch die Zulässigkeit des Einstellens Miethlinge zur Vertheidigung des Vaterlandes ins Heer gesendet werden, so muß ich offen erklären, daß ich diesen Ausdruck in seiner angenommenen Bedeutung nicht billigen kann.

Seitdem das bayerische Heer sich aus den Söhnen des Landes recrutirt, seitdem ein Werbesystem nicht mehr besteht, wo gegen Handgeld jeder Vagabund, wenn er nur das gehörige Maaß hatte, in das Heer eingereiht werden konnte, seitdem gibt es keine Miethlinge mehr unter Bayerns Fahnen.

Am Allerwenigsten aber verdienen den Namen Miethlinge jene zahlreichen gedienten Soldaten und Unteroffiziere, welche, nachdem sie ihren Abschied erhalten haben, theils durch Vermögenslosigkeit, theils aus Liebe

Digitized by Google

für die Waffen bewogen, eine neue Dienstzeit antreten, indem sie als Einstandsmänner sich einreihen lassen. Ebenso wenig jene Landessöhne, welche, obgleich durch das Loos vom Eintritt in das Heer befreit, an die Stelle eines ihrer Kameraden gegen eine billige Entschädigung zur Fahne schwören.

Deswegen aber, daß sie eine verhältnißmässige Löhnung erhalten, dürfen sie wohl ebensowenig Miethlinge genannt werden, als irgend Beamte, die gegen eine Besoldung dienen.

Diese Einstandsmänner sind gar wohl damit zufrieden, daß es Vermöglichere unter den Conscriptionspflichtigen gebe, aus deren Ueberfluß sie einen erlaubten Nutzen ziehen, daher die Behauptung des geehrten Herrn Referenten, daß die unbemittelten militärpflichtigen Jünglinge mit Betrübniß, ja mit offen erklärtem Unwillen den Geldvortheil der Bemittelten betrachten, sich wohl nur auf einzelne Ausnahmen beziehen mag.

Eine engherzige Abwägung der gegenseitigen Vermögensverhältnisse findet überhaupt im Heere nicht statt, wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte.

Es möchte sich auch der sehr verehrte Herr Referent irren, wenn er dem Gesetze die Absicht einer Ausgleichung zwischen den Bemittelten und Unbemittelten zu Grunde legen wollte. Er wolle ja nicht glauben, daß das Stellen eines Ersatzmannes stets der Beweis größerer Wohlhabenheit sey.

Ich kenne manche Wittwe, die gerne ihren letzten ersparten Pfenning daran wandte, sich und den Ihrigen die schaffenden Hände eines Sohnes zu erhalten, während anderer Seits mancher vermögliche Vater gerne einen seiner Söhne ins Heer treten ließ, wenn er auch die Mittel zur Stellung eines Ersatzmannes besaß.

Wenn ferner der verehrte Herr Referent am Schlusse

Digitized by Google

seines Vortrages die durch das Gesetz vorgeschriebene Dispositionsbeschränkung des Vermögens als eine Art Curatel betrachtet sehen will, welche den Soldaten oder den Militärpflichtigen vor der Vergeudung seiner Habe verwahren soll, so muß ich auch dieser Ansicht widersprechen; denn es könnte doch nur ausnahmsweise, falls das Gesetz gar nicht bestünde, der militärpflichtige Jüngling im vollen freien Besitz seines Vermögens seyn, das sich doch in der Regel in den Händen der Eltern, Vormünder oder älteren Geschwister bis zu seiner einstigen Versorgung befindet.

Dieß zur Berichtigung.

Das Gesetz selbst halte ich für ein nothwendiges. Es hat sich vielfältig practisch bewährt, weshalb ich auch aus vollster Ueberzeugung dafür stimme, daß es nicht allein der Gleichförmigkeit, sondern auch der Zweckmässigkeit wegen in allen Theilen des Königreichs geltende Kraft erlange.

Was aber den Wunsch des verehrten Herrn Referenten betrifft, die Verordnung vom 21. August 1807 einer Revision zu unterwerfen, so müßten hiezu Motive gegeben seyn, welche ich aber in seinem Vortrage gänzlich vermißt habe.

Der II. Secretär, Frhr. v. Thon-Dittmer: Ich glaube, meine Herren, daß bei Berathung des Gesetzentwurfes, der uns vorliegt, sich die dreifache Frage aufdringt, ob:

1) einmal überhaupt die Verordnung vom 21. Aug. 1807 im Hinblick auf unsere Verfassung haltbar ist; ich glaube, es knüpft sich daran ferner
2) die Frage, ob diesemnach der Gesetzentwurf nothwendig war, und möchte daran
3) die endliche Frage reihen, ob gegen die Fassung desselben irgend ein gewichtiges Bedenken obwalte, ob

Digitized by Google

die Redaction eine Veränderung erheische, ob Wünsche, ob Anträge sich daran schließen können.

Ad. 1. Die erste Frage, ob die Verordnung vom 21. Aug. 1807, vielmehr eigentlich die ältere von 1783, im Hinblick auf unsere Staatsverfassung bindend sey, scheint mir aus der Verfassung selbst beleuchtet werden zu müssen.

Der §. 6. des VIII. Titels unserer Verfassungsurkunde spricht aus, daß die Vermögensconfiscation in keinem Falle Platz greifen soll, den der Desertion ausgenommen. Dadurch ist also offenbar gesagt, daß in dieſem Falle die Vermögensconfiscation gesetzlich gelten soll.

Auch das Heeresergänzungsgesetz vom Jahre 1828 hat im §. 79 — 83 sich über die Art und Weise, wie dieser Vermögensbeschlagnahme der Vollzug gesichert werden soll, ausgesprochen. Wenn nun aber die Confiscation des Vermögens gesetzlich, grundgesetzlich besteht, so bin ich des Dafürhaltens, daß es unumgänglich nothwendig ist, der k. Staatsregierung die Mittel an die Hand zu geben, auch diese gesetzliche Bestimmung aufrecht zu halten.

Dieses Mittel würde sie aus der Hand geben, wenn jedem einzelnen Conscriptionspflichtigen ohneweiters sein Vermögen verabfolgt werden könnte und dürfte.

Es würde wenigstens möglicher Weise der Fall eintreten, daß der Einzelne sein Vermögen mobil machte, und zu sich nähme, und der Buchstabe des Gesetzes würde so offenbar paralysirt.

Nachdem nun also der Begriff der Vermögensconfiscation in unserer Verfassung besteht, nachdem die Verordnung auf den Vollzug desselben nothwendig einwirkt und denselben bedingt, so bin ich der Meinung, daß auch die Verordnung selbst im Geiste unserer Verfassung allerdings haltbar sich darstellt. Hierin bestärkt mich noch

mehr die Uebung, welche in den älteren Theilen des Reiches bisher unangefochten dafür gesprochen hat.

Ad. 2. Diesemnach würde ich zur zweiten Frage übergehen müssen: ob, nachdem die Verordnung gesetzliche Kraft hat, und mit dem Grundgesetze vereinbar ist, es des vorliegenden Gesetzentwurfes bedurfte.

Auch diese Frage, meine Herren, glaube ich bejahen zu müssen. Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze ist einer der erhabenen Grundsätze, welchen unsere Verfassung voranstellt. Sie unterscheidet sich gerade in diesem Punkte so wesentlich von den älteren landständischen Verfassungen. Die älteren Verfassungen, die landständische Verfassung Bayerns auf der erklärten Landesfreiheit, auf den alten Freiheitsbriefen und Handfesten beruhend, hat wohl einigen Ständen das Recht gegeben, auf das öffentliche Leben einzuwirken, aber nicht allen Ständen.

Wenn daher in einer unserer letzten Sitzungen von dem Ministertische aus die Bemerkung gemacht worden ist, daß wir dermalen nichts mehr und nichts anderes haben, als was in der früheren landständischen Verfassung gegeben war, so könnte ich auf keine Weise mir diese Argumentation aneignen. Ich glaube, daß unsere Verfassung eine ganz andere ist. Sie beruht auf dem obersten Grundsatze, der Vertretung aller Stände zur Berathung des Wohls des Vaterlandes. Während die alte landständische Verfassung nur dem Prälaten-, dem Adel- und dem Bürgerstande Rechte eingeräumt hatte, hat die Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 auch dem so achtbaren und namentlich in einem agronomischen Staate so wichtigen Bauernstande seine Rechte gesichert.

Unser Eid verpflichtet uns, nicht für das Wohl einzelner Stände, nicht für die Rechte bevorzugter Kasten, er verpflichtet uns, nach bester Ueberzeugung für das

gemeinsame Wohl des Ganzen zu sprechen. Ja selbst die historische Entwicklung unserer Verfassung hat den früheren Standpunkt sehr verändert, weil dermalen auch die Rechte solcher vertreten seyn müssen, welche früher neben den Landständen als reichsunmittelbare Stände solcher Vertretung nicht bedurften, die ihnen jetzt dringend nothwendig ist, weil auch ihre wohlerworbenen, zum Theil theuer erkauften Rechte nur durch diese grundgesetzliche Garantie gesichert seyn können. Noch weniger könnte ich mich der Argumentation anschließen, daß wir eine Repräsentativverfassung nicht besitzen. Auch diese Behauptung, wenn ich recht verstanden habe, ist vom Ministertische aus letztmals gemacht worden, und doch, meine Herren, was ist das Wesen der Repräsentativverfassung? Es ist die Vertretung aller Stände zum Wohle des Vaterlandes mit dem Rechte, Beiraths und der Willigung des Antrages, der Bitte und der Beschwerde, mit der Pflicht, nach treuer Ueberzeugung für das Wohl des ganzen Landes zu sprechen und zu wirken, und öffentlich Rechenschaft abzulegen in unserer Versammlung. Und zur Ausübung dieser Rechte gehört nothwendig die Theilnahme an der Gesetzgebung, Einsicht in die Staatsverwaltung selbst, das Recht, Anträge, Bitten und Wünsche hier auszusprechen, das Recht, die Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen. Und gerade diese Ehrenrechte sind es, welche die bayerische Verfassung uns bietet, und geboten hat, gerade diese Ehrenrechte sind es aber auch, welche, wie sie das Wesen einer Repräsentativverfassung ausmachen, deßhalb keineswegs in Widerstreit stehen, mit dem monarchischen Principe, mit dem Grundsatze, daß das Staatsoberhaupt in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Diese Theorie steht auch nicht im Widerspruche mit dem Art. 56 der Wienerschlußacte, wo allerdings auch das monarchische

Digitized by Google

Princip vorangesetzt, und dem Staatsoberhaupt die Ausübung der Gesammtstaatsgewalt gesichert ist, gleichwohl aber deren Ausübung in Beziehung auf bestimmte Rechte an die Mitwirkung der Stände bedingt ist. Denselben Grundsatz finden Sie auch in unserer Verfassung wieder. —

Ich habe diese Episode einschalten zu müssen geglaubt, weil man uns sonst den bekannten Grundsatz, qui tacet, consentire videtur, entgegenhalten möchte, und ich es meines Orts wenigstens für pflichtvergessen halten würde, wenn die Stände des Reichs das Recht der Repräsentation in diesem Sinne sich geradezu abstreiten ließen. Zur Sache selbst zurückkehrend, ist also Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze der erste Grundsatz unserer Verfassung. Eben so finden Sie, meine Herren, hiemit in Einklang vorangestellt: „gleiche Berufung zur Ehre und Pflicht der Waffen." Es muß also diese Berufung eine gleiche seyn. Ich frage aber, meine Herren, ob sie gleich ist, wenn bei der Berufung zu den Waffen der eine Conscriptionspflichtige sich in der Disposition über sein Vermögen begeben soll, der Andere nicht. Ich frage Sie, meine Herren, welcher Rechtsgrund könnte dafür obwalten, einen Bezirk hier anders zu halten, als den andern. Ein sehr geehrter Redner mir gegenüber hat die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmässiger sey, die ganze Verordnung aufzuheben, allein das, glaube ich, geht nicht, es würde dieses uns in Widerstreit bringen mit dem bereits angeführten §. der Verfassungsurkunde, wonach die Desertion allerdings die Vermögensconfiscation zur Folge hat und dieser Erfolg gesichert bleiben muß.

Es hat der verehrliche Redner mir gegenüber ferner Beispiele angeführt, wo dieser Grundsatz in einer allgemeinen Ausdehnung wehe thun würde.

Ich glaube, mich mit einem der verehrten Redner

vor mir dahin aussprechen zu sollen, daß in solchen Fällen dem Soldaten gewiß auch die Bewilligung zur Disposition gegeben würde. Es heißt in der alten Verordnung, um deren legislativen Werth es sich hier handelt, nicht, daß dem Soldaten unter keiner Bedingung irgend eine Disposition gestattet seyn soll, sondern es soll eine solche nur nicht stattfinden können, ohne Bewilligung. In solchen besonderen Fällen, wo z. B. ein vortheilhafter Verkauf eines Anwesens in Mitte liegt, wo die Unterstützung von Geschwistern oder einer armen Mutter in Frage steht, bin ich der Ueberzeugung, daß es an der Bewilligung nie fehlen wird. Es fragt sich endlich:

Ad 3., ob an diesen Gesetzentwurf auch ein Wunsch, ein Antrag geknüpft, oder in der Fassung desselben eine Modification gemacht werden soll. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, der Modification noch einmal zu erwähnen, welche die erste Kammer zu beschließen beliebt hat. Wir haben uns darüber bereits ausgesprochen, die Sache scheint mir abgethan. Es hat der sehr verehrte Referent des Ausschusses den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Revision der Verordnung vom 21. August 1807 Platz greifen. Auch ich muß gestehen, daß ich die Motive hiefür vermisse. Mir scheint die Verordnung selbst keine bedenkliche Fassung zu enthalten, und ich würde mich freuen, hierüber von dem Herrn Referenten eines Andern belehrt zu werden.

Es hat endlich der verehrte Redner aus der Pfalz mir gegenüber den Wunsch ausgesprochen, daß die Hypothekverhältnisse dortselbst geregelt werden sollten, weil gerade hierin ein wesentliches Hinderniß gegen den nachhaltigen Vollzug des Gesetzes liege, das wir eben jetzt berathen, und dieses glaube ich, meine Herren, könnten wir füglich zum Wunsche erheben.

Es ist schon in mehreren Versammlungen ausgespro-

Digitized by Google

chen worden, wie sehr die Hypothekverhältnisse der Pfalz einer gründlichen Berathung, einer umfassenden Gesetzgebung bedürfen, und es ist nicht zu läugnen, daß sie gerade mit dem Gesetzentwurfe, der uns vorliegt, im wesentlichen Zusammenhange stehen.

Es ist unverkennbar, daß, wenn die Verordnung, welche wir zum allgemeinen Gesetze erheben wollen, nachhaltig aufrecht erhalten werden soll, die Hypothekverhältnisse geregelt seyn müssen, und ich glaube daher, daß bei unbedingter Annahme des vorliegenden Gesetzes im Interesse der Pfälzer dieser Wunsch mitausgesprochen werden sollte, der schon oft laut gewordene Wunsch, daß sowohl im Interesse des Gesetzes als auch im allgemeinen höheren Interesse die Hypothekverhältnisse der Pfalz endlich einer gründlichen Berathung unterstellt, und durch eine umfassende Gesetzgebung Verhältnisse geregelt würden, die es so sehr bedürfen. Ich schließe daher mit dem Antrage, daß im Allgemeinen der Gesetzentwurf, welcher nichts will, als alle gleichstellen, die gleich sind und gleich seyn sollen, anzunehmen sey.

Ich glaube, daß die Bedenken, die dagegen ausgesprochen worden sind, nicht von dem Belange erachtet werden können, um den Gesetzentwurf zu verwerfen; und ich glaube insbesondere noch darauf hinweisen zu sollen, daß je Arme wie Reiche Alle des Vaterlandes Söhne sind, und daß wir voraussetzen müssen, der Krieger werde im Kriege wie im Frieden nicht genöthiget seyn, zu seiner täglichen Existenz sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche ihm ein Patrimonialvermögen, oder irgend eine andere Vermögensquelle darbieten. Wir müssen voraussetzen, daß der Staat seine Krieger erhält, nicht nothdürftig erhält, sondern so, daß Armer wie Reicher bestehen kann, und wenn dieß gegeben ist, so sehe ich nicht ab, warum der Reiche sich so sehr darnach sehnen

sollte, über sein Vermögen Herr zu seyn, während einer Zeit, wo er, mit dem Armen in einem Heere dienend, einer Fahne folgend, gleiche Rechte und Pflichten mit diesem haben, gleiche Lasten und Mühen mit demselben theilen soll. Ich stimme daher für den Gesetzentwurf.

Der kgl. Minister des Innern v. Abel: Die Episode, welche der sehr geehrte Redner vor mir in Beziehung auf die Frage über die ständische oder repräsentative Natur unserer Verfassung seiner Aeusserung eingeflochten hat, gibt mir eine dringende Auffoderung, schon jetzt das Wort zu nehmen, theils um ein Mißverständniß aufzuklären, in welches der sehr geehrte Redner bezüglich des Inhalts meiner früheren Aeusserungen gerathen ist, theils um den Standpunkt näher zu fixiren, aus dem allein die angeregte Frage zu entscheiden seyn dürfte.

Der sehr geehrte Redner hat angeführt, ich habe in dem von mir gehaltenen Vortrage ausgesprochen, die dermal bestehende ständische Verfassung sey keine andere als diejenige, deren sich Bayern schon in frühern Zeiten zu erfreuen gehabt habe; die Normen für die ständischen Rechte seyen daher aus den früher in dieser Beziehung bestandenen Normen zu schöpfen. So wenigstens, glaube ich den sehr geehrten Redner aufgefaßt zu haben. Allein diese Aeusserung des sehr geehrten Redners beruht auf einem Irrthum. Ich habe von diesem Platze aus nichts anderes gesagt, als: Die Verfassung, welche Bayern dem höchstseeligen Könige zu verdanken habe, sey eine ständische und nicht eine repräsentative. Welches die Rechte seyen, welche den Ständen des Reichs von des höchstseeligen Königs Majestät eingeräumt worden, dafür kann nur die Verfassungsurkunde Norm und Maaß geben, und es ist mir nie in den Sinn gekommen, in dieser Beziehung auf ältere Normen recurriren zu wollen. Unmöglich hätte ich auch

Digitized by Google

darauf recurriren können, denn einmal würde ich den klaren Buchstaben der Verfassungsurkunde wider mich haben, für's zweite aber ist mir wohl bekannt, daß das Königreich aus mehreren verschiedenen Gebietstheilen zusammengesetzt ist, in welchen früherhin verschiedene ständische Verfassungen mit verschiedenen Rechten bestanden haben. Welche dieser früheren Verfassungen sollte nun den Urtypus hergeben, wenn es sich um die Bestimmung der heutigen ständischen Rechte handelt?

Ich habe nur den Grundunterschied, der im Allgemeinen zwischen jeder ständischen Verfassung gegenüber den repräsentativen Verfassungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung im Allgemeinen eine ständische, eine ständische mit den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sey.

Was nun, meine Herren, die Entscheidung der Frage anbelangt, ob die bei uns bestehende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative sey, so geben hiefür abermals die Protokolle der Ministerialconferenz, welche die Verfassungsurkunde aus königlichem Auftrage entworfen und bearbeitet hat, das klarste und unzweideutigste Maaß.

In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 9. April 1818, — die Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Vorübergehen anführen will, aus dem kgl. Feldmarschall Fürsten v. Wrede, den damaligen fünf Staatsministern, den 5 Generaldirectoren der Ministerien, und aus dem Präsidenten des Staatsrathes, — (es war die 12te Sitzung), ward die Frage eigens zur Berathung ausgestellt, ob die zu gebende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative seyn sollte.

Die Aufforderung hiezu, meine Herren, war gegeben theils durch die Constitution vom 1. Mai 1808, welche

Digitized by Google

Bayern eine repräsentative Verfassung zugedacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, welcher zwar nie zur Veröffentlichung gelangt ist, der aber die Grundlage der Verfassung vom Jahre 1818 und der desfallsigen Berathungen gebildet hat, und welcher in diesem Hauptpunkte der Constitution vom Jahre 1808 übereinstimmte, indem auch er das repräsentative System angenommen hatte. In der Sitzung vom 9. April 1818 nahm nun der damalige Staatsminister Graf v. Rechberg das Wort und bemerkte:

„Der geschichtliche Gang, der bereits von dem Herrn Feldmarschall Fürsten v. Wrede erörtert worden, entwickle die Schritte, wie dieser Wunsch nach einer ständischen Verfassung herbeigeführt worden, und bedürfe keiner näheren Auseinandersetzung."

„Nur müsse bemerkt werden, daß hiebei die Völker von zweierlei Gesichtspunkten ausgegangen, einige von dem Wunsche, ihre bestandene alte Verfassung wieder zu erhalten, andere von dem Repräsentationssystem, einem Kinde der Revolution, wie es in Frankreich bestände:

Sie glaubten, daß man das System der Repräsentation, welches immer und unter allen Gestalten auf die Grundsätze des droits de l'homme hinführe, und welches sich noch in keinem Staate nach den gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlassen und sich jenem der Versammlung der Stände annähere, und hiebei, soweit es mit Berücksichtigung der Verhältnisse und des Zeitgeistes ausführbar, die Formen und Befugnisse der bestandenen früheren Verfassungen im Auge behalten solle."

Dieser Meinung schloß sich sofort auch der damalige

Digitized by Google

Minister des Innern, Graf v. Thürheim an, indem er sagte:

„Unter dieser Voraussetzung (daß Stände gebildet werden sollten) glaubten Sie nur auf die wichtigen zwei Punkte aufmerksam machen zu müssen, daß man das System der Repräsentation ganz verlasse, und jenes der Ständeversammlung aufgreife, wovon große Vortheile in so mancher Beziehung sich bewähren würden, und daß durch feste Normen jeder Verlegenheit der Staatsgewalt, wodurch der Gang der Staatshaushaltung gelähmt werden könnte, vorgebeugt werde."

Auch der damalige Generaldirector v. Krenner sprach sich sofort auf's Entschiedenste im gleichen Sinne aus:

„Nicht in dem Sinne einer Volksrepräsentation (so bemerkte er) sondern einer ständischen Versammlung der betrautesten Staatsbürger und Eigenthümer wünschten Sie diese Versammlung wieder entstehen zu sehen."

„Dieselbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarchen schon nach der Etymologie des Wortes: „Monarch" untheilbar zuständen, und wodurch, wenn er sie den Ständen einräumte, er einen bedeutenden Theil des Rechtes seiner Krone an das Volk hingäbe, hiegegen müßten Sie sich erklären."

Zuletzt bemerkte der noch lebende damalige Staatsminister der Justiz Graf v. Reigersberg, als Vorstand der Commission, wie er sich für dieses System und namentlich für die Beschränkung der ständischen Rechte deshalb aussprechen müsse:

„Weil sonst die Stände sich leicht als Mitregenten ansehen, zur Vergrösserung ihrer Rechte und weiterem Einmischen in die Regierungsverwaltung alles auf-

Digitized by Google

bieten und den Monarchen in allen Regierungshandlungen die Hände binden würden."

„Ihr Gewissen, Ihre von treuer Anhänglichkeit an des Königs Majestät, von reinem Patriotismus für Ihr Vaterland geleitete Privatüberzeugung spreche gegen diese Stellung der Stände, und Sie könnten dieselben nie anders betrachten, als mit dem allgemeinen Vertrauen bezeichnete Räthe des Königs, mit welchen der Monarch die zum Wohle des Staates und der Unterthanen zu ergreifende Maßregeln berathet, denen aber ein Recht des Monarchen, Mitregierungsrechte und Befugnisse zugestanden werden dürften, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Regierungsrechte des Monarchen beschränkt und Schritt für Schritt bestritten zu sehen, welches besonders in einem Staate mittlerer Grösse, umgeben von grossen Mächten, zu vermeiden höchst nothwendig sey."

Darauf wurde das Conclusum einstimmig dahin ausgesprochen:

„die Berathungen über die Bildung der Stände auf den Grund des Constitutionsentwurfes vom Jahre 1814 fortzusetzen, jedoch das System der Repräsentation gänzlich zu verlassen, und jenes der Ständeversammlung durchzuführen. Und dieses Protokoll hat die Genehmigung des Allerhöchsten Gebers der Verfassungsurkunde sofort erhalten, und ist die Basis unserer Verfassungsurkunde geworden."

Der zweite Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Es würde sich, um auf das zu erwidern, was wir so eben vernommen haben, am Ende darum handeln, einen Begriff von Repräsentativverfassung aufzustellen, allein, meine Herren, ich glaube, daß hier nicht die Arena ist, staatsrechtliche Theorien zu verfechten, sondern daß es an

Digitized by Google

uns ist, mit lebenswarmer und lebensfrischer Thätigkeit die Verfassung practisch zu behandeln. Es scheint mir noch unfruchtbarer, ein gegebenes Gesetz geradehin auf die eine oder andere Theorie anpassen zu wollen, und ich würde diese theoretischen Fragen nicht erwähnt haben, wenn es nicht zuerst von einer andern Seite geschehen wäre.

Die Verfassungsurkunde ist unser gegebenes heiliges Gesetz. Die Motive, welche derselben zu Grunde liegen, und welche heute zum zweitenmal in unserer Versammlung angeführt worden sind, sind uns zum größten Theile noch nicht bekannt, es wäre aber sehr wünschenswerth, daß sie uns alle bekannt würden, weil sie, wie es scheint, nach und nach einen integrirenden Theil unseres öffentlichen Rechtes ausmachen sollen.

Die Verfassung aufrecht erhalten, wie sie gegeben ist, ist unsere Aufgabe. Ich halte sie für eine repräsentative, wahrlich nicht im Sinne revolutionären Strebens, sondern in dem Sinne, welchen auch andere Staatsrechtslehrer aufgestellt haben. Ob wir aber am Ende aus dem Gesichtspunkte eines Solms-Lych oder Aretin, eines Haller, oder eines Rotteck unsere gegebenen Gesetze beurtheilen sollen, wird auf das Wesen derselben nicht weiter einwirken.

Diese unsere ernste Aufgabe aber, meine Herren, an unserer Verfassung redlich zu halten und treulich die Rechte zu bewahren und zu überwachen, die sie, dies lebendige geschriebene Wort, in unsere Hände legt. Diese wollen wir nimmer aus dem Auge verlieren! —

Der Abg. Schwindl: Ich erlaube mir nur einige Bedenken, welche gegen den Gesetzentwurf sprechen, Ihnen in Kürze vorzutragen.

Vor allem glaube ich, daß die in Frage stehende Verordnung durchaus — wenigstens nach meiner Ueberzeugung,

gesetzliche Kraft dermalen, und zwar seit dem Bestehen des Heerergänzungsgesetzes gar nicht besitze oder besitzen könne. — Der Schluß des genannten Gesetzes lautet:

> Mit dem 1. Mai 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Verordnungen und Instructionen, welche die Militärconscription und Ausbebung betreffen, ausser Kraft gesetzt ꝛc.

Wäre es im Sinne der damaligen Ständeversammlung gelegen, die Verordnungen vom Jahre 1807 aufrecht zu erhalten, wie sie derselben doch wohl bekannt seyn mußten — so glaube ich zuversichtlich, daß sie wenigstens unter den §§, welche von der Desertion handeln, auch ein Plätzchen gefunden haben würde. Allein in den §§. 76, 77, 79, 80, 81 et 83 sind alle Folgen, — wahrhaftig die schrecklichsten Folgen der Desertion — ausführlich abgehandelt; mit keiner Sylbe ist jedoch von dieser Bevormundung, von dieser Beschlagnahme des Vermögens — möchte ich es nennen — die Rede.

Aber auch angenommen, daß dieses Gesetz wirklich als solches in Kraft bestünde, so glaube ich, daß es vielmehr billig und gerecht sey, dasselbe gänzlich aufzuheben.

Gleichheit der Rechte ruft man immer, und geht gerade darauf aus, diese gänzlich zu vertilgen. Gleichheit der Rechte? Etwa Gleichheit der Rechte unter den Soldaten? Ist dieß der Ausspruch unserer Verfassung, welche man hier so ungeeignet herbeizieht? Nein! Gleichheit der Rechte der Staatsbürger in allen ihren Verhältnissen und gesetzlichen Befugnissen, ist durch diese constitutionelle Sentenz gemeint. —

Wenn nun alle Großjährigen im Königreiche Bayern die unbeschränkte Befugniß haben, über ihr Vermögen schalten und walten zu dürfen, warum will man es den Mi-

Digitized by Google

litärpersonen als ein besonderes Opfer noch auferlegen, daß sie auch über ihr Vermögen keine Disposition haben sollen? Ist das Gleichheit der Rechte, wenn jeder andere großjährige Jüngling sein Vermögen, auf welche Art immer, ohne Curatel besitzen oder durchbringen und verschleudern darf, daß nur derjenige, welcher den schweren Pflichten des Militärdienstes unterworfen wird, wieder für unmündig rechtslos erklärt wird?

Mit welchem Grunde setzt man denn voraus, daß alle reicheren Soldaten ihr Vermögen verschwenden, oder verschwenden wollen. Es werden gewiß nur Wenige seyn, die ihr Vermögen auf eine so schmähliche Art, wie uns immer vordeclamirt wird, zu verlieren oder absichtlich durchzubringen trachten. Weil nun etliche Individuen unter Tausenden sind, welche allenfalls einen Mißbrauch von dem Besitze ihres Vermögens machen, soll nun der bei weitem grössere, redliche und achtungswerthe Theil einem ganz verfassungswidrigen Zwange unterstellt werden? Ich sage verfassungswidrigem Zwange. Es heißt zwar in unserer Verfassung, wie man allegirte,

„In Desertionsfällen tritt Vermögensconfiscation ein.“ Wo steht aber ein Buchstabe davon, daß Caution gegen die Desertion geleistet werden müsse, also gleichsam im Voraus, damit man nicht desertire. Das heißt gerade, der Vermögliche müsse im Voraus Caution leisten, daß er so brav wie der Arme bleiben, keinen schlechten Kerl machen, und weder Verbrechen noch Vergehen verüben wolle: Weil er Geld und Vermögen besitzet, wäre die Präsumtion gegen ihn, daß er Schlechtigkeiten sich hingäbe?

Dieses Gesetz führt gerade überhaupt schon zur Ungleichheit der Rechte. Nehmen Sie z. B. Conscriptionspflichtige, welche nicht eingereiht werden, und welche noch 2 Jahre gleichsam in Reserve stehen, ob sie wohl aufge-

fordert werden oder nicht! — Warum besteht für diese durchaus keine Beschränkung? Nur der also, der wirklich im Dienste ist, sey es als Unteroffizier oder als gemeiner Soldat, soll so behandelt werden, während allen übrigen Großjährigen die freie Disposition über ihr Vermögen verbleibt, und das wäre Gleichheit der Rechte? —

Nun und nimmermehr kann ich solchen Meinungen Gehör geben. Will man aber die Mündigkeit in Bayern aufheben, und von Gleichheit der Rechte bei solch' sclavischen Beschränkungen schwätzen — jenun, so gebe man geradezu dem Antrage des Hrn. Abg. Hegele Folge, welcher dahin gehet, daß alle großjährigen unversorgten Individuen gleichsam einer Staatscuratel unterstellt werden, und daß keiner, bis er nicht versorgt ist, irgend eine Disposition über sein Vermögen haben solle. Das wäre so eine Gleichheit der Rechte, weil dann Niemand ein Recht hat! Die angerühmte Verordnung kann aber durchaus keine solche Folgen haben, wie man sie vorauszusetzen scheint. Man glaubt, daß dadurch der Verschleuderung des Vermögens von Seite liederlicher Bursche gesteuert wird. Dieses ist aber der gröblichste Irrthum; denn wer sein Vermögen vergeuden, wer es der Verordnung zum Trotze verschwenden will, wie immer, darf nur mit Dritten sich in Verbindung setzen, mit Wucherern, die ihm Vorlehen machen; oder sonst Schulden contrahiren, und alle rechtskräftige Erkenntnisse gegen ihn müssen vollzogen werden; d. h. alle Schulden werden aus seinem Vermögen doch bezahlt. Wenn er z. B. Alimentationsbeiträge liefern muß, so werden dieselben bis auf den letzten Heller seines Vermögens ganz ohne Widerspruch vergütet. Die richterlichen Erkenntnisse, so wie allenfallsige Vergleiche müssen vollzogen werden. Mehrere allerhöchste Rescripte und Oberappellationsgerichtsentscheidungen liegen hierüber längst vor.

Digitized by Google

Wenn nun durch Schuldenmachen und anderen liederlichen Lebenswandel das Vermögen dennoch durchgebracht, somit die gedachte Verordnung leicht eludirt werden kann, wozu solche Beschränkungen, welche den Braven in seinen staatsbürgerlichen Rechten kränken?

Der Herr Abg. Dr. Albrecht hat sich zwar geäussert, es betreffe nur eine theilweise Beschränkung, nemlich die, über das Erbvermögen zu disponiren. Ich glaube, daß der geehrte Redner den Gesetzentwurf nicht vollständig und nicht richtig aufgefaßt habe.

Die Verordnung v. J. 1783 spricht allerdings nur vom Erbvermögen; allein die Verordnung v. J. 1807 spricht allgemein, und bezieht sich auf das ganze Vermögen des Soldaten. Darum eben, weil die Quasibeschlagnahme auf das sämmtliche Hab und Gut ausgedehnt werden kann und will, stimme ich gegen die Annahme des Entwurfes. Nur der Sclave hat keine Eigenthumsrechte. — Der letzte Grund endlich, der mich bestimmt, gegen den Gesetzentwurf zu sprechen, sind die Rechtsverhältnisse in der Pfalz. Dadurch wird nemlich den Familien dieser Provinz eine gewaltige Belästigung hiefüro auferlegt. Wenn ich nicht irre, haben dort die Erbtheilungen ohne Intercession der Behörden statt. Die Großjährigen können in dieser Beziehung durchaus frei über ihr Vermögen schalten und walten; und nur, wenn Minderjährige mit ihnen concurriren, muß eine gerichtliche Erbsauseinandersetzung stattfinden.

Wenn nun dieses Gesetz auf den Rheinkreis ausgedehnt wird, so erwüchsen den Familien und Partheien eine Menge bisher ungekannter Besitzstörungen, Beschädigungen und Kosten, auch wüßte ich nicht, wie dasselbe in wirksamen Vollzug gesetzt werden könnte; man müßte nur die Soldaten und Unteroffiziere als Interdicirte behandeln wollen. Ich glaube daher, daß dieses Gesetz an und für sich er-

Digitized by Google

folglos sey, wenn es von den Reichen umgangen werden will; daß es eine Ungleichheit der Rechte herbeiführt, und nach dem gegenwärtigen Stande unseres Conscriptionswesens namentlich nach unserm neueren Heerergänzungsgesetze auch als entbehrlich erscheine.

Der erste Secretär Windwart: Ich ergreife das Wort, um einige Bedenken zu widerlegen, welche von zwei Mitgliedern der hohen Kammer gegen den vorliegenden Gesetzentwurf angeregt worden sind, nemlich von den Hrn. Abg. Mayer und Schwindl.

Das wesentlichste Bedenken des Hrn. Pfarrer Mayer besteht darin, daß die militärpflichtigen Individuen, so lange sie im Dienste eingereiht sind, bezüglich ihres Vermögens der Curatel untergestellt seyen.

Mag man sich auch gefallen lassen, daß der Ausdruck Curatel im Leben gebraucht wird, wenn von irgend einer Dispositionsbeschränkung die Rede ist, so ist doch dieser Ausdruck hier, wo es sich um einen legislatorischen Act handelt, im strengen Sinne aufzufassen.

Curatel schließt nemlich streng genommen Beschränkung aller Disposition über irgend ein Vermögen, nicht blos Beschränkung bezüglich der Veräusserung des Vermögens.

Wer unter Curatel gestellt ist, hat in allen Beziehungen nicht freie Hand über sein Vermögen, er ist durch Vormünder, durch Curatelbehörden beschränkt; er darf nicht nur nicht veräussern, sondern auch nicht verwalten.

In dem Gesetzentwurfe, welcher Ihnen vorliegt und welcher, indem er blos die frühere Verordnung von 1807 wieder an's Licht bringt, in der Hauptsache nichts Neues enthält, ist nicht von einer solchen Curatel die Rede, sondern blos davon, daß dem Soldaten sein Vermögen nicht ausgehändigt werden soll.

Digitized by Google

Jede andere Eigenthumsdisposition mit Ausnahme der Aushändigung steht in seiner Willkühr.

Er kann eine Abtheilung des Vermögens von einem Platz auf den andern transferiren; er kann nach Umständen mit baarem Gelde ein Anwesen erkaufen, ohne daß eine Beschränkung nach gegenwärtigem Gesetzentwurf gegen ihn eintritt, u. s. w.

Uebrigens ist schon bemerkt worden, daß die Erlaubniß zur Verabfolgung des Vermögens eines dem Militärverbande Eingereihten nicht unbedingt abgesprochen, sondern auch die Möglichkeit vorhanden sey, daß in besonderen Fällen eine solche Erlaubniß von der competenten Stelle gegeben werde.

Damit hebt sich das Bedenken über die Curatel.

Die hauptsächliche Einwendung des Hrn. Dr. Schwindl besteht darin, daß das Heerergänzungsgesetz vom Jahre 1828 am Schlusse erwähnt:

„es sey nicht nur das Gesetz vom Jahre 1812 sondern auch alle späteren aufgehoben." —

Ich bitte zu bedenken, daß das Gesetz v. J. 1807 ein vorangehendes ist.

Der Abg. Schwindl unterbricht mit der Erinnerung:

„Diese Verordnung vom Jahre 1783 ist im Jahre „1813 wieder aufgefrischt worden; also gehört sie auch „unter die späteren Gesetze;"

worauf der vorige Redner Windwart fortfährt:

Ausserdem ist das Gesetz, welches unter der Debatte liegt, eigentlich nicht Theil des Heerergänzungsgesetzes, denn die Disposition über das Vermögen der Militäreingereihten ist mehr ein Civilverwaltungs- als Militärgegenstand. Gegen die Erinnerung über Mangel an Gleichheit der Rechte bemerke ich, daß die Gleichheit wie alles Andere ihre Gränzen hat. Eine Ungleichheit läge wohl vor

Digitized by Google

Allem darin, daß den Nichtvolljährigen Beschränkungen bezüglich ihrer Vermögensverwaltung auferlegt sind, welche bei Volljährigen in der Regel wegfallen.

Will man die Gleichheit der Rechte übertreiben, so müßte man das Princip aufstellen: es sey ungerecht, daß entweder nicht jedermann Soldat seyn müsse, oder daß nur ein Mann Soldat sey.

Es ist wohl zu bedenken, daß das Gesetz, welches vorliegt, und jenes v. J. 1807 und 1783 eigentlich im Sinne der Fürsorge für Soldaten selbst und den Gemeinden abgefaßt worden ist.

Der Soldat ist während seiner Präsenz so gestellt, daß er ordentlich leben kann.

Die Gelegenheiten zur Vergeudung des Vermögens sind in Städten sehr häufig für junge Leute, die vom Lande erzogen, keine nähere Kenntniß von der in grösseren Städten herrschenden Verderbtheit haben.

Wie leicht wäre es möglich, daß ein solcher Mensch in kurzer Zeit um seine ganze Habe käme?

Neben den Motiven, welche im Vortrage der Regierung angeführt sind, ist für die Festhaltung des Gesetzentwurfs noch hervorzuheben, daß derselbe für die Gemeinden eine namhafte Unterstützung hervorruft, indem er sie sichert, daß die Soldaten, wenn sie ausgedient haben, nicht im Zustande der Armuth in ihre Heimath zurückkehren.

Uebrigens muß ich bemerken, daß die Legislatur über diesen Punkt nach dem Gesetze vom Jahre 1807 und dem im Augenblicke vorliegenden Gesetzentwurf dennoch eine Lücke habe.

Früher begann nemlich die Militärpflichtigkeit mit dem 19ten Lebensjahre und endete mit dem 25ten, und unter diesem Verhältnisse ging die Sache ihren geregelten Gang.

Digitized by Google

Gegenwärtig beginnt die Militärpflicht mit dem 21ten Lebensjahre.

Es wird aber mit dem 21ten Lebensjahre der Mann nicht sogleich militärpflichtig und noch weniger sogleich eingereiht; er wird erst in der zweiten Hälfte des 21ten Lebensjahres zur Conscription gezogen und bis zur Einreihung kann wieder ein halbes Jahr verfließen.

In der Zwischenzeit ist der Mann volljährig geworden, er ist aber noch nicht dem Militär eingereiht, und so ist er während dieser Periode in der Disposition des Vermögens nicht beschränkt.

Das Civilrecht spricht aus, daß demjenigen, welcher die Großjährigkeit erreicht hat, die Disposition seines Vermögens überlassen werden soll.

Kömmt nun ein Mann dieser Art in die Lage, in dem 21ten Lebensjahre eine Gelegenheit zu finden, sein Vermögen vielleicht in der besten Absicht unterzubringen, und wird er bei solcher Gelegenheit betrogen, oder will er absichtlich sein Vermögen verschwenden, so ist mit dem Augenblick, wo er in den Militärverband eintritt, nichts mehr übrig, und hiemit sind alle Vortheile der hieher bezüglichen Bestimmungen paralysirt.

Ich habe diese Bedenken angeregt, um der Regierung Gelegenheit zu geben, in späterer Zeit auf gesetzlichem Wege diese Lücke auszufüllen; in diesem Augenblicke aber bei Gelegenheit des gegenwärtigen Gesetzentwurfs über die Vermögensdispositionsbeschränkung der schon im Militär Eingereihten glaube ich nicht, daß es an der Zeit sey, ein Amendement hervorzurufen.

Der Abg. Kolb: Der scheinbar stärkste Einwurf, der gegen die Verordnung vom 21. August 1807 gemacht wurde, besteht darin, daß dieselbe gegen die verfassungsmäßige Gleich-

Digitized by Google

heit vor dem Gesetze, und die Freiheit des Privateigenthums verstosse.

Allein dieser allgemeine Grundsatz der Gleichheit kann bei der Beurtheilung eines Gesetzes keine Anwendung finden, das als Theil des Heerergänzungsgesetzes erscheint, und mit diesem im innigsten Zusammenhange steht. — Das Heerergänzungsgesetz selbst beruht nicht auf dem Fundamente einer vollkommenen materiellen Gleichheit der Rechte und Pflichten in Tragung der Staatslasten. Die Militärpflicht ist nicht nach dem Vermögen, oder nach dem Maaße des in Anspruch genommenen Staatsschutzes repartirt, sondern sie ist ohne alle Rücksicht auf Vermögen eine blos persönliche, welche nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre eintritt, und blos von dem Factum des Geborenseyns im Staatsgebiete abhängt. — Daraus entwickeln sich manche materielle Rechtsungleichheiten, die das Gesetz als formell gerecht annimmt.

Die Befreiungen wegen körperlicher Gebrechen, das Loosziehen, die gänzlichen oder bedingungsweise statuirten Befreiungen gewisser Stände und Classen von Personen, das Einstellen von Ersatzmännern und derlei Bevorrechtungen entsprechen nicht dem Principe der materiellen Gleichheit in Tragung der Staatslasten.

Wäre die Militärpflicht oder vielmehr die diesfallsige Last nach dem Vermögen aller Staatsbürger repartirt, dann müßten auch die Soldaten, gleich aller anderen Staatsangehörigen, bezüglich auf die freie Disposition über ihr Privatvermögen behandelt werden; allein nachdem materielle Ungleichheiten in der Repartition statt finden, und da die bemittelten Unteroffiziere und Soldaten, so wie die Militärpflichtigen überhaupt, das bedeutende Vorrecht des Einstellens von Ersatzmännern genießen, so entspricht es den Anforderungen der Gerechtigkeit, daß sie nicht willkührlich

über ihr Privatvermögen zu disponiren, in Desertionsfällen die Mittel zur Stellung von Ersatzmännern zu entziehen, und dadurch die Last der Waffen- oder Kriegsdienstleistung auf diejenigen zu wälzen vermögen, welche, wenn keine Desertionen statt gefunden hätten, nach den Resultaten der Loosung Hoffnung gehabt haben würden, ausser allem Anspruch zu bleiben. Durch die fragliche Vermögensdispositionsbeschränkung erscheint daher die grosse Bevorrechtigung, die den Wohlhabenden oder überhaupt Bemittelten im Vergleiche zu den Armen ertheilt ist, einigermassen ausgeglichen. Sobald man die Verordnung vom 21. August 1807 im einigen Zusammenhange mit dem Heerergänzungsgesetze stehend betrachtet, und sie als ein verlässiges Mittel erkennt, die gesetzlichen Bestimmungen über Desertionen vollziehbar zu machen, damit die Rechte Anderer nicht beeinträchtiget werden, schwindet auch die Ansicht, daß dieselbe gegen die verfassungsmässige Gleichheit vor dem Gesetze verstosse.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Ich überlasse es dem Hrn. Referenten des III. Ausschusses, die Bedenken zu beseitigen, welche in der hohen Kammer gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden.

Ich fühle mich aber verpflichtet, auf einige Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen, welche sich in das Referat eingeschlichen haben, indem es sonst scheinen möchte, als wenn beide Ausschüsse dieß nicht bemerkt hätten.

Der Hr. Referent spricht in seinem Vortrage mehrmalen als Hauptmotiv für den Gesetzentwurf aus, daß durch die Desertion Rechte Dritter verletzt werden, indem dann statt des Deserteurs wieder andere Militärpflichtige einberufen werden müssen. Ich habe dieses schon im Ausschusse widersprochen.

Es verhält sich nicht so; nur die Widerspenstigen müssen durch den Conscriptionsbezirk wieder ersetzt werden,

Digitized by Google

dem sie angehören: der Deserteur wird gar nicht ersetzt, weder in dieser Aushebung, noch in der nächsten, sondern wenn er Vermögen hat, wird aus seinem Vermögen ein Ersatzmann gestellt.

Wird der Deserteur später wieder betreten, so muß er dennoch seine 6 Jahre dienen. Kann aber aus seinem Vermögen ein Ersatzmann nicht gestellt werden, so muß er, wenn er betreten wird, 12 Jahre dienen. Nachdem aber beinahe mit allen Staaten Militärcartelle bestehen, welche die Auslieferung der Deserteure gegenseitig stipuliren, nachdem ferner jeder Conscribirte, nicht bloß in Bayern, sondern auch in andern Staaten bei seiner Ansässigmachung sich über erfüllte Militärpflicht ausweisen muß, so wird es sehr wenigen Deserteuren gelingen, der gerechten Strafe zu entgehen.

Der Referent erwähnt ferner als eines grossen Nachtheiles, daß die Conscribirten, wenn sie vom Loose getroffen werden, ihr Gewerbe nicht weiter ausüben können.

Vor Allem muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier nur von einer gesellenweisen Ausübung der Gewerbe die Rede seyn kann; denn würde ein Unterthan schon auf Gewerben ansässig seyn, so könnte er nicht mehr conscribirt werden; es müßte bereits für ihn ein Ersatzmann gestellt seyn; bei der Zutheilung der Conscribirten zu den Waffengattungen aber wird die Rücksicht genommen, daß dieselben ihr Gewerbe während der Dienstzeit fort ausüben können.

Es wird also der Schmid, der Schlosser, der Steinmetz technischen Compagnien zugetheilt.

Jedes Regiment hat seine eigene Regimentsschneiderei, Regimentsschuhmacher, und so finden die einzelnen gewerbekundigen Soldaten auch im Dienste immer Gelegenheit, ihr Gewerbe auszuüben.

Digitized by Google

Auch den Handel hat der Referent erwähnt. Dieser ist ein nicht productives Gewerbe, und wenn dieses während der Militärdienstzeit nicht ausgeübt werden könnte, so würde nicht viel verloren seyn.

Endlich gehe ich zu den Gründen über, welche den Ausschuß bestimmt haben, den Antrag des Hrn. Referenten auf Revision des Gesetzes vom 21. August 1807 abzulehnen.

In diesen 33 Jahren, seitdem die Verordnung besteht, ist nämlich noch von keiner Seite nur im Mindesten eine Klage oder Beschwerde über diese Verordnung geführt worden.

Gehen Sie die vielen hundert Anträge durch, welche in diesem Saale gestellt worden sind; kein einziger ist hierauf gerichtet worden.

Hüten wir uns daher wohl, meine Herren, an dem Gebäude der Militärverfassung auch nur einen Stein zu versetzen; wir können nicht berechnen, in wieferne hiedurch nicht das ganze Gebäude erschüttert würde.

Der Abg. Albrecht: Der Hr. Regierungsrath Schwindl hat in meiner Abwesenheit im Gegensatze zu meinem vorigen Vortrage behauptet, daß die Verordnung vom 21. August 1807 nicht das blosse Erbvermögen des Soldaten, sondern das gesammte Vermögen desselben der Caution unterstelle.

Ich gebe ihm den „Irrthum", den er mir vorgeworfen haben soll, zurück.

Die gedachte Verordnung bezieht sich zweimal und namentlich auch in ihrem dispositiven Theil auf ein „schon längst bestehendes Verbot", also auf die Verordnung vom 18. Jänner 1783, in welcher ausdrücklich nur von dem „Erbvermögen" (Erbsportion) des Soldaten die Rede ist; die Verordnung vom Jahre 1807 will offenbar

Digitized by Google

nur das referens auf die Verordnung von 1783, als auf das relatum, seyn; es kann also lediglich nur auf den Wortlaut dieser letztgedachten Verordnung ankommen.

Zwar sagt die Verordnung von 1807, „nach dem schon bestehenden Verbote soll keinem Soldaten etwas von seinem Vermögen ꝛc. verabfolgt werden dürfen"; allein abgesehen davon, daß auch damit noch nicht das ganze Vermögen entschieden bezeichnet ist, erwähnt die Verordnung diesen Ausdruck „Vermögen" nur als den Inhalt des schon bestehenden Verbotes; sie will also nur insoferne auf den Ausdruck „Vermögen" einen Werth gelegt wissen, als er dem wirklichen Inhalt jenes bestehenden Verbots wahrhaft entspricht; — ausserdem kommt jenes Wort nur in dem renuntiativen Theil der Verordnung von 1807 vor, während in dem dispositiven Theil geradezu nur des ältern Verbotes an und für sich allein gedacht wird; allgemeiner Interprätationsregel aber gemäß gibt immer nur der dispositive Theil einer Verordnung das entscheidende Maaß.

Es ist also nichts gewisser, als daß auch die Verordnung von 1807, wie jene von 1783, nur das Erbvermögen der Caution unterstellt wissen will.

Der Abg. Schwindl: Ich würde der so eben geäusserten Meinung Recht geben, wenn in der Verordnung von 1807 ausdrücklich auf jene von 1783 Bezug genommen wäre; dieß ist aber nicht der Fall.

Das Verbot von 1783 ist ganz verschieden vom Inhalte der Verordnung von 1807. In jenem ist allerdings nur von Erbvermögen, der Erbsportion, die Rede, und eine hierauf bezügliche Beschränkung ließe sich aus verschiedenen Gründen noch rechtfertigen; allein in letzterer handelt es sich vom Gesammtvermögen der Soldaten: „keinem Soldaten", heißt es hierin, „darf während seines Militär-

Digitized by Google

standes von seinem Vermögen das Geringste verabfolgt werden."

Der Verordnung von 1783 geschieht hier gar keiner Erwähnung.

Wäre auf jene direct Bezug genommen, dann wäre die Aeusserung des verehrten Redners richtig und der Art und Weise, wie man Gesetze interpretirt, anpassend.

Mit gutem Grunde glaube ich daher, daß durchaus das ganze Vermögen gemeint sey.

Der Abg. Albrecht: Zur Widerlegung muß ich dem Hrn. Schwindl bemerken, daß zwischen dem Jahre 1783 und jenem von 1807 eine Verordnung über den in Frage stehenden Betreff nicht erschienen sey; mir wenigstens ist eine solche nicht bekannt.

Wenn nun also die Verordnung vom Jahre 1807 auf ein schon bestehendes Verbot, also auf die bereits bestehende Verordnung sich zurückbezieht, so kann dieselbe keine andere als jene von 1783 seyn; diese aber spricht eben nur von dem Erbvermögen.

Da Niemand weiter das Wort verlangte, erklärte der Präsident die allgemeine Debatte für geschlossen, nur dem Referenten und den Regierungsorganen die Schlußerinnerungen vorbehaltend.

Der Abg. Kolb als Referent: Was die Anstände betrifft, welche die Anwendung der Verordnung vom Jahre 1807 auf den pfälzischen Kreis hindern sollen, und die vom Hrn. Abg. Mayer hervorgehoben worden sind, so sind sie ganz unbegründet.

Dem Militärfiscus steht gegen den dritten Besitzer eines von einem Soldaten verbotwidrig veräusserten Grundstückes weder eine Hypothekar-, noch sonstige dingliche Klage zu. Jeder dritte Besitzer bleibt ganz ausser allem Anspruche. Nur gegen den ersten Erwerber, oder gegen

Digitized by Google

den Inhaber des Vermögens eines Soldaten findet eine Personalklage für den Fall statt, wenn dem Verbote zuwider gehandelt worden ist, und deshalb die Gesetze über Vermögensconfiscation nicht vollzogen werden können.

Daß sich die fragliche Beschränkung nicht nur allein auf die Erbsportion oder das Erbvermögen, sondern auch auf dasjenige Vermögen erstrecke, welches die Soldaten durch Verträge, oder durch anderweitige Rechtstitel erworben haben, ist in dem Wortlaute der Verordnung vom 21. August 1807 begründet, denn dieselbe spricht ausdrücklich von dem Vermögen überhaupt, ohne irgend eine Ausscheidung der Erwerbs- oder Rechtstitel.

Die Richtigkeit des Einwandes, daß die Deserteure durch die allgemeine Aushebung nicht wieder ersetzt werden müssen, wenn für sie keine Ersatzmänner gestellt werden können, wie der Hr. Abg. Frhr. v. Welden behauptet, kann ich nach dem Heerergänzungsgesetze nicht für begründet halten. — Die zu ergänzende Mannschaft des Heeres besteht in dem sechsten Theile seines formationsmässigen Standes, und in Kriegszeiten kann die Zahl nach dem Ermessen der Staatsregierung erhöht werden.

Wenn nun mehrere hundert Soldaten desertiren, und ihr Vermögen mitnehmen, sofort die Mittel zur Stellung von Ersatzmännern entzogen, so ist es nothwendige und gesetzliche Folge, daß auch dieser Abgang durch die Conscription wieder ersetzt werden muß.

Der Abg. Frhr. v. Welden unterbricht hier mit der Erinnerung: „Der §. 107. der Vollzugsinstruction sagt klar: „„„eine Nachstellung für Deserteurs findet nicht statt;““ bündiger könnte es nicht lauten!“
worauf der vorige Redner fortfährt:

Es läßt sich nicht absehen, auf welche andere Weise die Ergänzung statt finden sollte. In solcher Beziehung

Digitized by Google

erscheinen daher die militär- und aufrufspflichtigen Jünglinge bei einem Gesetze wesentlich betheiligt, welches die Vollziehbarkeit der Vermögensconfiscationsstrafe sichern soll.

Der k. Minister des Innern, v. Abel: Die Gründe, meine Herren, welche dem Ihrer Berathung unterliegenden Gesetzentwurfe zur Seite stehen, sind im Laufe der Discussion so weitläufig erörtert und so gründlich auseinandergesetzt worden, daß ich Ihre Geduld ermüden müßte, wollte ich in dieser Beziehung noch ein Mehreres hinzufügen. Zwei Gründe sind es, auf welchen der Gesetzentwurf im Allgemeinen und hauptsächlich beruht, nämlich:

1) die Begründung einer Caution für den Schaden, der aus der Desertion hervorgeht;
2) die Fürsorge gegen die Verlockungen denen der in das Heer eintretende Recrut in so manchen Beziehungen ausgesetzt ist, damit gegen diese Verlockungen für ihn eine Schutzwehr begründet werde.

Diese in Frage stehende gesetzliche Bestimmung, meine Herren, sie soll nun aber nicht etwa erst für den größten Theil des Königreiches neu eingeführt werden; sie besteht in unbezweifelter Kraft für alle jene Gebietstheile, welche vor dem 21. October 1813 schon dem Königreiche angehörten. Selbst in den Gebietstheilen, welche später erst mit dem Königreiche vereinigt wurden, mit alleiniger Ausnahme der Pfalz, bestehen ähnliche beschränkende Verordnungen, und in Beziehung auf diese, namentlich auf Unterfranken und Aschaffenburg, will der Gesetzentwurf nichts anderes, als die Aufhebung der unbedeutenden Verschiedenheit, welche zwischen der Verordnung v. J. 1807, die in den ältern Gebietstheilen Giltigkeit behauptet, und den dort geltenden, welche aus frühern Zeiten herstammen, zur Zeit noch bestehen.

Digitized by Google

Zunächst also ist nur die Frage, ob das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten auch auf den pfälzischen Kreis ausgedehnt werden solle. —

Hier muß ich nun aber vor Allem in die Erinnerung zurückrufen, daß die Verordnung vom Jahre 1807 dort vom J. 1820 bis 1836, also 16 volle Jahre, bereits in unzweifelhafter Anwendung gewesen ist, und daß erst das im Jahre 1836 vom Bezirksgerichte Zweibrücken ausgegangene und von Seite des Cassationshofes bestätigte Erkenntniß die Regierung veranlaßt hat, auf legislativem Wege die Ausdehnung dieser Verordnung auf den pfälzischen Kreis in Antrag zu bringen.

Es entsteht daher die Frage, ob der pfälzische Kreis Eigenthümlichkeiten darbiete, welche dieser Ausdehnung sich entgegenstellen. Geht man also auf die Gründe der Verordnung zurück, so muß zuvörderst gefragt werden, ob dort Verlockungen zur Desertion nicht vorkommen.

Ich glaube, meine Herren, es sey gerade umgekehrt, die Gefahr solcher Verlockung ist dort weit grösser, als in den übrigen Bezirken des Königreichs. Häufig sind die Desertionen, zu denen der Soldat in der Pfalz durch die in Frankreich bestehenden Werbungen verleitet wird, und groß sind die Nachtheile, die für die der Lockung folgenden Unbesonnenen entspringen; denn das letzte Ziel ihrer neuen Bestimmung ist Algier.

Der zweite Grund des Verbotes liegt in dem Interesse des Soldaten selbst. Er soll gegen die Verführungen gesichert werden, denen er Preis gegeben ist, wenn er jung und unerfahren in das Heer eintritt. Ist etwa dieses Motiv in Beziehung auf die aus dem pfälzischen Kreise eintretenden Rekruten nicht gegeben? Ich wüßte auch nicht Einen Grund, diese Frage zu verneinen. Vielleicht im

Gegentheile ist gerade die Geburt in einem Weinlande, und der leichtere Sinn und der Hang zur Fröhlichkeit, die dort heimisch sind, ein Umstand, welcher den Rekruten aus der Pfalz grösseren Gefahren aussetzt.

Man hat angeführt, daß selbst die bündigsten Dispositionen, zu denen der Soldat während des Soldatenstandes, wie durch die Noth der Aeltern, der Geschwister ꝛc. bestimmt werden könnte, durch das in Frage stehende Verbot gehindert werden würden.

Diese Ansicht aber ist durchaus irrig.

Sind solche Voraussetzungen gegeben, so hat der Soldat nur die Militärbehörde davon in Kenntniß zu setzen, und nie noch ist von dieser Seite eine Hemmung solcher Disposition ausgegangen. Uebrigens bitte ich, nicht zu vergessen, daß für Aeltern, die der Unterstützung ihrer Söhne bedürfen, theils schon durch das Heerergänzungsgesetz selbst (§. 48.) theils durch die bestehenden Anordnungen über die assentirten Nichtmontirten gesorgt ist.

Auch auf die in der Pfalz bestehende Hypothekenordnung hat man sich als auf ein weiteres Hinderniß berufen. Ein anderer sehr geehrter Redner hat indessen bereits aufmerksam gemacht, daß durch die Verordnung vom Jahre 1807 eine Hypothekenklage überall nicht begründet werde, sondern daß daraus nur Personalklagen entspringen können. Wenn aber ein sehr geehrter Redner bemerkt hat, das Verlangen der Pfalz nach Verbesserung des dortigen höchst mangelhaften Hypothekenwesens hätte bis jetzt aus fiscalischen Gründen keine Beachtung gefunden, so muß ich bemerken, daß er durchaus über die Thatsachen nicht unterrichtet zu seyn scheint. Im Jahre 1837 war der Entwurf eines neuen Hypothekengesetzes für die Pfalz bereits bearbeitet. Bei näherer Prüfung ergab sich aber, daß, wenn dasselbe den Ständen des Reichs vorgelegt worden

Digitized by Google

wäre, und wenn es die Zustimmung derselben und die Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten hätte, daraus ein Ausfall von circa 120,000 fl. bei den aus dem pfälzischen Kreise fliessenden Enregistrementsgebühren sich ergeben haben würde.

Dieß ist die Ursache, warum eine Umarbeitung dieses Gesetzentwurfes angeordnet worden ist, und mit dieser Umarbeitung sind gerade jetzt die Behörden beschäftigt. Fiscalisch war aber der Grund nicht. Das directe Steuercontingent des pfälzischen Kreises ist mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf den Betrag der Einnahmen berechnet, die sich aus den dort eingeführten indirecten Abgaben ergeben.

Wenn daher die Regierung einen Gesetzentwurf Ihnen vorgelegt hätte, meine Herren, der die Einnahmen aus den indirecten Abgaben in der Pfalz um 120,000 fl. gemindert hätte, so wäre eben darum das Verhältniß der Besteurung gegenüber den sieben Kreisen diesseits des Rheines ganz zerstört worden. Fiscalisch war also die Rücksicht gewiß nicht, welche die Regierung leitete; sie beruhte vielmehr auf dem verfassungsmässigen Principe der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten.

Der nämliche geehrte Redner hat beklagt, daß ein Rechtsgelehrter aus der Pfalz nicht gegenwärtig sey, um vielleicht eine Modification vorzuschlagen, welche die Anwendung der Verordnung von 1807 in diesem Kreise erleichtern oder möglich machen würde. Ich habe aber bereits bemerkt, meine Herren, daß die Verordnung schon 16 Jahre lang ohne Anstand in der Pfalz vollzogen worden ist. Wäre aber eine Modification nothwendig, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß in dem Zwischenraum vom 11. Januar (an welchem Tage ich den Gesetzentwurf der hohen Kammer übergeben zu haben glaube), bis zum 24. Februar die sehr geehrten Abgeordneten aus der Pfalz Ver-

Digitized by Google

anlassung gefunden haben würden, sich mit irgend einem Rechtsgelehrten aus der Pfalz in's Benehmen zu setzen, und seine Ansicht über die Nothwendigkeit und die Gestaltung einer solchen Modification zu erholen.

Es ist endlich noch bemerkt worden, daß es vielleicht nothwendig seyn dürfte, nachträglich durch gesetzliche Bestimmungen eine Lücke auszufüllen, die sich daraus ergebe, daß dermal der Minderjährige in manchen Fällen großjährig werde, ehe er in das Heer einzutreten habe, daß daher der Fall sich ereignen könnte, wo solche Individuen in dem Zwischenraum von dem Beginnen der Großjährigkeit bis zum Eintritte in das Heer von der Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen einen Gebrauch machten, der zum Nachtheile des Militärärars gereichen könnte.

Ich glaube nun aber nicht, daß dieses eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung sey. Mit erreichter Großjährigkeit ist die Veranlassung noch nicht sofort eingetreten, durch welche das Verbot der Vermögensaushändigung motivirt wird. Diese beginnt erst mit der Einreihung in das Heer. Die Regierung, meine Herren, würde daher auch nicht sich veranlaßt finden können um der bloßen Möglichkeit willen, daß der großjährig Gewordene später in das Heer eingereiht werden könnte, seine Dispositionsbefugniß besondern, den bestehenden allgemeinen Gesetzen fremden Beschränkungen zu unterwerfen. Mit der Großjährigkeit ist die Dispositionsfähigkeit erlangt, und es kann dieselbe nur beschränkt werden, wenn neue Motive dafür durch das Eintreten in das Heer wirklich gegeben sind.

Dieß sind, meine Herren, Bemerkungen, die ich am Schlusse der allgemeinen Debatte hauptsächlich denen entgegensetzen zu sollen glaubte, die mit Bezugnahme auf die Eigenthümlichkeiten des pfälzischen Kreises gegen den debattirten Gesetzentwurf vorgebracht worden sind.

Digitized by Google

Der erste Präsident: Wir gehen nun über zur speciellen Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes; der Art. I. lautet:

„Die Verordnung vom 21. August 1807 — das „Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unter„offiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit be„treffend, (Regierungsblatt 1807, S. 1394 u. 1395) „— soll mit dem Tage der Bekanntmachung des ge„genwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebiets„theilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit „dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in „gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten."

Ich eröffne darüber die Debatte.

Der Abg. Frhr. Kreß von Kreßenstein: Im Interesse der Curatelbehörde erlaube ich mir, eine Frage zu stellen. Es ist nämlich in meiner Praxis der Fall vorgekommen, daß ein Militär während seiner Minderjährigkeit in den Dienst der Gensdarmerie getreten ist. Nun bestimmt das Gesetz: „allen Soldaten soll während der Dienstzeit ihr Vermögen nicht ausgehändigt werden, und im Falle erlangter Großjährigkeit muß das Vermögen in der Curatel- und Pflegschaftstabelle noch fortgeführt werden, während andern Großjährigen ihr Vermögen ausbezahlt und angewiesen wird. Wenn nun ein Minderjähriger übergetreten ist in die Gensdarmerie, darf die Curatelbehörde bei erlangter Großjährigkeit sein Vermögen aushändigen, oder muß er gleich andern in Diensten der activen Armee stehenden Soldaten in den Pflegschaftstabellen fortgeführt werden?"

Der k. Minister des Innern von Abel: Es ist längst entschieden, daß die Gensdarmen, da sie zum stehenden Heere gehören, (wie denn auch bei allen Finanzgesetzen die Gensdarmerie auf dem Militäretat vorgetragen ist), dieser

Verordnung unterliegen und daß dieselbe auch auf sie gleiche Anwendung findet.

Der Abg. Frhr. Kreß von Kreßenstein: Ich erlaube mir den Unterschied bemerklich zu machen, daß ein Gendarme zu Pferd verbunden ist, sein Pferd sich selbst anzuschaffen, während der Cavallerist ein Dienstpferd bekommt.

Der k. Minister des Innern v. Abel: In diesem Falle versteht es sich denn doch wohl von selbst, daß ihm von der Militärbehörde nicht verweigert wird, was als die Bedingung der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht erscheint.

Der Abg. Schwindl: Es ist zwischen mir und den Herrn Collegen Dr. Albrecht der Streit angeregt worden, ob es sich in der Verordnung von 1807 blos um das Erb- oder um das Gesammtvermögen der Soldaten handle. Ich glaube, daß man darüber noch bestimmtere Aufklärung vom Ministertische aus haben müsse, um mit voller Beruhigung abstimmen zu können.

Der k. Minister des Innern von Abel: Ich habe die Ehre zu erwiedern, daß nach der constanten Auslegung dieser Gesetze, und ich glaube auch nach dem Buchstaben desselben, das Recht auf der Seite des sehr geehrten Fragestellers ist.

Seit dem Jahre 1807 ist kein Zweifel darüber bestanden, daß unter dem Verbote der Aushändigung alles Vermögen begriffen sey.

Der Abg. Brunck: Als Abgeordneter aus dem Rheinkreise erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn der Herr Minister behauptet, diese Verordnung sey factisch in Anwendung gewesen, dieses ein Irrthum zu seyn scheint. Ich war seit 1816 Bürgermeister und es ist mir kein Fall vorgekommen, wo ein Soldat über sein Vermögen nicht habe

Digitized by Google

disponiren können. Ein hier anwesender Beamter aus dem Rheinkreise kann dieses bestätigen.

Der Abg. Kolb: Die Verordnung vom 21. August 1807 wird in der Regel von den äussern Aemtern wenig beachtet, oder einer besondern Aufmerksamkeit bezüglich ihres Vollzuges gewürdiget. Meistens erfolgte erst dann eine Einschreitung, wenn die Soldaten in den Garnisonsorten einen die Handhabung der Disciplin störenden Aufwand machen, und daher den Militärbehörden Anlaß geben, die Civilgerichte zu requiriren, daß den fernern Vermögensdispositionen Einhalt gethan werde. So lange solche Anträge nicht gestellt sind, handeln sowohl Soldaten als die Vermögensschuldner gar häufig dem Verbote entgegen, ohne daß die äusseren Aemter davon Kenntniß erhalten, oder davon Cognition zu nehmen veranlaßt werden. Daraus folgt aber nicht, daß die Verordnung bisher nicht gegolten habe, oder ausser Anwendung gekommen sey. Die rechtlichen Folgen der Nichtbeobachtung machten sich doch auf erfolgte Instanz der Militärbehörden geltend.

Der Abg. Schwindl. Das ist ein kurioser Usus.

Der Abg. Brunck: Wenn das Gesetz bestanden hat, so durfte das Vermögen der Soldaten nicht ausgeantwortet werden.

Der Abg. Weiß: Daß das Gesetz seit 1820 in der Pfalz bekannt gemacht wurde und seit der Zeit factisch bestanden hat und in Uebung war, dafür sprechen die verschiedenen Bekanntmachungen in amtlichen Blättern; — dafür zeugen die verschiedenen Anwendungen desselben; — dafür zeugen die verschiedenen Urtheile der königl. Bezirksgerichte Frankenthal und Landau, welche auf diese gesetzliche Bestimmung hin erkannten, und hiedurch solche, als in der Pfalz in gesetzlicher Kraft bestehend, anerkannten; namentlich zeugt hiefür auch selbst das bezirksrichterliche Urtheil

von Zweibrücken vom Jahre 1836, in dem concreten Fall, in welchem es die legislative Einführung dieses Gesetzes in der Pfalz in Zweifel zog; — denn wäre das Gesetz nicht in Anwendung gebracht worden, so hätte dieses Urtheil nicht provocirt werden können; auch ist mir persönlich, aus meiner Stellung als Bürgermeister, die Uebung desselben thatsächlich bekannt.

Was des Bezüglichen dieses Gesetzes auf militärische und bürgerliche Verhältnisse anbelangt, dieses wurde bereits umfassend und vielseitig beleuchtet. —

Ich will daher nur noch bemerken, daß es sich nicht von Erlassung eines neuen Gesetzes, sondern nur davon handelt, einer gesetzlichen Bestimmung, die schon seit länger als 30 Jahre in dem grösseren Theile des Königreiches in gesetzlicher Kraft bestehet, und in den übrigen, seit 1813 an die Krone Bayerns gekommenen Theilen, namentlich in der Pfalz, auch schon eine Reihe von Jahren factisch bestanden hat, und in Uebung war, ohne daß Nachtheile davon bemerkbar wurden, für diese Gebietstheile die vollständig legislative Form, welche in Zweifel gezogen wurde, zu ertheilen. — Diesem entgegen zu seyn, bestehet, meines Erachtens, kein wesentlicher Grund, und sollte daher um so weniger geschehen, als dadurch Rechtsungleichheiten im Heere herbeigeführt würden. —

Ich hielt mich verpflichtet, dieses Wenige anzuführen, sey es auch nur zur näheren Erörterung meiner Gründe, welche mich für die Annahme des Gesetzentwurfes stimmen. —

Das Präsidium erklärte hierauf, da Niemand weiter das Wort verlangte, es auch der Referent desselben nicht mehr in Anspruch nahm, die Debatte geschlossen.

Der kgl. Minister v. Abel aber gab folgende Schlußäusserung ab:

Digitized by Google

Die Behauptung eines Redners aus dem pfälzischen Kreise, als hätte ich mich bei meiner früheren Aeusserung geirrt, indem die betreffende Verordnung dortselbst nie zum Vollzug gekommen sey, diese Behauptung legt mir die Verbindlichkeit auf, zur Berichtigung noch Folgendes anzuführen.

Die in Frage stehende Verordnung wurde, wie Sie, meine Herren, aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ersehen werden, zum erstenmale durch ein Ausschreiben vom 29. November 1820 in dem Intelligenzblatte des damaligen Rheinkreises Nr. 100., und zum zweitenmale durch ein Ausschreiben vom 2. März 1825 im Amtsblatte des nämlichen Kreises Nr. 2. promulgirt. Auch liegen mehrere Erkenntnisse der Bezirksgerichte Landau und Frankenthal vor, wodurch die Anwendbarkeit der Verordnung für den vormaligen Rheinkreis anerkannt worden ist; und erst im J. 1836 hat das Bezirksgericht Zweibrücken zum erstenmal sich für die Nichtanwendbarkeit dieser Verordnung ausgesprochen, und ihre verbindende Kraft für den Rheinkreis verneint, weil zu ihrer Ausdehnung auf diesen Kreis die Zustimmung der Stände erforderlich sey.

Diese Thatsachen und die Aeusserung eines andern sehr geehrten Redners aus der Pfalz dürften hinreichen, um den verehrten Redner, mir gegenüber, zu überzeugen, daß seine Behauptung auf einem Irrthum beruhe.

Auf sodann gestellte Präsidialumfrage erfolgte durch Stimmenmehrheit der Kammerbeschluß:

es sey der Fassung des Art. I. des vorliegenden Entwurfes die unbedingte Zustimmung zu ertheilen.

Der Art. II. des Gesetzentwurfes lautet:

„Von ebendemselben Tage an werden alle in den obenerwähnten Gebietstheilen noch bestehenden beson-

Digitized by Google

deren Verordnungen über den nämlichen Gegenstand auſſer Kraft und Giltigkeit geſetzt."

Die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Krieges ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Die Kammer der Reichsräthe hatte demſelben unter der Modification beigeſtimmt, daß ſtatt „Miniſterien" geſetzt werde „Staatsminiſterien"; der dritte dieſſeitige Ausſchuß aber in gemeinſchaftlicher Sitzung mit dem erſten Ausſchuſſe die unbedingte Zuſtimmung zu dem Entwurfe und folgenweiſe die Ablehnung jener Modification begutachtet.

Das Präſidium eröffnete nun über dieſe Vorlagen die Berathung und es nahm das Wort

der II. Secretär Thon-Dittmer: Ich bin nicht gemeint, über den II. Artikel zu ſprechen, ſondern nachdem der Schluß der Debatte in Ausſicht iſt, habe ich nur noch eine Bemerkung zu machen. Ich habe bei der allgemeinen Discuſſion, wie Ihnen erinnerlich ſeyn wird, den Antrag geſtellt, daß im Intereſſe der Pfalz der Wunſch ausgeſprochen werden möge, die hypothekrechtlichen Verhältniſſe dieſes Kreiſes einer gründlichen Würdigung zu unterſtellen und eine umfaſſende Geſetzgebung in dieſer Beziehung zu veranlaſſen.

Ich hatte dieſen Wunſch bereits entworfen, und denſelben als Beiſatz des Mittheilungsſchreibens an die hohe Kammer der Reichsräthe beabſichtigt, bin aber durch die Mitglieder aus der Pfalz ſelbſt veranlaßt worden, denſelben nicht zu übergeben, weil die Herren die Meinung ausſprachen, welche auch viel für ſich hat, daß in dieſem Augenblicke, ja für dieſe Ständeverſammlung, ein ſolcher legislativer Schritt, ſo wünſchenswerth er ſich auch darſtellt, gleichwohl für die Pfalz ſelbſt bedenklich ſeyn würde,

Digitized by Google

weil auch nicht ein einziger Rechtsgelehrter aus diesem Bezirke in unserer Mitte ist. Sie sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es hier der Vertretung des lebendigen Wortes erfahrner Rechtsgelehrte bedürfe, und daß dafür, wie sich wohl leicht begreift, eine blosse schriftliche Correspondenz oder eine erholte Instruction keinerlei Ersatz gewähren kann.

Deshalb, aber auch nur deshalb werde ich diesen Wunsch nicht mehr aussprechen, sondern zurückziehen, sohin eine hierauf bezügliche Modification nicht übergeben.

Da weitere Aeusserung von keiner Seite mehr erfolgte, so wurde die Abstimmung sofort vorgekehrt, aus welcher der Beschluß resultirte:

es sey von der Modification der Kammer der Reichsräthe Umgang zu nehmen und dem Art. II. des Entwurfes in der ursprünglichen Fassung beizustimmen.

Bei der sodann eingetretenen definitiven Abstimmung über den ganzen Entwurf mittelst Namensaufrufes stimmten für denselben die Abgeordneten:

1) Pummerer. 2) Buttler, Graf v. 3) Zinn. 4) Lambert. 5) Stegmeyer. 6) Haas, 7) Gampert. 8) Glenk. 9) Wening v. 10) Blaß. 11) Kolb. 12) Schäzler, Frhr. v. 13) Binner. 14) Landgraf, v. 15) Riezler. 16) Streber, v. 17) Meinel. 18) Gareis. 19) Bertram. 20) Vogel. 21) Wurm. 22) Ziegler, Jac. 23) Von der Tann, Frhr. 24) Maffei, v. 25) Hegele. 26) Bergold. 27) Bayer, Dr. 28) Brückner. 29) Freyberg, Frhr. v. 30) Fraunhofen, Frhr. v. 31) Seeholzer. 32) Erthel. 33) Rotenhan, Frhr. v. 34) Leuchs. 35) Städler. 36) Reck, Frhr. v. 37) Schmidt. 38) Wochinger. 39) Flembach, v. 40) Glas. 41) Harleß, Dr. 42) Hummel. 43) Weinzierl. 44)

Klausner. 45) Deym, Graf v. 46) Windorfer. 47) Ammensdörfer. 48) Fischer. 49) Wolf. 50) Tischer. 51) Böckh. 52) Kreß, Frhr. v. 53) Schnell. 54) Neuland. 55) Oerthel, v. 56) Körblein. 57) Gumppenberg, Frhr. v. 58) Götz. 59) Lipp. 60) Hefftter. 61) Stöcker. 62) Lodter. 63) Schultz. 64) Folie. 65) Fuchs, Frhr. v. 66) Schäfer. 67) Schleisinger. 68) Zarbl. 69) Friederich. 70) Weiß, Joh. 71) Sigmund. 72) Clement. 73) Müller. 74) Lochmüller. 75) Hagen, v. 76) Hölzlein. 77) Albrecht, 78) Niggl. 79) Rebmann. 80) Ebenhöch. 81) Ziegler. 82) Welden, Frhr. v. 83) Schaller. 84) Walch. 85) Wispauer. 86) Schattenfroh. 87) Moser. 88) Bestelmeyer. 89) Billmann. 90) Tafel. 91) Thon-Dittmer, Frhr. v. 92) Windwart. 93) Seinsheim, Graf von.

gegen den Entwurf:

1) Bach. 2) Rist. 3) Reudelhuber. 4) Poschinger, v. 5) Saur. 6) Schwindl, Dr. 7) Hack. 8) Jordan. 9) Brunck. 10) Mayer. 11) Brogino. 12) Ladenberger. 13) Lang.

Wornach derselbe mit 93 gegen 13 Stimmen als angenommen erscheint.

Hierauf lud der erste Präsident den Abg. von Oerthel ein, das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zu verlesen, und schloß damit die heutige.

(L. S.)

Graf v. Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer,
Secretär.

Erthel.
Frhr. v. Rotenhan.
v. Faßmann.

Digitized by Google

Einlauf

der Kammer der Abgeordneten

vom 22. bis 24. Februar 1840.

1) Mittheilung des königlichen Ministerium des Innern:
die Vertretung des königl. Ministers der Finanzen in den Ausschüssen der Kammer der Abgeordneten durch den k. Minister des Innern, Hrn. v. Abel, betr.

2) Antrag der Herren Abgeordneten aus der Klasse der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit des Königreichs, Maaßregeln gegen die überhandnehmende Unsittlichkeit betreffend.

3) Vorstellung der Pfarrgemeinde Trebgast,
daß der Kirche die aus dem Hollweg'schen Processe erhaltenen 111 fl. rhn. verbleiben;
welche sich der Hr. Abg. v. Hagen als Antrag aneignete.

4) Beschwerde des Eugen Giel und Consorten,
Gemeindegrund- und Waldabtheilung zu Tirschenreuth betreffend.

5) Vorstellung des Abg. v. Mühldorfer,
Urlaubsverlängerung betr.

6) Allerhöchstes Rescript vom 24. Februar 1840,
die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

XIII. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, den 29. Februar 1840.

Anwesend waren 88 Kammermitglieder; dann der kgl. Minister des Innern v. Abel, (später war auch der kgl. Justizminister Frhr. v. Schrenk erschienen), so wie die kgl. Regierungscommissäre und Ministerialräthe Frhr. v. Gumppenberg, v. Zenetti und v. Weigand.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vorlage des Beschlusses über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. 4) Vortrag des Secretärs des Petitionsausschusses über die geprüften Anträge der Abgeordneten. Berathung und Schlußfassung über die Zulässigkeit der von dem Ausschusse zum Vortrage an die Kammer der Abgeordneten geeignet befundenen Anträge.

Der erste Präsident verlas zuerst den in 12 Nummern bestehenden Einlauf, welcher diesem Protokolle als Anhang beigefügt ist, und dann nachstehendes Schreiben:

Digitized by Google

Das kgl. Staatsministerium der Justiz
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Der Unterzeichnete ist von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, den Ständen des Reichs und zwar zuvörderst der Kammer der Abgeordneten, einen Gesetzentwurf, die Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend, zum Beirathe und zur Zustimmung in Vorlage zu bringen, und wird diesen allerhöchsten Auftrag in der nächsten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vollziehen.

Indem er die Ehre hat, das Präsidium der genannten Kammer hievon in Kenntniß zu setzen, benützt derselbe mit Vergnügen die Gelegenheit, den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

München, den 27. Februar 1840.

Frhr. v. Schrenk.

Sofort trug der erste Präsident auch nachstehendes Urlaubsgesuch sammt dem beifolgenden ärztlichen Zeugnisse vor:

An die hohe Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung in München.

(Erneuertes Dispensationsgesuch des Abgeordneten Peter Hoffmann zu Blieskastel.)

Dem gehorsamst Unterzeichneten hat die Hohe Kammer der Abgeordneten, auf sein Dispensationsgesuch vom 22. Dezember v. J. unterm 11. Januar nachher einen Urlaub von sechs Wochen ertheilt; in Anerkennung der Berücksichtigung, welche die Hohe Kammer zu diesem ausgedehnten Urlaub bewogen hatte, bleibt es dem Unterzeichneten doch schmerzlich dabei, der im ehrenvollen

Berufe eines Landstandes für das allgemeine Interesse des Staates so gerne mitzuwirken wünscht, das gestellte Dispensationsgesuch nach Anlage des ärztlichen Zeugnisses zu wiederholen.

Blieskastel, den 23. Februar 1840.

Mit schuldigster Hochachtung,

gehorsamster

Hoffmann.

Aerztliches Zeugniß.

Der Gesundheitszustand des Herrn Peter Hoffmann, Bürgermeisters zu Blieskastel, ist noch derselbe, wie er in dem ärztlichen Zeugnisse vom Dezember 1839 angegeben wurde, und es bleiben daher die Gründe, warum die Reise und der Aufenthalt in München in Beziehung auf seine Gesundheit für ihn von grossem Nachtheile seyn müßten, gleichfalls die nämlichen.

Insbesondere ist gegenwärtig nun noch einmal die früher erwähnte, beständige grosse Geneigtheit zur Diarrhöe in Betracht zu ziehen, indem eine solche Disposition bei herrschenden nervösen Schleimfiebern vorzugsweise hiezu empfänglich macht.

Da nun eine solche Epidemie gegenwärtig in München statt hat, so würde Herr Hoffmann, nach der nicht unbedeutenden Reise von hier, dahin angekommen, aus seiner gewohnten höchst regelmässigen Lebensart gerissen, wohl ohne Zweifel alsbald dort erkranken, und wie bei dem früher erwähnten, im vorigen Jahre erstandenen rheumatischen Fieber schnell in einen nervösen Zustand verfallen, der diesmal für den 70jährigen Greis wohl den schlimmsten Ausgang befürchten ließe. Dieß bescheint

Blieskastel, den 21. Februar 1840.

(L. S.) Dr. Bopp,
k. Kantonsarzt.

Nach der über dieses Gesuch eröffneten Debatte äufferte zuerst:

Der Abg. v. Poschinger: Ich kenne den Herrn Abg. Hoffmann als vormaliges Mitglied der Kammer schon seit längerer Zeit, habe ihn auch später einmal in seinem Wohnorte besucht, seine Gesundheit war damals schon schwächlich, so daß nun als einem 70jährigen Greis die Reise hieher seinem Leben gefährlich werden könnte.

Wozu soll es dienen, ihn in die Kammer einzuberufen?

Er wünscht seine Entlassung, und ich glaube, daß mit Grund Nichts dagegen erinnert werden könne.

Der Abg. Vogel: Nach dem Inhalte des ärztlichen Zeugnisses, und nach der Erklärung, die der Herr Redner vor mir abgegeben hat, glaube ich, daß es im Interesse der Kammer seyn dürfte, die körperliche Constitution und die Gesundheitsumstände des Herrn Bittstellers zu berücksichtigen, für die Dispensation desselben zu stimmen und seinen Ersatzmann einzuberufen.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Ich glaube, wir kommen im Widerspruche mit unserem frühern Beschlusse, wenn wir dem Antrage auf gänzliche Enthebung des Abg. Hoffmann Folge geben.

Es liegt hier kein novum zum Grunde. Das ärztliche Zeugniß enthält nur Befürchtungen, der Herr Abg. Hoffmann möchte seiner schwächlichen Gesundheit und seines Alters wegen dahier erkranken. Wo liegt hierin ein hinreichender Grund von dem frühern Beschluß abzugehen?

Wir haben aber früher beschlossen, bei den gegebenen Verhältnissen ihm lediglich Urlaub zu ertheilen; wir werden daher auch jetzt nicht für seine förmliche Enthebung stimmen,

sondern ihm nur einen weitern Urlaub von etwa 4 Wochen geben können, was im Effect so ziemlich gleich seyn wird.

Der erste Präsident: Ich bemerke, daß das ärztliche Zeugniß nicht eine gänzliche Unfähigkeit in Beziehung des Eintrittes des Abg. Hrn. Hofmann ausspricht. Es bestehen nur momentane Verhältnisse, die ihn hindern, hieher zu kommen. Ich glaube daher, daß durchaus kein Grund vorliegt, ihn seines Standschaftsrechtes zu berauben.

Der Abg. Vogel: Das ärztliche Zeugniß, welches wir vernommen, so wie die Aeusserung des Hrn. Abg. v. Poschinger, welche dieses ärztliche Zeugniß mir erst recht erklärt, geben wohl zu erkennen, daß der Abg. Hr. Hofmann seiner körperlichen Schwäche wegen nie mehr fähig sey, hieher zu reisen. Diese waren mir ein novum, und deshalb glaube ich, daß man nicht inconsequent handeln würde, den Hrn. Abg. Hofmann gänzlich zu dispensiren. Auch scheint mir aus der Eingabe desselben hervorzuleuchten, daß der Hr. Abg. Hofmann dieses wünsche, da er nicht um Urlaub, sondern um Dispens nachgesucht hat.

Der I. Secretär Windwart: Ich finde mich veranlaßt, den §. 47. des X. Edicts anzurufen. Hier heißt es:

„Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr Statt, ausgenommen es erheben sich die erforderlichen, und im §. 44. angeführten Hindernisse erst in der Folge."

Dieser Fall liegt gegenwärtig nicht vor. Ich glaube daher, es würde eine Verletzung der Verfassung darin liegen, wenn wir auf gänzliche Losesagung des Hrn. Abg. Hofmann eingehen würden.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Von einer Entlassung des Abg. Hofmann kann wohl keine Rede seyn, sondern nur von der allenfallsigen Einberufung seines Er-

Digitized by Google

satzmannes. Diese setzt aber voraus, daß Hofmann durch irgend eine Handlung seinen Verzicht auf die Stelle eines Abgeordneten ausgedrückt hätte. Hiebei ist wohl zu bemerken, daß, falls der Ersatzmann einberufen würde, der Abg. Hofmann unbedingt ausgeschlossen werden, und jener auch für die nächste Sitzung nach drei Jahren seinen Platz in der Kammer einnehmen müßte. Nun hat aber Hr. Hofmann einen unbedingten Verzicht auf die Stelle eines Abgeordneten nirgends zu erkennen gegeben, vielmehr nur ein Gesuch um Verlängerung seines Urlaubs gestellt; und sohin wird wohl auch nur über dieses Gesuch heute Beschluß gefaßt werden können.

Der Abg. Lambert: Nachdem der §. 47. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde sagt:

> „Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr Statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen ꝛc. Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat" —

und nachdem dieses Hinderniß schon früher bestanden, bin ich der Ueberzeugung, die Kammer könne nicht auf einen Verzicht eingehen.

Der Abg. Tafel: Der Hr. Abg. Hofmann erklärt in einem Privatschreiben, welches er dem mir übersandten Urlaubsgesuche beigefügt, daß er es innigst bedauere, den Kammerverhandlungen nicht beiwohnen zu können, und daß ihn bis jetzt nur die Rücksicht, welche er seiner erschütterten Gesundheit schuldig sey, abgehalten habe, zu erscheinen. Derselbe will durchaus nicht der Pflicht und des Rechts eines Deputirten enthoben seyn, sondern er bittet lediglich um Verlängerung des Urlaubs bis zur gänzlichen Herstellung seiner Gesundheit. Ich trage daher

Digitized by Google

darauf an, daß ihm die hohe Kammer einen Urlaub auf die Dauer der dießjährigen Verhandlungen bewilligen möge.

Der I. Präsident: Der Hr. Abg. Hofmann sagt auch in seiner Eingabe nichts von einer gänzlichen Dispensation; er befürchtet nur hier krank zu werden, und will daher blos für die Dauer der gegenwärtigen Sitzung dispensirt seyn.

Der Abg. Schwindl: Eine Dispensation für die Dauer der Ständeversammlung gibt es nicht.

Der erste Präsident: Ich werde nun die Frage zu stellen haben, ob die hohe Kammer dem Hrn. Abg. Hoffmann Dispensation für die Dauer dieser Versammlung gewähren wolle.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Ich glaube, die Frage dürfte nicht auf Dispensirung des Hrn. Abg. Hoffmann von dem Eintritte in die Kammer zu stellen seyn, sondern auf Ertheilung eines weiteren Urlaubes, denn das Reglement kennt den Fall der Dispensationsertheilung nicht.

Nach der hierauf vom Präsidium gestellten Umfrage erfolgte der Beschluß, daß dem Abg. Hoffmann ein weiterer Urlaub auf vier Wochen zu ertheilen sey.

Der k. Justizminister Frhr. v. Schrenk, welcher inzwischen im Ständehause angekommen war, wurde nun auf Ersuchen des ersten Präsidenten von zwei Kammermitgliedern in den Saal eingeführt, und derselbe trug hierauf von der Rednerbühne aus den Gesetzentwurf Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnbergerwechselordnung betreffend, sammt den Motiven hiezu vor. Beide sind im Beilagenbande I. Beilage XX abgedruckt.

Nun verlas der Abg. Kolb, als Referent des III. Ausschusses nachstehenden Beschluß sammt dem Begleitungsschreiben an die Kammer der Reichsräthe:

Digitized by Google

Beschluß
der
Kammer der Abgeordneten

über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbots der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über den von der Kammer der Reichsräthe an sie mitgetheilten Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., durch ihren III. Ausschuß im Benehmen mit dem I. Ausschusse Vortrag erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in ihrer XII. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar d. J. beschlossen:

demselben unbedingt ihre Zustimmung zu ertheilen, dagegen die von der Kammer der Reichsräthe zum Art. II. eingebrachte Modification abzulehnen.

München den 29. Februar 1840.

(L. S.)

Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Windwart,
erster Secretär.

Die Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe in der Anlage den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des Verbots der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend, mit dem hierüber in der Sitzung vom 24. l. M. gefaßten Beschlusse.

Sie glaubt, demselben ihre unbedingte Zustimmung ertheilen zu sollen, und sich der von der Kammer der Reichs-

Digitized by Google

räthe zum Art. II. beigefügten Modification nicht anschließen zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 29. Februar 1840.

Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Windwart,
erster Secretär.

Auf Präsidialumfrage wurde die Fassung dieser beiden Producte sogleich nach ihrer ersten Vorlesung allseitig genehmigt.

Der Tagesordnung zufolge, erstattete hierauf

der Abg. Frhr. v. Welden, als Secretär des Petitionsausschusses, Vortrag über die geprüften Anträge der Kammermitglieder, indem er äusserte:

Meine Herren! Ich fahre fort in der Erledigung der Anträge, wie sie der VIte Ausschuß beschlossen.

30) „Antrag des Abg. Michael Müller, die Fi„rirung des Malzaufschlages für Privatbrauberech„tigte betr."

In diesem Antrage wird bemerkt: im nördlichen Theile von Unterfranken sey herkömmlich, daß Privatleute ihren Haustrunk sich selbst brauen dürfen, die das Malzaufschlagsgesetz aus Unkunde übertretend, vielen Vexationen Bedruckungen der Aufschlagsstationen und Strafen ausgesetzt seyen, welche mit der Uebertretung selbst in gar keinem Verhältnisse stehen.

Der Privatbrauberechtigte werde dem Wirthe und Bräuer, obwohl Ersterer nur für den eigenen Bedarf produziren dürfe, gleich geachtet, und während doch der Weinbauer seinen Haustrunk ohne alle indirecte Auflage genießen könne, ja sich noch obendrein bedeutender Steuernach-

Digitized by Google

lässe erfreue, sey der Privatbrauberechtigte mit keinem Erlasse begünstigt, so daß Mancher lieber gar kein Bier mehr braue, und auf das physisch und moralisch schädliche Branntweintrinken übergehen müsse.

Zur Hebung dieses, namentlich auf den Bauernstand drückend wirkenden Uebels bringt der bezeichnete Abgeordnete in Antrag:

„es soll der Aufschlag nach einem zehnjährigen Durch„schnitte berechnet, unter solidarischer Haftung der Ge„meinden von ihren Pflegern zur jedesmaligen Verfall„zeit erhoben, und mit der Steuer dem betreffenden „Rentamte eingesendet, zugleich aber verordnet werden, „daß bei schwerer Strafe der Privatbrauberechtigte „weder Bier verkaufen, vertauschen, noch mit den „Wirthen gemeinschaftlich brauen dürfe."

Der Antragsteller glaubt hiebei, daß auf solche Weise nicht nur den Unterthanen, sondern auch dem Aerare wegen einer sicheren und regelmässigeren Basis der Aufschlagszahlungen, so wie wegen Verminderung der Perceptionskosten ein wesentlicher Vortheil zugehe.

Der Ausschuß hat diesen Antrag in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Referenten, der in der Erhebung des Malzaufschlages nach der beantragten Art eine Umgestaltung und zugleich eine Minderung einer indirecten Abgabe erkannte, in Gemäßheit der §§. 3, 19 und 20 Tit. VII. der Verf. Urk. und §. 36. Tit. II. der X. Verf. Beilage in formeller Beziehung zur Vorlage an die hohe Kammer geeignet erkärt.

Auf Einladung des ersten Präsidenten, diesen Antrag zu entwickeln, bemerkte hierauf

der Abg. Müller: Ich berufe mich auf das, was ich in meiner Eingabe umständlich erörtert habe, und was vom Herrn Secretär des Petitionsausschusses über denselben so

eben der hohen Kammer vorgetragen wurde; behalte mir aber vor, bei der Debatte die Sache näher zu entwickeln.

Ohne weitere Debatte erfolgte hierauf der Beschluß, daß der Antrag in Erwägung zu ziehen, vorerst aber dem betreffenden Ausschusse zur Prüfung seines materiellen Inhaltes zuzuweisen sey.

Der Abg. Frhr. v. Welden fortfahrend:

31) Der Hr. Abg. Eser stellt in einer Petition vom 17. dieß dar, daß der §. 4. lit. a des Häusersteuergesetzes (Gesetzblatt von 1828 p. 171) hart und drückend in der Ausführung sey, indem er gegen alle Billigkeit und selbst gegen den Hauptgrundsatz laufe, daß jede Steuer ein Steuerobject haben müsse. — Es gebe auf dem Lande überhaupt keine zur Miethe bestimmten Häuser, sondern nur solche, die der §. 4. lit. b. bezeichne, und der Landwirthschaft angehören.

Ausnahmen wären nur in den Märkten und Dörfern in der Nähe grösserer Städte, wo Miethwohnungen zum Sommeraufenthalte oder auch sogenannte Winkel für Taglöhner und Fabrikarbeiter sich befänden, ferner an Orten, wo der Sitz von Landgerichten, Forst- und Rentämtern wäre.

Ein Beispiel mache klar, wie unverhältnißmässig sich die Häusersteuer auf dem Lande nach dem Maßstabe des Miethzinses gestalte.

Die Häuser der Ortschaften Großailingen, Bobingen, Leeder, Dentlingen und des Marktes Waal — 1504 an der Zahl — seyen dem §. 4. lit. b. gemäß nach der höchsten Bonitätsclasse eingeschätzt, zahlen im Ganzen für Häusersteuer 356 fl. 14½ kr., wornach auf ein Haus 14½ kr. komme; dagegen wäre für die nach dem Miethzinsertrage eingeschätzten Häuser der Ortschaften Buchloe, Schwabmünchen und Türkheim, blos 716 an der Zahl,

Digitized by Google

wovon nur 30 vermiethet, 998 fl. 37½ kr., und durchschnittlich für ein Haus 1 fl. 20¼ kr. zu bezahlen.

Der Antragsteller schließt hierauf mit der Bitte

„Seine Königliche Majestät zur authentischen Interpretation oder Abänderung dieses lückenhaften Paragraphes des Häuserſteuergesetzes zu veranlassen."

Da hiemit die Abänderung eines Gesetzes erzweckt werden will, so beschloß der Ausschuß im Hinblicke auf §. 2, 20 und 30. Tit. VII. der Verfassungsurkunde einstimmig die Vorlage dieses Antrages an die hohe Kammer.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Eser ist gegenwärtig verreist; ich habe daher die hohe Kammer zu fragen, ob sie sich mit dem begnügen wolle, was der Hr. Antragsteller in seiner Eingabe entwickelt hat.

Die Kammer erachtete eine weitere Entwicklung dieses Antrages nicht mehr für erforderlich, und beschloß sogleich ohne Debatte, daß derselbe zur nähern Prüfung und Vortragserstattung dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werde.

Der Abg. Frhr. v. Welden fortfahrend: Der Hr. Abg. Eser stellte gemeinschaftlich mit mehreren anderen Abgeordneten noch ferner

den Antrag, an Seine Königl. Majestät die Bitte zu bringen, daß bis zur Modification des revidirten Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1834 von der definitiven Steuer im Kreise Schwaben und Neuburg vor der Hand nur die bisher nach dem Steuerprovisorium zu tragende Steuersumme percipirt, und der Ausfall erst dann wieder hereingebracht werden soll, wenn auch die übrigen Theile Bayerns dem Steuerdefinitivum unterliegen.

Dieser Antrag wird durch nachstehende Motive unterstützt:

Als in Folge des Gesetzes von 1834 die zwei Kreise Schwaben-Neuburg und Mittelfranken gänzlich cataſtrirt

Digitized by Google

worden seyen, wäre die definitive Steuer für diese Theile Bayerns wirklich eingeführt worden.

Für Mittelfranken sey wegen der unverhältnißmäßig hohen Besteuerung im Provisorium nach §. 4. des besagten Gesetzes, so lange die definitive Steuer in diesem Kreise allein bestand, die jährliche Rusticalsteuerschuldigkeit um 100,000 fl. gekürzt, aber nunmehr, nachdem auch Schwaben-Neuburg zum Steuerdefinitivum gezogen, wieder in Perception gesetzt worden, wodurch, da Mittelfranken wegen seiner hohen Belastung mit Dominicalien billiger behandelt worden, bei Zusammenrechnung beider Kreise für die Grundsteuer des Kreises Schwaben ein jährlicher Steuerzuwachs von nicht weniger als 190,000 fl. zugefallen sey, und Schwaben-Neuburg überaus beschwert werde.

In diesem Kreise sey ein sehr beträchtlicher Theil des bis jetzt catastrirten Gesammtbezirkes nach ungleichen Principien behandelt, oder in der Anwendung von verschiedenen auf Zufälligkeiten beruhenden Schicksalen betroffen worden.

Einzelne Bezirke seyen dadurch schon vor den übrigen prägravirt; hiezu komme eine starke Bedrückung durch Gilten u. dgl., was namentlich hinsichtlich der Bonitirungsbezirke Schwabmünchen, Buchloe und Kaufbeuern unbestritten wäre, und um so schwerer falle, als diejenigen Gebietstheile, welche früher zum Hochstifte Augsburg gehörten, sich immer eines namhaften Nachlasses zu erfreuen hatten — eine Begünstigung, die ihnen seit ihrer Zutheilung an Bayern gar nicht, oder nur in sehr geringem Maaße zu Guten komme.

Auch amtliche Recherchen an den Grenzen von Schwaben-Neuburg und Mittelfranken hätten das Ergebniß an den Tag gebracht, daß letzterer Kreis ungefähr um ein Drittel unter gleichen Verhältnissen billiger in der definiti-

Digitized by Google

ven Steuer classificirt wäre, als jener; es erscheine daher eine allgemeine Revision des Bonitirungsgeschäftes in Schwaben und Neuburg dringend nothwendig.

So lange nicht das Definitivum in ganz Bayern oder wenigstens bezüglich der Kreise Schwaben und Mittelfranken verhältnißmässig bereinigt sey, was wegen grossen Zeit- und Müheaufwandes wohl nicht in den nächsten Jahren erfolgen dürfte, möge von der Zusammenrechnung beider Kreise Umgang genommen, oder es bei der Entrichtung der bisherigen jährlichen Steuer von Seite jedes einzelnen Kreises belassen, wenigstens aber zur Herstellung des richtigen Standpunktes und Zurückführung des §. 4. des Gesetzes von 1834 auf seine zu frühzeitig aufgehobene Anwendung — der schon bestandene jährliche Steuernachlaß von 100,000 fl. für Mittelfranken bis zum Eintritte jener Momente als fortdauernd erklärt werden; — eine Bitte, die durch Entschließung des kgl. Finanzministeriums vom 9. März 1838 abweislich verbeschieden worden sey, weil das Gesetz vom 1. Juli 1834 entgegenstehe.

Der Ausschuß faßte hierüber — der Begutachtung des Referenten folgend — den einstimmigen Beschluß, daß diese auf Abänderung des Grundsteuergesetzes gerichtete und von Abgeordneten in der Eigenschaft als solche ausgehende Vorstellung in Gemäßheit des §. 2. Tit. VII. und §. 36. Tit. II. der X. Beilage der Verfassungsurkunde zur Competenz der hohen Kammer geeignet sey.

Nachdem auch hier die Kammer auf weitere Entwicklung von Seite des Antragstellers nicht bestand, eröffnete der erste Präsident hierüber die Debatte.

Der Abg. Friederich: Dieser Antrag berührt die Besteurungsangelegenheit des Kreises Schwaben und Neuburg, und wenn auch zunächst nur in einzelnen Bezirken.

Digitized by Google

Es ist in dieser Kreisangelegenheit dieser Tage ein eigener von sämmtlichen Abgeordneten des Kreises Schwaben und Neuburg unterzeichneter Antrag an die hohe Kammer eingereicht worden, und wird wohl demnächst zum Vortrag kommen.

Ich befasse mich blos mit dem vorliegenden Antrage, um, als gebürtig aus einem der darin benannten Districte und aus eigener Erfahrung Zeugniß zu geben, wie sehr die dort Begüterten wegen der übermässig starken Grundabgaben belastet sind. Die Anwendung des Steuergesetzes muß für dieselben drückend wirken, weil nach der Grundlage dieses Gesetzes der Bruttoertrag der Besteuerung unterliegt.

Je mehr den Grundherren an Gilten entrichtet werden muß, desto mehr geht vom Reinertrag ab, und das, was an der Steuer (ein Kreuzer per Gulden) abgerechnet wird, entschädiget nicht für den Aufwand, den man sich, um den Reinertrag zu erzielen, kosten lassen muß.

Gegenwärtig handelt es sich nur um die Zulässigkeit dieses Antrages; deshalb enthalte ich mich der weiteren Ausführung, behalte mir aber bevor, bei Berathung dieses Antrages mehr in's Detail einzugehen.

Nach dieser Erörterung schloß sich die Debatte, und es erfolgte auf Präsidialumfrage derselbe Beschluß, wie zu dem unmittelbar vorhergehenden Antrage.

Der Abg. Frhr. v. Welden:

33) Die Abgeordneten der katholischen und protestantischen Geistlichkeit rufen ihren bereits schon im Jahre 1837 (Prot. Bd. XI. §. 29.) gestellten Antrag in's Gedächtniß zurück, wornach Seine Königl. Majestät gebeten werden sollen, gegen die Ueberhandnahme der Unsittlichkeit innerhalb der Sphäre der Regierungsgewalt mit aller Strenge einzuschreiten, und

Digitized by Google

zu diesem Behufe geeignet erscheinende Gesetzesentwürfe an die Ständeversammlung gelangen zu lassen.

Als Ursachen des Sittenverderbnisses führen dieselben an:

1) den Mangel strenger Einschreitungen gegen ausser-eheliche Ausschweifungen,
2) übergrosse Zahl der Tanzmusiken,
3) vielfache Störung und Entheiligung der Sonn- und Feiertage,
4) vernachlässigte Erziehung der Kinder, besonders der unehelichen, und geringe Beaufsichtigung der Dienstboten von Seite der Dienstherrschaften;
5) Zügellosigkeit der Lectüre.

Diese Mißverhältnisse seyen nicht gehoben, vielmehr jetzt im noch höheren Grade vorhanden.

Im Jahre 1837 hatte dieser Antrag das Schicksal, nicht vor die Kammer gebracht, sondern nur dem k. Ministerium zur geeigneten Berücksichtigung übergeben worden zu seyn.

Der Referent bemerkte hierüber, die Bestimmungen über Hebung der Sittlichkeit, insbesondere die Verordnungen über Uebertretung der Polizeistunden, über Tanzmusiken, Freinächte, Feier der Sonn- und Festtage haben ihren Ursprung in der Sittenpolizei, erscheinen als der freien Zuständigkeit der Regiernng angehörige Verwaltungsmaßregeln, und nicht als Gesetze, die des Beiraths und der Zustimmung der Stände bedürften. Im §. 2. Tit. VII. der Verfassungsurkunde nicht begründet, könnten sie daher kein Gegenstand des ständischen Wirkungskreises seyn.

Dieser Ansicht pflichtete der ganze Ausschuß bei, und beschloß, daß der gestellte Antrag bei der Kammer nicht vorgelegt werden könne, jedoch bei seiner schon aus täglicher Erfahrung zu entnehmenden Wichtigkeit dem hohen

Digitized by Google

Kammerpräsidium zur Anempfehlung bei dem kgl. Ministerium des Innern zu übergeben sey.

Der Abg. Zarbel beantrage:

34) Seine Königl. Majestät um die Aufhebung der Gesetze über die Schul- und Armenquarten zu bitten.

Als Gründe bringt derselbe vor:

1) Die Zeitverhältnisse seyen ganz verändert; denn die Kirche befinde sich nicht mehr im Besitze eines übergrossen Reichthumes, und die Freigebigkeit der Gläubigen spende nicht mehr so reichlich; die Befürchtung, daß zu viel Eigenthum in die todte Hand übergehe, müßte daher wegfallen.

2) Das Beste der Kirche rathe die Aufhebung dieser Gesetze, da diese die Zuflüsse für fromme Zwecke mindern.

Das Kirchengut habe grosse Verluste zu erleiden gehabt, während sich die Bedürfnisse der Kirche täglich mehren.

Die Kirchengebäude seyen baufällig geworden, die Paramente herabgekommen, die Einkünfte der Priester und anderer Diener vielfach verkürzt, und überdieß noch Concurrenzunterstützungen an ärmere Kirchen zu leisten.

3) Die fraglichen Gesetze legen der Freyheit in der Disposition über das Eigenthum Zwang auf, während doch Freiheit des Eigenthums unserer Verfassungsurkunde unter ihre höhere Garantie stelle.

4) Sie gefährden auch das Wohl der Kirchengemeinde selbst; denn wo es an Cultusvermögen fehle, haben die Gemeinden ihre Kirchen sammt Dienern aus eigenen Mitteln zu erhalten, oder fromme Zwecke, Seelsorge und Gottesdienste müßten ihrem Verfalle entgegen gehen.

Digitized by Google

5) Durch die Aufhebung dieser Gesetze würden die Armenanstalten und Schulen nicht in dem Grade leiden, wie man befürchte; sie werden vielmehr selbst dadurch gewinnen; denn der Zwang, für die Schule etwas zu thun, habe die nachtheilige Wirkung, daß man, gezwungen, nicht das thue, was man freiwillig gethan haben würde.

Und wohl dürfe man auch dem Clerus vertrauen, daß er alle frommen Stifter annehmen werde, auch der Armen- und Schulanstalten zu gedenken, die ohnehin vom Staate mehr begünstiget und unterstützt werden, als Cultuszwecke.

Da es sich hier um Aufhebung von Bestimmungen handelt, welche Gesetzeskraft haben, erachtete der Ausschuß diesen Antrag und der Zustimmung des vom Referenten abgegebenen Gutachtens zur Einbringung bei der hohen Kammer auf den Grund des §. 2. und 20. Tit. VII. der Verfassungsurkunde und §. 36. Tit. II. der X. Beil. geeignet.

Auf Einladen des ersten Präsidenten entwickelte der Abg. Zarbl seinen Antrag so:

Meine Herren! Sie haben bereits von dem Herrn Secretär des Petitionsausschusses die Gründe angedeutet vernommen, aus welchen ich meinen Antrag stellen zu müssen glaubte. Um daher der hochverehrten Kammer nicht unnöthig Zeit zu rauben, erlaube ich mir noch das Wesentliche jener Gründe mit wenigen Worten zu entwickeln.

1) Die Verordnung der Armen- und Schulquarten wurde aus Ursachen gegeben, welche längst aufgehört haben. Es gab allerdings eine Zeit wo eine grosse Anzahl frommer Stiftunge vorhanden war, und ein grosser Theil des Privatvermögens zu frommen Zwecken verwendet wurde. Damals mochte man es denn auch für

rathsam finden, dem Anwachsen der geistlichen Vermächtnisse und Stiftungen eine Schranke zu setzen. Aber die Zeit, wie Sie wohl wissen, meine Herren! ist eine andere geworden. Jene Gefahr ist verschwunden.

Auch wird durch unsere Reichsverfassung einem übermässigen Anwachsen der Stiftungen zu frommen Zwecken selbst vorgebeugt, indem sie bestimmt, daß die Ueberschüsse des Cultusvermögens für andere Kirchen, für Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten verwendet werden sollen. Es hat also der Grund jenes Gesetzes gänzlich aufgehört.

2) Das Gesetz der Quarten beeinträchtigt die Kirchen und frommen Stiftungen auf eine ungerechte Weise. Die Verfassung gibt den Kirchen das Recht, Eigenthum zu erwerben, jene Verordnung aber hindert sie an diesem rechtmässigen Erwerbe. Sie wissen, meine Herren! welche Verluste unser Cultusvermögen erlitten hat; es bedarf der Erholung. Von jeher aber hat sich das Kirchengut vorzugsweise aus frommen Vermächtnissen und Stiftungen gebildet, und wenn es Schaden erlitten, wieder erholt.

Aber ich bin Priester, meine Herren! und sie möchten vielleicht denken, ich rede blos zum Besten des kirchlichen Haushaltes. Doch nein, und ich erlaube mir, Sie mit aller Freimüthigkeit zu versichern, daß diese Beschränkung des Kirchenvermögens lange nicht der Hauptgrund ist, aus welchen ich das Gesetz der Quarten für ungerecht und verwerflich halte; denn wenn auch das Cultusvermögen noch tiefer herabsinken, ja völlig zerstört werden sollte, so wird deswegen die Kirche nicht untergehen; es werden die Gemeinden für selbe sorgen müssen. Sie fragen: Was ist es denn also weiter, was das Gesetz der Quarten verdammt? Es ist vor allem Andern

3) der ungerechte Zwang, den es der Freiheit des

Willens und der religiösen Ueberzeugung aufleget. Und worin besteht dieser Zwang? Der Gläubige darf einerseits mit seinem Vermögen nicht frei verfügen, und nach seinem Gutdünken und nach seinem Glauben kein gutes Werk thun ohne Beschränkung; andrerseits will das Gesetz Werke der Wohlthätigkeit erzwingen. Zwar ist es mir erlaubt, für alle möglichen Dinge, wenn sie anders gesetzlich gestattet sind, Vermächtnisse oder Stiftungen zu machen, ohne deswegen mehr, als zur Erfüllung meiner Absichten nöthig ist, geben zu müssen; wenn ich aber zu einer nach meiner religiösen Ueberzeugung, frommen Stiftung ein Vermächtniß niederlegen will, muß ich wenigstens um 2/4 mehr geben. Ich erspare mir z. B. 100 fl. um zur Ehre Gottes oder für eine Kirche nach meiner religiösen Ueberzeugung, und diese muß mir, meine Herren, freistehen, eine Schankung zu machen; was geschieht? Ich werde gezwungen, 200 fl. zu erlegen, um mein gutes Werk, als wäre es ein schlechtes, gleichsam loszukaufen. Wahrhaftig, dieß ist ein Zwang, wie es keinen Zwang gibt, ein Zwang, welcher das natürliche Gefühl aufs Tiefste verletzt, und seiner Natur nach unsittlich ist.

Aber, sagt man, der Staatsbürger muß sich des allgemeinen Wohles wegen manche Beschränkungen seiner Freiheit gefallen lassen. Ganz wahr! Allein ich bitte Sie, meine Herren! wohl zu unterscheiden! Die öffentliche Wohlfahrt kann von mir nur verlangen, gegen sie nichts Nachtheiliges, das ist, was ihr verderblich werden möchte, zu verüben. Doch ist es denn etwas Böses, nach seinem Glauben zu handeln und Werke zu thun, welche die Religion heiligt? Noch mehr! Was gegen die öffentliche Wohlfahrt angeht, darf ich in keinem Falle thun, fromme Vermächtnisse zu machen aber ist mir als Solches nicht verboten, nur muß ich derlei

Digitized by Google

Wohlthaten mit 2¼ des Capitals loskaufen. Jene Vergleichung ist daher eine durchaus unhaltbare!

Meine Herren! Wir haben in unserer Zeit den schlechten Grundsatz: „Der Zweck heiliget die Mittel," laut und mit grosser Kraft bestreiten hören; aber ich frage Sie: Was ist der Geist unsers Gesetzes der Quarten? Kein anderer, als: „Der Zweck heiliget die Mittel." Es ist nicht recht, Jemand zu Wohlthaten zwingen zu wollen. Die Mildthätigkeit ist ein Kind des freien Willens. Nicht genug! Wir haben eine Verfassung, die vor allen Dingen die Freiheit des Willens, die Freiheit des Eigenthums und die Freiheit der religiösen Ueberzeugung unter ihren sichern Schutz stellt. Soll es möglich seyn, daß unter dem Schirme eines solchen Reichsgrundgesetzes eine Verordnung noch länger fortbestehe, welche dieselbe in seinem innersten Leben angreift?

4) Wie der Kirche und der Freiheit des Willens ist das Gesetz der Quarten auch insbesondere dem Besten der Gemeinden selbst zuwider. Es bringt diesen mehr Nachtheil, als es den Gemeindeschulen und Armenanstalten Nutzen bringt. Ich lebe seit zwanzig Jahren in Verbindung mit kirchlichen Gemeinden und kenne, was ihnen wohl, was wehe thut. Da habe ich aber auch überall gesehen, daß beide, Kirche und Gläubige, lebendig mit einander verbunden sind, wie Leib und Glieder, oder wie die Reben mit dem Weinstocke. Die Wohlfahrt der einen ist die Wohlfahrt der andern. Das Kirchengut ist der beste Gemeindeschatz. Und ist die Kirche arm, wer wird für sie sorgen, wer sie erhalten, wer für die würdige Feier des Gottesdienstes Mittel schaffen müssen? Die Gemeinde. Das wohlhabende Gotteshaus ist ein Segen, das arme eine Bürde des Volkes.

Digitized by Google

Was daher Kirche und fromme Stiftungen beeinträchtigt, beeinträchtigt auch das Wohl der Gemeinde. Ich bitte Sie, meine Herren! diese Wahrheit Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen! Jeder von Ihnen wird, ich zweifle nicht, wünschen, daß seine Mutterkirche ein zureichendes Vermögen besitze!

5) Doch, meine Herren! Sie alle würden ohne Bedenken für Aufhebung eines so ungerechten Gesetzes stimmen, wenn Eines nicht wäre! Und was ist dieses? Man sagt Ihnen, durch die Abschaffung der Quarten, werden die Schulen und Armenanstalten zu viel verlieren! Ist aber dem in der That so? Nein, gerade im Gegentheile, meine Herren! und ich behaupte, durch Aufhebung jener Verordnung werden auch die Schulen und Armen gewinnen. Der Zwang ist nie fruchtbar. Wegen der Quarten müssen viele Stiftungen unterbleiben, und eben weil man Zwang anwendet, unterbleiben auch viele Schankungen für die Zwecke des Unterrichtes, welche sonst gemacht würden. Man will sich zum Guten nicht zwingen lassen.

Dazu kommt noch, wohl zu erwägen, daß gerade nach unserer Verfassung in dem Maße auch die Schulen unterstützt werden sollen, als die Kirchen Vermögen besitzen. Diese Unterstützung wird dann eine gesetzliche und gerechte seyn. Wäre es also auch gerecht, durch die Quarten Schulstiftungen erzwingen zu wollen, so würde es doch nicht klug seyn. Und, meine Herren! wollten wir die Sache noch aus einem höhern Gesichtspunkte betrachten, so würde ich sagen: ungerechte Wohlthaten sind niemals gesegnet! —

Dieß ist das Wesen meiner Gründe für Aufhebung des Gesetzes der Quarten. Meine Herren! Sie sind berufen, unsere wohlthätige Verfassung, also vor Allem die

Digitized by Google

Freiheit der Personen und des Eigenthums, und dann die Wohlfahrt ihrer Gemeinden zu vertreten! Ich bitte Sie, meinen Antrag reiflich erwägen und ihm dann Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Nach Eröffnung der Discussion äusserte der Abg. Tischer: Ich habe schon einmal die Ehre gehabt, mich in der hohen Kammer dahin auszusprechen, daß durch die Anordnung der quarta pauperum et scholarum das Grundprincip der Verfassung, Gleichheit der Belegung, und der Pflichtigkeit ihrer Leistung und der Gleichheit der Rechte leide.

In allen Regierungsbezirken, wo diese Anordnung eingeführt ist, herrscht nur eine Stimme, daß dieselbe eine Belastung der Stiftungen enthält, und ein Act der Ungerechtigkeit gegen diese ist. Man ist auf frühern Landtagen allerdings schon darauf zurückgekommen, allein das Schicksal hat es dahin beschieden, daß jene Anordnung noch nicht zur Aufhebung kam.

Wollen Sie, meine Herren! die drei wichtigen Zwecke des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und des Cultus heben, so heben Sie vor Allem die belastende Anordnung der quarta pauperum et scholarum ganz auf und Sie haben dem Lande genützt, widrigen Falles aber den Stiftungen und den Gemeinden zugleich geschadet.

Der Abg Lambert: In formeller Beziehung eignet sich der vorliegende Antrag allerdings zur Competenz der Kammer; denn er bezielt die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung, und da derselbe schon auf frühern Ständeversammlungen zur Discussion gekommen ist, so glaube ich, daß allerdings ein Grund für seine Zulässigkeit hierin liege, und ich erlaube mir nur, zu erinnern, daß nach Döllinger's Repertorium, Band 11, worin die gesetzlichen Bestimmungen über die quarta pau-

Digitized by Google

perum et scholarum aufgenommen sind, eine ältere Anordnung der Art besteht (vom 16. Jänner 1760 Art. 4) daß von jenen Quarten in dem Falle Umgang genommen werden könne, wenn für Cultuszwecke, z. B. für eine Jahrtagsstiftung nicht mehr vermacht ist, als die Abhaltung derselben gerade erfordert.

Ist nun diese Bestimmung gesetzlich, so werden nicht nur die Kirchen, sondern auch die Schulen und die Armen darunter leiden, wenn die Stifter strenge darnach verfahren.

Verlangt eine Stiftung zur Erreichung des beabsichtigten Cultuszweckes nicht mehr als eben hiezu erforderlich ist, so fallen der Armenfond und die Schulen leer durch.

Die Staatsregierung hat auch im Jahre 1829, wenn ich mich nicht irre, in Beziehung auf die Kirche zu Pilsach eine die Quartenentrichtung ablehnende Resolution gegeben. Der Fall war nämlich der: Jemand vermachte zu einem Jahrtage 80 fl., unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die gesetzlichen Quarten nicht abgezogen werden dürften. Das Staatsministerium des Innern, welchem diese Sache zur Vorlage gebracht wurde, entschied dahin, es sey von diesen beiden Quarten Umgang zu nehmen; denn widrigen Falles würde die Stiftung von 80 fl. der dürftigen Kirche zu Pilsach entgehen und auch die Gemeinde, welche durch Umlagen das Kirchendefizit zu decken hätte, könnte das beabsichtigte Gute nicht erhalten.

Dann hat auch dasselbe Ministerium (24. October 1832) entschieden, daß, wenn die betreffende Gemeinde zufrieden sich erklärt, auch der Armenpflegschaftsrath und die Localschulkommission einverstanden sind, und auf die quarta pauperum et scholarum verzichten, von der-

Digitized by Google

selben mit Obercuratelgenehmigung Umgang genommen werden könne.

Die fragliche Verordnung ist also in gewisser Hinsicht schon aufgehoben, und es bedarf nur eines gesetzlichen Weges zur Abschaffung derselben.

Dieß ist es, was ich in formeller Beziehung bemerken wollte.

Der Abg. Friederich: Bei der Berathung eines ähnlichen Gegenstandes hat unlängst, wenn ich mich nicht irre, der Abg. Dr. Schwindl die Aeusserung gemacht, daß gerade die geistlichen Herren es seyen, welche sich um diese Angelegenheit so sehr annehmen. Ich finde mich daher veranlaßt, lediglich zur Berichtigung eines etwaigen Vorurtheiles, als wenn gerade diese besonders dabei betheiligt wären, nachfolgende Erklärung abzugeben:

Die geistlichen Herren sind an und für sich nicht dabei betheiligt, sondern nur in Beziehung auf ihre Stellung. So nahe sie der Kirche stehen, eben so nahe stehen sie den Schulen, eben so nahe stehen sie den Armen. In dieser dreifachen Beziehung stehen die Geistlichen diesen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden sehr nahe. Wenn sie sich nun dahin aussprechen, daß die strenge Anwendung der in Frage stehenden Verordnung nicht blos dem freien Willen des Menschen Eintrag thut, sondern auch den Stiftungen selbst Nachtheil zufügt, so geben sie nur der Wahrheit Zeugniß. Wollen wir die Sache von der practischen Seite beleuchten. Demjenigen, welcher eine solche fromme Stiftung machen will, wird gesagt: „Du mußt das Doppelte des Stiftungscapitals erlegen, wenn die Summe, welche du ursprünglich für die Stiftung bestimmt hast, derselben auch wirklich zukommen soll.“ Nun wird er wohl bei sich über-

Digitized by Google

legen, ob er dieſen Mehraufwand machen will, oder nicht. Thut er es, ſo wird der Zweck allerdings erfüllt, und es erhält nicht blos die betreffende Kirchenſtiftung das für ſie vermachte Capital, ſondern auch die Schule und der Armenfond die ihnen geſetzlich zugewieſene Quarte. Das ſind aber gerade wenige Menſchen, welche ſich dieſe Beſchränkung in Beziehung auf das Stiftungscapital, welches ſie urſprüglich feſtſetzen, gefallen laſſen wollen, und lieber unterlaſſen ſie die beabſichtete Stiftung ganz, als daß ſie mit zweifach erlegtem Capital ſie realiſiren.

Die Sache ſelbſt unterbleibt jedoch dabei nicht. Wer z. B. einen Jahrtag ſtiften, jedoch dieſe Bedingung ſich nicht gefallen laſſen will, macht dann eine Stiftung unter der Hand, d. h. er übergibt ſeinen Angehörigen, ſeinen Kindern oder dem jeweiligen Stammhalter der Familie ein gewiſſes Capital, oder radicirt es auf ein Haus, eine Wieſe, einen Acker ꝛc. mit der Auflage, einen freiwilligen Jahrtag halten zu laſſen. Dieſe Fälle ſind in der That die Regel. Zudem bekömmt der Geiſtliche bei Haltung eines freiwilligen Jahrtages in vielen Orten mehr, als bei Haltung eines geſtifteten. Bei dergleichen Stiftungen hält man ſich bezüglich der Regulirung der Gefälle an althergebrachte Satzungen, während in neuerer Zeit manche dergleichen Gefälle um etwas ſich erhöht haben. Es tragen die freiwilligen Jahrtage den Geiſtlichen ſohin, wenn denn von dieſer Seite ſollte Kenntniß genommen werden, mehr, als geſtiftete Jahrtäge.

Allein nach einer Verordnung vom 21. December 1786 (Maieriſche Generalienſammlung) muß der Kirche eben ſo viel pro paramentis ꝛc. verbleiben, als das Kirchenperſonal bei einem Jahrtag bezieht. Werden ſohin die Jahrtagsſtiftungen erleichtert, ſo gewinnen wohl die

Digitized by Google

Kirchen mehr, als die Geistlichen; werden sie aber durch Aufrechthaltung der Quarten erschwert, so unterbleiben sie, und die Kirchen sind es, und nicht die Geistlichen, welche dann verkürzt werden. Aber die Schulen, die Armenstiftungen, wird man einwenden, werden um ihren Antheil gebracht. Sie sind, sage ich, wirklich darum gebracht, weil gerade viele Stiftungen wegen dieser Beschränkung unterbleiben, während auf der andern Seite die Kirche selbst um ihren Antheil kommt. Wird aber das Anwachsen des Kirchenvermögens gehindert, wie das nothwendig bei dieser Beschränkung der Fall seyn muß, so ist es nicht immer die Kirche selbst, welche dabei verkürzt wird, sondern vielmehr die Gemeinden; denn entweder ist das Kirchenvermögen hinreichend, um jedes Bedürfniß zu decken, oder nicht. Im letzten Falle hat nach den Bestimmungen des Gemeindeedicts die Gemeinde für das Deficit einzustehen; und dieses wird um so mehr der Fall seyn, je mehr die Stiftungen in Erwerbung des Eigenthums gehindert oder gebunden sind. Es handelt sich daher keineswegs von einer persönlichen Angelegenheit der Geistlichen, sondern vom Interesse der Stiftungen, vom Interesse der Schulen und Armenpflege. Ich sage der Schulen und der Armen; denn in eben dem Maaße, in welchem die Ortsstiftungen —

Der erste Präsident unterbrechend: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich nicht zu weit ins Materielle der Sache einzulassen, indem dieser Gegenstand ohnehin noch zur Sprache kommen wird, und es sich jetzt lediglich von dem formellen der Zulässigkeit dieses Antrages handelt.

Der Abg. Friederich fuhr fort, und bemerkte: Ich bescheide mich auf die gemachten Erinnerungen, und füge blos noch bei, daß ich keinen andern Zweck hatte,

Digitized by Google

als das Vorurtheil zu berichtigen und zu beleuchten, als ob es lediglich nur persönliche Sache der Geistlichen sei, wenn sie diesen Gegenstand wiederholt in die Kammer bringen und gebracht haben.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Die Erinnerung des I. Hrn. Präsidenten hat bereits ersetzt, was ich bemerken wollte. Ich wollte mir nämlich erlauben, darauf zurückzukommen, daß wir uns zu sehr in das Materielle der Sache verlieren.

Erst dann, wenn die Frage bejahend entschieden wäre, ob wir den Gegenstand sofort in Erörterung ziehen wollen, kann in das Materielle eingegangen werden; wenn aber dieß, wie z. B. bei dem vorliegenden, reiflich zu erwägenden Gegenstand nicht geschehen kann, so wird die kostbare, so eng zugemessene Zeit zu unseren Berathungen verloren, so ferne wir uns jetzt, wo es sich nur um formelle Zulaßbarkeit handeln kann, schon in weitläufige Erörterungen und Debatten über das Materielle einlassen, welche dann später gleichwohl wieder erneuert werden und uns so doppelten Zeitaufwand bereiten würden.

Nach Beendigung dieser Debatte erfolgte der Beschluß, daß der Antrag des Abg. Zarbl in Erwägung zu ziehen, vorher aber dem zuständigen Ausschusse zur nähern Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen sei.

Der Abg. Frhr. v. Welden: In einer Eingabe vom 14. d. bringt der Abg. Gareis vor:

35. Die wenigen Straſſen aus Böhmen nehmen ihre Richtung bloß südlich der Donau nach, aber eines Straſſenzuges nach Nürnberg und Franken überhaupt entbehre der bayer. Wald noch bis zur Stunde ganz.

Schon die in jüngster Zeit angelegten Districtsstraſſen hätten in diesem Gebirgslande ein neues Leben durch

Ausfuhr aller Erzeugnisse des Ackerbaues und der Fabriken nach Schwarzenfeld — dem Verbindungsorte der Hauptstrassen von Amberg und Nürnberg — hervorgerufen.

Allein diese Districtsstrasse sei durch den Rodingerforst in einer Länge von 10 geometrischen Stunden unterbrochen, da der Weg wegen sandigen Bodens ohne Vorspann nicht zu passiren wäre.

Böhmen habe bereits eine vortreffliche Strasse bis an die bayer. Grenze d. i. bis Vollmau; von da bis Furth betrage der Weg nicht volle 2 geometrische Stunden. Würde auch diese Verbindung hergestellt, so könnte man aus der Tiefe Böhmens über Cham bis Nürnberg mit dem schwersten Fuhrwerke fahren, ohne, mit Ausnahme des schwarzen Berges bei Sulzbach — einen Berg zu passiren.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Strassenanlage, wobei es sich um Verbindung eines grossen Theiles von Niederbayern mit Oberpfalz, mit Ober- und Mittelfranken, um den Absatz der manigfaltigsten Erzeugnisse, um den Wohlstand des bayer. Waldes handle — habe seit vielen Jahren schon die Anerkennung und Anregung durch die Landräthe erhalten.

Der genannte Abgeordnete stellte daher den Antrag, daß Sr. Majestät der König gebeten werden solle:

> Die Strassenverbindung von Vollmau bis Furth, und die Chaussirung durch den Rodinger- und Bruckerforst herstellen, und in successiven Zeitabschnitten die Districtsstrassen von Regen über Bodenmais nach Schwarzenfeld zu Kreisstrassen umzuschaffen, und die Kosten auf die Kreisfonds von Niederbayern und der Oberpfalz überweisen zu lassen.

Digitized by Google

Der Ausschuß hat hier gegen den Vortrag des Referenten gestimmt, welcher die Sache, da keine Aufnahme einer Position in's Budget in Verbindung stehen könne, zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet fand. Die Ansicht des Ausschusses ging aber dahin, es sei der Gegenstand, der die Aufnahme einer Straße in das Kreisbudget bezwecke, vom Einfluß auf die Entwerfung dieses Budgets und des deshalb erforderlichen Maximums der Kreisumlagen, welche unter Zuziehung der Stände des Reichs festgesetzt werden.

Somit wurde die Vorlage dieser Petition bei der hohen Kammer beschlossen.

Der erste Präsident: Da Herr Gareis unwohl ist, frage ich die hohe Kammer, ob sie auf die mündliche Entwicklung des Antrages Verzicht leisten will, oder ob sie mit der schriftlichen zufrieden sey.

Die Kammer erachtete eine weitere Entwicklung dieses Antrages nicht mehr für erforderlich, und faßte, da Niemand hierüber das Wort verlangte, sogleich denselben Beschluß wie zu dem unmittelbar vorhergehenden Antrage.

Der Abg. Frhr. v. Welden: In einer vom Hrn. Abg. v. Hagen sich angeeigneten

36) Vorstellung von der Gemeinde Trebgast wird vorgebracht: von einem auf dem Anwesen des Joh. Hollweg zu Schlömen versicherten Capitale ihrer Kirche per 500 fl. seyen durch Gant nicht nur 389 fl. am Capitale und 300 fl. an Zinsen eingebüßt worden, sondern es werde sogar nunmehr die Summe von 164 fl. pro fisco von der Kirche reclamirt, die doch nie mehr als 111 fl. erhalten habe. Dieser eine starke Unzufriedenheit in der Gemeinde erzeugende Vorfall veranlasse die Gemeindeverwaltung zu der Bitte:

die Kammer der Abgeordneten wolle die der Kirche verbliebenen wenigen Gulden zu erhalten, und zu

Digitized by Google

erwirken suchen, daß der k. Fiscus sich mit den bereits empfangenen 157 fl. begnüge.

Der Ausschuß hat diese Vorstellung nach dem Antrage des Referenten und in Gemäßheit des Art. 55. der Geschäftsordnung als ungeeignet zurückgewiesen, da sie eine nicht zustehende Einmischung in einer auf dem Rechtswege auszutragenden Gantsache zum Zwecke habe, als Beschwerde weder in formeller noch in materieller Beziehung begründet erscheine, und sohin durchaus keinen den Ständen constitutionell zugewiesenen Wirkungskreis berühre.

37) Der Hr. Abg. Dr. Folie stellt vor, daß die Herstellung und Unterhaltung der im Rentamtsbezirke Lindau befindlichen Strassen den Gemeinden als sogenannte Vicinalwege in neuester Zeit überbürdet, für dieselben aber, die schon für andere Communalzwecke mit einer Umlage von 40 kr. bis 1 fl. 40 kr. von jedem Steuergulden bedrückt seyen, eine unerschwingliche Last wäre.

Die Herstellung der Strassenstrecke von Wangen nach Hergatz allein sey im Voranschlage auf 5000 fl. berechnet, und schon sey es daran, diese Summe von den betreffenden Gemeinden executive beizutreiben.

Die vom Antragsteller namhaft gemachten Strassen könnten aber auf keinen Fall als Vicinalwege angesehen werden, denn sie seyen bisher als Staatsstrassen aus Staatsmitteln hergestellt und unterhalten worden, und hätten auch diese Eigenschaft, da sie keineswegs den Gemeinden bloß zur Communication dienen, sondern auch für den Handel, für schweres Frachtfuhrwerk, und selbst für den Postwagen benützt werden, wie daraus hervorgehe, daß sie in österreichische und würtembergische Staatsstrassen ein-

Digitized by Google

münden, und daß die Zolleinnahmne auf der Straße von Wangen nach Hergatz für Getreide allein schon im letzten Jahre 1800 fl. bis 2000 fl. betragen habe.

Der Antrag des genannten Abgeordneten geht daher dahin, daß die Herstellung und Unterhaltung der von ihm bezeichneten Straßenstrecken auf das Aerar überwiesen werden sollen.

Der Ausschuß gab dem vom Referenten erstatteten Gutachten seine Zustimmung, und erachtete den Antrag, in Erwägung, daß deßhalb die betreffende Budgetposition erhöht werden müßte, nach §. 4. Tit. VII. der Verfassungsurkunde einhellig zur Vorlage an die hohe Kammer geeignet.

Der Abg. Dr. Folie bemerkte in Betreff seines Antrages: Ich glaube, in meiner Vorstellung den Antrag hinreichend entwickelt zu haben, und verzichte auf jede weitere Erörterung.

Da Niemand sich weiter äusserte, wurde sogleich der Beschluß gefaßt, daß der Antrag des Abg. Dr. Folie in Erwägung zu ziehen, vorher aber dem zuständigen Ausschusse zur nähern Prüfung und Vortragserstattung zuzuweisen sey.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Die Abgeordneten von Schwaben und Neuburg bringen an:

38) der verfassungsmäßige Grundsatz, „Gleichheit in der Pflichtigkeit der Leistungen," wäre durch das Grundsteuergesetz vom Jahre 1828 nicht ins Leben gebracht worden. Auch der §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 hätte diesem Zwecke nicht entsprochen.

Wenn schon die Zusammenwerfung von zwei Kreisen dem Worte und Sinne des Definitivums wider-

Digitized by Google

spreche, da die wirklich jeden Kreis treffende Steuerquote nur dann als unabänderlich fortbestehend betrachtet werden könne, wenn einmal das ganze Königreich catastrirt seyn werde, so erscheine bei dem periodischen Zugange neuer Bezirke zur Steuerquote von drei zu drei Jahren die damit eintretende, sich stets erneuernde Repartition, practisch unmöglich, und rechtfertige die vom Landrathe mehrmals gestellte Bitte, es möchte bis zur Beendigung des ganzen Königreichs jedem Kreise sein bis jetzt beigesteuertes Contingent gelassen, die vom Kreise Schwaben allein zu tragenden 100,000 fl., welche früher dem Kreise Mittelfranken aus Staatsmitteln vergütet wurden, auch ferner bis zu jener Periode nachgesehen werden.

In allen Theilen von Schwaben und Neuburg seyen aber auch die Mustergründe zu hoch gegriffen, und nirgends dem §. 5. und 21. des Gesetzes entsprechend gewählt worden; die Reclamationen dagegen hätten meistens, kraft des §. 25. des Gesetzes von derselben Bonitirungscommission, gegen welche reclamirt wurde, eine Abweisung zu erfahren gehabt, wodurch den Eigenthümern der Muth genommen worden, eine neue Reclamation zu wagen.

Es erklären sich hieraus die hohen Classen bei Bestimmung des steuerbaren Ertrages, der zwei- bis dreimal, ja oft vier- bis zehnmal das frühere provisorische Steuercapital übersteige. — Diese Ueberschätzungen werden sich immer fühlbarer machen, je länger dieser Zustand für Schwaben und Neuburg beibehalten werde, und er fortfahren müsse, gegen sein früheres provisorisches Steuercontingent jährlich an Grundsteuer 124,382 fl. mehr zu bezahlen.

Durch den Zugang neuer Bezirke, besonders von

Digitized by Google

Unterfranken, wo die Vergütung der 30,000 fl. an die Weinbauern nicht mehr aus dem Reservefonde, sondern durch Umlegung auf die bereits catastrirten Kreise erhoben werden sollen, werde bei den unmässigen Bonitätsclassen des Kreises Schwaben und Neuburg ihm der größte Theil zufallen, so daß er nicht bloß die Gesammtsumme von 100,000 fl. von dem ehemaligen Rezatkreise tragen müsse, sondern in Gemeinschaft mit diesem Kreise auch den größten Theil von jenen 30,000 fl. als neue Zugabe zu erwarten habe.

Eine gleich mißliche Zukunft stehe auch dem Kreise Oberbayern bevor, wenn er, wie man behauptet, nach dem Vorbilde von Schwaben und Neuburg aufs Neue catastrirt werden soll, wo sich sein jetziger Steuerbetrag beinahe verdoppeln müßte.

Auch die andern Kreise gehen bezüglich der Waldungen einer unberechenbaren und ungerechten Ueberladung entgegen, wenn für Einschätzung der Holzpreise nicht für alle Kreise eine gleiche Jahresperiode angenommen würde.

An diesen Vortrag reihen die Antragsteller die Bitte, die hohe Kammer möge bei Seiner Majestät dem Könige veranlassen:

1) daß der §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 ausser Wirksamkeit gesetzt, das provisorische Steuercontingent in jedem Kreise bis zur Regulirung des Definitivums im ganzen Königreiche beibehalten werde, und daß bis dahin sowohl dem Kreise Mittelfranken die 100,000 fl. als dem Kreise Unterfranken die 30,000 fl. aus Staatsmitteln vergütet werden;
2) daß sowohl den ungerechten Abweichungen der Bonitätsclassen durch Revision der bestehenden

Digitized by Google

und durch Aufstellung neuer dem Grundsteuergesetz entsprechender Mustergründe nach dem Gesammtbeschlusse der Stände v. J. 1837 in den beiden Kreisen Mittelfranken und Schwaben, als auch durch eine von den vielen erhobenen Klagen gerechtfertigte Revision des Hausteuergesetzes Abhilfe gewährt werden möchte;

3) daß für die Holzpreise bei Bestimmung der Waldungsmustergründe in allen Kreisen die gleichen Jahresperioden genommen werden sollen, und daß

4) der im Grundsteuergesetze von 1828 vielfach beanstandete §. 25 nach dem Gesammtbeschlusse der Kammer von 1837 dahin abgeändert werde, daß Reclamationen gegen einen Mustergrund von einer andern Bonitirungscommission zu entscheiden seyen, als derjenigen, gegen deren Entscheidung reclamirt werde, oder gegen abgewiesene Reclamationen von der Bonitirungscommission den Recurs an das k. Staatsministerium der Finanzen zu gestatten.

In Erwägung, daß dieser Antrag auf Abänderung der betreffenden Gesetze von 1828 und 1834 gerichtet sey, sohin nach §. 2. Tit. VII. der Verfassungsurkunde zur Berathung der Kammer geeignet erscheine, fand der Ausschuß kein Bedenken, denselben zur Vorlage zu bringen.

Der Abg. Vogel zur Entwicklung dieses Antrags: Die Gründe, welche schon in diesem Antrage enthalten sind, scheinen so wichtig zu seyn, daß man sich vorläufig einer weiteren Entwicklung um so mehr enthalten darf, als ein ähnlicher Antrag von dem Herrn Abg. Eser über denselben Gegenstand schon als zulässig an-

Digitized by Google

erkannt wurde. Der gegenwärtige Antrag dehnt sich nur weiter aus, und hat das höchste Interesse nicht nur für den Kreis Schwaben und Neuburg, sondern für das ganze Königreich. Ich glaube also, der Antrag mit seinen Gründen ist schon so klar und gewichtig, daß er keiner weitern Entwicklung dermalen bedarf.

Bei der sofort eröffneten Debatte verlangte Niemand das Wort, und es erfolgte sogleich derselbe Beschluß, wie zum vorangehenden Antrage.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Der Abg. v. Hagen eignete sich eine Vorstellung des k. Advocaten und Notars Mayer in Baireuth an, worin im Namen des Herzogs Alexander von Würtemberg als Besitzer des Lustschlosses Fantasie vorgetragen ist:

39) Die bayerischen Behörden nehmen die Obstcultur zwar dadurch in Schutz, daß sie das Mandat vom 9. August 1806 auch auf Beschädigung der Baumanlagen durch Hasen ausdehnen, obwohl in demselben nur von einem Ersatze des Schadens an Aeckern, Feldern oder Gärten durch Hochwild die Rede sey.

Weit ersprießlicher für die Obstcultur erscheine es aber, wenn, wie es in Preussen der Fall sey, dessen Bestimmungen hierüber aus dem Landrechte für das ehemalige Fürstenthum Baireuth ohnehin noch geltend wären, den Besitzern von Baumanlagen zur Pflicht gemacht würde, sich selbst gegen Wildschaden in so lange zu schützen, bis nicht der Jagdberechtigte eines Mißbrauches in Hegung des Wildes sich schuldig mache, denn sonst ließen sich keine tragbaren Bäume erzielen, und die Entschädigung nach Maßgabe des Mandats vergüte

Digitized by Google

nicht den Gewinn, welchen die Baumanlage in der Ferne hoffen ließe.

Es wird daher beantragt, daß allen Besitzern von Baumschulen und Baumanlagen anbefohlen werden soll, daß sie dieselben zum Schutze vor Wildschaden umzäumen oder eindornen zu lassen haben.

Der Ausschuß vereinigte sich dahin, diese Petition der hohen Kammer vorzulegen, da es sich um Modification einer Verordnung handle, welche vor der Verfassungsurkunde gegeben, sonach die Kraft gesetzlicher Bestimmungen habe.

Der Abg. v. Hagen entwickelte diesen Antrag so: In Absicht auf den Schutz der Obstcultur haben wir verschiedene Gesetze und Bestimmungen, die miteinander im Widerspruche stehen.

Wir haben in den fränkischen Fürstenthümern die Bestimmungen des preussischen Landrechtes, die in vieler Beziehung mit den bestehenden Verordnungen nicht übereinstimmen. Aus diesem Grunde werden häufig widersprechende Entscheidungen gegeben, die verschieden ausfallen, je nachdem man dieser oder jener Ansicht huldigt. Es ist daher nöthig, daß bestimmt werde, welche der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen.

Zweckmässig wäre es, wenn die auf diesen Gegenstand sich beziehende Verordnung revidirt, und genaue Bestimmungen erlassen würden.

Dieses ist die Tendenz meines Antrages.

Nach Eröffnung der Discussion äusserte

der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Die formelle Begründung des Antrages ist es eigentlich nicht, die mich veranlaßt, das Wort zu nehmen; sondern, nachdem der Schluß der heutigen Sitzung in Aus-

Digitized by Google

ſicht ſteht, drängt ſich mir die Erwägung auf, wie viele und wie wichtige Anträge wir bereits als zuläſſig erklärt und in formeller Beziehung anerkannt haben; wie ſehr es wünſchenswerth ſeyn muß, daß dieſelben auch in materieller Beziehung noch in unſerer Mitte beſprochen, und zum Beſchluſſe geführt werden, und wie nahe die Beſorgniß liegt, daß bei der beſchränkten Zeit, die uns noch gegeben ſcheint, vielleicht dieſes zum groſſen Theil nicht geſchehen möchte.

Ich beſcheide mich recht gerne, und es iſt ausdrückliche Beſtimmung unſerer Geſchäftsordnung, daß zunächſt die von der Regierung an uns gebrachten Gegenſtände zur Berathung und Beſchlußfaſſung gebracht werden muſſen; aber es kann nicht entgehen, daß das Recht der Bitten und Anträge, das Recht, welches die Verfaſſung in unſere Hände legt, zum todten Buchſtaben herabſinkt, wenn die Anträge, welche die Nation uns anvertraut, die wir formell begründet erachten, die wir zum Theil materiell für ſehr wichtig erkennen, wenn dieſe das Schickſal erleben, das ihnen ſchon ſo oft zu Theil geworden iſt, daß ſie nicht mehr zur Sprache kommen. Ich hebe unter den Anträgen, die uns vorliegen, nur einige heraus, die von groſſer Wichtigkeit und hoher Bedeutung ſind, z. B. die Abänderung des Haus- und Grundſteuergeſetzes, namentlich in ihren beiderſeitigen Beziehungen, da wo die Hausſteuer nach dem muthmaßlichen Miethzins berechnet, zu hoch, oder nach dem Grundertrage, zu gering erſcheint; die Aufhebung der Armen- und Schulquarte; die Aufhebung oder Modificirung der geſetzlichen Beſtimmung, die in die Hände der Gemeinden ein abſolutes Widerſpruchsrecht legt; das meine Herren allein ſind Anträge, die von hoher Wich-

Digitized by Google

tigkeit sind, weil sie sehr tief eingreifen, in sehr viele materielle Interessen des Landes.

Ich möchte daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Ausschüsse namentlich die wichtigeren dieser Anträge noch zur materiellen Erörterung und zum Behufe der Beschlußfassung wieder in unsere Mitte bringen möchten, und ich kann dabei nur weiter noch aufrichtig wünschen, daß dieser Wunsch kein frommer bleiben möchte.

Der Abg. Frhr. v. Kreß: Der sehr verehrte Redner vor mir hat mir das Wort aus dem Munde genommen. Ich wollte nur abwarten, bis der Herr Secretär des VI. Ausschusses seinen Vortrag beendiget hätte. Ich habe zu diesem Zwecke die Geschäftsordnung in der Hand. §. 78. sagt:

„Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung „und Erledigung der Anträge der Kammermitglie„der und der Beschwerden gewidmet werden."

Volle 2 Monate sind wir nun versammelt, und nicht ein einziger Antrag ist in der Kammer zur Berathung und Erledigung gekommen Die kurze Zeit, die uns noch zu Gebote steht, läßt nach dem strengen Wortlaute dieses §. erwarten, daß wir vielleicht nur 4 Tage den Anträgen widmen können; wie können wir aber in 4 Sitzungen alle diese Anträge, worunter so wichtige sind, erledigen? Ich stelle daher die Bitte an das hohe Präsidium:

„möglichst für die Beschleunigung der Referate „und deren Einbringung an die hohe Kammer „zu sorgen.

Der erste Präsident: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß, seit wir versammelt sind, in jeder Woche nicht ein, sondern oft mehrere Tage den Vorträgen in

Digitized by Google

der Kammer für die Zulässigkeit der Anträge gewidmet wurden, und daher der Geschäftsordnung Genüge geschah.

Was die Bearbeitung der Anträge betrifft, so muß ich bemerken, daß es den Ausschüssen zur Pflicht gemacht ist, vor Allem die von der Regierung an uns gekommenen Gesetzentwürfe zu bearbeiten. Mit diesen sind die Ausschüsse, — ich muß ihnen hier das öffentliche Zeugniß geben, — auf das Thätigste beschäftigt; allein so lange diese Aufgabe nicht gelöst ist, werden Sie selbst einsehen, daß die Lösung der zweiten Aufgabe großen Schwierigkeiten unterliegt.

Der Abg. Lambert: Die Ausschüsse bestehen bekanntlich nur aus 7 Mitgliedern; es könnte sich fragen, ob es nicht wünschenswerth wäre, noch zwei Mitglieder hinzuzufügen; denn der Art. 41. der Geschäftsordnung sagt:

„die Ausschüsse in der Kammer der Abgeordneten bestehen aus 7, höchstens 9 Mitgliedern."

Sind etwa 7 Mitglieder zu sehr beschwert, so könnte es gut seyn, durch eine neue Wahl die Ausschüsse zu verstärken.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Meine Herren! Sie werden noch keine Klage vernommen haben von einem Ausschußmitgliede, daß uns die übertragenen Arbeiten zu schwer geworden seyen. Wir sind auch wirklich, ich spreche nämlich vom III. Ausschusse, mit allen Arbeiten fertig geworden.

Wenn sie noch nicht zum Vortrage gekommen sind, so liegt es daran, daß einzelne Mitglieder der Ausschüsse, durch Krankheit oder Familienverhältnisse verhindert, nicht gegenwärtig waren, und daher ihre Anträge noch nicht zur Erörterung gebracht werden konnten; —

Digitized by Google

allein unerledigt ist in diesem Augenblicke von den Anträgen keiner mehr.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Ich erlaube mir, einem Mißverständnisse zu begegnen, welches meine Aeusserung dahin hervorrufen könnte, als wollte ich der Thätigkeit unserer Ausschüsse zu nahe treten; das war meine Meinung nicht.

(Die Abg. Frhr. v. Kreß und Lambert riefen hier: „die unserige auch nicht!“)

Der II. Secretär fortfahrend:

Ich erkenne dankbarst, wie sehr die Ausschüsse, ihre Aufgabe zu lösen, rastlos bemüht sind; allein ich halte mich verpflichtet, darauf zurückzukommen, daß, wie wichtig auch die Aufgaben der Regierung sind, doch die der Nation nicht zu vergessen seyen.

Hiemit endete diese Debatte und die Kammer beschloß, daß auch dieser Antrag in Erwägung zu ziehen, vorher aber dem zuständigen Ausschusse zur nähern Prüfung in materieller Hinsicht und Vortragserstattung zuzuweisen sey.

Der Abg. Frhr. von Welden:

40) Der Hr. Abg. Müller schildert die Vermögensverhältnisse des Mittelstandes in Unterfranken durch die hohen Holzpreise, Gemeindeumlagen für Strassenbauten, als so mißlich, daß er ein gänzliches Verschwinden desselben vorausseben zu müssen glaubt. Unter diesen Umständen sey der hohe Salzpreis — 4½ kr. das Pfund, eine unerschwingliche Last, und dem Landmanne die Anschaffung von Viehsalz ganz unmöglich geworden.

Nachdem nun das Salz in andern Kreisen wohlfeiler gegeben werde, und doch alle Bayern gleiche Liebe umschließe, möge Seine Majestät der König auf verfassungs-

Digitized by Google

mässigem Wege gebeten werden, den Salzpreis im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg um 1 kr. fürs Pfund herabzusetzen.

Im Ausschusse war eine Stimme dafür, diesen Antrag der Kammer vorzulegen, weil die Herabsetzung des Salzpreises auf die einschlägige Budgetposition von Einfluß sey; allein die übrigen Mitglieder stimmten für das Gegentheil, denn die Festsetzung des Salzpreises erfolge nicht unter ständischer Mitwirkung, und sohin könne der gestellte Antrag bei der Kammer nicht berathen werden.

Indessen hat der Ausschuß beschlossen, eine sehr dringende Anempfehlung bei dem k. Staatsministerium der Finanzen durch das hohe Kammerpräsidium zu veranlassen, indem die Verschiedenheit der Salzpreise in den einzelnen Regierungsbezirken allerdings auffallen müsse.

Nun war die heutige Tagesordnung erschöpft; der Abg. v. Oerthel verlas auf Einladung des ersten Präsidenten das Protokoll der XII. öffentlichen Sitzung, und nachdem keine Erinnerung hiegegen erhoben worden war, schloß der erste Präsident die Sitzung, und beraumte die nächste auf Montag den 2. März l. J. Vormittags 9 Uhr an.

(L. S.) Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Windwart,
erster Secretär.

Schweymayr.
Stangl.
Leuchs.

Einlauf

der

Kammer der Abgeordneten

vom 24. bis 29. Februar 1840.

1. Antrag des Abg. Dr. Folie, wegen Ueberlaſtung mehrerer Gemeinden im k. Rentamtsdiſtricte Lindau betr.
2. Beſchwerde des quieſcirten k. Reviſors Anton Neumayer, wegen Nichtbezahlung verjährter Baurechnungen.
3. Antrag der Abgeordneten von Schwaben und Neuburg, die Steuerverhältniſſe ihres Kreiſes betr.
4. Beſchwerde des Jacob Hilgerth, Brandweinbrenner zu Möhren, deſſen Proceß betr.
5. Antrag des Abg. Johann Mich. Müller, die Minderung des Salzpreiſes im Kreiſe Unterfranken, und Aſchaffenburg betr.
6. Vorſtellung des proteſtantiſchen Kirchenvorſtandes zu Ingolſtadt, wegen Anweiſung der Geldmittel zur Erbauung einer neuen Kirche,

welche ſich die Abgg. Dr. Böckh und Dr. Gack als Antrag aneigneten.

7. Antrag des Abg. Bonifaz Riſt, die Rectificirung des Buchenbergs, und des Hahnenſchlages betr.
8. Antrag des Abg. Bonifaz Riſt, die Uebernahme der Straſſenſtrecke von der Reichsgränze bei Vorderdornwaid bis Steingaden auf Koſten des Staatsärars betr.
9. Mittheilung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz, die Vorlage eines Geſetzentwurfs, die Abänderung einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung betr.
10) Antrag der Abg. Dr. Harleß und Decan Meinel, die Stellung und den Gehalt der Studienlehrer und Gymnaſialprofeſſoren betr.
11. Vorſtellung des Abg. Hoffmann, um Dispenſation von dem Eintritt in die Kammer.
12. Antrag der Abgg. Sauer, Stöcker, Leuchs und Amensdörfer, um Uebernahme der Kreisſtraſſe von Ansbach über Waſſertrüdingen nach Oettingen auf den Kreisfond betr.

Digitized by Google

Protokoll

der

XIV. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, den 2. März 1840.

Anwesend waren 64 Abgeordnete; am Ministertische saß der k. Ministerialrath v. Zenetti.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. — 2) Bekanntmachung der Eingaben. — 3) Vortrag des I. Ausschusses über den Gesetzentwurf, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit Ablesung des Einlaufs vom 29. Februar bis zum 2. März, wie solcher diesem Protokolle als Anhang beigefügt ist.

Hierauf wurde der Referent des I. Ausschusses, Hr. Abg. Dr. Bayer, vom Präsidium eingeladen, seinen Vortrag über den Gesetzentwurf, „den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend,“

Digitized by Google

der Kammer zu erstatten. Der Abg. Dr. Bayer bestieg daher die Rednerbühne, und erstattete den bezeichneten Vortrag, wie solcher im Beilagenbande I. Beilage XIX. bereits abgedruckt ist.

Nach Erstattung des bezeichneten Vortrages bemerkte der erste Präsident, daß die Berathung und Schlußfassung über den oben allegirten Gesetzentwurf selbst am nächsten Donnerstag, den 5. März, stattfinden werde.

Schlüßlich bemerkte der erste Präsident weiter, er habe noch eine traurige Pflicht zu erfüllen, nämlich den in der verflossenen Nacht erfolgten Tod eines verehrlichen Mitgliedes der Kammer, des Hrn. Abgeordneten Fitting von Mauchenheim in der Pfalz, anzuzeigen. Die Beerdigung finde künftigen Mittwoch statt, und er erlaube sich daher, die Mitglieder der hohen Kammer einzuladen, dem Verewigten die letzte Ehre zu erzeigen.

Das auf dieses schmerzliche Ereigniß bezügliche Schreiben an das Präsidium von Seite der Abgeordneten aus der Pfalz lautet:

Hohes Präsidium!

Wir erfüllen die traurige Pflicht, der hohen Kammer der Abgeordneten im Namen der tiefgebeugten Wittwe die Anzeige von dem heute Nacht erfolgten Ableben unseres Freundes, des Abgeordneten Fitting aus Mauchenheim, zu machen.

Die Beerdigung des Hingeschiedenen wird nächsten Mittwoch Abends 5 Uhr stattfinden.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Eines hohen Präsidiums

München, den 2. März 1840.

gehorsamste

Mayer, Pfr., Brunk, Brogino, Hack.

Digitized by Google

Der Abg. v. Oerthel wurde nun vom Präsidium eingeladen, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. Nach geschehener Verlesung und erfolgter Genehmigung schloß aber der erste Präsident die heutige Sitzung und beraumte die nächste auf künftigen Donnerstag, den 5. März l. J., an.

(L. S)

Graf v. Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer,
Secretär.

Städler.
Rist.
Göbel.

Einlauf

der

Kammer der Abgeordneten

vom 29. Februar bis 2. März 1840.

---

1) Vorstellung des Hrn. Abg. Hoffmann von Bliescastel, um Dispensation vom Eintritte in die Kammer.
2) Gesetzentwurf,
Abänderung einiger obsoleten Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betr., nebst den Motiven hiezu.

Digitized by Google

Protokoll

der

XV. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, am 5. März 1840.

Anwesend 92 Abgeordnete; am Ministertische: der k. Minister des Innern von Abel und die k. Ministerialräthe von Zenetti und von Weigand.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Vortrag über die Einberufung des Ersatzmannes des verstorbenen Abg. Fitting. Berathung und Schlußfassung. 4) Vortrag des IV. Ausschusses über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren 18$\frac{3}{5}$, 18$\frac{3}{6}$ und 18$\frac{3}{7}$. 5) Vortrag des IV. Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Abg. v. Maffei über die Jahre 18$\frac{3}{5}$, 18$\frac{3}{6}$ und 18$\frac{3}{7}$ betr. 6) Vortrag des IV. Ausschusses über die neuen Einweisungen an der Staatsschuld aus ältern Rechtstiteln für die Jahre 18$\frac{3}{5}$, 18$\frac{3}{6}$ und 18$\frac{3}{8}$ betr. 7) Vortrag des IV. Ausschusses über die Veränderungen der Staatsschuld für die Rechnungsjahre 18$\frac{3}{5}$, 18$\frac{3}{6}$ und 18$\frac{3}{7}$ mit Ausschluß der Einweisungen aus ältern Rechtstiteln. 8) Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachbildung, Veröffentlichung und Nachdruck betr.

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit Verlesung eines Schreibens des Ministeriums des Innern, welches kurz vor Eröffnung der Sitzung eingelaufen und dessen Inhalt nachfolgender ist:

Digitized by Google

Das
Königliche Ministerium des Innern
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsraths allergnädigst zu bestimmen geruht, daß durch den unterzeichneten Minister des Innern ein Gesetzentwurf, „die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes in München betr., an die Stände des Reichs und zwar zuerst an die Kammer der Abgeordneten zur Berathung und Zustimmung überbracht werde.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt, das sehr verehrliche Präsidium der Kammer der Abgeordneten mit dem Bemerken hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß er zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Auftrages heute den 5. d. M. Vormittags nach 9 Uhr in der Kammer zu erscheinen die Ehre haben werde, benützt er mit Vergnügen diese Gelegenheit zu der erneuerten Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München, den 5. März 1840.

v. Abel.

Sodann lud der erste Präsident zwei Kammermitglieder zur Einführung des inzwischen angelangten k. Ministers des Innern v. Abel ein. Nach geschehener Einführung betrat der k. Minister die Rednerbühne und verlas den Gesetzentwurf, die Vollendung des Archiv- und Bibliothekgebäudes in München betr. sammt den hiezu gehörigen Motiven, wie jener und diese dem Beilagenbande I. sub Nro. XXI. einverleibt sind.

Sodann gab der erste Präsident den seit der

Digitized by Google

letzten Sitzung erwachsenen Einlauf bekannt, welcher am Ende dieses Protokolls als Anhang aufgeführt ist.

Eben so verlas derselbe eine Eingabe des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern ddo. 1. d. M. mit welchem der Ausschuß einen Nekrolog über den verstorbenen Abg. v. Utzschneider zur Vertheilung unter die Kammermitglieder dem Präsidium der Kammer übergeben hat. Diese Eingabe sammt dem Nekrologe findet sich in dem Beilagenbande IV. sub Nro. XXXII. abgedruckt:

Der erste Präsident eröffnete alsdann, daß durch das Ableben des Abg. Fitting die Einberufung des Ersatzmannes für selben nöthig geworden und daß selber der Posthalter und Gutsbesitzer Daniel Ritter in Sembach sey, worauf der erste Secretär das an diesen zu erlassende Einberufungsschreiben verlas, welches lautet, wie folgt:

Die Kammer der Abgeordneten
an den Herrn Abg. Daniel Ritter, Posthalter und Gutsbesitzer in Sembach.

Die Kammer der Abgeordneten hat wegen des Hintrittes des Abg. Fitting unterm Heutigen beschlossen, daß Herr Daniel Ritter in Sembach als Ersatzmann einberufen werde.

Indem das unterzeichnete Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem Herrn Daniel Ritter den erwähnten Beschluß hiemit eröffnet, sieht es dessen baldigen Eintritt in die Kammer entgegen.

München, den 5. März 1840.

Eben so verlas der erste Secretär das an das k. Ministerium des Innern mit vorbezeichnetem Erlasse auszufertigende Insinuationsschreiben nachfolgenden Inhalts:

Digitized by Google

Das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten
an das
Königliche Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Präsidium legt die durch das Ableben des Abg. Fitting nothwendig gewordene und von der Kammer der Abgeordneten beschlossene Einberufung des betreffenden Ersatzmannes Daniel Ritter in der Anlage dem sehr geehrten Königlichen Staatsministerium des Innern mit dem ergebensten Ansuchen vor, das angebogene Einberufungsschreiben dem Adressaten gegen Empfangsbescheinigung gefälligst zustellen zu lassen.

Das unterzeichnete Präsidium benützt mit Vergnügen diesen Anlaß, den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

München am 5. März 1840.

Auf geschehene Umfrage beschloß alsdann die Kammer, es sey oben genannter Ersatzmann einzuberufen und die Fassung vorbezeichneter beider Ausfertigungen zu genehmigen.

Der erste Präsident lud hierauf die Referenten des IV. Ausschusses ein, die Vorträge, wie sie in der Tagesordnung sub Nro. 4—7 aufgeführt sind, zu verlesen, worauf der Abg. Bestelmeyer den Vortrag über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren 1835/36, 1836/37 und 1837/38 entwickelte. Ihm nachfolgend trug der Abg. Fischer über den Rechenschaftsbericht des Commissärs der Kammer der Abgeordneten bei der Staatsschuldentilgungsanstalt J. von Maffei für die Jahre 1835/36, 1836/37 und 1837/38 vor, worauf der Abg. Freyherr v. Fraunhofen seinen Vortrag über die neuen Einweisungen an der Staats-

Digitized by Google

schuld aus ältern Rechtstiteln für die Jahre 1835/36, 1836/37 und 1837/38 entwickelte.

Diesem reihte sich der Abg. Freiherr v. Schäzler durch Entwicklung seines Referats über die Veränderungen der Staatsschuld für die Rechnungsjahre 1835/38 an.

Der erste Präsident bemerkte sodann, daß sich ein Redner, bezüglich des Gesetzentwurfs, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., nicht habe einschreiben lassen, und eröffnete demnach die allgemeine Discussion über diesen Gesetzentwurf.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg. Meine Herren! Ich habe mich bei meinen Bemerkungen über das Ganze dieses Gesetzes auf die Fragen zu beschränken: 1) ob das zu erlassende Gesetz gerecht; 2) ob es nothwendig; 3) ob es nützlich und wünschenswerth, und endlich 4) ob es zweckmässig abgefaßt sey.

Was nun die erste Frage betrifft: ob das Gesetz ein gerechtes sey, so ist sie wohl mit der Frage gleichbedeutend: ob nicht vielleicht dadurch irgend ein Recht der Gesammtheit oder der Einzelnen durch dasselbe beeinträchtigt werde. Es ließe sich hier vielleicht einwenden, daß ja jedes Erzeugniß der Wissenschaft und Kunst gewissermassen zugleich betrachtet werden könne als ein solches, welches aus dem Bildungszustande der Allgemeinheit und Gesammtheit hervorgegangen ist, als ein solches, welches gleichsam die Frucht des geistigen Nationalcapitals sey, und daß, da die Nation die Mittel zur Ausbildung, dem Urheber die Mittel zur Production seines Werkes vorbereite und gewahre, und also gewisser Weise zu demselben mitwirke, sie auch Anspruch haben müsse auf das Produkt selbst und auf die Ver-

vielfältigung und weiterer Fortbildung solcher Bildungskeime und der Ideen des Schönen, Wahren und Guten, die darin enthalten seyn sollen.

Hierauf wird sich, wie mir aber scheint, antworten lassen, daß der Urheber eines solchen Werkes der Literatur und Kunst anderseits hier demnach vorzugsweise als derjenige auftritt, der das Meiste oder doch ebensoviel von dem Seinigen, aus seinen Bemühungen, seinem Talente, seiner Tüchtigkeit zu dem Werke hinzugethan hat, und ihm also ein geistiges Eigenthum an demselben nicht streitig gemacht werden kann; daß ferner zur Hervorbringung solcher Werke auch gewöhnlich sehr grosse Vorarbeiten und Vorausgaben von Seite des Urhebers gemacht werden müssen; daß endlich Künstler und Gelehrte grossentheils mit der Sicherung ihrer bürgerlichen Existenz auf ihre Arbeiten hingewiesen sind.

Das fragliche Gesetz scheint mir nun alle diese beiden Anfoderungen auf gerechte Weise in's Auge zu fassen und zu würdigen, indem es auf der einen Seite die Rechte des Urhebers auf den Genuß der Früchte seines Talentes und Fleisses in Schutz nimmt, anderseits aber auch nach dem Verlaufe einer bestimmten Reihe von Jahren diese Producte als Gemeingut für das Publikum frei gibt. In diesen Beziehungen also dürfte die Frage, ob das Gesetz ein gerechtes sey, allerdings bejaht werden.

Es scheint mir aber auch gerecht in der Beziehung, daß es diejenigen bestraft wissen will, welche unbefugter Weise den Ruhm, die Ehre, die Früchte des Fleisses eines Andern oder alle drei Momente zugleich auf eine betrügerische oder wenigstens rechtsverletzende Weise sich zueignen wollen. Es scheint mir auch gerecht in Be-

Digitized by Google

ziehung auf das Publikum, welches auch noch den weitern Anspruch hat, daß solche Werke unverfälscht und unverstümmelt in seine Hände kommen, endlich auch gerecht gegen den Autor in so ferne, als ihm oft daran liegen kann, daß sein Werk nicht ferner mehr vervielfältigt werde. In allen diesen Beziehungen scheint mir also die Frage, ob das Gesetz ein gerechtes sey, durchaus bejaht werden zu können.

Die zweite Frage wäre: ob das Gesetz auch ein nothwendiges sey; und in dieser Beziehung sind folgende Momente zu beachten. Es stellt sich dieses Gesetz eigentlich nur als ein Complement dar, welches postulirt ist durch die bereits bestehende Gesetzgebung. Fürs Erste hat das Strafgesetz Beeinträchtigung literärischer und künstlerischer Produkte bereits als strafbare Handlungen erklärt; in Beziehung auf die näheren und weiteren Bestimmungen aber ausdrücklich auf ein weiteres specielles Gesetz hingewiesen, und ein solches Gesetz ist das zur Vorlage gebrachte.

Zweitens haben die Regierungen des deutschen Bundes schon in der deutschen Bundesacte selbst die Verpflichtung auf sich genommen, Gesetze gegen den Nachdruck zu geben; und in den Bundesbeschlüssen gegen den Nachdruck vom Jahre 1837 ist bekanntlich bereits die Basis zu einer solchen Gesetzgebung gelegt worden, welche nun durch das unserer Berathung unterlegte Gesetz in Bayern zur Ausführung kommen soll; zudem ist nun bereits von einem deutschen Bundesstaate, ja von mehreren die Initiative ergriffen worden, so, daß also schon die Berücksichtigung der Reciprozitätsverhältnisse der bayrischen Regierung nicht mehr gestatten, hierin zurückzubleiben, abgesehen hiebei von dem,

was auch in andern europäischen Staaten bereits geschehen, oder im Werke begriffen ist.

Die dritte Frage wäre nun: ob das Gesetz auch nützlich und wünschenswerth sey? In dieser Beziehung könnte eingewendet werden, daß ja Werke der Literatur und Kunst eigentlich nur hervorgehen sollten aus jener edlen Begeisterung für das Gute, Schöne und Wahre und aus dem Drange, der Mitwelt nützlich zu seyn, das Beste und den Wohlstand des Vaterlandes zu befördern; daß dabei die zeitlichen Vortheile, die sich der Urheber erwirbt, nur secundärer Natur bleiben sollten, und daß also ein Gesetz, welches diese pecuniären Vortheile zu sehr begünstiget, etwa die Folge haben könnte, daß nun zuviel blos um des Geldes willen geschrieben und gekünstlert werden würde. Allein, da man wegen des Vortheils, der dem blossen Miethling mit dabei zu Guten kömmt, den Schutz nicht aufgeben darf, der dem verdienten und achtbaren Schriftsteller oder Künstler gebührt, und da es anderseits wohl fast unmöglich ist, ein Gesetz zu geben, welches blos Denjenigen Schutz gewährt, die ihn eigentlich verdienen, so dürfte wohl der Gesetzentwurf der k. Regierung auch in dieser Beziehung gerechtfertigt erscheinen. Und was insbesonders Kunstwerke betrifft, so werden ja ohnehin die schlechteren und mittelmässigen den Urheber selten in den Fall setzen, aus dem Schutze des Gesetzes einen zu grossen Geldgewinn zu ziehen.

Man hat dagegen eingewendet, daß durch ein solches Gesetz die Freiheit der Bewegung auf dem Felde der Wissenschaft und Kunst zu sehr beschränkt würde. Allein eine unbedingte Freiheit ist ja auf andern Gebieten der Thätigkeit ausgeschlossen, da, wo dieselbe mit wohlerworbenen Rechten Einzelner in Collision kömmt. Zudem wäre es vielleicht unschwer, zu beweisen, daß ge-

Digitized by Google

rade dadurch, daß die Basis dieser freien Thätigkeit fixirt — daß nämlich die Rechte der Autoren und Verleger besser gesichert werden, nun auch diese Thätigkeit selbst befördert, und manche Unternehmung der Kunst und Literatur wird ausgeführt werden können, welche gegenwärtig wegen Mangel an Schutz des literarischen Eigenthums unterbleiben muß.

Es ließe sich auch einwenden, es sey ein Privilegium ein Ausnahmsgesetz, es würde eine einzelne Classe begünstiget auf Kosten der Gesammtheit; allein ein Gesetz, welches den Zweck hat, das Eigenthum zu sichern, kann ohnehin schon wohl als ein Privilegium erklärt werden; und zudem, wenn auch der Stand der Gelehrten und Künstler hier sollte besonders bedacht worden seyn, so glaube ich, liegt darin wohl jedenfalls zugleich eine Huldigung gegen eines unserer höchsten Güter, nemlich der Beförderung der Nationalbildung; und das kann der Regierung nur zum Ruhme gereichen. Aus diesen Gründen scheint mir daher auch das Gesetz als ein nützliches und wünschenswerthes gerechtfertigt.

Die vierte Frage ist: ob dasselbe auch zweckmässig abgefaßt sey? In dieser Beziehung spricht sich der Zweck des Gesetzes in der Aufschrift des Entwurfes selbst aus, als ein solcher, welcher das Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung ꝛc. geschützt wissen will. Dieser Schutz wird nun im Entwurfe in der Art hindurch geführt, daß in den materiellen Bestimmungen die Veröffentlichung, Vervielfältigung und Nachbildung solcher Werke der Kunst und Literatur überall als ein Eingriff in die Rechte der Autoren, Verleger ꝛc. bezeichnet und als verboten und strafbar erklärt wird.

Zwei Momente werden übrigens hiebei fest im Auge

zu behalten seyn; die Frage nemlich: in wie weit das Princip, daß bei allen vorkommenden Bestimmungen eine Beschädigung oder wenigst eine Rechtsverletzung zu Grund liegen müsse, in dem Entwurfe auch überall durchgeführt sey?

Und dann auch die zweite Frage: in wie weit Uebertretungen dieser Bestimmungen einen Charakter absoluter Strafbarkeit an sich tragen.

Ist nun aber auch in Beziehung auf diese Fragen vielleicht an einzelnen Stellen eine bestimmtere Fassung des Gesetzes wünschenswerth, so ist diesen Wünschen in den Modificationen des Ausschusses bereits zu entsprechen versucht worden.

Freilich wird eine gewisse Collision der Begriffe hiebei wohl nicht so leicht vermieden werden können.

Wenn nämlich das Gesetz die bezeichneten Handlungen als an sich strafbar erklärt, sollte man meinen, daß consequenter Weise darauf bestanden werden müsse, daß auch jederzeit gegen dieselben ex officio eingeschritten werde. Allein, nachdem dieß einerseits durchaus höchst schwierig, veratorisch, und insbesondere bei Kunstwerken schlechterdings unausführbar wäre, indem die Untersuchung der Behörde sich auf viele Hunderttausend erstrecken müßten; und nachdem andererseits der vorherrschende Character der in dem zu erlassenden Gesetze walten soll, doch immer der Schutz gegen die Verletzung eines geistigen Eigenthums und also eines verzichtbaren Rechtes ist, so hat die Regierung in dem Entwurfe bestimmen zu sollen geglaubt, daß immer nur auf den Antrag, auf die Klage des Betheiligten eingeschritten werden soll.

Was endlich die Bestimmung betrifft, daß diese Handlungen, diese Uebertretungen zum Ressort der Po-

Digitized by Google

lizei gehören sollten, ließe sich vielleicht zwar einwenden, daß eben weil von einem Eigenthume, von einem Schadenersatze, also von Civilrechtsfragen die Rede ist, auch die Competenz der Civilgerichte begründet sey. Allein abgesehen davon, daß bereits schon das Strafgesetzbuch diese Handlungen als polizeiliche Vergehen erklärt, und in dieser Beziehung nicht mehr res integra ist, vielmehr das zu erlassende Gesetz nur als ein Complement der schon bestehenden Gesetzgebung gelten soll — so kann ich mich in Beziehung auf diesen Fragepunkt ganz auf den Vortrag des Hrn. Referenten beziehen. Die Regierung hatte nur die Wahl zwischen den möglichen Fällen: entweder den Straf- und Entschädigungspunkt an die Civilgerichte, oder beide Punkte an die Polizeibehörde zu verweisen, oder endlich diese Punkte zu trennen, und den ersten an die Polizei, den zweiten an die Justiz zu weisen. Da nun das Erste nicht thunlich war, das Letztere aber wegen den grossen Zögerungen, die daraus zu erwarten waren, den Zweck des Gesetzes, nämlich eine möglichst schnelle Abhilfe, einen prompten Schutz gegen Beeinträchtigung vereitelt haben würde, so blieb also wohl nichts Anderes übrig als den mittlern Weg einzuschlagen, den das Gesetz wirklich verfolgt, nämlich die Instruction und Entscheidung der Polizeibehörde zu überstellen.

Dieses ist es, was ich in Beziehung auf vier allgemeine Fragen zu erörtern mir erlaubte; und ich behalte mir das Nähere noch für die besondere Diskussion bevor.

Der Abg. Enke. Ob ein Gesetz zur Sicherung des literarischen Eigenthums zweckmässig sey, darüber war man schon im Jahre 1686 im Curfürstenthum Sachsen im Reinen; denn damals schon wurde, getrennt

Digitized by Google

von der Behörde, die darauf zu sehen hatte, daß die ertheilten Privilegien auch wirklich wahrgenommen wurden, eine besondere Commission gebildet und ein Gesetz gegen den Nachdruck gegeben; dadurch also die gesetzliche Anerkennung des literarischen Eigenthums ausgesprochen.

Es bestand seit dieser Zeit in Leipzig unter dem Namen einer „Büchercommission" diese Stelle, welche selbst Contraventionsfälle, die vorkamen, abzuwandeln hatte. Bei dieser Büchercommission war es schon seit dem Jahre 1686 gebräuchlich, daß jeder Verleger, welcher ein neues Werk auf die Leipziger Messe brachte, ein Exemplar desselben zur Einzeichnung abgab; sobald aber diese Einzeichnung geschehen war, war der Verleger geschützt, so weit als die Arme des Churstaates reichten. Auch ist noch zu bemerken, daß dieses Gesetz in Churſachsen das literarische Eigenthum nicht nur auf eine beschränkte Zeit, sondern für alle Zeiten sicherte; daß davon nicht die Rede war, ob es 30 Jahre nach dem Erscheinen oder 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers erlöschen sollte. So war es auch noch in Preussen bis vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 11. Juni 1837. Von der Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit eines Gesetzes zur Sicherung des literarischen Eigenthums war man also in Sachsen schon vor anderthalb Jahrhunderten überzeugt!

Was den Punkt betrifft, den der verehrte Redner vor mir berührte, daß nemlich die Polizeibehörden, welchen die Contraventionsfälle zur Abwandlung zugewiesen werden, wohl von Amtswegen einzuschreiten haben dürften, eben weil sie nicht blos Frevel und Vergehen bestrafen, sondern auch denselben zuvorkommen sollen, während sie nach dem Gesetzentwurf nur auf die Klage

Digitized by Google

des Beschädigten einschreiten sollen, so ist doch zu berücksichtigen, daß das Einschreiten von Amtswegen eine ungeheuere Geschäftslast herbeiführen würde. Hierzu kommt noch, daß bei dem lebhaften Verkehr der bayerischen Buchhändler unter sich ein Nachdruck nicht lange bestehen kann, ohne daß davon der Verleger Nachricht erhält. Ich glaube daher, daß wie der Gesetzesentwurf will, die Klage des Verletzten immer wohl abgewartet werden kann, ehe die Behörde gegen den Verletzer einschreitet. Dieses ist, was ich im Allgemeinen und zur Erwiderung gegen den verehrlichen Redner vor mir zu bemerken hatte.

Der Abg. Frhr. v. Fuchs: Meine Herren! Jeder uns vorgelegt werdende Gesetzentwurf muß von uns von zwei Seiten beachtet werden.

Es ist unsere Aufgabe, einerseits alle jene Gründe hervorzusuchen und festzustellen, welche für den Gesetzentwurf selbst, welche für das demselben unterstellte Princip, welche für die ihm gegebene Richtung sprechen, anderseits aber auch jene Momente zu erforschen, welche entweder die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfes als wünschenswerth hinstellen, oder es doch räthlich machen könnten, sich für eine Annahme desselben nur unter Beschränkungen zu erklären.

Bei dem gegenwärtig unserer Berathung unterstellten Gesetzentwurfe, meine Herren, wurde die erste Seite von dem verehrten Herrn Referenten so hell beleuchtet, so umständlich dasjenige hervorgehoben, was für denselben, was für die ihm gegebene Richtung spricht, daß es eine eitle Mühe wäre, wollte ich versuchen, hier noch Etwas beizufügen; dagegen erlaube ich mir, Ihnen in Bezug auf die zweite Seite ein Bedenken vorzutragen.

Meine Herren! Sie ersehen aus den öffentlichen Blät-

Digitized by Google

ern, Sie erfahren es durch die Mittheilungen Ihrer Freunde, und wissen es vielleicht aus eigner Theilnahme, daß jetzt in allen Gauen Deutschlands eine öffentliche Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst vorbereitet wird, alle Söhne Germaniens bestreben sich, durch einen feierlichen Act öffentlich jene Wohlthaten anzuerkennen, die die Buchdruckerkunst Deutschlands, Europa, ja der ganzen civilisirten Welt brachte.

Von selbst, meine Herren, drängen sich uns nun wohl die Fragen auf: welches sind denn jene Wohlthaten, die den Deutschen zu einem so ausserordentlichen öffentlichen Acte aufregen? welches ist denn der Grund, aus welchem, durch welchen jene Wohlthaten dem Menschengeschlechte wurden? Meine Herren! die Wohlthaten, die zunächst aus der Buchdruckerkunst hervorgingen, sind geistige Bildung, Aufklärung.

Geistige Bildung und Aufklärung, umgeben von den schönen Genien der unerschütterlichsten Treue für den Regenten, der hingebendsten Liebe zu dem Vaterlande, der nachsichtvollen Duldung gegen anders Denkende und Glaubende, der vernünftigen Selbstachtung und des inneren Bestrebens nach immer weitern geistigen Fortschritten sind die Kinder, welche die Buchdruckerkunst als segenreichste Mutter verehren.

Und welcher, meine Herren, ist denn der Grund, durch welchen diese Wohlthaten von der Buchdruckerkunst hervorgerufen wurden?

Der Grund, meine Herren, ist der durch die Buchdruckerkunst gesteigerte geistige Verkehr, ist die durch sie hervorgebrachte Möglichkeit, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes schnell und in allen Classen der Bevölkerung zu verbreiten.

Früher, meine Herren, während blos durch die

Digitized by Google

Schrift eine solche Verbreitung geschah, konnte dieselbe der Natur der Sache nach nur sehr langsam, nur sehr kostspielig und deshalb auch nur sehr beschränkt geschehen, den Minderbemittelten waren deshalb die Quellen der Bildung und Aufklärung verschlossen.

Erst die Buchdruckerkunst machte es möglich, die geistigen Erzeugnisse nicht nur viel schneller, sondern auch bei Weitem minder kostspielig zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie erst gab auch dem Mindervermögenden Gelegenheit, sich in den Besitz jener Erzeugnisse zu setzen. Die Möglichkeit einer wohlfeilen Verbreitung der Geisteserzeugnisse ist der Grund, durch welchen die Buchdruckerkunst jene wohlthätigen Folgen hervorbrachte; diese wohlfeile Verbreitung ist es, welcher Geistesbildung und Aufklärung ihre Fortschritte zu danken haben.

Meine Herren! das geistige Wohl unseres geliebten Vaterlandes, das zu bewahren unsere heiligste Pflicht ist, legt uns die Obliegenheit auf, dafür zu wachen, daß jene Möglichkeit erhalten werde, daß nicht diesem Wohle, daß nicht unserer und unserer Kinder weiterer Ausbildung ein unübersteigbarer Damm entgegenwachse; wenn daher im Allgemeinen ein Gesetz, welches dem Schriftsteller einen angemessenen Lohn seiner geistigen Arbeiten sichern soll, auch nun unsers Beifalls sich wird erfreuen können, wenn die Rücksichten der Billigkeit für das Interesse Einzelner uns daher auch auffordern müssen, demselben im Allgemeinen unsere Zustimmung zu ertheilen, so fordert doch auf der andern Seite unsere Pflicht für das allgemeine Wohl uns auf, dafür zu sorgen, daß nicht die Rücksicht auf pecuniäre Vortheile Einzelner in einen Angriff auf das Ganze übergehe, daß dem ganzen Volke die Möglichkeit erhalten werde, sich schriftstellerische Werke anzuschaffen, und so in Bildung und Aufklärung fortzu-

Digitized by Google

schreiten, daß jene Möglichkeit nicht blos auf den Reichthum beschränkt, daß nicht dem Mamon geistiges Fortschreiten als Monopol ertheilt werde.

Dieß, meine Herren! glaubte ich schon jetzt Ihrer Beherzigung unterstellen zu müssen.

Der Abg. Bestelmeyer: Ich glaube, es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß man zur Sicherung der Erzeugnisse der Literatur und der Kunst den nämlichen Weg eingeschlagen hätte, welchen man zum Schutz der Industrie in Deutschland eingeschlagen hat. Man hätte sich über allgemein geltende gesetzliche Bestimmungen eben so gut vereinigen können, wie über ein Zollgesetz und über eine Zollordnung. Es wäre dieses um so wünschenswerther gewesen, da eine Reciprocität vorausgesetzt wird, und weil die Literatur überhaupt nicht als eine besondere geistige Domäne eines einzelnen Staats, sondern vielmehr als ein Gemeingut des ganzen deutschen Vaterlandes betrachtet werden soll. Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837. scheint in dieser Beziehung Bestimmungen aufgestellt zu haben, welche wünschenswerther sind, als diejenigen, welche der gegenwärtige Gesetzentwurf darbietet.

Nach dem Art. VI. jenes Bundestagsbeschlusses ist auch anzunehmen, daß jeder Bundesstaat nur nach den dort aufgestellten allgemeinen Grundsätzen seine speciellen Gesetze und Verordnungen erlassen soll, und Preussen hat sogar erklärt, daß den einzelnen Staaten freie Hand bleiben müsse, wenn sie sich zu noch schützenderen Bestimmungen vereinigen wollten.

Es ist auch damals, so viel ich mich erinnere, vorbehalten worden, daß im Jahre 1842 die Vervollständigung der vom Bundestage beschlossenen allgemeinen Bestimmungen veranlaßt werden soll.

Digitized by Google

So wie der Gesetzentwurf vorliegt, wird er zu manchen Inconvenienzen Anlaß geben, weil nicht alle Bestimmungen in allen Bundesstaaten gleich sind; es werden dadurch die Autoren und Buchhändler eines Staates nicht so wie die des andern Staates behandelt werden, Nachtheile und Gefährden hervorgerufen, wobei immer diejenigen im Vortheile seyn werden, deren Gesetzgebung einen grösseren Schutz gewähren.

Aus diesen Gründen wäre daher die Vereinbarung über ein gemeinschaftliches Gesetz sehr zu wünschen gewesen. Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes behalte ich mir vor, an dem geeigneten Orte darauf zurück zu kommen.

Der Abg. Haas: Was ich zu bemerken habe, bezieht sich auf Weniges, und ich werde mich so viel möglich populär ausdrücken.

Der Sinn des uns vorgelegten Gesetzentwurfes bezielt Gutes, und es ist Alles zu thun, ihn ins Leben einzuführen. Er mag blos als Gesetz für Bayern geltend werden, oder als Cumulativbeschluß der Bundesversammlung zu Frankfurt ausgehen: er ist erwünschlich, er füllet eine Lücke aus. Ganz besonders wünschte ich, daß er mit dem Jahre 1840 gestempelt würde, daß dieses Jahr als Mark- und Denkstein ihm gesetzt werde. Denn in diesem Jahre feiern wir, feiert Deutschland, darf die cultivirte Welt feiern — die Gedächtniß der Erfindung der Buchdruckerkunst!

Zwei Glanzpunkte vorzüglich leuchten aus den rückwärts liegenden Regionen des Mittelalters in unsere Zeiten herüber, welche die Gestalt der Welt geändert, besonders stillen Segen brachten, mit andern nicht zu vergleichen sind. Ich meine die **Erfindung der Buchdruckerkunst** und die **Entdeckung von Amerika.**

Digitized by Google

Ich glaube, hinzusetzen zu dürfen: sie sind aus dem Schooße der katholischen Kirche hervorgegangen, jene vorzüglich aus ihren liturgischen Bedürfnissen. Nur ein Blick auf ihre Wirksamkeit, sey es, daß sie auch zum Bösen mißbraucht wird, kann uns von ihrer Weltbedeutsamkeit, von ihrem unendlichen Einfluß überzeugen.

Wenden wir unser Ohr auf die Unterhaltung hin, welche der schlichteste heutige Bürger im Discurse mit seines Gleichen am Abende pfleget; welche Belesenheit, Kenntniß verschiedener Erfindungen, Kenntniß der Länder und Völker und ihrer Politik entfaltet er? Nur der Lectüre, dem Buche, der Buchdruckerkunst verdankt er diese Bildung. Mancher Schulknabe unserer Tage beweiset mehr Kenntnisse, besitzt aber auch mehr Bücher, als einstens ein Prinz. Die Bibliothek des nächsten besten Privatmannes ist heute reicher, als einstens jene berühmter Lehrer auf Hochschulen; beide entwickeln auch heute gleiche Gewandtheit in vielen Geschäften, gleiche Feinheit des geselligen Benehmens. Durch das Mittel der Druckschrift theilen sich Nachrichten und Entdeckungen in staunenswürdiger Eile bei der größten Leichtigkeit mit, von Norden nach Süden, von West nach Ost und entgegengesetzt, schiffen über den Ocean von einem Welttheil zum andern. Ich sage kurz: die Buchdruckerkunst ist die Krone aller Erfindungen, die edelste Tochter des menschlichen Geistes!

Es gibt Pflichten der Ehre und des Dankes! Wir erfüllen diese gegen die Erfinder der Buchdruckerkunst, wir zeigen unsere grosse Achtung vor diesem mächtigen Mittel menschlicher Belehrung und Bildung, wenn wir dem Nachdruck den Aufenthalt entziehen. Wir sichern und heiligen die Kunst des Buchdruckers, wenn wir sie vor diesem Unholde bewahren. Ein altes Gebot sagt: Du

Digitized by Google

sollst nicht stehlen! Der Nachdrucker ist, die Eigenthumsverletzung durch ihn mag in dieser oder jener Ansicht gegründet seyn, ein Dieb, ein Betrüger!

Ganz besonders hat Bayern, namentlich Franken, Ursache, der berührten Pflicht gerne zu huldigen, den Gesetzentwurf mit 1840 zu stempeln; da, wie Mainz seinem Guttenberg bereits ein Denkmal setzte, auch bei uns Männer aus jener Zeit bekannt sind, welche gleiche Auszeichnung verdienen.

Es war der ehrwürdige Bürger der Stadt Bamberg, Albrecht Pfister, welcher um dieselbe Zeit als Guttenberg dort am Rheine, zu Bamberg die edle Kunst des Buchdruckens übte. Sie scheint von Pfister zu gleicher Zeit erfunden zu seyn, vorzüglich im Grossen geübt. Während von Mainz kleine Schriften, etwa ein Psalter, bekannt sind, ging aus Pfisters Officin in 3 Foliobänden die ganze heilige Schrift hervor; jenes Buch, welches vom Geiste aus der Höhe stammt, und nie aufhören wird, das kostbarste Document der Menschheit, die Grundlage aller Wahrheit, der bessern Gesetzgebung, Weisheit und Politik zu seyn. Auch nach Pfister haben eifrige Gewerbsgenossen dieselbe Kunst ununterbrochen zu Bamberg und in andern Städten Frankens geübt. Man erkundige sich deshalb zu Nürnberg, Eichstädt, Würzburg! Doch — ich enthalte mich, weiter in die Literaturgeschichte hier einzugehen! Nur kurz wollte ich berühren: wir achten früheres Verdienst, wir ehren längst dahin gegangene Männer, wir schützen vieles Gute bei uns, wenn wir gegen den Nachdruck einen Damm aufführen!

Möge vorzüglich die Wachsamkeit gegen Nachdruck den Wust und das Gift abhalten, welche durch Leih-

Digitized by Google

bibliotheken ins Land geschwemmt werden, Schriften den Eingang verschliessen, welche zur Aufreizung schlimmer List, zur Ueberschwemmung der Phantasie, nutzloser Tödtung der Zeit, ich will nicht sagen, zu Aufruhr und Entsittlichung lenken! Möge, wenn wir gegen den Nachdruck auf der Hut sind, auch ein Mittel ersonnen werden, vor Wucher der Schriftsteller, Wucher der Verleger, vor ihren Brandschatzungen des Säckels, auch das Publikum zu verwahren! Möge gesorgt werden, daß unsere Schuljugend durchaus zweckmässige, hinreichende, aber auch wohlfeile Unterrichtsbücher in die Hände erhalte! Vorzüglich soll für Classikerausgaben, die oft von Druckfehlern strotzen, oder durch ihre kleinere Lettern das jugendliche Auge erblinden machen, das Geld nicht in das Ausland wandern! Doch alles dieses sollen nur Wünsche, nur Nebenrücksichten seyn; in keinem Falle dem vorgelegten Gesetze zum Hinderniſse dienen! Es soll, die nöthigsten Cautelen im Auge behaltend, vom Stappel laufen!

Der zweite Secretär Freiherr v. Thon-Dittmer: Bei dem Gesetzentwurf, der unserer Berathung unterstellt ist, scheint sich mir vor Allem die Frage aufzuwerfen über den Zweck dieses Gesetzes überhaupt.

Es reiht sich hieran die zweite Frage, welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen, wobei sowohl die materiellen als auch die formellen, hervorzuheben seyn werden.

Es werden drittens hiebei diejenigen Bestimmungen zu erwägen seyn und denselben eine bestimmte Aufmerksamkeit zu widmen nicht entgangen werden können, welche im Gesetzentwurfe aufgenommen sind, gleichwohl aber nicht geradehin mit denselben in directem Zusammenhange zu stehen scheinen.

Digitized by Google

Es würden viertens sich einige allgemeine Erwägungen aufdringen und besprochen werden müssen, und es würde

fünftens wohl am Platze seyn, die Redaction des Gesetzes in den einzelnen Artikeln zu prüfen, zu erwägen und zum Beschluß zu bringen.

Ich bescheide mich, daß der letzte Theil dieser meiner Hauptsätze nur in die specielle Discussion der einzelnen Artikel mit Fug eingereiht werden könne; allein die Besprechung der übrigen allgemeinen Erwägungen scheint mir jetzt am Platze.

Die erste Frage wäre also der Zweck des Gesetzes, wie es uns vorliegt.

Die Motive des Gesetzes, wie sie angeführt worden sind, schicken diesen Zweck voraus.

Das Gesetz will Sicherung des geistigen Eigenthums gegen Nachbildung, Veröffentlichung und Vervielfältigung; es will den gesetzlichen Schutz für das geistige Eigenthum haben.

Meine Herren! das Gewerbe des Nachdrucks ist längst so von der öffentlichen Meinung geächtet, daß ich nicht glaube, daß derselbe eine vertretende Stimme in unserer Mitte, eine vertretende Stimme überhaupt in ganz Deutschland, ja in der gebildeten Welt finden werde.

Auch haben die Motive und der Vortrag unseres verehrten Ausschußreferenten diesen Punkt so gründlich und erschöpfend erörtert, daß ich es für Wiederholung halten möchte, Ihnen meine Ansicht ausführlich darzulegen, für eine störende Wiederholung, bei der kurzen Spanne der Zeit, die uns zugemessen ist.

Der Zweck des Gesetzes scheint mir ein guter.

Es frägt sich zweitens, ob zur Erreichung dieses

Zweckes uns auch die Mittel gegeben sind, ob überhaupt einmal der Gesetzentwurf, wie er vor uns liegt, ein solches Mittel ist, und ob die einzelnen Bestimmungen desselben diesen Zweck erreichen lassen.

Auch die erste Unterabtheilung dieser zweiten Hauptfrage, ob überhaupt das Gesetz zur Erreichung dieses Zweckes indicirt, angezeigt schiene, auch diese Frage scheint mir in den gründlichen Erörterungen des Referates gelöst und befriedigend beantwortet zu seyn.

Ist einmal die Vorfrage richtig, ist es wahr, daß im Nachdrucksgewerbe eine Rechtsverletzung liegt, so folgt daraus die Nothwendigkeit der Legislation, dafür zu sorgen, daß dieser Rechtsverletzung entgegnet werde; und ist eben so wahr, wie in den Motiven und in dem Vortrage des Ausschusses auseinandergesezt ist, daß unsere Gesetzgebung in dieser Beziehung eine Lücke läßt, so ist es Pflicht, diese Lücke auf gesetzlichem Wege zu beseitigen und zu ergänzen.

Ich glaube daher auch diese Frage bejahen zu müssen.

Eine andere Frage ist, ob die einzelnen Bestimmungen, die dem Gesetze zu Grunde liegen, ob dieselben geeignet sind, den Anforderungen eines zeitgemässen Gesetzes gegen Nachdruck ꝛc. überhaupt zu begegnen.

Ich glaube den Entwurf im Folgenden analysiren zu sollen.

I. Das Gesetz erklärt die Nachbildung, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Producte der Wissenschaft und Kunst als Verbot.

Es ist hiegegen das Bedenken erhoben worden, daß diese Fassung zu allgemein sey.

Es ist der Wunsch laut geworden, daß eine Spe-

Digitized by Google

cialisirung desjenigen, was einschlägt in diese Production der Wissenschaft und Kunst erwünschlich wäre.

Ich kann mich dieser Ansicht durchaus nicht anschließen. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß es äusserst waglich und äusserst gefährlich für die Legislation sey, sich in das Labyrinth der Casuistik zu verlieren.

Um nur eines Beispiels zu erwähnen: wer hätte vor wenigen Jahren geglaubt, daß es einem Daguerre gelingen werde, uns Lichtbilder vor Augen zu führen.

Wenn nun unser Gesetzentwurf alle möglichen Werke der Literatur, epischen, dramatischen und logischen Poesie, Malerei, Tonkunst aufnehmen würde, und er würde eines übersehen, so wäre das Gesetz unvollständig. Wer kann aber ermessen, worauf der menschliche Geist noch kommen werde, wer kann erfassen, um bei meinem Beispiele zu bleiben, welche Folgen schon die einzige Erfindung jenes genialen Mannes haben wird? Wem sollte entgehen, wie ja selbst in unserer Mitte, in Bayerns Hauptstadt, interessante Versuche hierin schon gemacht und hieraus abgeleitet worden sind?

Deshalb halte ich dieses Bedenken für ungegründet, und bin der Meinung, daß die allgemeine Fassung die bessere sey.

II. Der zweite Satz, der dem Gesetze in den einzelnen Bestimmungen zu Grunde liegt, scheint mir der zu seyn, dem allgemeinen Verbote der Nachbildung wird Nachdruck gegeben durch Strafe, Confiscation und Entschädigung.

Man hat auch in dieser Beziehung, namentlich ausser diesem Saale, die Erinnerung hören müssen, daß das Maximum und Minimum der Strafbestimmungen äusserst waglich sey, daß es dem einzelnen Richter ei-

nen zu grossen Spielraum gewähre, und daß Willkühr zu besorgen sey.

Allein, meine Herren! ich frage: wo wäre es möglich, ohne sich abermal in das Labyrinth der Casuistik zu verirren, hier einen bestimmten Tarif festzusetzen?

Diese Latitude, die den Richtern gegeben seyn muß, durch specielle Gesetzgebung, durch eine einzelne Enumeration zu ergänzen.

Man hat ebenso die weitere Frage daran geknüpft, ob es nicht zweckmässig sey, in denjenigen Fällen, wo die Geldstrafe nicht erhoben werden kann, das Maaß der Arreststrafe zu bestimmen.

Auch hier halte ich es nicht für sachgemäß, weil wir auch von vorneherein nicht die Individualität beurtheilen können, weil es aber auch überhaupt zu diesem subsidiären Mittel wohl selten oder gar nicht kommen wird.

Es ist in mir selbst weiter in dieser Beziehung das Bedenken rege geworden, wer eigentlich der Frevler sey, ob der Drucker oder der Verleger.

Dieser Zweifel ist nicht neu; Sie finden ihn schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in einer ausführlichen Abhandlung in Westphals deutschem Privatrechte ausgeführt und durch Facultätgutachten erörtert; Sie finden dort das Gutachten, daß in der Regel der Verleger derjenige sey, der als Nachdrucker in Strafe gezogen werden müsse.

Es wird auseinandergesetzt, wie der Drucker nur der physische, der Verleger der geistige Urheber sey.

Unser Gesetzentwurf scheint es anders zu nehmen. Der Art. VI. setzt die Strafe auf die Vervielfältigung. Der Art VIII. sagt dagegen:

„Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissent-

lich zum Verkaufe hält, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Veröffentlichung zu bestrafen, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften."

In der Hauptsache scheint mir immerhin noch der Fall möglich, daß der Drucker schuldlos sey, wenn schon in der Regel kaum denkbar ist, daß, namentlich wie das Gewerbe des Nachdrucks geführt wird, nicht beide im Einverständniß seyn sollten.

Jedenfalls wird dieses Bedenken dem Ressort des Richters anheim fallen müssen; es wird ihm vorbehalten seyn müssen, den wahrhaftig Schuldigen seinerzeit zu ermitteln, und des Gesetzes Buchstaben auf ihn anzuwenden.

III. Der dritte Hauptpunkt ist die Bestimmung einer Zeitfrist, für welche das Gesetz dem Eigenthümer Schutz gewährt, und zwar in der Regel von 30 Jahren, ausnahmsweise nach Art. IV. kraft seines Privilegiums auf längere Zeit.

Auch dagegen sind hier und ausserhalb des Saales Stimmen laut geworden.

Man hat vielfältig den Termin zu eng und ebenso zu weit gefunden.

So findet man in der allgemeinen Preßzeitung von Berlin eine weitläufige Auseinandersetzung, daß er zu eng sey, daß man nach dem Beispiele der ältern Gesetzgebung bis auf 60 Jahre, wo nicht gar ohne Gränzen den Eigenthümern ihr Recht sichern und garantiren sollte.

Allein ich gestehe, daß mich diese Bedenken nicht überzeugen.

Ich glaube, daß der Gesetzentwurf in dieser Beziehung leistet, was man billiger Weise ansprechen kann.

Digitized by Google

Es bestärkt mich darin noch mehr der Umstand, daß wir bereits einzelne Länder haben, wo ein beengterer Zeitraum ist, wie z. B. in Preussen, und daß am Ende eine erweiterte Periode in unserm Lande nur den Nachdruckern benachbarter Länder den Vortheil in die Hände leiten würde, welchen wir nach Umfluß der 30jährigen Periode billiger dem gröſsern Publikum gönnen können. Ich glaube, daß in der That der Vortrag des III. Ausschusses und die Motive des Gesetzentwurfes alles anführen, was in dieser Beziehung gesagt werden kann. Ich wäre mit dem Antrage des Ausschusses auch einverstanden.

Daß für einzelne Fälle Privilegien gegeben werden können, und ferner gegeben werden sollen, scheint mir einer weitläufigen Erörterung nicht zu bedürfen.

Privilegien waren, wie ein sehr geehrter Redner vor mir, wenn ich ihn recht verstanden habe, bereits angegeben hat, längere Zeit hindurch der einzige Schutz des geistigen Eigenthums; Runde in seinem deutschen Privatrecht nennt sie die Schildwachen, um das Haus des Ehrlichen gegen Räubereien von aussen zu sichern.

Sie sind in der That das gewesen, und wenn sie auch durch die neuere Gesetzgebung nicht mehr so nothwendig sind, so scheint doch in einzelnen Fällen einer besonderen Auszeichnung, einer besondern genialen Auffassung, besondern Kosten und Kraftaufwandes die Ausdehnung des gesetzlichen Termines wohl bemessen und angezeigt.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung nichts gegen die Fassung des Gesetzentwurfs zu erinnern seyn dürfte.

IV. Der vierte Hauptsatz, den ich mir aus dem Gesetzentwurfe abstrahiren zu müssen glaubte, ist

der Grundsatz der Reciprocität. Der Art. XII. will den Ausländern, die nicht durch Unterthansverhältnisse dem deutschen Bundesgebiete angehören, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nur in dem Maaße einräumen, in welchem dieser Schutz den bayerischen Unterthanen in dem Staate, dem der Ausländer angehört, für ihre literarischen und Kunstwerke gewährt wird. Der Ausschuß dagegen findet hier ein Bedenken, daß nicht im Allgemeinen der Ausländer erwähnt wäre, und will die Worte „die nicht durch ihre Unterthansverhältnisse dem deutschen Bundesgebiete angehören" — hinweglassen.—

Auch mir haben sich gegen diesen Artikel Bedenken aufgedrungen, welche ich im Allgemeinen gegen das Princip, wie es gegeben ist, in 2 Fragen zusammenfasse, nämlich:

1) In welchem Verhältnisse steht der Ausländer, der in Bayern seinen Wohnsitz aufschlägt, einem deutschen Bundesstaate nicht angehört, in unserer Mitte aber wirkt und schafft?

2) In welchem Verhältnisse steht der Inländer, der im Auslande arbeitet, der im Auslande durch seine Geistesthätigkeit Werke der Kunst ans Tageslicht fördert, und dem Inlande in dieser Beziehung fremd bleibt?

Ueber beide Fragen finde ich in dem Artikel, der das Princip der Reciprocität vertreten soll, keine genügende Antwort; abgesehen davon, daß überhaupt erst indirect aus der Fassung gefolgert werden muß, daß die den deutschen Bundesstaaten Angehörigen sich dieses Rechtes jeden Falls erfreuen.

Ich hätte daher geglaubt, daß die Fassung der preussischen Gesetzgebung in dieser Beziehung als allgemeiner auch zweckgemässer wäre. Ich behalte mir vor, in der speciellen Debatte hierauf zurückzukommen, da ich jetzt nur von den leitenden Principien spre-

Digitized by Google

chen will. Dieß sind die materiellen Hauptsätze, welche ich aus dem Gesetzentwurf entnommen habe. Eben auch der formelle Theil bedarf einer Beachtung und Erörterung. Hauptsätze in dieser Beziehung scheinen mir zu seyn, daß 1) das Verfahren überhaupt als ein polizeiliches behandelt wird, daß 2) der Polizeirichter blos auf Anrufen einschreitet, und 3) derselbe auch über das Ausmaaß der Entschädigung zu erkennen hat. Ich finde in der Fassung des Gesetzes überhaupt einiges Widersprechende. Ich meine, man konnte das Princip der polizeilichen Einschreitung nicht zum Theil adoptiren, zum Theil aber verwerfen.

Die polizeiliche Thätigkeit ist, wie ein Redner vor mir bereits angegeben hat, eine präventionelle, prophylactische Thätigkeit. Ich kann nicht absehen, warum in diesem Falle dieses Princip umgestossen werden soll; warum in einzelnen Fällen, wenn der Polizeirichter unverwerfliche Data bekommt, daß der Nachdruck eines Kunstwerkes besteht, er nicht auch kraft der Aufgabe seiner Pflicht einschreiten solle. Man hat dagegen in den Motiven angeführt, daß dieß deshalb nicht nöthig sey, weil das prävalirende Princip das privatrechtliche sey.

Ich glaube hierauf entgegnen zu sollen, daß, wo einmal von öffentlicher Satisfaction und von Strafe die Rede ist, mir das Prävaliren des privatrechtlichen Principes nicht mehr gegeben scheint. Im Vortrage des Herrn Ausschußreferenten ist auseinandergesetzt, es habe dieß seinen Grund zunächst darin, weil dadurch nur zu oft die Thätigkeit der Polizei ohne Noth in Anspruch genommen würde.

Meine Herren! Wer Gelegenheit hat, mit Polizeigeschäften sich abzugeben, weiß zu gut, daß sehr oft

Digitized by Google

polizeiliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, und in Anspruch genommen werden muß, ohne alle Rücksicht auf den Erfolg, und selbst ohne voraus gewiß zu seyn, daß überhaupt ein Frevel vorliegt. Es liegt dieß im Principe des Abwehrens, das, nicht aber das Bestrafen allein, der Polizei zu Grunde liegt. Ich wäre der Ansicht, daß dieses allgemeine Princip auch hier festgehalten werden sollte; wenn aber einmal dieses Princip hier nicht festgehalten werden will, wenn nur auf Anrufen des Betheiligten Untersuchung Platz greift, dann scheint es mir in jedem Falle nicht ganz consequent, wenn dann doch die Untersuchung fortgesetzt werden will, selbst wenn sich auch der mit dem Beschädigten vereinigt, gegen den die Anklage erhoben wurde.

Wenn es mir freisteht, eine Untersuchung hervorzurufen oder nicht, wenn das privatrechtliche Princip prävalirt, sollte die ganze Untersuchung wegen Mangel an Thatbestand aufgehoben werden, sobald der Betheiligte erklärt, daß er sich mit dem Verletzten und Beschädigten zufrieden gestellt habe. Noch wichtiger ist das Bedenken, welches dagegen erhoben wurde, daß dem Polizeirichter auch das Ausmaaß der Entschädigung zuerkannt werden soll.

Auch in dieser Beziehung ist nicht zu verkennen, daß die Stellung des Polizeibeamten ganz anders ist. Man hat wohl die Verordn. v. J. 1808. und 1818. hervorgehoben, welche der Polizeidirection München und den früher bestellten Polizeidirectionen anderer Städte überhaupt einräumt, auch auf Entschädigung zu erkennen.

Allein mir scheint es doch etwas sehr bedenklich zu seyn, besonders bei bedeutenden Werken, wo es sich um viele Tausende handeln kann und wird, von dem Principe des ordentlichen Richters abzugehen.

Digitized by Google

Ich möchte daher, wenn schon nicht zu verkennen ist, daß hiedurch eine Verlängerung des ganzen Verfahrens herbeigeführt wird, doch den lebhaften Wunsch aussprechen, daß das Ausmaaß der Entschädigung dem ordentlichen Richter ebenso zugesprochen werden möge, gleichwie es in wichtigen Polizei- und Criminaluntersuchungen sehr häufig, ich möchte sagen, in der Regel dem Civilrichter zur Austragung zugewiesen wird.

Man hat das Bedenken gehört, daß überhaupt hier keine polizeiliche Thätigkeit indicirt sey, und daß es sich hier ebenso um Vergehen handle, wie in andern Eigenthumsbeeinträchtigungen. Hiegegen erlaube ich mir die Erinnerung, daß die Bestimmung des Strafgesetzbuches, welche ausdrücklich diese Art der Verletzung in die Reihe der Polizeiübertretung verweist, hier um so mehr zu entscheiden habe, als dieses Strafgesetzbuch noch jetzt in anerkannter Giltigkeit besteht. Am wichtigsten ist das Bedenken, welches gegen die formelle Fassung des Gesetzentwurfes von Seite derjenigen in unserer Mitte theilweise erhoben ist und erhoben wird, welche der Pfalz angehören. Es scheint mir dieß um so wichtiger, als selbst der III. Ausschuß das Amendement, welches der Hr. Referent beantragte, und welches der I. Ausschuß adoptirte, wonach für die Pfalz, ihrer eigenthümlichen Institutionen wegen, ein Vorbehalt eingelegt werden sollte, fallen ließ, nicht weil er das Amendement für unbegründet hielt, sondern weil es sich hier nicht blos um den Instanzenzug handeln könne, wo die Rechtsinstitutionen überhaupt in Frage stehen.

Es muß daher den Mitgliedern der Pfalz vorbehalten bleiben, und wir müssen es erwarten und wünschen, daß sie in dieser Beziehung seiner Zeit ein Amendement in Antrag bringen werden, welches ihre Institutionen

Digitized by Google

sichert und wahrt, die zu verletzen wir wahrlich nicht gemeint seyn können.

Nach dieser Erörterung über den materiellen und formellen Inhalt des Gesetzes, so weit er auf den Hauptzweck desselben Bezug hat, gehe ich zur dritten Frage über, welche die Bestimmungen betrifft, die der Gesetzentwurf aufgenommen hat, mit demselben aber nicht in directer Verbindung stehen. Es sind diese die Bestimmungen des Art. V., welcher verordnet, daß von allen Erzeugnissen der Literatur und Kunst 2 Exemplare an das königl. Ministerium des Innern abgeliefert werden müssen. Auch hiegegen sind Bedenken laut geworden.

Namentlich finden Sie in der neuesten Nummer der Preßzeitung, welche mir heute zugekommen ist, laute Klage darüber. Auch die Buchhändler werden diese Klage mehr oder minder theilen. In der That scheint es auch mir allerdings eine ernste Erwägung zu verdienen, daß einem einzelnen Geschäfte die Auflage gemacht werden will, einen gewissen Zehent an irgend eine Behörde oder Sammlung abzugeben. Es ist sehr schwierig, diesen Grundsatz als Rechtsgrundsatz zu handhaben, wenn man Analogie anwenden will; und wenn man denselben auf andere Gewerbe ausdehnen und sagen wollte, von jedem Erzeugnisse irgend eines Fabrikanten, wobei es zum Theil auch nur mehr auf den Stoff ankommt, wenn einmal die Form angeschafft ist, wie z. B. bei grossen Kattundruckereien — müsse ein Zehent abgegeben werden. Allein gleichwohl scheint mir diese Bestimmung wenigstens bezüglich Eines Exemplares viel für sich zu haben. Es ist nicht wohl dabei zu übersehen, daß am Ende doch nicht der Verleger und nicht der Eigenthümer diese Abgabe trägt, sondern das Publikum die Kosten zu tragen hat, welche bei grösseren Werken mit kost-

Digitized by Google

baren Kupfern und Illustrationen oft sehr bedeutend sind, und daß diese Kosten wieder ausgeschlagen werden auf die ganze Auflage. Es ist nicht zu übersehen, daß immerhin den Verlegern doch noch bedeutende Vortheile in Handen bleiben, und namentlich durch das vorliegende Gesetz so bedeutende Vortheile geboten werden, daß sie sich einer solchen Abgabe nicht werden entziehen wollen, welche bisher schon bestand und nicht sehr beschwerlich ist.

Was aber mit dem 2ten Exemplar werden soll, ist mir nicht recht klar geworden, und ich weiß nicht, welche Bestimmung damit beabsichtiget wird. Noch viel weniger kann ich mir den Grundsatz des Amendements aneignen, der vom Hrn. Ausschußreferenten ausgegangen ist und von dem Ausschusse getheilt wird, wonach diese Last — denn als eine solche muß ich es immer anerkennen, namentlich bei gröſsern Werken, wo die Vorauslagen nicht unbedeutend sind — auch auf die 3 Universitäten ausgedehnt werden soll, so daß von jedem erscheinenden literarischen Werke 5 Exemplare abgegeben werden müssen.

Ich halte dieß für eine rechtlich nicht zu rechtfertigende Bestimmung, und glaube daß sie am allerwenigsten in den vorliegenden Gesetzentwurf paßt. Es wird Niemand entgehen, daß in dem Gesetzentwurf, wie er vor uns liegt, und blos die widerrechtliche Nachbildung behandelt wissen will, diese Bestimmung über die Abgabe zweier Freiexemplare nicht so ganz passe; sie würde sich vielmehr für allgemeine Normen der Preßgesetzgebung eignen, hat aber mit der Nachbildung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des geistigen Eigenthumes nichts zu thun.

Digitized by Google

Erst durch den Schlußsatz, der bestimmt, daß der Nachweis der Abgabe unerläßliche Bescheinigung der Klage selbst ist, erst dadurch kommt dieser an sich isolirt stehende Artikel in Verbindung mit dem Gesetze. Wollen Sie nun auch den Nachweis der an die drei Universitäten abgegebenen Exemplare bedingen?

Mir scheint es nicht zweckmässig. Ich lasse es dahin gestellt, ob und welche Rechte die Universität von Landshut, jetzt München, durch die alte Verordnung v. J. 1802 gewonnen habe. Ich will diese Rechte nicht nehmen, und nicht bestreiten, obschon sie jedenfalls nur auf die ältern Gebietstheile Anwendung finden dürften; allein ich glaube, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe habe dieselbe nichts zu thun, und halte dieses Amendement dieser Abgabe aus rechtlichen Gründen nicht haltbar.

Ich komme endlich zu den allgemeinen Erwägungen, die sich bei der Prüfung und Erörterung dieses Gesetzentwurfes nothwendig aufdringen.

Als eine solche ist schon bemerkt worden, wie wünschenswerth es sey, daß nicht allein den Verlegern ihre Rechte gesichert werden sollen, sondern auch zwischen Verlegern und Autoren das Rechtsverhältniß festzustellen.

Es ist dabei namentlich erwähnt worden, wie beschwerend es sey, daß die Verleger oft bedeutenden Mehrabzügen von Exemplaren vertragswidrig Platz greifen lassen, wodurch dem Autor, seinem Verleger gegenüber, wehe geschieht. Es ist dabei ferner das Verhältniß des Publicums zum Verleger erwähnt worden, daß auch das Publicum gegen zu übermässige Preise gesichert werden möchte durch irgend eine Bestimmung. Allein in letzter Beziehung läßt sich überhaupt schwer die Sache unter eine gesetzliche Form bringen, und es scheint mir doch nicht unrichtig zu seyn, daß die erhöhten Preise der Verlagsar-

Digitized by Google

tikel gerade eine Folge davon sind, daß der Verleger fürchten muß, seine Artikel bald in die Hände eines Nachdruckers übergehen zu sehen, und daß er deshalb schon von vornherein bedacht ist, durch Preiserhöhung sich gegen diese Gefährde so weit sicher zu stellen, daß er schon durch den Verkauf einer geringen Zahl von Exemplaren mit seinen Vorauslagen gedeckt ist.

Die erste Frage aber, wie das Verhältniß zu fixiren sey, zwischen Autor und Verleger, diese erschöpfend zu lösen, scheint mir nun schwieriger.

Ich kann mir nicht denken, wie es möglich ist, hier eine verlässige Controlle einzuführen. Das Gesetz gibt am Ende aber auch hiefür doch einigen Anhaltspunkt. Es ist unzweifelhaft, daß der Buchhändler, wenn er mehr Exemplare abzieht, als vertragsmässig ist, in die Categorie des Nachdruckers kommt. Sich dagegen zu sichern, das widerrechtliche Factum im Contraventionsfalle zu constatiren, kann zuletzt doch nur Sache der Einzelnen, derjenigen seyn, in deren Interesse die Sache am Meisten liegt.

Aber, meine Herren, eine wichtigere Erwägung drängt sich auf bei der Erörterung dieses Gesetzes.

Die Motive stellen den Schutz des geistigen Eigenthums voraus.

Dieser Schutz des geistigen Eigenthums, er kann nicht blos auf Nachbildung, nicht blos auf Vervielfältigung gerichtet seyn, er sollte ein allgemeiner seyn. Im Allgemeinen sollten die geistigen Erzeugnisse sich eines gesetzlichen Schutzes erfreuen, und dieser gesetzliche Schutz sollte uns nicht mehr verkümmert werden.

Auch der Art. XVII. der Bundesacte, der im Referate abgedruckt worden ist, (er ist dort nicht ganz vollständig aufgenommen worden), sagt:

Digitized by Google

„Die Bundesversammlung wird sich ꝛc. — mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck befassen.“

Also nicht der Nachdruck allein, nicht die widerrechtliche Nachbildung allein ist es, die die Bundesversammlung in's Auge fassen wollte, sondern Preßfreiheit und Nachdruck.

Beides sollte vereint Hand in Hand gehen, in beider Beziehung sollten wir gleichen gesetzlichen Schutzes uns zu erfreuen haben. Blicken wir aber um uns, meine Herren, so kann es uns nicht entgehen, daß in dieser Beziehung unsere dermalige Zeit unendlich Vieles zu wünschen läßt, nicht blos in Bayern, sondern in ganz Deutschland.

Nehmen wir vor Allem, was uns am Meisten drückt, die Censur, wie sie jetzt besteht. Wir haben, wenn wir uns der frühern Jahre erinnern wollen, im Jahre 1831 eine Verordnung über die Censur gehabt. Sie wurde Gegenstand lebhafter Erörterungen und Bekämpfungen, ja man war daran, eine Anklagestellung damit zu verbinden, ob mit Recht, oder Unrecht, habe ich hier nicht zu erörtern.

Die Verordnung wurde zurückgenommen, sie ist noch zurückgenommen. Es ist keine neue Verordnung erschienen, gleichwohl wird die Censur auf's Schärfste geübt. Wenn auch die Wahrheit nicht zu bestreiten ist, daß die Censur verfassungsmässig geübt werden kann, so ist doch wahrlich die Art und Weise, wie sie jetzt geübt zu werden scheint, gewiß nicht von der Art, daß nicht lebhafte Bekümmernisse uns erfüllen sollten. Sie wird strenger geübt, als wenn die Verordnung v. J. 1831 erneuert worden wäre. Ich möchte behaupten, sie wird selbst für das Inland mit grösserer Strenge vollzogen, als dem

Auslande gegenüber. Ja, täusche ich mich nicht, so sind selbst die Mittheilungen unserer Kammerverhandlungen der Censur keineswegs fremd. Die ganze Physiognomie dieser Mittheilungen, wie sie uns zu Gesicht kommen, scheinen es zu beurkunden. Wenn aber schon die Censur sehr belästigt, so ist es nicht minder die indirecte Art, mit der das geistige Eigenthum uns entzogen werden will. Ich sage offen, was ich meine: es ist die Leipziger allgemeine Zeitung, der man den, den Zeitungen gewöhnlich zugestandenen Vortheil, der Versendung durch die Post ohne Couvert, entzogen hat, ein Factum, das allgemeine Sensation und gewiß nirgends freudigen Eindruck machte.

Ich bin nicht gemeint, als unbedingter Vertheidiger von Allem aufzutreten, was sie enthält, ich bin nicht gemeint, jeden Artikel zu unterschreiben, den sie uns geliefert hat; aber es muß auffallen, daß eine Zeitung, die auch in einem deutschen Bundesstaate erscheint, unter der Aufsicht eines Nachbarstaates, auf diese Art uns indirect entzogen wird. Aber auch auf grössere Werke, wissenschaftliche Dissertationen, scheint die Censur sich ausdehnen zu wollen. Ich erinnere an das bekannte Verbot eines Rechtsgutachtens, ich erinnere an ein Factum, das in Amberg vorgekommen ist, wo einzelne Bogen eines historischen Werkes unter der Presse weggenommen worden sind. Ich weiß nicht, wie die Sache jetzt steht, und was diesen Schritt veranlaßt habe, allein das weiß ich, daß es weit mit uns gekommen seyn muß, wenn selbst der eherne Griffel der Geschichte der Censur sich unterwerfen soll, selbst die Rechtsgutachten einer Beschlagnahme nicht mehr entgehen. Ein viertes Factum scheint mir nicht minder beschwerend. Es ist bekannt aus Zeitungen, und von keiner Seite widersprochen, daß in einem deutschen Nach-

Digitized by Google

barstaate alle Schriften, die bei einer bekannten Buchhandlung in Bayern, bei Manz, herauskommen, von nun an nicht mehr zugelassen werden sollen. Ich finde auch darin, obwohl es nicht uns zunächst angeht, doch ein sehr trauriges Zeichen der Zeit.

Während die deutschen Staaten sich vereinigt haben zu einem schönen Bunde, um die materiellen Interessen zu sichern, wer sollte da glauben, daß das geistige Eigenthum uns entzogen werde? Während der Zollverein tägliche Segnungen hervorruft, wer sollte glauben, daß es eine politische und geistige Contrebande geben solle, daß, was hier gerne gelesen wird, dort verboten wird, daß der Süden vom Norden, der Ost vom West sich unter den betrübendsten Färbungen am Ende abscheidet?

Meine Herren, für mich sind diese Wahrnehmungen äusserst betrübend gewesen, allein in mir lebt die Hoffnung, es möge Bayerns Regierung auch hier vorangehen, als der kräftigste der constitutionellen Staaten Deutschlands, als ein leuchtender Stern, und eine Entwirrung dieser unseligen Verhältnisse des Preßzwanges herbeiführen, es möge eine allgemeine, den Verhältnissen der Zeit und der Volksbildung angemessene Preßgesetzgebung hervorgerufen werden, so daß die Beschwerden, die überall laut werden müssen, über Willkühr in dieser Beziehung nachhaltig beseitiget, und abgeschnitten werden. Und diese Hoffnung, meine Herren, ist wahrlich nicht die krankhafte Vision eines politischen Schwärmers, sie ist wahrlich nicht auf den sandigen Grund einer überspannten Theorie gebaut, nein, sie klammert sich fest an die heiligsten Grundfesten des Volksglückes. Es ist hohe Gerechtigkeit, die schönste Perle der bayerischen Krone.

Dieser hohen Gerechtigkeit kann es nicht entgehen, daß, was den materiellen Interessen zusagt, den geistigen Interes-

sen nicht verkümmert werden kann. Dieser hohen Gerechtigkeit wird es nicht mehr entgehen, daß, wenn von gesetzlichem Schutze die Rede ist, nicht blos ein Theil geschützt werden darf, sondern, daß er allgemein seyn müsse. Aber auch hohe Intelligenz ist es, die neben der Gerechtigkeit beglückend unsern Thron umgibt, eine Intelligenz, die die Genien der Kunst und Wissenschaft väterlich pflegt und ihnen überall freundliche Asyle darbietet. Wen sollte es nicht mit freudigem Stolz erfüllen, zu sehen, wie überall um uns herrliche Tempel erstehen, geweiht der Kunst und ihren Bestrebungen, — zu sehen, wie der Wissenschaft großartige Gebäude entgegengeboten werden, um in ihren Hallen voranzustreben.

Meine Herren, wo so die Kunst und Wissenschaft gehegt und gepflegt wird, wo so hohe Intelligenz mit Gerechtigkeit sich verbindet, da wird es fürwahr nicht entgehen, daß freie Entwicklung, freie Mittheilung, fern von jedem Drucke, die Grundlage jedes wahren Aufschwunges der Kunst und Wissenschaft ist, daß hierin jedes Voranschreiten bedingt wird. — Und wollen wir uns nicht auch erinnern, daß schon einmal mit wohlwollender Gesinnung ein Preßgesetz vorgelegt wurde? Wohl wird man mir entgegnen, daß es damals nicht angenommen wurde, daß man sich damals nicht darüber vereinigt habe. Ich kann es nur lebhaft bedauern. Ich habe es bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen: es liegt eine grosse Verantwortlichkeit auf jener Zeit.

Allein sollten wir jetzt dessen nicht würdig seyn, sollte Bayern, das besonnenen Schrittes voranschreitet, ohne je irgend einem Gedanken Raum zu geben, der eine Umwälzung beabsichtigte, sollte Deutschland nicht am Reifsten seyn zu einer solchen Gesetzgebung?

Man wird mir entgegnen, die Zeiten hätten sich geändert, es sey Mißbrauch getrieben worden mit der freien

Digitized by Google

Presse, man habe sich überzeugt, daß manches Uebel dadurch gestiftet worden sey. Zugegeben, daß auch von der Presse sehr oft übler Gebrauch gemacht werde; aber wer wollte des Feuers belebende Wärme und wohlthuendes Licht deshalb verdammen, weil hin und wieder eine verruchte Hand den zündenden Funken in die Häuser der Menschen wirft; wer wollte des Wassers lebendiges Element verdammen, weil manchmal ein Bergstrom sein Bett verläßt, fesselos sich fortwälzt, und endlose Verheerungen überschwemmend und fortfluthend anrichtet. Und was von jenem irdischen Feuer und Wasser gilt, sollte es nicht von dem prometheuischen Funken des menschlichen Geistes, von dem allbeglückenden Born der Wissenschaft gelten?

Gewiß! — Wollte man aber auch in dieser Beziehung anführen, es sey den damaligen Zeitverhältnissen ein Opfer gebracht worden; wahrlich es wäre Frevel, glauben zu wollen, daß auch die damaligen Aeusserungen, die damals ausgesprochenen Ueberzeugungen nur von der Zeit hervorgerufen worden wären. Wer erinnert sich nicht mit Freude der warmen Aeusserungen, die wir im Jahre 1831 in der bayerischen Ständeversammlung, die ganz Deutschland, nicht aus dem Herzen, aus dem Centrum einer starren Opposition, nicht von der äusserſten Linken, sondern vom Ministertische aus vernommen hatten? Wenn damals die Preßfreiheit als eine entschiedene Sache betrachtet wurde, gegen die anzukämpfen unmöglich sey, wenn sie als Ehrenrecht deutschen Namens bezeichnet wurde, wer wollte glauben, daß man jetzt noch dem Preßzwang das Wort reden könnte?

Wenn es damals für Ehrensache aller Regierungsorgane bezeichnet wurde, »der Censur abzuschwören, wie bei der Taufe dem bösen Feinde,« wer wollte glauben,

daß jetzt dieser politische Antichrist abermals eingeführt werden sollte!

Wenn damals Preßfreiheit als Dogma unserer politischen Glaubenslehre bezeichnet wurde, wer sollte zweifeln, daß dieses Dogma nicht noch in den Herzen Derer lebt, die es aussprachen.

Wenn endlich die Censur als eine morsche Krücke einer schwachen, als die lähmende Fessel einer starken Regierung so treffend bezeichnet worden ist, wer würde zugeben können, daß man jetzt dieser morschen Krücke wieder als eines stützenden Stabes bedarf, oder daß die lähmende Fessel ein nothwendig bindendes Glied in der grossen Kette des Staatsorganismus geworden sey?

Gewiß! meine Hoffnung wird mich nicht täuschen; wo hohe Gerechtigkeit und wahre Intelligenz segnend waltet, und so entschiedene gewichtige Urtheile vorliegen über das, was wir wollen, die bei uns Allen im besten Andenken stehen, da kann es nicht fehlen, daß auch die Mißverhältnisse, die ich treulich und redlich aufzudecken, mich für verpflichtet hielt, durch ein freundliches Zusammenwirken mit der Regierung und den Ständen ihre freundliche Lösung finden werden.

Deshalb halte ich es für Pflicht, den Wunsch auszusprechen, daß die „Censur für die innern Angelegenheiten werde aufgehoben und die deutschen Preßverhältnisse auf eine der Zeit gemässe Art gesetzlich geregelt werden möchten." Ich werde mir erlauben, diesen Wunsch bei der speciellen Discussion speciell zu übergeben, damit er zur Berathung kommt.

Ich kann aber dabei nicht gemeint seyn, die Annahme des Gesetzes davon abhängig zu machen. Odillon Barrot sagt in einer der jüngsten Sitzungen der französischen Kammer:

Digitized by Google

„Ich bin nicht von Denen, die Alles oder gar Nichts wollen, ich nehme jede noch so schwache Verbesserung an, weil es eine Verbesserung ist.“

Wahrlich, meine Herren, der Mann hat Recht. Wer wollte Viel aus der Hand lassen, weil er nicht Alles erreichen kann, wer das Gute verschmähen, weil ihm nicht das Beste geboten wird.

Jeder vernünftige Schritt vorwärts, sey er auch noch so klein, er ist ein Schritt zum Guten.

Erinnern wir uns, wie viel durch ein so starres Widerstreben, durch eine solche Opposition verloren werden kann, und schon verloren worden ist. Die Beispiele liegen uns nur zu nahe.

Meine Herren, ich hoffe die Kammer wird diesem Wunsche beistimmen, der wahrhaft in jedem deutschen Herzen Wiederklang finden wird.

Der Abg. Mayer: Meine Herren! Je lebhafter ich fühle, wie schwer es sey, nach der anziehenden Rede, welche wir so eben vernommen haben, noch die Aufmerksamkeit der hohen Kammer zu fesseln, um so mehr erachte ich mich verpflichtet, nur den einen Theil zu berühren, welchen der verehrte Redner vor mir in Betreff der Competenz- und Instanzenverhältnisse der Pfalz bereits angedeutet hat.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

In dem pfälzischen Regierungsbezirke ist sowohl in civilrechtlicher, als in polizei- und strafrechtlicher Beziehung die Justiz von der Administration durchaus und gänzlich geschieden. Die Landcommissäre haben als Districtspolizeibeamten mit Aburtheilung von Polizeiübertretungen durchaus nichts zu thun. Diese werden vielmehr von den königl. Friedensgerichten, als einfache Polizeigerichte sprechend, in erster Instanz abgeurtheilt. In Berufungsfällen

Digitized by Google

geht die Sache an die königl. Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Zuchtpolizeigerichte in zweiter, und eintretenden Falls an den königl. Cassationshof in dritter und letzter Instanz.

Das Verfahren ist in allen diesen Fällen höchst summarisch und durchaus mit keinen lästigen oder zeitraubenden Förmlichkeiten verbunden.

Wollten wir nun im vorliegenden Falle von diesen in der Pfalz gesetzlich bestehenden Competenz- und Instanzenverhältnissen abweichen, und den polizeilichen Administrativbehörden die Cognition über die in Rede stehenden Contraventionen zuweisen, so würden wir ohne Noth dem pfälzischen Regierungsbezirke eine seiner theuersten Institutionen, die Trennung der Justiz von der Administration, wenigstens theilweise entziehen.

Je weniger ich glaube, daß dieß Absicht der hohen Staatsregierung oder der hohen Kammer ist, um so mehr hoffe ich auch, daß zu Art. X. des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Modification sich Ihres Beifalls wird erfreuen dürfen, durch welche, unter Aufrechthaltung des Princips, daß die in Rede stehenden Contraventionen als Polizeiübertretungen behandelt und geahndet werden sollen, doch auch die Competenz- und Instanzenverhältnisse der Pfalz gewahrt werden, und welche ich bei der speciellen Discussion über Art. X. der hohen Kammer vorzulegen die Ehre haben werde.

Der Abg. Enke: Meine Herren! Der Hr. Abg. Bestelmeyer hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte doch hinsichtlich der Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten zur Sicherung des literarischen Eigenthums eben eine solche Gleichförmigkeit erzielt werden, als hinsichtlich der Zollangelegenheiten bestehe. Aber eben der vorliegende Gesetzentwurf bahnt zu dieser Gleichförmigkeit den Weg an. Nächst Preussen

Digitized by Google

ist Bayern der größte Staat in dem deutschen Bunde, beider Gesetze zur Sicherung des literarischen Eigenthums stimmen überein, auch in der Zeit des Schutzes von 30 Jahren nach dem Tode des Verfassers, und da Würtemberg im Jahre 1842 eine Revision seines Gesetzes vornehmen will, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich dann hinsichtlich dieser Zeit von 30 Jahren den Staaten von Bayern und Preussen anschließen wird, ja anschliessen muß. Auch von den übrigen Staaten steht dieß zu erwarten. Allein wenn auch in ganz Deutschland dann hierüber gleichförmige Gesetzgebung besteht, und hier dem Nachdruck kein Raum zur Wirksamkeit mehr bleibt, so treibt er sein Wesen doch noch in der benachbarten Schweiz. Ich möchte darum die Bitte an die hohe Staatsregierung richten, daß, wenn die Schweiz Handelsverträge mit den vereinigten deutschen Zollstaaten abzuschließen versuchen sollte, diese Gelegenheit wahrgenommen werden möchte, die Schweiz zu vermögen, dieses entehrende Gewerbe aus ihrem Gebiete zu entfernen. Wohl wird es schwer halten, die vielen Cantone, die sich nur selten dem Gesammtwillen, durch den Vorort ausgesprochen, fügen mögen, hierzu zu vermögen, und ein glücklicher Erfolg nicht eben wahrscheinlich, darum aber doch nicht unmöglich, und deshalb eines Versuches werth. Offen dürfen freilich keine Nachdrücke von der Schweiz eingebracht werden, aber genug werden dennoch eingeschwärzt.

Es ist von einem Redner vor mir bemerkt worden, daß wohl kein Rechtsgrund vorliegen dürfte, zwei Freiexemplare von jedem neuen Werke in Anspruch zu nehmen, wie der vorliegende Gesetzentwurf es thut. Ein Exemplar rechtfertigt sich, und ist auch von der Büchercommission in Leipzig in Anspruch genommen worden, wogegen dem Werke vollkommener Schutz gegen Nachdruck gewährt wurde.

Digitized by Google

Was das zweite Exemplar betrifft, so glaube ich aber im Namen sämmtlicher Buchhändler Bayerns aussprechen zu dürfen, daß sie sich auch hiezu gerne herbeilassen werden, obwohl ein Grund nicht vorhanden ist, dasselbe an den Staat unentgeltlich abzureichen.

Erlauben Sie, meine Herren, zu exemplificiren, ich werde mich dabei in engen Gränzen halten. Wir haben viele Fabriken in Bayern, deren Inhaber sich höchlich beschwert finden würden, wenn man ihnen das Ansinnen machen wollte, alljährlich eines ihrer Fabrikate an den Staat unentgeltlich abzugeben. Ich nehme eine Spiegelfabrik als Beispiel, deren wir sehr bedeutende in Bayern haben. Wenn diese Fabrikherren verbindlich gemacht werden wollten, daß jeder jährlich einen der schönsten und größten Spiegel aus seiner Fabrik an den Staat unentgeltlich abzugeben habe, so würden die Besitzer dieser Fabriken zweifelsohne fragen: aus welchem Rechtsgrund man diese Forderung an sie mache? und da die Staatsregierung keinen genügenden Rechtsgrund dafür aufstellen könnte, so würden begreiflich die Fabrikherren ein solches Ansinnen ablehnen.

So viel mir bekannt, existirt hier eine Wagenfabrik, die sich einen bedeutenden Ruf erwarb; wenn nun an den Besitzer derselben die Forderung gestellt würde, alljährlich einen der schönsten Staatswagen an den Staat unentgeltlich abzugeben; so würde auch dieser Fabrikinhaber sich dessen weigern, wenn ihm ein genügender Rechtsgrund für diese Abgabe nicht entgegengehalten werden könnte. Ich glaube also damit vollkommen dargethan zu haben, daß kein Rechtsgrund der Staatsregierung zur Seite steht, von jedem neuen Werke, welches die Buchhändler in Bayern verlegen, zwei Exemplare unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Ich habe die Ehre gehabt, unserem allergnädigsten Könige, als er noch als Kronprinz in Salzburg residirte, den Bücherbedarf zu liefern; die Correspondenz ging durch den Hrn. v. Lichtenthaler, dem gegenwärtig würdigen Vorstand der königl. Hof- und Staatsbibliothek, und habe aus Rücksicht hierauf bis zur Stunde von allen meinen Werken Ein Exemplar an besagte Bibliothek geliefert. Das eine der postulirten beiden Exemplare wird also bereits von meiner Handlung abgereicht.

Der erste Präsident: Erlauben Sie, in die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes nicht einzugehen.

Der Abg. Enke fortfahrend:

Herr Präsident! es ist sich von dem verehrten Redner vor mir über diesen Gegenstand verbreitet worden, ich glaubte also meine Ansicht darüber auch aussprechen zu müssen. Was ich jetzt noch zu äussern habe, soll, hoffe ich, die weitere Discussion wesentlich abkürzen.

Der Herr Referent über den Gesetzentwurf nimmt ein Exemplar der neuen Werke für die Universität München in Anspruch und gründet dieses auf ein Ausschreiben der Generallandesdirection vom 21. April 1802.

Ich habe dabei zu bemerken, daß dieses Ausschreiben, wie aus dem Referate selbst hervorgeht, nur für die ältern Gebietstheile Bayerns gegolten hat, und auch in diesen ganz vergessen worden zu seyn scheint, weil, so viel ich weiß, es in neuerer Zeit nicht mehr befolgt wurde. In den fränkischen Provinzen ist es nie verkündet worden, und aus diesem Grunde glaube ich, daß es für diese neuen Gebietstheile des Königreichs auch keine verbindliche Kraft haben kann. —

Wenn nun aber die Ansprüche der Münchner Universität auf so mißlichem Grunde ruhen, so ist der Grund der Anforderungen von Exemplaren für die beiden andern

Digitized by Google

Landesuniversitäten ein noch viel unsicherer; er ist ein luftiger der blossen Begehrlichkeit und der Wünsche. Ich vertraue, der Beschluß der hohen Kammer in dieser Beziehung werde ein solcher seyn, daß diese Wünsche fromme Wünsche bleiben; denn einen einzelnen Gewerbstand — entgegen dem ersten Grundsatze unserer Verfassung: dem der gleichen Besteuerung — so belasten, wie diese Anträge wollen, das wird die hohe Kammer nimmermehr!

Es kann in einem Jahre der Betrag nur für 1 Exemplar der neuen Werke 30 bis 40 fl. erreichen, und dieser Betrag so oft genommen, wie die Anträge wollen, würde gegen das Princip der verfassungsmässigen Gleichheit der Besteuerung eine unerträgliche Bürde auf einen einzelnen Gewerbstand werfen. . . . . .

Ich glaube, ohne Rechtsverletzung kann an die Buchhändler keine grössere Anforderung gemacht werden, als die Abgabe eines Exemplars. Mehr aber zu liefern als zwei Exemplare, gehört beinahe zu den Unmöglichkeiten.

Man hat das Bedenken geäussert, bei dem Termine von 30 Jahren werde das Publikum von gewinnsüchtigen Verlegern mit hohen Preisen gebrandschatzt werden. Es ist dieses eine Klage aus alten Zeiten, die jetzt alles Grundes entbehrt. Vor etwa 30 Jahren bestanden nur etwa 300 Buchhandlungen, jetzt sind deren gegen 7- bis 800, und diese Concurrenz nöthigt jede einzelne, die billigsten Preise von ihren neuesten Verlagswerken zu setzen. Jede Wissenschaft hat jetzt ihr Lexicon; vergleichen Sie doch, meine Herren, die Preise dieser Lexica, der Conversationslexica und anderer neuen Bücher mit denen älterer. Sie sind höchst billig bei ungleich besserm Druck und Papier. Aber noch etwas, meine Herren, hat die Preise sehr herabgedrückt; die grosse Zunahme des Luxus,

Digitized by Google

die so allgemein gewordene Genußsucht. Es bleibt dem Familienvater jetzt wenig Geld mehr zur Anschaffung der benöthigen Bücher, die Familienglieder haben zu viel Bedürfnisse; was er aber anschafft, muß wohlfeil seyn.

Nun habe ich noch einem Bedenken zu begegnen, das geäussert worden; man glaubt nämlich, daß die Verleger sich zuweilen erlauben, die Auflagen grösser zu machen, als sie durch den Vertrag ermächtigt sind. Ich glaube es nicht, und es ist wenigstens sehr schwer bei Buchhandlungen, welche keine eigene Druckerei haben. Die Einrichtung in meiner Handlung ist folgende: Es besteht ein sogenanntes Papierbuch, in dieses wird der Titel des neuen Werkes eingeschrieben, dazu die Sorte des Papiers, worauf es gedruckt wird, und die Größe der Auflage. So wie nun von der Druckerei Papier abgeholt wird, so gibt dieses einer meiner Leute her, und zeichnet es in dieses Buch ein. Ein ganz gleiches Buch hat aber auch die Druckerei, in dem chronologisch die neuen in Druck gegebenen Werke stehen, das bringt der Druckerlehrling mit, der auf einem Schubkarren das Papier abholt, um sich darin das abzuholende Papier einzeichnen zu lassen; das Geheimniß der Auflage eines neuen Werkes ist also ein Geheimniß, das alle Leute: Principal, Setzer, Drucker, Lehrlinge in der Druckerei theilen; eben so alle Leute in meiner Handlung, die noch dazu die Reinschriften meiner Contracte mit den Herren Autoren besorgen, also die vertragsmässige Stärke der Auflage kennen. Bei solcher Einrichtung ist eine Ueberschreitung rein unmöglich, denn ein einziges unschöne Wort von mir würde Verräther machen. Diese Einrichtung aber besteht, denke ich mir, in gar vielen Handlungen. Das sind die Bemerkungen, die ich glaubte machen zu müssen.

Der Abg. Schwindl: Zu dem, was bereits über

den vorliegenden Gesetzentwurf sehr weitläufig geäussert worden ist, erlaube ich mir noch Einiges nachzutragen.

Es kann sich in der allgemeinen Discussion nur darum fragen, ob das Gesetz, welches ins Leben gerufen werden soll, nothwendig oder zweckmässig sey. Ob es nothwendig ist, kann bejaht werden, wenn wir einen Blick auf die Kosten des Autors und des Verlegers werfen, welche sie bei ihren Unternehmungen einzusetzen haben. Schon in dieser Beziehung muß von Seite der Behörden parate Hilfe gegen Eingriffe Dritter gewährt werden, d. h. es muß gegen widerrechtliche Beeinträchtigung des Eigenthums gesetzlicher Schutz obwalten; denn die in den gewerblichen Betrieb der Kunst und der Schriftstellerei einverwendeten Capitalien werden nur zu oft durch die Speculationen der Nachdrucker gefährdet. Dieser Schutz wäre freilich in frühern Zeiten nothwendiger gewesen, als heut zu Tage. Das Uebel, welches wir bekämpfen wollen, hat nämlich sein Heilmittel in sich selbst gefunden und bereits Folgen erzeugt, welche die Rechtsverhältnisse bereiniget haben, ohne daß man den Nachdruckern mit Strafgesetzen dermalen noch zu sehr auf den Leib zu gehen brauchte. Durch den Nachdruck gedrängt, haben die Buchhändler und Verleger die Werke billiger geben und dieselben besser ausstatten müssen, so daß die wohlfeilen und zugleich schönen Originalartikel allmählig eine gewinnreiche Nachbildung gar nicht mehr zulassen.

So führte auch hier das Böse zum Guten.

Ich bin wenigstens überzeugt, daß wir heut zu Tage die billigen Bücherpreise nicht hätten, wenn die starke Concurrenz mittelst Nachdrucks nicht eingetreten wäre, so wie ich überzeugt bin, daß wir in typographischer Hinsicht noch weit zurückstünden, wenn nicht ein gewisser moralischer Zwang, in Verbindung mit dem Geldinteresse, die Buch-

Digitized by Google

händler zu erfreulichen Concessionen gezwungen hätte. Ich vertrete übrigens keineswegs das Gewerbe des Nachdruckes, obgleich ich mich an seinen Folgen ergötze; im Gegentheile soll nach meiner Meinung den Verlegern der Schutz ihres rechtmässigen Eigenthums nicht vorenthalten werden.

Auf der andern Seite wird aber auch Maaß und Ziel zu beobachten, d. h. den Begünstigungen, welche man den Buchhändlern zu Theil werden lassen will, im Interesse der Gesammtheit eine bestimmte Schranke zu setzen seyn. Und hieran knüpft sich die Hauptfrage, ob der Gesetzentwurf wirklich zweckmässig sey. Sollte ein Gesetz gegen Nachdruck zweckmässig seyn, und nicht erfolglos werden, so wäre vor Allem nothwendig, daß in ganz Europa eine gleichartige Legislation bestünde. So lange sich nicht alle europäischen Staaten zu einer gleichartigen Legislation verbinden, wird jedes Nachdruckgesetz immer nur ein Palliativmittel seyn; während nämlich in einem Staate der Nachdruck mit Strafe belegt wird, in dem andern aber erlaubt ist, kann den nachgedruckten Werken ein selbst bedeutender Umlauf beim Publikum nicht versperrt werden.

Der Schmuggelhandel wird auf diese Art nie ganz aufhören, vielleicht von nun an zu blühen beginnen. Da jedoch in Europa noch manche Staaten den übrigen leider gleichsam feindselig gegenüberstehen, so wäre es gewiß wünschenswerth, daß wenigstens in allen deutschen Staaten eine gleichartige Gesetzgebung erstünde.

Ich bedauere, daß die im deutschen Bunde vereinten Staaten dieses gemeinsame Ziel durch förmlichen Bundesbeschluß über die Hauptbestimmungen der Nachdruckgesetze nicht erstrebt haben.

Schon in solcher Hinsicht erscheint mir natürlicherweise der vorliegende Entwurf im Allgemeinen nicht ganz zweckmässig zu seyn. Er ist ein Product der Gesetzgebung

Digitized by Google

eines einzelnen Staates, das mit den gesetzlichen Bestimmungen, welche in andern deutschen Staaten gegen den Nachdruck remaniren, nicht im Einklang steht.

Wie gut wäre es gewesen, wenn alle Staaten sich an den Bundesbeschluß von 1837 gehalten, und darnach die Hauptbestimmungen ihrer Nachdruckgesetze geformt hätten. Dieses könnte aber noch geschehen. Nur Preussen hat ein eigentliches Nachdruckgesetz, und dasselbe war bereits vor erwähntem Bundesbeschlusse erlassen. Es dürfte demnach billig seyn, daß Preussen sich obigem Bundesbeschlusse annähere und von der Bestimmung, den Schriftstellern und den Verlegern eine Frist von 30 Jahren, von dem Tode des Autors an zu rechnen, zu gewähren, abgehe, und den Zeitraum von längstens 20 Jahren annehme. In anderen Punkten, namentlich bezüglich der Strafen u. s. w. könnten und würden sich die übrigen Staaten leicht wieder dem preussischen Gesetze anschließen.

Der Mangel an Gleichartigkeit der Gesetzgebung wird in der nächsten Zukunft schon gewiß sehr fühlbar werden, und den beabsichtigten Zweck vielfältig vereiteln.

So lange, wie gesagt, nicht alle Bundesstaaten in dieser Beziehung gleiche gesetzliche Normen festhalten, wird von einem allgemeinen Schutze nicht die Rede seyn können.

Nehmen Sie die Bestimmung, die Preussen in Beziehung der Kunstwerke hat; es statuirt eine Frist von 10 Jahren; wir hingegen wollen eine Frist von 30 Jahren. In Preussen dürfen daher Kunstwerke bereits nach 10 Jahren nachgebildet werden, während wir in Bayern die Hände in den Schooß legen, und 30 Jahre zuwarten. Ich bin überhaupt für zu lange Zeitfristen nicht. — Würden die Autoren ewig leben, ja dann sollte man gar keine Zeitfrist festsetzen, damit sie immer im Besitze ihres geistigen Eigenthums blieben. Allein im Momente, wo der Contract

Digitized by Google

mit den Buchhändlern abgeschlossen wird, ist das pecuniäre Interesse des Autors gewöhnlich auch schon für immer abgethan. Der Buchhändler paciscirt wo möglich unbedingt.— Mit der ersten Auflage eines Werkes ist ferner in der Regel der Buchhändler vollständig entschädigt; alle spätern Ausgaben sind nur noch kaufmännische Speculationen, welche auf Kosten des Autors und des Publikums getrieben werden, wenn man derlei Monopole concedirt. Wenn überdieß, wie bekannt, in 10 oder 20 Jahren von einem guten Werke 10, 20, ja 30 Auflagen gemacht werden können, so ist gewiß der Vortheil der Buchhändler (Verleger) hinlänglich auch in kürzerer Zeitfrist garantirt, ohne das Interesse der Menschheit durch solche gleichsam perpetuirliche Privilegien preiszugeben.

Die Menschheit, die lebende Generation einer jeden Zeit hat auch Rechte, welche von den Launen der durch keine Concurrenz bedrohten Büchermäckler unabhängig erhalten werden sollen. Der allgemeine Genuß aller Werke der Literatur und Kunst soll der Gesammtheit nicht zu sehr verkümmert werden.

Dieser Genuß wird ihr aber nicht blos verkümmert, sondern schier ganz entzogen, wenn den Buchhändlern das Monopol garantirt ist, irgend ein Werk im alleinigen Verlage oftmals über die doppelte Dauer eines Mannesalters hinaus zu behalten. Meine Herren! Sie dürfen überzeugt seyn, daß von dem Momente an, wo dieses Gesetz sanctionirt wird, alle bessern Werke der Literatur im Preise steigen, somit dem grössern, ärmern Theile des Volkes unzugänglich werden, und es wäre wirklich zu wünschen, wie bereits geäussert worden ist, daß auch das Publikum gegen zu hohe Preise gesichert werden könnte. Wie drückend wird, im Vorbeigehen erwähnt, der Bücherankauf für manchen Familienvater werden, wenn nicht von Seite der

Digitized by Google

Behörden eingewirkt wird, daß Werke, welche zur wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich sind, zu mässigen Preisen erhalten werden können.

Dieses sind die wenigen Bemerkungen, die ich bei der allgemeinen Debatte machen zu müssen glaubte.

Der zweite Herr Secretär ist in seinen Aeusserungen gelegentlich auch auf die Preßgesetzgebung im Allgemeinen übergegangen, und hat die desfallsigen Kammerverhandlungen vom Jahre 1831 wieder in Anregung gebracht. Er hat bedauert, daß die damaligen Stände den Entwurf des Preßgesetzes, welcher von der Regierung in Vorlage gebracht wurde, nicht angenommen haben. Mir, der ich Mitglied der damaligen Ständeversammlung war, ist noch kein Bedauern seit dieser Zeit aufgestossen, und, würde ich heute meine politische Laufbahn wieder von Neuem beginnen können, ich würde Alles, was ich bisher gethan habe, wieder in derselben Weise thun, einen kleinen Punkt ausgenommen, den ich später berühren werde. Ich würde namentlich alle meine Gesinnungen in Preßsachen, dieselben Grundsätze wieder aussprechen; denn Freiheit der Meinungen, Freiheit der Gewissen sind die einzigen zwei staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen, bei denen es sich durchaus nicht handeln, nicht mäckeln läßt. Entweder ganz oder gar Nichts, es muß der volle Genuß derselben erstrebt, oder ganz auf die Segnungen derselben verzichtet werden. So dachte damals die Kammer, so denke ich noch.—

Der kleine Punkt, von dem ich eben gesagt habe, daß er mich grämt, hat mit dem vorliegenden Gesetz über den gewerblichen Betrieb der Künste und der Schriftstellerei freilich nur einen entfernten Zusammenhang.

Ich habe vorhin gesagt, daß im Momente, wo wir den eingebrachten Gesetzentwurf angenommen haben werden, für die meisten Werke ein Quasimonopol der betref-

Digitized by Google

fenden Buchhandlungen eintreten wird, daß sofort diese Werke viel theuerer, und was die typographische Ausstattung betrifft, gewiß auch schlechter werden. Einige Redner vor mir haben aber an die gepriesene Billigkeit der Buchhändler appellirt. Mögen sie sich nicht täuschen!

Im Jahre 1831 haben wir ebenfalls eine gewerbtreibende Classe, nämlich die Bierbrauer, sehr begünstiget. Wir haben ihnen zwei Pfenninge zugelegt, damit sie ihren Nahrungsstand verbessern, und aus billiger Rücksicht für das Publikum bessere Fabrikate liefern möchten. Unsere frommen Wünsche haben wahrlich traurigen Erfolg gehabt; die Biere wurden theuerer, und bisher leider immer schlechter. Je mehr man den Gewerbtreibenden Mittel an die Hand gibt, auf schnellem Wege durch abnorme Begünstigungen reich zu werden, desto mehr leidet das Publikum in jeglicher Beziehung darunter. —

Der Abg. Enke: In Preussen besteht das Nachdruckgesetz schon seit dem 11. Juni 1837, und es sind seit dieser Zeit die Bücher weder schlechter gedruckt, noch theuerer geworden. Dieses zur Erwiederung des verehrlichen Redners vor mir.

Nachdem Niemand mehr das Wort ergriff, vielmehr von vielen Seiten um Schluß der Discussion gerufen wurde, schloß der erste Präsident die allgemeine Debatte.

Der Referent über den Gesetzentwurf, Abg. Bayer, nahm das Wort und äusserte:

Meine Herren! — Vor Allem bemerke ich, daß ich mich vorläufig blos auf die Frage beschränken will, ob der gegenwärtige Gesetzentwurf überhaupt anzunehmen sey oder nicht. Alles Uebrige, was sich auf den Inhalt der einzelnen Artikel bezieht, z. B. auf die Dauer des gesetzlichen Schutzes, auf das Verfah-

ren, auf die Competenz u. s. w., glaube ich der speciellen Discussion vorbehalten zu sollen.

Der Gesetzentwurf ist übrigens in dem Vorsaale der allgemeinen Discussion so freundlich empfangen worden, daß ich auch über jene generelle Vorfrage eine weitläufige Erörterung für überflüssig halten darf.

Wenn ich nicht irre, so sind gegen den Entwurf im Wesentlichen nur zwei allgemeine Einwendungen erhoben worden:

1) die Rücksicht auf das Interesse des Publikums erheische es, Werke der Literatur und Kunst wohlfeil zu machen. Durch Gesetze gegen den Nachdruck würden aber dieselben vertheuert.
2) Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes werde doch nur ein bestimmter rechtlicher Zustand für Bayern allein herbeigeführt. Gesetze dieser Art könnten aber nur dann die erwünschte Wirkung hervorbringen, wenn sie gleichmässig in allen Staaten, nicht blos des deutschen Bundes, sondern in allen Staaten Europa's bestünden.

ad 1. Gegen den ersten Einwurf erlaube ich mir Folgendes zu erinnern: — Auch angenommen, daß diese Einwendung gegründet wäre, so würde doch die Gemeinnützigkeit des Nachdruckes kein vollgiltiges Motiv seyn, ihn zu gestatten, oder wohl gar zu begünstigen. Gewiß wäre es auch sehr wünschenswerth, daß alle Menschen wohl genährt und gut gekleidet seyn möchten. Aber deshalb wird sich doch Niemand bewogen oder berechtiget fühlen, Gesetze gegen Diebstahl und Betrug zu unterdrücken. — Etwas dem Diebstahl Aehnliches ist aber auch der Nachdruck. — Selbst dann, wenn es gewiß wäre, daß die Gestattung des Nachdruckes die Wohlfeilheit der Bücher zur Folge habe; — ich würde doch meine Stimme

nicht dafür geben, weil dabei Etwas verletzt werden müsse, was mir, und gewiß auch Jedem in unserer Mitte höher steht, als der gemeine Nutzen, — nämlich Recht und Sittlichkeit.

Uebrigens ist es nicht einmal so ausgemacht richtig, daß Gesetze gegen den Nachdruck Vertheuerung der Bücher hervorbringen müssen.

Ein in diesen Dingen ungleich mehr, als ich erfahrenes Mitglied der hohen Kammer hat die, wie mir scheint, wohlbegründete Bemerkung gemacht, daß ein Verleger, welcher gegen den Nachdruck gesichert ist, eher billige Preise stellen werde, als ein solcher, welcher in steter Besorgniß einer Beeinträchtigung seines Absatzes dem drohenden Verluste auf alle Art vorzubeugen suchen muß.

ad 2. Was den zweiten Einwurf betrifft, so stimme ich zwar aus voller Ueberzeugung der Ansicht bei, daß sich Gesetze gegen den Nachdruck um so wirksamer erweisen, je mehr dieselben, auf gleichförmige Grundsätze gebaut, verbreitet sind; und es ist wohl keine Frage, daß, wenn dasselbe Gesetz für ganz Deutschland, — für ganz Europa, — für die civilisirten Länder der ganzen Erde bestünde, dadurch dem Unwesen des Nachdruckes am Kräftigsten gesteuert wäre. — Allein können wir ein Gesetz in solchem Umfange, wie es allerdings am Wünschenswertheesten wäre, verwirklichen? und sollen wir, weil wir es nicht können, das Dargebotene gänzlich zurückweisen? Ein verehrlicher Redner vor mir hat die Bemerkung gemacht, daß schon öfter das Gute versäumt worden sey, weil man das Beste nicht habe erlangen können. Ich glaube, diese Bemerkung hier mit vollem Rechte anwenden zu dürfen.

Es ist zwar die Hoffnung ausgedrückt worden, daß sich vielleicht Preussen dazu bestimmen lassen dürfte, den dort gesetzlich bestehenden Schutztermin von 30 Jahren auf

einen geringeren Zeitraum, etwa auf das bundesbeschlußmäßige Minimum von 10 Jahren herabzusetzen, und hierdurch wenigstens für eine Gleichförmigkeit in den deutschen Bundesstaaten die Bahn zu brechen.

Allein nicht zu gedenken, daß ein Versuch dieser Art keine Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich, sondern vielmehr alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hätte, — würde selbst das Gelingen dieses Versuches nichts weniger, als eine Gleichförmigkeit in ganz Deutschland zur Folge haben. Denn in dem Königreiche Sachsen besteht in Gemäßheit früherer Verordnungen zur Zeit noch ein unbeschränktes, immerwährendes Verlagsrecht.

Wenn daher alle übrigen Bundesstaaten nur einen zehnjährigen Schutz gewähren wollten, so wäre die Kluft, — Sachsen gegenüber, eine noch grössere, als wenn eine Schutzfrist von 30 Jahren angenommen wird.

Die oben bezeichneten Einwendungen scheinen mir daher durchaus nicht erheblich genug zu seyn, um einem Gesetze, welches von der Regierung nicht blos zur Erfüllung bundesmässiger Verpflichtungen, sondern auch im wohlerwogenen Interesse der Nation vorgelegt worden ist, die Annahme zu verweigern; und ich schließe damit, daß ich den Entwurf im Allgemeinen Ihrer Zustimmung empfehle, wenn dieses anders nach den vielen Stimmen, welche bereits für ihn vernommen worden sind, nöthig seyn sollte.

Der k. Minister v. Abel: Meine Herren! Es sind die allgemeinen Grundlagen des Gesetzes über den Nachdruck, welche den Gegenstand der ihrem Ende sich nahenden Discussion bilden, und ich sähe mich eigentlich strenge auf diese allgemeinen Grundlagen hingewiesen, wären nicht im Verlaufe der Discussion, vermöge der Ideenassociation, auch Gegenstände eingeflochten worden, die sich zum

Theil zwar an den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes wohl anreihen lassen, zum Theil aber auch wirklich dem kühnsten Denker eine schwere Aufgabe bieten, wann die Brücke aufgefunden werden soll, auf welche vermöge dieser Ideenassociation dahin zu gelangen ist; denn zwischen dem Biertarif und dem Gesetze über den Nachdruck ist wohl schwer eine Ideenassociation zu finden.

Was nun die allgemeinen Grundlagen des Ihrer Berathung unterliegenden Gesetzentwurfes betrifft, so haben mehrere sehr geehrte Redner, welche hierüber gesprochen, den Gegenstand noch deutlicher beleuchtet, als es bereits in den Motiven und in dem gründlichen Vortrage des Hrn. Referenten des I. Ausschusses geschehen, und es haben mich dieselben hiedurch der Mühe enthoben, in eine nähere Entwicklung der Sache einzugehen.

Bezüglich der Bemerkung eines einzelnen sehr geehrten Redners, daß es besser gewesen seyn dürfte, bei dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 stehen zu bleiben, ersuche ich Sie, meine Herren, nur den angeführten Bundesbeschluß zur Hand zu nehmen, um die volle Ueberzeugung zu gewinnen, daß damals die Absicht ferne lag, für die einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Bestimmungen geben zu wollen, wodurch der Gegenstand erschöpft worden wäre; sondern daß, wie auch in dem Bundesbeschlusse selbst ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht mehr als die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze erfolgen sollte, worüber die deutschen Bundesstaaten sich vereinbart hatten, während die Ausführung und weitere Entwicklung dieser allgemeinen Grundsätze der particulären Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb.

Aus eben diesem Bundesbeschlusse werden Sie ser-

Digitized by Google

ner, meine Herren, die Ueberzeugung schöpfen, daß aus dem Grunde, weil eine sehr grosse Mehrheit der Bundesmitglieder sich schon damals für eine Erweiterung des zum Schutze des geistigen Eigenthums festzusetzenden Termines ausgesprochen hatte, verabredet wurde, mit dem Eintritte des Jahres 1842 über die Festsetzung eines längern Termines neuerdings in Berathung zu treten.

Einer der größten Bundesstaaten ist bereits mit dem Beispiele vorangegangen. Er hat durch ein besonderes Gesetz den Gegenstand erschöpft, und indem Bayern nunmehr denselben Weg betritt, leistet es nicht allein der bundesmässig übernommenen Verpflichtung Genüge, sondern folgt auch dem Beispiele eines grössern Bundesstaates, welcher auf dem Gebiete der Gesetzgebung und namentlich der Beförderung ächter Wissenschaftlichkeit anderen Staaten mit ruhmwürdigem Beispiele voranleuchtet. Ich gehe nun zu einem Gegenstande über, welchen ein sehr verehrter Redner mit Ihrer gegenwärtigen Berathung in Verbindung gebracht hat, nämlich zu der Frage über die Beibehaltung der Censur, oder über die Annahme des Repressivsystems in Beziehung auf die Presse.

Vor Allem habe ich einige, von diesem sehr geehrten Redner angeführte Thatsachen näher zu beleuchten.

Derselbe hat nämlich angeführt, es scheine, daß die Debatten der sehr verehrten Kammer, vielmehr die darüber in den öffentlichen Blättern erscheinenden Berichte einer Censur unterliegen.

Diese Debatten, meine Herren, unterliegen verfassungsmässig schon in Ihrer Mitte einer Censur, und ich bitte, in dieser Beziehung den §. 21 Tit. 2 des X. Edicts nachzulesen. Die Berichte über die Debatten dieser sehr geehrten Kammer gelangen nun an die in dem Königreiche erscheinenden politischen Zeitschriften, bevor der Kammerprä-

Digitized by Google

sident diese Censur ausgeübt hat; vielmehr kann der Kammerpräsident wohl diese Censur geübt haben, dem Censor aber, der die einzelnen Berichte zu prüfen hat, ist davon, daß und in welcher Weise die Censur geübt wurde, durchaus nichts bekannt; denn der Bericht hat keine andere Bürgschaft, als die des Correspondenten, der an die Redaction ihn bringt oder einsendet.

Die Vorschriften aber, welche für die Censur der erwähnten Berichte gegeben worden sind, beschränken sich einzig und allein darauf, daß aus denselben nur das entfernt werden soll, was nach dem erwähnten §. 21 in Ihrer Mitte, meine Herren, nicht vorgebracht und in Ihre Protokolle nicht aufgenommen werden darf, und indem die Regierung diese Instruction gegeben hat, ist sie rein den verfassungsmässigen Bestimmungen getreu geblieben, und sie würde dieselben vernachlässigt und auf die Seite gesetzt haben, wenn sie die Freiheit eingeräumt hätte, das in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, was in Ihrer Mitte nach dem angezogenen §. 21 nicht gesprochen und nicht in Ihr Protokoll aufgenommen werden darf.

Man hat für's Zweite der Thatsache erwähnt, daß der Bezug der Leipziger allgemeinen Zeitung durch die königl. Postbehörden untersagt worden ist. Der sehr geehrte Redner, der dieses in Anregung brachte, hat jedoch gleichzeitig selbst anerkannt, daß mehrere der Artikel, welche durch diese Zeitung verbreitet worden sind, Mißbilligung verdienen; er hat sich feierlichst gegen die Billigung derselben verwahrt.

Durch einen Zeitraum von beinahe zwei Jahren, meine Herren, hat sich die Leipziger allgemeine Zeitung die Aufgabe gesetzt, die gröbsten Unwahrheiten über Bayern

und die bayerischen Zustände zu verbreiten, und die Regierung mit allen möglichen Verläumdungen zu begeifern.

Ich bin weit entfernt, diese Ungebühr dem Eigenthümer der Zeitung zur Last legen zu wollen. Auch hier hat es sich erwiesen, welcher Unfug mit der Journalistik getrieben wird, und wie so häufig der Auswurf einer Nation sie benützt, um alle seine Schlechtigkeiten an das Publikum zu bringen. Wer könnte der Regierung zumuthen, wer es ihr zur Pflicht rechnen, daß sie durch ihre eigenen Beamten ein Blatt unter dem Volke colportiren oder verbreiten lasse, welches zwei Jahre hindurch tagtäglich die schändlichsten Nachrichten und die gröbsten Unwahrheiten über Bayern straflos verbreitet hat? Nimmermehr wird die Regierung sich selbst, wird sie ihre Beamten zu diesem Gewerbe herabwürdigen! Es ist ferner bemerkt worden, daß eine auswärtige Regierung in Beziehung auf sämmtliche Verlagsartikel der Manzischen Buchhandlung zu Regensburg eine strenge Maßregel ergriffen habe. Ich kann nur mein lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, daß die Maßregeln fremder Regierungen zum Gegenstande Ihrer Verhandlungen, meine Herren, gemacht werden wollen. Nach der Verfassungsurkunde sind es die Angelegenheiten Bayerns, die uns hier zu beschäftigen haben, und es ist nicht gut, wenn dergleichen Uebergriffe in die Regierungsmaßregeln fremder Staaten hier unternommen werden; denn es fehlt zu ihrer Beurtheilung schon die unerläßlichste Vorbedingung, nämlich die nähere Kenntniß der Motive, der Veranlassung, welche die zur Sprache gebrachte Maßregel hervorgerufen hatten, und Sie dürfen, meine Herren, in dem gegebenen Falle wohl die Ueberzeugung hegen, daß, wenn die angedeutete Maßregel von der erleuchteten königl. preussischen

Regierung ausgegangen ist, es gewiß gewichtige Gründe gewesen seyn müssen, welche sie hiezu veranlaßt haben.

Und nun zur Frage über die Censur, oder das Repressivsystem. Ich erkenne gewiß die edle Gesinnung, aus welcher die warme Fürsprache für das System der unbedingten Preßfreiheit hervorgegangen ist, die Sie so eben aus dem Munde des verehrten Redners vernommen haben. Doch ich bin auch überzeugt, daß, eben weil er für das Recht der freien Gedankenmittheilung spricht, er sicherlich nicht zu der grossen Schaar jener Vertheidiger der unbedingten Preßfreiheit gehöre, die überall, wo eine gegentheilige Meinung laut wird, unlautere Motive derselben unterschiebt; denn es ist fürwahr eine schlechte Einleitung und Empfehlung für ein System, welches freie Gedankenmittheilung fordert, wenn es schon im Voraus einen Jeden ächtet, welcher für eine entgegengesetzte Meinung *eben dieses* Recht der freien Gedankenmittheilung in Anspruch nimmt.

Wenn die Regierung die Censur handhabt, meine Herren, so erfüllt sie nur eine verfassungsmässige Pflicht. Die Verfassungsurkunde hat in der III. Beilage die Censur bezüglich aller politischen Zeitungen und Zeitschriften politischen und statistischen Inhaltes angeordnet. Es ist daher der Regierung nicht freigegeben, ob sie diese Censur handhaben wolle oder nicht. Es ist für sie verfassungsmässige Pflicht, die Censur in *dem* Umfange zu vollziehen, in welchem die Verfassungsurkunde sie festgesetzt und angeordnet hat.

Die Regierung hat aber auch in dieser Beziehung gegen den deutschen Bund Verpflichtungen übernommen, und sie wird, da diese bezüglich der Bundesbestimmungen eingegangenen Verpflichtungen mit unseren Verfassungsgesetzen nicht im Widerstreit stehen, dieselben treu und ge-

Digitized by Google

wissenhaft erfüllen; denn auch dieses ist für sie eine heilige Pflicht.

Damit ist denn auch wohl auf dem positiven Boden vollständig gerechtfertigt, daß die Regierung noch heute die Censur übt, und sie innerhalb der verfassungsmässigen Gränzen handhabt.

Nun wollen wir aber auch, meine Herren, für einen Augenblick den positiven Boden verlassen, und auf das Gebiet der Theorie und Erfahrung hinübergehen.

Was ist denn der Zweck der Preßfreiheit, der freien Gedankenmittheilung, für welchen ihre edelsten Vertheidiger sie in Anspruch nehmen? Gewiß wohl kein anderer, als der der Förderung wahrer Wissenschaftlichkeit. Was unterliegt aber bei uns der Censur? Nichts Anderes, als die Zeitungen und periodischen Schriften, politischen und statistischen Inhalts. Hat nun die Journalistik irgend wo und zu irgend einer Zeit ächte Wissenschaftlichkeit gefördert? Vergleichen Sie Deutschland, meine Herren, wo von jeher das System der Censur bestand, mit jenen Staaten, welche sich dieses hochgepriesenen Gutes, der unbedingten Preßfreiheit zu erfreuen haben. Die hauptsächlichsten sind England, Frankreich, und in neuerer Zeit auch Spanien und Portugall. Haben wir nun in Deutschland in allen Beziehungen die Vergleichung mit diesen Staaten zu fürchten? Mit Stolz dürfen wir als Deutsche es aussprechen, was wahre, gründliche Wissenschaftlichkeit anbelangt, was die Verbreitung allgemeiner Aufklärung, was die Einrichtung und den Zustand der Unterrichtsanstalten, was überhaupt alle die Mittel und Anstalten betrifft, durch welche wahre Wissenschaftlichkeit befördert wird; wahrlich mit Frankreich und mit England, — mit Spanien und Portugall werden wir nimmermehr einen Tausch eingehen. Practisch ist also schon der Beweis geliefert, daß die un-

bedingte Preßfreiheit es nicht ist, durch welche ächte Wissenschaftlichkeit befördert wird.

Wer mit aufmerksamen Blick dem Gange der Literatur gefolgt ist, wird sehr gut wissen, wie sehr in neuerer Zeit in England und Frankreich, von Spanien und Portugall will ich nicht sprechen, die Zahl der Werke verhältnißmässig abgenommen hat, welche sich mit wahren, tieferen wissenschaftlichen Forschungen beschäftigen, während auf der andern Seite die Zahl der Flugschriften und Brochüren zu einer unglaublichen Grösse angeschwollen ist. Bei uns in Deutschland findet, Gott sey Dank, bis jetzt noch das Gegentheil statt.

Was soll nun aber ferner die Journalistik leisten, wenn sie ächte Wissenschaftlichkeit nicht fördert? Soll sie der Willkühr der Regierungen Schranken setzen?

Soll sie die Regierungen, welche hinter der Zeit zurückgeblieben, anregen, ihre Thätigkeit anspornen? Das ist aber, hauptsächlich in constitutionellen Staaten, das Geschäft der Kammern, und ich glaube, daß die Verfassungsurkunde Ihnen, meine Herren, Mittel genug in die Hände gelegt hat, sich dieser Aufgabe zu entledigen. Hier in Ihrer Mitte berathet die Regierung mit den Gebildeten, mit den Sachkundigen des Volkes die heiligsten Interessen des Vaterlandes; der geleistete Eid, die Wahl, die Eigenschaften, Alles das gibt Bürgschaft dafür, daß überall nur das Gute gewollt, und nur das Gute angestrebt wird.

Gewährt die Journalistik wohl eine ähnliche Garantie? Bedarf es der Hilfe der Journalistik da noch, wo in Ihrer Mitte dem freien Worte keine Schranke gesetzt ist, wo jeder Gegenstand mit der vollsten Offenheit besprochen werden darf? Fürwahr davon kann ich mich nimmermehr überzeugen, daß die Journalistik es sey, welche

Digitized by Google

auf einer Seite der Willkühr der Regierungen Schranken zu setzen, auf der andern Seite die Regierungen anzuregen und zum Voranschreiten aufzufordern den Beruf haben solle.

Eine dritte Frage ist:

„Ist es an der Zeit, die Censur aufzuheben, und an ihre Stelle die volle Preßfreiheit zu setzen?

Unsere Zeit, meine Herren, ist eine kränkelnde, und ihre Krankheit ist eine aufgeregte Reitzbarkeit, und wer vor den Zeichen der Zeit sein Auge nicht verschließt, und die täglichen Erscheinungen beobachtet, er wird fürwahr sich längst davon überzeugt haben, daß dieses die Krankheit unserer Zustände im Allgemeinen ist.

Soll nun die Regierung dulden, daß die Massen täglich in ungeordnete Bewegung und Aufregung gesetzt werden; — soll sie selbst die Mittel an die Hand geben, damit diese krankhaften Zustände, die in alle öffentlichen Verhältnisse so nachtheilig eingreifen, verewiget werden können?! —

Die Beantwortung, meine Herren, überlasse ich Ihrer Einsicht.

Weiter, meine Herren, ist es ein altes Sprüchwort, daß der Baum an seinen Früchten erkannt werde. Was hat nun aber die unbedingte Preßfreiheit da, wo sie besteht, bis jetzt Gutes hervorgebracht?! —

Verdankt Großbrittanien, das Mutterland der Preßfreiheit, seine Macht und seine Grösse etwa der Preßfreiheit?! Ist seine Grösse nicht begründet worden lange zuvor, ehe die Preßfreiheit in England entstand; ist sie nicht gegründet worden durch eine Königin, deren Name und Ruhm alle kommenden Jahrhunderte hindurch glänzen wird?! Und was hat die Preßfreiheit in Frankreich Gutes gestiftet?! — Entheben Sie mich, meine Herren, der Nachweisung;

die Thatsachen liegen vor Ihrer Aller Augen, und die Früchte beweisen es.

Wohl weiß ich, meine Herren, daß in dem Mutterlande der Preßfreiheit vor nicht langer Zeit eben diese Preßfreiheit ein edles Weib durch die schändlichste Verläumdung gemordet hat, und daß die Wahrheit zwar endlich zu Tage gekommen ist, aber nicht durch die Feder der Journalisten, sondern durch das Messer der Anatomen.

Wohl weiß ich, meine Herren, daß in Frankreich durch die Preßfreiheit Königsmörder hervorgerufen worden sind, wie die in öffentlichen Blättern abgedruckten gerichtlichen Verhandlungen, — wie die eigenen Geständnisse der Königsmörder dargethan haben.

Sind das nun erfreuliche Früchte?! — Und was hat bis jetzt die Censur für Opfer gebracht? Fürwahr, meine Herren, das beklagenswertheste Opfer der Censur ist der so sehr verfolgte Gedankenmörder, genannt Censor. Soll ich von der Unzulänglichkeit des Systems der Repression sprechen, welches so vielfältig angepriesen wird? Auch darüber, meine Herren, ist so viel schon in öffentlichen Schriften, so wie in öffentlichen Verhandlungen gesprochen und erörtert worden, daß eine ausführliche Auseinandersetzung wohl nur in einer Wiederholung längst bekannter Dinge bestehen könnte. Die Presse, meine Herren, ist nicht, wiewohl anderwärts gesagt worden ist, dem Speere des Achill zu vergleichen, der die Wunden wieder heilt, die er geschlagen hat. O nein, meine Herren, kein Repressivsystem vermag die Wunden zu heilen, welche die Journalistik zu schlagen vermag; denn die Bewegung, meine Herren, die von dem Stosse ausgeht, den sie gegen die Ehre eines Einzelnen, oder gegen die Ruhe und Ordnung des Ganzen führt, ist eine geistige, und kein Auge

Digitized by Google

vermag zu erreichen, keine Kraft zu begränzen, wo ihre letzten Schwingungen verbeben.

Was für ein Straffystem, meine Herren, knüpft sich endlich an diese Repression?! — Das System der Geranten. Ein Einzelner macht sich verantwortlich, die Strafen auf sich zu nehmen, die eigentlich nur Jene treffen sollten, von denen die strafbaren Aufsätze herrühren. Was würden Sie wohl, meine Herren, sagen, wenn in einem bestimmten Stadtdistrikte ein Einzelner, etwa ein in der öffentlichen Meinung längst geächteter Mann sich vor Sie hinstellte, und wollte die Strafen für alle Uebertretungen des ganzen Distriktes übernehmen?! — Was würden Sie sagen, wenn Ihnen ein Gesetz vorgelegt würde, um solche Grundsätze zu sanctioniren?! — Ihre Antwort kann gewiß nicht zweifelhaft seyn.

Die Journalistik, meine Herren, welcher Mittel bedient sie sich, — aus welchen Quellen schöpft sie ihre Nachrichten? Sie sind bekannt. Wenn die Regierung so viele Spione besoldete, um alle Lebensverhältnisse des Einzelnen, — alle seine Handlungen zu durchspähen und Geheimes an das Tageslicht herauszuziehen, wie die Journalistik nur allzuhäufig bezüglich der Einzelnen und der Regierungen es thut, fürwahr man würde über sie das schwerste Verdammungsurtheil mit dem vollsten Rechte aussprechen. — Und die Begünstigung dieses Systems soll es nun seyn, was dem Allgemeinen frommen soll? Davon, meine Herren, kann ich mich nimmermehr überzeugen.

Aechte Wissenschaftlichkeit, meine Herren, sie soll befördert werden, — sie ist heilige Aufgabe des Staates, und fürwahr! ich glaube, meine Herren, die Regierungen, welche die wahre Preßfreiheit, — den Gebrauch der Presse für Förderung ächter Wissenschaftlichkeit gegen ihre feile Stiefschwester, — gegen die Buhldirne, genannt Jour-

nalistik, in Schutz nehmen, und ihr den gebührenden Platz vor dieser bewahren, sie leisten mehr für geistige Aufklärung und ächte Wissenschaftlichkeit, als jene, welche die Journalistik auf Kosten des ebenbezeichneten wahren wissenschaftlichen Gebrauches der Presse unterstützen und fördern.

Ich habe, daß dieses das Ergebniß ist, aus dem Beispiele anderer Staaten bereits nachgewiesen, wenigstens angedeutet; die Thatsachen stehen vor Ihren Augen, und die näheren Belege können jeden Augenblick beigebracht werden. Dieselbe Kunst, meine Herren, der Europa seine Civilisation verdankt, die Erfindung der Presse, sie ist gewiß ein hohes, — eines der höchsten Güter, — aber, meine Herren, hüten wir uns, daß nicht durch Maßregeln, die aus der besten Meinung vorgeschlagen werden, diese Kunst zu einem andern Saturn werde, der sein eigenes Kind, die wahre Civilisation, wieder verschlingt.

Es ist zuletzt noch, meine Herren, der Aeusserungen, ohne mich zu nennen, erwähnt worden, die ich an dieser Stelle im Jahre 1831 über die Frage der Preßfreiheit gemacht habe. Ich habe, meine Herren, in meinem Leben nicht zu der Zahl derjenigen gehört, die da glauben, daß für den Mann im Privat-, wie im öffentlichen Leben es keine Lehre der Erfahrung gebe. Ich habe mich besserer Ueberzeugung nie verschlossen, — ja, ich würde vor mir selbst erröthen, wenn ich in meinem Leben je solchem Grundsatze gehuldigt hätte. Mich, meine Herren, hat die Erfahrung der Jahre 1831 und 1832, mich hat die Frucht des Baumes, von dem die Sprache ist, belehrt, was davon zu erwarten ist. Gesetzlicher Gebrauch der Presse, — Gebrauch der Presse für wahre Wissenschaftlichkeit, — das ist eines der edelsten und höchsten Güter; — aber das Privilegium, — das Vorrecht, täglich die Ehre des

Andern zu morden, die Regierungen zu untergraben, — deren Absichten zu verdächtigen, — die Bande des Vertrauens zwischen Volk und Regierung zu lösen, — dieses Privilegium werde ich nimmermehr der Presse zugestehen; ich werde es für das Verderblichste und Schlechteste erkennen, so lange noch ein Athemzug in mir sich regt.

Hierauf schritt der erste Präsident zur Berathung der einzelnen Artikel, und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, und beraumte auf morgen Vormittags 9 Uhr allgemeine Sitzung an, worauf er den Abg. v. Oerthel zur Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung einlud, dessen Fassung die Kammer nach geschehenem Vortrage genehmigte, worauf der erste Präsident die Sitzung schloß.

(L. S.) Graf von Seinsheim,
erster Präsident.
Windwart,
erster Secretär.
Frhr. v. Neck
Neudelhuber.
Schmitt.

Einlauf
vom 2. bis 5. März 1840.

1. Beschwerde des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Weissenburg, Verletzung constitutioneller Rechte betr.
2. Vorstellung des Vereines der bürgerl. Bierbrauer in Regensburg, den Vollzug des Malzaufschlagmandates vom 28. Juli 1807 betr., welche sich der Hr. Abg. Schleisinger als Antrag aneignete.
3. Beschwerde des Gutsbesitzers Conrad Flohrer zu Herboltshof, Ldg. Erlangen, Verfassungsverletzung betr.
4. Schreiben des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins, wodurch derselbe den Nekrolog des verstorbenen Hrn. Abg. v. Utzschneider zur Vertheilung an die Herren Mitglieder der Kammer der Abgeordneten ꝛc. mittheilt.
5. Vorstellung der Gemeindeverwaltungen von Simbach und Eggstetten, wegen Unterhaltung der von Simbach resp. der Stadt Braunau nach Pfarrkirchen führenden Landstrasse.
6. Vorstellung der Marktgemeinde Untergriesbach, die Uebernahme der Strasse von Passau über Obernzell und Griesbach nach Wegscheid auf den Kreisfond betr., welche sich der Abg. Hr. Schwindl als Antrag aneignete.

Protokoll

der

XVI. allgemeinen öffentlichen Sitzung

der

Kammer der Abgeordneten.

München, den 6. März 1840.

In Gegenwart von 99 Kammermitgliedern, dann des königl. Ministers des Innern, v. Abel, und des königl. Regierungscommissärs, Ministerialrathes v. Zenetti.

Tagesordnung.

1) Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. 2) Bekanntmachung der Eingaben. 3) Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachbildung, Veröffentlichung und Nachdruck betreffend.

Der erste Präsident eröffnete die heutige Sitzung mit Ablesung des Einlaufsverzeichnisses, wie es diesem Protokoll als Anhang beigefügt ist, und leitete sodann, in Gemäßheit der Tagesordnung, die specielle Discussion über den Gesetzentwurf: den Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, ein, und zwar zunächst über den Art. I. des Entwurfes, lautend:

Digitized by Google

„Werke der Literatur oder der Kunst dürfen ohne „Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechts„folger weder veröffentlichet noch nachgebildet, oder „auf mechanischem Wege vervielfältiget werden.

„Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung „erforderlich.

Hiezu hat der I. Ausschuß in Vereinigung mit dem III. folgende Modificationen zur Annahme begutachtet:

Es sey im ersten Absatze statt „Werke" zu setzen: „Erzeugnisse" (der Literatur ꝛc.); in demselben Satze nach „seiner Erben oder" einzuschalten „sonstigen" (Rechtsnachfolger ꝛc.).

Nach diesem ersten Absatze dieses Artikels möge beigefügt werden:

„Als Werke der Literatur sind auch mündliche Vor„träge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der „Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden," und endlich dem zweiten Absatze: „zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung nothwendig", sey die Beschränkung anzufügen:

„wenn nicht vertragsmässig hierüber etwas Anderes „bestimmt worden ist."

Von Seite einzelner Kammermitglieder wurden heute zu diesem Artikel mehrere Aenderungsvorschläge dem Präsidium überreicht. Der Hr. Abg. Böckh bringt die Modification ein:

„Ich schlage vor, statt „oder auf mechanischem Wege vervielfältget werden" zu setzen: „noch auf mechanischem Wege vervielfältiget werden,"

welche auf Einladung des Präsidiums in folgender Art motivirt

der Abg. Böckh: Meine Herren! Mein Vorschlag

betrifft eine Kleinigkeit — eine bloße Verbesserung der Redaction.

Es heißt nemlich im Art. I.: „Werke der Literatur ꝛc.“

Nun ist es ganz klar, und im Vortrage des verehrlichen Hrn. Referenten des I. Ausschusses sehr bestimmt dargelegt, daß in diesem Artikel drei verschiedene Handlungen verboten werden: die Veröffentlichung, die Nachbildung und die Vervielfältigung auf mechanischem Wege.

Diese drei Handlungen sind sehr von einander unterschieden, und sie sollen ganz gewiß auch nach dem Sinne der Regierung, von welcher dieses Gesetz ausging, unterschieden werden.

So aber, wie die Fassung des I. Artikels nun lautet, könnte es scheinen, als wäre Nachbildung und Vervielfältigung auf mechanischem Wege eines und dasselbe, indem das Wort „nachgebildet“ mit dem Ausdrucke „auf mechanischem Wege vervielfältiget“ mit „oder“ verbunden ist.

Ich glaube daher, daß es zur nothwendigen Unterscheidung der Nachbildung und der Vervielfältigung ganz entscheidend wäre, wenn statt „oder“ — „noch“ gesetzt würde; dadurch ist dann ganz bestimmt ausgesprochen, daß „Nachbildung“ und „Vervielfältigung“ als getrennt, als zwei verschiedene Handlungen betrachtet werden sollen, und dem Ausleger oder Executor des Gesetzes ist hiedurch ein bestimmter Anhaltspunkt gegeben.

Wir wissen, meine Herren, wie viel es bei einem Gesetze, welches der Auslegung unterworfen ist, oft auf ein einziges Wörtchen ankömmt, z. B. auf „und, oder, aber“ u. dgl.

Da der Gesetzentwurf es vorgezogen hat, die allgemeine Fassung einer Enumeration der Casuistik vorzuziehen, — eine Methode, welche allerdings einiges Bedenken er-

regen möchte, und welche andere Regierungen ohne Zweifel nach sorgfältiger Berathung nicht eingeschlagen haben, da unser Gesetz die allgemeine Fassung vorgezogen hat, was mir auch als besser erscheint, so ist es wenigstens nothwendig, daß dieses Gesetz in jeder Beziehung genau und präcis sey. Die kleine Abänderung aber, welche ich mir vorzuschlagen erlaubte, bezieht sich blos auf die Präcission, auf die bestimmte Fassung des Gesetzes. Ich bitte um ihre Unterstützung.

Auf gestellte Präsidialumfrage wurde diese Modification reglementgemäß unterstützt.

Der erste Präsident las hierauf als weitere Modification den Vorschlag des Abg. Gack vor, nach den Worten „des Urhebers" zu setzen: „und dessen Verlegers, ihre Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger u. s. w."

Der Abg. Gack zur Motivirung: Die deutsche Bundesacte vom 18. Juni 1815 enthält, wie Sie, meine Herren, aus dem vortrefflichen Referate des Hrn. Dr. Bayer auf der zweiten Seite entnehmen werden, im XVIII. Art. sub lit. d die Bestimmung: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen ꝛc. ꝛc."

Der Sinn dieses Bundesbeschlusses ist unstreitig die ebenmässige Sicherstellung der Schriftsteller und der Verleger gegen den Nachdruck; beide, Autor und Verleger, sollen in gleicher Weise geschützt werden.

Im Artikel des Bundesbeschlusses ist der Verleger ausdrücklich genannt; im vorgelegten Gesetzentwurfe aber ist, wie aus dem Ganzen geschlossen werden muß, das Recht beider in's Auge gefaßt. Der Gesetzentwurf will mithin das Recht des Verlegers ebenso wie das Recht des

Schriftstellers schützen; aber es ist in demselben der Verleger nicht ausdrücklich erwähnt, obschon dieß im Bundesbeschluß, Art. II., III., IV. und VI., geschehen ist.

Der verehrliche Redner vor mir hat bereits bemerkt, daß jedes Gesetz präcis und genau ausgedrückt seyn muß, damit keine unrichtige Auslegung statt finden kann, und in der Folge keine Streitigkeiten veranlaßt werden.

Erlauben Sie mir, meine Herren, durch ein Beispiel das Ganze näher zu beleuchten. Ich setze den Fall, ein Schriftsteller würde 1, 2 oder 3 Jahre nach Herausgabe seines Werkes durch den Tod hinweggerafft. Seine Erben, die geschützt sind in unserem Gesetze, sagen: „wir wollen eine neue Auflage veranstalten, aber nicht mehr bei dem erstern Verleger, sondern bei einem andern.“

Der erste, rechtmässige Verleger ist nun, wenigstens nach meiner Ansicht, im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht ausdrücklich geschützt. Bedenken Sie die vielen Auslagen, die ein Verleger hat, bedenken Sie, daß ein Drittel auf Herstellung und Bestreitung der Herausgabe des Werkes, ein Drittel auf Honorar und Betriebsspesen, und ein Drittel auf Gewinn und Verlust zu rechnen ist. Meine Herren, Sie werden mir gewiß nach dem Gefühle Ihrer Rechtlichkeit und Billigkeit beistimmen, daß im Gesetzentwurfe für Beide, für Schriftsteller und Verleger, zugleich gesorgt werden müsse, daß aber auch diese Vorsorge für Beide präcis ausgedrückt und niedergelegt werde.

Der Antrag ist so klar und so sehr auf das Billigkeitsgefühl gegründet, daß ich mich gewiß Ihrer Zustimmung im Voraus versichert halten darf.

Auch diese Modification erhielt — wie alle folgenden zu diesem Artikel — die vorschriftmässige Unterstützung, um der Berathung mit unterstellt werden zu können.

Digitized by Google

In einer ferneren Modification beantragt der Abg. Lambert folgende Fassung für den ersten Absatz dieses Artikels:

„Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt, oder auf eine die Berechtigten gefährdende Weise nachgebildet werden."

Zur Motivirung derselben bringt auf Präsidialeinladung vor

der Abg. Lambert: Die von mir in Vorschlag gebrachte Modification umfaßt zweierlei:

daß in Art. 1. gestrichen werden soll: „Erben", wodurch dann

das nach dem Antrage des Hrn. Referenten beigefügte Prädicat „sonstigen", wie es vom I. und III. Ausschusse angenommen worden ist, von selbst wegfällt.

Die Gründe sind folgende: Erben und Rechtsnachfolger sind keine coordinirten Begriffe; Erbe ist ein niederer Begriff und subordinirt dem höhern Begriffe Rechtsnachfolger; man sagt: Erbrecht, Vertragsrecht. Wer aus irgend einem Rechtstitel ein früher einem Andern zugestandenes Recht erworben hat, ist ein Rechtsnachfolger.

Ein Gesetzentwurf soll präcis seyn; da kann der Grundsatz nicht gelten, superflua non nocent; es muß wegbleiben, was überflüssig ist. Ich mache daher den Antrag, daß die Worte: „Erben" und „sonstigen" gestrichen werden sollen.

Die weitere Aenderung, die ich vorschlage, ist folgende:

Es heißt: „weder veröffentlicht, noch nachgebildet, oder auf mechanischem Wege vervielfältigt". Es dürfte hier eine Transposition und genaue Bezeichnung des Wor-

Digitized by Google

tes „nachgebildet" erlaubt werden, und zwar deswegen: Das Nachbilden ohnehin ist ein sehr weiter Begriff. Es wird Mehreren gegangen seyn, wie mir, wenn das Wort „Nachbilden" so nackt dasteht; man subsummirt, es könnten Manche gestraft werden, welche nicht strafbar sind.

Der I. und III. Ausschuß hat im II. Art. Ziffer 2. eine Modification beschlossen der Art: „Kunstwerke anderer Art, wenn sie bereits vervielfältigt und veröffentlicht sind ꝛc. ꝛc.", und also hier das Nachbilden näher zu bestimmen gesucht. Ich halte dafür, es wäre gut, daß dieses schon gleich im I. Artikel geschehen soll, in der Art: „dürfen ꝛc. weder veröffentlichet, noch auf mechanischem Wege vervielfältiget, oder auf eine die Berechtigten gefährdende Weise nachgebildet werden."

Ich unterstelle die Erwägung dieser Modification der hohen Kammer.

Der Abg. Albrecht bringt die weitere Modification des Inhalts ein:

Anstatt der Worte: „seiner Erben oder (sonstigen) Rechtsnachfolger" — wünsche ich die Worte: „oder seiner Rechtsnachfolger".

und motivirt dieselbe in nachstehender Weise:

Es heißt im Art. I. des Entwurfes:

„ohne Einwilligung des Urhebers, seiner „Erben oder Rechtsnachfolger."

Diese Fassung ist im I. Ausschusse für pleonastisch gehalten worden, weil der Erbe ohnehin zu den Rechtsnachfolgern gehört. Der I. Ausschuß hat nun vorgeschlagen: „Erben oder sonstige Nachfolger". Diese Fassung ist zwar nicht pleonastisch, aber doch ist auch damit zu viel gesagt, d. h. mehr, als nothwendig ist; denn ist der Erbe nichts Anderes, als ein Rechtsnachfolger, so braucht

Digitized by Google

er neben dem Wort „Rechtsnachfolger" nicht mehr besonders genannt zu werden.

Sowohl juristisch richtiger, als zugleich einfacher wird es daher seyn, wenn wir statt der Worte des Entwurfes blos „Rechtsnachfolger" allein setzen, so daß es heißt: „Werke der Literatur dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch vervielfältigt werden."

Das ist es, was ich gewünscht habe.

Derselbe Abg. — Albrecht — wünscht in einer eingereichten zweiten Modification den vom Ausschusse beantragten Zusatz zu diesem Artikel:

„Als Werke der Literatur sind auch mündliche Vor„träge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der „Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden."

in folgender Fassung gegeben zu sehen:

„Als Werke der Literatur sind auch mündliche Vor„träge zur Erbauung, Belehrung oder Unter„haltung anzusehen."

Zur Motivirung bemerkt der Abg. Albrecht: Zum Artikel I. hat der Ausschuß den folgenden Zusatz beantragt:

„Als Werke der Literatur sind auch mündliche „Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke „der Belehrung oder des Vergnügens gehal„ten werden."

Nun war und bin ich noch mit diesem Zusatz vollkommen einverstanden, indessen vermisse ich neben der „Belehrung" und dem „Vergnügen" noch eine dritte Kategorie. Nach der Absicht des Ausschusses nämlich sollten unter jenem Zusatz nicht blos academische Vorträge, sondern auch geistliche Reden, namentlich Predigten, zu begreifen seyn. Diese Predigten müßten also unter dem

Digitized by Google

Worte „Belehrung" verstanden werden; allein die Predigten sind nicht immer reine Lehrvorträge, sie werden nicht immer auf den Verstand berechnet, sondern sehr häufig, und ich darf sagen vorzugsweise auf das Gemüth der Zuhörer, und dienen dann blos zur Tröstung, Ermunterung, Stärkung, Belebung. Könnten nun diese Predigten unter die reinen Lehrvorträge nicht gerechnet werden, so bleibt nichts weiter übrig, als für dieselben und die ihnen gleichstehenden Vorträge eine dritte Kategorie aufzunehmen, und diese wäre die der Erbauung, eine Kategorie, welche auch sonst neben jener der Belehrung und Unterhaltung häufig mit angeführt zu werden pflegt.

Außer dieser Aenderung dürfte auch die Fassung des ganzen Zusatzes etwas kürzer gehalten werden können; ich schlug daher die folgende Fassung des ganzen Zusatzes vor:

„Als Werke der Literatur sind auch die „mündlichen Vorträge zur Erbauung, Be„lehrung und Unterhaltung anzusehen,"

und empfehle diesen Vorschlag zur geneigten Würdigung.

Endlich der Abg. Tafel schlägt für denselben Zusatz des Ausschusses folgende Redaction vor:

„Hieher gehören auch die mündlichen Lehrvorträge „nach ihrem Wortlaut und in ihrem ganzen wissen„schaftlichen System und Umfang,"

und motivirt seine Motion in folgender Weise:

Im Allgemeinen, meine Herren, halte ich einen solchen Zusatz zu Art. I. nicht für nothwendig, indem schon, wie ich glaube, durch diesen Artikel selbst die mündlichen, und insbesondere die Lehrvorträge, welche Professoren von ihrem Catheder halten, als Eigenthum der Literatur bezeichnet sind. Sollte aber doch eine applicative Modification dem Art. I. beigesetzt werden wollen, so glaube

Digitized by Google

ich, daß eine solche in der Fassung, die ich gegeben, viel präciser sey, und daß dadurch einer allzu strengen und zu sehr beschränkenden Anwendung des Gesetzes vorgebeugt werde.

Die Allgemeinheit der Fassung, wie sie der combinirte I. und III. Ausschuß vorgeschlagen hat, könnte zu manchen Mißverständnissen führen. Wenn überhaupt schlechtweg gesagt wird, daß die mündlichen Vorträge als Werke der Literatur anzusehen seyen, so könnte allenfalls auch als Nachdruck betrachtet werden, wenn einzelne Sätze aus einer Predigt, oder andere mündliche Vorträge zu einer Erörterung auf dem Gebiete der Journalistik Anlaß gäben. Es dürfte dann vielleicht nicht einmal ein Satz, der auf dem Lehrstuhle vorgekommen, öffentlich besprochen werden, und dieß möchte dann doch die Freiheit der Besprechung auf eine höchst nachtheilige Weise hindern, oder wenigstens in Gefahr setzen. Durch die von mir vorgeschlagene Modification nach ihrem Wortlaute und ihrem ganzen wissenschaftlichen System und Umfange wird aber einerseits das Eigenthumsrecht öffentlicher Vorträge gegen den Nachdruck hinlänglich geschützt, und anderer Seits der freien Besprechung über solche keine unnöthige und nachtheilige Schranke gesetzt; denn, wie mir scheint, will man doch hauptsächlich der Gefahr vorbeugen, daß Hefte von Professoren ohne ihren Willen abgedruckt und veröffentlicht werden. Durch die von mir eingebrachte Modification ist, wie gesagt, dieser Gefahr vorgebeugt, die Oeffentlichkeit der Rede aber auch nicht unnöthiger Weise gehindert.

Der erste Präsident eröffnete hierauf über den Art. I. des Entwurfes, sowie über die Anwendungsvorschläge des Ausschusses und die eben eingebrachten Modificationen, welche, wie schon erwähnt, ohne Ausnahme die erforder-

Digitized by Google

liche Unterstützung erhalten hatten, die Diskussion; worauf zuerst das Wort ergriff:

Der Abg. Enke: Ich glaubte, als ich den Gesetzentwurf Art. I. zuerst las, er sey in so bündiger Gesetzessprache abgefaßt, daß nichts mehr zu wünschen übrig bliebe.

Der verehrliche Herr Referent und die gemachten Anträge der vereinigten Ausschüsse belehren mich nun freilich eines Andern; nämlich daß eine präcisere Fassung noch möglich ist. Ich erachte, daß in dem Gesetzentwurfe unter dem Ausdrucke: „Rechtsnachfolger" schon die Buchhändler verstanden sind, für welche der verehrliche Herr Abg. Gack vorhin einen Antrag zur Sicherstellung ihrer Rechte stellen zu müssen glaubte; denn wenn der Autor mit dem Buchhändler einen Vertrag abschließt, so tritt der Buchhändler in dessen Rechte und ist sein Rechtsnachfolger. Mir scheint jedenfalls die Fassung des Art. I. unseres Gesetzentwurfs weit vorzüglicher zu seyn, als das an sich so vortreffliche preussische Gesetz über das literarische Eigenthum, in welchem mühsam enumerirt wird, was als Nachdruck anzusehen sey; weshalb auch ein Schiedsgericht dort nöthig ist, um neue Fälle, welche zweifelhaft erscheinen, richtig zu stellen. Hier in unserm Gesetzentwurfe glaube ich, ist im Art. I. ein solcher Anhaltspunkt gegeben, daß vom Richter bei Schöpfung des Urtheils kaum geirrt werden kann. Was mich aber hauptsächlich veranlaßt, über diesen Artikel zu sprechen, ist der II. Absatz; er heißt:

„zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung „erforderlich."

Mir schien gleich vom Anfange an, dieser II. Absatz nicht gehörig motivirt da zu stehen; weil von einem Verleger in dem Vorhergehenden noch gar nicht die Rede gewesen.

Digitized by Google

Daß die Bestimmung dieses zweiten Absatzes oft müßig dasteht, oft gar nicht erfüllt werden kann, erlauben Sie mir durch ein Beispiel, das ich aus meiner eigenen Erfahrung entnehme, zu belegen.

Gegen Ende der neunziger Jahre kam in die Buchhandlung meines Oheims, Joh. Jak. Palm, ein stattlicher Mann von militärischem Aussehen und guter aber schon unscheinbar gewordener Kleidung. Er erklärte, er sey der Graf Trautenberg, mit seiner Familie gegenwärtig brouillirt, in Geldverlegenheit und könne deshalb seine Reise nicht fortsetzen. Er sey lange in östreichischen Diensten bei der Cavallerie gewesen, und bringe hier ein Manuscript, in welchem er die vieljährigen Erfahrungen über die Behandlung der Pferde, die Erkenntniß und Heilung ihrer Krankheiten niedergelegt habe.

Es war allerdings eine gewagte Sache, von einem Manne, der dem Buchhändler ganz und gar unbekannt war, für sehr hohen Preis ein Manuscript zu erhandeln, welches schon verkauft worden seyn konnte. Das Ansehen des Mannes hatte aber so etwas Achtungsgebietendes, daß Buchhändler Palm den Handel einging. Das Honorar war, wie schon erwähnt, sehr bedeutend, weil er es als Gesammthonorar betrachtete, und Verzicht leistete auf Alles, was ihm noch durch neue Auflagen zufließen könnte, denn er brauchte Geld um seine Reise weiter fortzusetzen. Der Vertrag wurde niedergeschrieben, von beiden Theilen unterzeichnet, und das Manuscript übergeben.

Der Graf reiste fort; das Manuscript war aber in solchem Zustande, daß es einem Arzte zur Durchsicht und Redaktion übergeben werden mußte, ehe es abgedruckt werden konnte. Das Werk wurde allerdings mit Beifall aufgenommen, und erlebte in einer Reihe von Jahren mehrere Auflagen.

Digitized by Google

Nach geraumer Zeit kam ein Brief von dem Grafen, worin er anzeigt, daß er mit seiner Familie sich noch nicht verständigt habe, und noch immer in Geldverlegenheit sey. Er wisse, daß er nach dem Vertrage durchaus keine Forderung mehr zu machen habe, er habe aber erfahren, daß mehrere neue Auflagen von seinem Werke gemacht worden wären, somit ein bedeutender Gewinn sich herausgestellt haben müsse. Er habe Palm als Ehrenmann kennen gelernt, und erwarte von seiner Menschenfreundlichkeit, daß er ihm von dem Gewinn etwas abtrete.

Es wurde ihm auch durch einen Wechsel eine erkleckliche Summe zugesendet, und ich glaube, es liegt in der erwähnten Handlung, die nun im Besitze des Neffen Julius Palm ist, der Brief noch vor, weil er als Bescheinigung aufgehoben werden mußte. Der Graf dankte darin für das Uebersendete und zeigte sich sehr zufrieden.

Aus diesem Falle geht hervor, Einmal: daß dieser II. Absatz müßig dastehe, (und ich könnte Ihnen aus meiner Erfahrung zehn solcher Fälle aufzählen), zum Andern, daß es rein unmöglich gewesen wäre, die Einwilligung des Verfassers zu den neuen Auflagen einzuholen, da sein Aufenthalt uns gänzlich unbekannt war. Diesen aber auszuforschen, und dann erst die neue Auflage zu veranstalten, ging darum nicht an, weil dadurch andern ähnlichen Werken Zeit gelassen worden wäre, das Trautenberg'sche zu verdrängen.

Darum glaube ich, sollte dieser zweite Absatz ganz aus dem Gesetze wegbleiben, und dem Verleger und Autor überlassen seyn, in ihren Verträgen die nöthige Vorsorge zu treffen.

Ich spreche dieses jedoch mehr als Wunsch, denn als Antrag aus, und vereinige mich mit dem Zusatze, den der verehrliche Ausschuß vorschlägt, um jedem möglichen

Digitized by Google

Irrthum vorzubeugen, nämlich, daß beigefügt werde:

„wenn nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt „worden ist."

Der Abg. Schwindl: Es sind zum Art. I. des vorliegenden Gesetzentwurfes mehrere Modificationen vorgeschlagen worden; ich kann mich jedoch nur mit einigen derselben befreunden.

Ich glaube, daß der Modification des Herrn Abg. Decan Böhk, welche resp. nur eine grammaticalische Aenderung beabsichtiget, beizustimmen sey, nämlich zu sagen, statt

„oder auf mechanischem Wege, noch auf mecha„nischem Wege."

Was den Antrag des Herrn Abg. Gack betrifft, so glaube ich, daß von demselben Umgang genommen werden müsse. Es ist von dem sehr verehrten Redner vor mir bereits bemerkt worden, daß der Verleger jedenfalls schon in dem Ausdrucke Rechtsnachfolger begriffen sey; wenn er aber auch hierin nicht mitbegriffen wäre, so ist in den Fällen, welchen der Antragsteller vorzubeugen wünscht, der Verleger schon in dem Worte Urheber mitbezeichnet.

Wenn z. B. Jemand 20—30 Gelehrte dingt, um größere Werke, allenfalls ein Conversationslexicon, herauszugeben, so sind nicht diese Gelehrten die Urheber des Werkes, sondern der, welcher sie quasi nur als Handlanger zu seinem Werke benützt, und würde z. B. der Verleger sterben, so würde nicht jeder einzelne Gelehrte, der Mitarbeiter an dem Werke ist, Anspruch auf dasselbe, also auf die Vorrechte, welche der Art. I. den Urhebern einräumt, machen können, sondern lediglich der Rechtsnachfolger des Verlegers.

Digitized by Google

Wichtiger wäre freilich eine Motion hinsichtlich der erlaubten Nachbildung überhaupt. Ich würde hierüber eine Modification vorgeschlagen haben, in der Art, daß die Nachbildungen der Gegenstände der Kunst und Literatur, welche nicht zum Zwecke des Verkaufes oder in der Absicht auf allgemeine Verbreitung gemacht werden, von diesem Verbote ausgenommen werden möchten.

Es wäre gewiß die Rechtfertigung einer solchen Modification nicht schwer geworden; allein im Art. II. hat bereits der verehrte Herr Referent einen eigenen ähnlichen Antrag gestellt, wenn nemlich die Ausnahme, welche er so ausdrückt:

Form

„Kunstwerke anderer Art, wenn sie bereits vervielfäl-
„tigt und veröffentlicht sind, in soferne die Nachbil-
„dung in einer Weise geschieht, durch welche die
„Rechte des Urhebers, oder seiner Nachfolger nicht
„gefährdet werden"; —

wenn dieser Satz, sage ich, auch auf literarische Erzeugniße ausgedehnt würde, und überhaupt so zu verstehen wäre, daß jede Nachbildung erlaubt ist, welche von dem rechtmäßigen Eigenthümer des Originals nicht in der Absicht gemacht wird, um sie öffentlich zu verkaufen.

Ich glaube auch, daß die Absicht des verehrten Hrn. Referenten dahin gegangen seyn werde, so daß man in Art. I. alle diese Modificationen, welche dahin zielen, die rechtliche Nachbildung zu sichern, weglassen kann.

Der Hr. Abg. Tafel hat hinsichtlich der öffentlichen Vorträge eine Modification eingereicht, welche an und für sich wirklich nicht unbeachtet bleiben sollte, denn wer einmal hervortritt ins öffentliche Leben, im Publicum seine Reden hält, einer unbestimmten Masse von Menschen so zu sagen seine Ideen unentgeldlich oder um Lohn preisgibt, dem

Digitized by Google

dürfte es doch, wenn man nicht durchaus alle Beschränkung der öffentlichen Mittheilung statuiren wollte, gar nicht präjudiciren, wenn der eine oder der andere der Zuhörer das Wesentliche wie immer der Oeffentlichkeit übergibt.

Etwas anderes ist, wenn Jemand einen wortgetreuen Nachdruck öffentlicher Reden und Vorträge publiciren wollte; allein das Wesentliche hievon bloß bekannt machen, und den Stoff hiezu selbstständig verarbeiten, dürfte wohl nicht unter die verpönliche Art des Nachdruckes, den wir eigentlich verbauen wollen, zu rechnen seyn. —

Dem Antrage des Hrn. Abg. Albrecht, daß man zu der Modification des Ausschusses noch beisetzen möge:

„mündliche Vorträge, die zur Erbauung ꝛc. gehalten werden",

kann ich mich nicht anschließen.

Ich glaube durchaus nicht, daß Predigten und Kanzelreden nicht in die Categorie derjenigen Abhandlungen gehören, welche zur Belehrung dienen; ich kann mir wenigstens in unserm Zeitalter keine Predigt denken, die ganz leer von Belehrung seyn sollte.

Belehrung ist ja die Hauptsache, und der religiöse Opiumhandel, von dem man freilich wieder so viel erwartet, wird nur selten mehr mit Erfolg getrieben werden können.

Ich bin daher im Allgemeinen mit den Fassungen, die die verehrten Ausschüsse beantragt haben, vorläufig einverstanden, indem die Ausnahmen und Cautelen, die man zu Art. I. setzen könnte, ausführlich im Art. II. abgehandelt werden.

Der Abg. Gack: Die zwei sehr verehrten Redner vor mir glauben in dem Ausdrucke Rechtsnachfolger sei bereits schon die Sicherheit des Verlegers ausgesprochen. Sie haben allerdings bei dieser Meinung manches für sich; selbst

Digitized by Google

das Circularschreiben der Buchhändler von Paris vom 1. Februar l. Js., welches ausdrücklich sagt:

„Les intérêts des hommes de lettres sont in-
„séparables des intérêts des libraires."

aber, meine Herren, in einem Gesetze darf man keinen Vermuthungen Platz greifen lassen, das Gesetz muß genau präcisiren. Soll wirklich in dem Ausdrucke „Urheber" die Bedeutung liegen, daß hier die Rechte des Autors und Verlegers zugleich gesichert seyn sollen, so bitte ich in Parenthese zu setzen „Schriftsteller und Verleger", und ich wünsche, daß deshalb auch eine Modification eingereicht würde. Ich glaube sogar, daß dadurch der Fassung des ganzen Art. I. weniger Eintrag geschehen möchte, als durch meine erste Modification.

Zu dem, was der verehrte Hr. Abg. Schwindl in Bezug auf die Herausgabe eines Conversationslexicons gesagt hat, bemerke ich, daß in einem solchen Falle der Verleger Gesammtredacteur ist, und daß er mehrere Autoren, die ihm die Beiträge dazu liefern, ꝛc. zur Seite hat. Es thut mir leid, selbst meinem sehr verehrten Hrn. Collegen Enke widersprechen zu müssen, welcher glaubt, die letzte Modification der beiden Ausschüsse zu diesem Art. I. sei überflüssig.

Ich glaube, es ist immer besser, wenn Verträge aufgerichtet werden, und das Beispiel, welches er uns aufgeführt hat, beweist uns gar nichts dagegen. Der Buchhändler Palm in Erlangen wäre durchaus nicht rechtlich verbunden gewesen, dem Hrn. Grafen v. Trautenberg nachträglich noch ein Honorar zu senden; es war vielmehr sein eigener freier Wille, wozu ihn Niemand rechtlich hätte zwingen können.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Meine Herren! Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß bereits in der allgemeinen Discussion und im Vortrage des Hrn. Referenten

Digitized by Google

erörtert ist, wie man sich bei diesem Gesetzentwurfe immer nur zwei Systemen nähern könne.

Das eine System ist das der Casuistik, welche das preussische Gesetz sich eigen gemacht hat, das Andere ist das der allgemeinen Grundsätze, welchem unser Gesetzentwurf huldiget.

Nähmen wir nun alle die Modificationen an, welche von den verehrlichen Mitgliedern zu diesem Artikel eingebracht worden sind, so würden wir das System der allgemeinen Grundsätze verlassen, ohne jenes der Casuistik vollständig zu adoptiren.

Ich bin daher gegen alle Modificationen mit Ausnahme derjenigen, von Hrn. Decan Böckh und der ersten des Hrn. Professor Albrecht, nämlich statt des Wortes „Erben" oder sonstige Rechtsnachfolger das Wort, Rechtsnachfolger allein zu setzen vorschlägt, da in diesem Worte beide Begriffe enthalten sind.

Ich bin auch gegen den Beisatz zum II. Absatz,

„Wenn nicht vertragsmässig hierüber etwas „anderes bestimmt ist";

denn dieß ist überflüssig und versteht sich von selbst. Niemand wird in Zweifel seyn, daß, wenn ein Vertrag vorliegt, welcher die gesetzlichen Bestimmungen aufhebt, der Vertrag volle Giltigkeit habe.

Wenn also in einem solchen Vertrage ausgemacht wäre, es solle dem Autor für jede neue Auflage kein besonderes Honorar zugesichert seyn, so müßte der Richter diesen Vertrag respectiren, wenn das Gesetz auch nichts davon sagt. Wir sollen uns wohl in Acht nehmen, nicht durch zu viele Modificationen den Sinn des Gesetzes selbst zu entstellen.

Der Abg. Bestelmeyer: Der Zusatz, welchen der sehr verehrliche Ausschuß zu dem in Berathung stehenden

Digitized by Google

Artikel gemacht hat, scheint ebenfalls schon in das Gebiet der Casuistik hinüber zu streifen, und jedenfalls däucht mich, daß der Antrag des Ausschusses zu weit gehe; das Mindeste, was ich zugeben würde, wäre die Modification des Hrn. Abg. Tafel. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu machen. Es ist bekannt, daß in Folge des letzten Landtagsabschiedes in Beziehung auf den Antrag beider Kammern, das Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen betreffend, von Seite der Regierung eine beruhigende Zusicherung gegeben worden ist.

Ich finde es löblich und billig, daß man die Autoren und Buchhändler in ihrem Rechte schütze, es sind aber auch andere Zweige der Industrie, welche dieselben Rechte wie Künste und Wissenschaften in Anspruch nehmen, und ich wünschte recht sehr vom Ministertische eine beruhigende Auskunft darüber zu hören, was von Seite der Regierung geschehen sey, um diese damals gegebene Zusicherung zu erfüllen.

Der kgl. Minister des Innern v. Abel: Ich kann dem sehr geehrten Redner vor mir die Versicherung geben, daß im nächsten Regierungsblatte diejenige Verordnung erscheinen wird, welche den in dieser Beziehung von den Ständen des Reichs am jüngsten Landtage geäusserten Wünschen zu entsprechen, geeignet seyn dürfte.

Der Abg. Decan Götz: Meine Herren! Ich bitte mir ein einleitendes Wort zu erlauben, indem ich in Beziehung auf Art. I. Einiges zu Ihnen sprechen will. Ich fühle mich nämlich vor Allem gedrungen, dem sehr verehrten zweiten Secretär der hohen Kammer meinen Dank abzustatten, für das, was er gestern bezüglich des Wunsches nach einem Preßgesetze gesagt hat.

Ich, meine Herren, wie gewiß Sie alle, ohne Ausnahme, verabscheue von ganzem Herzen nicht die Preß-

freiheit, aber die Preßfrechheit. Ich verabscheue die Preßfrechheit, deren verderbliche Folgen in erschütternden Zügen gestern unserer Seele vorgeführt worden sind.

Der erste Präsident unterbricht hier mit der Bemerkung:

„Ich muß bitten, bei der Sache zu bleiben, wir sie„hen bei Berathung über Art. I. und sonst bei Nichts."

Der Abg. Götz fortfahrend: Herr Präsident, erlauben Sie, ich werde gleich endigen, es sollte nur ein einleitendes Wort seyn.

Es haben sich die Redner auch gestern nicht immer stricte an den vorliegenden Gegenstand gehalten. Ich verabscheue, wie gesagt, die Preßfrechheit, besonders wenn sie Regierungsmaßregeln verhöhnt, und denselben unreine Motive unterlegt, oder ein Spionirsystem verfolgt, welches das Leben des Einzelnen nach allen Richtungen auszukundschaften bemüht ist, um dasselbe an den Pranger zu stellen, und obgleich die Zeit nur kurz war, in der wir die Geissel dieser Preßfrechheit gefühlt haben, so dauerte sie doch lange genug, um sie von ganzer Seele zu hassen. Demungeachtet wünschte ich, daß die Preßfreiheit der Fesseln, welche sie jetzt so sehr drücken, etwas entledigt werde, daß wenigstens ein gemässigter, verständiger und bescheidener Tadel gegen Regierungsmaßregeln laut werden dürfe; denn das halte ich für durchaus nöthig in einem constitutionellen Staate, und für die Bedingung der Entwicklung des constitutionellen Lebens, ja beides steht miteinander in so innigem Zusammenhange, daß das eine ohne das andere nicht gedacht werden kann. Ich wende mich nun zur Sache zum Inhalte des I. Art., und schließe mich den Anträgen der vereinigten Ausschüsse an, mit Annahme der Modification, welche der Hr. Abg. Decan Böckh eingebracht hat.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir noch einen Wunsch auszusprechen erlauben; ich hoffe, daß dieser Wunsch in so genauem Zusammenhange mit der Sache selbst stehend befunden werden wird, daß ich nicht etwa gezwungen bin, das Wort, das ich reden möchte, nicht zu reden.

Ich wünsche nämlich sehr, gewiß in Gemeinschaft mit Ihnen allen, daß der Rechtsgrundsatz, der in dem ganzen Gesetzentwurf und besonders auch im Art. I. ausgesprochen wird, den wir freudig begrüßt haben, und unsere volle Zustimmung geben, daß dieser Grundsatz namentlich auch auf das Verhältniß des Centralschulbücherverlags angewendet werde.

Es ist nämlich allgemein bekannt, daß über Uebergriffe dieses Centralschulbücherverlags häufig geklagt wird.

Man hat behauptet, diese Uebergriffe seyen

erstens eine Gewerbsbeeinträchtigung,

zweitens wollte man vermöge der Folgen dieser Uebergriffe fürchten, daß damit gewissermassen eine indirecte Steuer aufgelegt würde;

drittens, es konnten die Folgen dieser Uebergriffe ein Untergraben wissenschaftlicher Bestrebungen nach sich ziehen.

Das ist eine allgemein bekannte Sache, daß diese Uebergriffe des Centralschulbücherverlags als eine Gewerbsbeeinträchtigung angesehen werden.

Es haben sich daher die Buchhändler am 2. Juli 1839 an den Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München als der ersten Instanz in Beschwerden wegen Gewerbsbeeinträchtigung gewendet, und der Magistrat München hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Der k. Centralschulbücherverlag —

Der erste Präsident Graf von Seinsheim unterbricht:

Herr Decan Götz, ich muß Sie neuerdings bitten, den Berathungsgegenstand nicht zu verlassen, und nicht so Fremdartiges hereinzuziehen, was Sie nun bemerken wollen, gehört durchaus nicht zur Sache.

Der kgl. Minister des Innern v. Abel: Im Interesse des Rechtes und der Gesetze muß ich an ein gesetzliches Verhältniß erinnern.

Ganz richtig hat der sehr geehrte Redner vor mir bemerkt, daß eine Klage, die über Gewerbsbeeinträchtigung von Seite des Centralschulbücherverlags erhoben worden war, von dem hiesigen Magistrate in erster Instanz entschieden, dagegen aber der Recurs ergriffen worden ist; aber eben weil hier durch die im Gewerbsgesetze vom Jahre 1825 bezeichneten, und für zuständig erklärten Behörden im gesetzlichen Instanzenzuge, und nach dem Gesetze entschieden werden soll, scheint es mir nicht zum Wirkungskreise der hohen Kammer zu gehören, den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen, und damit gewissermassen auf die Entscheidung der gesetzlichen Behörde irgend einen Einfluß üben zu wollen.

Was würden Sie sagen, meine Herren, wenn über irgend einen Civilrechtsstreit, der von einem Gerichte erster Instanz entschieden worden ist, und wogegen die Berufung an ein Appellationsgericht stattgefunden hat, in Ihrer Mitte eine Discussion eröffnet würde?

Wäre es parlamentär, einwirken zu wollen auf die Entscheidung von Streitigkeiten, für welche das Gesetz einen Richter bestimmt hat?

Fürwahr nicht, und ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie jemals der Ansicht seyen, Gegenstände dieser Art, für welche der Richter im Gesetze bestimmt ist, in den Wirkungskreis parlamentärer Berathung und Beurtheilung ziehen zu wollen.

Digitized by Google

Der erste Präsident: Ich erlaube mir, in Beziehung auf den vom Hrn. Abg. Götz angeführten Fall zu bemerken, daß derselbe gegenwärtig im Wege des Recurses bei der kgl. Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorliegt. Ich muß daher bitten, diesen Gegenstand aus der Debatte zu lassen.

Der Abg. Götz: Es ist mir das bekannt, und zur Widerlegung muß ich bemerken, daß ich weit entfernt bin, über diesen Gegenstand, insoferne hier von Gewerbsbeeinträchtigung die Rede ist, entscheiden zu wollen.

Nur hätte ich gewünscht, in Beziehung auf die beiden andern Punkte noch Weniges sagen zu dürfen, und wenn ich meine Ansicht in dieser Beziehung ausspreche, so geschieht es nur in der Absicht, und mit dem Wunsche des Hrn. Abg. Bestelmeyer, um vom Ministertische aus eine Erklärung zu erhalten, indem ich sehr bereit bin, mich belehren zu lassen.

Der k. Minister des Innern v. Abel: Ich habe im Interesse des Gesetzes gesprochen, und kann vom Ministertische aus keine andere Aufklärung geben, als daß die angeregte Beschwerde der Entscheidung derjenigen Behörde anheim gegeben ist, welche das Gesetz hiefür bezeichnet; und alles, was in diese Entscheidung eingreifen könnte oder auf dieselbe einwirken wollte, wäre nach meiner entschiedenen Ueberzeugung eine Gesetzesverletzung, und würde den Character der Gesetzwidrigkeit offen an der Stirne tragen.

Der Abg. Götz: Von einem Eingriffe in die Entscheidung kann hier nicht die Rede seyn. Ich wollte nur meine Ansicht aussprechen, und lasse mich gerne belehren, wenn ich eine falsche Ansicht hege. Es ist durch ein Ministerialrescript vom 9. Jänner 1840 den Rectoren der Gymnasien und lateinischen Schulen bei einer Strafe von 50 bis 150 fl. befohlen worden, dafür zu sorgen, daß die

Digitized by Google

Schüler sich die Ausgaben der griechischen und lateinischen Classiker von dem kgl. Centralschulbücherverlag anschaffen. Diese Maßregel mußte vielen Familienvätern lästig fallen, welche ihren Kindern bereits andere gute Ausgaben in die Hände gegeben haben, welche nun bei Seite gelegt, und dafür die allerdings vortrefflichen Ausgaben des Centralschulbücherverlags neu angeschafft werden mußten. Ich bin weit entfernt, die wohlmeinende Absicht zu mißkennen, welche einer solchen Maßregel zu Grunde liegt, nämlich, daß den Schülern der lateinischen Schulen und Gymnasien nur deutlich gedruckte Bücher in die Hände kommen sollen, damit die Kurzsichtigkeit weniger um sich greife, und ich bin auch der Ansicht, daß dieser Zweck erreicht wird; allein es scheint mir keines Zwanges zu bedürfen, weil bereits in dem Auslande nach den Ausgaben des Centralschulbücherverlages Nachfrage stattfindet, und weil ohnehin jeder, welcher sich einen Classiker anschaffen will, gerne darnach greifen wird.

Der erste Präsident: Ich muß wiederholt erklären, daß Allotria, wie der Hr. Abg. Götz vorbringt, nicht in die Debatte hereingezogen werden dürfen. Will derselbe hierauf eine Beschwerde gründen, so ist deshalb der geeignete Weg einzuschlagen; ich kann ihm weiter nicht mehr das Wort gestatten. Wo sollen wir hinkommen, wenn Debatten auf solche Art verlängert werden? Es wurde gestern von der Kammer der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Sitzung nie länger als bis 2 Uhr dauern, allein wenn auf diese Weise berathen wird, kann sie vor 5 und 6 Uhr nicht geschlossen werden, und die Kammer schreitet in ihren Arbeiten doch nicht vorwärts. Ich bitte daher die Mitglieder wiederholt, sich vom Berathungsgegenstande nicht zu entfernen.

Digitized by Google

Der Abg. Albrecht: Der Hr. Abg. Schwindl hat die von mir beantragte Modification bekämpft, welche im Wesentlichen dahin ging, in dem von dem Ausschusse beantragten Zusatze noch das Wort „zur Erbauung" einzuschalten.

Eigentliche Gründe, welche diese Modification widerlegen, habe ich in dem, was der Hr. Abg. Schwindl vorgetragen hat, nicht finden können, ich muß daher auf meinem Antrage beharren.

Es gibt in der That eine Masse Predigten, in denen es nicht in der Absicht des Predigers gelegen ist, unter den Zuhörern christliche Lehren erst zu verbreiten, sondern in denen er nur auf das Gemüth zu wirken beabsichtiget, aus denen dann auch der Zuhörer keine neuen Kenntnisse herausträgt, wohl aber zur Anwendung der ihm schon längst bekannten im Herzen angeregt, im Glauben gestärkt u. dgl. die Kirche verläßt, und dieß ist dann nicht eine Wirkung der Belehrung, sondern der Erbauung. — Jedenfalls wird es schon zur Vermeidung von Zweifeln in der Praxis gut seyn, wenn das Wort „Erbauung" namentlich eingefügt wird.

Uebrigens habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Der I. Ausschuß hat darauf angetragen, daß in dem Art. I. das Wort „Werke" in „Erzeugnisse" umgewandelt werde. Ich habe dieser Modification schon im I. Ausschuße vollkommen beigestimmt und stimme ihr auch hier bei, nur muß ich bemerken, daß das Wort „Werke" in in dem Sinne, wie es in dem Art. I. gebraucht ist, auch noch in mehreren nachfolgenden Artikeln vorkommt, namentlich in den Art. 3, 4, 5, 6, 8, 12, 13.

Ich glaube, es fordere die Consequenz, daß die Veränderung dieses Wortes in „Erzeugnisse," wie wir sie bei

Digitized by Google

dem Art. 1. wollen, auch bei jenen andern Artikeln vorgenommen werde.

Der Abg. Vogel: Ich glaube allerdings, daß unter dem Ausdrucke: Vorträge zum Zwecke der „Belehrung" auch Predigten begriffen seyen. Ich kann mir keine Predigt denken, in der nicht auch eine Belehrung enthalten ist. Christus sagte zu den Aposteln „Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker"; — er sagte aber nicht, gehet hin in alle Welt, und macht eine Salbaderei.

Der Abg. Frhr. von Welden ruft hierauf zum Schluß.

Der Abg. Schwindl: Ich protestire dagegen, daß der Frhr. v. Welden den Schluß der Debatte verlangt, denn er hat bereits gesprochen, und den Schluß der Debatte kann nur derjenige verlangen, der sich noch nicht geäussert hat.

Da die Kammer auf gestellte Präsidialumfrage den Schluß der Debatte nicht genehmigte, so erhielt das Wort der

Abg. Böckh: Ich erlaube mir zur Unterstützung der Modification, welche der Hr. Abg. Albrecht beantragt hat, einige Worte zu sagen.

Gewiß, meine Herren, ist die Belehrung ein wesentlicher Theil der Predigt. Wie der Herr Redner vor mir bemerkt hat, heißt es: Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker. Aber die Belehrung allein ist nicht der erschöpfende Moment einer Predigt, sondern die Erbauung, die Bewegung des Herzens, des Willens tritt als ein anderer wesentlicher Moment hinzu. Es heißt allerdings: Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker. Aber wie heißt es weiter? Es heißt: Und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe. Hier also ist das erbauende, das kräftigende Element der Predigt ausgesprochen.

Digitized by Google

Meine Herren! es wird es gewiß keiner unter uns billigen, wenn ein Lehrvortrag eines academischen Professors ohne seine Einwilligung von einem seiner Zuhörer veröffentlicht wird. Aber eben so wenig kann es gebilliget werden, wenn eine gehörte Predigt ohne den Willen des Predigers dem Drucke übergeben und dadurch veröffentlicht wird.

Nun könnte aber der Richter, der bei einer etwa vorkommenden Klage zu entscheiden hätte, glauben, weil die Predigt nicht eine blosse Belehrung ist, sondern auch, und mehr noch eine Erbauung, so falle unter den Ausdruck des zum 1. Artikel gemachten Zusatzes: „welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden", die Predigt nicht, und die Klage gegen deren widerrechtliche Veröffentlichung sey abzuweisen. Die Modification des Hrn. Abg. Albrecht beugt aber allem möglichen Mißverstande vor; sie macht den Zusatz zum 1. Art. bestimmter. Daher spreche ich für sie; es wird nichts gefährdet, wenn sie angenommen wird, aber etwas nicht Unwesentliches unterstützt.

Hierauf erklärte das Präsidium, weil Niemand weiter das Wort verlangte, die Debatte für geschlossen, worauf der Abg. Bayer als Referent äusserte:

Meine Herren! Ich erlaube mir die einzelnen Modificationen, welche von verschiedenen Seiten beantragt worden sind, der Reihe nach zu durchgehen, und meine unmaßgebliche Meinung über jede derselben zu äussern.

Die erste Modification ist die, welche der Hr. Abg. Böckh beantragt hat

Dieselbe geht dahin, daß statt „oder auf mechanischem Wege vervielfältiget werde ꝛc.", gesetzt werde: „noch" ꝛc.

Dieser Modification glaube ich beistimmen zu dürfen,

Digitized by Google

weil die Disjunctivpartikel „noch" die Intention des Gesetzentwurfes noch deutlicher ausdrückt, als das Wort „oder".

Die zweite Modification geht dahin, daß nach dem Worte „Urhebers" eingeschaltet werde „des Verlegers".

Diesem Antrage glaube ich darum nicht beistimmen zu dürfen, weil nach meiner Ueberzeugung der Verleger ohnehin gerade jener Rechtsnachfolger ist, welcher bei solchen Werken gewöhnlich in die Rechte des Urhebers eintritt. Es ist zwar ein Fall angeführt worden, wo die Erben eines verstorbenen Schriftstellers ein Werk desselben bald nach seinem Erscheinen zum zweitenmale einem Buchhändler in Verlag hingaben, nachdem doch der Verstorbene dasselbe kurz vor seinem Tode einem anderen Verleger überlassen hatte. Allein in diesem Falle, glaube ich, hätte der frühere Verleger gegen die Erben des Schriftstellers vor den Civilgerichten auftreten können, weil sie widerrechtlich ein von dem Verfasser bereits rechtmässig in Verlag gegebenes Werk vor dem Vergreifen der Ausgabe einem zweiten Verleger übergeben hatten.

Dieses Motiv scheint mir also nicht auszureichen, um die Einschaltung des Wortes „Verleger" als nothwendig darzustellen.

Eine weitere Modification, welcher sich mehrere Stimmen anschlossen, geht dahin, statt der Worte „des Urhebers, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger" zu setzen: „des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger". Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß unter dem Ausdrucke „Rechtsnachfolger" auch die Erben mitbegriffen sind. Denn alle Rechtsnachfolger sind juristisch entweder Universal- oder Singularsuccessoren. Wird der Ausdruck „Nachfolger" im ge-

Digitized by Google

nerellen Sinne genommen, so umfaßt er die Erben, den Verleger und alle Diejenigen, welche sonst titulo singulari in die Rechte des Urhebers eintreten. Wenn man es aber gleichwohl für zweckmässiger erachtete, die Erben ausdrücklich einzuführen, so glaube ich, daß das Motiv hiezu kein anderes war, als, damit Jeder, auch der Nichtjurist, wenn er das Gesetz zur Hand nimmt, sogleich erkennen möge, daß der Schutz des Rechtes des Verfassers auch auf seine Erben übergehen soll. Es scheint also mehr ein populäres Motiv die Einschaltung des Wortes „Erben" veranlaßt zu haben. Ausserdem ist noch zu bemerken, daß auch das preussische Gesetz im Art. 10. dieselben Ausdrücke gebraucht, indem es dort heißt:

„Die den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehen ꝛc."

Ich glaube daher, daß es bei der Fassung des Entwurfes verbleiben dürfte.

Ferner ist noch angeregt worden, es dürfte dem Worte „nachgebildet" noch beizusetzen seyn: „auf eine den Berechtigten gefährdende Weise". Wäre von den beiden Ausschüssen keine hierauf bezügliche Ausnahme beantragt worden, so würde ich dieser Modification beistimmen. Da jedoch der Fall, welchen dieselbe im Auge hat, unter den Ausnahmen ausdrücklich vorkommt, so glaube ich nicht, daß es nothwendig ist, denselben auch schon im Art. 1. zu erwähnen.

Weiter ist noch beantragt worden, statt der von den beiden Ausschüssen begutachteten Ausdrücke: „welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens ꝛc." zu setzen: „der Belehrung, Erbauung oder des Vergnügens".

Hierüber erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß, wenn es auch bei Pre-

Digitized by Google

digten hauptsächlich auf Erbauung abgesehen ist, nebenbei doch auch die Belehrung nie gänzlich fehlen könne. Eine Predigt soll erbauen und belehren. Belehrt sie aber, so ist sie schon unter den Vorträgen begriffen, von welchen in der Modification der beiden Ausschüsse die Rede ist.
Allerdings habe ich als Referent unter den mündlichen Vorträgen zur Belehrung auch Predigten verstanden; ich glaubte aber aus dem eben angeführten Grunde, (daß nämlich jede Predigt auch etwas Belehrendes enthalte) kein besonderes Merkmal deshalb hinzufügen zu müssen; und es scheint mir daher auch jetzt noch die Modification in der von den Ausschüssen begutachteten Fassung zu genügen.

Sollte jedoch diese Fassung nicht für ausreichend gehalten, sondern für wünschenswerth erachtet werden, daß das Wort „Erbauung" eingeschaltet werde; so habe ich in so fern nichts dagegen, als auch meiner Intention zufolge die Predigten den Schutz des Gesetzes genießen sollten.

Ferner ist beantragt worden, den von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Zusatz, bezüglich der mündlichen Vorträge dadurch zu beschränken, daß eingeschaltet werde „nach ihrem Wortlaute und in ihrem ganzen wissenschaftlichen Umfange." Meine Herren! Wenn Sie dieser Beschränkung beistimmen, so vereiteln sie dadurch die Wirkung des Zusatzes selbst. Der ganze Zusatz ist dann illusorisch. Denn erscheint die Veröffentlichung eines Kanzelvortrages durch Abdruck nur dann als strafbar, wenn sie mit Beibehaltung des Wortlautes und des ganzen Umfangs desselben geschieht, so hat Jeder, der den Vortrag ohne Erlaubniß des Redners durch den Druck verbreiten will, ein leichtes Spiel. Er braucht nur die Worte, deren sich der Vortragende bediente, und deren sich dieser nach einigen Stunden vielleicht selbst nicht mehr genau entsinnen kann, beliebig zu verändern; oder etwa die auf mehr als

Digitized by Google

ein Semester ausgedehnten Vorträge eines öffentlichen Lehrers in Semestralparthien drucken zu lassen, und das Gesetz ist umgangen.

Ich glaube nicht, daß es in der Absicht der Ausschüsse gelegen war, eine Modification zu begutachten, welche durch eine Beschränkung wieder zu nichts gemacht werden soll.

Ich glaube daher, darauf bestehen zu müssen, daß die ursprüngliche Fassung beibehalten werde.

Es ist noch weiter beantragt worden, daß nach dem Worte „Urheber" noch eingeschaltet werde „Schriftsteller und Verleger". Ich halte dieß nicht für nothwendig. Daß der Schriftsteller Urheber ist, leuchtet von selbst ein; der Verleger aber ist ein Rechtsnachfolger, und zwar der gewöhnlichste unter allen. Denn in hundert Fällen wird es gewiß 90mal der Verleger seyn, der in die Rechte des Urhebers eintritt. Wenn nun aber der bereits gebrauchte Ausdruck schon für die Fälle paßt, auf welche man diese Modification anwenden will, so erscheint sie als überflüssig.

Endlich ist noch bemerkt worden, daß der Zusatz zu dem zweiten Absatz des I. Art. überflüssig sey, der Zusatz nämlich:

„wenn nicht vertragsmässig etwas Anderes darüber „bestimmt worden ist."

Davon kann ich mich nicht überzeugen. Ich will es versuchen, meine Ansicht durch ein Beispiel klar zu machen. Nehmen wir an, ein Schriftsteller habe sein Manuscript einem Buchhändler gegen ein bestimmtes Honorar mit der ausdrücklichen Ermächtigung überlassen, davon so viele Auflagen zu veranstalten, als ihm belieben würde. Gestützt auf diesen Vortrag macht der Buchhändler die erste, — dann eine zweite, und endlich noch eine dritte Auflage. Nun beschwert sich der Autor darüber, daß der Verleger

Digitized by Google

eine zweite und dritte Auflage gemacht habe. Der Verleger beruft sich dagegen auf die ihm von vorneherein ertheilte unbeschränkte Befugniß, so viele Auflagen zu machen, als er wolle. Gegen diese, gewiß begründete Einwendung könnte nun der Autor, wenn der zweite Absatz des I. Artikels unverändert, d. h. ohne den von den Ausschüssen vorgeschlagenen Zusatz stehen bliebe, erwiedern, nach dieser Bestimmung sey zu jeder neuen Auflage eine neue Bewilligung nothwendig. Der Verleger hätte also dieselbe jedesmal wieder neuerdings erholen sollen; eine anticipirte generelle Einwilligung zu allen künftigen Auflagen sey gesetzlich unwirksam. —

Ich kann nicht glauben, daß es in der Absicht des Entwurfes lag, eine solche Ausflucht zu begünstigen. Gleichwohl könnte sie ohne den in Antrag gebrachten Zusatz gemacht werden. Ich halte daher den Zusatz nicht für überflüssig.

Der kgl. Minister v. Abel gibt sodann noch folgende Schlußäusserung ab:

Meine Herren! Ich habe den gründlichen Erörterungen des sehr geehrten Herrn Referenten des I. Ausschusses nur wenige Worte beizufügen. Gegen die von dem sehr verehrten Abg. Hrn. Decan Böckh vorgeschlagene Redactionsänderung ist durchaus nichts zu erinnern; ihre Zweckmässigkeit dürfte keinem Zweifel unterliegen, die Modification aber, die beantragt wird, „es möge neben dem Rechtsnachfolger auch noch der Verleger besonders genannt werden", scheint grossem Bedenken zu unterliegen, weil dadurch der Verleger den Rechtsnachfolger und Erben entgegengesetzt wird. Dem Verleger können aber nur in so fern, als er Rechtsnachfolger ist, jene rechtlichen Ansprüche auf den Schutz des Gesetzes eingeräumt werden, von denen im Art. I. die Rede ist.

Digitized by Google

In dem Gesetzentwurf werden Erben und Rechtsnachfolger aus dem Grunde nebeneinander genannt, weil der Bundesbeschluß, der die Basis des Gesetzentwurfes bildet, diese Terminologie bereits angenommen hat, und weil anderntheils es zur Deutlichkeit und allgemeinen Verständlichkeit beiträgt, beide Ausdrücke nebeneinander zu gebrauchen. — Die weitere Modification, dem Nachbilden die Beschränkung beizusetzen: „auf eine dem Berechtigten benachtheiligende und beeinträchtigende Weise" scheint mir aus den von dem sehr geehrten Referenten des I. Ausschusses angedeuteten Gründen manchen Bedenken zu unterliegen.

Es würde dadurch, was das Gesetz beabsichtigt, daß bei einem Erzeugnisse der Literatur und Kunst dem Urheber und dem Erben und Rechtsnachfolger das Eigenthumsrecht gesichert werden soll — es würde diesem Principe bei consequenter Entwicklung des vorgeschlagenen modificirenden Beisatzes offenbar zu nahe getreten, und von ganz unbestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, in wie fern dieses Recht practisch noch zur Wirklichkeit gedeihen soll.

Die von den vereinten Ausschüssen vorgeschlagene Modification, wonach der Schutz des Gesetzes auf mündliche Vorträge ausgedehnt werden soll, liegt im Sinne des Gesetzes. Ich habe sie als bereits darunter begriffen angesehen. Würde es besonders ausgedrückt, so wäre es nur eine bestimmtere Bedeutung desjenigen, was bereits in der Absicht des Gesetzentwurfes lag.

Hierauf wurde durch das Präsidium die Abstimmung vorgekehrt, welche dahin erfolgte:

„es sey der Modification des Abg. Böckh und den „vier Modificationen des Ausschusses beizustimmen, „dagegen allen übrigen Modificationen der Abg. Tafel, Lambert, Gack, und Albrecht die Zustimmung zu versagen, und dem ganzen Art. I., welcher

sich durch obige angenommene Modificationen also gestaltet:

„Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen „ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder „sonstigen Rechtsnachfolger weder veröffentlichet noch „nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältiget werden.

„Als Werke der Literatur sind auch mündliche „Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke „der Belehrung oder des Vergnügens gehalten „werden.

„Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmässig hierüber etwas anderes bestimmt worden ist;

die Genehmigung zu ertheilen.

Der Abg. Enke: Wenn das Wort „Erzeugnisse der Literatur" angenommen wird, so sollte dieser Ausdruck auch wieder hier an dieser Stelle gebraucht werden, wo der Ausdruck „Werke der Literatur" gleichfalls gebraucht ist.

Der erste Präsident: Das ist Sache der Redaction; gegen solche Aenderung wird Niemand etwas einzuwenden haben.

Hierauf wurde zur Discussion des Art. II. übergegangen; derselbe lautet:

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden

Digitized by Google

will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.

2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben ist.

3) Die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte u. s. w. in literarischen Zeitschriften, Sammlungen, Chrestomathien und Almanache.

Nach den Anträgen des I. und III. Ausschusses wären folgende Beisätze zu machen:

a) nach Absatz sub Ziff. 1. wäre eine eigene Ziff. 2. des Inhalts einzuschalten:

2) Kunstwerke anderer Art, wenn sie bereits vervielfältigt und veröffentlicht sind; insoferne die Nachbildung in einer Weise geschieht, durch welche die Rechte des Urhebers oder seiner Nachfolger nicht gefährdet werden.

b) Der Absatz sub Ziff. 2., nunmehr Ziff. 3. sey dahin abzuändern:

3) Druckschriften und Druckwerke anderer Art, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben, oder auf welchem das Jahr des Erscheinens nicht angezeigt ist; jedoch soll der Mangel der Zeitbestimmung bei bereits vor der Promulgation dieses Gesetzes erschienenen Werken den Verlust des Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

c) Als eigener Absatz sey sub Ziffer 4., jetzt 5. beizufügen:

5) Uebersetzungen literarischer Werke; wer jedoch ein von dem Verfasser in einer todten Sprache bekannt

Digitized by Google

gemachtes Werk in die deutsche übersetzen will, bedarf hiezu der Einwilligung desselben.

Hiezu war noch eine grosse Zahl von Modificationen durch Kammermitglieder eingegangen; die erste, vom Abg. Böckh überreichte, bildet eine Untermodification zu dem sub Ziffer 5. aufgeführten Amendement des Ausschusses und will diesen Absatz dahin gefaßt wissen:

„Wer jedoch ein von dem Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemachtes Werk in die deutsche übersetzen will, bedarf hiezu die Einwilligung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger."

Der erste Präsident lud den Antragsteller ein, seine Modification näher zu entwickeln.

Der Abg. Böckh: Unter die Ausnahmen des II. Art. des vorliegenden Gesetzes werden von dem Ausschusse auch die Uebersetzungen literarischer Werke gerechnet, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte.

Es steht aber dabei eine Exception, welche so lautet:

Wer jedoch ein von dem Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemachtes Werk in die deutsche übersetzen will, bedarf hiezu der Einwilligung desselben.

Auch dieser Exception stimme ich bei, aber ich glaube, sie erweitern oder schärfer bestimmen zu müssen. Es scheint nämlich nach vorliegender Fassung, als wenn zur Uebersetzung solcher Werke, die in einer todten Sprache erschienen sind, nichts Anderes erforderlich seyn soll, als die Einwilligung des Verfassers. Dieß scheint mir aber zu wenig zu seyn.

Es schwebt mir in diesem Augenblicke ein im Gebiete der Theologie erschienenes Werk, ein dogmatisches Werk vor, das in lateinischer Sprache erschienen ist. Wenn nun der Verfasser, was nicht der Fall war, ein Vierteljahr nach

der Herausgabe seines Werkes gestorben wäre, so hätte, wenn blos die Einwilligung des Verfassers zu Uebersetzungen aus todten Sprachen nothwendig ist, die Uebersetzung seines Werkes in die deutsche Sprache von irgend Jemand ohne alle Beschwerde geschehen können.

Das wäre aber eine grosse Beeinträchtigung für den Verleger des in lateinischer Sprache geschriebenen Werkes, sowie für den Verfasser resp. für dessen Erben oder Rechtsnachfolger gewesen. Ich schlage daher vor, in dem Falle, wo Werke, die in todter Sprache erscheinen, in die deutsche übersetzt werden wollen, nicht blos die Einwilligung des Verfassers, sondern auch seiner Rechtsnachfolger zu fordern.

Ich gehe hiebei noch von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus. Es scheint mir nämlich in vieler Beziehung räthlich und löblich zu seyn, die Gewohnheit, manche wissenschaftliche Werke oder Abhandlungen in einer todten resp. in der lateinischen Sprache zu schreiben, zu unterstützen, zu fördern.

Ich möchte wünschen, meine Herren, daß manche Werke, die in der letzten Zeit erschienen sind und einen rein wissenschaftlichen Inhalt haben, ich möchte wünschen, daß sie nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache erschienen wären! Wenn wissenschaftliche Werke in deutscher Sprache erscheinen, so können sie tief in das Herz, in das ganze Wesen des Volkes hineindringen; erscheinen sie aber in lateinischer Sprache, so bewegen sie sich nur auf dem Felde der Wissenschaft, und wie gut ist das, wenn sie z. B. Zweifel gegen die positive Lehre enthalten! Dort auf dem Felde der Wissenschaft soll ja der Kampf nicht aussterben, er soll fort und fort geführt werden; jeder Zweifel, jede Einwendung gegen die positiven Lehren wirkt zuletzt nur zu ihrer grösseren Begründung.

Digitized by Google

Meine Herren! Wenn wir blos sagen würden, zu einer Uebersetzung eines in der lateinischen Sprache erschienenen Werkes sey nur die Einwilligung des Verfassers, nicht auch seiner Rechtsnachfolger erforderlich, würden wir ohne Zweifel die sehr löbliche und zweckmässige Gewohnheit, in lateinischer Sprache zu schreiben, sehr beschränken, indem wir diese Gewohnheit fast auffer allen gesetzlichen Schutz stellen würden.

Ich empfehle daher meine Modification, sowie die Gründe, auf welche ich sie gestützt habe, Ihrer wohlwollenden Beachtung.

Die Modification erhielt auf gestellte Präsidialfrage, wie die folgenden Modificationen insgesammt, welche zu diesem Artikel eingebracht wurden, die erforderliche Unterstützung, um zur Berathung gebracht werden zu können.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Meinel hat als Zusatz zu Ziffer 3. des Entwurfes (nach dem Ausschußgutachten Ziff. 4.) folgende Modification vorgeschlagen:

„Wenn nämlich die Verfasser solcher Aufsätze nichts dagegen zu erinnern haben.“

Der Abg. Meinel: Zu dieser Modification hat mich nichts anderes als der Wunsch veranlaßt, daß auch die Rechte der Schriftsteller gehörig gesichert werden möchten.

Es sind nämlich in Bezug auf diese Aufnahme von bereits gedruckten Aufsätzen in Almanache, Zeitschriften, zwei Fälle sehr möglich und denkbar.

Der eine Fall ist der:

Es kann der Schriftsteller gar wohl seine besonderen Gründe haben, daß in diesem oder jenem Journale sein Aufsatz nicht erscheine; er mag vielleicht in dieser oder jener Gesellschaft nicht gerne auftreten.

Zweitens: Er kann sehr wünschen, daß, wenn sein Aufsatz abermals gedruckt werde, vorher noch eine Redac-

Digitized by Google

tion mit demselben möchte vorgenommen werden; denn er hat vielleicht dieses oder jenes noch zuzufügen oder wegzulassen.

Damit also dem Autor auch in dieser Beziehung seine Rechte über seine Geisteserzeugnisse ungeschmälert erhalten werden mögen, glaubte ich, diese Modification einbringen und mit derselben beantragen zu müssen, daß bereits gedruckte Aufsätze in literarische Zeitschriften nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn ihre Verfasser nichts dagegen zu erinnern haben, und ich empfehle sie hiermit der Berücksichtigung der hohen Kammer.

Der erste Präsident: Zu demselben Absatze 3. des Entwurfes hat der Abg. Frhr. v. Welden ein Amendement vorgeschlagen, wodurch demselben folgende Fassung gegeben würde:

„die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Chrestomathieen und Almanache."

Ich ersuche nun den Hrn. Modificanten, seine Ansicht näher zu entwickeln:

Der Abg. Frhr. v. Welden: Das Sprichwort sagt: keine Regel ohne Ausnahme. Wir sehen dieses Sprichwort auch auf den gegenwärtigen Gesetzentwurf angewendet. Allein es scheint mir, daß die Ausnahmen stets sehr bestimmt bezeichnet werden müssen. Wenn ich mich nun an die Stelle des Richters setze, der einen gegebenen Fall zu entscheiden hätte, so würde mich das Wort „und so weiter" sehr in Verlegenheit setzen, indem dasselbe das Gebiet der Gegenstände, welche ausgenommen seyn sollen, so weit ausdehnt, als man nur immer will.

Es scheint mir daher zweckmässig, daß dieses Wort „u. s. w." wegbleibe, wobei alsdann die Worte „Auf-

Digitized by Google

sätze, Gedichte" durch das Wörtchen „und" verbunden werden könnten.

Ferner sind mir darüber von vielen, sehr achtbaren Verlegern Mittheilungen gemacht worden, daß man doch aus diesem Absatze des Art. II. das Wort „Sammlungen" weglassen möge, indem hiedurch leicht ein Mißverständniß herbeigeführt werden könnte. Denken wir uns den Fall, 10 verschiedene Autoren haben 10 verschiedene Reisebeschreibungen herausgegeben. Einem von diesen fällt es nun ein, diese 10 Reisebeschreibungen in einer Sammlung neuerdings herauszugeben. Dieß könnte alsdann nach diesem Gesetze nicht als Nachdruck betrachtet werden, obwohl es doch gewiß ein Solcher wäre.

Ich habe bereits schon im Ausschusse diesen Antrag gestellt, und der Hr. Referent des I. Ausschusses ist mir auch beigetreten.

Ich empfehle daher diese Modification Ihrer Zustimmung um so mehr, als durch das Wort „Chrestomathien" das Bedenken beseitiget wird, welches mir im Ausschusse entgegengesetzt wurde, daß nämlich für den Schulgebrauch solche Bücher unumgänglich nothwendig seyen, in welchen einzelne Aufsätze berühmter Classiker aufgenommen werden.

Die Chrestomathien sind erlaubt, die Sammlungen sollen nicht erlaubt seyn.

Der erste Präsident: Eine weitere Modification hat Hr. Abg. Lambert zu dem ersten Absatze dieses Artikels übergeben, wodurch der Eingang lauten würde:

„Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen,
„dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denk-
„male, vorbehaltlich jedoch der einzuholenden
„obrigkeitlichen Erlaubniß für die bezüg-

„lich ihrer Nachbildung zu treffenden Vor„richtungen u. s. w.“

Der Abg. Lambert zur Motivirung: Meine Herren! Wenn zur Betretung des Privateigenthumes bei der Nachbildung eines öffentlichen Denkmales die Erlaubniß gegeben werden muß, so glaube ich von vorneherein, daß auch die obrigkeitliche Erlaubniß für die Nachbildung der auf öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale erbeten werden müsse, besonders wenn man Vorrichtungen zu diesem Zwecke macht.

Im Art. II. Nr. 1. heißt es nur: „vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen.“

Es könnte sich ein Nachbildner etwa erlauben, seine Vorrichtungen zu machen und erst zu warten, bis die Polizei käme, und fragte: Was machst du da? und er könnte nun sagen, es seyen keine Anordnungen gemacht worden.

Ich glaube, es wäre gut, wenn beigesetzt würde: „vorbehaltlich jedoch der einzuholenden obrigkeitlichen Erlaubniß der bezüglich ihrer Nachbildung zu treffenden ꝛc.“, und da ohnehin im Ausschusse das Wort „Anordnung“ Zweifel erregt hat, und man dafür hielt, es seyen hierüber blos Vorrichtungen zu verstehen, so möchte ich auch, daß das Wort „Vorrichtung“ statt Anordnung gebraucht werde.

Ich empfehle meine Modification zur Annahme.

Der erste Präsident: Derselbe Hr. Abgeordnete hat zu Absatz 3. des Entwurfes den Vorschlag gemacht, daß das Epitheton „literarische“ vor Zeitschriften hinwegzulassen, und blos generell „Zeitschriften“ zu setzen sey. Ich lade nun den Hrn. Antragsteller zur näheren Motivirung ein.

Digitized by Google

Der Abg. Lambert: Meine Herren! Es wird jedem klar seyn, daß der Ausdruck „literarische Zeitschriften" nicht alle Zeitschriften umfaßt. Schon nach dem Wortlaute und ihrer geschichtlichen Entstehung sind politische Zeitschriften darunter nicht begriffen. Wenn also blos literarische Zeitschriften angenommen würden, so dürfte z. B. die Münchner politische Zeitung Nichts aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung aufnehmen, und so gegenseitig, ohne sich der Uebertretung des Gesetzes schuldig zu machen.

Es würden auch die Zugabeblätter zu den Zeitungen, die Feuilletons wegbleiben müssen, und aus Mangel an Materialien verkümmern. Da das Wort „literarisch" zu beschränkend ist, so glaube ich es weglassen zu müssen, und überhaupt „Zeitschriften" zu setzen.

Der erste Präsident theilte hierauf folgende Modification des Hrn. Abg. Harleß zum Absatz III. — nunmehr IV. — mit:

Ich schlage vor, die Bestimmung „und Almanache" zu streichen und statt „literarische" zu setzen: „in literarische Zeitschriften kritische und literarhistorische Werke", so daß der modificirte Artikel lauten würde:

4. Die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte u. s. w. in literarische Zeitschriften, kritische und literarhistorische Werke, Sammlungen und Crestomathien.

Der Abg. Harleß zur Motivirung:

Der Grund, aus welchem ich meine Modification stellen zu müssen glaubte, ist demjenigen gleich, welchen der Herr Abg. Frhr. v. Welden ausgesprochen hat, dessen Modification auch ich meine Beistimmung geben muß. Soll mein Antrag weiter motivirt werden, so müßte ich zweierlei hervorheben. Meine Modification schließt sich nach einer Seite hin den Bestimmungen der

Digitized by Google

preussischen Gesetzgebung an, was ihr in diesem Falle wohl kaum zum Vorwurfe gemacht werden kann, da wir es hier wirklich mit casuistischen Bestimmungen zu thun haben. Die Intention des Gesetzes ist ohne Zweifel, die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte ꝛc. ꝛc., als eine zu Recht bestehende Handlung zu bezeichnen, wenn irgend ein löblicher oder nothwendiger Zweck sich bei deren Aufnahme nachweisen läßt. Es dürfte nun wohl nothwendig erscheinen, daß die Bestimmung bezüglich der einzelnen Werke, welche sich nothwendig mit dergleichen Aufnahmen befassen müssen, nicht so gestellt werde, wie dieß in dem Gesetzentwurfe der Fall ist, indem sich unter die vorkommenden Rubricen nicht alle hieher einschlägigen Werke subsumiren lassen.

Hieher gehören z. B. kritische und literarhistorische Werke, welche sich nothwendig mit der Aufnahme einzelner früher gedruckter Aufsätze befassen müssen. Da ich nun nicht sehe, daß dieser Begriff „kritische und literarhistorische Werke" sich unter die Rubric „literarische Zeitschriften" oder den von Sammlungen und Chrestomathien subsumiren lasse, so scheint mir daher die Erwähnung dieser Werke im Interesse der Deutlichkeit und Bestimmtheit des Gesetzes nothwendig. Wenn ich aber beantragte, das Wort „Almanach" hinwegzulassen, so hat dieß einen etwas andern Grund. Ich glaube nämlich, daß unter dieser Bezeichnung „Almanache" sich ein genus von Autoren bergen könnte, welche man im Interesse der Nation und Literatur nicht aufkommen lassen sollte, und welche den Geschöpfen vergleichbar sind, die auf Rosen sich ernähren, und zwar zerdrückt auch nach Rosen riechen, aber nur weil sie von Rosen schmarotzen.

Wenn nämlich Almanache erscheinen können, welche nur früher gedruckte Aufsätze aufnehmen, und unter den

Schutz dieses Gesetzes sich scheinbar zu bergen vermögen, so ist dieß ein Unglück für die Literatur, eine Begünstigung schlechter Bestrebungen, und damit sich dieß nicht ereigne, so würde ich wünschen, daß das Wort Almanach ganz wegfallen möchte. Dieß der Sinn, in welchem ich meine Modification stellen zu müssen glaubte.

Der erste Präsident: Zu demselben Absatz 3. des Entwurfes hat der Herr Abg. Gack nach dem Worte: „Sammlungen" den Beisatz vorgeschlagen:

„zum Schulgebrauche;"

ich stelle es dem Hrn. Antragsteller frei, die Gründe der Modification näher anzugeben.

Der Abg. Gack: Es scheint zwar heute, meine Herren, am Himmel unserer Kammer kein glücklicher Stern für die Modificationen aufgegangen zu seyn; indessen kann mich dieses nicht abhalten, diejenige Modification für den II. Artikel des Gesetzentwurfs einzubringen, welche ich im Interesse der Schriftsteller und des deutschen Buchhandels zu stellen mich verpflichtet halte.

Nicht blos die Augen der 7—800 Buchhändler unseres deutschen Vaterlandes, sondern auch die der Buchhändler des Auslandes sehen auf uns und auf unsere jetzige Berathung in gespannter Erwartung.

Es gibt Schriftsteller, die sich oft wenig um das Schicksal ihrer Werke bekümmern; ihnen ist es oft mehr blos um das Honorar zu thun. Darum ist dieses Gesetz eigentlich mehr für die Buchhändler als für die Schriftsteller.

Es soll dadurch hauptsächlich der Buchhändler gegen den Nachdruck und vor Verlust durch denselben geschützt werden. Das Wort „Sammlung" wurde bereits in der Sitzung des vereinigten I. und III. Ausschusses beanstandet.

Es ist aber auch dieser Ausdruck so, wie er gestellt ist, viel zu allgemein, und läßt viel zu viel darunter sub-

Digitized by Google

sumiren. Durch den Beisatz: „Sammlung zum Schulgebrauche" den ich mir in Vorschlag zu bringen erlaubte, ist nach meiner Meinung alles geschehen, wodurch dem Mißbrauch vorgebeugt werden kann.

Uebrigens habe ich dadurch nichts Neues beantragt, denn gerade dieser Beisatz „Sammlung zum Schulgebrauche" ist auch in dem preussischen Gesetze gegen den Nachdruck aufgenommen, und rechtfertiget sich demnach durch jenes Gesetz. Ich erlaube mir, Sie hiebei auf einen kurzen Punkt über diesen Artikel noch aufmerksam zu machen, welcher in Nr. 17. der von Hitzig in Berlin herausgegebenen allgemeinen Preßzeitung enthalten ist, wo es heißt:

„die dritte Ausnahme unterliegt in der Allgemeinheit, in welcher sie aufgestellt ist, gerechtem Bedenken. „Die Aufnahme bereits gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarischen Zeitschriften, Sammlungen, „Chrestomathien und Almanache ohne weitere Beschränkung kann auf das Aeusserste gemißbraucht „werden, und wird jeden Tag gemißbraucht, wie „dieß die unzähligen Unterhaltungsblätter beweisen, „die blos als Wiederkäuer zu betrachten sind, und „die sich täglich vermehrenden Sammlungen, die nach „und nach ganze Werke in sich aufnehmen."

Es wird daher der Beisatz „Sammlungen zum Schulgebrauche" hier sehr nothwendig erscheinen, und ich empfehle meine Modification zur geneigten Unterstützung.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Albrecht hat mir Folgendes eingereicht:

Statt des Wortes „Druckschriften" oder wie der

Ausschuß will „Druckschriften oder Druckwerke anderer Art" — schlage ich vor:

Erzeugnisse der Presse".

ich lade nun zu näherer Entwicklung ein.

Der Abg. Albrecht: Der Artikel II. des Gesetzentwurfes enthält als zweite Ausnahme Folgendes:

„Druckschriften, auf welchen weder der Name des „Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist." —

Der Ausschuß wünscht, daß diese zweite Ausnahme nicht etwa blos auf Bücher beschränkt werde, sondern er will sie auf alle jene Werke ausgedehnt wissen, welche aus der Presse überhaupt hervorgehen. Der Ausschuß glaubt aber, daß für diese Ausdehnung das Wort „Druckschrift" nicht genügende Bürgschaft gebe, und dieß hat ihn bewogen, vorzuschlagen, es möge dem Worte „Druckschrift" noch beigesetzt werden „und Druckwerke anderer Art." —

Ich bin nun vollkommen mit der Absicht des I. Ausschusses einverstanden, nur glaube ich, daß der Zweck desselben mit diesem Mittel nicht erreicht werden dürfte. Denn wenn man die Sprache des Lebens und die technische Sprache erforscht, so wird man immer finden, daß das Wort „Druck", sey es in Verbindung mit Schrift oder mit Werk, nur von solchen Werken gebraucht und verstanden werde, welche mit Typen und Lettern gedruckt sind; dieß zeigt sich auch darin, daß man das Wort Lithographie immer im Gegensatz von Druckwerken zu gebrauchen pflegt, und ich bin erst vorgestern in der Kanzlei dieser Kammer selbst gefragt worden, ob ich wolle, daß die Zusammenstellung der Gesetzentwürfe, welche Sie hier in Händen haben, gedruckt oder lithographirt werden sollen?

Dieß hat mich in meiner Ueberzeugung neuerlich bestätiget, daß durch den Ausdruck „Druckwerke" die Absicht

des Ausschusses nicht erreicht werden würde, und ich erlaube mir daher, um allen Irrungen vorzubeugen, die Modification vorzuschlagen, welche Sie so eben vernommen haben, nämlich es möge, statt Druckschriften gesetzt werden: „Erzeugnisse der Presse."

Dieser Ausdruck ist allgemein und klar, und enthält nicht mehr und nicht weniger, als was der Ausschuß hier beabsichtiget.

Ich habe für diesen Ausdruck, wenn Sie wollen, auch eine constitutionelle Analogie. Nämlich das III. Edict zur Verfassungsurkunde ist überschrieben: „Von der Freiheit der Presse"; und in seinem §. 5. können Sie finden, was alles als Gegenstand der Presse von der Gesetzgebung angesehen wird. Hier ist nämlich von Büchern, Kupferstichen, Lithographien, Bildern und Karten die Rede, also gerade von allen denjenigen Gegenständen, welche auch nach der Absicht des Ausschusses unter den Ausnahmen des Art. II. begriffen seyn sollen.

Ich glaube, daß Ihnen diese meine Modification nicht als ungeeignet erscheinen werde.

Der erste Präsident: Der Hr. Abg. Schwindl beantragt in einer weiteren Modification, daß nach Ziffer 3 ein Zusatz als eigene Ziffer 4, so daß der nächste Absatz (4) die Nummer 5 erhielte, eingeschaltet werde des Inhaltes:

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in politischen Zeitungen oder in den allgemeinen öffentlichen Blättern erscheinen.

Der Abg. Schwindl zur Motivirung: In diesem §. handelt es sich nur von der Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze ꝛc. in literarische Zeitschriften. Auffallend erscheint es dem, der den Gesetzentwurf durchgeht, daß gerade von der Tagsliteratur, von den Journalen auch nicht

Digitized by Google

ein Wörtchen vorkommt. Von politischen Zeitungen und allgemeinen öffentlichen Blättern sehen Sie durchaus keine Spur, weder im Referate noch im Gesetze selbst. —

Gerade das, was das öffentliche Leben, die allgemeine öffentliche Bildung am meisten betrifft, ist, wie mir scheint, umgangen. Ich glaube, nach den bisherigen und dermaligen Bedürfnissen des Lebens überhaupt müssen wir den politischen Zeitschriften und öffentlichen Blättern doch wenigstens ihr beschränktes Recht, das sie zur Zeit genießen, auch ferner erhalten.

Ich bringe daher die Modification deshalb ein, damit Auszüge aus öffentlichen Blättern und politischen Zeitungen, dann die darin vorkommenden Abhandlungen und sonstige Aufsätze ein unbeschränktes Gemeingut bleiben mögen.

Der erste Präsident: Sie beabsichtigen also nicht, daß der Absatz IV. wegfalle?

Der Abg. Schwindl: Nein, jene Bestimmung handelt blos von gewöhnlichen Schriften, so wie von wissenschaftlichen kritischen, eigentlich literarischen Zeitschriften, meine Modification aber will die Zeitungen und öffentlichen Blätter bedacht wissen. —

Der erste Präsident: Der II. Hr. Secretär hat als Eingang des Absatzes II. des Entwurfes (Absatz 3 des Ausschusses) statt „Druckschriften und Druckwerke anderer Art" die Fassung vorgeschlagen:

„Im Druck erschienene Erzeugnisse der Literatur und „Kunst aller Art, auf welchen ꝛc."

ich lade nun denselben zur Entwicklung der veranlassenden Motive ein.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Es hat mich zu dieser Modification die Fassung des dritten Absatzes bestimmt, wie sie von dem Ausschusse angebracht worden ist.

Digitized by Google

Der Ausschuß hat nemlich beliebt, den zweiten passus des Entwurfes, der blos der Druckschriften erwähnt, dahin zu modificiren, daß dabei der Zusatz: „Druckwerke anderer Art ꝛc." gemacht würde. Ich gestehe offen, daß der Ausdruck Druckwerk mich deshalb unangenehm berührt, weil er doppelsinnig ist, auch die Feuerspritze ist ein Druckwerk. Es ist aber nichts destoweniger schwer, einen, den wohlbemessenen Absichten des Ausschusses entsprechenden andern Ausdruck dafür zu finden. Der Redner vor mir Hr. Professor Albrecht hat dafür die Presse als das Criterium bezeichnet, worauf es ankommt.

Er hat wohl auch die Ansicht, den Schutz nicht nur der Schrift allein zukommen zu lassen, sondern auch den Kunstwerken, deren Vervielfältigung der Presse übergeben ist. Diese Absicht liegt auch meiner Modification zum Grunde. Ich glaube, es wäre am vollständigsten zu sagen: Im Druck erschienene Erzeugnisse der Literatur und Kunst aller Art ꝛc. Dadurch würde dieser doppelsinnige Ausdruck vermieden, und gesagt, was durch die Motive des Ausschusses meiner Ansicht nach gesagt werden will. Ich empfehle diese Modification der Kammer.

Der erste Präsident: Da weitere Modificationen nicht übergeben sind, die übergebenen sämmtlich die erforderliche Unterstützung erhielten, so eröffne ich darüber, wie über den Art. II. des Entwurfes und die dazu gemachten Vorschläge des Ausschusses die Discussion.

Der I. Secretär Windwart: Ich nehme Anlaß, mich über drei Punkte dieses Artikels auszusprechen. Der erste Punkt betrifft die Bestimmung der Abtheilung I. des Art. II., daß bezüglich der an Werken der Baukunst zu nehmenden Abrisse die etwa zu treffenden Anordnungen vorbehalten seyen. Es ist in dieser Beziehung eine Modification vorgeschlagen worden.

Der Hr. Referent hat erklärt, daß er diese Bestimmung nicht eigentlich verstehe, und ihre nähere Erklärung von dem k. Comissär abhängen lassen wolle. Ob diese Erklärung eingeholt worden, weiß ich nicht.

Für den Fall aber, daß es nicht geschehen, so spreche ich meine Ansicht darüber aus. Es gibt Kunstwerke, welche die rauhere Jahreszeit in unserem Klima nicht aushalten. Ein Beispiel ist die Statue, die am Eingange des englischen Gartens steht; diese ist im Winter mit einer Bretterwand bedeckt. Wenn also zur Winterszeit irgend ein Maler sie abzeichnen wollte, so wäre ihm nicht erlaubt, die Bretterwand zu entfernen ohne Einwilligung der Behörde, und so läge die Abzeichnung ausser der Möglichkeit. Ein ähnlicher Fall wäre gegeben bei einem Springbrunnen, welcher eben seine Wässer ausgießt, die hindern würden, daß der Maler alle Figuren wahrnehmen könnte. So wäre denn an dieser Fassung des Entwurfes nichts auszusetzen.

Der zweite Punkt betrifft die von den vereinten Ausschüssen wie von dem Entwurfe aufgenommene Bestimmung über die Einreihung einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte ꝛc. in Zeitschriften, Sammlungen ꝛc.

Es ist der Fall nicht selten, daß Werke gedruckt, aber nicht sogleich herausgegeben werden, besonders wenn der Autor sich den Debit selbst vorbehalten hat.

Wenn Jemand in der Zwischenzeit, ehe das Werk in das Publikum gekommen ist, auf was immer für eine Weise sich das gedruckte Werk oder einzelne Theile daraus verschaffen könnte, und es in Blätter aufnähme, so glaube ich nicht, daß dieses eine erlaubte Handlung sey. Nach der Redaction des Entwurfes wie des Ausschusses wäre sie aber erlaubt. Ich würde statt der gewählten Redaction setzen: „die Aufnahme einzelner schon früher gedruckter im Druck erschienener Auf-

sätze ꝛc." Denn durch das Wort: „erschienener" Aufsätze ꝛc. wäre bezeichnet, daß sie nicht blos gedruckt, sondern bereits dem Publikum übergeben seyen.

Meine dritte Aeusserung geht den von den combinirten Ausschüssen beantragten fünften Absatz des Art. II. an. Hier wird unterschieden zwischen literarischen Werken, welche in lateinischer Sprache, und zwischen solchen, welche in andern Sprachen geschrieben werden. Vorausgesetzt muß werden, daß jeder Autor wissen und das Recht haben muß, zu bestimmen, für welches Publikum er schreiben will. Darauf hin wird er die Sprache wählen, welche für das für ihn gesuchte Publikum paßt. Dieser Grundsatz gilt von dem, der in lateinischer Sprache schreibt, wie von dem, der in jeder andern fremden Sprache schreibt.

Der Herr Referent hat als Beispiel die in lateinischer Sprache geschriebenen Pandecten von Mühlenbruch gewählt. Ich will ein anderes Beispiel in dem Werke des Hofrath Thiersch über die griechischen Zustände anführen, welches in französischer Sprache geschrieben ist. Beide haben sofort in fremder Sprache geschrieben.

Nun bin ich der Meinung, daß, wenn es in der Absicht liegen sollte, den Autor, der in lateinischer Sprache schreibt, zu schützen, auch diejenigen geschützt werden müssen, die in anderer Sprache schreiben. Entweder müssen alle geschützt werden, welche in fremden Sprachen schreiben, oder man muß Uebersetzungen ganz frei geben. Das Letzte scheint mir angemessener, weil die Uebersetzung sich streng genommen nicht unter den Begriff des Nachdrucks stellen läßt.

Der Abg. Schwindl: Bei diesem Artikel kömmt vorzüglich das Interesse des Publikums in's Auge zu fassen; dasjenige Interesse also, welches uns gerade am heiligsten seyn sollte. Sämmtliche hier zu erörternde Aus-

Digitized by Google

nahmen betreffen den täglichen geistigen Verkehr der Gesammtheit, die allgemeine Bildung, (vorzüglich in constitutionellen Staaten) die allgemeine öffentliche Bildung, in Kunst und Wissenschaft.

Hier also dürfen wir weder den Autoren, die sich einmal diesen Arten der Schriftstellerei oder den artistischen Arbeiten hingeben, noch weniger den Verlegern zu große Vorrechte gestatten.

Wer einmal heraustritt in's öffentliche Leben und in Schriften seine Gedanken und Ideen Preis gibt, kömmt mir vor wie ein reicher Mann, der sein Geld unter das Publikum auswirft. Die Spende gehört wohl dem, der sie aufleset. Wer dieses nicht will, soll nicht in gewöhnlichen öffentlichen Schriften an's Licht treten, sondern in selbstständigen Werken gleichsam seine Schätze aufbewahren, und warten, bis allenfalls ein besonderer Liebhaber sie aufsucht. —

Ich glaube daher, daß wir hauptsächlich alle die sub Ziff. IV. als Ausnahmen bezeichneten Artikel annehmen müssen. Ja, ich beantrage die Ausdehnung der Ausnahm auch auf alle politischen Zeitungen und öffentlichen Blätt nicht ohne Grund, damit gerade in dieser Beziehung kei Zweifel obwalten möge. Denn man könnte sonst, sey es durch Censur, sey es auf Instanz der Redacteure oder Schriftsteller gar manche Beschränkungen bei Verbreitung von Abhandlungen und Aufsätzen der Tagesliteratur in Anspruch nehmen, und wegen Aufnahme fremder Artikel das Einschreiten der Polizeibehörden, oder vor Gericht die Entschädigungsklage durchzusetzen versuchen. Unter den Ausnahmen vom Verbote des Nachdruckes muß daher noch aufgeführt werden, alles was man entweder in politischen Zeitungen oder in allgemeinen öffentlichen Blättern an

Digitized by Google

Auszügen aus literärischen Werken oder an Aufsätzen, Nachrichten, Abhandlungen u. s. w. findet.

Bisher ist es schon dem usus gemäß Niemand verwehrt gewesen, beliebige Citationen aus den Werken Anderer zu machen, und der Critik ist es unbedingt nothwendig, selbst grössere Auszüge zu liefern. In wie weit es gestattet bleibt, künftighin einzelne Theile, Aphorismen, Abhandlungen ꝛc. ꝛc., aus Werken Dritter zu entnehmen, ist leider auch im vorliegenden Gesetze nirgends ausgedrückt.

Im I. Artikel heißt es nur im Allgemeinen, daß die Erzeugnisse der Kunst und Literatur nicht nachgedruckt und vervielfältiget werden dürfen; ganz oder theilweise ist nirgends bestimmt, wie wird es nun mit diesen Auszügen oder mit dem speciellen Gebrauch, welchen man mit solchen Werken für sich, abgesehen vom Zwecke des Verkaufes oder der grössern Verbreitung macht, hinfüro gehalten werden?

Ich wünsche darüber, sowie über manche andere bei diesem Artikel vorkommende Modificationen die Aeusserungen des Herrn Referenten noch vor dem Schlusse der Discussion; denn gerade bei solchen Modificationen ist es wünschenswerth, daß die gegentheiligen Ansichten während der Debatte widerlegt oder beleuchtet werden. Am Ende, wenn die Debatte geschlossen ist, wenn man keine Aeusserung mehr vorbringen kann, helfen alle gelehrte Deductionen und Schlußreden wenig oder gar nichts.

Der Abg. Bayer: Es ist die Frage gestellt worden, ob, wenn in einer critischen Zeitschrift ein Auszug aus irgend einem gelehrten Werke aufgenommen würde, von dem Verfasser dieses Werkes der Schutz des Gesetzes angerufen werden könnte.

Digitized by Google

Wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe, so hatte er bei dieser Frage zunächst den Fall im Auge, wenn ein Recensent es nöthig findet, Stellen des recensirten Werkes in seine critische Ausführung aufzunehmen. Daß aber in diesem Falle von einer Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nicht die Rede seyn könne, und auch wohl nie die Rede seyn wird, darüber habe ich keinen Zweifel, denn es ist ja weder eine Vervielfältigung noch eine Nachbildung im Sinne des Gesetzes vorhanden.

Der Abg. Schwindl unterbricht:

Es kann aber auch zu anderweitigem Zwecke, nicht blos behufs der Recension, eine ganze oder theilweise Mittheilung in andern Blättern geschehen!

Der erste Präsident: Ich bitte Sie, die Geschäftsordnung einzuhalten, und den Redner nicht zu unterbrechen.

Der Abg. Schwindl: Mehr als zweimal zu sprechen ist mir nicht erlaubt.

Der Abg. Bayer fortfahrend:

Ich wiederhole meine so eben geäusserte Ansicht. Die Recension ist ein neues, für sich bestehendes Werk, dessen Zweck es häufig mit sich bringt, aus dem zu beurtheilenden Werke einzelne Stellen herauszunehmen, um sie sodann besser widerlegen zu können.

Es wird nie einem Richter beifallen, aus diesem Grunde einer Klage gegen den Recensenten oder gegen die Redaction einer critischen Zeitung, Folge zu geben.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Ich stimme vollkommen der Ansicht bei, welche der erste Hr. Secretär auf den von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen 5. Absatz geäussert hat.

Es scheint mir doch, der Begriff des Nachdruckes werde hier zu weit auszudehnen versucht.

Digitized by Google

Uebersetzungen, meine Herren, sind manchmal mit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als die Herausgabe eines Werkes selbst.

Ich könnte Ihnen als Beispiel anführen, daß ein sehr geistreicher Mann es versucht hat, ein Werk von Jean Paul ins Französische zu übersetzen. Er hat es nach Jahre langen Bemühungen wieder aufgeben müssen. Deshalb hat die Regierung ganz richtig, dieses Punktes unter den Ausnahmen nicht erwähnt, weil Uebersetzungen überhaupt nicht als Nachdruck angesehen werden können. Am wenigsten bin ich verstanden mit der Art, wie die beiden Ausschüsse die eine Uebersetzung als Nachdruck erklären wollen, die andere nicht. Ist ein Rechtsgrund dafür vorhanden, Uebersetzungen nicht als Nachdruck zu erklären, so muß es für Alle gelten, ist kein Rechtsgrund vorhanden, so falle der Absatz ganz weg.

Der Abg. Böckh: Was der erste Herr Secretär und der Herr Regierungsrath Baron v. Welden so eben geäussert haben, ist zwar zunächst gegen den unter Art. II. 5. aufgeführten Beisatz der beiden Ausschüsse, dann aber auch, wenigstens indirect, gegen meine Modification gerichtet. Beide Herren Abgeordnete wollen die französische und andere neuere Sprachen auf gleiche Stufe stellen mit der lateinischen Sprache, so daß die Uebersetzungen literarischer Werke aus einer lebenden Sprache in eine andere lebende nicht mehr frei gegeben seyn sollten, als die Uebersetzungen aus der lateinischen in die deutsche Sprache. Das scheint mir aber ein Irrthum zu seyn. Die lateinische Sprache ist die allgemeine, allen Nationen zugehörige Sprache; Jeder kann sich ihrer bemächtigen, der Lust und Kraft dazu hat, und sich damit an das grosse Publikum wenden. Sie hat in dieser Beziehung eine besondere Eigenthümlichkeit; sie verdient im Gesetz eine Ausnahme.

Digitized by Google

Der Abg. Bestelmeyer: Mir scheint, daß wir so viele Beschränkungen in das Gesetz hineinlegen, daß wir es nicht besser, sondern schlechter machen, und daß wir uns nach drei Jahren verwundern werden, wie wir dazu gekommen sind. Fahren wir so fort, so wird am Ende gar Nichts mehr in öffentlichen Blättern erscheinen können. Ich bin gegen alle Modificationen, welche weiter gehen als das Gesetz selbst.

Der Abg. Frhr. v. Kreß: Ich stimme ganz der Ansicht des Redners vor mir bei, daß durch allzuviele Modificationen ein Gesetz eigentlich verdorben wird. So wie das Gesetz vorliegt, ist es einfach und klar. Wir sollten es also durch Modificationen nicht entstellen. Besonders aber habe ich mich gegen die fünfte Modification auszusprechen, in Betreff der Uebersetzungen.

Uebersetzungen sind hier theilweise dem Nachdrucke gleichgestellt. Uebersetzungen sind keine mechanischen Vervielfältigungen, sondern sie sind Werke des Geistes. Der Uebersetzer kann nicht mechanisch nachbilden, er muß nachdenken, er muß geistig reproduciren. Ob er übersetzt aus todten oder aus lebenden Sprachen, das ist gleichviel.

Die Modification sagt zu viel, und sagt zu wenig; Sie sagt zu viel, denn sie stellt die Uebersetzungen dem Nachdrucke gleich; sie sagt zu wenig, denn nur aus gewissen Sprachen darf nicht übersetzt werden, und nur in eine Sprache nicht, in die deutsche.

Die Modification will dadurch bewirken, daß man gewisse Werke nicht ins grosse Publikum bringe. Sie verfehlt aber ihren Zweck. Denn wenn ich z. B. ein lateinisches Buch ins Deutsche übersetzen wollte, was die Modification verbietet, so dürfte ich es mir zuerst ins Französische, Italienische, Spanische, Englische ꝛc. übersetzen, und dann aus einer solchen Uebersetzung dasselbe ins

Deutsche übertragen, was nach der Modification erlaubt ist. Demnach ist der Zweck verfehlt. Also was in einer todten Sprache geschrieben ist, dürfte in jede Sprache übersetzt werden, nur nicht ins Deutsche! Welche Beschränkung würde das herbeiführen? Jeder Franzose, Engländer ꝛc. darf übersetzen, aber nur kein Deutscher, — also wir selbst nicht!

Ich kann mich mit dieser Modification nicht vereinigen, und muß dagegen stimmen.

Der I. Secretär Windwart: Ich erkenne sehr gerne an, daß die lateinische Sprache gewissermassen als Weltsprache der Gelehrten angesehen werden muß; es ließe sich inzwischen unter den lebenden Sprachen wohl auch eine als Weltsprache anführen. Allein, um diesen Punkt handelt es sich hier nicht; denn wir haben es nicht zu thun mit dem Schutze der Sprachen, sondern mit dem Schutze der Autoren und Verleger.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Unter dem, was über diese Modification bereits vorgebracht worden ist, scheint mir eine Aeusserung von grösserer Bedeutung zu seyn, nämlich diejenige, welche die Zeitungen betrifft. Ich bin zwar meines Ortes der Ueberzeugung, daß in der Herausgabe einer Zeitung bereits der Verzicht ausgesprochen ist, auf einen Einspruch gegen weitere Vervielfältigung, und zwar um so mehr, als der Herausgeber größtentheils nicht als der Urheber der darin enthaltenen Artikel betrachtet werden kann. Es erscheinen jedoch, namentlich in der allgemeinen Zeitung, manchmal umfassendere Artikel wissenschaftlichen Inhalts, und es könnte die Frage entstehen: ob nun jeder Dritte zum Nachdrucken solcher Artikel berechtigt sey? eine Frage, welche den Richter vielleicht in einige Verlegenheit setzen könnte. Allein ich glaube, daß der bisherige Gebrauch in dieser Beziehung hinreichen

Digitized by Google

würde, derlei Fragen zu erledigen, und beabsichtige meines Ortes auch nicht, dießfalls eine Modification einzubringen.

Der Abg. Vogel: Ich muß dem Abg. Hrn. Bestelmeyer beistimmen, daß durch die vielen Modificationen das Gesetz mehr verdorben als gut gemacht wird. Es scheint, der Gesetzentwurf wolle das Recht des Verfassers und des Verlegers schützen, ohne jedoch das Publikum zu benachtheiligen, und das will auch ich. Ich wünsche, daß auch der Dürftige, der Arme von den Brodsaamen, die von dem Tische des reichbegabten Geistes, des Gelehrten fallen, auflesen, sammeln dürfe. Allein durch diese Zusätze kommen immer neue Beschränkungen in das Gesetz, die nicht im Interesse des Publikums sind; daher bin im gegen alle diese beschränkenden Modificationen.

Einverstanden bin ich nur mit den Modificationen, welche eine Begünstigung für das Publikum enthalten. Daher stimme ich dafür, daß das Wort „literarische" vor Zeitschriften weggelassen werde.

Ferner möchte ich die Modification unterstützen, welche von dem Abg. Hrn. Harleß angebracht worden ist, in Betreff der critisch- und literarhistorischen Werke, weil sie so im Interesse des Publikums ist.

Der Abg. Enke: Ich schließe mich den Aeusserungen des Abg. Hrn. Bestelmeyer und den Ansichten des Hrn. Abg. Vogel an, indem ich glaube, wenn wir dem Gesetzentwurfe so viele Modificationen einverleiben, daß wir demselben mehr damit schaden, und es für das Publikum, wie für Schriftsteller und Verleger, nur noch von wenig Nutzen seyn werde. Nur eine Modification möchte ich mir aneignen, die nämlich, welche der Hr. Abg. Gack in Vorschlag gebracht hat, dahin gehend, daß Sammlungen nur für Schulzwecke veranstaltet werden sollen.

Digitized by Google

Der Abg. Schwindl: Die HH. Abg. Bestelmeyer, Vogel und Enke scheinen gerade gegen ihre eigene Ansicht zu votiren. Sie sagen, wenn wir alle angeregten Modificationen annehmen, so beschränken wir das, was die Regierung angeboten hat. Sie sagen, die geistige Bewegung, die Freiheit würde durch unsere Anträge mehr beschränkt, als begünstigt! Gerade das Gegentheil.

In diesem Artikel, sowie in den Zusätzen des Ausschusses und in den einzelnen Modificationen ist von Erweiterungen der Druckfreiheit die Rede, von literarischen und Kunsterzeugnissen, welche diesem drückenden Gesetze entzogen werden sollen. Also je mehr wir erweitern, desto mehr begünstigen wir die allgemeine Aufklärung.

Wenn wir das Wort „Sammlungen" wegstreichen und derlei Werke verbieten wollen, so hören alle jene großartigen Sammlungen, welche zur Belehrung und zum Vergnügen dienen, und gegenwärtig so grossen Einfluß auf die Volksbildung üben, auf. Wir beschränken die Herausgabe aller Magazine, wenn wir dieß einzige Wort bei Ziffer IV. wegstreichen. Eben so würde es viele Streitigkeiten über die Extension dieser Ausnahmen geben; von verschiedenen Gerichtsstellen wird verschieden darüber abgeurtheilt werden, was aus Anderer Werke entnommen und nachgedruckt werden dürfe.

Was die Uebersetzungen literarischer Werke betrifft, daß sie nämlich ausdrücklich als gestattet aufgeführt werden sollen, bin ich mit dem Abg. Frhrn. v. Kreß einverstanden.

In bin der Meinung, daß alles das, was die verschiedenen Nationen Schönes und Grosses besitzen, der Menschheit nicht vorenthalten werde durch solche eigennützige Bestimmungen.

Digitized by Google

Ich komme aber bei diesem Anlasse noch einmal auf meine frühere Aeusserung zurück, die in Uebereinstimmung mit diesem Artikel gemacht worden ist, nämlich darauf, daß eine gleichmässige Gesetzgebung in den Bundesstaaten hätte zu Stande gebracht werden sollen.

Welchen Erfolg wollen Sie denn von den Gesetzen der einzelnen Länder erwarten, wenn überall verschiedene Bestimmungen rücksichtlich dessen, was erlaubter Nachdruck ist, emaniren; wenn überall verschiedene Strafen gegen Uebertretungen, so wie verschiedene Zeitschriften für die Erlöschung des Verlagsrechtes festgesetzt werden; wenn endlich überall ein verschiedenes Verfahren in den Untersuchungen eingehalten wird?

In ein paar Jahren werden wir überzeugt seyn, daß wir auch in diesem Gesetzgebungsfache verfrühte Experimente gemacht haben.

Der Abg. Vogel: Zur Widerlegung dessen, was der hochverehrte Hr. Redner so eben ausgesprochen hat. Ich wollte das Publikum nicht beschränken in Mittheilung geistiger Erzeugnisse, sondern begünstigen; darum habe ich der Modification wegen Sammlung „zu Schulzwecken" nicht beigestimmt, sondern vielmehr dafür gestimmt, daß bei Nr. 4. das Wort „literarische" weggestrichen werde. Zwar sprach ich für Weglassung von Nro. 5, weil ich überzeugt bin, daß nach dem Gesetzentwurfe alle Uebersetzungen erlaubt seyen, ganz nach meinem Wunsche. Der Zusatz Nro. 5. enthält aber eine Beschränkung in Betreff der Uebersetzungen, der in einer todten Sprache bekannt gemachten Werke, darum bin ich für die Weglassung desselben.

Wenn aber der Gesetzentwurf sagen wollte, alle Uebersetzungen sollen verboten seyn; dann würde ich die Modification Nro. 5. mit Freude umfassen.

Digitized by Google

Der Abg. Bestelmeyer: Nur ein Wort über das, was der Abg. Schwindl so eben bemerkt hat. Ich habe gesagt, daß ich gegen alle Modificationen bin, welche noch mehr Beschränkungen in das Gesetz legen wollen, als es schon enthält; ich bin aber nicht gegen diejenigen Modificationen, welche eine grössere Freiheit im Interesse der Wissenschaft bezwecken. Dieß zur Berichtigung.

Der Abg. Enke: In allen dem, was bisher vorgekommen ist, ist nichts enthalten, was darauf hindeutet, daß Uebersetzungen verboten seyen, und deswegen glaube ich, daß man den Gesetzentwurf in dieser Beziehung wohl annehmen könne, wie er vorliegt.

Der Abg. Frhr. v. Kreß: Ich bin aufgefordert worden, noch einmal zu sprechen und eine Untermodification einzureichen; allein ich halte sie für überflüssig, weil ich glaube, daß die 5. Modification ohnehin fallen wird.

Wenn ich ja eine Modification einreichen wollte, so würde sie nur eventuell seyn, für den Fall nämlich, daß die 5. Modification angenommen würde, und zwar in der Art, daß nur der Anfang der Modification: „Uebersetzungen literarischer Werke" stehen bleibt, und der Schluß wegfällt.

Uebrigens glaube ich, daß es sich von selbst verstehe, daß Uebersetzungen nicht verboten seyen, und halte daher die Einreichung der Modification für überflüssig.

Der II. Secretär Frhr. von Thon-Dittmer: Meine Herren! Mir scheint, wir verlieren uns immer mehr und mehr von dem Ziele unserer Berathung. Was nämlich die Bemerkung des Abg. Dr. Schwindl betrifft, so scheint er mir vergessen zu haben, was das eigentliche Rechtsprincip ist, um welches sich's hier handelt; wir müssen immer auf die Frage zurückkommen, ob

Digitized by Google

Nachbildung der geistigen oder Kunstproducte eine Rechtsverletzung sey?

Diesen Grundsatz haben wir bereits in der allgemeinen Discussion angenommen, nun aber scheinen mehrere Redner dahin kommen zu wollen, daß sie in möglichster Erweiterung an Ausnahmen von dem Verbot einen Sieg der freien Mittheilung, der geistigen Freiheit erblicken. Es handelt sich aber nicht um Beschränkung dieser Productionen, sondern um Beseitigung der rechtswidrigen Nachbildung, und hier, um Feststellung derjenigen Handlungen, wo ungeachtet gegebener Nachbildung ꝛc. doch eine Rechtsverletzung nicht angezeigt ist.

Meine Herren! wem könnte es wohl einfallen, einen Auszug, eine Critik ꝛc. als eine widerrechtliche Rechtsverletzung, als einen involvirenden Nachdruck ansehen zu wollen. Im Gegentheile müssen die Autoren ja wünschen, daß ihre Werke öffentlich besprochen werden. Welch' ein Gesetz würde einen Auszug verbieten wollen? Wo ist hier das Criterium einer widerrechtlichen Nachbildung und folgerecht einer Rechtsverletzung? Wer wollte behaupten, daß überhaupt in der Absicht des Gesetzes liegt, der Verbreitung geistiger Producte entgegentreten zu wollen?

Ich kann bei diesem Artikel daher zunächst nur jene Modification für sachgemäß erklären, wo Ausnahmen als solche statuirt werden, die eine Rechtsverletzung möglicher Weise gleichwohl zulassen.

Dahin gehört die beantragte Modification, den offenbar zu allgemeinen Ausdruck „Sammlungen" sub Nr. 3 resp. 4 wegzulassen, oder doch auf Sammlungen zum Zweck der Schulen zu beschränken, der ich beitrete.

In diesem Sinne wären auch die „Uebersetzungen" ganz wegzulassen, weil sie hieher nicht subsumirt werden können.

Digitized by Google

Der Abg. Frhr. v. Welden: Ich wollte nur einige Worte entgegnen auf das, was der Hr. Abg. Schwindl gegen meine Modification geäussert hat, indem er von der Gefahr sprach, alle jene nützlichen Sammlungen zu verlieren, welche unter den Namen Pfenningmagazin ꝛc. erschienen, wenn das Wort „Sammlungen" wegbleibe. Diese Erscheinungen in der Literatur fallen unter den Begriff „Zeitschriften" und werden daher nach wie vor erscheinen. Wenn dagegen das Wort „Sammlungen" in das Gesetz aufgenommen wird, so sehe ich nicht ein, was Nachdruck seyn soll. Denken Sie sich nur lebhaft in die Lage, in welche eine entscheidende Behörde kommen kann, wenn auf eine Rechtsverletzung geklagt wird. Man kann mehrere Geistesproducte, wie ich schon früher erwähnt habe, in Eines zusammenstellen; kurz ich glaube, daß das Wort jede Auslegung zulasse, und somit zur Umgehung des Gesetzes die Hand biete, besonders in Verbindung mit dem vorhergehenden „und so weiter."

Ich bitte Sie, meine Herren, dieses wohl zu erwägen, und meiner Modification Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Ich habe nur weniges zu erinnern und zwar in Betreff des Wortes „Sammlung."

Das dießfalls erhobene Bedenken ist bereits im Ausschusse erörtert worden, wo es von mir selbst vorgebracht wurde. Denn allerdings schien es mir unstatthaft, unter den Namen „Sammlungen" den Nachdruck einer ganzen Reihe von Reisebeschreibungen oder andern Werken frei zu geben. Allein man hat mir mit Grund dagegen bemerkt, daß ja nur von Sammlungen einzelner kleinerer Aufsätze oder Auszüge ꝛc. die Rede sey, und ich glaubte mich hiebei beruhigen zu können.

Digitized by Google

Der Abg. Schwindl bittet um das Wort; worauf der erste Präsident erinnert, daß reglementgemäß diesem Redner, welcher schon zweimal in dieser Debatte das Wort ergriffen, nur durch Beschluß der Kammer eine wiederholte Aeusserung gestattet werden könne; die Kammer gestattete dieß auf gestellte Präsidialfrage und es äussert

der Abg. Schwindl: Meine Herren! Ich bin ganz kurz. Was die Sammlungen betrifft, bin ich mit der Ansicht des Redners ganz einverstanden, daß in Sammlungen nicht ganze Werke abgedruckt werden dürfen, das hieße freilich das Werk selbst ab- und nachdrucken. Allein Auszüge und Mittheilungen dürfen gemacht werden. — Wenn Sie anerkennen, daß Auszüge gemacht werden dürfen, behufs der Recensionen oder Citationen, so müssen Sie auch die Sammlungen aus andern Werken überhaupt gestatten. Der zweite Herr Secretär vermeint, alle derlei Ausnahmen verstünden sich von selbst. Allerdings würde es der Fall seyn, wenn wir ein Gesetz über Preßfreiheit geben wollten; allein hier handelt es sich von Beschränkung derselben, davon, daß nichts nachgedruckt werden darf, was im II. Art. nicht ausdrücklich als Ausnahme enthalten ist. Ich glaube übrigens, daß meine Modification ganz mit den Ansichten des Ausschusses übereinstimmt.

Im Betreffe der Uebersetzungen wünsche ich die Weglassung des Zusatzes hinsichtlich der todten Sprachen. Daß manchmal durch Uebersetzung dem Verfasser einer Schrift einiger Schaden zugefügt werden könne, ist zwar nicht zu läugnen. Denken Sie sich den Fall: Einer schreibt ein Buch über München's Kunstschätze. Er schreibt es in deutscher Sprache. Nun kommt ein anderer und übersetzt es in's Englische und Französische. Der Engländer und Franzose wird und muß sich nur so lange mit der deut-

schen Ausgabe behelfen, bis er in seiner Sprache das bequemere Mittel der Belehrung findet. Allein ich glaube dennoch, daß man nicht so engherzig seyn dürfe in Bezug auf den allgemeinen literarischen Verkehr unter den Nationen, blos zu Gunsten des Privatinteresses Einzelner, und glaube deshalb, daß die Uebersetzungen unbedingt freigegeben werden sollen.

Der Abg. Gack: Auch ich bin dafür, daß der letzte Satz der letzten Modification zum Art. II. wegfalle und daß demnach diese Modification blos laute:

„Uebersetzungen literarischer Werke."

Aber ich kann nicht der Ansicht des verehrten Hrn. Abg. Frhr. v. Kreß seyn, welcher meint, daß diese ganze Modification überflüssig sey. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß auch die Uebersetzungen literarischer Werke unter die Ausnahmen gestellt werden müssen. Wollen wir aber die Hinweglassung des letzten Satzes dieser Modification annehmen, so muß nothwendig eine besondere Modification darüber eingereicht werden, weil sonst nach unserer Geschäftsordnung keine Abstimmung darüber statt finden kann, und ich ersuche den Hrn. Abg. Dr. Schwindl, in dieser Beziehung eine Modification einzureichen, damit dieser Absatz zur Abstimmung gelange.

Hierauf reichte der Abg. Dr. Schwindl folgende Modification zu dem Zusatze des Ausschusses sub. Nr. 5 ein:

Nr. 5 soll lauten:

„Uebersetzungen literarischer Werke"

mit Weglassung des Nachsatzes.

Die Kammer unterstützte sie, ohne daß weitere Motivirung erfolgte; und da Niemand weiter das Wort verlangte, so schloß sich damit die Discussion über diesen Artikel.

Der Abg. Bayer als Referent: Meine Herren! Vor Allem drücke ich dem H. Hrn. Secretär meinen Dank dafür aus, daß derselbe die Debatte auf den Gesichtspunkt zurückgeführt hat, welche bei diesem Artikel die vorherrschende seyn sollte. Die Hauptabsicht des Gesetzes ist keine andere, als den Schriftsteller und seine Rechtsnachfolger gegen Beeinträchtigung in dem Genusse der Früchte, den sie von ihren geistigen Producten erwarten zu dürfen glauben, zu schützen. In solchen Fällen also, wo eine Beeinträchtigung dieser Art nicht zu besorgen steht, ist Grund zu einer Ausnahme von dem gesetzlichen Verbote gegeben.

Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir nun, die einzelnen Ausnahmen in der Ordnung, in welcher dieselben in der tabellarischen Uebersicht der Anträge der beiden Ausschüsse aufgeführt sind, zu durchgehen, und die dazu vorgeschlagenen Modificationen zu prüfen.

Zu Nr. 1.

In Bezug auf diese Ausnahme ist meines Erinnerns nur eine Modification in Antrag gebracht worden, nämlich es soll bei der Nachbildung öffentlicher Denkmale, in so fern dabei besondere Vorrichtungen als nothwendig erscheinen, die obrigkeitliche Erlaubniß dazu erholt werden.

Ich glaube nicht, daß gegen diese Modification etwas einzuwenden seyn dürfte; denn wenn z. B. ein Künstler ein öffentliches Denkmal nachbilden will, und es ist hiezu die Aufstellung eines Gerüstes auf einem öffentlichen Platze erforderlich, so kann die obrigkeitliche Erlaubniß hiezu nicht umgangen werden.

Die II. Ausnahme, die von den beiden Ausschüssen beantragt worden ist, bezieht sich auf Kunstwerke anderer Art, ausser den Bauwerken und öffentlichen Denkmalen.

In dieser Ausnahme ist der allgemeine Gesichtspunkt bestimmt ausgesprochen, den ich vorhin andeutete. Ich

Digitized by Google

glaubte einen besonderen Werth darauf legen zu dürfen, daß dieser allgemeine Gesichtspunkt in dem Gesetze selbst klar zum Vorschein komme, um dem Richter in zweifelhaften Fällen einen Anhaltspunkt zu gewähren. — Da übrigens gegen diese Ausnahme von keiner Seite etwas eingewendet wurde, so ist es nicht nöthig, länger dabei zu verweilen.

Mehrere Bedenken sind geäussert worden gegen die III. Ausnahme. Die beiden Ausschüsse haben vorgeschlagen, dem Worte „Druckschriften" im Entwurfe noch beizusetzen: „und Druckwerke anderer Art." — Die Ausdehnung der Ausnahme selbst hat nun zwar keinen Anstand gefunden, wohl aber die Wahl des Wortes „Druckwerke", weil dieses Wort auch in andern Beziehungen, z. B. in Bezug auf hydraulische Werke gebraucht werde. Der Hr. Abg. Dr. Albrecht hat daher folgende Fassung vorgeschlagen:

„Erzeugnisse der Presse" ꝛc.

der II. Hr. Secretär aber:

„Im Drucke erschienene Erzeugnisse der Literatur oder Kunst" ꝛc.

Ich glaube jedoch nicht, daß die Beibehaltung des Wortes „Druckwerke" ein Mißverständniß veranlassen könnte. Den bei der Anwendung eines Gesetzes über literarische Erzeugnisse wird doch wohl Niemand an hydraulische Maschinen denken. Wollte man alle Ausdrücke vermeiden, welche in verschiedener Bedeutung gebraucht werden können, so dürfte in dem Gesetze auch von dem Nachdrucke nicht die Rede seyn, weil bekanntlich dieser Ausdruck ebenfalls einen andern Sinn zuläßt, indem man sich denselben auch dann bedient, wenn ein Redner irgend einem Theile seines Vortrages eine besondere Wichtigkeit beilegt, und dieses durch die Wahl oder Betonung der Worte zu erkennen gibt.

Digitized by Google

Sollte gleichwohl anstatt der von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung eine andere gewünscht werden, so würde ich der zweiten („im Drucke erschienene Erzeugnisse u. s. w.") den Vorzug geben.

In Bezug auf die IV. Ausnahme sind folgende Anträge gestellt worden:

a) es sey die Generalclausel: „u. s. w." nach den Worten: „Aufsätze, Gedichte" wegzulassen.

Dieser Antrag scheint wirklich Beachtung zu verdienen.

Denn in der Latitude, welche die Ausnahme durch diese Clausel erhält, könnte sie allerdings leicht mißbraucht werden.

b) Es ist ferner vorgeschlagen worden, das Wort:

„Sammlungen"

auszustossen.

Auch dieser Vorschlag verdient aus demselben Grunde Berücksichtigung.

Denn es ist, wie mir scheint, mit Recht bemerkt worden, daß auch dieser Ausdruck zu Mißbräuchen in der Anwendung Anlaß geben könnte.

Wenn z. B. Jemand mehrere einzeln erschienene, und von verschiedenen Verfassern herrührende Reisebeschreibungen zusammenstellen und in einem Werke abdrucken lassen würde, so wäre er gegen die Strafe des Gesetzes gesichert, weil er in der That nur „einzelne, früher schon gedruckte" literarische Erzeugnisse in eine Sammlung aufgenommen hätte.

Gleichwohl würde aber ein solches Unternehmen den Verlegern der gesammelten Reisebeschreibungen nicht minder nachtheilig seyn, als ein directer Nachdruck.

In früherer Zeit erschien eine Sammlung von Schauspielen unter dem Titel „deutsche Schaubühne", worin

Digitized by Google

dramatische Stücke von verschiedenen Schriftstellern aufgenommen waren.

Wenn nun in der Folge neuerdings eine solche Sammlung veranstaltet würde, und der Unternehmer z. B. alle dramatischen Werke von Göthe und Schiller darin aufnähme, so würde den rechtmässigen Verlegern der genannten Schriftsteller, ein, — wenn auch nicht eben so grosser Schaden, wie durch einen directen Nachdruck, aber doch immerhin noch ein bedeutender Nachtheil daraus erwachsen.

Ich glaube daher, das Wort „Sammlungen" dürfte weggelassen werden.

Das Interesse der Schulen ist dadurch nicht gefährdet, weil dafür bereits durch die Beibehaltung des Wortes „Chrestomathien" gesorgt zu seyn scheint.

c) Weiter ist vorgeschlagen worden, es sey von den Almanachen keine Erwähnung zu thun, weil sie in Ermanglung eines soliden literarischen Gehaltes keiner besonderen Begünstigung würdig seyen.

Referent erlaubt sich aber doch, ein Vorwort für diese „Rosenliteratur" einzulegen. — Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß in den Almanachen manche Tändeleien vorkommen, so fehlt es doch nicht an Ausnahmen; und Referent erinnert sich mit Vergnügen, in solchen Taschenbüchern werthvolle Originalaufsätze und Gedichte, z. B. früherhin von Hoffmann, gelesen zu haben.

Jedenfalls dürfte weder den Autoren, noch den Verlegern anderer Werke ein Nachtheil dadurch zugehen, daß die Aufnahme einzelner Aufsätze und Gedichte aus ihren Werken in einen Almanach gestattet wird.

Das strengste Gericht erging über die V. und letzte Ausnahme, die Uebersetzungen literarischer Werke betreffend. Es ist bemerkt worden, daß eine Uebersetzung kein Nachdruck sey, und folglich eigentlich nicht hieher gehöre.

Digitized by Google

Dieses ist allerdings richtig, und ich habe selbst nie etwas Anderes angenommen, wie man mir wohl glauben wird. — Wenn ich gleichwohl den Satz aufnahm, daß Uebersetzungen ausgenommen seyen, so geschah dieses nur, um mir dadurch eine Brücke zu einer Ausnahme von der Ausnahme zu bauen, und ich befolgte hiebei denselben Weg, welchen auch das k. preussische Gesetz §. 4. Nr. 3 flg. gewählt hat. Auch hier ist nämlich zuerst allgemein bestimmt, daß die Uebersetzung eines Werkes in der Regel nicht als Nachdruck desselben gelten soll. Hierauf folgt aber von dieser Ausnahme wieder eine Ausnahme, und diese ist gerade diejenige, welche auch in dem gegenwärtigen Zusatze Nr. 5. auf den allgemeinen Satz folgt.

Es kommt nun vor Allem darauf an, den Gesichtspunkt anzugeben, von welchem bei diesem Zusatze ausgegangen wurde. — Schriftsteller und Verleger sollen gegen Beeinträchtigungen geschützt werden. Werden nun aber Schriftsteller und Verleger dadurch beeinträchtiget, daß Jemand ein in einer bestimmten Sprache erschienenes Werk in eine andere Sprache übersetzt?

In der Regel glaube ich auch diese Frage mit Nein beantworten zu müssen; denn wer in einer bestimmten Sprache ein Buch schreibt, hat dabei ein bestimmtes Publikum im Auge, welches dieser Sprache mächtig ist. Macht nun ein Anderer von diesem Werke eine Uebersetzung, so gehört diese für ein Publikum, welches für den ersten Verleger ohne Interesse ist, da sein Werk zunächst nur für jenes bestimmt war.

Anders verhält sich aber die Sache, wenn von einem in einer todten, namentlich in der lateinischen Sprache verfaßten Werke eine deutsche Uebersetzung gemacht wird. Hier wird dasselbe Publikum, für welches das lateinische Werk bestimmt ist, an der deutschen Uebersetzung vielleicht ein noch grösseres Interesse haben, als an dem lateini-

Digitized by Google

schen Werke. Ich habe mir zur Erläuterung dessen schon in meinem Vortrage darauf hinzudeuten erlaubt, welches Schicksal der Verleger von Mühlenbruchs doctrina pandectarum gehabt haben würde, wenn ein Anderer eine deutsche Uebersetzung dieses Werkes herausgegeben hätte. Ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß der rechtmässige Verleger der lateinischen Ausgabe durch diese Uebersetzung mehr gelitten hätte, als durch einen Nachdruck des lateinischen Originals. — Aus diesem Grunde glaubte ich, für diesen besonderen Fall die Uebersetzung einem unerlaubten Nachdrucke gleichstellen zu dürfen, und die beiden Ausschüsse theilten hierin meine Ansicht.

Man hat dagegen die Frage aufgestellt: warum nicht auch Uebersetzungen aus der lateinischen in die französische oder italienische Sprache in gleicher Weise verboten werden? Hierauf erlaube ich mir Folgendes zu erwidern: Wenn Jemand von einem lateinischen Werke eine französische oder italienische Uebersetzung herausgibt, so ist die Gefahr einer Beeinträchtigung für den Verleger des lateinischen Werkes gewiß nicht so groß, als bei einer Uebersetzung in das Deutsche. In Frankreich oder in Italien ist vielleicht das lateinische Original gar nicht bekannt geworden. Daß nicht eine kleine Beeinträchtigung möglich sey, daß nicht allenfalls einige Exemplare dem Absatze des lateinischen Originalwerkes auch hier entzogen werden könnten, will ich nicht in Abrede stellen; aber ich glaubte, bei einer gesetzlichen Bestimmung sey zunächst nur Dieß zu berücksichtigen, was gewöhnlich und in der Regel geschieht. Uebrigens ist auch noch für die in Frage stehende Beschränkung mit Recht das Motiv geltend gemacht worden, daß manches Werk absichtlich in lateinischer Sprache abgefaßt wird, um dasselbe nicht Jedermann zugänglich zu machen, und daß diese Absicht,

Digitized by Google

welche gewiß oft sehr wünschens- und lobenswerth wäre, durch die Hinweglassung jener Beschränkung vereitelt werden würde.

Die gelehrte Welt hat ihre eigenen Händel, und in manchem Betrachte wäre es oft besser, wenn dieselben intra parietes abgemacht würden, als daß sie auch zur Kunde des ungelehrten Publikums gelangen.

Für den Fall, daß der beschränkende Zusatz angenommen wird, ist übrigens vorgeschlagen worden, den Worten: „ohne Einwilligung des Verfassers" sey beizufügen: „und seiner Rechtsnachfolger."

Gegen diese Modification ist nichts zu erinnern. Referent muß sich hiebei selbst einer kleinen Sorglosigkeit bezüglich der Redaction schuldig erklären, da die Befugnisse, welche dem Verfasser zustehen, allerdings auch seinem Rechtsnachfolger eingeräumt werden müssen.

Der königl. Minister des Innern v. Abel. Der Grundsatz, Wiederholungen zu vermeiden, die grosse Zahl der Modificationen, denen ich gegenüberstehe, und eine momentane Brustaffection, alles dieses, meine Herren, macht mir Kürze zum heiligen Gesetze. Die gründlichen Erörterungen des sehr verehrten Referenten Ihrer vereinten Ausschüsse entheben mich dabei der Nothwendigkeit, in eine nähere Beleuchtung der einzelnen Modificationen einzugehen. Ich halte mich nur an das, was mir noch einer besondern Erörterung zu bedürfen scheint.

Ein sehr verehrter Redner will in dem Artikel II. Ziffer 1 zu den Worten:

„Vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen" gesetzt wissen „vorbehaltlich der obrigkeitlichen Bewilligung" zu den erforderlichen Vorrichtungen ꝛc.

Gegen diese Modification muß ich mich auf das entschiedenste aus folgenden Gründen aussprechen.

Digitized by Google

Es ist für's Erste durchaus nicht blos von Anordnungen bezüglich der auf öffentlichen Plätzen zum Zwecke der Nachbildung herzustellenden Vorrichtungen die Sprache. Wenn ich auch davon absehen will, (ich werde später darauf zurückkommen,) daß nicht alle Denkmale, welche auf öffentlichen Plätzen aufgestellt sind, sich im öffentlichen Eigenthume befinden, so erlaube ich mir doch, ein Beispiel anzuführen, welches die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Modification sofort in das hellste Licht setzen dürfte. In dem Friese der Walhalla sind, wie Ihnen bekannt seyn wird, herrliche Statuen aufgestellt; zu dem Friese aber führt aus dem Innern ein besonderer Eingang. Soll es nun Jedem gestattet seyn, nach Belieben diesen Eingang sich öffnen zu lassen?

Gewiß nicht; denn dadurch würden die unschätzbaren Kunstwerke gar manchen Gefährdungen preis gegeben werden.

Dazu kommt nun noch eine andere, vorhin schon angedeutete Betrachtung, welche die in Frage stehende Bestimmung hauptsächlich hervorgerufen hat. München besitzt manche Denkmale, welche an öffentlichen Plätzen aufgestellt sind, die aber keineswegs im öffentlichen Eigenthume stehen; aber nicht München allein, auch andere Städte des Königreichs werden sich ähnlicher Denkmale zu erfreuen haben; denn der hohe Kunstsinn und die Munificenz und die väterliche Fürsorge unseres erhabenen Königs beschränken sich nicht auf München allein. Soll nun Ihm, der solche Denkmale auf seine Kosten an öffentlichen Plätzen aufstellen läßt, das Recht entzogen und benommen seyn, bezüglich der Nachbildung derselben jene Anordnungen zu treffen, welche Ihm als zweckmässig erscheinen?

Soll Ihm das Recht benommen und entzogen seyn, welches das Gesetz jedem Eigenthümer zuspricht? Gewiß

Digitized by Google

nicht. Es liegt wohl auch nicht im Interesse der Gesammtheit, durch Beschränkungen dieses Rechtes vielleicht die Ausführung von Absichten zu hemmen oder zu hintertreiben, welche dem Ganzen in jeder Beziehung nur frommen können.

Eine andere Modification schlägt vor, daß zu Ziffer 3 des Gesetzentwurfes, welcher sagt: „die Aufnahme einzelner schon gedruckter Aufsätze ꝛc. noch der Beisatz gemacht werde:

„Wenn die Verfasser solcher Aufsätze nichts dagegen „zu erinnern haben."

Dieser Zusatz hebt die Ausnahme von selbst auf; denn dann würde die ganze Ziff. 3 füglich weggelassen werden können, weil nach Art. I. des Gesetzes sich von selbst verstände, was mit jenem Beisatze darin gesagt wurde.

Schließlich komme ich auf den Punkt der Zeitungen. Es ist von den Absichten der Regierung weit entfernt gewesen, die Zeitungen unter den Bestimmungen des Art. I. begreifen zu wollen; denn wer diese unter den Art. I. subsumiren und ihnen das Hinübernehmen von Artikeln aus andern Zeitungsblättern untersagen wollte, würde ihr Daseyn — die Möglichkeit ihres Fortbestandes aufheben. Wenn sich daher für diese Ausnahme ausgesprochen werden will, so geschieht dadurch nichts Anders, als daß deutlicher bezeichnet wird, was von vornherein schon in der Absicht des Gesetzes lag.

Sofort schritt nun das Präsidium zur Abstimmung; dieselbe ergab folgende Beschlüsse:

Es sey den beiden Modificationen des Abg. Dr. Schwindl, dann der Modification des II. Secretärs Frhrn. von Thon-Dittmer und sämmtlichen Vorschlägen des vereinten I. und III. Ausschusses, so weit sie nicht durch die eben angenom-

Digitized by Google

menen Modificationen abgeändert wurden, die Zustimmung zu ertheilen; dagegen allen übrigen Modificationen der Abgeordneten Meinel, Frhrn. v. Welden, Lambert, Dr. Harles und Dr. Gack nicht beizustimmen. Die Modification des Abg. Dr. Böckh, welche eventuell angenommen war, fiel als Untermodification mit dem Antrage des Ausschusses von selbst weg.

In Folge dieser Beschlüsse erhält dieser Art. II. nachstehende Fassung:

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.

2) Kunstwerke anderer Art, wenn sie bereits vervielfältigt und veröffentlicht sind, in so ferne die Nachbildung in einer Weise geschieht, durch welche die Rechte des Urhebers oder seiner Nachfolger nicht gefährdet werden.

3) Im Drucke erschienene Erzeugnisse der Literatur und Kunst aller Art, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben, oder auf welchen das Jahr des Erscheinens nicht angezeigt ist; jedoch soll der Mangel der Zeitbestimmung bei bereits vor der Promulgation dieses Gesetzes erschienenen Werken den Verlust des Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in politischen Zeitungen oder in den

allgemeinen öffentlichen Blättern erscheinen.

5) Die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze, Gedichte u. s. w. in literarische Zeitschriften, Sammlungen, Chrestomathien und Almanache.

6) Uebersetzungen literarischer Werke.

Die Kammer genehmigte dieselbe auf gestellte Präsidialfrage einstimmig.

Der I. Präsident: Wir kommen nun zu Art. III. des Entwurfes, lautend:

Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht, bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Werke der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Sterbetage desselben an zu rechnen;

2) wenn der Urheber eine juristische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhand-

Digitized by Google

lungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreissigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Dazu hat der combinirte Ausschuß folgende Aenderungen vorgeschlagen:

a) für den ersten Absatz:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben; das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraume nicht eingerechnet;

b) für den zweiten Absatz:

2) wenn der Urheber eine juristische Person, oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

c) für den dritten Abschnitt den Zusatz am Ende: „Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraume nie eingerechnet."

Weiter hat mir der Herr Abg. Frhr. von Fuchs eine Modification dahin übergeben:

für die Absätze 1, 2, 3 lediglich zu setzen:

„sobald 20 Jahre seit dem Erscheinen des Werkes „verflossen sind."

Es steht nun dem Herrn Antragsteller frei, seinen Vortrag näher zu entwickeln.

Der Abg. Frhr. v. Fuchs: Ich habe schon gestern bei der allgemeinen Discussion des gegenwärtig uns zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfs die Ehre gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn Bildung und Aufklärung der Gesammtheit des Volkes erhalten

Digitized by Google

werden wollen, es nothwendig sey, auch allen Classen desselben, also auch den minder Bemittelten die Möglichkeit zu sichern, sich auch in der Zukunft in den Besitz der erscheinenden literarischen Werke der Vergangenheit und Gegenwart zu setzen.

Ich kann nun nicht bergen, daß ich nicht nur fürchte, sondern daß ich von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen bin, das gegenwärtige Gesetz werde eine solche Vertheuerung der Geisteserzeugnisse hervorrufen, daß die minder Vermögenden, also der grössere Theil des Volkes, nicht mehr im Stande seyn werden, sich dieselben anzuschaffen und so aus ihnen Bildung und Unterricht zu schöpfen.

Man hat zwar gestern schon angeführt: der Umstand, daß das gegenwärtige Gesetz den Verlegern einen Schutz gegen die nachtheiligen Folgen des Nachdrucks gewähre, werde für dieselben einen moralischen Beweggrund bilden, die Preise der verlegt werdenden Werke niedriger zu stellen, und so freiwillig auf einen Theil ihrer Vortheile zu verzichten.

Ich glaube nicht, daß diese Ansicht von Vielen getheilt werden wird; ich will wohl zugeben, daß einer und der andere der Verleger sich einem solchen moralischen Beweggrunde hingeben werde, allein sicher werden die meisten derselben, die Herausgabe von literarischen Erzeugnissen lediglich als kaufmännische Speculation betrachtend, immer den größtmöglichen Gewinn zu ziehen suchen.

Jedenfalls sehe ich aber keinen Grund ein, auch nicht den geringsten, der uns veranlassen könnte, so lange wir Mittel haben, uns durch gesetzliche Bestimmungen vor Nachtheilen zu schützen, einen solchen Schutz lediglich in künftigen individuellen Ansichten einzelner Privaten zu suchen.

Digitized by Google

Ich glaube deshalb, daß dem Publikum durch gesetzliche Bestimmungen ein Schutz gegen die aus der künftigen Vertheuerung literarischer Werke sonst hervorgehenden nachtheiligen Folgen gesichert werden muß; ein solcher Schutz kann aber meiner Ansicht nach nur dadurch gegeben werden, daß für eine Verkürzung der Zeit der Vertheuerung gesetzlich Vorsorge getroffen wird.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf, meine Herren, will eine Schutzfrist von 30 Jahren, anfangend von dem Tode des Verfassers, gewähren.

Die meisten Schriftsteller schreiben, wie der Herr Referent selbst bereits angeführt hat, ihre Werke im kräftigen Mannesalter, und leben dann, dem gewöhnlichen Gange der Natur nach, noch 20, 30 bis 40 Jahre.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf will daher eigentlich eine Schutzfrist von 60 bis 70 Jahren gewähren, eine solche Schutzfrist kann ich aber blos einer ewigen gleichachten.

Nach einem so langen Zeitraume von 60 bis 70 Jahren hat bereits der größte Theil der erschienenen Werke wegen ganz veränderten Zeitverhältnissen seinen Werth verloren, was insbesondere bei jenen der Fall seyn muß, die sich auf Agricultur, Manufacturen, Gewerbe u. dgl. beziehen; durch diese Bestimmung des uns vorliegenden Gesetzentwurfes würde daher dem minder bemittelten Theile des Publikums die Möglichkeit entzogen werden, sich in den Besitz literarischer Werke zu einer Zeit zu setzen, wo dieselben noch nicht werthlos geworden sind.

Ich habe mir deshalb erlaubt, im Interesse des ärmern Theils der Bevölkerung, in dem Wunsche, daß auch diesem die Möglichkeit einer geistigen Fortbildung erhalten werde, Ihnen die gegenwärtige Modification vorzuschlagen, welche bezweckt, den Zeitraum der Schutz-

Digitized by Google

frist auf 20 Jahre, von dem Erscheinen eines Werkes an, zu beschränken.

Ich glaube, daß eine solche Frist als genügend für das Interesse der Schriftsteller erachtet werden könne.

Meine Herren, 20 Jahre sind wirklich eine lange Zeit, sie umfassen einen Raum, während dessen der Schriftsteller sicher Muße und Mittel genug hat, einen angemessenen Lohn seiner geistigen Arbeiten zu ernten.

Auf der andern Seite würde dann doch auch allen Classen der Bevölkerung die Möglichkeit erhalten seyn, sich zu einer Zeit in den Besitz literarischer Erzeugnisse zu setzen, in welchem dieselben noch nicht werthlos geworden; daß ich in letzterer Beziehung blos von der Regel spreche, werde ich nicht nöthig haben, besonders anzuführen.

Der Herr Referent hat, wie ich glaube, auch selbst factisch anerkannt, daß die vorgeschlagene Schutzfrist an und für sich zu lang sey. Dieß scheint mir mit ziemlicher Sicherheit aus dem Referate selbst hervorzugehen; der verehrliche Hr. Referent hat nämlich in seinem Vortrage ausdrücklich angeführt, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Termin nicht zu kurz sey, daß aber dagegen manches Bedenken obwalte, ob derselbe nicht zu lang sey.

Mir scheint es, als habe der Herr Referent sich lediglich durch einen äussern Grund bestimmen lassen, die Annahme der vorgeschlagenen langen Schutzfrist zu begutachten, denn derselbe führt als Hauptgrund für diese Zustimmung an, es sey nothwendig, daß Bayern in Bezug seiner Grundsätze bei der Gesetzgebung gegen den Nachdruck nicht isolirt dastehe. Preussen habe bereits die lange, nun vorgeschlagene Schutzfrist angenommen, und deshalb, um nicht allein dazustehen, müsse Bayern diesem Beispiele folgen.

Digitized by Google

Meine Herren, ist mein Vordersatz richtig, daß eine zu lange Frist der allgemeinen Bildung und Aufklärung, also dem Vaterlande Nachtheil bringe, so können jene Rücksichten wohl keine Beachtung finden; allein auch abgesehen von jenem Vordersatze, welcher übrigens für mich immer der Hauptgrund bleiben wird, für eine Beschränkung der vorgeschlagenen Schutzfrist mich zu erklären, könnte ich durch jenen äussern Grund des Hrn. Referenten nicht veranlaßt werden, dessen Ansicht zu theilen, und zwar einfach deshalb, weil derselbe mir in Bezug auf seinen factischen Theil unrichtig scheint.

Meine Herren, Preussen hat bekanntlich das Gesetz, welches uns als Beispiel dienen soll, im Juni 1837 erlassen; im October desselben Jahres haben alle Staaten des deutschen Bundes über ein Gesetz gegen den Nachdruck berathen, und hierauf den 9. November 1837 folgenden Beschluß gefaßt, den ich wörtlich Ihnen vorzulesen die Ehre haben werde:

„Art. II. Das in Art. I. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so ferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von 10 Jahren anerkannt und geschützt werden."

In Art. III. heißt es dann weiter:

„Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft oder Kunst wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt.

Digitized by Google

Der größte Theil der deutschen Bundesstaaten hat sonach, nachdem Preussen jenes Gesetz bereits erlassen hatte, nämlich 6 Monate später ausgesprochen, daß ein weit kürzerer Zeitraum dem Wohle der Völker angemessen sey; ich kann auch nicht umhin, zu glauben, daß Preussen bei Fassung jenes Beschlusses seine Ansicht geltend zu machen gesucht habe, und da dessen ungeachtet ein entgegengesetzter Beschluß erfolgte, so muß ich auch glauben, daß jene Majorität der Bundesstaaten, die sich für eine kürzere Schutzfrist aussprach, auf dieser Bestimmung bei Erlassung der treffenden Gesetze beharren werde; deshalb halte ich aber auch dafür, daß eben, um mit der Majorität der deutschen Staaten eine gleichförmige Gesetzgebung gegen den Nachdruck zu erhalten, eine kürzere Schutzfrist als die vorgeschlagene festgesetzt werden müsse.

Ich kann hiebei auch nicht unterlassen, Sie, meine Herren, auf das neueste hieher bezügliche, in Würtemberg erlassene Gesetz aufmerksam zu machen.

Würtemberg hat im Jahre 1838 mit Zustimmung der Stände blos eine Schutzfrist von 10 Jahren gegen den Nachdruck festgesetzt, und wenn daher doch ein vorangehendes Beispiel auf uns bei Berathung des gegenwärtigen Gesetzes von Einfluß seyn soll, so sollte man doch eher den vorangehenden Grundsätzen des constitutionellen Würtembergs, mit dem Bayern in so vieler unmittlbaren Berührung steht, als jenen des absoluten, uns viel entfernter stehenden Preussen eine Einwirkung auf unsere Schlußfassung zugestehen.

Ausserdem glaube ich aber auch, daß blos die Annahme meiner Modification uns Sicherheit geben könne, jedenfalls unsere Gesetzgebung mit den künftigen, hieher bezüglichen Gesetzen der übrigen deutschen Staaten in Einklang bringen zu können.

Ich setze den Fall, die Ansicht des Hrn. Referenten sey die richtigere, von den meisten deutschen Staaten

werde die nun beantragte, längere Schutzfrist festgesetzt, dann könnte Bayern ja doch immer, wenn es auch nur einen kürzern Zeitraum annehmen sollte, sich jenen Gesetzgebungen anschließen, denn dann wäre blos ein Recht auszudehnen, und nichts stünde einer solchen Ausdehnung entgegen.

Nehmen wir aber den entgegengesetzten Fall an, nehmen wir an, meine Voraussetzung sey die richtigere, dann wäre, wenn wir jetzt eine so lange Schutzfrist festsetzten, uns die Möglichkeit entzogen, auf einen kürzern Zeitraum zurückzugehen; denn alle bereits erschienenen Schriften hätten auf den langen Zeitraum von 60 bis 70 Jahren ein gesetzliches Recht, welches nicht beschränkt werden könnte.

Dieß sind die Gründe, meine Herren, aus denen ich die Annahme meiner Modification empfehlen zu können glaube.

Der Antrag fand die erforderliche Unterstützung und kommt also zur Berathung.

Der Abg. Zarbel hatte folgende Modification als eigene Ziffer 4. nach Ziffer 3. des Entwurfes zur Einschaltung beantragt:

„4. Wenn der Verfasser sein Werk innerhalb „dieser Zeitfrist zurückgenommen hat, so darf es „auch nach Ablauf der Frist von 30 Jahren nie „wieder aufgelegt werden."

und motivirte sie auf Präsidialeinladung nachstehender Weise:

Meine Herren! Ich denke mir den möglichen Fall, daß ein Schriftsteller irgend ein Werk geschrieben, welches grosse Irrthümer, schlechte Grundsätze oder was immer enthalten mag, das es ihm wünschenswerth machen könnte, dieses Buch aus dem Publikum zurückzuziehen. Hat der Schriftsteller das Recht hiezu? Ich glaube ja; vorausgesetzt, daß er sich mit dem Verleger abfindet.

Digitized by Google

Die Gründe für diese Modification sind kurz folgende:

1. Gründe der Menschlichkeit, wenn ich sie so nennen darf;
2. Gründe des Rechtes;
3. Rücksicht auf das Publikum.

Erstens: Das peinlichste Gefühl, das einen Menschen drücken kann, ist wohl das Bewußtseyn, etwas gethan oder geschrieben oder veranlaßt zu haben, das er nach späterer Ueberzeugung für unrecht und vielleicht für verderblich hält, und sich nun die Möglichkeit benommen sehen, das begangene Unrecht zurückzunehmen oder wieder aufzuheben. Ich halte es also für eine Pflicht der Menschlichkeit, einem Verfasser dieser Art den Weg offen zu lassen, ein nach seiner gewonnenen Einsicht und Ueberzeugung schlechtes Werk zu desavouiren, oder aus der Oeffentlichkeit, wo möglich, zurückzuziehen.

Zweitens glaube ich, daß es in der persönlichen Freiheit und im Rechte jedes Schriftstellers liege, nach gehöriger Abfindung mit dem Verleger, über sein Werk noch zu verfügen, und gleichsam durch eine letztwillige Bestimmung, auch nach dem Ablaufe der gesetzlichen Frist von 30 Jahren, die weitere Verbreitung desselben einzustellen. Mir scheint dieses Recht ebenso begründet zu seyn, als das Recht eines Vaters, ein ungerathenes Kind, dessen Besserung er nicht mehr zu bewirken vermag, zu enterben.

Drittens setze ich voraus, daß in der Regel nur schlechte Werke zurückgenommen werden, nicht aber auch gute. Wollte man also sagen, das Publikum habe, dem Rechte des Schriftstellers gegenüber, gleichfalls das Recht, auf dessen Schriften, und die Befugniß, dieselben gegen den Willen des Verfassers nach 30 Jahren aufs Neue zu vervielfältigen, so möchte ich solches bezweifeln, um so mehr, da es wohl auf etwas Schlechtes, oder auf

einen Irrthum in unserm Sinne, ein Recht nicht geben könne.

Wenn daher im vorliegenden Falle nicht schon in der Civilgesetzgebung vorgesehen ist, um was ich insbesondere die Herren Rechtsgelehrten der hohen Kammer gerne fragen möchte, so bitte ich, meinen Zusatz in Erwägung ziehen, und ihn im Interesse der persönlichen Freiheit und des Rechtes, und wohl auch im Interesse der Wahrheit und des Guten annehmen zu wollen.

Auch diese Modification wurde zureichend unterstützt.

Eine dritte Modification zu diesem Artikel wurde dahin eingebracht, daß in Conformität mit dem Beschlusse zum I. Artikel nach den Worten „Erben und" gesetzt werde:

„sonstigen" (Rechtsnachfolgern).

Der Antragsteller, Abg. Frhr. v. Welden, motivirte den Vorschlag also:

Es ist diese Modification nur eine kleine Redactionsverbesserung.

Wir haben nämlich dieselbe Modification im I. Artikel bereits angenommen, und nachdem es nun dort heissen soll:

„seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger"

so ist auch hier natürlich das Wort:

„sonstige"

einzuschalten.

Auch diese Modification erhielt die erforderliche Unterstützung, worauf sofort die Berathung über den Entwurf und die vorgeschlagenen Amendements eröffnet wurde.

Der Abg. Gack: Meine Herren! Es ist bemerkt worden, daß der Zeitraum von dreissig Jahren zu lange sey.

Wir berathen ein Nachdruckgesetz, und ich kann mir

Digitized by Google

nicht recht erklären, was überhaupt eine Zeitbeschränkung eigentlich bedeuten soll.

Was dreissig Jahre lang recht ist, soll das im einunddreissigsten Jahre unrecht seyn? und was dreissig Jahre lang unrecht ist, soll das im einunddreissigsten Jahre recht geworden seyn? Soll es so viel heissen: dreissig Jahre lang wird ein Werk gegen Nachdruck geschützt, selbst noch nach dem Tode des Verfassers, aber im einunddreissigsten Jahre darf Jeder dasselbe nachdrucken, wie er will? Das hieße doch wirklich dem Nachdrucke Thüre und Thor öffnen.

Ich kann mir das nicht erklären, und ich glaube, daß mir in thesi jeder der Herren beistimmen wird; denn was heute recht ist, muß in hundert Jahren auch noch recht seyn, und was heute unrecht ist, das kann ein Zeitraum von hundert Jahren nicht zum Recht verwandeln.

Wenn auch andere Staaten uns mit einem kürzern Termine vorausgegangen sind, so möchte ich keineswegs dafür stimmen, daß der Nachdruck nach dreissig Jahren gestattet werde. Ich habe in dieser Beziehung mein Bedenken auch schon dem sehr verehrten Hrn. Referenten des I. Ausschusses mitgetheilt, bin jedoch auch durch dessen gütige Erklärung noch nicht recht beruhiget worden.

Wollen wir doch eine Beschränkung der Zeitfrist, so stimme ich gegen 10 und 20 Jahre und bin für den Termin von 30 Jahren.

Der Abg. Enke: Mir scheint, der Antrag des verehrten Mitgliedes, Hrn. Abg. Freiherrn von Fuchs auf Verminderung der Schutzzeit von 30 auf 20 Jahren gründet sich lediglich auf die Befürchtung, daß die Preise der Druckwerke zu hoch gestellt und das Publikum zum Opfer gebracht werden möchte.

Meine Herren! Ein ganz ähnliches Gesetz, wie die-

ses, welches wir der königl. Staatsregierung zu verdanken haben, besteht nun fast seit drei Jahren in Preussen.

Ich fordere Sie auf, alle Bücherverzeichnisse von dieser Zeit an zur Hand zu nehmen, oder sich in die Buchläden zu verfügen, und, indem Sie dabei Rücksicht nehmen auf die weit bessere und reichlichere Ausstattung der literarischen Erzeugnisse der neuesten Zeit, die Preise, auf welche sie gestellt sind, zu würdigen, und Sie werden die Ueberzeugung gewinnen, daß die Preise bedeutend wohlfeiler geworden sind.

Ich habe gestern schon erwähnt, daß ganz andere Motive zur Herabsetzung der Preise in neuerer Zeit einwirken; es sind dieses die mehr als doppelte Anzahl der Buchhändler, es sind dieses der jetzt so grosse Drang aller Classen zum Lebensgenuß, der überhand nehmende Luxus, welche den Familienvätern so bedeutende Ausgaben verursachen, daß sie nur noch geringe Summen auf Bücher verwenden können und bei deren Anschaffung auf die billigsten Preise zu sehen gezwungen sind.

Solche Rücksichten zwingen schon die Verleger, ihre Verlagsartikel zu den möglichst billigen Preisen anzusetzen.

Die Rücksicht, daß in zwanzig Jahren der Schutz aufhöre, könnte sie eher bestimmen, wegen der verkürzten Zeit des Schutzes höhere Preise zu setzen. Bei Beurtheilung der Preise der Druckwerke neuerer Zeit, die im Durchschnitte sehr gering sind, muß auch der Aufwand ins Auge gefaßt werden, den die viel bessere Ausstattung gegen die frühere Zeit verursacht.

Auch darf nicht übersehen werden, daß der Buchhandel ein ganz eigenthümlicher Handel ist; es dürfen 2—3 Unternehmungen gemacht werden, die wohl die Wissenschaft fördern, die darauf verwendeten Kosten aber nicht

Digitized by Google

einbringen, bis endlich ein viertes Unternehmen so gelingt, daß das Werk bei billigem Preise, aber durch starken Absatz einen solchen Gewinn abwirft, daß die früheren, blos im Interesse der Wissenschaft gedruckten Werke nicht blos mit ihrem Kostenausfalle gedeckt werden, sondern daß dem Verleger auch noch etwas übrig bleibt.

Auch diese Verhältnisse, meine Herren! bitte ich ins Auge zu fassen, wenn Sie die Bücherpreise würdigen wollen. Wenn nicht Unternehmungen gemacht werden müßten blos zum Wohle der Wissenschaften, welche die Börse der Buchhändler keineswegs füllen, wenn derselbe blos sogenannte currente Artikel drucken dürfte, die Preise der Bücher würden sich noch ungleich wohlfeiler stellen.

Dieses Verhältniß aber bleibt immer dasselbe — es mag der Termin auf 20 oder 30 Jahre zum Schutze des Verlegers gestellt werden.

Ich habe Sie nun, meine Herren, noch auf das aufmerksam zu machen, was der Hr. Abg. Bestelmeyer so ganz passend erwähnt hat; daß es nämlich höchst wünschenswerth wäre, unser Gesetz mit den übrigen in den deutschen Bundesstaaten in vollen Einklang gebracht zu sehen, so daß in den gesammten deutschen Staaten dereinst hierin vollkommene Gleichförmigkeit herrsche.

Da nun von einem der grössern Bundesstaaten, von Preussen, wo früher dem literarischen Eigenthume ein unbedingter Schutz gewährt war, wie dieses im Königreiche Sachsen noch der Fall ist, der Schutz des literarischen Eigenthums auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers festgestellt ist, — da auch das Gesetz, welches wir unserer Staatsregierung verdanken, den gleichen Zeitraum annimmt, so haben wir ja für den grösseren Theil der deutschen Bundesstaaten schon die gewünschte Gleichförmigkeit, und ich bitte wohl zu bedenken, daß das Kö-

Digitized by Google

nigreich Würtemberg bei der im Jahre 1842 vorzunehmenden Revision seines provisorischen Nachdruckgesetzes sich diesem Zeitraume ganz bestimmt auch anschließen wird, ja anschließen muß. Bedenken Sie, meine Herren, daß in den Ländern, wo ein grösserer Schutz gewährt wird, auch am liebsten von den vorzüglichen Autoren verlegt wird; wir geben dem Autor und nicht dem Verleger diesen Schutz.

Wenn der Autor für sich und seine Erben sich nur auf 20 Jahre geschützt sieht und nach dieser Zeit sein Werk ins Freie fällt, so gewinnt wohl der Verleger, welcher kein Honorar mehr zu bezahlen hat, allein der Autor und seine Erben verlieren! Verliert aber der Autor durch diese abgekürzte Schutzzeit, so geht er, wie schon erwähnt, zu Verlegern in einem Lande, das längern Schutz gewährt, und ihm damit die Aussicht eröffnet, daß weit mehr Auflagen seines Werkes zu seinem oder seiner Erben Nutzen statt haben. Bayern aber leidet dadurch in dem Flore seines Buchhandels nothwendig.

Der Abg. Harleß. Meine Herren! Indem ich mich ganz und gar dem Votum des Herrn Abg. Enke anschließe, erlaube ich mir noch, den verehrlichen Redner mir gegenüber auf den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 aufmerksam zu machen, welcher gerade das Gegentheil von dem beweiset, was vorhin bemerkt worden ist.

Im VI. Artikel nämlich erklärt der Bund im Gegensatze zum citirten II. Artikel ausdrücklich, daß eine grosse Mehrheit der Bundesregierungen sich bereits dafür erklärt habe, daß den Schriftstellern und Verlegern ein noch ausgedehnterer Schutz im Gesammtumfange des Bundesgebietes gewährt werden möge, als diejenige Zeitfrist, welche im Artikel II. bereits festgesetzt ist. Hiemit wird von Seiten des Bundes die Möglichkeit der allge-

Digitized by Google

meinen Annahme eines ausgedehnteren Schutzrechtes in Aussicht gestellt, und diese vom deutschen Bunde bereits erklärte Hoffnung ist jedenfalls erhaben über die individuelle Muthmassung Einzelner.

Wenn wir also gegen den Gesetzentwurf entscheiden würden, so würden wir einen Schritt zerstören, der von unserer Staatsregierung mit größter Weisheit eingeleitet zu seyn scheint — ein Schritt, der uns zu einer in ganz Deutschland allgemein geltenden Gesetzgebung führen kann.

Auf Würtemberg aber darf man sich in keiner Weise berufen. Denn erstens ist die Instanz Würtembergs, als eines kleineren Bundesstaates gering gegen die Preussens, welche von relativ ungleich grösserer Bedeutung ist. Zweitens darf nicht übersehen werden, daß für die würtembergische Gesetzgebung eigenthümliche Schwierigkeiten bestehen, die für uns nicht vorhanden sind, weil eben das Gewerbe des Nachdruckes in Würtemberg auf eine sehr ausgedehnte Weise betrieben wurde, ein Umstand, welcher dort die Gesetzgebung ungemein erschweren muß.

Da nun nach meinem Dafürhalten die Instanz Würtembergs kein besonders Gewicht hat, da der Bundesbeschluß dasjenige, was unser Gesetzentwurf bestimmt, wahrscheinlich als allgemeines Gesetz demnächst in Aussicht stellt, und da Preussen mit dem Vorbilde bereits vorangegangen ist, so scheint es im Interesse Bayerns und von ganz Deutschland, daß wir dem Gesetzentwurfe in Bezug auf die Dauer der Schutzfrist ganz unbedingt unsere Zustimmung ertheilen.

Der Abg. v. Hagen: Mein verehrter Freund neben mir hat gleich zu Anfang der Debatte bemerkt, er könne nicht begreifen, wie in Bezug auf das Schutzrecht eine beschränkende Zeitbestimmung angenommen werden könne.

Digitized by Google

Ich erlaube mir, hierauf zu bemerken: der wichtigste Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist das Schutzrecht, welches dem Schriftsteller eingeräumt werden soll. Die Beurtheilung desselben hängt von der Frage ab: ob man ein ausschließendes Eigenthum bei geistigen Producten anerkenne oder nicht? Wer diese Frage bejaht, muß consequenter Weise auch jede Zeitbeschränkung des Schutzes in Abrede stellen.

Nach meiner Meinung aber und nach dem Ausspruche eines ausgezeichneten Schriftstellers muß von der Ansicht ausgegangen werden, daß der Zweck des Gesetzes nur der seyn könne, dem Verfasser und Verleger so viel Schutz zu gewähren, als sie bedürfen, um volle Entschädigung und einen billigen Gewinn daraus zu ziehen; daß aber keineswegs ein völliges Eigenthumsrecht an Gedanken, somit die Befugniß, die Bildung des Volkes nach ihrem Belieben zu leiten und aufzuhalten, ihnen eingeräumt werden kann und will. So weit gehen die Befugnisse des Staats nicht, und noch weniger könnte im allgemeinen Interesse ein so weit ausgedehnter Anspruch gut geheissen werden. Ein unbedingtes Verbot des Nachdruckes ohne Rücksicht auf Zeit und Personalverhältnisse, ein ewig dauerndes Monopol, bestimmte Werke allein und zu jedem beliebigen Preise verkaufen zu dürfen, kann auf keine Weise vertheidiget werden. Welcher vernünftige Grund ließe sich angeben, wenn der Verfasser bereits längst todt ist, wenn er und sein Verleger durch jahrelangen Verkauf nicht blos alle ihre Auslagen schon gedeckt, sondern vielleicht sogar schon einen grossen Gewinn daraus gemacht haben? Ein solches Monopol würde verhindern, daß die classischen Schriften eines Volkes Gemeingut aller Stände werden; der Grad seiner Ausbildung würde sodann von dem Willen einiger Buchhändler abhängen.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen, meine Herren, kann daher nur von einem zeitweisen Verbote des Nachdruckes die Rede seyn; nach Ablauf dieser Periode muß aber Jedem erlaubt seyn, ein Werk wieder zu drucken, und auf eine ihm beliebige Weise zu verkaufen und zu verbreiten.

Was die Dauer des Schutzes betrifft, so scheint es billig zu seyn, dem Verfasser sein ganzes Leben hindurch für sein Talent oder für seinen Fleiß den billigen Gewinn zu sichern, und selbst auch noch nach seinem Tode seiner Familie ein Erbtheil zuzugestehen.

Ich bin daher mit dem 30 jährigen Termine um so mehr einverstanden, da, wie das verehrliche Mitglied, Herr Dr. Harleß bereits bemerkt hat, auch politische Gründe dafür vorhanden sind, da selbst der Bundesbeschluß der Feststellung eines solchen Zeitraumes nicht entgegensteht und einer der ersten Staaten Deutschlands — nämlich Preussen — mit gutem Beispiele in dieser wichtigen Angelegenheit bereits vorangegangen ist.

Ich bin überzeugt, daß unter diesen Umständen auch die übrigen kleinen deutschen Staaten diesem Beispiel nachfolgen werden. Ich glaube, wir haben zu erwarten, daß in dieser Beziehung noch eine allgemeine gleichförmige Gesetzgebung in ganz Deutschland zu Stande kommen wird, ein Resultat, welches ich für eben so wichtig halte, als die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Zollverein.

Der Abg. Bestelmeyer: Ich muß sagen, daß auf den ersten Anblick mir die Modification des Herrn Abg. Frhrn. v. Fuchs sehr viel Ansprechendes zu haben schien. Allein bei näherer Ueberlegung, und nach dem, was die verehrten Redner vor mir geäussert, scheinen mir doch die Gründe, die für die anberaumten 30 Jahre sprechen, überwiegend zu seyn.

Es ist zur Begründung jener Modification von

gröſſerer Wohlfeilheit der Werke geſprochen worden, wenn ſie nach Verlauf von 20 Jahren nachgedruckt werden dürften.

Ich theile aber überhaupt die Anſicht nicht, daß Werke durch das Verbot des Nachdrucks theuerer werden. Der Kaufmann pflegt in der Regel auf einen ſchnelleren Umſatz bedacht zu ſeyn, damit er ſeine Auslagen ſchnell wieder herein bringt und das Capital weiter benützen kann; dieß iſt aber nur möglich, wenn er billige Preiſe ſtellt. Wenn nun der Buchhändler geſichert iſt vor Nachdruck, ſo iſt er auch im Stande, wohlfeiler zu verkaufen, weil ſein Verdienſt an dem herausgegebenen Werk geſichert iſt, und weil er bei theueren Preiſen befürchten muß, keinen Abſatz zu finden oder die Concurrenz eines andern gleichartigen Werkes ſomit hervorzurufen.

Die andere Bemerkung des Motionsſtellers betreffend, daß, wenn wir uns nach dem würtembergiſchen Geſetze, das 20 Jahre feſtſetzt, richten, wir es mit einem conſtitutionellen Staate zu thun haben, glaube ich, relevirt gar nichts, denn wir haben ja auch mit Preuſſen in Beziehung auf den Zollverein gemeinſame Geſetze vereinbart, und in den abſolut monarchiſchen Verhältniſſen dieſes Staates keinen Grund dagegen gefunden.

Der Abg. Frhr v. Fuchs: Meine Herren, der verehrte Herr Redner mir gegenüber hat den Artikel VI. des Bundestagsbeſchluſſes vom 9. November 1837 gegen mich geltend zu machen geſucht, allein ich glaube mit Unrecht, denn mir ſcheint, aus dem allegirten Artikel gerade das Gegentheil von dem hervorzugehen, was gegenüber aus demſelben gefolgert werden will.

Dieſer Artikel ſagt nämlich blos, daß, nachdem mehrere der deutſchen Bundesſtaaten der Anſicht ſeyen, daß die im Artikel II., beachten Sie es, meine Herren! im Artikel II., feſtgeſetzte Schutzfriſt zu kurz ſey, im Jahre 1842

nochmals darüber berathen werden solle, ob es nicht zweckdienlich sey, diese dort festgesetzte Schutzfrist zu verlängern. Dieser Artikel II. bestimmt, wie Sie gehört haben, eine Schutzfrist von 10 Jahren als Regel; nun steht demselben der Art. III. entgegen, welcher festsetzt, daß, jedoch nur in besondern Fällen, auch eine Schutzfrist von 20 Jahren gegeben werden könne.

Da nun der Artikel VI. auch nicht mit einem Worte des Artikels III. erwähnt, sondern in specieller Fassung lediglich des Artikels II., so scheint mir hieraus mit Sicherheit hervorzugehen, daß nirgends beanstandet worden sey, daß auch für die Zukunft ein Zeitraum von 20 Jahren als längste Schutzfrist fortbestehen solle. Ich glaube daher, daß lediglich darüber Zweifel erhoben worden seyen, ob nicht ein Zeitraum über 10, aber unter 20 Jahren, also zwischen diesen beiden Endpunkten als gewöhnliche Schutzfrist anzunehmen sey.

Ich habe Ihnen, meine Herren, aber selbst eine Frist von 20 Jahren, also den höchsten Endpunkt vorgeschlagen, und glaube deshalb nicht, daß jener Artikel VI. gegen meinen Vorschlag sprechen könne, wenigstens nicht in dem angeregten Sinn.

Es wurde weiter angeführt, Preussen sey ein weit bedeutenderer Staat, als Würtemberg, und sein Beispiel müsse daher mehr beachtet werden, als das des letztern.

Allein, meine Herren, hier handelt es sich lediglich davon, welche dieser beiden Staaten in Bezug auf literarische Erzeugnisse und deren Verbreitung für den Buchhandel der bedeutendere sey. Diese Frage kann aber den Umstand, daß Preussen einen grössern Umfang hat, mehr Einwohner hat, für sich allein nicht entscheiden, und wirklich soll Würtemberg, nach den Mittheilungen, die ich mir von Erfahrneren erholen konnte, in jener Beziehung wenigstens von gleicher, wenn nicht von grösserer Bedeutung seyn, wie Preussen.

Ich glaube daher, daß durch diese Momente das

von mir zur Begründung meiner Modification Gesagte nicht widerlegt sey, und empfehle deshalb dieselbe wiederholt Ihrer Zustimmung.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Meine Herren! ein Staat, der sich durch Intelligenz auszeichnet, ist uns bereits mit dem Beispiele vorausgegangen, den Schutz für Werke der Wissenschaft und Kunst auf einen 30 jährigen Termin auszudehnen.

Es fragt sich nun, meine Herren: sollen wir hinter diesem Staate zurückbleiben? Ich glaube nicht, und gehe dabei auch von dem Begriffe aus, der nun einmal dem Gesetze zu Grunde gelegt worden ist, nämlich von dem Begriffe des geistigen Eigenthums. Wenn man nun diesem Begriffe ganz consequent bleiben wollte, so müßte der zu gewährende Schutz nicht blos ein auf viele Jahre ausgedehnter, sondern ein perpetuirlicher seyn. Nun ist aber, und gewiß mit Recht, bemerkt worden, daß ja auch das Publikum hiebei betheiligt sey. Ich habe mich selbst schon bei der allgemeinen Debatte dahin ausgesprochen, daß ja jedes Erzeugniß der Kunst und Wissenschaft zugleich als ein aus der Gesammtheit hervorgehendes betrachtet werden könne, welche die Mittel und Möglichkeit zur Ausführung solcher Werke vorbereitet und darbietet; daß solche Werke also gewissermassen als die Frucht des geistigen Nationalcapitals angesehen werden können; daß das Publikum das Recht hat, daß ihm die Ideen des Schönen, Wahren und Guten, die diesen Werken zu Grunde liegen, sobald als möglich freigegeben werden. Es fragt sich also nur: in wie weit kann durch diese Rücksicht das Eigenthumsrecht des Urhebers wieder beschränkt werden? Und in dieser Beziehung glaube ich nun, daß das Gesetz von der Erwägung auszugehen habe, daß dem Urheber solcher Erzeugnisse oder seinen Rechtsnachfolgern jedenfalls der Schutz durch eine so lange

Digitized by Google

Reihe von Jahren gewährt werden müsse, als nöthig ist, um ihn eines gerechten und billigen Genusses der Früchte eines wohlerworbenen Eigenthums zu versichern. Sind es nun nicht gerade jene Autoren, welche die gediegensten Werke liefern, welche dadurch am meisten beeinträchtigt würden, wenn diese Reihe von Jahren zu sehr abgekürzt würde? Gerade solche Werke, welche grosse Untersuchungen und Vorarbeiten, grosse Reisen, ja den größten Theil des Lebens des Autors in Anspruch nehmen, um sie zu Stande zu bringen, haben nun zudem sehr häufig keinen Absatz; sie gelangen nur allmählig in die Hände des Publikums, für welches sie bestimmt, und erst nach 50 Jahren, vielleicht noch später, gelangen, ihre Urheber oder die Rechtsnachfolger desselben zum vollen Genusse der Früchte ihres Fleisses, die ihnen ja gewiß zu gönnen sind.

In Hinsicht auf jene Werke aber, welche nur auf die Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses berechnet sind, und deren Autoren schnell zum Genusse ihres Gewinnes gelangen, ist es ja ganz gleichgiltig, ob man ihnen einen Schutz von 30, 60, 70 Jahren angedeihen lassen will; denn es entstehen später ohnehin keine Nachfragen mehr nach denselben, und das Publikum wird also durch das fortdauernde Verbot einer Nachbildung derselben nicht benachtheiliget.

In Beziehung auf jene vorzüglicheren und des gesetzlichen Schutzes eigentlich würdigen Schriftsteller und Künstler halte ich nun die in dem Entwurfe vorgeschlagene Frist durchaus nicht für zu lang, und glaube aus den eben Bemerkten, so wie aus den Gründen, die bereits im Referate entwickelt worden sind, und namentlich im Hinblick auf das, was bereits in Preussen dießfalls bestimmt worden ist, daß bei den bereits beantragten Fristen beharret werden soll.

Digitized by Google

Der Abg. Frhr. v. Welden: Meine Herren! Es kann Ihrem Scharfsinne nicht entgehen, daß dieser dreißigjährige Termin eine der Hauptgrundlagen des ganzen Gesetzentwurfes ist. Erschüttern wir diese Grundlage, so erschüttern wir damit auch den ganzen Gesetzentwurf. Ich sehe aber durchaus nicht ein, warum wir hinter andern Staaten zurückbleiben sollen, welche uns mit erleichternden Beispielen vorausgegangen sind.

Nicht allein Preussen hat einen längeren Termin angenommen, sondern auch England und Nordamerika.

In England besteht ein Termin von 28 Jahren, eben so in den nordamerikanischen Freistaaten. Preussen hat einen dreissigjährigen Termin angenommen; warum wollen wir nicht noch die zwei Jahre zu den 28 hinzufügen? Es müßten sich Literatur und Kunst nothwendig da hinwenden, wo ihnen der größte Schutz gewährt wird, also weg von dem Lande, wo ihnen geringer Schutz wird.

Glauben Sie ja, Würtemberg und Baden müssen uns nachfolgen, wenn sie nicht ihren Buchhandel verlieren und Künste und Wissenschaft aus ihrem Staate verbannen wollen.

Ich bitte Sie, diesen Punkt ja in Erwägung zu ziehen, da viele Stimmen sich für den kürzeren Termin von 20 Jahren zu bestimmen scheinen.

Ich befürchte gewiß nicht ohne Grund, daß, wenn er erschüttert wird, der ganze Gesetzentwurf fallen könnte.

Der Abg. Frhr. v. Fuchs: Der Herr Abgeordnete Frhr. v. Welden hat Ihnen so eben gesagt, der Unterschied des Schutztermins zwischen England und Preussen betrage nur 2 Jahre; allein diese Bemerkung ist nicht richtig; England und auch Nordamerika haben allerdings eine Schutzfrist von 28 Jahren festgesetzt, also nur zwei

Jahre weniger, als 30 Jahre; allein diese Frist fängt nicht wie in Preussen erst mit dem Tode des Verfassers eines literarischen Werkes an, sondern sie beginnt mit dem Erscheinen dieses Werkes, oder vielmehr von jenem Augenblicke, in welchem der Schriftsteller den sichernden Schutz des Gesetzes in Anspruch nimmt; daß dieß wohl aber immer sogleich mit der Herausgabe eines Werkes geschehen wird, ist natürlich, da sonst längere Zeit dasselbe gar keines Schutzes gegen anderweitige Verbreitung genießen würde; es herrscht also, wenn man annimmt, daß ein Schriftsteller in der Regel noch 20 bis 30 Jahre nach der Herausgabe eines Werkes lebe, ein Unterschied von 22 bis 32 Jahren zwischen den gesetzlichen Bestimmungen Preussens und jenen von England und Nordamerika.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, Sie, meine Herren, auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß Frankreich und Holland auch nur eine Schutzfrist von 20 Jahren anfangend, von dem Erscheinen eines Werkes, sonach die gleiche, wie die von mir vorgeschlagene, festgesetzt haben.

Der Abg. Frhr. v. Welden: Zur Berichtigung muß ich bemerken, daß das nordamerikanische Gesetz ausdrücklich noch der Wittwe und den Kindern des Urhebers eines solchen Werkes weitere 14 Jahre Schutz gewährt.

Der II. Secretär Frhr. v. Thon-Dittmer: Es sind, meine Herren, zwei Modificationen zu diesem Artikel beantragt worden, wovon bereits die eine mehrfach erörtert worden ist.

Es ist dieß jene des verehrten Redners mir gegenüber, wornach der dreissigjährige Termin auf einen zwanzigjährigen abgekürzt werden soll, und auch dieser Termin wieder in keinem Zusammenhang stehen soll mit dem

Digitized by Google

Ableben der Autoren und der Berechtigten, sondern blos sich datiren soll vom Erscheinen des Werkes.

Mehrere verehrliche Redner vor mir haben bereits, wie mir dünkt, den sehr verehrlichen Antragsteller widerlegt; es scheint mir immer wieder aufs Princip anzukommen.

Liegt dem Nachdruck überhaupt, ich muß es wiederholen, liegt ihm eine Rechtsverletzung zu Grunde, so kann eine längere Dauer des Schutzes nur im höchsten Interesse des Rechtes gelegen seyn, und es kann überhaupt eine Abkürzung auf einen bestimmten Termin nur von allgemein gebotenen Rücksichten bedingt seyn.

Es sind die eigenthümlichen Verhältnisse des Bücherdruckes und der Vervielfältigung auf diesem Wege, der Verbreitung der Gedanken durch diese Elemente, die hier irgend eine Zeit bestimmen könnten. Es scheint mir aber der Antrag nicht allein gegen das Princip, welches dem Gesetz zu Grunde liegt, gegen den Begriff der Rechtsverletzung, die im Nachdruck liegt, zu verstossen, sondern auch gegen das Princip der Reciprocität, und es wurde sehr richtig bemerkt, daß das Princip der Reciprocität gerade in diesem Gesetze von hoher Wichtigkeit ist.

Es wurde gestern mehrfach der laute, wenn auch um Theil nur der fromme Wunsch ausgesprochen, daß es möglich wäre, eine Gesetzgebung in's Leben treten zu sehen, die nicht nur auf Deutschland, sondern auf das ganze gebildete Europa, ja auf die ganze civilisirte Welt überhaupt in dieser Beziehung sich ausdehnen könnte.

Wenn nun dieser Wunsch in thesi zugegeben werden muß, so frage ich, ob es nicht in unserm Interesse, in unserer Pflicht liegt, wenigstens so viel wie möglich uns den Staaten anzunähern, die uns am nächsten sind, deren Interessen am meisten mit den unsrigen verschwistert

sind? Und in dieser Beziehung scheint mir allerdings auch das Beispiel Preussens von grosser Wichtigkeit.

Es kann hier auf keine Weise darauf ankommen, ob eine Gesetzgebung von einem Staate mit einer monarchisch-autokratischen oder irgend einer andern constitutionellen Verfassung emanirt; es fragt sich nur: ist das Gesetz, das wir adoptiren und creiren wollen, ein gutes, ein zeitgemässes, ein nothwendiges.

Nun haben wir bereits in Preussen einen solchen Termin. In Sachsen besteht noch gar keine solche Beschränkung, und gerade dort ist ein solches Gesetz von grosser Wichtigkeit; denn gerade in Sachsen, durch den großen Büchermarkt zu Leipzig, liegen die Fragen über Literatur und deren Rechte sehr nahe. Ist es nun nicht wahrscheinlich, daß, wenn es dort zu einer neuen Gesetzgebung kommt, man sich in jedem Falle lieber einem weniger beschränkten Zeittermin, als einem beschränkteren anschließe? Ja ist nicht selbst in Würtemberg, wie wir aus dem Referate entnehmen, der zwanzigjährige Termin nicht ohne Anfechtung geblieben? ist es nicht zu vermuthen und auch von dem Redner mir gegenüber, dem Hrn. Abg. Enke in Aussicht gestellt worden, daß Würtemberg bei einer definitiven Legislation in dieser Beziehung sich seinen Nachbarstaaten anschließe, und liegt überhaupt die Besorgniß so nahe, daß bei Festsetzung eines dreissigjährigen Termins dem Publikum die Werke der Literatur und Kunst verkümmert werden? Ich glaube nein. —

Die zweite Modification ist von dem Hrn. Abg. Zarbl eingebracht worden, des Inhalts, daß, wenn der Verfasser sein Werk innerhalb der Zeitfrist gegen den Nachdruck zurücknimmt, dasselbe selbst nach dreissig Jahren nie wieder aufgelegt werden darf. Ich gestehe, daß mir diese Modification durchaus nicht eingeht. Ich rechne

es überhaupt wohl zu den Ausnahmen, daß ein Schriftsteller dasjenige, was er in einem Werke niedergelegt und öffentlich ausgesprochen hat, geradezu wieder zurücknimmt.

Gibt man auch das Recht zu, zu desavouiren, so tritt doch der Grundsatz ein, daß das Geistige des Werks Eigenthum der Allgemeinheit geworden ist, der Verfasser mag seinen Namen zurücknehmen, oder nicht; er mag sein Kind nicht mehr das seine nennen und es verstossen, die Gedanken, die er in dem Werke niederlegte, sie sind bereits ein Gemeingut geworden.

Es ist weiter der Grundsatz geltend gemacht worden, auf das Schlechte habe man nie ein Recht. Allein ich möchte diesem entgegnen, daß in der Literatur bei geistigen Mittheilungen, der Begriff des Schlechten nur sehr schwer zu fixiren sey; er ist wenigstens relativ. Schon in dem Beispiele, welches der Redner selbst angeführt hat, liegt das Schwankende, daß hin und wieder das für recht und gut anerkannt wird, was von einer andern Seite her bekämpft oder später von dem Vertheidiger selbst verdammt wird. Gerade in diesem Widerstreite, in diesem Disceptiren liegt der Gewinn für das geistige Interesse selbst. Das absolut Schlechte bedarf aber eines solchen Gesetzes nicht, weil uns dagegen das Preßedict schützt, welches ausdrücklich sagt, daß alle Schriften, welche zum Aufruhre aufmuntern, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich werden, der Beschlagnahme unterliegen sollen. Wenn also ein Werk absolut schlecht ist, so bedarf es nicht der Zurücknahme oder des Verbots einer neuen Auflage, denn es kann nicht dazu kommen; ist es aber nur relativ schlecht, so frage ich: wer ist Richter darüber? Der kann es nicht mehr seyn, der es zurücknimmt; er hat es einmal in die Welt hinausgeschickt,

Digitized by Google

so daß es ein Gemeingut bildet; es kann ein Anderer daraus Grundsätze abstrahiren oder verwerfen. Ich muß mich also gegen diese Modification, als nicht nothwendig und unausführbar, erklären, und glaube, daß der Artikel in der Fassung angenommen werden solle, wie er aus der gründlichen Berathung der vereinigten Ausschüsse hervorgegangen ist.

Der Abg. Schwindl: Wenn man freilich immer vom geistigen Eigenthume redet, dann ist eine Zeitbestimmung, innerhalb welcher ein Autor des Monopols für seine Gedanken verlustig werden soll, nicht wohl anzunehmen; allein es gibt kein geistiges Eigenthum: alle Ideen, alle Werke des Geistes sind als solche ein Gemeingut der gesammten Menschheit. Jedes Wort, welches ich rede, gehört nicht mehr mir; was einmal aus dem Geiste in das Wort und die Schrift hervorgetreten ist, kann ich ferner nun und nimmermehr als mein ausschließliches Eigenthum betrachten. Nur die stereotype Darstellung der Gedanken ist des Handels fähig, diese mag immer als quasi Specereiartikel um die Apothekertaxe verkauft, was aber Geistiges davon ist, das muß als Gemeingut betrachtet werden. Wenn demnach der Schutz des Eigenthums, das auf die Veröffentlichung der Gedanken verwendet worden ist, nicht mehr nothwendig ist, dann, meine Herren, muß es jedem Dritten erlaubt seyn, von den Ideen, welche Eigenthum der Gesammtheit sind, auch unbeschränkten Gebrauch zu machen, damit sie der Gesammtheit in größtmöglichster Ausdehnung zugänglich werden. Man mag die Sache nehmen, wie man will, so ist es immer ein gefährliches Monopol, mit diesem oder jenem Geistesproducte Handel zu treiben. ein bedenkliches Preßprivilegium, welches einen Buchhändler berechtigt, dieses oder jenes Werk allein zu verlegen.

Wenn man nun die Interessen der Gesammtheit

ebenfalls ins Auge faßt, so ist eine Zeitbestimmung, innerhalb welcher das Gewerbliche dieses ausschließlichen Handels mit Geistesproducten zu erlöschen hat, absolut nothwendig. Es fragt sich nur: welche Zeit soll angenommen werden, eine längere oder eine kürzere?

Sachgemäß kann nur ein Termin angenommen werden, innerhalb welchem es dem Unternehmer möglich ist, die Ausgaben, welche er auf sein Werk verwendet hat, mit Interesse wieder zu gewinnen. Jede übrige Zuthat ist überflüssig, und führt zu einer zu grossen Begünstigung des Verfassers, eigentlich seines Verlegers zum Nachtheile des Publikums. Wenigstens reizet das ausschließliche Verlagsrecht zu abnormer Preiserhöhung und Uebervortheilung. Man sagt zwar, die Werke werden durch das vorliegende Nachdruckgesetz nicht vertheuert werden; es hat sich namentlich der Hr. Abg. Enke darauf berufen, daß seit dem Bestehen des preussischen Nachdruckgesetzes die preussischen Werke nicht theuerer geworden seyen. Im Moment mag dieses allerdings noch der Fall seyn; allein die deutsche Bundesgesetzgebung ist zur Zeit nicht vollständig entwickelt; erst wenn in allen deutschen Bundesstaaten solche Nachdruckgesetze bestehen, erst von diesem Momente an kann man die Resultate derselben kennen lernen. Der Abg. Hr. Bestelmeyer glaubt, daß dadurch, daß die Buchhändler hinsichtlich des Debits gesichert sind, die Mehrheit derselben veranlaßt wird, wohlfeilere Preise zu machen; die Möglichkeit des schnellern Absatzes und der voraussichtliche Profit aus mehrfachen Umsatz werde sie hiezu bewegen. Dieses mag bei einzelnen Werken der Fall seyn, wo Concurrenz zu befürchten ist; allein für diejenigen, bei denen keine Concurrenz statt findet, und welche oft gerade für die Menschheit die wichtigsten sind, werden immer hohe Preise die Regel seyn; denn wer wird z. B., wenn er als Buchhändler im ausschließlichen

Digitized by Google

Besitze der Werke von Schiller und Göthe sich befände, eine Concurrenz scheuen? Wir werden dann solche und andere zulässige Werke nun und nimmermehr für einen billigen Preis bekommen.

Wir sahen ja bereits bei dem ersten Erscheinen der Schiller'schen Werke, auf welch' elendem Papier und wie schlecht sie gedruckt waren, und welch' theurer Preis dafür gefordert wurde. Erst als eine Concurrenz eingetreten war, erhielten wir diese Producte zu wohlfeilem Preise und in Prachtausgaben. Ich glaube daher, daß wir uns eher auf einen kurzen Termin beschränken sollen, als auf einen längern eingehen, und ich stimme ganz dem Votum des sehr geehrten Freiherrn v. Fuchs bei. Der Hr. Abg. Harleß, gewiß mit scharfem logischen Verstand begabt, hat aus den Verhandlungen der Bundesversammlung ableiten zu können geglaubt, daß darin schon ausgesprochen sey, es werde ein längerer Termin für die Zukunft eingeführt werden. Ich glaube, daß dieses durchaus nicht in der Absicht der Bundesversammlung gelegen ist. In dem angeführten Artikel VI. beziehen sich ja die Bundesglieder auf den Artikel II., und dieser setzt einen zehnjährigen Termin fest. Nur für Werke, die mit bedeutenden Vorauslagen verbunden sind, ist eine höchstens 20jährige Frist statuirt. Es wird also für gewöhnliche Werke vom Bundestage aus wahrscheinlicher ein Termin unter 20 Jahren, als darüber statt finden, und weil einmal ein Unterschied unter den verschiedenen Geistesproducten gemacht wurde, so könnte es zwar geschehen, daß für hochwichtige Werke, deren Vorarbeiten mit grossen Auslagen verbunden sind, ein dreissigjähriger Termin gesetzt würde; allein im Ganzen glaube ich schwerlich, daß die Bundesversammlung sich auf einen so hohen Zeitraum einlassen werde, um so weniger, als Preus-

sen dermalen schon für die Kunstwerke einen zehnjährigen, also sehr verkürzten Termin angenommen hat.

Was den Antrag des Hrn. Abg. Zarbl betrifft, so ist dasjenige, was sich gegen die Zulässigkeit desselben einwenden läßt, bereits von dem zweiten Hrn. Secretär sehr gründlich deducirt worden, und ich stimme demselben vollkommen bei. Gesetzt auch, es wären derlei Apostasien in Zukunft häufiger als bisher, und für solche Geisteskranke eine politische Absolution erwünschlich, so sehe ich doch nicht ein, wie die beantragte gesetzliche Bestimmung sich in allen Staaten Geltung oder Ausführung verschaffen könnte.

Uebrigens befällt mich nicht die Angst über eine allgemeine Depravation des Menschengeschlechtes — und wahrlich paradox muß es jedem Vernünftigen klingen, wenn man Werke in todten Sprachen ediren zu müssen glaubt, damit ja das Publikum das wahre und falsche des Inhalts nicht prüfen könne. Man möchte den Kasten- und Sectengeist in der todten Sprache verbannen: welch eitles Beginnen! Licht- und Wahrheit schwimmen immer oben auf, wie das Oel, man tauche sie in das Helldunkel der Meinungen, so tief man wolle! Der Wunsch, welchen der Hr. Abg. Boekh ausgesprochen hat, daß derlei Streitschriften in solchen Sprachen verfaßt werden möchten, die das Publikum nicht versteht, kommt wohl lediglich aus zu grosser religiöser Aengstlichkeit. Wir werden doch nicht der Ansicht huldigen, daß das Wort, oder die Stimme dem Menschen darum gegeben ist, um darin die Gedanken zu verbergen, wie Talleyrand sagt. Was insbesondere solche Werke betrifft, auf welche der Hr. Abg. Zarbl bedacht nehmen zu müssen geglaubt hat, und welche allenfalls der Sittlichkeit oder der Religion gefährlich seyn könnten, so sorgt dafür unser Preßgesetz an und für sich schon, für das aber, was Mancher Irr-

Digitized by Google

thum nennen möchte, lassen wir die Höhern sorgen, wir selbst stehen, glaube ich, noch auf zu einer zu tiefen Stufe der geistigen Vollkommenheit für die künftigen Geschlechter, und was uns jetzt allenfalls als Wahrheit erscheint, ist später Trug, und was wir jetzt für Trug halten, kann sich später als wahr beweisen. Mögen sich meine Herren Collegen nur an Galilaei erinnern. Wenn dieser Gelehrte, gefoltert von allen Seiten, sein Werk zurückgenommen hätte, wie lange wäre es hergegangen, bis wir einen richtigen Begriff von der Bewegung der Erde und dem Stande der Sonne erhalten hätten? Wäre aber deswegen die grosse Wahrheit, deren er sich bewußt war, uns ewig vorenthalten geblieben? Nimmermehr! der nämliche Geistesfunken wäre aus einem andern Genie hervorgesprüht. Hätte er nach seinem Widerrufe das bekannte: „e pure si muove", nicht wieder ausgesprochen; längst hätten es uns andere Forscher mit gleichbegeisterter Ueberzeugung zugerufen.

Der Abg. Frhr. v. Freyberg: Ich glaube zwar nicht, daß der Redner vor mir an Gespenster glaubt; jedoch scheint mir derselbe gegenwärtig gleichwohl mit einem Gespenste im Kampfe begriffen zu seyn; denn er scheint die Befürchtung zu bekämpfen, als wenn durch die Ausdehnung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst auf 30 und mehr Jahre die freie Fortbildung schöner und grosser Ideen und Gedanken versperrt werden sollte. Dieses ist aber durchaus nicht der Fall. Denn nicht dahin ist etwa der zu gewährende Schutz gerichtet, daß das Fortwirken eines grossen und fruchtbaren Gedankens gehemmt werden sollte, sondern nur dahin, daß nicht ein Dritter sich auf Kosten des Urhebers einer solchen Idee bereichere, und jenem den gebührenden Genuß der Früchte seines geistigen Eigenthums entziehe.

Es ist ferner von dem Redner vor mir bemerkt wor-

den, als sey das Recht des Autors auf den gesetzlichen Schutz nur auf die Erstattung der Ausgaben beschränkt, welche die Vorbereitung und Ausführung seiner Werke erfordert haben, dieses ist aber um so weniger der Fall, als ja häufig Gelehrte und Künstler mit ihrer ganzen bürgerlichen Existenz und der Aussicht auf Versorgung ihrer Erben auf den Ertrag ihrer Werke hingewiesen sind.

Der Abg. Dr. Schwindl: Der verehrte Redner vor mir hat sich geäussert, daß gewöhnlich die Existenz des Autors von seinen Werken abhängt und schon deswegen die Zeitfrist gegen den Nachdruck eine längere seyn solle.

Wer verkümmert ihm aber diese Existenz, der Termin mag auf 10 oder 30 Jahre lauten? Es liegt in diesem Gesetzentwurfe kein Wort davon, daß jedes erschienene Werk nur ein dreissigjähriges Verlagsprivilegium haben soll; im Gegentheile, so lange der Autor lebt, und würde er von der Erscheinung des Werkes an noch 50 Jahre leben, bleibt er im ungeschmälerten Besitze seines geistigen Eigenthums; erst nach seinem Tode fangen diese Termine von 20 und 30 Jahren zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger zu laufen an.

Wenn es im Gesetz lauten würde: für jedes Werk, oder für jede Auflage gilt ein Termin von 20 und 30 Jahren, binnen welcher der Nachdruck nicht stattfinden dürfte, dann würde ich den Termin eher für zu kurz, als für zu lang halten; allein so lange der Autor am Leben ist, und wenn er hundert Jahre lebte, bleibt ihm sein Eigenthumsrecht, wenn er es nur nicht Andern cedirt, unbenommen. Es fängt immer erst von seinem Tode der Termin des Verbots zu laufen an.

Von einer Benachtheiligung des Autors kann ohnedieß nur selten die Rede seyn; das Interesse der

Buchhändler kommt hier allein in's Spiel, und gerade diesem Interesse möchte ich einen kleinen Zaum angelegt wissen durch die Verkürzung des Termines. Obgleich man uns immer auf die Billigkeit dieser Männer hinweist, so hat doch das Publikum aus der Erfahrung von Jahrhunderten nur zu viele Beweise von exemplarischer Eigennützigkeit der Einzelnen; nicht alle Buchhändler sind billigdenkend und so gerechte Männer, wie man sie uns heute versichert. Wären sie so gerechten Sinnes und Wandels auch nur in der Mehrzahl, so dürften wir nicht heute über diesen Gesetzentwurf discutiren, sie würden das schändliche Geschäft des Nachdruckes nicht begonnen, oder nachgedruckte Werke nicht so allgemein in Verlag genommen haben.

Allein jeder Gewerbtreibende beabsichtigt nur seinen größtmöglichen Vortheil ohne Rücksicht auf das Publikum; aus jedem Handeltreibenden sieht insbesondere nur zu oft der Fuchs aus der Löwenhülle heraus.

Der Abg. Zarbl: Die beiden sehr verehrten Redner vor mir scheinen den von mir vorgeschlagenen Zusatz völlig irrig verstanden zu haben, da ich sie auf Dinge eingehen höre, die ihm fremd sind.

Die Fragen sind einzig diese:

a) Hat ein Schriftsteller das Recht, eine seiner frühern Schriften, die er später für irrthümlich, für verderblich, oder schlecht erkennen mag, nach gehöriger Verständigung mit seinem Verleger zurückzunehmen, oder nicht weiter auflegen zu lassen? oder hat er dieses Recht nicht? und

b) bleibt dann eine solche Zurücknahme auch nach Ablauf des gesetzten Termins von 30 Jahren noch der Art in Kraft, daß dasselbe Werk nicht mehr aufgelegt werden darf?

Digitized by Google

Dieses Recht wünschte ich dem Schriftsteller gesichert.

Gesetzt also, der sehr verehrte Redner, Herr Dr. und Regierungsrath Schwindl hätte je ein Buch geschrieben, welches er jetzt für schlecht hielte und der weitern Verbreitung entziehen möchte; würden Sie die Freiheit und das Recht haben, dieses zu thun? Oder könnten Sie auf irgend eine Weise gezwungen werden, etwaige Irrthümer oder verderbliche Ansichten u. a. noch weiter verbreiten zu lassen, auch dann, wenn es in Ihrer Macht stünde, dieß zu verhindern? Doch genug!

Wenn ein Redner vorher nicht begreifen kann, wer darüber, ob ein Buch gut oder schlecht sey, ob es Irrthum oder Wahrheit enthalte u. dgl., Richter seyn soll, so meine ich, daß dieser Richter eben der Verfasser selbst seyn müsse, da ja in der Sache lediglich nur von der persönlichen Ueberzeugung, von dem persönlichen Rechte die Rede ist. Dieß möge zugleich auch auf das erwiedert seyn, was der sehr verehrte Redner von der Censur beibringt.

Im Uebrigen hören wir hundertmal sagen: dieses, jenes Buch ist schlecht oder gut, nützlich oder verderblich, ohne eine weitere Critik anzustellen, ob dieses Schlecht oder Gut im sittlichen Sinne genommen, oder blos von der schriftstellerischen Ausführung u. a. gemeint werde? Ob die Ansicht des Publikums einen Verfasser vermögen könne, sein Buch, das er für schlecht hält, für gut zu halten, sey dahingestellt; in keinem Falle aber scheint mir, könne jenes diesen, wider seinen Willen, nöthigen, die eigenen Schriften, wenn er deren Verleger nicht beeinträchtiget, weiter zu verbreiten. Diese weitere Verbreitung aber soll der Verfasser, auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus, zu verhindern das Recht haben.

Der Abg. Lambert: Nach dem Art. IV. des ge-

Digitized by Google

genwärtigen Gesetzentwurfes bleibt es dem Könige vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen.

Wenn also dieser Vorbehalt besteht, so können bei gediegenen oder kostspieligen Werken immer Privilegien für längere Zeit erwirkt werden. In Bezug auf die übrigen Werke, welche diese Bedingung nicht haben, möchte ein 20jähriger Termin hinreichend seyn.

Was jedoch der Hr. Abg. Schwindl bezüglich der Preise bemerkt hat, so haben wir in diesem Punkte über die Wirkung der königl. preuß. Verordnung zur Zeit noch keine hinreichende Erfahrung, weil gegenwärtig der Nachdruck in andern Staaten noch besteht, und die Preise daher billig seyn mögen.

Allein, wenn wir dieses Gesetz geradezu bewilligen, dann haben wir erst nachher die Wahrheit zu erfahren, ob die Preise niederer werden oder höher.

Der Abg. Ebenhöch: Meine Herren! Die Nothwendigkeit der Annahme eines Termines von 30 Jahren ist mir ganz klar; denn erstens würden wir bei der Annahme eines Termines von 20 Jahren dem Nachbarstaate Preussen das Recht einräumen, unsere Werke schon nach dem Ablaufe von 20 Jahren als Nachdruck bei uns einzuführen, ihm demnach unsern Markt eröffnen, dagegen wir aber umgekehrt bei ihm bis zu dem Verlaufe von 30 Jahren ausgeschlossen blieben, sohin ein für Bayern in Bezug auf Preussen ganz nachtheiliges Verhältniß entstehen; zweitens steht zu erwarten, daß wir im Vereine mit dem größten Bundesstaate Preussen bei Annahme des 30jährigen Termines die kleinern Vereinsstaaten zur Annahme eines gleichen Termines nöthigen, sonach eine gleiche Reciprocität auf diesem Wege am sichersten herbeiführen, weshalb ich für die Annahme eines Termines von 30 Jahren stimme.

Digitized by Google

Hiemit schloß sich, da Niemand weiter das Wort ergriff, die Debatte.

Der Abg. Dr. Bayer gibt als Referent folgende Schlußerinnerung ab:

Es sind 2 Fragen, auf welche es ankommt:

1) Was ist in Ansehung des Schutztermines wünschenswerth; und

2) was ist in dieser Hinsicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

ad 1) In Bezug auf die erste Frage besteht keine Meinungsverschiedenheit. Gleichförmigkeit des Schutztermines, wenigstens in allen deutschen Bundesstaaten, wird von allen Seiten einstimmig als das Wünschenswertheste betrachtet. Es fragt sich also

ad 2) nur noch, welcher Termin die meiste Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen gesetzlichen Anerkennung in Deutschland für sich hat, und darauf antworte ich aus voller Ueberzeugung, — der dreissigjährige.

Diese Wahrscheinlichkeit stützt sich erstens auf den Art. VI. des Bundesbeschlusses vom 9. September 1837., auf welchen sich schon ein geehrter Redner vor mir berufen hat; sie stützt sich zweitens auf Das, was bisher wirklich schon geschehen ist, und drittens auf die Wirkung des §. 38. des preussischen Gesetzes gegen den Nachdruck.

a) In dem zweiten Absatze des Art. VI. des allegirten Bundesbeschlusses wird nämlich ausdrücklich bemerkt, daß „eine grosse Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt habe, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im Umfange des Bundsgebietes gesichert werden möge, als die im Art. II. als Minimum festgesetzte.

Die Majorität war demnach für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum, und zwar, wie sich aus dem Umstande, daß sich Preussen schon früher für 30 Jahre entschieden hatte, entnehmen läßt, — für einen dreissigjährigen.

Daß dessenungeachtet in dem Art. II. nur ein Termin von 10 Jahren angenommen wurde, rührt wohl nur davon her, weil der in Berathung gezogene Gegenstand den s. g. gemeinnützigen Anordnungen beigezählt wurde, zu deren Ausführung eine freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern erforderlich ist, also Einhelligkeit der Stimmen. Nur diese konnte, vielleicht wegen der abweichenden Ansicht einiger wenigen Bundesglieder, für den längeren Schutztermin nicht zu Stande gebracht werden. Die Mehrheit aber, und zwar eine grosse Mehrheit, war für eine längere Frist.

b) Auch Das, was bereits wirklich besteht, läßt erwarten, daß die Frist von 30 Jahren in Deutschland allmählig die vorherrschende, wo nicht die allgemein herrschende werden wird.

Sachsen, Preussen und Würtemberg sind nämlich jene Staaten, welche in Bezug auf den Buchhandel vorzugsweise in Betracht kommen.

Preussen hat nun schon seit dem Jahre 1837 die dreissigjährige Schutzfrist, und dem Vernehmen nach sollen sich auch bereits mehrere norddeutsche Staaten durch besondere Verträge mit Preussen für eben diesen Termin erklärt haben.

Der k. würtembergische Gesetzentwurf vom Jahre 1838 hatte zwar nur eine zwanzigjährige Schutzfrist vorgeschlagen; allein die Commission der Kammer der Abgeordneten erklärte sich nachdrücklichst

für die Gleichstellung mit Preussen in dieser Hinsicht, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß nach dem Ablaufe des dermal in Würtemberg bestehenden Provisoriums auch der 30jährige Schutz gesetzliche Anerkennung finden werde. Endlich Sachsen gewährt sogar noch mehr, nämlich ein Schutzrecht ohne bestimmte Zeitgränze.

Wenn nun auch Bayern noch dem Vorgange Preussens folgt, so können die übrigen Staaten um so weniger zurückbleiben. Diese Erwartung wird endlich

c) auch noch unterstützt durch die Bestimmung des §. 38. des k. preussischen Gesetzes. Denn diesem §. zufolge gewährt Preussen den 30jährigen Schutz fremden Werken nur in jenen auswärtigen Staaten, welche den in Preussen erschienenen gleichen Schutz zusichern.

Diese Bedingung der Reciprocität enthält aber eine mächtige Aufforderung für die übrigen Regierungen, denselben Termin auch in ihren Staaten einzuführen.

Ich kann daher der Ansicht des Hrn. Abg. Frhrn. von Fuchs nicht beipflichten, daß eine zwanzigjährige oder noch geringere Schutzfrist eine stärkere Vermuthung des Allgemeingeltendwerdens für sich habe, als eine 30 jährige; und glaube demnach, da auf Gleichförmigkeit hiebei soviel ankommt, die in dem Entwurfe vorgeschlagene Frist von 30 Jahren zur Annahme empfehlen zu müssen.

Es bleibt mir nur noch übrig, über die Modification des Hrn. Abg. Zarbel meine Ansicht zu äussern.

Ich glaube diese Modification unterstützen zu sollen. Denn der Gesetzentwurf garantirt dem Urheber die freie Disposition über sein Werk. In diesem allgemeinen

Dispositionsrechte liegt zweierlei: nämlich, das Recht, ein Werk veröffentlichen und vervielfältigen zu lassen; aber auch das Recht, das Gegentheil zu thun.

Wenn mir über Etwas ein volles Dispositionsrecht zusteht, so muß ich nicht nur die Befugniß haben, es verbreiten zu dürfen, sondern auch die, es aus was immer für einem Grunde zu vernichten, und die weitere Verbreitung desselben zu hindern.

Freilich ist aber hiebei nicht zu übersehen, daß zuweilen derjenige, welcher sein Werk zurücknehmen will, nicht so leichten Kaufes seinen Zweck erreichen wird; denn hat er das Manuscript einem Verleger gegeben, und dieser hat es bereits abdrucken lassen, so wird er sich dazu bequemen müssen, die ganze Auflage käuflich an sich zu bringen.

Der königl. Minister des Innern von Abel: Zu dem Artikel III., der so eben Ihrer Berathung unterliegt, sind drei Modificationen vorgebracht worden. Die eine derselben betrifft einen Zusatz, der mit einer bereits von Ihnen angenommenen Modification im Zusammenhange steht, und wogegen von keiner Seite und in keiner Beziehung wohl eine Erinnerung zu machen seyn dürfte.

Die zweite Modification bezieht sich auf das Recht des Autors, eine von ihm dem Drucke übergebene Schrift zurückzunehmen. Wenn die Modification dahin lautete, wie sie der sehr geehrte Hr. Referent des 1. Ausschusses verstanden hat, daß nämlich der Autor zum Zwecke der Zurücknahme alle bereits abgesetzten Exemplare zurückkaufen müßte, und dann erst das Recht in Anspruch nehmen könnte, jeder weiteren Verbreitung seinen Widerspruch entgegenzustellen, dann würde mit Grund wohl nichts dagegen zu erinnern seyn.

Wenn aber damit gemeint ist, daß das bloße Veto des Autors für immer die Herausgabe, vielmehr die Ver-

Digitized by Google

anstaltung einer weitern Auflage eines Werkes, welches er bereits der Oeffentlichkeit übergeben hat, und welches durch den Buchhandel einmal verbreitet worden ist, solle hindern können, auch ohne daß er die bereits verbreiteten Exemplare an sich bringt, so möchte ich aus dem Standpunkte des Rechtes und der Billigkeit die Zulässigkeit dieser Modification sehr bezweifeln.

Ich komme zu der dritten Modification, die ich, würde sie angenommen, als eine subversive für das ganze Gesetz anerkennen müßte. Ich kann nur meinen lebhaftesten Dank aussprechen dem sehr geehrten II. Herrn Secretär, dem verehrlichen Referenten des I. Ausschusses, sowie allen Mitgliedern der hohen Kammer, welche auf das Bedenkliche dieser Modification aufmerksam gemacht haben. Zur Unterstützung dieser Modification wurde fürs Erste angeführt, daß sie mit dem Bundesbeschlusse vom November 1837 im Einklange stehe.

Dieß muß ich auf das Bestimmteste widersprechen. Die Verhandlungen, welche am Bundestage stattgefunden haben, sind der Regierung durch die ihr zugekommenen Protokolle sehr genau bekannt, uud es ist ein grosser Irrthum, wenn der Urheber der in Rede stehenden Modification annimmt, es habe die Mehrheit sich nur für eine Erweiterung des zehnjährigen Termines, vom Tage des Erscheinens eines Werkes an, ausgesprochen. Nein! im Gegentheile; gerade für die Ansicht hat sich die Mehrheit erklärt, welche den Termin erst von dem Tode des Autors an laufen lassen will.

Man hat ferner sich auf das Interesse der Wissenschaft bezogen; allein davon ist hier, wie mir scheint, überall nicht die Sprache. Mit Recht und mit gutem Grund ist bemerkt und erinnert worden, daß aus der Erweiterung des Termines für den Schutz der Rechte des Autors eine Vertheuerung der Werke nach den allgemein-

Digitized by Google

sten und unzweifelhaftesten Grundsätzen der Staatswirthschaft und des Handels nicht eintreten könne. Es ist eine längst durch die Erfahrung erprobte, jedem Zweifel entrückte Wahrheit, daß fürs Erste schneller Absatz — weil er das Capital früher zu andern Unternehmungen disponibel macht, grossen Vortheil vor jeder Verzögerung des Umsatzes gewähre. Wer aber einen schnellen Absatz herbeiführen will, muß niedrige Preise machen.

Für's Zweite ist es ein weiter längst bewährter Erfahrungssatz, daß niedrige Preise im Interesse des Verkäufers liegen, weil er dadurch die Zahl der Abnehmer vergrössert und erweitert; denn die Nachfrage richtet sich nach der Zahlungsfähigkeit derjenigen, die mit in die Concurrenz treten wollen.

Es ist hier überall die Frage nur davon, ob zwischen dem Publikum und den Autoren der rechtliche Buchhändler oder das schmähliche Gewerbe des Nachdruckes vermittelnd eintreten solle.

Man hat ferner gesagt, Bayern solle sich nicht die Möglichkeit benehmen, der etwaigen Majorität sich später nachfolgend anzuschließen, indem man von der Voraussetzung ausging, daß die Majorität für den kürzern Zeitraum von 10 oder 20 Jahren vom Erscheinen der Schrift an gestimmt habe; — ein Irrthum, den ich mir bereits zu berichtigen erlaubte. Mir scheint es aber überhaupt der Stellung Bayerns mehr zu ziemen, voranzugehen und gutes Beispiel zu geben, als nachzufolgen und es andern Staaten zu überlassen, das gute Beispiel erst aufzustellen, damit Bayern sich anschließe. In Würtemberg besteht dermalen blos ein provisorisches Gesetz gegen den Nachdruck, und es hat der sehr geehrte Hr. Referent des I. Ausschusses bereits angedeutet, welche Grundsätze dort schon bei Berathung dieses provisorischen Gesetzes geltend gemacht worden sind. Daneben ist der Standpunkt Bayerns

in Beziehung auf die Ihrer Berathung unterliegende Frage von dem der würtemberg'schen Regierung wesentlich verschieden. In Bayern ist der Nachdruck längst als ein unsittliches, rechtswidriges Gewerbe verpönt und geächtet, und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 hat den Nachdruck bereits allgemein verboten.

Anders im Königreiche Würtemberg. Für uns ist die Frage gegeben: sollen wir unsern jetzigen Standpunkt verlassen; sollen wir das, was seit 30 Jahren in Bayern als unsittlich und rechtswidrig gegolten hat, auf einmal privilegiren, oder sollen wir auf dem Standpunkte der Sittlichkeit und des Rechtes stehen bleiben?

Noch auf einen andern Nachtheil muß ich Sie, meine Herren, aufmerksam machen, der unvermeidlich aus der Annahme der Modification hervorgehen würde. Dieser Nachtheil ist die Vernichtung des rechtlichen bayerischen Buchhandels.

Wenn in den grössern deutschen Bundesstaaten dem Autor ein Termin gesichert ist, der erst mit seinem Tode beginnt, und 30 Jahre von diesem Zeitpunkte an fortläuft, so ist es sehr natürlich, daß wenn ein Schriftsteller sich an eine Buchhandlung jener Staaten wendet, die so grossen Schutz genießen, diese auch in den Stand gesetzt ist, ihm grössere Vortheile zu gewähren, weil die dortige Gesetzgebung durch die Gewährung eines grössern Schutzes auch der verlegenden Buchhandlung reichlichere Früchte sichert.

Nehmen Sie, meine Herren, die Modification an, gegenüber dem bereits in dem preussischen Gesetze aufgestellten Grundsatze der Reciprocität, so muß die nothwendige Folge daraus entstehen, daß jeder Schriftsteller, der Werke höheren Werthes herauszugeben im Begriffe steht, sich vorzugsweise an die Buchhändler jener Staaten wendet, deren Gesetzgebung einen kräftigeren Schutz dar-

Digitized by Google

bietet. Sie haben dann den bayerischen Buchhandel, der mit Ehren bis jetzt bestanden, und mit dem schändlichen Gewerbe des Nachdruckes sich nicht befaßt hat, dahin gebracht, daß er seine Entschädigung in dem traurigen Gewerbe des Nachdruckes suchen muß für den sehr beengten Markt, der diesem Gewerbe noch geöffnet bleibt, und sich für die Folgezeit von dem grösseren Markte ausgeschlossen sieht, der in den deutschen Gauen dem rechtlichen Buchhandel gesichert wird.

Meine Herren, Sie stehen nach meiner innigen Ueberzeugung hier an einem Scheidewege.

Wollen Sie bei dem Systeme beharren, welches seit 30 Jahren mit gesetzlicher Sanction bei uns feststeht, und welchem das Gesetz, die Sittlichkeit, das Recht, das wohlverstandene Interesse des Buchhandels und die Ehre Bayerns zur Seite steht, oder wollen Sie Ueberläufer werden zu einem Systeme, welches die öffentliche Meinung seit langen Jahren geächtet hat?

Dieß ist die Frage, und Ihre Entscheidung, ich irre mich gewiß nicht, kann nimmermehr an einem solchen Scheidewege zweifelhaft seyn.

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten und nach dem Ergebnisse derselben beschlossen:

„Es sey der Modification des Abg. Frhrn. v. „Fuchs und des Abg. Zarbl die Zustimmung „zu versagen; dagegen der Modification des Abg. „Frhrn. v. Welden und den sämmtlichen Vor„schlägen des vereinten Ausschusses zustimmend „beizutreten.

Der Artikel III. gestaltet sich sonach dahin:

Das nach Artikel I. den Urhebern, ihren Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht, bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Werke der Literatur oder Kunst erlischt:

Digitized by Google

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben; das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30 jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juristische Person, oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen an zu zu rechnen;

Besteht in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten Fällen das Werk aus mehrern, eine einzige Ausgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30 jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines, als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den dreissigjährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Die Kammer ertheilte dieser Fassung auf gestellte Präsidialfrage die Zustimmung.

Hierauf lud der erste Präsident den Abg. v. Oerthel ein, das Protokoll der letzten Sitzung zu ver-

lesen, schloß damit die heutige, und beraumte die nächste auf morgen, Samstag den 7. d. Vormittags 9 Uhr an.

L. S. Graf von Seinsheim,
erster Präsident.

Frhr. v. Thon-Dittmer,
Sekretär.

Wochinger.
Ritter v. Flembach.
Glaß.

Einlauf
der
Kammer der Abgeordneten
vom 5. bis 6. März 1840.

1. Vorstellung der Stadtgemeinde Hirschau und mehrerer anderer Gemeinden des k. Landgerichts Amberg,
die Erhebung der Vicinalstrasse von Amberg über Steininglohe nach Hirschau, und von da über Kohlberg nach Weiden, zu einer Staats- oder Kreisstrasse betr.
welche sich der Abg. Windwart als Antrag aneignete.
2. Gesetzentwurf,
die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes zu München betr.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google